

ETHNOGRAPHIE

DER

OESTERREICHISCHEN MONARCHIE

VON

KARL FREIHERRN v. CZOERNIG,

Ritter des kaiserl. österreichischen Ordens der eisernen Krone zweiter Classe, Commandeur und Ritter mehrerer anderer Orden, corresp. Mitglied der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien nnd der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag, so wie vieler anderer gelehrter Gesellschaften und Vereine, kaiserlich-königlicher Sectionschef im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, Director der administrativen Statistik.

MIT EINER ETHNOGRAPHISCHEN KARTE IN VIER BLÄTTERN.

HERAUSGEGEBEN

DURCH DIE

KAISERLICH-KOENIGLICHE DIRECTION DER ADMINISTRATIVEN STATISTIK.

III. BAND.



WIEN.

AUS DER KAISERLICH-KOENIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

1855.

~~V. A. 44.~~ Geschenk des h. Handelsministeriums

ETHNOGRAPHIE

DER

OESTERREICHISCHEN MONARCHIE

VON

KARL FREIHERRN v. CZOERNIG,

RITTER DES KAISERL. OESTERR. ORDENS DER EISERNEN KRONE II. CLASSE, COMMANDEUR UND RITTER MEHRERER ANDERER ORDEN, CORRESP. MITGLIED DER KAISERL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU WIEN UND DER KOENIGL. BOEHM. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN ZU PRAG, SO WIE VIELER ANDERER GELEHRTER GESELLSCHAFTEN UND VEREINE, KAISERL. KOENIGL. SECTIONSCHEF IM MINISTERIUM FÜR HANDEL, GEWERBE UND OEFFENTLICHE BAUTEN, PRAESES DER CENTRAL-COMMISSION ZUR ERFORSCHUNG UND ERHALTUNG DER BAUDENKMALE UND DIRECTOR DER ADMINISTRATIVEN STATISTIK

MIT EINER ETHNOGRAPHISCHEN KARTE IN VIER BLAETTERN.

HERAUSGEGEBEN

DURCH DIE

KAISERL. KOENIGL. DIRECTION DER ADMINISTRATIVEN STATISTIK.

III. BAND.





WIEN.

AUS DER KAISERLICH-KOENIGLICHEN HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

1857.

Ethnographie

der

oesterreichischen Monarchie.

III. Band.

Historische Skizze

der

Völkerstämme und Colonien in Ungern und dessen ehemaligen Nebenländern.

II. Abtheilung.

C. Dritte Periode.

Von der Vertreibung der Türken aus Ungern bis zur Gegenwart.

Inhalts-Verzeichniss des III. Bandes.

Historische Skizze der Völkerstämme und Colonien in Ungern, Kroatien und Slavonien, in der serbischen Wojwodschaft sammt dem Temeser Banate, dann in Siebenbürgen und in der Militär-Gränze.

C. Dritte Periode.

Von der Vertreibung der Türken aus Ungern bis zur Gegenwart.

Seite

Chronologische Uebersicht

Beilagen.

Historische Skizze

der

Völkerstämme und Colonien in Ungern, Kroatien und Slavonien, dann in Siebenbürgen und in der Militär-Gränze.

C. Dritte Periode.

Von der Vertreibung der Türken aus Ungern bis zur Gegenwart.

§. 1.

Allgemeine ethnographische Uebersicht für diesen Zeitraum.

Diese dritte historische Abtheilung befasst sich vorzugsweise mit der Neugestaltung Ungern's und der damals damit verbundenen Theile nach der Befreiung dieser Länder vom türkischen Joche, durch Colonisirung, sowie durch Reglung der Verhältnisse der vorgefundenen Volksstämme. Da die für die Landescultur Ungern's erfolgreiche Colonisirung meistens durch deutsche Reichseinwanderer ausgeführt wurde, so erachten wir, die Deutschen in den Vordergrund der Völkerskizze stellen und diesen die übrigen Volksstämme anreihen zu sollen.

Zur schnellen Orientirung in der ethnographischen Mosaik der gedachten Länder folgt hier die Hauptübersicht der Darstellung der Völkerstämme und Colonien in dieser Periode.

A. Europäische Stämme.
- I. Deutsche:
  - a) Deutsche Colonien,
  - b) Nationalisirte Deutsche (Indigenae).
- II. Slaven:
  - a) Slovakische und čechische Colonien,
  - b) Kroaten und Slovenen (Wenden),
  - c) Serben und deren Privilegien, mit Bemerkungen über die Organisirung der Militär-Gränze,
  - d) Bulgaren,
  - e) Ruthenen,

f) Russen (Saporoger Kosaken),
g) Nationalisirte Slaven.

III. Romanen (im weiteren Sinne):
a) Romanen (Walachen),
b) Franzosen (Lothringer),
c) Italiener,
d) Spanier,
e) Briten,
f) Griechen,
g) Albaner (Clementiner).
h) Nationalisirte Romanen.

B. Asiatische Stämme.

I. Ungrischer Stamm:
a) Magyaren,
b) Kumanen und Jazyger,
c) Palóczen,
d) Szekler.

II. Syrisch-chaldäischer Stamm:
a) Armenier,
b) Juden.

III. Indischer Stamm:
Zigeuner.

A. Europäische Stämme.

I. Deutsche.

a) Deutsche Colonien.

§. 2.

Grundzüge der administrativen Einrichtungen in Bezug auf den national-ökonomischen Zustand und das Colonialwesen in Ungern.

Nach dem Abschlusse des Karlowitzer Friedens (1699) begannen die friedlichen politischen Verwaltungs-Reformen und die nöthigsten Anstalten zur Wieder-Bevölkerung der verödeten Landstrecken Ungern's. — Als Einleitung zum Verständniss des ethnographischen Bildes dürften folgende Hauptzüge der administrativen Gestaltung Ungern's dienen.

Die bestandenen Gränzbezirke[1]) im Norden der Drave wurden aufgelöst und an deren Stelle die Komitate hergestellt; die windische und kroatische Gränze ward beibehalten, jedoch vom Provinciale ausgeschieden und die Wieder-Einverleibung der einst zu Ungern gehörigen Komitate wurde von Kaiser Karl VI. (als König von Ungern III.) anerkannt[2]).

Die wichtigsten Einrichtungen wurden auf den Landtagen 1715 und 1723 vorgenommen.

---

[1]) Diese Gränzbezirke umfassten: a) Ober-Ungern; b) die Bergstädte; c) die Gränze zwischen der Donau und dem Plattensee; d) die Gränze zwischen der Drau und dem Plattensee. Siehe: Grosse Haubtberatschlagung der Hungar. österreichischen, auch türggischen Gränitzen, dabei auch die Defension und Polizei-Ordnung begriffen anno 1573. — N. Ö. ständ. Archiv. — Vergl. Art. 92 v. 1715 und Art. 20 v. 1723: Cassoviensis, Cis- et Trans-Danubialis, item Jaurinensis, Comaromiensis, ac alii etiam Generalatus ac fines Ungariae et Partium eidem annexarum ponantur et conferantur.

[2]) Art. 92 v. 1715, urgirt mit Art. 20 v. 1723 und Art. 7 v. 1729. Vergl. Art. 113 v. 1715 — 88 v. 1723 — 48 u. 49 v. 1741 — 127 und 128 v. 1715 und 95 v. 1723.

Die wesentlichen Beschlüsse, welche sich auf die Wiederbevölkerung, Cultur und Rechtsverhältnisse beziehen, waren folgende: Die verschiedenen politischen Commissionen wurden abgeschafft, und deren Geschäfte der ungrischen Hofkanzlei übertragen. Ebenso wurden die Cameral-Verwaltungen von Ofen, Arad und Szegedin aufgelöst und die ungrische Hofkammer [1]) wieder hergestellt. — Die neoaquistischen Commissionen [2]) zu Pressburg, Kaschau und Agram wurden zu dem Zwecke errichtet, die Ansprüche und Eigenthumsrechte auf Güter zu untersuchen, da Viele dieselben während der Türkenherrschaft verloren, Manche aber deren Besitz durch List oder Gewalt an sich gerissen hatten. Vor diesen Commissionen musste Jeder seinen Besitz binnen einer bestimmten Frist rechtfertigen und eine bestimmte Summe an den königlichen Schatz zur Entschädigung der Kriegskosten bei Vertreibung der Türken aus Ungern entrichten [3]). Auf dem Landtage 1723, auf welchem die pragmatische Sanction [4]) von den zahlreich versammelten Ständen angenommen worden war, wurde auch die Grundlage der bis in die neueste Zeit bestandenen ungrischen Verwaltung gelegt.

Die königliche Statthalterei [5]) wurde für die politischen Geschäfte, und für die gerichtlichen ein Oberster Gerichtshof (die Septemviral-) [6]) und die königliche Tafel errichtet, welchen die gleichzeitig creirten Gerichtstafeln [7]) zu Güns, Tyrnau, Eperies und Debreczin in den vier Kreisen (Districten) Ungern's untergeordnet waren. Für die Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien wurde die Banal-Tafel errichtet [8]).

Besonders wichtig für die Bevölkerung und Colonisirung Ungern's war die sechsjährige Steuerfreiheit [9]), welche jedem neuen Ansiedler bewilliget und für Handwerker sogar auf 15 Jahre ausgedehnt wurde, was durch Patente in Deutschland und den Nachbarländern publicirt wurde. Auch für die Populirung der Prädien wurde Sorge getragen durch die Reglung der Unterthans-Verhältnisse [10]). — Der Kaiser hatte sich die Verleihung von Fiskal-Gütern an wohlverdiente Personen vorbehalten [11]).

Wenn man den damaligen landwirthschaftlichen, industriellen und commerciellen Zustand Ungern's, die Volkszahl und den Culturszustand seiner Bewohner betrachtet, so war in der That ein wirksames Colonisations-Sistem höchst nothwendig. Von den Deutschen hatten sich vielfach nur die Sachsen und

---

[1]) Art. 18 v. 1715.

[2]) Art. 10 v. 1715 — 19 v. 1723 — 103 v. 1723 u. 21 v. 1741.

[3]) In Bezug auf Dalmatien, Kroatien und Slavonien waren bereits laut 23. Art. v. 1687 nur Katholiken des Güterbesitzes fähig.

[4]) Art. 1 und 2.

[5]) Art. 97, 101 und 102 v. 1723.

[6]) Art. 24 v. 1715 und Art. 24 und 25 v. 1723.

[7]) Art. 30 und 31. v. 1723.

[8]) Art. 27 v. 1723 und 31 v. 1729.

[9]) Art. 103 v. 1723: De impopulatione Regni. Ut liberæ quævis personæ per Sexenium in quavis Contributione publica libertandæ, in regnum vocari ac ejusmodi libertas per totum Regnum publicari possit, benigne admittet Sua Majestas Sacratissima.

Ut autem Patentes in Sacro Romano Imperio et aliis etiam vicinis Suæ Majestatis Sacratissimæ Regnis et provinciis eatenus publicari possint, id cum Statibus prælibati Sacri Imperii et vicinorum Regnorum et provinciarum deliberari debebit.

[10]) Art. 101 v. 1715 und Art. 18 v. 1723. Vergl. 61 und 62 v. 1723.

[11]) A. a. O. §. 3 von 1723.

übrigen deutschen Bewohner in Ober-Ungern und in den an Oesterreich und Steiermark gränzenden Komitaten, dann in Siebenbürgen erhalten.

Das deutsche Element hatte aber allenthalben in Ungern viel eingebüsst. Von den vier und zwanzig sächsischen Zipser Sädten standen sechzehn noch unter polnischer Hoheit, die übrigen waren grossentheils zu Dörfern herabgesunken und deren Bewohner grossentheils slavisirt worden. Auch die deutschen Orte im Maguraner Bezirke der Zips, dann viele Orte im Saroser, Gömörer, Sohler, Barser, Honther und Liptauer Komitate hatten mehr oder weniger ihr Deutschthum verloren und waren slavisirt. — Die Handwerkszünfte bestanden, mit Ausnahme des Zischmen-, Schnür-, Schneider- und Kürschner-Handwerkes, zwar grösstentheils aus Deutschen, allein noch zu Ende dieses Zeitraumes betrug die Zahl der zünftigen Meister, Gesellen und Lehrjungen nur 30.921. Evangelischen Zunftgenossen ward in Städten (im J. 1733) das Zunft- und Bürgerrecht verweigert, später (19. September 1747) wurden sie mit Erlaubniss des Statthalterei-Rathes zugelassen. — Diese geringe Industrie beschränkte sich grösstentheils auf die Sachsen in Ober-Ungern und Siebenbürgen. — In der grossen Szabolcser Gespannschaft war sogar Mangel an Handwerkern für die ersten menschlichen Bedürfnisse, an Schreinern, Wagnern, Schmiede etc., in der Arva war kein einziger Uhrmacher, selbst in Kroatien und Slavonien kein Tuchmacher. Die Deutschen betrieben auch grösstentheils den Bergbau, man schätzte die Zahl der dabei beschäftigten gegen dreissig tausend. Den Kleinhandel betrieben zum Theil auch Deutsche, der Hauptverkehr war aber — mit Ausnahme Kronstadt's — in den Händen der Griechen, Armenier und Juden.

In noch höherem Grade als in Ober-Ungern und Siebenbürgen waren aber die Deutschen in den unter der Türkenherrschaft gestandenen Gebieten herabgeschmolzen. Die deutschen Bewohner von Ofen, welche schon im Jahre 1526 mit der Königinn Maria die Stadt verliessen, waren nur theilweise zurückgekehrt, und hatten bei der Belagerung und Erstürmung Ofen's viel gelitten. Die prachtvolle Residenz des Mathias Corvinus wurde ein Schutthaufen; Pest war ein ärmliches schmutziges Städtchen [1]. — Aehnlich war der Zustand der übrigen Städte. Das Banat bot, bei der Uebernahme nach dem Passarovitzer Frieden (1718), eine traurige Abwechslung von Sumpf-, Sand- und Gestrüppboden; Fieber decimirten die serbisch-romanische Bevölkerung. General Mercy legte den Grund zur Cultur des Banates. Er gründete (1722 — 1730) Weisskirchen, S. Peter, Saderlak, Neu-Bessenova, Kudritz, Uj-Pécs, Detta, Bruckenau, und besetzte sie grösstentheils mit Deutschen; in Jarmata und Giroda wurden Italiener, in Gross-Becskerek Spanier angesiedelt, die aber bald ein Opfer des ungesunden Clima's wurden. Die Anlegung des Bega-Canales (1732) verminderte die Sümpfe und gewährte fruchtbaren Boden. In dem längere Zeit unter Oesterreich's Herrschaft gestandenen Ungern jenseits der Donau war die Cultur des Landes vergleichungsweise am besten. Die folgende statistische Tabelle vom Jahre 1722 gibt darüber ein anschauliches Bild.

---

[1]) Siehe J. V. Häufler's Buda-Pest §. 47 und §. 50 bis 52.

Statistische Beschreibung

Ungern's jenseits der Donau im Jahre 1722. [1]

Name der Komitate	Zahl der: Festungen und Städte	Zahl der: Marktflecken und Dörfer	Zahl der: Prädien und verwüsteten Orte	Deren streitbare Macht	Deren Religion: katholisch	Deren Religion: akatholisch	Flächen-Inhalt	Fruchtbares Land: Feldbau	Fruchtbares Land: Weingärten	Fruchtbares Land: Wiesen, Weiden, Wald	Unfruchtbares Land: Wasser, Morast, Oeden	Anmerkung
				Köpfe	Köpfe	Köpfe	Joch	Joch	Joch	Joch	Joch	
Wieselburger	—	53	—	12.000	$3/4$	$1/4$	562.000	290.000	1.500	180.500	90.000	Die Geistlichkeit besitzt 1 Abtei und 3 Klöster. Ferner sind 80 Familien Juden ansässig.
Raaber	1	58	15	15.000	$2/3$	$1/3$	500.000	200.000	6.000	169.000	125.000	1 Bisthum, 1 Collegium, 1 Stift, 3 Klöster.
Wesprimer	3	130	150	18.000	$1/2$	$1/2$	937.000	240.000	3.500	553.500	140.000	1 Bisthum, 1 Domcapitel, 5 Klöster. 30 Familien Juden.
Pest, Pilis und Solter	11	148	116	23.009	$1/3$	$2/3$ worunter auch Razen	2,565.000	700.000	30.000	1,485.000	350.000	1 Erzbisthum, 1 Bisthum, 1 Domstift, 1 Collegium, 17 Klöster. 45 Familien Juden.
Weissenburger . . .	1	45	44	9.000	$1/3$	$2/3$	765.000	187.000	5.000	495.000	78.000	1 Propstei, 1 Collegium, 3 Klöster.
Tolnaer	2	63	43	13.000	$1/2$	$2/3$ worunter auch Razen	1,093.000	150.000	12.000	831.000	100.000	4 Propsteien, 1 Kloster.
Bárányer	3	298	500	80.000	$1/4$	$3/4$ meist Razen	1,718.000	420.000	35.000	1,103.000	160.000	1 Bisthum, 1 Domcapitel, 1 Collegium, 7 Klöster.
Sümegher	1	330	385	70.000	$1/2$	$1/2$ viele Razen	1,828.000	425.000	20.000	1,193.000	190.000	2 Klöster.
Szalader	9	558	160	85.000	$2/3$	$1/3$	1,781.000	460.000	100.000	1,061.000	160.000	3 Abteien, 5 Klöster.
Eisenburger	8	800	—	110.000	$1/2$	$1/2$	1,875.000	520.000	110.000	1,045.000	200.000	1 Stift, 1 Abtei, 1 Propstei, 1 Collegium, 3 Klöster.
Oedenburger	4	168	—	90.000	$1/2$	$1/2$	1,250.000	390.000	95.000	615.000	150.000	1 Collegium, 9 Klöster. Bei 3.000 Juden-Familien.

[1] Beschreibung eines Stuck Landes in Ungarn, nemlich von der Donau gegen Occident bis an die slav. steier. kroat. u. österr. Gränze. Aus dem Archiv des Finanz-Ministeriums. 4. Februar 1722.

In noch schlechterem Zustande war das türkische Paschalik. Ein Blick auf die Karten der damaligen Zeit zeigt in den untern Gegenden, viel Steppen- (Puszten), Sand- und Sumpfboden, aber wenig Orte. — Die Koloczaer Erz-Diöcese zählte kaum über zwölf Pfarreien. — Wie gering der Boden-Ertrag war, zeigt der Umstand, dass grosse Herrschaften, um einen äusserst geringen Preis ausgebothen — keinen Käufer fanden, weil der Kaufschilling im Vergleich mit dem Boden-Ertrage zu hoch gefunden wurde. Der Armeelieferant von Haruker erhielt für 140.000 fl. beinahe das ganze Békéser Komitat [1]: er legte dort die slovakischen Orte Csaba, Szarvas und Tot-Komlos. an [2]). Im Graner Komitate hatten die Erzbischöfe bereits zu Ende des siebenzehnten und Anfangs des achtzehnten Jahrhunderts Schwaben, Franken und andere Deutsche angesiedelt.

Durch die Vorsorge des Herzogs von Lothringen und des Prinzen Eugen von Savoyen waren Deutsche in Ofen und Pest und im ganzen Piliser Stuhle eingezogen; namentlich hatte Eugen auf seine Herrschaft in Promontorium (welches zur Zeit der Türkenherrschaft das Vorgebirge des Zuckerbissens, damals aber Eugen's Vorgebirg genannt wurde), dann auf der Insel Csepel Deutsche (Schwaben) berufen. Graf Karoly gründete zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts auf seinen Herrschaften im Szathmarer, Graf Schönborn im Beregher Komitate mehrere schwäbische Dörfer, die sich bald vermehrten. Die siegreichen Feldherren erhielten bedeutende Güter im Baranyer Komitate: dem grossen Eugen wurde die Herrschaft Bellye, dem General Veterani (den selbst die Ungern mit dem Namen „Vater" beehrten) die schöne Dardaer Herrschaft, dem Ban Adam Batthiany das Gut Bolly, dem General Caprara Siklos Uszök, dem Grafen Preuner Sz. Lörincz verliehen. Diese Feldherren, dann die Bischöfe von Fünfkirchen, und der Abt von Pecsvárad, waren es auch vorzüglich, welche (zwischen 1711 und 1721 Deutsche aus dem oberrheinischen und fränkischen Kreise (sogenannte Schwaben) auf ihren Gütern ansiedelten, wo sie zuerst die leeren Hausstellen und Gründe besetzten, dann auch auf andere Orte übergingen. Auch Graf Florimund Claudius Mercy von Argenteau berief (1720—1730) viele deutsche Colonisten aus Würtemberg, Hessen, Nassau und der Rheinpfalz in das Tolnaer und Báranyer Komitat. — Graf Esterhazy von Galantha siedelte auf seinen ausgedehnten Herrschaften im Stuhlweissenburger Komitate um's Jahr 1750—60 Deutsche aus dem Reiche an, welche viele Orte theils im, theils am Vértes-Gebirge (in den Schildbergen) bezogen, umbauten, oder auch neu anlegten [3]). Aehnliche Ansiedlungen geschahen auf vielen anderen Herrschaften und geistlichen Gütern, am bedeutendsten aber bleiben die grossartigen Ansiedlungen, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf den königlichen Cameralgütern in Ungern geschahen.

---

[1]) Joh. Graf Mailáth österreich. Gesch. IV. B.

[2]) Von diesen Ansiedlungen folgen nähere Daten bei den Slaven.

[3]) Die einzelnen Orte aller dieser Ansiedlungen werden in den chronologischen Tabellen über die Colonien in Ungern am Schlusse der ungrischen Abtheilung dieses Werkes angeführt.

Am Schlusse dieser Einleitung in das Colonialwesen auf Staats- und Cameralgütern in Ungern unter der grossen Kaiserinn Maria Theresia und dem Kaiser Joseph II. ist zu bemerken, dass in der folgenden Darstellung zwar vorzugsweise von den deutschen Ansiedlern gehandelt, jedoch von den Colonisten anderer Nationalitäten, sofern der Zusammenhang es erheischt, Erwähnung gemacht wird.

§. 3.

Maria Theresien's Anregung und erste Einleitung zur Colonisirung.

Maria Theresia, gleich seit ihrem Regierungsantritte für den Bevölkerungszuwachs in Ungern besorgt, verdoppelte nach Abschluss des Hubertsburger Friedens (1763), welcher den siebenjährigen Krieg beendigte, ihre mütterliche Sorgfalt. Noch während des Krieges erliess sie ein Handbillet (am 11. Mai 1762) an den Hofkammer-Präsidenten Grafen von Herberstein, er wolle durch den ungrischen Fiskus (Causarum Director) hinzuwirken trachten, dass in jenen Gegenden, wo Ueberfluss an Prädien u. a. Gründen zu treffen ist, und wo die Donational-Instrumente ausweisen, dass zur Zeit der Verleihung Häuser und Dörfer gestanden sind, die Herrschaften (Domini terrestres) zur Wiederanlegung von Dörfern verhalten würden; „massen die Hungarischen Edelleute ihre Freiheiten zum Schaden des Königs zu missbrauchen nicht berechtigt sind" [1]).

Die Regierung ging den übrigen Herrschaften mit ihrem Beispiele voran. Graf Herberstein gab sogleich dem ungrischen Hofkammer-Präsidenten Grafen von Grassalkovics Befehl, zunächst im Bácser Cameralbezirk, wegen Bevölkerung von sechs Prädien zu sorgen. Graf Grassalkovics erstattete bereits (ddo. Gedelö am 30. Mai 1762) einen, dass unter seinem Präsidium (seit 1748) siebenzehn Orte in den Bácser und Arader Cameral-Districten angelegt worden seien, auch auf dem Prädium Philippova seien zwanzig Häuser erbaut, welche nach und nach auf dreihundert vermehrt werden sollen. Die übrigen Prädien im Bácser Districte seien zu weit von der Donau entfernt, und da sie keine Brunnen haben, für deutsche Ansiedler nicht tauglich; er rathe jedoch an, diese Prädien mit Ungern oder Illyriern zu besetzen, da beide an Bewohnung von derlei wüsten Ebenen gewohnt, und mit der dortigen Feldwirthschaft vertraut wären.

Das Prädium: Szakokova und Bratyevity können für hundert; Gajdobra und Joszan für hundert und zwanzig Colonisten (hospites) dienen. — Im Arader Cameralbezirke habe sich die Bevölkerung von Apátfalva, welcher erst vor zwei Jahren von katholischen Ungern angelegt wurde, so sehr vermehrt, dass es räthlich wäre, das dortige Cameral-Prädium Királykegyes mit jener aufblühenden ungrischen

---

[1]) Die im Texte enthaltenen Mittheilungen über das Ansiedlungsgeschäft in Ungern während dieser Periode beruhen grösstentheils auf amtlichen Quellen und sind aus den Akten der ehemaligen k. k. allgemeinen Hofkammer, welche sich im Archive des Finanz-Ministeriums Nr. 32, 35 und 38 befinden, dann aus jenen der ehemaligen königlich-ungrischen und siebenbürgischen Hofkanzlei und des k. k. Kriegs-Ministeriums geschöft.

Colonie zu verbinden. — Die im Máros er Bezirke gelegenen neun Cameralorte, welche zur Zeit der Einverleibung des Banates ganz ohne Einwohner waren, seien seit dem Jahre 1752 mit wenigstens 2500, fast durchaus katholischen Familien bevölkert worden; der Berichterstatter sei der Meinung, dass in den zu colonisirenden Cameralbezirken zunächst grosse und volkreiche Ortschaften, dann erst kleinere von dreissig bis vierzig Häusern anzulegen seien, indem die kleinern erst durch die grössern erhalten würden; beides sei, sowohl für Unterbringung des Militärs in Kriegszeiten, als auch der Contribution wegen, überhaupt nützlich. Auch zeige die bisherige Erfahrung, dass die Colonisirung dem Viehstande des Landes keineswegs nachtheilig sei; vielmehr lehre das Beispiel des Marktes Apatin, dass gegenwärtig dort mehr Vieh gehalten werde, denn vorhin, als es noch Prädium war, obgleich der Markt bei sechshundert Häuser zähle [1]).

Auf diesen Vortrag erfolgte die a. h. Resolution ddo. 11. December 1762. „Sobald als möglich die Cameral-Dominien in einer Mappa aufzunehmen, und genau nach dem Personal- und Realstande zu beschreiben". In Folge dessen unternahm der Hofkammerrath von Cothmann eine Bereisung der Cameral-Prädien, und der Ingenieur Kováts die vorläufige Vermessung.

§. 4.

Bericht des Hofkammerrathes Cothmann.

Nach dem Berichte Cothmann's vom 28. December 1763 existirten folgende Cameral-Prädien:

a. Prädien im Bácser Bezirke.

Szalassityed. Stapary, Szamotovicza, Praeradovitij, Kernyájei, Stanisics, Krusvevlye, Milliesics, Gyurkin, Rekova, Bratyevitij, Piperos, Bacsér, Szent-Katta, Hergyavicza, Rudinity, Berlekovity, Saara, Peakova, Szalassity, Gyurity, Bukánya, Mironity, Godecsovo, Dolove, Gakowa, Passinada, Grubacsevity, Oblicza, Lapsova, Obszenicza, Bandobra, Bellanaberdo, Teleháza, Pervanicza, Szrub, Taranya, Sz. Péter, Goledobra, Petav, Sublina, Keresztur, Murgas, Metkovich, Kesze, Pardaklia, Pakovácz, Szantovácz, Goloszellyistye, Ugorszko, Paka, Sznreg, sive Ungvarszko, Omarovicza, Veprovácza, Prekája, Kula, Bellaradanova, Ennesics, Malibigyes, Veliki Kigyes, Bresztovácz, Szekity, Birvala, Megyes, Perkaszovo, Nemesacze, Podgajacz, Philippova, Szelenese, Lality, Bulkesz, Joszan, Velity, Gaidobra.

b. Prädien im Máros er Bezirke.

Basaraga, Szionda, Nagy Peregh, Mezöhegyes, Pitvaros, Székegyháza, Királyhegyes, Batonyicza.

c. Prädien im Grosswardeiner Bezirke.

Csegöd, Radvány, Bogyoszloháza, Kis Geszt, Iklod, Vatyon, Kisgyante, Nagy Gyante, Matéháza,

---

[1]) M. F. A. Nr. 32.

d. Prädien im Theissbezirke.

Obornyacsa, Tornos.

e. Prädien im Bezirke Diós Györ.

Mohi, Cyulyo.

f. Prädien im Bezirke Tokay.

Tédei, Bökény, Vid, Revszug, Kamarazuldgye.

Wir geben hier einen Auszug aus dem ausführlichen Reise-Elaborate Cothmann's, weil es ein Bild über den ethnographischen Zustand der damaligen Prädien gibt. Cothmann begab sich von Pressburg nach Apatin, welches 1750 durch Grassalkovics als Dorf in der Nähe des Räubernestes Buksinovácz (dessen Einwohner nach Stapary versetzt wurden) gegründet und mit Deutschen zu impopuliren begonnen, und 1756 zum Markte erhoben wurde. Im Jahre 1763 hatte dieser Markt bereits 500 Häuser, eine schöne Kirche, gutbestellte Aecker, Wälder, hinlängliche Weide etc. Unter den Bewohnern waren viele deutsche Handwerker, darunter sogar ein Buchbinder (der zugleich Bücher verkaufte).

Von hier ging er am 12. Mai nach Privicza-Szent-Ivan, einen alten razischen Ort, dessen Bewohner jedoch grossentheils ihre Häuser vor einigen Jahren auf das dem Ackerbau sehr zusagende Cameral-Prädium Gyurith verlegten, so dass in Szent-Ivan nur mehr die alten Gärten und Kirche stehen blieben. Da auch das andere Cameral-Prädium Neorith von den 75 Colonisten (hospitibus) nicht hinlänglich bebaut werden kann, so war der Antrag, ein neues Dorf Szent-Ivan von 60 bis 70 Häusern für neue deutsche Colonisten anzulegen. Da die Razen von Dautova und Baracska wegen einer neuen katholischen Colonie von Ungern versetzt zu werden baten, so liess Cothmann auch die Prädien: Gyakova, Prädievith, Krussevlie, Stanisith, Peakova, Saara und Gyurikin ausmessen, und fand sie (die Terrains) für Anlegung neuer Orte und deren Bevölkerung mit obigen Razen und neuen deutschen Ankömmlingen für räthlich. In Neu-Philippova fand Cothmann am 28. Mai bereits zwanzig neue Häuser durch Deutsche erbaut, und alles in voller Ansiedler-Thätigkeit; die Einwohner hatten bereits eine provisorische Kapelle. Cothmann schlägt vor, das Prädium Perkassevo mit Philippova zu vereinigen. Bezdan, welches 1742 zuerst mit lauter ungrischen und slavonischen Familien (meris Hungaricis et Slavonicis familiis) impopulirt wurde, fand Cothmann blühend durch seine Lage an der Donau so, dass es schon 400 wohlgebaute Häuser und eine Kirche hatte.

Neu-Koluth, 1756 von Deutschen colonisirt, hatte bei Cothmann's Ankunft schon 200 Häuser; eine halbe Stunde entfernt liegt Alt-Koluth, von katholischen Serben bewohnt.

Hierauf besuchte Cothmann die älteste deutsche Colonie im Bácser Districte Csatalya, die ungeachtet eines ursprünglich sterilen Terrains, doch gut bebaut und übervölkert war; daher er den Ruf ergehen liess, dass alle Bewohner Csatalya's, die sich auf anderen Prädien ansiedeln wollten, für ein Jahr von allen herrschaftlichen Lasten und Leistungen frei sein sollen.

In Baracska waren die Razen, durch die täglich sich mehrende katholische Colonie von Ungern, verringert und baten um ein neues Terrain (in den Prädien: Stanissith und Gyuricz). Auch in Dautova waren, bloss seit 28. August 1762, 109 neue ungrische Familien aus den oberen Komitaten als Colonisten mit ihren Heerden angelangt, daher die nichtunirten Razen auswanderten. Auch hatten die Ungern durch Fischfang und Rohrschnitt bereits Nutzen gezogen, daher Cothmann vorschlug, diese Gegend noch nicht, und um so weniger zu entsumpfen, als das Rohr auch als Brennmaterial diente [1]).

In Beregh fand Cothmann die 200 razischen Häuser so eng gebaut, dass acht bis zehn auf dem Raume standen, wo ein deutsches Bauernhaus zu stehen pflegt, die Kirche baufällig, daher er den Antrag auf Umbau des Ortes machte.

Am 3. Juni besuchte Cothmann Doroszlo, das 1757 erbaut, von katholischen Ungern colonisirt, sehr heranblühte, daher er den Antrag stellte, daselbst auf Aerarkosten eine Kirche zu erbauen. — Am 4. Juni kam er nach Hodság, welches circa 1760 von Deutschen erbaut, an Stelle der früheren razischen Hütten, nunmehr 300 hübsche reinliche Häuser, wohlbestellte Aecker und Gärten hatte, daher er denselben Antrag zur Erbauung einer ärarischen Kirche stellte, und sich über Bukin (1749 für Deutsche errichtet) nach Palanka, dem Hauptort der Razen und Sitze ihres Proto-Popen wendete. Hier befand sich eine schöne razische Kirche. Da er jedoch das Terrain zu gross, und daher an entfernten Stellen mit Disteln bedeckt fand, so machte er den Antrag, die Prädien Jószán und Gajdobra zu einem Dorfe zu verwenden.

Auch die Prädien Keresztur, Gakova mit Bratievith wären wegen gutem Wasser und Boden (zu Aecker und Weide) für ein Dorf passend.

Am 29. Juni gelangte er auf der Rückkehr nach Szent-Ivan, wo wieder sechzehn neue Häuser erstanden waren; nach Philippova mit zehn neuen Häusern, wobei er den Antrag machte, Berkessova mit letzteren zu vereinen; nach Bukin, wo er nur mehr 20 arme razische Familien fand (ihre Heerden schweiften ohne Hirten in der Gegend umher), daher er den Antrag stellte, sie in andere razische Orte zu verlegen und Bukin bloss Deutschen zu lassen, wo bereits eine schöne ärarische Kirche bestehe.

Ferner beantragte Cothmann Neu-Karavukovár, das 1755 von katholischen Ungern colonisirt war, mit Deutschen zu besetzen, da die Ungern den Ackerbau ganz vernachlässigten und fast bloss vom Fischfange lebten, diese Ungern nach Doroszlo oder Veprovacz zu versetzen oder das Prädium Bácser damit zu bevölkern; Alt-Karavuka (einen alten Räubersitz) mit Deutschen zu besetzen, und die nichtunirten Razen nach Stansitky zu transferiren.

Hierauf nahm Cothmann seine Route durch die von den katholisch-razischen Prädien Murgas, Plavna und Bogyan durchschnittenen Eichenwälder, und kam

---

[1]) Die Ungern hatten viele Pferde und waren sonst gute Colonisten, doch beschäftigen sie sich lieber mit Fischfang (der Csikken) als mit Ackerbau.

am 5. Juli nach: Csonoplya, welches 1750 von Ungern und katholischen Razen gegründet war, doch schlechte Häuser und wenig Kultur hatte. Desto mehr entwickelte sich der einst sehr blühende Weinbau.

Nun machte Cothmann den Antrag: Dolove zu einem Dorfe zu erheben. Das grosse Prädium (363 Sessionen) Bácser mit Ungern zu colonisiren; dem Markte Sz. Maria zu befehlen, in seinem grossen Gebiete aus den Prädien Baimak, Ratthymar an der Strasse nach Szegedin Dörfer zu machen, da an jenem Wege gar kein Ort stehe, was besonders bei Militär-Märschen übel sei; und verfügte sich am 6. Juli nach: Becse, den Haupt-Cameralort des Maroscher Bezirkes, wo schon Razen und Deutsche waren, wo er die Prädien Passaraga und Sionda (am Bache Szaras-Eör), die vorzüglichen Heuboden haben, zu Dörfern zu exarrendiren beantragte.

Am 9. Juli setzte Cothmann seine Reise durch die von zahlreichen Razen und Walachen bewohnten Prädien Schirian, Sz. Miklós, Zemlak, Papvára, Saytin, Tövéskes und Nagylak (Csika, Beka und Csanád rechts lassend) fort, und gelangte nach Apátfalva, eine neue ungrische Colonie, die bereits Kirche, Pfarrer und viele Einwohner besass. — In Komlos fand er Lutheraner, die schon 300 Häuser hatten und bei 50 Familien, die circa 3000 fl. jährlicher Contribution zahlten. Hier beantragte er, die Prädien Petvaros, Nagy Beregh, Zlaticza, Battonicza in Dörfer zu verwandeln, doch sei es vortheilhafter, zunächst die Colonisirung des Bácser Bezirkes zu beenden. — Am 14. Juli kam er nach der Possession Glagovácz (wo einst Orrod stand, und die Kirchenruinen zu sehen sind). Die dortigen deutschen Ansiedler klagten über die dortigen Walachen, dass sie keine Hirten hielten, daher das Vieh ihre Aecker und Gärten verwüste; in Folge dessen machte Cothmann den Antrag, die Walachen auf andere walachische Cameralgüter zu versetzen, und Glagovácz bloss mit Deutschen zu bevölkern, es auf 250 — 300 Häuser zu vermehren, und desshalb mit dem Prädium Battonicza zu vereinen.

Da weiter oben keine tauglichen Cameralgüter für Colonisirung waren, kehrte er über Prädium: Veliki-hegyes nach dem Bácser District zurück, und beantragte, letzteres, das allein zwischen Kula und dem neuen ungrischen Dorfe Topolya liegt, und Kula selbst, das nur eine Stunde entfernt von Zambor liege, und 200 Familien ernähren könnte, sammt dem Prädium: Kernyája zu Dörfern zu machen.

Am 19. Juli ging die Reise nach dem, von Razen bewohnten Bresztovácz, dessen Vermessung eingeleitet wurde, und von dort nach Veprovácz, welches 1760 von Ungern und Slowaken gegründet, nun schon 130 Häuser, nebst Kirche und Pfarrhaus zählte. Die neue Possession: Keresztur fand Cothmann von unirten Ruthenen zahlreich bewohnt. — Den schönsten razischen Ort des Bácser Bezirkes nennt er Stapary, erst 1750 von Razen gegründet, welches sich durch Thätigkeit und Reinlichkeit vor den übrigen auszeichnete. In der Possession Nemet Militics bei Zombor (damals auch Magyar Militics), welches von ungrischen Edelleuten bewohnt war, standen damals schon über 100 Häuser. Der

Ort: Kupuszina, 1752 von Ungern, Slowaken und Dalmatinern (Šokazen) bevölkert, war durch häufige Ueberschwemmungen heimgesucht. Der Berichterstatter beantragte schlüsslich die Verwandlung der Prädien: Prekája, Smatovicza, und Præradovith zu Dörfern mit 80—100 Häusern.

Dem Reiseberichte Cothmann's lagen auch Tabellen bei, sammt Plänen, über die 4162 37/40 Colonical-Sessionen[1]) im Bácser Komitate, welche bereits bemessen worden waren, so wie die weitern Pläne, sammt:

Tabellen über die bereits bewohnten, und die noch unbewohnten Colonical-Sessionen. Sonach waren:

Auf der Possession:			bewohnte		unbewohnte Sessionen
Regicza	von	Razen	91		262 3/40
Katymar	„	Razen	91		577 3/40
Csonoplya	„	Ungern	118		342 37/40
Sztapari	„	Razen	180		333 37/40
Presztovacz	„	Razen	125		197 8/40
Veprovacz	„	Ungern	130		164 15/40
Sz. Ivan	„	Razen	75	148	107 12/40
	„	Deutschen	73		
Kapuszina	„	Ungern und Slaven	155		126 11/40
Philippova	„	Deutschen	73		126 11/40
Gakova	„	Deutschen	106		—

Als zunächst zu impopulirende Possessionen wurden beantragt: die Prädien Kula mit 230, Stanicsith mit 326, Krusevlye mit 143, Kernyaya mit 179, Pacsér mit 232, Omorovicza mit 174, Prekaja mit 81, Preradevich mit 86 Sessionen.

§. 5.

Anstalten zur Colonisirung des Bácser Bezirkes.

(Allerhöchstes Patent vom 25. Februar 1763.)

Auf Grund dieses Reiseberichtes erfolgte am 28. Juni 1764 die Allerhöchste Resolution, welche im Wesentlichen vorzüglich zunächst die Colonisation des Bácser Bezirkes mit Deutschen zum Ziel hatte; es wurde daher befohlen, die an der Donau befindlichen razischen und walachischen Familien in andere Orte dieser Nationalität zu transferiren, die Prädien Gajdobra, Kula und Joszán schon zu Georgi künftigen Jahres aufzukündigen, die übrigen Prädien aber nur mehr auf 1—3 Jahre in Bestand zu geben; auch soll der Markt Sz. Maria angehalten werden, zwei Ortschaften an der Strasse nach Szegedin anzulegen.

Es fehlte indessen nicht an Leuten für die Cameral-Bezirke, denn Maria Theresia hatte vielfach Anstalten getroffen, um sowohl von der reducirten Armee,

[1]) 1 Session = 12 Joch à 1600 Klafter.

als vom deutschen Reiche, namentlich aus den österreichischen Vorlanden, aus Elsass und Lothringen Colonisten für Ungern zu gewinnen. Am 25. Februar 1763 hatte die Kaiserinn ein Colonisirungs-Patent erlassen, wonach bei dem wirklich erfolgten Friedensschlusse die bei den Armeen dienstlos werdenden Leute aufgefordert wurden, sich in den Orten Pilsen, Eger, Ellbogen, Saaz, Lobositz, Jungbunzlau, Königgratz, Landskron, Troppau und Weidenau um Pässe zu melden, um mit denselben nach beschaffenen Umständen in gesammte Deutsch-, Temeschvarer-, Hungarische und Siebenbürgische Erblande aufgenommen zu werden, zugleich wurde darin (§. IV.) sämmtlichen Colonisten, die auf Cameralgütern sich niederlassen und daselbst ein Haus bauen, sechsjährige Steuerfreiheit, unentgeltliche Anweisung von Bau- und Brennholz; den Professionisten aber eine zehnjährige Steuerfreiheit zugesagt. — Zehnjährige Freiheit wurde auch allen katholischen Militärs versprochen, die sich der Gränze ansiedeln wollten.

§. 6.

Colonial-Agenten für das deutsche Reich. Invaliden-Ansiedlung.

Ueberdiess wurden einige Colonisten-Agenten oder Notare im deutschen Reiche bestellt, und sogar aus Ungern (aus Apatin und Horka) die Emissäre Bonifazius Stodor, Jakob Specht, Joseph Hoy und Anton Faiszt abgesendet, um zunächst aus den österreichischen Vorlanden 400 katholische Familien aufzubringen. Den verheiratheten Colonisten wurden während der Reise täglich zwölf Kreuzer, für jedes Kind zwei Kreuzer, Ledigen und Verwitweten aber sechs Kreuzer bewilligt; ferner wurden den Ansiedlern zur Erbauung von Häusern, Kostenvorschüsse auf fünf Jahre zugestanden, nach welcher Frist die Hälfte hereingebracht, die Hälfte nachgesehen werden sollte; dabei wurde an dem Grundsatze festgehalten, im Banate, wo möglich nur Katholiken und nichtunirte Griechen; im übrigen Ungern und Siebenbürgen auch andere Akatholiken anzusiedeln. Eine Ausnahme wurde gemacht hinsichtlich der, bei der Wiedereroberung des Banates vorgefundenen spanisch- und deutsch-jüdischen Familien.

Am 31. Jänner 1764 leitete die Hofkammer die Nachfrage in den Jnvalidenhäusern zu Wien, Pest, Prag und Pettau ein, dessgleichen bei den Regimentern um Invaliden und Kapitulanten, welche sich in Ungern oder im Banate ansiedeln wollten; die sich Meldenden erhielten nebst den übrigen Vortheilen der Colonisten zehn bis zwölf Gulden Gratification.

In Folge dessen machte der Hofkriegsrath den Vorschlag (am 4. März desselben Jahres) vier Kompagnien Invaliden in 800 Mann bestehend, zusammenzusetzen, um dieselben nebst Feldjägern und Kapitulanten im Temesvárer Banate, und zwar in den Bezirken von Pancsowa, Weisskirchen und Uj-Palanka[1]) anzusiedeln. —

---

[1]) Diese Bezirke gehörten damals noch zum Provinciale des Banates, und bildeten nachmals die Deutsch-Banater-Gränze.

Zugleich forderte die Hofkammer von der Temesvárer Cameral-Administration den diessfälligen Dislocirungs-Bericht.

§. 7.

Indirekte Massregeln.

Nebst diesen positiven Anlockungsmitteln zur Colonisirung der ungrischen Länder, versäumte Maria Theresia auch nicht, indirekte Massregeln zu ergreifen, um die Schwächung der Einwanderung zu verhindern. Diese Wachsamkeit schien um so nothwendiger, da auch auswärtige Mächte, namentlich Spanien und Russland, für die Vermehrung ihrer Bevölkerung zu sorgen sich bemühten. — Für die Deutschen, welche in Spanien sich ansiedeln wollten, war Uri als Centralpunkt bestimmt, wo der Chevalier Josef Anton Jauch, Landmann des Canton's Uri, die Vortheile, welche Karl den Colonisten zusicherte, weiter verbreitete [1]).

Da diess, zunächst die Einwanderung vorzüglich aus den österreichischen Vorlanden, bedrohte, so ging der Befehl, die spanischen Emissäre allda zu verhaften.

Die russische Kaiserinn hatte mit Patent vom 17. Juli 1763 zur Einwanderung in Russland aufgerufen, und dieses Patent, in serbischer Sprache übersetzt, wurde auch unter die Nicht-Unirten (Walachen und Razen) in Siebenbürgen und Ungern verbreitet; daher erging der Befehl vom 16. November 1764, auf derlei russische Emissäre ein obachtsames Auge zu haben; auch wurde das Auswanderungs-Verbot wiederholt in den Ländern der österreichischen Monarchie publicirt und verschärft[2]).— Maria Theresia hatte vernommen, dass der König von Polen den Unterthanen seiner Dominien die Freiheit ertheilt habe; sie befürchtete desshalb, dass viele Unterthanen aus den ungrischen Cameralgütern nach Polen wandern würden [3]). Die Hofkammer sendete sohin den Sóvárer Salzinspector zur nähern diessfälligen Kundschaft nach Polen; da sich aber zeigte, dass der polnische König gar keine neue Freiheit seinen Unterthanen ertheilt habe, so erfolgte am 18. März 1765 die Allerhöchste Resolution, dass die Cameral-Unterthanen auf eine besonders gelinde Art gehalten, und hiedurch den übrigen Herrschaften ein gutes Beispiel gegeben werden solle; hauptsächlich „müssen die Urbarien auf den Kron- und Cameralgütern eingesehen, und auf die Billigkeit gemässigt werden.“

§. 8.

Maria Theresia's königliche Propositionen.

Um die Colonisation in Ungern desto wirksamer durchzuführen, theilte Maria Theresia dem Grafen Herberstein folgende Propositionen zur Vorlegung beim künftigen Landtage mit [4]):

---

[1]) Oeffentliche wahrhaft gründliche Nachricht und Versicherung all deren von Ihro Königlichen katholischen Majestät Carolo dem III. de Bourbon König von Spanien etc. huldreichst angebotenen Gnaden, Privil. etc. an alle deutsche Völker etc. 1768.

[2]) Patent vom 16 November 1763.

[3]) Handbillet Maria Theresia's an den Hofkammer-Präsidenten vom 16. December 1764.

[4]) Allerhöchstes Handbillet ddo. 16. August et recepto 9. September 1763. Cameral-Akten Nr. 32.

1. Impopulation der Prädien nach beigehender Consignation insonderheit: im Bácser District die Prädien Gakova, Pravetik, Philippova, Németsácz, Józán und Gajdobra, nicht Verarendirung in der Marmaros des Prädii Királyhegyes, im Marmaroscher Dominium die Prädien: Pasaraga und Szionda. N. Peregh, Mezöhegyes, Petváros, Szegh-Egyháza und Patanicza.

2. Impopulation der bei Zombor, Szegedin und Debreczin befindlichen Prädien.

3. Impopulation von der Herrschaft Unghvár.

4. Mappirung aller Cameral-Herrschaften, Copirung dieser Mappen in der Academie dahier.

5. Einreichung einer Consignation über die bereits bevölkerten und noch zu bevölkernden Cameral-Herrschaften, mit Beisetzung des in solchen befindlichen Volkes, dessen Standes, Alters und Religion.

6. Die Contribution, Prästation für den Grundherrn und Beitrag zur Komitats-Cassa.

7. Die Bestätigungen der Urbarien. Missbrauch der Roboten. Aufstellung der Advocatorum subditorum (Rechtsfreunde der Unterthanen).

8. Nicht-Begebung für's Künftige der Fiscalgüter: Erbliche Uebertragung der Grundstücke und Häuser und Einschreibung der Contribution auf den Grund.

9. Ueberlassung kleiner Fiscalitäten an Invaliden oder pensionirte Officiere.

10. Einlösung der Moräste und Sümpfe in Ungern für die Kammer zur Austrocknung und Impopulation.

11. Die Zehnten von den Zehnten (Decimas Decimarum) betreffend.

12. Das königliche Arendations-Vorrecht.

13. Impopulirung vorzüglich dreier deutscher Colonien anstatt der razischen, und zwar aus Schwaben.

Versehung der Colonisten mit Chirurgis und deutschen Seelsorgern, Ausscheidung einer Summe von 100.000 fl. jährlich aus dem ungrischen Darlehen für den Bevölkerungsfond (Excindirung pro fundo impopulationis). Ausmessung von sechs oder auch mehreren Freijahren mit Zugestehung anderer sieben Punkte. Aufstellung einer gemischten fortwährenden Commission (commissionis mixtæ perpetuæ) in Impopulations-Sachen in Pressburg aus dem ungrischen Statthalterei-Rath und der ungrischen Hofkammer mit einer Instruction, auf welcher inenthaltene neun Punkte zu beobachten kommen.

14. Zurückbringung der Palatinal-Verleihungen (collationum Palatinalium) zur Krone (ad coronam), sonderlich in Betreff (respectu) unbewohnter Prädien.

15. Bessere Cultur des Feldbaues.

16. Ansaamung des Holzes auf den Cameralgütern und im Bácser Districte, wie Einführung der Seidencultur, Anlegung der Maulbeerbaum-Pflanzschule.

§. 9.

Deutsche Einwanderungen. Erste Ansiedlungen im Bácser Bezirke.

Bei diesen Massregeln konnte es nicht fehlen, dass vom Jahre 1763—1773 eine bedeutende Zahl von Einwanderern sich vorfand.

Vom 1. Jänner bis 15. Juli 1763 wanderten bloss in den Bácser Bezirk auf Cameralkosten 726 Personen, und überdiess auf eigene Kosten 702, im Ganzen also 1428 Personen aus verschiedenen Theilen der Monarchie, namentlich aus Böhmen und Mähren und aus dem Reiche ein. Sie wurden auf den Prädien: Dautova, N. Keresztur, Csatalya, Hodság, Bukin, Apatin, Szivácz, Veprovácz, Kapuszina, Tipola, Csonoplya, Karakova und Doroszlo angesiedelt. Unter jenen Leuten vermählten sich während obiger Frist sogleich 55 Individuen. Es wurden nämlich den sich Vermählenden ausser obigen allgemeinen noch besondere Begünstigungen, ertheilt.

Die Einwanderung stieg von diesem Zeitpunkte an so sehr, dass jährlich 1000 bis 2000 Individuen sowohl auf ungrischem Gebiete, als auch im Banate untergebracht werden konnten. Dem Henricus Stredula, welchem das Ansiedlungsgeschäft im Bácser Bezirke oblag, wurde Joseph Modefeld beigegeben, um letztern bei der daselbst einzuführenden Seidenplantage und Baumwollspinnerei zu verwenden.

Im Jahre 1766 wurde eine besondere *Colonial-Commission* errichtet und mit allerhöchster Entschliessung vom 22. Juli, Graf *Lamberg* als Präses derselben, *Cothmann* und *Festetics* als Räthe dieser Commission ernannt. Zugleich erging der Befehl an die Banco-Deputation, kaiserliche *Commissäre* in *Ulm*, *Cöln*, *Frankfurt*, *Schweinfurt* und *Regensburg* aufzustellen, um die Colonisirung zu leiten; den Werbern wurde 1 fl. 30 kr. per Kopf, jedem Hausvater und jeder Mutter 6 kr., jedem Kinde täglich 3 kr. Reisegeld verabfolgt. Nach dem Bevölkerungsausweise wurden im Bácser Cameral-Districte in den Jahren 1763 — 1768 folgende Orte mit Ansiedlern (hospitibus) besetzt:

Ort	Zahl		Herkunft
Kernyaja . .	141	Colonisten	aus verschiedenen Theilen Ungern's (Pest, Stuhlweissenburg, Tolna, Kumanien, Sümegh), auch Deutsche aus Sümegh, Unghvár.
Krusevlye .	42	,,	
Gakova . . .	197	,,	aus Mähren, dem Reiche, der Schweiz, Lothringen, Böhmen; einige aus Oesterreich und Italien.
Sz. Ivan . .	232	,,	Lothringer, aus dem Reiche, auch Soldaten.
Doroszlo . .	11	,,	
Philippova .	212	,,	
Veprovácz .	13	,,	
Koluth . . .	216	,,	
Bezdan . . .	40	,,	darunter meist Böhmen und Mährer.
Kupuszina .	7	,,	Soldaten.
Hodszak . .	28	,,	viel Lothringer, auch einige Franzosen.
Gaidobra . .	160	,,	
Bukin	18	,,	viel Lothringer, und aus dem Reiche.
Neu-Palanka	84	,,	
Karavukova .	31	,,	
Apatin . . .	555	,,	

§. 10.

Ansiedlungen im Banate. (1763—1773.)

Noch viel bedeutender waren die Ansiedlungen, welche in dem Decennium von 1763—1773 im Banate stattfanden[1]). Bei der Banater Landes-Administration, an deren Spitze Graf Perlas stand, waren für das Ansiedlungs-Geschäft vorzüglich der Administrationsrath Hildebrand, ferner Koll, der Verwalter des Temesvárer Districtes, Laff, Controlor von Csanád, und Herr von Neumann, Beamter bei dem siebenbürgischen Salzdepot zu Lippa, thätig.

In Folge des früher erwähnten allerhöchsten Patentes vom 17. Februar 1763 wurde jeder Familie, welche mit Ansiedlungs-Pässen anlangte, Haus und Feld angewiesen; auch erhielten sie den nöthigen Fundus instructus von Zugvieh, Acker- und Wirthschaftsgeräthen, nebst Futter und Getreide auf ein Jahr, oder nöthige Geldvorschüsse, welche sie nach drei Jahren in kleinen Raten abzuzahlen hatten.

Am 17. April 1763 legte Graf Perlas einen Ausweis der Katholiken in den vier Bezirken des Banates vor, wornach sich darin (mit Einschluss der Stadt Temesvár) 32.981 katholische Seelen befanden. Unter seinem Präsidium (seit 1752) wurden bis dahin 299 deutsche Familien angesiedelt; er trug jedoch auf eine Vermehrung der Deutschen um so mehr an, als damals in den Districten: Karansebes, Orsova und Becskerek keine deutschen Familien dislocirt waren.

Daher erklärt sich wohl von selbst, dass die in Wien sich immer zahlreicher meldenden Colonisten, ihre Pässe und Anweisungen für das Banat erhielten: der Wiener Stadtmagistrat wies jedem Ansiedler drei Gulden für die Reise nach Ofen aus der Stadt-Banco-Hauptcassa a Conto des Temesvárer Cameral-Zahlamtes an, in Ofen erhielten sie weitere drei Gulden in's Banat. In der Folge wurden den Banater Colonisten die sechs Gulden Reisegeld unmittelbar in Wien erfolgt.

Vom April bis Ende 1763 langten bei 1000 Colonisten an: zwischen 1000 und 2000 in dem folgenden Jahre; im Mai langten zahlreiche Parteien von reducirtem Militär und Colonisten aus dem Hauenstein'schen, Trier'schen und aus Lothringen an.

Bei diesem günstigen Anfange erfolgte der allerhöchste Auftrag vom 16. Juni, mit der „deutschen Impopulirung" möglichst fortzufahren, und darauf mehr, als auf Beibehaltung der Prädien zu sehen.

Es wurden theils die bestehenden Ortschaften erweitert und in ihrem Gebiete vergrössert, theils neue angelegt. So erhielt die Ortsgemeinde von Gutenbrunn das Prädium Gutwill zur weiteren Colonisirung, und da zahlreiche Colonisten im Jahre 1764 anlangten, so konnte das Dorf Gutenbrunn mit 164 Häusern vollendet werden. In diesem Jahre vermehrte auch Knoll die Zahl der Häuser in den bestehenden deutschen Orten zu St. Peter, Bruckenau, Gyarmata, Freidorf und zu Rékas, welch' letzterer Ort früher von katholischen Razen bewohnt war:

---

[1]) Wir folgen hier dem früher erwähnten Hauptwerke über das Banat, nämlich Griselini's Geschichte des Temesvárer Banat's etc. Es sind jedoch zahlreiche Zusätze und zum Theile Berichtigungen aus den F. M. Acten Nr. 35 und 38 beigefügt.

die neuen Häuser wurden den deutschen Ankömmlingen angewiesen. Auch verlegte Knoll nach Mercydorf (welches ursprünglich von Italienern colonisirt war), eine Anzahl Deutsche; 1766 baute er Billiet mit 254 Wohnhäusern.

Gleichergestalt vermehrte Laff in den Jahren 1764 und 1765 die Dörfer Csanád, Perjamos und Sz. Miklós mit Deutschen. Hildebrand baute 1765: Szakelház mit 300, Hatzfeld mit 405 (für grössentheils lothringische Familien), Gross-Jécsa mit 204, und Csadát mit 204 Häusern.

Neumann versetzte (1764) 84 Familien nach Lippa, grösstentheils deutsche Handwerker. Er vollendete Gutenbrunn mit 142, baute (1765) Neudorf mit 150, (1766) Schöndorf mit 200 und Engelbrunn mit 106 Wohnungen, und vermehrte Neu-Arad mit 82 Häusern und ebenso vielen deutschen Familien.

Auch die bei Versetz in Folge allerhöchster Entschliessung vom 20. Februar 1763 abgezapften Moraststellen wurden mit Deutschen besetzt, und die daran gelegenen Sandhügel zum Theile mit Wald bepflanzt.

Unter den deutschen Ansiedlern dieser Jahre (1764 — 1766) waren auch Leute, welche ein Vermögen von 100—200 fl. mitbrachten. Im Markgrafthum Baden leitete nämlich der Oberamtmann von Hauer in seinem Amtsorte Kirchberg die Colonisation mit Eifer. Viele meldeten sich, weil sie erfuhren, dass es den Colonisten in Ungern recht gut gehe. — Auch der Pfarrer Plenkner des katholischen Dorfes Syen aus der Markgrafschaft Baden-Baden sammelte bemittelte ordnungsliebende Ansiedler, und zog selbst mit 200 derlei Familien nach Ungern (im Juni 1766). — Die Colonisten hatten sich allerhöchsten Ortes schon vorher erbeten, dass ihr Ort den Namen „Landestreu" führen dürfe, wozu schon am 15. December 1765 die allerhöchste Genehmigung erfolgte. Auch aus Chur-Cöln wanderten vermögliche Familien ein. Um noch mehr solche Familien anzuziehen, erfolgte die allerhöchste Verordnung, dass jede Familie aus Chur-Cöln, welche erweislich 100 fl. Vermögen besitzt 1 fl., jede, die 200 fl. besitzt, 2 fl. als Gratiale ausser den übrigen Vortheilen erhalte. — Auch aus den übrigen Reichstheilen, namentlich Lothringen, Breisgau, Franken [1]) (Würzburg und Bamberg), schlossen sich bemittelte Familien den Colonisten an.

§. 11.

Maria Theresia's Sorgfalt für die Colonisten (Inspectoren, Pfarrer, Schullehrer, Chirurgen, Schulzen etc.).

In der Regel wird das Wohlverhalten der Reichseinwanderer belobt. Da jedoch unter der grossen Menge von Auswanderern auch viele waren, welche sich einem ungeregelten Leben ergaben, und ihre Wirthschaften vernachlässigten, so erfolgte schon am 7. März 1764 der Auftrag an die Verwaltungsämter, eigene Colonisten-Inspectoren, welche das Betragen und die Arbeit der Colonisten zu überwachen

[1]) Unter den Colonisten aus Franken waren solche, welche sogar ein bares Vermögen von 300 fl. auswiesen.

hatten, aufzustellen, und „gegen die sich übel aufführenden Colonisten mit Schärfe fürzugehen.“ Spätere Verordnungen erläutern diess Verfahren, wornach die Colonisten mit Rath, Mahnung und Rüge geleitet, unverbesserliche Colonisten aber abgestiftet und entlassen werden sollen. Die Colonisten mit Schlägen zu behandeln, war den Aufsehern nicht gestattet. — Um eine Hauptquelle von Zwistigkeiten zu vermeiden, wurde den Colonisten bedeutet, ihre allfälligen Beschwerden bei der Landes-Administration selbst anzubringen. — Maria Theresia sorgte eben so für das moralische, wie für das leibliche Wohl der Colonisten, daher am 22. Juni 1766 die allerhöchste Entschliessung erging, jedes Dorf mit einem Pfarrer und Schullehrer, je zwei Orte mit einem Chirurgen zu versehen; in Folge deren wurde in jedem Orte Kirche und Schulhaus errichtet.

Mittelst Rescript vom 13. Mai 1767 wurde die Temesvárer Administration ermächtigt, jedem Colonisten 24 Joch zum Ackerbau und sechs Joch Wiesen anzuweisen, und der Wirthschaft kundige Inspectoren oder Rechnungsführer zu bestellen; zugleich erhielt dieselbe den Auftrag, zu Ende jeden Jahres eine „universale Seelenbeschreibung der seit dem Jahre 1762 hinabgelangten Colonisten“ einzusenden; die erwähnten Viertel- und Halb-Sessionen-Grundstücke, welche deutsche Colonisten erhalten, sollen auch den nationalen Ansiedlern (d. i. aus andern Theilen Ungern's übersiedelnden Ungern, Razen, Walachen) ertheilt, zur besseren Hebung der Schafzucht sollen den Colonisten im Banate statt der walachischen, künftig macedonische Schafe zugetheilt werden.

Da fortwährend neue Colonisten aus fast allen katholischen Theilen des deutschen Reiches in's Banat strömten, so erging der allerhöchste Befehl im Jahre 1767, 2000 neue Häuser für deutsche Colonisten zu erbauen und hiezu die Prädien Visesta, Oroszin und Töcsik zu verwenden; auch sollten Deutsche an der Marosch angesiedelt, und die dortigen Nationalisten auf die Prädien Klech und Dorok transferirt werden.

Die mütterliche Sorgfalt Maria Theresia's für das wahre Wohl der Colonisten zeigt sich fast in jeder Verordnung. So wurden in Folge Rescriptes vom 23. März 1767 die Schulzen der Gemeinden vernommen, um ihre Vorschläge zur künftigen bessern Einleitung im Colonisationswesen vorzubringen. Die Bewohner (50 Familien) von Szakelháza, welche in feuchten Häusern untergebracht waren, wurden laut Rescriptes vom 25. November d. J., nach Grabacz übersiedelt. Um den Gesundheitszustand durch eine verbesserte Luft zu heben, wurden Canalisirungen vorgenommen, und der geschickte Ingenieur Fremaut (ein Niederländer) in's Banat geschickt. Es wurde nicht nur der vom General Mercy angelegte Canal, in welchen die Bega eingeleitet ist, durch neue Schleussen zur grössern Vollkommenheit gebracht, sondern im Jahre 1768 wurde auch der Plan Fremaut's ausgeführt, nämlich mittelst eines Canals den untern Theil des grossen Morastes Illanzer im Bezirke Becskerek, sowie den Alibunar Sumpf bei Versetz auszutrocknen [1]).

---

[1]) Siehe mehr hierüber in Griselini's Banat S. 161—184.

Auch wurden die Reisfelder, welche einige Mailänder im Bezirke des Dorfes Giroda unweit Temesvár mit ökonomischem Erfolge angelegt hatten, aus Sanitäts-Rücksichten dort aufgegeben, und nach Omor im Districte Csakova verlegt.

§. 12.

Neuer Aufschwung des Colonialwesens unter Graf Clary's Leitung.

In demselben Jahre (1768) legte Graf Perlas seine Präsidentenstelle der Landes-Administration nieder, und Graf Clary übernahm an dessen Stelle den Vorsitz, auch wurde Herr von Kempelen in's Banat geschickt, um seinen dem Staatsrathe überreichten Plan gemeinschaftlich mit dem Präsidenten auszuführen. Dieser Plan bestand in einer für die Colonisten anziehenden Vertheilung der Grundstücke, und zwar nach gleichem Masstabe für die cultivirenden Familien aller Nationen. Man rechnete auf jedes Haus 32 Joch, doch so, dass der Besitzer auch mehr erhalten konnte, wenn er solches urbar zu machen sich im Stande fand, und dass die Bürger zu Temesvár, sowie die Einwohner aller Stände in den Städten nicht ausgeschlossen waren, wenn sie Bauerngüter und Ackerland besitzen wollten.

Dieser Plan zielte auf zwei Gegenstände ab: erstens das Glück der Bauernfamilien selbst, deren Industrie man eine bestimmte Richtung gab, und dem Unfleiss jede Entschuldigung benahm; zweitens ein gleiches Steuerkataster, so dass nach den verliehenen Gründen die jährlichen Einkünfte des Aerars sicher berechnet werden könnten. Ausserdem blieben nach dieser Repartition mehrere Gründe übrig, welche in Höfe eingetheilt, von der k. k. Landes-Administration an die Meistbietenden verpachtet, und dadurch neue Quellen für die Staatseinkünfte eröffnet wurden.

Der erste Schritt zur Einleitung dieses Geschäftes war eine Landesmappirung des Banates. Es wurden sowohl eine Hauptkarte, als Partikular-Karten jedes einzelnen Dorfes entworfen, und die noch unvertheilten Gründe wurden zur Vertheilung an neue Colonisten bestimmt.

Für die moralische Bildung suchte man durch bessern Religionsunterricht zu sorgen, daher erging die Verordnung auf Abstellung des häufigen Diebstahles, besonders von Pferden und Hornvieh, nicht nur durch die Strenge der Gesetze, sondern auch durch eine bessere Belehrung, namentlich der nicht unirten Walachen vermittelst der Popen hinzuwirken; Verbreitung religiöser Belehrung bezweckte auch die am 29. August 1769 geschehene Absendung von 6000 Katechismen an den Temesvárer Bischof Engel zur weiteren Vertheilung.

Da in diesem Jahre der Andrang von Colonisten sehr gross war, so wurde eine eigene Wasserdiligence zu deren Transporte von Günzburg bis Ofen errichtet. —

Die Einwanderung erreichte ihren Culminationspunkt in den Jahren 1768 bis 1771, wie folgende Tabelle ausweiset:

Uebersicht

der in den Jahren 1768 bis 1771 monatlich von Wien in's Banat abgegangenen Colonisten, nach Familien und Personen. [1])

Jahr	Monat	Familien	Personen		Woher sie kamen	Wohin sie eingetheilt wurden
1768	Jänner	3	12	im Ganzen 462 Fam. und 1888 Pers.	Aus dem deutschen Reiche, vorzüglich aus Lothringen, Trier, dem Elsasse, Schwarzwalde etc.	Nach Grabacz, Gross-Jésca, Csatád, Hatzfeld u. a.
	Februar	2	8			
	März	34	136			
	April	30	120			
	Mai	202	812			
	Juni	96	412			
	Juli	27	112			
	August	13	50			
	September	17	68			
	October	12	50			
	November	16	64			
	December	10	44			
1769	Jännre	10	45	im Ganzen 815 Fam. und 3124 Pers.	Aus der Pfalz, Breisgau, Elsass, Luxenburg, Lothringen, Fürstenberg etc., auch einige Ober-Oesterreicher und Franzosen.	In St. Peter, Bogaros, Gross-Jécsa, Szakelháza, Schöndorf, Gutenbrunn, Hatzfeld, Engelsbrunn u. s. w.
	Februar	3	15			
	März	50	212			
	April	138	556			
	Mai	348	1297			
	Juni	103	424			
	Juli	20	64			
	August	23	70			
	September	21	67			
	October	40	161			
	November	39	131			
	December	20	82			
1770	Jänner	13	28	im Ganzen 3214 Fam. und 10292 Pers.	Nebst einigen Handwerkern aus Preussen, aus Vorder-Oesterreich, Breisgau, Elsass, Lothringen, Mainz, Luxenburg, Trier, Nassau, Franken, Baden-Baden, auch einige aus Schwaben, Schweiz, Tirol und Piemont etc.	Nach Klein-Jécsa, Heufeld, Mastort, Segenthau, Marienfeld, Blumenthal, Albrechtsflur u. a.
	Februar	23	50			
	März	125	357			
	April	930	2402			
	Mai	500	1968			
	Juni	335	1235			
	Juli	140	545			
	August	152	536			
	September	175	546			
	October	268	980			
	November	244	600			
	December	309	1145			
1771	Jänner	5	19	im Ganzen 387 Fam. u. 1585 Pers.	Aus Mainz, Nassau, Trier, Bamberg, Tirol, Lothringen.	Nach St. Hubert, Solteur, Charleville, Wiesenhaid, Burgberg, Neuhof, Klein-Altringen, Charlottenburg, Königshofen, Greifenthal u. a.
	Februar	10	32			
	März	129	445			
	April	10	35			
	Mai	57	287			
	Juni	116	526			
	Juli	13	48			
	August	3	12			
	September	13	82			
	October	12	54			
	November	19	65			

[1]) Im Ganzen betrug also die Colonisirung in den Jahren 1768—1771 : 4878 Familien und 16.989 Personen.

§. 13.

Einstellung der Colonisation auf Staatskosten.

Die Ausgaben für die Colonisten im Banate überstiegen den für dasselbe bestimmten Ansiedlungsfond jährlicher 200.000 Gulden bedeutend, man suchte daher dem jährlich wachsenden Andrange von Colonisten allmälig Einhalt zu thun. Der burgauische Rentmeiser Sartory, welchem im Jahre 1767 die Vollmacht ertheilt war, sieben bis acht hundert Colonisten im Jahre für das Banate zu werben, erhielt schon im Jahre 1770 den Befehl langsam und vorsichtig mit Werbung der Colonisten vorzugehen, da schon ein Ueberfluss an solchen im Banat wäre. Ein gleicher Auftrag erging im October desselben Jahres an den k. k. Notar zu Kehl, Franz Leutner. Am 13. April 1771 erfolgte die Bekanntmachung, dass nur Solche in's Banat aufgenommen werden, welche die Reise auf eigene Kosten zu bestreiten und sich den nöthigen Fundus instructus anzuschaffen im Stande sind; nur ausnahmsweise wurden später auf ärarische Kosten wieder Colonisten im Banate aufgenommen, so im Jahre 1773, 1385 Familien mit 5568 Personen, ferner 49 Tiroler aus Primör u. dgl.

§. 14.

Einwanderungen auf eigene Kosten.

Einen auffallenden Gegensatz mit den Einwanderungen auf Cameralkosten, bildet die Anzahl Colonisten, welche auf eigene Kosten im Banate angesiedelt wurden. Es waren für das Jahr:

1772	nur	20	Familien	und	84	Personen
1773	,,	17	,,	,,	65	,,
1774	,,	14	,,	,,	56	,,
1775	,,	12	,,	,,	45	,,
1776	,,	4	,,	,,	14	,,

also in 5 Jahren 67 Familien und 264 Personen eingewandert, und hiemit die Colonisirung gleichsam allmälig erloschen.

Ueberblickt man die gesammte Einwanderung seit Beendigung des dreissigjährigen Krieges bis zum Tode Maria Theresia's, so steigt die Summe sämmtlicher, meist deutscher Banater Ankömmlinge bei 25.000 [1]).

Man strebte auch nach anderweitigen Ersparungen bei der Colonisirung, desshalb erfolgte die Erlaubniss, Häuser nicht bloss mit Schindeln, sondern auch mit Stroh und Rohr zu bedecken, auch erging der Befehl mit der Anticipation der Aussaatkörner sparsamer zu Werke zu gehen, die Vorschüsse strenge einzutreiben, keine neuen Orte mehr anzulegen, sondern vielmehr die leeren Hausstellen mit guten Wirthen zu besetzen; endlich bezügliche Anticipations-Tabellen vorzulegen. In Folge Auftrags vom 23. Juli 1774 wurde nachfolgende Tabelle eingereicht:

[1]) Da von den frühern Jahren 1763—1768 die Monats-Verzeichnisse der angekommenen Colonisten in den Acten theils mangelhaft sind, theils fehlen, so kann die Summe der Eingewanderten nur annäherungsweise bestimmt werden.

Anticipations-Tabelle oder Uebersicht

derjenigen Beiträge, welche den in leere Häuser angesiedelten Colonisten, so wie denjenigen, welche ohne ihr Verschulden am *fundus instructus* Verluste erlitten, verabreicht wurden, sammt Uebersicht der Reparationskosten der Häuser und Naturalvorschüsse für die Colonisten im Banate. Anno 1775.

Name des Districtes	Leere Häuser	Erst besetzte und reparaturbedürftige Häuser	Gänzlich verfallene Häuser	Bewohnte schadhafte Häuser	Summe für Maurer- und Zimmerleut-Arbeiten, auf Holz, Stroh, Rohr und übrige Baumaterialien		Wohin die Besitzer gekommen						Anmerkung	Leere Häuser	Mit neuen Ansiedlern besetzte Häuser	Entfremdete, gefallene, unbrauchbar gewordene, reparaturbedürftige oder nicht erhaltene (das Stück à)						Summe		Anmerkung	Leere oder erst zu besetzende Häuser	Zum Lebensunterhalt	An Sommer- und Winterfrüchten für eine Haushaltung zur Saat					
					fl.	kr.	gestorben	desertirt	zu Grunde gegangen	das Haus verlassen wegen Gebrechen	wegen Liederlichkeit abgestiftet	auf ein anderes Ort angesiedelt				Pferde 20 fl.	Ochsen 22 fl.	Kühe 18 fl.	Wägen 28 fl. 36 kr.	Pflüge 7 fl. 30 k.	Pferdegeschirre 3 fl. 30 k.	fl.	kr.			9 Metzen Früchte auf ein halbes Jahr, nämlich vom 1. März bis 31. August für jede Haushaltung à 3 Köpfe	Sommerkorn à 6 Metzen	Hafer à 9 "	Gerste à 3 "	Kukuruz à $^1/_8$ "	Winterkorn à 9 "	Waitzen à 3 "
Lippaer	84	1	.	.	2505	4	33	44	1	.	.	.	Die Aerarialschulden haben vermög Verwalteramtsberichten nicht eruirt werden können, weil die Anticipationsbücheln nicht vorhanden, auch über Naturalien nicht alle Preise entworfen waren.	84	.	110	25	47	$58^1/_2$	28	76	5745	6	Für die 524 im v. J. den Verwalterämtern übergebenen u. nach der Hand wieder besetzten Colonistenhäuser hat man das benöthigte Vieh u. Geräthschaften, als da sind: Pferde, Ochsen, Kühe, Pflüge, Wägen u. Pferdegeschirr, ebenfalls, wie auf die noch zu besetzen kommende 226 leeren Häuser angetragen.	84	756	504	756	252	$10^4/_8$	756	252
Lugóser	8	.	.	.	80	2	.	.	.	.	.	.		8	.	13	.	6	6	2	10	571	54		8	72	48	72	24	1	72	24
Csanáder	2	.	3	3	479	.	1	4	.	.	.	.		5	293	187	.	100	92	.	.	8171	12		5	45	30	45	15	$^5/_8$	45	15
Temesvárer	85	229	44	2	12283	22	35	50	.	1	8	21		129	231	336	.	173	178	$92^1/_2$	182	16255	33		360	3240	2160	3240	1080	45	3240	1080
Summe	179	230	47	5	15347	28	69	98	1	1	8	21		226	524	646	25	326	$334^1/_2$	$122^1/_2$	268	30743	45		457	4113	2742	4113	1371	$57^1/_8$	4113	1371

§. 15.

Bauart der Colonialdörfer und Häuser im Banate. (Temesvár's Aufblühen).

Um einen genauen Begriff von der Bauart der Colonistendörfer und Häuser zu haben, fügen wir, mit Beziehung auf die in Griselini's Werke enthaltenen drei Pläne von Charlottenburg, Schöndorf und Engelsbrunn, des Verfassers Worte bei[1]:

„Die Wände der Häuser bestehen aus Flechten, welche mit einer zähen Thonerde überkleidet sind, und dem festesten Mauerwerk an Härte gleich werden; oder sie sind auch ganz aus dieser Erde, mit Streu gemengt, aufgebaut. Ihre Dächer sind theils aus Stroh, theils aus dem Röhricht des türkischen Korn (Zea mays, in der Landessprache Kukuruz), zusammengefügt. Ein Schlafzimmer und eine Küche machen die Theile des Hauses; einige haben auch drei Abtheilungen. Jedes Haus hat seinen Garten nebst einem Dach für das Ackergeräthe und den nöthigen Viehställen."

Nicht nur die Colonialdörfer nahmen an Bevölkerung zu, sondern auch die älteren, grösseren Orte. Kaiser Joseph II. beglückte zweimal (in den Jahren 1768 und 1774) die Stadt Temesvár mit seinem Besuche, und ertheilte die Erlaubniss, die am Mercy'schen Kanale angebaute Vorstadt Josephstadt zu nennen. Der dortige Palast des Administrations-Präsidenten des Temesvárer Banates wurde um die Hälfte des Umfanges vergrössert, die Stadt wurde regelmässiger gebaut und verschönert; die Orte Lugos und Versetz zählten schon gegen 900 Häuser; Karansebes, Csakova, Sz. Miklos, Neu-Arad, Becskerek, Lippa, Kikinda, Pancsova, Weisskirchen, Mehadia, welche damals noch sämmtlich zum Provinziale des Banates gehörten, blühten ansehnlich empor.

§. 16.

Bevölkerungsstand der Cameral-Districte.

Derselbe wird folgendermassen angegeben[2]:

der Cameral-Bezirk	Becskerek	mit	16.319	Einwohnern
„ „	Karansebes	„	29.828	„
„ „	Csakova	„	38.110	„
„ „	Csanád	„	29.733	„
„ „	Lippa	„	31.402	„
„ „	Lugos	„	34.034	„
„ „	Temesvár	„	46.868	„
„ „	Versetz	„	75.108	„
„ „	Kikinda	„	10.491	„
Stadt	Temesvár	„	6.718	„
„	Theresienstadt	„	1.128	„
			317.928	Einwohner,

[1]) A. a. O. p. 187.

[2]) Obiger Ausweis ist von der Buchhalterei zu Temesvár verfasst, und bereits von Grisellini p. 196 mitgetheilt, doch rechnet letzterer für das Jahr 1780 schon bei 450.000 Seelen. Er hält auch die Angabe des obigen Ausweises für die Zeit der Präsidentschaft Clary's (1768—1774) für zu gering.

welche hinsichtlich der Nationalität sich also vertheilten:

Walachen	181.639
Razen	78.780
Deutsche, Italiener und Franzosen	43.201
Bulgaren	8.683
Zigeuner	5.272
Juden	353
	317.928 Bewohner.

§. 17.

Fortgesetzte Anstalten im Banate unter Leitung des Freiherrn von Brigido. (Kosten der Colonisation.)

Im Jahre 1774 legte Graf Clary seine Präsidentenwürde nieder, und hatte den Freiherrn Joseph von Brigido zum Nachfolger. Nach dessen Vorschlage wurde im folgenden Jahre der ganze, dem Cameral gehörige Landesantheil des Banates in vier Kreise getheilt, und diese wieder in verschiedene Herrschaften; jedem Kreise wurde ein Kreishauptmann vorgesetzt, jeder Herrschaft ein Wirthschaftsverwalter. Dem Kreishauptmanne war, ausser einem Adjuncten, zwei Commissären und dem Kanzleipersonale, noch ein Criminalrichter beigegeben. Die Kreise waren: Temesvár, Csatád, Versetz und Lugos von den gleichnamigen Hauptorten. — Die Kreisämter erleichterten die Arbeiten der Administration, welcher sie untergeben waren. Jezt erst konnten genauere Rechnungen über die Volkszahl, über den Viehstand, über Ackerbau und Industrie geführt, und dadurch eine gleichförmig gerechte und billige Besteuerung erzielt werden.

Im Jahre 1777 wurde Joseph Freiherr von Brigido nach Galizien berufen, und ihm folgte sein Bruder Pompeo Brigido in der Präsidentenstelle, welcher im Geiste seines Vorgängers die Geschäfte leitete.

Die neue Colonisirung auf Staatskosten war zwar geschlossen, allein die nach Ungern gewanderten Ansiedler mussten noch untergebracht, und für die Dauer der Anstalten, den Gesundheitsstand, u. dgl. fortwährend gesorgt werden. — Der Ansiedlungsfond betrug im Banate jedes Jahr 200.000 Gulden, also die für die zehnjährige Colonisirung von 1763—1773 bestimmte Gesammtsumme Zwei Millionen Gulden. Bringt man die jährlich bewilligten ausserordentlichen Zuschüsse, die Colonisation in der Bácska und andern Theilen Ungern's in Anschlag, so stiegen die Gesammtkosten höchstens auf drei Millionen, wofür aber über hundert schöne Orte angelegt und über 50.000 arbeitende Hände gewonnen waren, welche anfingen die Steppen, Sumpf- und Sandstellen des Landes in dessen Kornkammer zu verwandeln.

Uebersicht

der im Temesvárer Banate vom Jahre 1762 bis Ende 1772 theils neu erbauten, theils zugebauten Colonisten-Dorfschaften, mit Angabe der Pfarrschulen, Wirths- und Colonisten-Häuser [1]).

Wurden angelegt im Jahre	Ganz neu erbaute Ortschaften	Bezirk	Colonisten	Pfarr-	Schul-	Wirths-	Summe der	
			Häuser					
1765	Billiet		252	1	1	—	254	Dieses Dorf galt als Muster in der Bauart, u. erhielt 18° breite Gassen.
1766	Hatzfeld		402	1	1	1	405	In diesen Orten wurden meist Deutsche aus dem Reiche angesiedelt.
1766	Szakelház	Temescher	300	1	1	—	302	
1766	Engelsbrun	Lippaer	106	—	—	—	106	
1766	Schöndorf	Lippaer	210	—	1	—	211	
1767	Csatád		202	1	1	—	204	
1767	Gross-Jécsa		202	1	1	—	204	
1768	Grabacz		202	—	1	—	203	
1769	Bogaros	Temescher	200	—	1	—	201	
1770	Klein-Jécsa	Temescher	100	—	1	—	101	
1770	Heufeld	Csanader	78	—	1	1	80	
1770	Mastort	Csanader	78	—	1	1	80	
1770	Marienfeld	Csanader	123	—	1	1	125	
1770	Albrechtsflur	Csanader	78	—	1	1	80	
1770	Blumenthal	Lippaer	93	—	1	1	95	
1770	Segenthau	Lippaer	75	—	1	1	77	
1771	S. Hubert	Csanader	75	1	1	1	78	Wurde mit Lothringern besetzt.
1771	Solteur (Secultura)	Csanader	62	—	1	1	64	
1771	Charleville	Csanader	62	—	1	1	64	
1771	Wiesenhaid	Lippaer	98	—	1	1	100	Wurden Deutsche aus dem Reiche angewiesen.
1771	Kreuzstetten	Lippaer	63	—	1	1	65	
1771	Lichtenwald	Lippaer	40	—	1	1	42	
1771	Burgberg	Lippaer	30	—	—	—	30	
1771	Neuhof	Lippaer	30	—	—	—	30	
1771	Klein-Altringen	Lippaer	30	—	1	1	32	Wurden 32 Tiroler Familien aus Trient angesiedelt.
1771	Charlottenburg	Lippaer	30	—	1	1	32	
1771	Königshofen		30	—	—	—	30	Von Deutschen aus dem Reiche bewohnt.
1771	Greifenthal		30	—	—	—	30	
1772	Triebswetter		200	1	1	1	203	
1772	Gottlob		200	1	1	1	203	
1772	Ostern		50	1	1	—	52	
		Summe	3.731	9	26	17	3.783	

[1]) Da jeder Colonisten-Familie ein Haus angewiesen wurde, so zeigt die Zahl der Häuser zugleich die Zahl der Colonisten-Familien an. — Obige Zahlen weichen zum Theil von den diessfälligen Angaben in Franz Griselini's Temesvárer Banat S. 181 — 186 ab, da letzterer die Pfarr-, Schul- und Wirthshäuser nicht rechnet, und überdiess einige wesentliche Druckfehler in der Angabe der Zahlen sich vorfinden, z. B. bei Hatzfeld 40 statt 405 Häuser.

Sind gebaut worden im Jahre	Name der Orte	Bezirke	Colonisten	Pfarr-	Schul-	Wirths-	Summe der
			Häuser				
	Zugebaute Ortschaften.						
1762	Neu-Arad	. . . . .	42	—	—	—	42
	Gutenbrunn	. . . . .	148	—	—	—	148
1763	Bezenova	. . . . .	104	—	—	—	104
	Mercydorf	. . . . .	143	—	—	—	143
	Sz. Peter	. . . . .	34	—	—	—	34
	Jarmata	. . . . .	235	—	—	—	235
	Brukenau	. . . . .	92	—	—	—	92
	Rekás	. . . . .	42	—	—	—	42
	Ujpécs	. . . . .	9	—	—	—	9
	Versetz	. . . . .	30	—	—	—	30
	Kuderics	. . . . .	5	—	—	—	5
	Weiskirchen	. . . . .	4	—	—	—	4
	Lugos	. . . . .	9	—	—	—	9
	Temesvárer Kalköfen .	. . . . .	20	—	—	—	20
1764	Sz. Andreas	. . . . .	34	—	—	—	34
	Saderlak	. . . . .	5	—	—	—	5
	Freydorf	. . . . .	19	—	—	—	19
	Lippa	. . . . .	71	—	—	—	71
	Detta	. . . . .	21	—	—	—	21
	Mehadia	. . . . .	4	—	—	—	4
	Gross-Becskerek [1]) . .	. . . . .	4	—	—	—	4
	Perjamos	. . . . .	74	—	—	—	74
1765	Neudorf	. . . . .	148	—	—	—	148
	Gross Sz. Miklós . . .	. . . . .	152	—	—	—	152
	Csanád	. . . . .	139	—	—	—	139
1766	Csakova	. . . . .	5	—	—	—	5
1767	Facsét	. . . . .	35	—	—	—	35
		Summe .	1.628	—	—	—	1.628
		Hiezu jenseitige .	3.731	9	26	17	3.783
		Zusammen .	5.359	9	26	17	5.411

[1]) Gross-Becskerek wurde zu Folge allerhöchster Resolution vom 10. Juni 1768 zum Marktflecken erhoben und mit deutschen Handwerkern versehen. Ausserdem erhielten die Razen dieses Marktfleckens die Erlaubniss, sich einen Nationalmagistrat zu erwählen. Gleiches Privilegium erhielt 1774 die Gemeinde zu Kikinda für alle dazu gehörigen Dörfer: Grosskikinda an sich, Keresztur. Josephova, Neoelin, Mokrin, Franzova, Karlova, Kleinkikinda, welche theils zum Csanáder, theils zum Becskereker Bezirk gehören.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass im Jahre 1774 mehrere Orte für Razen und Walachen angelegt wurden, deren eines den Namen des Präsidenten Clary erhielt.

§. 18.

Schattenseite der Colonisirung. (Leere Hausstellen, Translocationen.)

Durch Krankheiten, welche im Banate unter den Colonisten eingerissen waren, durch Abzug von Witwen und Söhnen bei Verheirathungen in andere Dörfer, durch Entweichung der Colonisten u. dgl. entstanden von Zeit zu Zeit leere Hausstellen, welche theils mit neuen Colonisten aus dem Reiche, theils mit Insassen oder deren Söhnen aus benachbarten Orten ausgefüllt wurden[1]. — Nach einem Ausweise der Administration vom 30. März 1775 standen folgende Häuser leer: Im Lippaer District 84, im Csanader 5, im Lugoser 8, im Temesvárer 129, also im Ganzen 226 Häuser. — Mit neuen Colonisten wurden besetzt 524 Häuser; die diessfälligen Baukosten sammt Vorschüssen für die Colonisten betrugen 30.743 fl. 45 kr.

Im Ganzen wurde die Ansiedlung von der Administration mit grosser Umsicht betrieben, in der Ausführung der Massregeln waren die Rücksichten der Humanität mit jenen der Oekonomie weislich verbunden; selten zeigten sich Missgriffe. Als einen solchen bezeichnen wir die im Jahre 1778 erfolgte Versetzung der Gemeinde Gyertyamos, im Torontaler Komitate nach dem Prädium Mali-Tovin und anderen Dörfern. Diese Gemeinde, ungefähr 100 Familien stark, war bereits vor der türkischen Herrschaft in Gyertyamos angesiedelt, und ernährte sich von Hafnerei und Holzschnitzerei, wozu der dortige Boden und Wald Gelegenheit gab; wegen dabei häufig verübter Holzdieberei geschah die erwähnte Versetzung. Da jedoch in der neuen Ansiedlung weder Holz, Lehm, noch gesundes Wasser vorhanden war, so kam die Gemeinde von einem blühenden in einen elenden Zustand, der Rest derselben wurde nach Basos, Petrovosello, Janova, Remete, Benesek und Bukovac vertheilt; in die leer gewordenen 18 Hausstellen von Gyertyamos wanderten 18 junge Ehepaare aus Hatzfeld ein. —

Im Jahre 1778 wurde das Banat, welches früher von Ungern getrennt cameralistisch verwaltet worden, mit Ungern wieder vereinigt[2].

§. 19.

Colonien auf den Cameral-Gütern in den übrigen Theilen Ungern's.

Nachdem wir die Grundlinien des deutschen Colonisationswesens auf Cameral-Gütern zur Zeit Maria Theresia's im Banate und Bácser Bezirke mitgetheilt haben, erübrigt noch, einige Bemerkungen in Betreff der übrigen deutschen Colonien auf den übrigen ungrischen Cameral-Gütern beizufügen.

Die königlich-ungrische Hofkammer machte am 27. November 1767 die Anzeige, dass sich folgende zu impopulirende Cameral-Sessionen noch vorfinden:

In der Zips auf der Cameral-Herrschaft	Pektén	13	Sessionen
„ „ „ „ „ „ „	Hradek	19 2/4	„
Im Békeser Komitate auf der Grosswardeiner Herrschaft	Madaras	7	„

Auf den Cameral-Gütern Dios-Györ, Elesd und Vissegrad seien keine freien Colonial-Sessionen.

---

[1] Das Aerar verlor dadurch viele Anticipationen (Vorschüsse). Vergl. die Musterungs-Relation des Administ. Buchhalters Granszberger vom 2. Oct. 1771.

[2] Die diessfälligen Resolutionen und Verhandlungen sieh im libero regio M. Theresia's.

Im Jahre 1773 (5. Juni) erging der Auftrag zur Impopulirung der Szegediner Prädien Tisza Sz. Peter und Horgas. Hierauf wurde der Vorschlag gemacht, bei Szegedin eine grosse Dorfschaft von ungefähr 300 Häusern anzulegen, für kleinere Dörfer wurden zugleich die Prädien Ludás, Kis Telek und Csengel vorgeschlagen, mit dem Beifügen, dass zur Einleitung der Colonisation auf den Szegediner Prädien, die Absendung eines Administrationsrathes nöthig sei, da die Stadt selbst keine Ansiedlung aufnehme. — Dieser Vorschlag wurde genehmigt und in Folge dessen ging das Ansuchen an die Hofkanzlei, eine städtische Commission wegen Impopulirung der acht Quadrat-Meilen betragenden Bodenfläche zwischen Szegedin und Felegyháza abhalten zu lassen, wobei zugleich bestimmt werden sollte, wem die künftigen Colonisten zu unterstehen hätten, der Stadt oder dem Komitate? — Obgleich die Stadt Szegedin Einwendungen gegen die Ansiedlung auf dortigen Prädien machte, so erging doch (am 8. Oktober 1774) der Befehl, mit der Colonisirung von Kis Telek zu beginnen, mit dem Beifügen, dass die neuen Colonisten der Gerichtsbarkeit des Komitates unterliegen, und derselben contribuiren sollten, da die königliche Freistadt dieses Prädium jure nobilitatis besitze. — Zugleich wurde der Ingenieur Carpe mit der Ausmessung des Dorfes beauftragt.

Der königliche Commissär der Zomborer Cameral-Güter, Graf Zichy machte die Anzeige, dass daselbst keine Ansiedlung für die Gegenwart Statt haben könne.

Nach dem Protokolle vom 4. April 1780 über die zu impopulirenden öden Gründe wurden in den Jahren 1771 bis 1780 von der Stadt Ofen auf ihren öden Gründen 134 Häuser erbaut. In Zombor wurde ein guter Theil solcher Stadtgründe für Kirche, Pfarrhaus und Kaserne verwendet; in St. Georgen existirten ebenfalls unbebaute Gründe und Häuserruinen, da sich aber Niemand fand, der sie bebauen wollte, so machte die Administration das Ansuchen, deutsche Colonisten dahin zu weisen. Aus Anlass eines Impopulirungs-Vorschlages der Montenegriner Hauptleute Kamenarovich und Markovich, betreffend Fiume und die Karolinenstrasse, erging die Kundmachung, dass Allen, die zum Handelsbetriebe in Fiume sich häuslich ansiedeln wollen, der Hausgrund sammt fundus instructus gratis ab ærario verabfolgt werden würde.

Einen neuen Zuwachs erhielt Ungern im Jahre 1780, an den mährischen sogenannten Deisten, d. i. einer akatholischen Sekte aus Wsetin und anderen Orten Mährens, welche der Religion wegen ihr Vaterland verlassen mussten. In Folge allerhöchster Entschliessung vom 22. April wurden dieselben im Trentschiner Komitate, und später bei Pest und Czinkota versammelt. Anfangs stellte man den Antrag, dieselben auf den montanistischen Gütern in Siebenbürgen, wo dergleichen Irrgläubige schon vorhanden waren, unterzubringen; doch ging man von diesem Antrage ab, und im August desselben Jahres wurde gestattet, diese 106 Familien auf der Arader Cameral-Herrschaft, namentlich zu Kerék und Ternova anzusiedeln; jeder dieser Colonisten erhielt 100 fl. zum Anfange seiner Wirthschaft nebst den übrigen Vortheilen der Colonisten.

§. 20.

Einverleibung der sechzehn Zipser Städte zu Ungern.

Nachdem die dreizehn, zeitlich von der Republik Polen besessenen Zipser Städte im Jahre 1772 zur Krone Ungern's rückkehrten, und zufolge allerhöchsten Resolution vom 4. November 1774 noch die drei Städte Lublau, Podolin und Gnezda damit vereint wurden, so ertheilte die Kaiserin Maria Theresia denselben am 5. Juni 1778 folgendes Privilegium [1]):

1. Die sechzehn Städte (Leibitz, Igló, Szépes-Várallya, Olasz, Bela, Mons Georgii, Lublau, Felka, Podolin, Poprad, Gnezda, Menhard, Durand, Mathei villa, Michaeli villa und Rusquinum) sollen einen Körper bilden, und folgendes Wappen führen: Einen runden horizontal getheilten Schild, im obern himmelblauen Felde drei weisse Felsen (mit Anspielung auf das karpathische Gebirge), wovon der mittlere höhere von einer goldnen Sonne einem und sechsekigen Sterne umgeben ist: im unteren Felde zwei wellenförmige Streifen die Flüsse Hernad und Poprad bedeutend; im Herzschilde aber die Namenszüge J. II. und M. T.: zwei Greiffen halten den Schild, die Umschrift lautet: „Sigillum sedecim oppidorum Scepusiensium 1774".

2. Dass diese sechzehn Städte nunmehr von Seiner kaiserlichen Majestät abhängen, und die allerhöchsten Befehle durch die königliche Statthalterei und königlich-ungrische Hofkammer in politischer und Cameral-Hinsicht erhalten, ohne dass das Komitat einen Einfluss darauf habe.

3. Dass die sechzehn Städte unter einem königlichen Administrator stehen, der sowohl die politischen als cameralischen, öffentlichen und Privat-Gegenstände besorget.

4. Dass dem königlichen Administrator ausser dem Grafen auch drei Assessoren, ein Notar und ein Fiskal beistehen sollen, in Verhinderung des ersten soll der Graf älteste Assessor die Verwaltung führen.

5. Dass der Graf unter dem Vorsitze des Administrators alle drei Jahre die Restauration der Stadtrichter, Notäre, Assessoren etc. vornehme.

6. Dass die Restauration des städtischen Magistrates innerhalb des gewöhnlichen Termines und auf solche Art erfolge, dass die Candidation der Richter auf Verfügung des Administrators, im Einverständnisse mit dem Grafen geschehe. Senatoren sollen zu Igló zwölf, in den mittleren acht und in den kleinen Zipser Städten vier, nebst dem Notar bestehen. Die Glieder des äusseren Rathes werden in den grösseren Städten auf dreissig, in den kleineren auf fünfzehn festgesetzt.

Der 7. Punkt betrifft die Militärdislocirung.

Der 8. Punkt betrifft das Vormundschaftsamt.

9. Bestimmt den Magistrat als erste Instanz [2]), von welchem die Appellation an das Provinzialgericht und von diesem an den königlichen Personal gestattet wurde.

---

[1]) Die Punkte dieses Privilegiums werden hier auszugsweise angedeutet.

[2]) Lublau, Podolin und Knezda hatten auch Jus Gladii, die übrigen 13 Städte, in welchen das Provinzialgericht die erste Instanz in Criminalsachen bildete, genossen dieses Vorrechtes nicht.

10. Das Provinzialgericht zur Revision appellirter Processe soll auf Verfügung des Administrators wenigstens dreimal im Jahre sich versammeln.

11. Die sechzehn Zipser Städte können sich zusammen (in concreto) und auch die einzelnen einen Fiscal bestellen.

12. Bestimmt die Steuerpflicht.

13. Bestimmt die Territorialrechte und räumt ihnen Jahr- und Wochenmärkte ein.

14. Bestimmt das Heimfallrecht des Vermögens der verstorbenen Bürger an die Stadt.

15. Bestimmt die bürgerliche Befugniss bezüglich auf Kauf und Verkauf von Häusern und Stadtgründen, und die Erlangung des Bürgerrechtes nach der in den königlichen Freistädten zu beobachtenden Norm.

16. Rechtsstreitigkeiten zwischen den Bewohnern der sechzehn Städte mit den Bewohnern anderer Städte sollen im Namen des königlichen Fiscus, die Processe unter sich im eigenen Namen der Bewohner geführt werden.

§. 21.

Colonialwesen unter Kaiser Joseph II.

(Administrative Veränderungen, Volkszählung).

Einen neuen Aufschwung erhielt das deutsche Colonialwesen unter Kaiser Joseph II. Da dieser Monarch nach Einheit seines Staates, und vor allem, nach Einführung eines schleunigeren Geschäftsganges strebte, so erfolgte die Vereinigung der ungrisch-siebenbürgisch-banatischen Hofkanzlei mit der ungrischen Hofkammer und bezüglich (am 12. Mai 1782) die Uebertragung der ungrisch-siebenbürgisch-banatischen Cameralgeschäfte an die ungrisch-siebenbürgische Hofkanzlei [1]).

Im Jahre 1782 wurde die Anzahl der Einwohner in Ungern sammt dem Temesvárer Banat nur auf 3,200.000 geschätzt [2]). Obwohl man schon damals so ziemlich versichert war, dass diese Angabe viel zu gering sei [3]), so musste doch Kaiser Joseph, welcher in einer dichten Bevölkerung den Hauptreichthum eines Landes, nach den Grundsätzen seiner Zeit, erkannte, wesentlich auf Vermehrung der Bevölkerung Ungern's bedacht sein.

Die Basis weiterer grundhältiger Massregeln musste demnach von einer genauern Volkszählung abhängen. — Nach der in den Jahren 1785 bis 1787 vorgenom-

---

[1]) M. F. A. im Jahre 1782, Nr. 2389, 2578, 2984. — Die Uebergabe der Acten von der Kammer an die Hofkanzlei geschah am 17. Mai d. J. Von diesem Zeitpunkte an hören die Gegenstands-Fascikel auf, die Acten vom Jahre 1782 bis 1792 sind theils bei den Acten des Finanz-Ministeriums, theils bei jenen der ehemaligen ungrischen Hofkanzlei, bloss nach Nummern des Stückes eingetheilt, daher auch hier die Anführung der Nummern nothwendig wird.

[2]) Severini, Benczur, Windisch schätzten die Volksmenge Ungern's und zwar der letzte wie er ausdrücklich vorgab, nach einer neuen und richtigen Untersuchung um das Jahr 1780 auf 3.200.000 Seelen.

[3]) Schlötzer, im Staatsanzeiger 47 Heft, Seite 354 bis 356 rechnete auf Ungern (mit Kroatien und Slavonien, jedoch ohne Siebenbürgen) für das Jahr 1785: 7,000.000 Seelen.

menen Conscription betrug die Gesammtzahl der Einwohner Ungern's: Im Jahre 1785: 7,008.574; im Jahre 1786: 7,044.462; im Jahre 1787: 7,116.789 Seelen [1]).

Hiervon waren männliche Adelige im Jahre 1786: 164.554, Bürger und Handwerker 422.411, wovon 304.106 in den Städten und 137.305 auf dem Lande lebten, die Zahl der wirklich vom Landbaue lebenden (Bauern) betrug nur 892.134.

Haupt-Ausweis

über

die Volksmenge in Ungern und dem Illyrico, mit Ausschluss des Militärs und der militärischen Gränzen nach Districten im Jahre 1787 [2]).

Zahl und Name der Districte		Zahl der Menschen
1.	Neutra	856.173
2.	Raab	807.556
3.	Kaschau	645.635
4.	Pest	990.145
5.	Neusohl	477.835
6.	Munkács	385.888
7.	Grosswardein	803.480
8.	Temesvár	792.217
9.	Fünfkirchen	682.409
10.	Agram	675.451
	Summe	7,116.789

---

[1]) Die Gesammtbevölkerung der Monarchie wurde im Jahre 1780 auf 20,533.000 Seelen berechnet.

[2]) Nach dem Original-Conscriptions-Summar bei Grellmann. Statist. Aufklärungen II. Bd. S. 273—276.

Bekanntlich war Ungern nebst dem Provinziale der Königreiche Kroatien und Slavonien seit 1785 mit Aufhebung der bisherigen Komitatsverfassung in zehn Gouvernements oder Districte getheilt, deren jeder aus einer Anzahl von vier und nach Beschaffenheit ihrer Grösse aus fünf bis sechs Komitaten bestand, und einen königlichen Commisssär mit dem Charakter eines wirklichen geheimen Rathes zum Vorsteher hatte, der, neben mancherlei anderen Bestimmungen zugleich die Activität der ausser Wirksamkeit gesetzten Obergespäne in seiner Person vereinigte. Unter seine Geschäfte gehörte auch die Mitwirkung zur jährlichen Aufnahme der Volksmenge, die mittelst des Militärs am Schlusse eines jeden Militärjahres bewerkstelligt wurde. Aus den besonderen Summarien eines jeden Districts über den Volksbestand der dazu gehörigen Komitate und königlichen Freistädte, wurde von der Ofner Buchhalterei das allgemeine Summarium des ganzen Landes zusammengesetzt, und dieses sodann vom Generalcommando gegen Ende des Decembers nach Wien eingesendet. Im Jahre 1787 fing schon der Türkenkrieg an, diess hinderte die fernere Seelenverzeichnung in den folgenden Jahren. Seit dem Widerrufungs-Edict vom 28. Jänner 1790, wodurch die königlichen Commissarien aufgehoben, und die Komitate nebst der ganzen Landesverfassung in den Zustand von 1780 zurückgesetzt wurden, konnte auch keine Conscription nach Districten weiter stattfinden; und nach dem Tode Joseph's kamen überhaupt die Stände um Aufhebung der ganzen bisherigen Conscriptions-Methode ein, und erboten sich, einen Plan zu verfassen, wie diese Seelenverzeichnung ohne Zuziehung des Militärs in Zukunft vorgenommen werden könnte. Da dieser Antrag von Leopold II. genehmigt, der Plan aber, wenn auch seitdem von den Ständen ausgearbeitet, doch bis jetzt wenigstens noch nicht in Ausführung gesetzt wurde, so ist von 1787 an überhaupt gar keine Volksverzeichnung weiter in Ungern erfolgt.

Ausweis

der Volksmenge von Ungern in den einzelnen Komitaten nach der Volkszählung vom Jahre 1787.

Zahl	und Name der Komitate	Menschenzahl	Zahl	und Name der Komitate	Menschenzahl	Anmerkung
1	Pressburg	186.500	26	Zemplin	209.861	Die Komitate sind hier aufgeführt nach dem Josephinischen System, zufolge dessen mehre kleinere Gespanschaften mit einander vereinigt worden waren, die nach Herstellung des alten Systems wieder getrennt worden sind.
2	Neutra	290.018	27	Ungvár	58.137	
3	Trenchin	218.002	28	Beregh und Ugocsa	91.194	
4	Bars	99.089	29	Szathmar	134.569	
5	Wieselburg und Raab	115.611	30	Marmaros	86.118	
6	Komorn und Gran	132.389	31	Sabolcs	108.562	
7	Oedenburg	144.000	32	Bihar	317.955	
8	Eisenburg	220.939	33	Békes, Csanád, Csongrad	144.985	
9	Vesprim	143.572	34	Arad	152.930	
10	Pest	271.861	35	Haidukenstädte	28.376	
11	Heves	162.661	36	Temesvár	215.545	
12	Szolnok	167.872	37	Krassó	188.200	
13	Neograd	148.861	38	Torontal	152.083	
14	Borsod	136.684	39	Bács	184.081	
15	Stuhlweissenburg	98.998	40	Tolna	133.304	
16	Jazyger und Cumanier	94.152	41	Bárány	174.963	
17	Thuróez	37.805	42	Syrmien	82.261	
18	Zól	54.708	43	Veröcze oder Werowits	116.990	
19	Hont	81.132	44	Simegh	165.969	
20	Liptau	51.932	45	Szalad	226.240	
21	Arva	74.975	46	Warasdin	86.890	
22	Gömör und Kis-Honth	134.608	47	Agram	149.533	
23	Zyps mit 16 Städten	142.780	48	Kreuz	64.077	
24	Sáros	131.007	49	Posega	64.417	
25	Abanjvár und Torna	132.823	50	Severin	53.189	
				Summe	6,686.388	
	Hiezu die nachfolgend ausgewiesene Volksmenge der königl. Freistädte				430.401	
				Im Ganzen	7,116.789	
				Der Populationsstand vom Jahre 1786	7,044.462	
				Folglich im Jahre 1787 mehr um	72.327	

Ausweis

der Volksmenge in den königl. ungrischen Freistädten nach dem Populations-Summar vom Jahre 1787.

Zahl und Name der Städte		Menschen-Zahl	Zahl und Name der Städte		Menschen-Zahl
1	Pressburg	26.898	27	Pukanz	2.353
2	Tyrnau	7.102	28	Diln	1.680
3	St. Georgen	2.399	29	Käsmark	4.170
4	Pösing	4.359	30	Leutschau	4.984
5	Modern	4.801	31	Eperies	6.000
6	Kremnitz	5.244	32	Bartfeld	3.760
7	Königsberg	3.020	33	Szeben	2.255
8	Skalitz	5.707	34	Kaschau	7.900
9	Trenchin	3.033	35	Szathmar-Némethy	8.209
10	Raab	12.822	36	Nagybánya	3.882
11	Komorn	12.067	37	Felsöbánya	3.819
12	Gran	5.423	38	Debreczin	29.153
13	Oedenburg	12.113	39	Szegedin	21.579
14	Eisenstadt	2.549	40	Temesvár	9.242
15	Ruszt	1.105	41	Neusatz	8.998
16	Güns	4.966	42	Theresiopel	20.708
17	Pest	22.477	43	Zombor	13.360
18	Ofen	24.872	44	Fünfkirchen	8.922
19	Erlau	16.852	45	Warasdin	4.814
20	Stuhlweissenburg	11.780	46	Agram	2.815
21	Neusohl	5.041	47	Kreuz	1.705
22	Bries	2.949	48	Kopreinicz	3.417
23	Libeth	1.280	49	Posega	2.002
24	Altsohl	1.695	50	Karlstadt	2.740
25	Karpfen	2.903	51	Fiume	5.956
26	Schemnitz	18.774	52	Bucary	7.656
				Summe	430.401

Im Jahre 1786 wurden 606 Marktflecken, 10.763 Dorfschaften, im Jahre 1787 nur 605 Marktflecken, und 10.797 Dorfschaften in dem Summar aufgeführt.

Indessen erklärt sich diese Verschiedenheit nicht durch etwa begangene Fehler, sondern dadurch, dass ein Marktflecken im Jahre 1787 unter die Dorf-

schaften gesetzt, und die Zahl der letzteren um 33 Colonisten-Dörfer im Jahre 1787 vermehrt wurden. Im Jahre 1787 waren 1.369 Prädien angegeben, welche bei der Conscription von 1787 um 64 geringer befunden wurden. Dass sich im Jahre 1787 ein Zuwachs von 72.327 Seelen gegen das vorige Jahr zeigte, mag nicht nur in dem Ueberschusse der Geburten gegen die Gestorbenen und in der Uebersiedlung siebenbürgischer Unterthanen nach Ungern, sondern auch in der Einwanderung seinen Hauptgrund haben.

Man sieht aus diesen Zusammenstellungen das auffallende Missverhältniss zwischen Consumirenden und Producirenden, zwischen Adel und Volk, zwischen Bauern, Handwerkern und der Gesammtbevölkerung. —

§. 22.

Einwanderungs-Patent und dessen erfolgreiche Wirkung.

Um die von Unterthanen entblössten Gründe zu besetzen, entschloss sich der Monarch aus dem römisch-deutschen Reich (und zwar so viel möglich aus dem oberrheinischen Kreise, nämlich der Pfalz, Zweibrücken, Hessen, Frankfurt, wo der deutsche Fleiss besonders in der Landwirthschaft bekannt war), Colonisten kommen zu lassen; wesswegen an den kaiserlichen Residenten in Frankfurt, Herrn Röthlein, folgendes Patent zur Kundmachung in den Zeitungen abgesendet wurde:

„Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien etc. thun hiermit Jedermann kund, dass Wir in unsern Königreichen Ungarn, Galizien und Lodomerien viele unbesetzte, leere und öde Gründe besitzen, welche wir gesonnen sind, mit deutschen Reichsgliedern, besonders aus dem Ober-Rheinkreise anzusiedeln. — Zu dem Ende versprechen Wir bei Unserm kaiserlichen Wort allen zu uns wandernden Reichsfamilien, deren Wir an Ackersleuten und Professionisten benöthigen:

1. Eine gänzlich vollkommene Gewissens- und Religionsfreiheit: wie auch jede Partei mit den benöthigten Geistlichen, Lehrern zu versorgen.

2. Eine jede Familie mit einem ordentlichen, neuen, nach Landesart geräumigen Haus nebst Garten zu versehen.

3. Die Ackersleute mit dem zu jeder Familie erforderlichen Grund, in guten Ackern und Wiesen bestehend, wie auch mit dem nöthigen Zug- und Zuchtvieh, dann Feld- und Hausgeräthschaften zu beschenken. —

4. Die Professionisten und Tagwerker haben sich bloss der in der Hauswirthschaft nöthigen Geräthe zu erfreuen, wo nebstbei denen Professionisten, um ihre Handwerksgeräthe anzuschaffen, 50 fl. Rh. im Baren ausbezahlt werden.

5. Der älteste Sohn jeder Familie ist und bleibt von Militärpflicht frei. —

6. Jede Familie wird von Wien bis zum Ort ihrer Ansiedlung frei transportirt, wozu die benöthigten Reisegelder ausbezahlt werden; ferner dauert die Verpflegung so lange fort, bis die Familie im Stande ist, sich selbst zu ernähren. Sollte aber nach

dieser Unterstützungsfrist ein oder die andere Familie in ein Unglück gerathen, so wird gegen dreijährige Rückerstattung aller Vorschub geleistet. —

7. Um die neuen Ankömmlinge, welche auf der Reise oder wegen Veränderung des Clima's, oder auf andere Weise erkranken möchten, schnellmöglichst in gesunden Zustand zu versetzen, werden Spitäler errichtet, und daselbst die Kranken unentgeltlich auf das Sorgfältigste gepflegt.

8. Wird endlich diesen Reichseinwanderern von dem Tage ihrer Ansiedlung an durch ganze zehn Jahre die Freiheit zugesichert, binnen welcher Zeit selbe von allen Landes- und Herrschafts-Steuern, Abgaben und Lasten gänzlich befreit sein sollen; nach Verlauf dieser zehn Freijahre aber sind sie verbunden, die landesübliche Steuerabgabe, gleich andern Landeseinwohnern, zu entrichten. —

Welchen Entschluss und Willensmeinung Wir zur Steuer der Wahrheit mit Unserm k. k. Secret-Jnsiegel bestätigen. So gegeben Wien am 21. September 1782. Unserm Reiche des Römischen im 19ten, des Ungarischen und Böhmischen im zweiten Jahre. Joseph m. p."

Dieses Patent kam Anfangs des Jahres 1783 in der Rheingegend an, und circulirte in allen Städten und Dörfern. Die Gnade Joseph's ward so hoch aufgenommen, dass die ganze Gegend auswandern zu wollen schien. Da warfen sich Werber auf, die eine Menge Familien zusammenbrachten, die Listen der Ansiedler wurden dem Monarchen nach Wien gesendet.

Obwohl die Reichsfürsten dem Zwecke Joseph's anfangs nicht hinderlich zu sein schienen, so machte endlich doch die allzustarke Auswanderung die grösste Vorsicht nöthig, und sie ward den Unterthanen überall verboten. Demungeachtet flüchteten die Leute aus dem Gebiete ihres Herrn. Um ungehindert reisen zu können, waren Pässe nöthig, diese sollte der Resident Röthlein ausstellen. In Würzburg, Ulm und anderen Orten wurden auch von Unteragenten Zettel ausgestellt.

Aus Liebe zum Kaiser Joseph wurden den Reisenden auch gegen Vorzeigung der Zettel keine Hindernisse in den Weg gelegt, und sie konnten sowohl durch Franken über Würzburg und Nürnberg, als auch durch Schwaben über Ulm, Günsburg und Donauwörth sicher bis Regensburg passiren. Dort erhielten die Auswanderer von der k. k. Gesandtschaft neue Pässe (oder die alten wurden unterschrieben), und die Erlaubniss in die kaiserl. Staaten mit allen Mobilien einwandern zu dürfen.

In Wien hatten sich diejenigen, so nach Polen verlangten, bei der böhmisch-galizischen Landesregierung, die aber nach Ungern begehrten, bei der ungrischen Hofkanzlei zu melden. Da aber bis Ende Sommer 1783 alle Güter Polen's besetzt waren, mussten die übrigen Ankömmlinge nach Ungern sich verfügen.

Bevor wir die, zwischen den Jahren 1784—1789 erfolgte Einwanderung aus dem deutschen Reiche darstellen, wollen wir einige Bemerkungen über die ersten Jahre aus Joseph's Regierungszeit voranschicken, so fern sie auf die Colonisation Beziehung haben.

§. 23.

Voranstalten im Banate.

Am 17. October 1780 wurde das neue Urbarium im Banate kundgemacht, und mit 1. November desselben Jahres eingeführt. — Die banatischen Cameralgüter bestanden: aus den Gütern, die im incorporirten Banate in sechzehn Rent-, zwei Ober- und dreizehn Unterämter eingetheilt waren; aus den Häusern und Wirthschaftsgebäuden, Grundstücken in und ausser Temesvár; aus den in Mitte des Militär-Bezirkes gelegenen Bädern von Mehadia; aus der Stadt Theresiopel; dem privilegirten Marktflecken Gross-Becskerek; dem privilegirten Bezirke Gross-Kikinda.

Vom Grafen Zichy erging der Antrag zum Verkauf von Cameral-Gütern, weil die Regie- und Meliorationskosten im Falle der Selbstverwaltung einen grossen Theil des Gütererträges verschlingen würden, die Verpachtung aber bei Einschränkung der grundherrlichen Gebühren nur einen geringen Pachtschilling abwerfe, dem Aerar übrigens die aus dem Verkaufscapital abzufallenden Interessen zu Gute kämen.

Ausnahmsweise seien jedoch (nach der einstimmigen Ansicht mit dem Incorporations-Hofcommissär Grafen von Niczky) beizubehalten: die fünf Herrschaften Ruschova, Versetz, Comoristie, Fizes und Karasova, die an's Montanisticum übergeben würden; — der aus zwanzig Orten an der Maros bestehende Kapolnaser Prozess (oder das sogenannte Bulcser Unteramt), wegen Beibehaltung des mit eigenen Plätten bewirkten Salztransportes; — die provisorische Beibehaltung des Facséter Bezirkes, weil solcher gegen den Haupt-Holzschwemm-Canal von Facsét bis Temesvár gelegen, und grösstentheils mit schlagbaren Waldungen versehen sei, wodurch nicht nur Temesvár, sondern ein guter Theil Landes das nöthige Bau- und Brennholz erhalten könne, daher auch auf Eröffnung und Verlängerung des Kurtjaer Canals beantragt wurde; — die Dörfer Gattey und Omor des Reisbaues wegen; — die Dörfchen St. György und Oppatitza (denn nur schlechter Betrieb habe die Gesellschaft Secondo Cimoni zu Grunde gerichtet, im Gegentheile diene der gute Fortgang der Compagnie Arisii und Jersabek zum Beweise); — die zur künftigen Freistadt resolvirte Stadt Temesvár; — die privilegirte Stadt Theresiopel (Vinga); — der privilegirte Bezirk Gross-Kikinda (weil selber laut allerhöchsten Privilegium vom Jahre 1774 unveräusserlich sei) und der Marktflecken Gross-Becskerek.

Auch seien mittelst Hofdecretes vom 31. August 1780 die Prädien: Saján, Thorda und Dovetak von der Veräusserung ausgenommen worden, um bei ausbrechendem Kriege das zur Armee bestimmte Vieh darauf zu weiden; doch sei die Verpachtung der letztern pro aerario vortheilhaft geschehen, da der Pachtschilling 4.900 fl. betrage, während der frühere Reinertrag nur 1.190 fl. erreichte. — Auch die Orte Torgos, Lalaschicz und Sunaszovecz verdienen bloss Verpachtung, weil bei jenem Kalk gebrennt, bei letzteren Steine gebrochen werden.

Die Incorporations-Commission theilte die zu verkaufenden Güter in folgende Classen: erstens Güter von 3 bis 400.000 fl., zweitens von 150 bis 300.000 fl., drittens von 150.000 fl. bis abwärts; viertens in einzelne Prädien. — Auch wurde der Antrag gemacht, grosse Güter stückweise zu licitiren.

Ebenso geschahen mittlerweile Erhebungen über die leeren Colonial-Stellen in Ungern, wie der folgende Ausweis zeigt.

Ausweis

Ueber die leeren, noch zu bevölkernden Colonial-Stellen [1].

Name der Colonien	Leere Stellen zu	Inwohner (*Inquilinores*)		Leere Gründe	Zur Bevölkerung rückgeblieben	Können bevölkert werden mit
		verlassene	unbewohnte			
	Häuser					
Zombor	6	1	821	$1\frac{6}{8}$	$4\frac{4}{8}$	15
Palanka	—	—	153	—	—	—
Kula	—	—	—	34	$56\frac{2}{4}$	113
Szantova	8	—	—	5	$10\frac{4}{8}$	50
Bocsko	3	—	402	21	—	24
Raho, District	—	—	188	—	71	71
Körösmezö „	—	—	60	—	26	26
Visso „	—	—	21	1	—	1
Dombo „	—	—	30	—	—	—
Huszt	—	—	159	13	—	16
Tisza-Ujlak	—	—	79	6	90	96
Saros-Patak	—	3	588	40	—	103
Regécz	—	32	400	—	—	106
Püspök ladány	—	—	118	1	—	1
Unghvár	48	5	209	Ausser den arendirten können alle Gründe bevölkert werden.		
Soovar	—	76	15			
Grosswardein	—	—	—	—	$36\frac{1}{2}$	149
Arad und Modena	—	—	—	—	$397\frac{2}{8}$	200
Dioszegh, (Grossmagendorf) — Provisorate der Pressburger Clarisserinnen.	4	7	40	—	—	—
Magyar	—	—	42	—	—	—
Kolos	—	—	19	—	—	—
Vásárhely	—	—	64	—	—	—
Holeráz — Provisorat der Tyrnauer Clarisserinnen	—	2	54	—	—	—
Moriczhida	—	—	58	—	—	—
Summe	69	126	3520	$122\frac{6}{8}$	$692\frac{2}{8}$	971

[1]) F. M. Acten 1783. Nr. 8961.

§. 24.

Anzeige über die unternommenen Einleitungen und das Bedürfniss nach Colonisten, Feldbauern und Handwerkern [1]).

Die Rechte, welche den Colonisten durch das Josephinische Patent vom Jahre 1782 eingeräumt wurden, erscheinen noch näher erörtert und bestimmt in dem diessfälligen Berichte der königlich-ungrischen Hofkammer: Demnach in dem Königreich Ungern die königlich-ungrische Hofkammer auf denen ihrer Verwaltung anvertrauten königlichen Kron- und Kammer-, nicht minder aufgehobenen geistlichen Gütern mehrere Ackersleute, Handwerker und Professionisten, so wie auch die königlich-ungrischen Freistädte: Handwerker, Professionisten und Fabrikanten aus dem deutschen Reiche zu überkommen und anzusiedeln, dann endlich auch mehrere Privat-Grundherren auf ihren Privatgütern mehrere Menschen zum Ackerbau zu erhalten anverlangen, so werden alldiejenigen, so in dem Königreich Ungern und gemeldten königlichen Kron- oder Kammer-Gütern sich anzusiedeln und häuslich niederzulassen gesinnt sind, und mit ordentlichen Pässen von ein oder andern in dem römischen Reiche befindlichen k. k. Beamten bekleidet, allhier in Wien erscheinen, eben allhier ein Reisegeld von zwei Gulden per Kopf erhalten, auf dem Donau-Strome nach Pressburg, allwo ihnen (wenn sie nämlich sich nicht schon vorläufig auf ein anderes Ort ziehen zu wollen, bestimmt erklärt hatten) der eigene Ansiedlungsort angekündigt, sie sodann nach Gestalt der näheren oder weiteren Lage der Ansiedlungsörter entweder gleich dahin oder weiter nach Pest angewiesen, und allda abermal ein weiteres Reisegeld von einem Gulden per Kopf, und endlich bei ihrer Ankunft in dem Bestimmungsort abermal einen Gulden per Kopf ausgezahlt überkommen. Jene aber, so ohne dergleichen Pässen ankommen werden, wird man zwar annehmen, jedoch als Unbekannten, welche ihr Schicksal frei suchen, gedachtes Reisegeld nicht verabreichen; all denen, so sich auf denen königlichen Kron- und Kammergütern dem Ackerbau unterziehen werden, wird ein eigenes Haus mit einem Zimmer, einer Kammer, einer Kuchel und Stallung von gesetzter Mauer angewiesen zur Pflegung des Ackerbaues nach Proportion einer ganzen, halben, viertel oder achtel Ansässigkeit die ausgemessenen Ackerfelder, Wiesfluren und Hutweiden (welche in dem Bácser Bezirk nach Umstand der Lage der Ortschaften aus 32, 34, 36 und 38 Joch Aecker jedes à 1200 Quadratklafter und 22 Tagwerk oder Heumadenwiesen auf eine ganze Ansässigkeit, und sodann nach Proportion der halben, viertel und achtel bestimmt ist, in den Temeser, Torontaler und Krassóer Komitaten aber aus 24 Joch Aeckern, Wiesen sechs Joch und drei Joch Hutweide nebst einem Joch zum Hausgrund und Garten auf eine ganze Session, und sodann nach denen mindern Abtheilungen nach Proportion ausgemessen ist) zugetheilet, wie auch nach Erforderniss ein Paar Ochsen, zwei Pferde und eine Kuh sammt den zur Wirthschaftspflege erforderlichen Wagen, Pflug und Eggen unentgeltlich erhalten, dann durch volle zehn Jahre von aller Steuer

[1]) Auszug aus den F. M. Acten. 1784 Nr. 4269.

und allgemeinen Gaben, wie auch Herrschaftszinsen und Diensten freigelassen bleiben; nicht minder werden auch jenen, so durch Handarbeit oder Handwerkspflege auf dem Lande ihre Nahrung zu suchen gesinnt sind, Häuser ohne Aecker und Wiesen mit gleicher Freiheit von zehn Jahren angewiesen werden. Dergleichen Professionisten, Handwerkern oder Fabrikanten, so ihre Handwerke, Professionen oder Fabrique in einer der, in der Nebenlage Nr. 3496 verzeichneten königlichen Freistadt pflegen wollen, solle ohne Unterschied der Religion, das Bürger- oder Meisterrecht unentgeltlich verliehen und zur Anschaffung der nöthigen Handwerks-Instrumente 50 Gulden unentgeltlich aus dem königlichen Schatz verabfolgt; dann, so ferne sich diese eigene Häuser erbauen wollten, zu diesem Ende leere Hausstellen, wo deren einige vorhanden sind, nicht minder zu dem Bau selbst, wenn die Stadt damit versehen ist Ziegeln, Stein und Kalk in dem eigenen Erzeugungspreis sammt dem unentgeltlichen Bauholze, wo solches vorhanden, durch die Ortsobrigkeit verabfolgt, und überdiess eine fünfzehnjährige Steuer und sonstiger Gaben oder Anlagen, Freiheit zugestanden werden.

Dergleichen fremden Ankömmlingen aber, so in dem Graf Pejachevich'schen Markt Ruma, allwo annoch auf 700 Hausstellen anzusiedeln Platz vorhanden ist, sich niederlassen wollen, wird der Hausgrund nebst fünf dreiviertel Joch Ackerfeld, jedes deren auf 2000 Quadratklafter gerechnet, unentgeltlich, dann zum Bau das Bauholz in den Marktswaldungen ebenfalls unentgeltlich angewiesen werden, allwo die ganze Ortsgemeinde durch sechs Monate den freien Schank und die Einkünfte zweier Jahrmärkte geniesset, dagegen aber der Grundherrschaft, ausser dem Zins von jährlichen vier Gulden weder einen Dienst noch Robott zu entrichten ist. Ausser diesen sind noch mehrere Privat-Grundherren vorhanden, welche gleichfalls neue Ansiedler unterbringen wollten, und zwar: in der Torontaler Gespanschaft: Lucas Lazar 100, Isaac Kiss 50, Bogda Karátson 15 Familien, dann die königliche Freistadt Temesvár, in ihren gleich an der Stadt gelegenen Dorf Mihala zwanzig Bauern- und zehn Hausgründe, welchen erstbenannte Grundbesitzer die Hausgründe, Aecker und Wiesen unentgeltlich anweisen, auf ein jedes Bauernhaus zwei Ochsen zutheilen, dann zum Hausbau nach Thunlichkeit ihrerseits beitragen wollen.

Auch andere Städte suchten um Ansiedlung von Handwerkern an [1], als:

Neusohl: Um einen Weissgärber, der dem einzigen allda verstorbenen nachfolgen, und das zu diesem Werke zugerichtete Haus sammt Gewölb ablösen könnte; einen Nagelschmid, nachdem in der ganzen alldasigen Gegend bis auf eine Tagreise keiner vorfindig sei; einen Feilhauer; einen Eisendrahtzieher, da für selben auch Eisenhämmer allda wären; mehrere noch nützliche Handwerker. Endlich wären allda noch mehrere Brandstätten, so von denen Eigenthümern um billige Preise gekauft werden könnten.

Zombor verlangt: einen Drechsler, einen Handschuhmacher, sechs Müller, zwei Wagner, einen Zinngiesser, einen Uhrmacher, zwei Schuhmacher, zwei Bäcker, drei Strumpfwirker, zwei Seifensieder, einen Kupferschmid, zwei Sattler, einen Petschierstecher, sechs Binder, einen Messerschmid, einen Nadler, einen Korbmacher, zwei Kamm-

---

[1]) F. M. A. 1784. Nr. 4586.

macher, einen Stärkmacher, einen Kartenmaler, zwei Gärtner, sechs Musici, zwei Hafner, zwei Gelbgiesser, zwei Siebmacher, einen Flanellmacher, drei deutsch Frauenschneider, einen Seidenfärber, zwei Tabakmacher, drei Leinweber, zwei Färber, einen Tapezierer, einen Leimsieder und zwei Schleifer.

Doch bittet selbe, etwas bemittelte Leute auszuwählen, nachdem ihnen ex Publico keine extraordinäre Aushilfe geleistet werden kann.

Posega tragt Verlangen gegen unentgeltliche Anweisung der benöthigten Gründe und unvermögend eine anderweitige Aushilfe zu leisten, um nachfolgende Handwerker, als:

Einen Kotzenmacher, einen Nadler, zwei Gärber, einen Buchführer, zwei Lederer, einen Bleistiftmacher, einen Handschuhmacher, einen Nagelschmid, einen Buchbinder, zwei Korbmacher, zwei Siebmacher, zwei Deckenmacher, einen Sattler, einen Hafner, zwei Keperneckmacher, einen Uhrmacher, einen Steinmetz, einen Kupfer- oder Pfannenschmid, zwei Zeugmacher, zwei Tuchmacher, zwei Tuchscherer, einen Papiermacher, einen deutschen Huterer, zwei ungrische Kappenmacher, zwei Seiler, zwei Salitersieder, einen Fleischhacker, einen Büchsenmacher, zwei Büchsenschifter, einen Taschner, einen Seidenfärber, einen Bürstenmacher, einen Zinngiesser, einen Bildhauer, einen Schrottgiesser, zwei Tapezierer, einen Ziegelschlager, einen Leinwanddrucker, zwei Leinweber, zwei Strumpfwirker, einen Färber, einen Drechsler, einen Käsestecher, einen Gastwirth, einige Handelsleute, 50 Dienstboten männlichen, eben so viel weiblichen Geschlechts, 20 Hauer, 50 Bauern, einen Gelbgiesser.

Warasdin deutet an, dass selbe mit einen für 100 Familien hinlänglichen Grund versehen sei, nichtsdestoweniger aber denen Ansiedlern zur Anschaffung der benöthigten Wirthschaftseinrichtungen keine Aushilfe darreichen könne, insonderheit aber wäre selbe nachstehender Handwerker benöthigt; als:

Weissgärber, Färber, Kupferschmid, Brunnmeister, Nagelschmid, Messerschmid, Walcher, Kotzenmacher, Posamentirer, Zeugmacher, Seidenfärber, Kesselmacher, Tuchmacher, Tuchscherer, Papiermacher, Maler, Büchsenmacher, Bürstenmacher, Pflasterer, Schrottgiesser, Tapezierer, Leinwanddrucker, Strumpfwirker und Schönfärber.

§. 25.

Regere Betreibung der Colonisation in Ungern nach dem Muster der galizischen Anstalten.

In Folge des guten Fortganges der galizischen Colonien der Reichseinwanderer (zwischen 1782—1784), schlug die ungrische Hofkanzlei die dort befolgten Massregeln und Einrichtungen [1]) mit grosser Umsicht auch für die deutschen Ansiedler in Ungern vor, wie folgender Bericht der Statthalterei sagt. Da bisher die Einwanderung nach Ungern nur sparsam vor sich gegangen war, weil die Deutschen fast alle nach Polen verlangten, so erging die Weisung an den kaiserlichen Residenten Röthlein zu Frankfurt: er möge dort verkündigen, dass niemals die Colonisation in Ungern für Deutsche mit solchem Eifer und solcher Vorsicht und Vortheilen verbunden gewesen sei, als gegenwärtig (1784). Den Ackerleuten seien zehn Freijahre, den Fabrikanten und Professionisten,

[1]) Vergl. die Beilage II.

welche in den königlichen Freistädten, Städten, Märkten in grosser Anzahl benöthigt werden, sogar fünfzehn steuerfreie Jahre eingeräumt, und überdiess 50 fl., nach Umständen auch 200 fl. für ihre Einrichtung bewilligt. Denjenigen von ihnen, welche neue Häuser stiften, sollen hiezu die nöthigen Hausgründe sammt Bauholz und sonstiges Material unentgeltlich vom Aerar gegeben werden; das Vorurtheil, als ob Ungern, besonders das Banat, der Gottesacker der Deutschen sei, schreibe sich aus den früheren Zeiten der Türkenkriege her, und werde durch das Beispiel der dort bereits blühenden deutschen Gemeinden widerlegt, überdiess seien bereits viele Sümpfe schon ausgetrocknet, und in Erkrankungsfällen durch Errichtung von Spitälern gesorgt.

Um den Gang der Colonisation in gehöriger Ordnung und Uebersicht zu erhalten, wurden Commissäre in Ulm und Regensburg bestellt; in Wien aber der Hofagent Schulz zur weiteren Anweisung der Colonisten beauftragt; in den Cameral-Bezirken wurden Rent- und Bauämter und Spitäler errichtet, und mit der Herstellung von Colonial-Orten begonnen.

Durch die Kunde dieser Einrichtungen zogen seit dem Jahre 1784 mehr und mehr zahlreiche Einwanderer nach Wien mit dem Wunsche, sich in Ungern, namentlich im Bácser Komitat niederzulassen. Leute mit und ohne Pässen kamen an, die ersteren wurden auf die Cameralgüter angewiesen, die letzteren grossentheils der Ansiedlung auf Privatdominien vorbehalten.

§. 26.

Verfahren bei der Colonisirung, namentlich in der Bácska, als Musterbezirk für die deutsche Ansiedlung. Rentamt, Bauamt, Bau-Kosten u. s. w.

Sobald sich eine Familie bei der Ankunft in Wien bei der ungrischen Hofkanzlei meldete, wurde der Pass abgenommen, die Familie in ein Protokoll einregistrirt, jede Person mit 2 fl. Reisegeld betheilt, und mit einem neuen Ansiedlungs-Passe versehen, welchen sie in Ofen der Hofkammer übergeben mussten, woselbst die weitere Instradirung an den Ort ihrer Ansiedlung erfolgte.

Da das Ansiedlungsgeschäft zunächst vorzüglich den Bácser District betraf, und dieser als Muster für die übrigen angenommen wird, so wollen wir hier zunächst von den dortigen Einrichtungen etwas umständlicher handeln[1]).

Vermög der Conscription, welche Kaiser Joseph in Ungern verfertigen liess, fanden sich vorzüglich im Bácser District so viele öde und leere Gründe vor, dass zur Besetzung derselben gegen 3500 Familien erforderlich waren. Damit nun im Sinne des allerhöchsten Patentes die Gründe besetzt, und das Ansiedlungsgeschäft pünktlich und genau betrieben würde, errichtete die Hofkammer ein eigenes Rent- und ein Bau-Amt, welche unter der Leitung der Zomborer Cameral-Administration standen, und die Sorge für das Ansiedlungs-Geschäft der Colonisten tragen mussten; nicht minder wurden Spitäler für Kranke errichtet.

---

[1]) Johann Eimann: Der deutsche Colonist, insbesondere im Bácser Komitate. Pest 1822.

Das Rentamt wurde schon im Jahre 1783 bestellt, und dauerte bis zur Beendigung der Ansiedlungen im Jahre 1789. Der Sitz war in Zombor, es ward aus einem Rentmeister, einem Controlor und einigen Kanzelisten gebildet. Ihre Obliegenheit bestand darin, dass die, den Colonisten zugedachten Begünstigungen sowohl den einzelnen Familien, als ganzen Gemeinden ordentlich verabfolgt würden, und zwar:

1. War jeder Reichseinwanderer bei seiner Ankunft mit 1 fl. pr. Kopf zu betheilen.

2. Bei der Annahme wurde jeder Familienvater sammt seinen Angehörigen gemustert und in ein Protokoll eingetragen. Der Ansiedlungspass wurde von dem Familienvater unterschrieben und zurückgestellt, ihm aber ein Buch übergeben, worin die laufende Familien-Ansiedlungs-Nummer und die Personen nach ihrem Alter unter oder über zehn Jahre bezeichnet standen. In dieses Buch wurden alle dem Colonisten ertheilte Begünstigungen eingetragen. Von dieser Zeit an wurde jeder Person über zehn Jahre täglich zwei Kreuzer und eine Halbe Mehl, unter zehn Jahren einen Kreuzer und ein Seitel Mehl, dann etwas Holz, Stroh und Essig zugesichert, welches monatsweise verabreicht wurde, und so lange währte, bis die Familie mit Haus und Hof betheilt war, und sich selbst ernähren konnte.

Bei der Einquartirung übergab das Rentamt dem Familienvater ein Billet, zu folge welchem er in eine alte Ortschaft (als: Hodsag, Philippova, Kernyaja, Kolluth u. a.) so lange einquartirt wurde, bis er sein eigenes in einem neuen Dorfe zu erbauendes Haus selbst beziehen konnte, wo sie die obberührte Verpflegung von dazu bestellten Vorstehern pünktlich erhielten; nicht minder wurden dieselben mit einer Kuh oder achtzehn Gulden und den für sie bestimmten Haus Mobilien betheilt: u. z. eine Bettstatt, einen Strohsack, einen Teppich, sechs Säcke, einen Backmolter, eine Axt, eine Stockhaue, ein Grabscheit, eine Mistgabel, ein Spinnrad, ein Mehlsieb, einen Brotschiesser, einen Wasserzuber, einen Melkkübel, ein Butterfass.

Ein Bauer, welcher sich ansiedelte, erhielt:

Vier Pferde oder acht und achtzig Gulden, einen kurzen Zaun, einen langen Zaun, vier Halfter, acht Zugstränge, zwei Spannstricke, einen unbeschlagenen Wagen, einen Pflug sammt Zugehör, eine Schleife, ein Beil, eine Stockhaue, eine Wurfschaufel, eine hölzerne Gabel, eine Sense sammt Wetzstein, zwei Sicheln, ein Tangelgeschirr, zwei Bohrer, ein Schneidmesser, eine Handsäge, ein Wagenseil, ferner eine halbe oder eine Viertel-Session mit Winter- oder Sommerfrüchten angebauten Aeckern nebst darzu gehörigen Wiesen. Die Saatfrüchte mussten zurückerstattet werden. Jeder Professionist erhielt zur Anschaffung seines Werkzeuges fünfzig Gulden.

Begünstigungen die Gemeinde betreffend: es wurde ohne Rücksicht der Religion in jedem neu zu erbauenden Ort ein Interimal-Bethhaus errichtet; — dann folgten die nöthigen Kirchengeräthe als: eine Glocke, eine Kanzel, ein Altar, ein vergoldeter Kelch, ein vergoldeter Teller zum Gebrauch des heiligen Abendmahls, eine zinnerne Taufschüssel sammt einer Kanne, ein Hostieneisen, ein Kruzifix sammt allen Kirchenkleidungen und Tüchern, wo solche nur immer nöthig und gebräuchlich waren;

in jedem Dorfe wurde ein Schulhaus mit den nöthigen Tischen, Stühlen, Bänken und Tafeln zurecht gemacht, eben so für eine Interimal-Pfarr-Wohnung gesorgt.

Für den Geistlichen wurde auf immer eine ganze Session von allen Urbariallasten freies Feld, dann so lange die Freijahre dauern, jährlich zweihundert Gulden im Baaren und durch drei Jahre alle Jahr zwölf Klafter hartes Holz bestimmt.

Der Schullehrer erhielt auf immer eine halbe Session freies Feld, während der drei Freijahre jährlich fünf und siebzig Gulden baar, vier und zwanzig Metzen Halbfrucht und drei Metzen Kukurutz; ferner

Die Ortschaft selbst für sich eine ganze, für den Orts-Notair eine halbe Session freies Feld.

Jeder Gemeinde wurden an Feuerrequisiten gegeben: ein sechseimriges Fass auf einem Wagen, zwei Leitern, vier Hacken, zwölf lederne und sechs hölzerne Eimer.

Ueberdiess proclamirte das Rentamt die zehnjährige Steuer-Freiheit, vermöge welcher der Ansiedler bis nach Verlauf dieser Zeit weder Steuer, Gaben noch sonstige Leistungen an die Landesobrigkeit und Herrschaft zu entrichten schuldig wäre. — Dem Cameral-Ansiedlungs-Bauamte stand Herr Joseph Kiss, als Director vor, und hatte die Obliegenheit mit mehreren Rechnungsführern für das Ansiedlungsbauwesen zu sorgen, und zwar:

Dass die neuen Ortschaften ordentlich und planmässig angelegt, die Hausplätze und Gründe gehörig ausgemessen, die erforderlichen Baumaterialien auf Ort und Stelle gebracht werden; — dass die Baumeister jedes Haus vorschriftmässig eilf Klafter lang, drei Klafter breit, acht Schuh hoch von Erde gestampft, mit einem Zimmer, einer Küche, einer Kammer, einem Stalle, dann Staffel, Rohrdach und allem Uebrigen gut herstellten; — dass die zu jedem Hause gehörigen Intra- und Extra-Villan-Gründe ordentlich ausgemessen werden, und dass zu jeden zehn Häusern ein ordentlicher Brunnen von Stein gemauert mit allen Requisiten hergestellt werde: — zuvörderst wurden die Brunnen beim Anfang einer neuen Ortschaft errichtet.

Vermög Ueberschlag erhielten die Baumeister für ein Haus in Cservenka, welches als Beispiel für alle Ortschaften dienen kann, folgende Zahlung als, an Arbeitslohn:

für das Stampfen	16 fl.	— kr.
„ „ Schmieren und Verputzen	19 „	15 „
„ den Rauchfang zu machen	3 „	12 „
„ „ Feuerheerd „	— „	30 „
„ zwei Ofenfüsse „	— „	24 „
„ zwei Giebel „	2 „	— „
„ vier Thürstöcke einzusetzen	2 „	24 „
„ „ Fensterstöcke einzusetzen	1 „	12 „
„ den Oberboden mit Bretern zu belegen	2 „	30 „
„ „ Oberboden mit Estrich übertragen	7 „	— „
„ „ Dachstuhl zu zimmern	14 „	17 „

für denselben aufzuschlagen	2 fl.	— kr.
„ die Rohr-Eindeckung	6 „	50 „
„ 4 einfache Thüren sammt Material	3 „	44 „
„ 3 Fenster	3 „	— „
„ 4 Thürbeschläge	3 „	24 „
„ 2 Oefen von Kacheln	6 „	— „
Arbeitslohn	93 fl.	42 kr.
Hiezu sämmtliche Materialien, als: Kalk, gebrannte und rohe Ziegeln, Bauholz, Breter, Latten, Nägel, Rohr und Bindreben stellte die Herrschaft im Durchschnitt um	106 „	18 „
Folglich war der Betrag eines neuen Hauses	200 fl.	— kr.

Eine der grössten Wohlthaten für die Colonie waren die Spitäler. Diese wurden gleich bei Anfang der Ansiedlung und so allmälig fast in allen neuen Dörfern errichtet. Zu diesem Zwecke wurden Häuser auf das schicklichste hergestellt, und mit allen Erfordernissen nebst einer guten Apotheke versehen. Diesen heilsamen Anstalten standen erfahrne Aerzte vor, auf welche Weise die Kranken sorgfältig gepflegt und dem Tode entrissen wurden [1]).

§. 27.

Ueber den Fortgang und die Unterbringung der Colonisten in Ungern.

Der ungrische Thesaurarius Graf Balassa machte am 4. Juni 1784 die Anzeige [2]): Es seien zufolge deren wegen Unterbringung der Auswanderer aus dem deutschen Reich in denen Kron- und Kammergütern, wie auch jenen des Studienfondes und aufgehobenen Klöstern erlassenen allerhöchsten Befehlen die nöthige Aufträge an gesammte Cameral-Administrationen und Praefecten erlassen worden.

Die Zomborer Cameral-Administration habe auch die Anzeige gemacht, dass in dem Bácser Bezirk 250 Häuser, und zwar: 125 in den Dörfern Pivnicza, Despot, Sz. Ivány; 125 aber in Pacsér noch in diesem Jahre bis Monat October hergestellt werden. Zu mehrerer Beschleunigung, dann Erbauung mehrerer Häuser haben Sie die dringendsten Aufträge wiederholt, und zugleich angeordnet, damit zu diesem Bau aus denen benachbarten Ortschaften mehrere Handwerker herbeigezogen, dann durch die Buchhalterei der Bauholzpreis berechnet, mit jenem aus denen Hradeker und Arvaer Waldungen gegeneinander gehalten, dann solchergestalt die Kosten eines derlei Colonistenhauses, so die Zomborer Cameral-Administration auf 191 fl. berechnet, richtig bestimmt werden können.

Die bisher nach Ungern abgegangenen deutschen Reichsauswanderer seien zum Theil in den Bácser Cameral-Bezirk, zum Theil aber an die Temeser Cameral-Administration zur Ansiedlung angewiesen worden, wie auch um gedachten beiden

---

[1]) Die Spitäler für Colonisten bestanden im Bácser Komitate bis zum Jahre 1789.

[2]) F. M. A. v. J. 1784. Nr. 6267.

Administrationen nach der von hierorts erhaltenen Weisung der Auftrag geschehen, allmonatlich anzuzeigen, in welchen Herrschaften oder Gütern, auch welchen Komitaten, die dahin abgeschickte, dann von Zeit zu Zeit nachkommende Colonisten untergebracht, wie viel davon in verfertigte Häuser wirklich angewiesen, mit dem nöthigen Vieh und Geräthschaften versehen worden seien? Allwelches man Euer Majestät indessen bis nähere Auskünfte nachfolgen werden, mit dem Anhang in tiefster Ehrfurcht, dann mit dem Beisatz zur allerhöchsten Wissenschaft anzeigt, dass vermög dem nebenliegenden Verzeichniss von derlei neuen Ankömmlingen vom 18. April bis Ende Mai dieses Jahres 524 Familien mit 2190 Köpfen bereits nach Ungern abgeschickt, und beinebst der ungrischen Hofkammer die Weisung ertheilt worden sei, dass die aus denen nunmehr zahlreich Ankommenden deutschen Reichsauswanderern, welche nebst der Ackerbaukunde, zugleich Maurer, Tischler, Müller und Zimmerleute wären, bei dem Bau der zahlreich erbaut werdenden Colonistenhäuser angewendet, und andurch selben ein Geldverdienst zugewandt werden solle.

Die hierauf erfolgte allerhöchste Resolution:

Diese Anzeige nehme Ich zur Nachricht, und begnehmige die von der Kanzlei getroffenen Verfügungen, von welchen Sie so wie von den künftigen Anstalten der böhmisch-österreichischen Kanzlei die umständliche Eröffnung zu machen hat.

§. 28.

Allerhöchste Erläuterung über passlose Einwanderer [1]).

Auf die Anfrage, ob jene Einwanderer, welche ohne Pässe ankommen, dieselben Beneficien, wie jene mit Pässen versehenen geniessen? erfolgte folgende kaiserliche Resolution ddo. Wien am 17. Mai 1784:

„Die Leute, so ohne Pässe ankommen, sind gewiss ärmer als jene, die damit versehen sind, sie brauchen also die nemlichen Beneficien. Es sind ihnen demnach auf allen Cameral-, Geistlichen- und Exjesuiten-Gütern die Freiheiten von 10 Jahren zu verwilligen, und ihnen so viel Häuser und Gründe einzuräumen, als sie bedürfen, und die aufzuhabenden Maierhöfe theils Wohnungen in sich fassen, theils Gründe darbieten. Uebrigens sind ihnen 4 fl. zu verabfolgen, und die Handwerker in die Städte und Marktflecken zu weisen, auch so viel möglich gegen den Schlafkreuzer einzuquartiren, und ihnen die Freiheit zur Treibung ihres Gewerbes zu gestatten. Die Abfertigung dieser Leute, die sich hier aufzehren, ist auf das Schleunigste zu befördern, und zu diesem Ende ist von der Kanzlei die Sache brevi manu abzuthun, ohne sie durch den gewöhnlichen Umtrieb der Geschäfte in die Länge zu verschieben."

---

[1]) F. M. A. 1784. Nr. 5348.

§. 29.

Belehrung für die einwandernden Colonisten.

Da sich viele Reichs-Einwanderer fanden, die mit den Bedingungen der Einwanderung nicht gehörig vertraut waren, so erging folgende amtliche

Belehrung

über die Vortheile und Bedingnisse, die für die Ansiedlung der aus dem römischen Reiche in die kaiserlich-königlichen Erblande einwandernden Emigranten für das Jahr 1785 bestimmt sind.

1. Um eine Grundpossession zu erhalten, muss ein jeglicher Ansiedler verheirathet sein.

2. Alle Diejenigen, die sich der nachstehenden Begünstigungen theilhaftig zu machen wünschen, haben sich bei einem der nachbenannten drei Ansiedlungs-Commissarien, als bei dem Kaiserlich-Königl. Gesandten Herrn Grafen von Metternich zu Koblenz, oder bei dem k. k. Residenten Herrn von Röthlein zu Frankfurt am Main, oder bei dem k. k. Hofrathe von Blank zu Rothenburg am Nekar um ihre Annahme und allenfalls nöthige nähere Belehrung in den Ansiedlungsvortheilen, und diessfälligen Erfordernissen um so gewisser anzumelden, als sie ohne Erfüllung der festgesetzten Bedingnissen von keinem dieser Herren Commissarien werden angenommen werden, und ihrer Unvorsichtigkeit allen Schaden werden zuzuschreiben haben, der ihnen bei einer voreiligen Verlassung ihres bisherigen Domicilii begegnen kann.

3. Ohne einen auf die Ansiedlung lautenden Pass eines solchen k. Herrn Commissarii wird kein Emigrant zur Ansiedlung aufgenommen, sondern, wenn er sich auch auf dem Sammelplatz oder in einer der k. Provinzen einfinden sollte, seiner eigenen Industrie ohne alle Unterstützung überlassen werden.

4. Um von einem dieser zu dem Ansiedlungsgeschäfte bevollmächtigten k. Herren Commissarien aufgenommen zu werden, hat jeder Ansiedlungswerber beizubringen:

Erstlich einen Losschein oder Pass von seiner (ihrer) Landesherrschaft, oder Regierung, oder Beamten, massen derlei nur von Schultheiss und Gerichten oder von Notarien ausgestellte Scheine und Pässe nicht angenommen werden; sodann

Zweitens ein beglaubigtes Zeugniss von der Ortsobrigkeit, über seine bisherige gute Aufführung, und sonderheitlich, dass er den Ackerbau, oder sofern er ein Negoziant, Fabrikant, Künstler, Professionist oder Handwerker ist, seine Profession und Handthierung getrieben und wohl verstehe.

5. Diejenigen, die sich mit dem Ackerbau nähren und daher Grundstücke haben wollen, müssen über das nöthige Reisegeld wenigstens 200 fl. Kaisergeld, oder 240 fl. im 24 fl. Fuss baar bei ihrem Abzuge und zur Zeit des bei dem Commissario abholenden Ansiedlungspasses vorweisen: ohne eine solche Baarschaft wird ihnen keine Ansiedlung in Gründen in den k. k. Erblanden zugestanden werden, sondern dieselben werden bloss ihrer eigenen Industrie überlassen werden. Diese Erforderniss des mit-

zubringen habenden Vermögens wird bei den Fabrikanten, Künstlern, Professionisten und Handwerkern, die sich nicht vom Ackerbau zu ernähren haben, und denen also keine Ansiedlungen mit Feldgründen zugetheilt werden, nicht so genau genommen, massen es bei denselben hauptsächlich auf gute Kenntnisse ihres treibenden Metier und Profession ankömmt.

6. Wenn ein Colonist sich für einen Ackersmann oder Negozianten, Fabrikanten, Künstler, Professionisten und Handwerker fälschlich, und ohne den Ackerbau, oder sein vorgebendes Metier zu verstehen, auszugeben sich erfrechen sollte, so wird ein solcher Frevler allsogleich der ihm zuerkannten Begünstigungen verlustiget und nach Umständen auch wieder ausser Landes geschafft werden.

7. Alle Emigranten haben den vom Ansiedlungs-Commissario ihnen vorgeschriebenen Weg über Wien einzuhalten, allwo sie zum ersten Mal 2 fl. per Kopf, nebst ihrer weiteren Anweisung, und sodann auf dem halben Weg ihrer Bestimmung abermal so viel zu einigem Reisebeitrag erhalten, und wann

8. Die abziehenden Colonisten vor dem 1. Monats Oktober des 1785. Jahres, als dem zu ihrer Ansiedlung anberaumten Termin, in den k. k. Erblanden eintreffen, so haben sie sich bis dahin selbst zu verpflegen, doch wird ihnen allenfalls bei dem Baue der Ansiedlungshäuser eine Arbeit gegen den gewöhnlichen Lohn angewiesen, und unentgeltliches Quartier und Brennholz einstweilen verschafft werden.

9. Denjenigen, die sich ihre Häuser, Ställe und Scheuern selbst bauen wollen, und sich, wann sie an Ort und Stelle sind, schriftlich hierzu erbieten, wird man nebst den Baumaterialien dasjenige in Geld wöchentlich nach Mass der zunehmenden Arbeit auszahlen, was in jener Gegend ein solches Ansiedlungshaus zu erbauen kostet.

10. Die Ackersleute, welche 200 fl. Kaisergeld oder 240 fl. im 24 fl. Fuss baar mitbringen, und sich bei ihrer Ankunft in Wien, oder in ihrem Ansiedlungslande mit dieser Baarschaft oder mit einem Depositenschein, solche summam in k. k. Rentamt, oder bei dem k. k. Kriegs-Commissariat oder einem der obbenannten k. k. Ansiedlungs-Commissarien erlegt zu haben, ausweisen können, wird eine ganze Ansässigkeit bestehend in einem Grund, wenigstens zu 60 Morgen, oder sogenannte niederösterreichische Metzen Aussaat (wovon jede 526 Quadratklafter betraget, und worauf man einen niederösterreichischen Metzen aussäet, die gewöhnlich 80 Wiener Pfund wiegt), sodann ein Haus, zu zwei Stuben, einer Kammer und Küche, nebst Stallung und Scheuer, auch zwei Ochsen, zwei Kühen und einem Mutterschwein, sammt Leiter-Wagen, Pflug und Egge, ohne Entgeld und erbeigenthümlich erhalten.

11. Die Gelder, die sie anfangs mitbringen und der Gefahr wegen nicht selbst bei sich tragen, sondern obgedachtermassen in eine K. Casse deponiren wollen, werden ihnen in Wien, oder an ihrem Ansiedlungs-Orte nach ihrem Verlangen ohne allen Kosten wieder zurückgezahlt werden, auch kann auf gleiche Weise, was sie noch ferner in Zukunft an rückständigen Baarschaften nachkommen lassen wollen, zu Vermeidung der Gefahr und Transportkosten gegen ihre Quittung deponirt und ihnen durch den nemlichen Weg gegen Zurückgabe der ersten Quittung übermacht werden.

12. Jene, welche mehr als 500 fl. Kaisergeld, oder 600 fl. im 24 fl. Fusse an Geldbaarschaft mitbringen, werden der Landesstelle besonders anempfohlen werden und daher auch grössere und bessere Bauerngüter, wenigstens von 80 niederösterreichischen Metzen Aussaat in gutem oder mittleren Grund überkommen, wobei man noch besonders bedacht sein wird, ihren etwa mitbringenden erwachsenen Söhnen, wann sie sich verheirathen, und einen besonderen Haushalt anfangen, in der Folge auch besondere Ansiedlungen von halben Ansässigkeiten, oder 40 niederösterreichischen Metzen Aussaat anzuweisen.

13. In den Orten, wo die Gründe im Ertrag sehr schlecht sind, werden zu einer ganzen Ansässigkeit 100 niederösterreichischer Metzen Aussaat und sofort 50 zu einer halben gerechnet.

14. Da die Zusage, dass die erforderliche Geldsumme erst nachgetragen werden wird, allzu vielen Zufällen unterworfen ist; so wird in Rücksicht auf die zur nothwendigen Bedingniss der Aufnahme gesetzten Summen, nur auf das im baaren Gelde, oder in obgedachten Dispositionsscheinen mitgebrachte Vermögen gesehen.

15. Wenn die Ansiedlungsgründe erst ausgeödet, und urbar gemacht werden müssen, so wird den Ansiedlern eine zehnjährige Befreiung von allen landesfürstlichen Grund- und Personalsteueranlagen, wie auch von den ihrer Gründe halber zu entrichtenden Zinsungen und Frohndiensten verstattet nach Verfluss dieser zehn Jahre aber haben sie zu den allgemeinen Landessteuern, wie andere Unterthanen nach der Eigenschaft ihres überkommenen Grundes ihren Beitrag zu leisten, auch die Zinsungen und die statt der Frohndienste zu leistende Geldablösung nach dieser Zeit so zu entrichten, wie es bei der dermaligen, auf allen Cameralgütern allgemein eingeführt werdenden Frohnablösungs-Einrichtung nach der Eigenschaft der Gründe für die Inländer und Ausländer gleich bestimmt wird.

16. Erhalten sie aber ihre Ansiedlungen auf bereits gebauten herrschaftlichen Meyerhofsgründen, so haben sie in die Verbindlichkeit der diesen Gründen anklebigen Zinsschuldigkeiten nach einem Jahre, von der Uebergabe an gerechnet einzutreten, damit sie eine Erndte unentgeldlich geniessen können.

17. Jene Emigranten, welche in Ermanglung der Plätze von dem im Reich befindlichen Ansiedlungscommissarien nicht angenommen werden können, und dennoch auf eigene Gefahr und Kosten auf Cameralherrschaften sich ansiedeln wollen, können Bauerngründe und auch Bürgerhäuser in wohlfeilen Preis erkaufen, wozu ihnen alle landesherrliche Hülfe zugehen wird; doch haben sie keine andere Unterstützung im Gelde als fünfzig Gulden zur Beihülfe zu ihrer Einrichtung zu erwarten, wenn sie wirklich ein solches stabiles Unterkommen finden und zu dem Baue ihrer Wohnungen werden sie dann Bauholz unentgeldlich, Kalk und Ziegel aber, wenn solche Materialien auf der Herrschaft vorhanden sind, in dem Erzeugnisspreise erhalten, welchen sie in sechsjährigen Fristen wieder abzutragen haben.

18. Alle mit oder ohne Commissariatpässen einwandernde Ackersleute sind für sich und ihre ganze erste Generation von aller Recrutenaushebung frei.

19. Die mit den vorgeschriebenen Bedingnissen und also mit Commissariatpässen zur Ansiedlung aufgenommenen Fabrikanten und Professionisten, welche unter dieser Eigenschaft, und nicht als Ackersleute aufgenommen sind, haben keine Bauernansiedlung, noch auch eine Unterstützung in der Verpflegung zu erwarten, sondern sie werden in Städten oder auch in Dörfern nebst der unentgeldlichen Professionsfähigkeit und dem Bürger- und Meisterrecht, ein wenigstens mit einem Zimmer, einer Kammer und Küche versehenes Haus, gegen Wiederbezahlung des Werthes in zehnjährigen Raten, und wo möglich einen Garten von ein oder anderthalben niederösterreichischen Metzen Aussaat, zu den ersten Auslagen ihrer Professionseinrichtung aber 50 fl. an Geld, welche sie nicht wieder zurückzuzahlen haben, erhalten, und übrigens alle den Ackerleuten zugesagte Befreiungen geniessen.

20. Jene Fabrikanten und Professionisten, die auch ohne die oben vorgeschriebene Ansiedlungspässe einwandern, und durch ihre Emsigkeit ihr Glück auf Cameral-Herrschaften versuchen wollen, werden nebst den den Ackerleuten zugesagten Befreiungen, der Professionsfähigkeit und dem Bürgerrechte, auch noch die im 17. Artikel angeführten Baubegünstigungen erhalten.

21. Ueberhaupt werden den Commerzialprofessionisten, nämlich jenen, die Commerzialwaaren erzeugen, annoch beträchtlichere Vorschüsse geleistet werden, wenn sie ihrer Kunst wohl kundig sind, sich durch einen besondern Fleiss auszeichnen, und gutes Fortkommen haben. Hieher werden gerechnet:

Alle Gattungen Lein-, Woll- und Baumwollweber, alle Gattungen von Bandmachern, Bleichmeister, Büchsenmacher, Kattundrucker, Drahtzieher, Fellfärber, Gelbgiesser, Gross- und Kleinuhrmacher, Glasmacher, Huterer, Handschuhmacher, Knopfmacher, Kotzenmacher, Klampferer, Kupferarbeiter, Messingnägelmacher, Nadler, Papiermüller, Posamentierer, Rothgärber, Strumpfwirker von Lein, Baumwolle und Seiden, Stahlarbeiter, Wollen-Strumpfstricker, Schönfärber, Tuchscherer, Weissgärber, Walkmeister, Zeugschmiede, Zirkelschmiede, Zinngiesser.

22. Unter die zur Ansiedlung aufzunehmenden Polizeizünfte hingegen werden gerechnet: gute Zimmerleute, Maurer, Schreiner, Mühlner, Glaser, Wagner, Sattler, Riemer, Schlosser, Schmide, Gürtler und Blechner oder Spengler.

23. Sowohl katholische, als lutherische und reformirte Religionsverwandte geniessen gleichen Schutz, und wird wegen des Gottesdienstes und der nöthigen Schulunterweisung dahin der Bedacht genommen werden, dass so viel möglich, einerlei Religionsverwandte in einer Gegend angesiedelt werden, um so bequemlicher die erforderliche Seelenpflege, und Unterricht zu erhalten; auch wird man sich, wann ein und anderer Ansiedler vorzüglich in einem Land und Ort sich anzusiedeln wünschte, seinen zu Wien bei seiner Ankunft zu machen habenden Vorstellungen (so viel immer möglich, und das Beste der Ansiedlung sowohl, als des Ansiedlers verstattet) willfährig finden lassen.

§. 30.

Kosten- und Ansiedlungs-Ausweise über die deutsche Colonisation im J. 1784-85.

a) Ausweis

über den Kostenaufwand der im Jahre 1784 bis Ende April 1785 zum Theil wirklich verwendeten, zum Theil zu verwenden angetragenen Auslagen für Colonisten [1]).

Für die im Jahre 1784 bis October eingewanderten . . . 2.011
vom Jänner bis Mai 1785 909
Zusammen . . . . 2.920 Familien;

wurden im vorigen Jahre, und zwar:
im Temescher Bezirk . . . . 315 } 561 Häuser
„ Batscher „ . . . . 246 }
verfertiget, hingegen sind:
im Batscher Cameral-Bezirk . . . 760 }
in den Arader Cameralgütern . . . 300 }
in den geistlichen Herrschaften Czegled und Tarony . . . . . . 142 } 1.428
in der Abtei Földvár . . . . . . 150 }
„ „ Herrschaft Sárospatak . . . 40 }
„ „ Marmaros . . . . 26 }
und im Temescher Bezirk 1.275
Zusammen also . . . . 2.703 Häuser
zu erbauen angetragen worden.

Denselben wurden im Jahre 1784
in Wien . . . . 15.860 fl.
„ Pressburg . . . . 1.626 „
„ Pest . . . . 8.478 „
im Batscher Bezirk . . . . 2.931 „
„ Temescher „ . . . . 5.120 „
Zusammen . . . . 34.015 fl. Reisegeld:

Dessgleichen im Batscher Bezirk . . . . 7.983 fl.
im Temescher Bezirk . . . . 5.923 „
Zusammen . . . . 13.906 fl. Verpflegung;

ferner im Temescher Bezirk:
551 Metzen Waizen . . . . }
5.892 „ Halbfrucht . . . . . . } 4.232 fl.
117 „ Gersten . . . . }
im Batscher Bezirk:
2.811 Metzen Halbfrucht . . . . . . } 3.510 fl.
27 K. Stroh . . . . }
Zusammen . . . . 7.742 fl. Naturalien
verabfolgt:

[1]) F. M. A. pro 1785 X. 8195.

werden nun jenseitige 561 Häuser à 200 fl. berechnet mit . . . . 112.200 fl.

so ergeben sich die Auslagen für sämmtliche Colonien vom Anfang 1784 bis Mai 1785 . . 167.863 „

Da nach der Erfahrung des letzten Jahres im Batscher Bezirk eine Familie sammt Haus- und Wirthschaftseinrichtung dem Aerar über 400 fl. kostet, so wäre das Präliminar für die im Jahre 1785 auf allen ungrischen Cameral- und geistlichen Gütern zu erbauenden 2.700 Häuser beiläufig 1.000.000 fl., womit eben so viele (2.700) Familien untergebracht werden können.

Nach dem Kostenüberschlag für das Jahr 1786, Ungern mit Ausschluss des Banat's berechnet wanderten von Mai 1784 bis 30. November 1785 3.291 Familien ein, für welche à Familie zu 500 fl. berechnet . . . . 1,645.500 fl.

zu verwenden kommen.

Da nun für dieselben bereits . . . . 490.486 „ 46¹/₄ kr.

verwendet wurden, so kommen noch . . . . 1,155.013 fl. 13³/₄ kr.

zu verausgaben.

Der Grund, warum im v. J. um 155.013 fl. 13³/₄ kr. weniger angetragen worden sei, liegt darin, dass oft durch das Aussterben der Familien, sowohl Häuser als auch Vieh und Wirthschaftsgeräthe andern Familien zu Theil werden.

Folgende Ausweise enthalten die Details über obige Angaben:

b) Ausweis

über die auf Cameral-, Studienfonds- und aufgehobenen Klostergüter vom 1. Mai 1784 bis letzten November 1785 eingewanderten Familien.

Benanntlich		Eingewanderte Familien	Eingewanderte Köpfe
Bácser Bezirk		2.057	9.201
Cameral-Güter	Altofen	5	14
	Arad	315	1476
	Bocsio	41	167
	Huszth	42	170
	Regecz	30	115
	Sárospatak	103	602
	Soovar	19	97
	Tarcsal	44	311
Studienfonds-Güter	Alsó-Misle	2	6
	Kuttjevo	130	659
	Földvár	172	845
	Pécsvarad	150	723
aufgehobene Kloster-Güter	Berczell, Czegléd	134	614
	Tacony	13	61
	Kerva	34	167
Summe		3.291	14.128
Hierzu der im Präliminar nicht enthaltene Temeser Bezirk¹)		2.372	11.768
Zusammen		5.663	25.896

*) Der Temeser Bezirk ist in dem Präliminar aus der Ursache nicht enthalten, weil solches nur das sogenannte Central-Ungern in sich fasst.

c) Ausweis
über den Kostenbetrag bei Ansiedlung einer Familie im Bácser Bezirk[1]).

Das Reisegeld für eine Familie zu 4 Personen, angenommen jede à 4 fl.		16 fl.	— kr.
Die Verpflegung bis zu ihrer ersten Fechsung: an Barem	27 fl. — kr.		
an Frucht	12 „ 9 „		
an Schlafkreuzer auf 9 Monate	27 „ — „	66 „	9 „
Das Haus nach mittelmässigem Plan		196 „	— „
Ein Paar Pferde		44 „	— „
Ein Paar Ochsen		50 „	— „
Eine Kuh		18 „	— „
Geräthschaften und Utensilien		91 „	— „
Für allfalsige Krankheitsauslagen		10 „	— „
Für den ersten Anbau, Bearbeitung ihres Feldstückes, Zufuhr ihrer Utensilien, Malen der Brodfrüchte etc. durchschnittlich		16 „	— „
Zusammen		507 „	54 „

d) Ausweis
der auf Cameralgütern für das Jahr 1786 zur Ansiedlung beantragten Familien.

In dem Orte Arpas	70	Familien
„ „ Prädium S. Agatha	400	„
„ „ Orte Szanto	11	„
„ „ Prädium Tisza Jenö	50	„
„ „ Orte Misle	156	„
„ „ „ Tarczal	22	„
„ „ „ Ungvár	52	„
„ den Gütern des sogenannten rothen Klosters	20	„
„ dem Orte Szeben	24	„
Summe	805	Familien
Hievon, da die Fleischerzunft in Wien das Prädium S. Agatha in Pacht nahm, so kommen die für dasselbe angetragenen Familien abzuziehen mit	400	„
Verbleiben	405	Familien.

e) Summarischer Ausweis
über die im Jahre 1786 auf Religionsfondsgütern zur Ansiedlung beantragten Familien.

Im Raaber Bezirk	100	Ausländer-,	10 Inländer-Familien
„ Neutraer „	194	„	105 „ „
„ Kaschauer „	387	„	43 „ „
„ Gr. Wardein. „	83	„	111 „ „
„ Pester „	64	„	— — —
Summe:	828	Ausländer-,	269 Inländer-Familien.

welches folgender Ausweis im Detail zeigt:

[1]) Hier wurden die Kosten der Ansiedlung im Bácser Bezirk aus dem Grunde näher auseinander gesetzt, weil dieselben auch zum Masstab für die Ansiedlungskosten einer Familie auch in den übrigen Komitaten dienten. — Beim Rechnungsabschlusse des Jahres 1789 zeigte sich, dass die bis dahin, nämlich vom Jahre 1784—1789 angesiedelten 3.500 Familien 1,750.000 fl. dem Aerar kosteten.

f) Specieller Ausweis

der, auf Religions-Fonds-Gütern zur Ansiedlung beantragten Familien für das Jahr 1786.

Bezirk	Herrschaft	Anzusiedelnde Sessionalgründe im J. 1785-6			Anzahl der Colonical-Häuser	Gattung der Ansiedler	Religion	
		öde	allo-dial	prä-dial				
Raaber	Arpas	.	13	.	26	Ausländer	kathol.	Der sandige Grund in diesen Herrschaften ist öfteren Ueberschwemmungen ausgesetzt.
"	Moriczhida	.	22	.	44	"	"	
"	Vásárhely Lovász	.	.	15	30	"	"	Diese Gründe als Constitut anzunehmen haben sich die Nationalisten erboten.
"	Vásárhely	.	5	.	.	Inländer	"	Diese Gründe wollen die Localinsassen in Pacht nehmen.
Neutraer	Kolos	.	21	.	42	Ausländer	"	Die Einführung der Reichseinwanderer in diesem Orte solle den nachlässigen Colonisten zur Warnung dienen.
"	Nagy magyar: Csörge	.	.	14	.	Inländer	"	Diese Prädien sind bereits übervölkert, daher für fernere Ansiedlungen kein Raum ist.
"	Nagy magyar: Fuko	.	.	9	.	"	"	
"	Nagy magyar: Ujfalu	.	.	9	.	"	"	
"	Nagy magyar: Plényi	.	.	6	.	"	"	
"	Nagy magyar: Peteny	.	.	10	.	"	"	
"	Diószegh: Ujhely	.	.	65½	131	Ausländer	"	Das Prädium Ujhely wollen die Localinsassen als Constitutiv annehmen, wenn es für deutsche Reichseinwanderer nicht benöthiget wird.
"	Diószegh: Német Bell	.	3	.	.	Inländer	"	Diese Gründe dürften den armen Diószegher Herrschaftsunterthanen überlassen werden.
"	Diószegh: UjhelyJoka	.	½	.	.	"	"	
"	Apatfalva: Skalka	.	.	5	.	"	"	Wegen Mangel an Terrain wird ersucht, die Herrschaftsunterthanen mit diesen Gründen zu betheilen.
"	Apatfalva: Apatfalva	.	6	.	.	"	"	
"	Apatfalva: Zlichevo	.	.	10	.	"	"	
"	Boleraz	.	10½	.	21	Ausländer-Weinbauern	"	Auf der Anhöhe Sárkány könnten neue Weingärten angepflanzt, und hiezu 21 Weinbauern, mit ⅛ Ansässigkeiten versehen, verwendet werden.
"	Nesstyek	.	½	.	.	Inländer	"	Diese kleinen Gründe sind den Nationalisten als Constitutiv zu überlassen.
"	Buld	.	2½	.	.	"	"	
"	Geszt	.	1	.	.	"	"	
Kaschau	Lechnitz	.	40	.	40	Ausländer	"	Ist eine unfruchtbare Gegend, wo meist Hafer wächst.
"	Jánoshida (Tisszajenö)	.	.	25	50	"	reform.	Da das Prädium unter Prozess steht, kann erst nach dessen Beendigung die Ansiedlung Statt finden.
Pester	Csaba	7	.	.	14	"	kathol.	Diese 7 Sessionen wurden zwar den Nationalisten zugesichert, werden aber auf a. h. Befehl zur Unterbringung von 20 Familien von Trachtelfingen bestimmt.

In dem früher gegebenen Ausweise der beantragten Ansiedlungen auf Cameral-gütern sind der Bácser und Temeser Bezirk ausgelassen, denn, obgleich auf ersterem im Jahre 1786: 1303, auf letzterem aber 2433 Familien untergebracht werden konnten, so waren im Bácser Bezirk 1544 Reichseinwanderer noch unangesiedelt, bei anderen dortigen Familien einstweilen untergebracht, und ebenso im Temeser Bezirke bereits 1407 deutsche Familien vorhanden, welche auf Unterkunft warteten. Bei diesen Umständen, wo bereits im Bácser Bezirk ein Ueberschuss von 241 Reichsfamilien und im Temeser von 374 solcher Familien war, erging an den kaiserl. Residenten von Röthlein in Frankfurt, sowie an den Hofrath Blank die Weisung (24. April 1786) die weitere auf Staatskosten erfolgte Einwanderung aus dem Reiche (welche vorzüglich aus dem Luxemburgischen damals stark im Zuge war) einstweilen einzustellen.

§. 31.

Anordnungen bezüglich der Privat-Ansiedlungen und Bericht hierüber.

In Folge der früher erwähnten, am 1. Jänner 1786 eingereichten vier Ausweise wurde der Statthalterei mit Hofdecret vom 20. März bedeutet, dass dieses Jahr nur 408 Familien mit Ansiedlungspässen nach Ungern geschickt, die übrigen aber, welche ohne Pässe ankommen, zur Privat-Ansiedlung zu jenen Herrschaften, die sich früher bereit erklärten, angewiesen werden sollten. Hierauf erstattete die Statthalterei am 6. Juni die Anzeige[1], es seien in Folge dieses Befehls:

an den Grafen Pejachevich	693	
„ „ Lucas Lazar	100	
„ die Stadt Temesvár nach Mihale	19	
„ den Isak Kiss	40	Familien

abgeschickt worden und ausser Bogda Karátson sei kein einziger Grundherr bekannt, welcher deutsche Reichseinwanderer übernehmen wollte, daher noch 32 Familien unterzubringen wären.

Obschon in dem untern 16. März laufenden Jahres eingesendeten Präliminar-Entwurfe 828 Familien zur Unterbringung auf Cameral-Güter ausgewiesen wurden, so hätten später eingelangte Berichte gezeigt, dass die sieben in Csaba leer stehenden Ansässigkeiten 100 der dortigen Inquilinen ernähren, wesswegen man von dem Antrage sie anzusiedeln abging; dass in den Oertern: Arpás und Moriczhida in dem Raaber Districte wegen Viehseuche und Ausgiessungen der Donau die Ansiedlung nicht Statt finden könne, eben so wenig jene des Prädiums Lovas, weil daselbst erst die Waldungen ausgehauen werden müssten. Hiedurch verschwand die Hoffnung im Raaber Bezirk 100 Familien unterzubringen; eben so im Prädium Tissajenö 50 zur Ansiedlung beantragte Familien nun nicht untergebracht werden können, da das Prädium dem königlichen Fiscus als bisherigen Besitzer nicht mehr

[1]) F. M. A. v. J. 1786. Nr. 6323.

gehöre; dass sich hiernach die ganze Zahl der heuer in Cameral-Ortschaften Ansiedelnden auf 664 Familien beschränke, wovon nach Kolos 30, nach Palota 18 Familien bereits abgegangen, mithin noch 616 Familien unterzubringen wären.

Da jedoch in Folge hohen Hofdekrets vom 14. April 1786, Nr. 4185|: 241 Familien im Grosswardeiner und Kaschauer Bezirke unterzubringen sind, so wäre die Zahl der heuer noch Anzusiedelnden 375 Familien.

Die Statthalterei hat daher, über diese Zahl keine Reichseinwanderer nach Ungern zu schicken, da die Unterbringung einer Mehrzahl für jetzt unmöglich sei; zugleich zeigt dieselbe an, dass es unausweichlich sein werde, jene Colonisten, die über die Zahl der 105 zur Privat-Ansiedlung ankommen werden, zur Cameral-Ansiedlung anzunehmen, wenn man sie nicht ihrem Schicksale überlassen wolle.

§. 32.

Guter Fortgang der deutschen Colonisation im Bácser Districte. Neue deutsche Dörfer daselbst.

Da der Häuserbau im Arader Bezirke für Colonisten sich verzögerte, so wurde von der k. Statthalterei Graf Révay zur Untersuchung abgesendet, und ihm zugleich die Inspizirung des Bácser und Temeser Bezirkes aufgetragen. Nach dem diessfälligen Untersuchungs-Berichte [1]) hatte die Ansiedlung im Bácser Districte den besten Fortgang, und die bereits untergebrachten Colonisten gaben von der guten Verwaltung dieses Geschäftes das beste Zeugniss dadurch, dass sie nicht nur keine Klage wegen Behandlung oder Dotirung führten, sondern mit dem Gefühle der Dankbarkeit die reichlichen, ihnen von der a. h. Regierung gespendeten Gaben erkannten und schätzten.

Die angetragenen Häuser werden vollendet, und die diessfälligen Colonisten noch vor Eingang des Winters untergebracht werden; zugleich sei der Administration die Weisung gegeben, dass jährlich für 2—3 vorzüglich bevölkerte Orte die Baupläne eingereicht würden; endlich sei der Navigations-Director Heppe in den Bácser District bereits abgeschickt, um zu untersuchen, in wie fern die von dem Cameral-Ingenieur Joseph v. Kiss mit gutem Erfolge gegen die unterirdischen Wasserergiessungen angefangenen Ableitungskanäle fortzusetzen, oder nach dessen Plan noch andere neue Kanäle nothwendig sein werden.

Die neuen Dorfschaften im Bácser Komitate wurden theils auf Prädien und Puszten (Haiden) errichtet, theils zu solchen Dörfern angestossen, wo viele Einwohner ihre Gründe öde liegen liessen:

a) Auf Prädien wurden gebaut:

1784	Torsza	mit	250	Häuser.
1785	Cservenka	„	500	„
„	Neu Verbasz	„	310	„

---

[1]) F. M. A. Nr. 12284 vom Jahre 1786.

1786	Kiskéer	mit 230	Häuser
„	Szeghegy	„ 230	„
„	Bulkesz	„ 230	„
1787	Jarék	„ 80	„

und mit Lutheranern und Reformirten angesiedelt, zusammen . . 1830 Häusern und eben so vielen Familien.

b) Zu Dörfern wurden zugebaut:

Im Jahre					
Im Jahre 1785	Palanka	mit 200	Häuser	und katholischen	Ansiedlern.
„ „ 1786	Neuszivacz	„ 135	„	„ reformirten	„
„ „ „	Soove	„ 80	„	„ „	„
„ „ „	Kula	„ 60	„	„ katholischen	„
„ „ „	Parahuty	„ 100	„	„ „	„
„ „ „	Racz Militits	„ 100	„	„ „	„
„ „ „	Brestovacz	„ 150	„	„ „	„
„ „ „	Veprovacz	„ 160	„	„ „	„
„ „ „	Kernyaja	„ 100	„	„ „	„
„ „ „	Bezdány	„ 85	„	„ „	„
„ „ „	Csonoplya	„ 100	„	„ „	„
„ „ „	Stanisits	„ 100	„	„ „	„
„ „ „	Almás	„ 100	„	„ „	„
	Summe . .	1470	Häuser	mit eben so vielen	Familien.
Im Ganzen wurden also erbaut	. .	3300	„	für „ „	„

Da ausserdem sicher noch 200 Häuser in alten Dorfschaften hin und her errichtet wurden, so kann man annehmen, dass in Allem 3500 Familien regelmässig angesiedelt worden sind [1]).

§. 33.

Der Colonisations-Fortschritt im Banate.

Die zweite Relation betrifft die Colonien im Temeser Bezirke. Aus dem beigebogenen Ausweise erhellt, dass in den Jahren 1784, 1785 daselbst 1215 Hausstellen erbaut worden seien, und dass auch die für das Jahr 1786 angetragenen 128 Colonistenhäuser noch ihre Vollendung erreichen werden. Jede Ortschaft sei gehörig dotirt und zur Versorgung der Colonisten mit Feldfrüchten, Futter, Zug- und Melkvieh, wie auch mit den systemisirten Geräthschaften sei alle Vorkehrung getroffen; überdiess wäre die Erbauung einer Rossmühle in jedem einzelnen Dorfe veranstaltet worden.

Bezüglich der Kirchen und Seelsorge für die neuen katholischen Colonien habe die dortige geistliche Commission den nöthigen Auftrag zur Wahl der Orte erhalten; hinsichtlich der nach Liebling für die zahlreichen akatholischen Gemeinden erforderlichen Prediger habe die Temeser Administration den Auftrag erhalten, sich mit den bezüglichen Curatoren und Superintendenten in's Einvernehmen zu setzen. — Zufolge Hofdekret vom 7. Juni Nr. 6007 erhalten die Colonisten bei der Ansiedlung wenigstens eine ordentlich zubereitete Flur, und werden zur Ausstockung und Reini-

[1]) Vergleiche Johann Eimann der deutsche Colonist Seite 88 und 89.

gung der zweiten und dritten Flur, mit Robotbeihilfe, angehalten. Die Temeser Administration sei also angewiesen worden, in ihrem den allerhöchsten Normalien entsprechenden Verwaltungsgange auch ferner fortzufahren.

Summarischer Ausweis

über die 2988 Colonisten-Familien des Banates, wie viel davon bereits wirklich untergebracht und angesiedelt, wie viel mit Ende October 1787 zur Unterbringung angetragen sind, und nach Abschlag derselben pro 1788 zur Ansiedlung übrig bleiben; dann welche mit Pfarrern versehen sind oder nicht.

Name der königlichen Aemter		In denen Ansiedlungs- Neu erbaute	Alte vergrösserte	Ortschaften	In den Orten sind theils fertige, theils zu bauen angefangene Häuser	Sind untergebracht Familien	Mit Pfarrern besetzt	unbesetzt
Rentämter	Sz. András	. .	1	Sz. András	140	140	1	. .
		. .	1	Kl. Becskerek	116	116	1	. .
		. .	1	Szakelház	3	3	1	. .
		. .	1	Freidorf	1	1	1	. .
	Csatád	. .	1	Lovrin	88	88	1	. .
	Monostor	. .	1	Blumenthal	16	16	1	. .
		. .	1	Mercydorf	32	32	1	. .
		1	. .	Orczydorf	209	200	1	. .
	Köveres	1	. .	Nitzkydorf	200	194	1	. .
		1	. .	Bachovár	144	. .	1	. .
	Csakova	. .	1	Csakova	16	16	1	. .
		1	. .	Liebling	200	102	ev. 1	ref. 1
	Denta	1	. .	Ritberg	234	82	1	. .
	Moravicza	. .	1	Moravicza	145	145	1	. .
	Lippa	1	. .	Traunau	103	100	. .	1
	Lugos	1	. .	Daruvar	202	57	1	. .
		1	. .	Herrendienst	130	. .	. .	1
	Rékas	1	. .	Rékas	100	. .	. .	1
	Ujpécs	. .	1	Gyertgyámos	66	66	1	. .
Verwalterämter	Versetz	. .	1	Versetz	21	20	1	. .
		1	. .	Freudenthal	152	30	1	. .
		1	. .	Margitta	160	. .	. .	1
	Bokesán	1	. .	Moritzfeld	200	30	1	. .
Unterämter	Facsét	. .	1	Facsét	12	. .	1	. .
		1	. .	Gladna	34	21	. .	1
	Probus	1	. .	Ebendorf	120	60	1	. .
Kastneramt	Gr. Becskerek	. .	1	Gr. Becskerek	36	36	1	. .
	Summe	14	13		2880	1555	22	6

Einquartirt sind in den Bezirken				
Csatád	472			
Csakova	123			
Denta	63			
Lippa	222			
Lugos	96			
Monostor	47			
Moravicza	3			
Ujpécs	79			
Rékas	2			
Sz. András	35			
Versetz	291	. .	1433	Familien
welch' einquartirte mit den angesiedelten betragen		. .	2988	„
Da aber bis Ende 1787 der Antrag unterzubringen nur		. .	2880	„
beträgt, so bleiben zur Ansiedlung pro 1788 noch übrig		. .	108	„

Da aber sicher zu vermuthen ist, dass von diesen 108 Familien noch viele aussterben oder entweichen, so lässt sich dieser Antrag nicht eher als bis Ende d. J. bestimmen [1]).

§. 34.

Langsamer Fortgang der Colonisation im Arader Komitate [2]).

Auf den Arader Cameralgütern waren die Gründe in Puszta Panat und Pankotta noch nicht eingetheilt, noch weniger bebaut, der Häuserbau ging langsam von Statten, so zwar, dass im Banat am 8. August 1786 noch 128 und in Pankotta noch 120 Häuser zu erbauen erübrigten.

Die Colonisten klagten, dass sie weder ihre Constitutiva, noch das ihnen bewilligte Vieh und Geräthschaften erhalten hätten. Bei dem so verwahrlost befundenen Zustand der dortigen Ansiedlung habe Graf v. Révay sogleich zur Eintheilung und Bebauung der Constitutiv-Gründe die wirksamsten Anstalten getroffen, mit dem Lovász'schen Bevollmächtigten wegen Leistung der Roboten einen Vertrag geschlossen, von den benachbarten Orten Ziegelschläger zusammen berufen, zur dringenden Aushilfe einen Ziegelvorrath erkauft, und endlich dem Rentamte eine zum schleunigen Betrieb des Ansiedlungsgeschäftes und Zufriedenstellung der Colonisten bezweckende Weisung ertheilt; bei deren Befolgung der Berichterstatter Hoffnung gibt, sowohl die Häuser heuer noch fertig, als die zahlreichen Colonistenfamilien künftiges Jahr untergebracht und somit aus der weiteren Verpflegung gebracht zu sehen.

§. 35.

Einstweilige Einstellung der deutschen Colonisation auf Staatskosten.

Ungeachtet der Vorstellungen der Statthalterei blieb das im Zuge begriffene Einwandern deutscher Familien nicht aus, wesswegen in der kaiserl. Reichs-Oberpost-Amtszeitung vom 13. März 1787 folgende Aufforderung erging: Wien am 13. März: „Nachdem die auf den königl. ungr. Cameralgütern vorfindig gewesene leere Gründe unter die zahlreich eingewanderten auswärtigen Familien bereits vertheilt sind, folglich dermalen kein leerer Platz erübriget, mehrere derlei Colonisten unterzubringen, so haben Sr. k. k. apost. Majestät zu befehlen geruht, die Ansiedlung daselbst bis auf weitere Verordnung gänzlich einzustellen, wesswegen dann auch die derlei Einwanderern gnädigst zugestanden gewesene Begünstigungen und Vorschüsse für das künftige nicht mehr statt haben, und keine Ansiedler mehr auf gedachte Cameralgüter angenommen werden. Inzwischen bleibt es auch in Zukunft jedermann frei, auf eigene Gefahr und Kosten in das Königreich Ungarn einzuwandern, sich daselbst bei Privatgrundherrn niederzulassen, und mit denenselben

---

[1]) F. M. A. von 1787. N. 6937.

[2]) A. a. O.

in Ansehung der Freiheiten und Begünstigungen abzufinden, ohne dass jedoch derlei Einwanderer auf Reisegeld oder was immer für einen Vorschuss aus dem k. k. Aerario einen Anspruch ferner zu machen haben."

§. 36.

Grundsatz, bezüglich der Nationalität.

(Die sogenannten Schwaben. Verschiedene Reichseinwanderer in einem Orte.)

In der Regel ging das Bestreben bei der Colonisirung dahin, wo möglich Leute von gleicher Nationalität und Religion, und überdiess mit Rücksicht auf Verwandte und Bekannte anzusiedeln: allein da die Besetzung eben hergestellter Häuser oder leer gewordener Hausstellen nicht hinausgeschoben werden konnte, sondern oft den eben Angelangten oder in der Nähe Einquartirten verliehen wurden: so fand man in den meisten Colonial-Orten deutsche Bewohner von sehr verschiedenen rbländern und Reichsgebieten in einem Colonial-Orte beisammen, wodurch sich die eigenthümliche Schattirung der oberdeutschen Mundarten in vielen deutschen (schwäbischen) Orten Ungern's erklärt. Als Beispiele aus der Theresianischen, sowie aus der Josephinischen Periode können folgende Verzeichnisse:

a) der Colonisten zu Kruselyve von den Jahren 1766 und 1767[1]); dann

b) der im Jahre 1786 zu Neu-Szivacz[2]) im Bácser Komitate angesiedelten Reichseinwanderer dienen[3]).

---

[1]) Status Genuinus Impopulationis in Regio Camerali Districtu Bachiensi ab Anno 1763° usque diem 16. Mensis Martij Anni 1768 factæ. F. M. A. Fasc. 32 Nr. 101 ex Sept. 1774. Hiernach wurden damals angesiedelt in Kernyaja 141 Colonisten (hospites et inquilini), theils aus Mähren, Böhmen und Oesterreich, theils aus den Pester, Graner, Pressburger, Neutraer, Báránycr, Tolnaer, Arader und andern Komitaten, dann aus Jaszygien, theils aus dem deutschen Reiche und Lothringen; in Gakova 210 Colonisten, grossentheils aus Deutschland und Lothringen, aber auch aus Mähren, Böhmen, Oesterreich, Steiermark, Schlesien und den gedachten Komitaten; in Sz. Ivan 233, in Philippova 220, in Kollúth 218, in Bezdan 45, in Hodsak 30, in Gajdobra 162, in Neu-Palanka 87, in Karavukova 47, in Apathin 617 Colonisten, und zwar fast ausschliesslich aus dem deutschen Reiche und den deutschen Erbländern, nebst wenigen ungrischen Nationalisten und Soldaten. — Dagegen wurden fast allein Soldaten angesiedelt in: Doroszlo, Veprovacz, Kupuszina und Bukin.

[2]) Eimann der deutsche Colonist. S. 92. etc.

[3]) Aehnliche Verzeichnisse über die meisten Colonial-Orte liegen in den betreffenden Acten über das Colonialwesen zu Zeiten Maria Theresia's und Joseph's II., so dass man im Stande ist, über die Abkunft fast aller Ansiedler auf Cameralgütern Auskunft zu erhalten.

a) Verzeichniss

der Colonisten in dem Dorfe Krusevlye im Bácser Komitate mit Rücksicht auf ihre Heimath.

Nr.	Namen der Einwohner	Colonisten (hospes)	Hat Brüder oder Söhne		Handwerk	Kam zum Besitze			Wohnte bereits auf einem Cameral-Gute
			über 16 Jahre	unter 16 Jahre		aus welchem Lande oder Komitate	Jahr	Monath	Jahre
1	Michael Bovat	1	.	.		Deutschland	1766	December	8
2	Nicolaus Oster	1	.	2		Lothringen	1767	Juni	.
3	Margaretha Rothin (Witwe)	1	.	2		„	1766	„	.
4	Josef Vogner	1	.	.		„	„	April	.
5	Michael Sekiva	1	.	.		„	„	Juni	.
6	Ivan. Michael Gabriel	1	.	.		„	„	„	.
7	Peter Schama	1	1	2	Wagner	„	1767	„	.
8	Josefus Kitle	1	.	.	Schmid	Deutschland	„	„	.
9	Johann Klein	1	.	1	Tischler	Lothringen	1766	„	.
10	Jacob Oswald	1	.	.		„	„	„	.
11	Nicolaus Klein	1	.	1	Seiler	„	1767	„	.
12	Nicolaus Bauer	1	.	3	.	„	1766	„	.
13	Johann Plecz	1	.	.		„	„	„	.
14	Josef Vincz	1	.	2	Tischler	„	„	Mai	.
15	Wolfgang Secska	1	.	2		Böhmen	„	November	3
16	Mathias Pelli	1	.	.		Deutschland	1767	April	1
17	Jacob Heper	1	.	1		Baranyer Komitat	„	Mai	3
18	Josef Tomas	1	.	.		Deutschland	„	April	4
19	Ciriacus Snaver	1	.	1		„	1766	Juni	.
20	Georgius Snaver	1	.	3		„	1767	April	4
21	Joannes Hann	1	.	1		„	1766	Juni	.
22	Georgius Sterneker	1	.	.	Müllner	„	„	„	.
23	Thomas Marovecz	1	.	.		Soldat	1767	Juli	.
24	Hermann Virch	1	.	1		Lothringen	1766	Juni	.
25	Catharina Eglicz (Witwe)	1	1	1		„	„	„	.
26	Christoph Eglicz	1	.	2		„	„	„	.
27	Georg Klein	1	.	1	Schneider	„	„	„	.
28	Catharina Weberin (Witwe)	1	.	1		„	„	„	.
29	Johann Karn	1	.	1	Schneider	„	„	„	1
30	Paul Holcz	1	.	1		Deutschland	„	„	.
31	Nicolaus Pajer	1	.	1	Schneider	Lothringen	„	„	.
32	Jacob Fiola	1	.	.		Oesterreich	„	„	.
33	Paul Honner	1	1	2	Müllner	Deutschland	1767	April	.
34	Anton Filian	1	.	2	Schneider	„	„	„	2
35	Franz Gottlieb	1	.	1	Tuchmacher	Lothringen	„	„	.
36	Mathias Lecser	1	.	.	Schneider	„	1766	„	.
37	Andreas Schefer	1	1	2		Deutschland	1767	„	.
38	Johann Lamperth	1	.	1		Lothringen	„	„	.
39	Nicolaus Müller	1	1	.	Müllner	„	„	„	.
40	Georg Luna	1	.	1		Oesterreich	„	Juni	.
41	Jacob Laser	1	.	.		Lothringen	1766	April	.
42	Peter Jung	1	.	.		„	1766	„	.

b) Verzeichniss

der Colonisten in Neu-Sivacz.

Nro.	Namen	Seelen	vorheriger Ort	Land und Provinz
1	Johann Mombauer	2	Rohnenberg	Herzogthum Zweibrücken
2	Georg Nägele	5	Siehweiller	Nassau-Saarbrück
3	Johann Aulenbach	5	Gödelbach	Rheingrafschaft Grumbach
4	Elias Pister	3	Welchweiller	Herzogthum Zweibrücken
5	Philipp Weismann	7	Kohlweiller	Chur-Pfalz
6	Daniel Bermund	3	Wembach	Hessen-Darmstadt
7	Pilipp Böber	7	Elsweiller	Herzogthum Zweibrücken
8	Adam Sander	2	Ixheim	detto
9	Johann Ferenz	3	Elsweiller	detto
10	Philipp Dick	2	Welchweiller	detto
11	Jacob Böber	4	Elsweiller	detto
12	Jacob Schunk	2	Kundwich	detto
13	Johann Jung	2	Kohlweiller	Chur-Pfalz
14	Fridrich Molz	6	Sponheim	detto
15	Nikolaus Dietrich	4	Bossenbach	Herzogthum Zweibrücken
16	Philipp Staud	2	Olmeth	detto
17	Heinrich Missy	5	Berlenburg	Grafschaft Wittgenstein
18	Peter Wagner	2	Würrich	Baaden, Hundsrück
19	Johann Menzer	2	Rothselberg	Chur-Pfalz
20	Johann Bär	4	Aspesheim	detto
21	Martin Erbs	5	Appenheim	detto
22	Heinrich Welker	4	Kreutznach	detto
23	Nikolaus Reinhardt	3	Kindsee	Chur-Trier, Hundsrück.
24	Philipp Werner	4	Kaiserslaut.	Chur-Pfalz
25	Heinrich Schmied	2	Ober-Muschel	Herzogthum Zweibrücken
26	Christian Gresslain	3	Brünn	Herzogthum Kleve
27	Philipp Keck	2	Rotheim	Hessen-Hanau
28	Ludwig Schnurr	5	Alt-Hornbach	Herzogthum Zweibrücken
29	Peter Vollweiter	8	Mittelbach	detto
30	Peter Schneider	2	Kindsee	Chur-Trier, Hundsrück
31	Peter Leibinger	2	Sobernheim	Chur-Pfalz
32	Johann Hunstein	4	Blankenheim	Hessen-Kassel
33	Heinrich Winterstein	6	Endershauss	detto
34	Andreas Steib	3	Gutenberg	Chur-Pfalz
35	Johann Lück	2	Baumholder	Herzogthum Zweibrücken
36	Kaspar Schuck	3	detto	detto
37	Nikolaus Jacobi	6	Kirchberg	Hundsrück.
38	Abraham Krob	4	Ruschberg	Herzogthum Zweibrücken
39	Abraham Krob jüng.	2	detto	detto
40	Peter Klein	2	Wirbel	Grafschaft Widrunkel
41	Christian Spankus	5	Schuhbach	detto
42	Conrad Schäfer	2	Ober-Wetz	Grafschaft Braunfels
43	Philipp Müller	4	detto	detto
44	Peter Petri	2	Schönborn	Hundsrück
45	Georg Tröster	3	Nieder-Limp	Grafschaft Braunfels
46	Peter Balzer	7	detto	detto
47	Christian Müller	5	Dreissbach	detto
48	Jacob Schank	2	Meisenheim	Herzogthum Zweibrücken
49	Theobald Drumm	5	Steinbach	Nassau-Saarbrück
50	Wilh. Schleifenbaum	4	Niederbieber	Grafschaft Neuwied
51	Wilhelm Mertge	3	Nieder-Hunnenfeld	detto
52	Georg Paul	9	Kalbach	Herzogthum Zweibrücken
53	Erassmus Frank	8	Welsheim	Chur-Pfalz
54	Philipp Merkel	3	Schönborn	Herzogthum Zweibrücken
55	Valentin Parther	7	Zell	Chur-Pfalz
56	Jac. Schenkelberger	3	detto	detto
57	Adam Boos	3	Eisenheim	detto

Nro.	Namen	Seelen	vorheriger Ort	Land und Provinz
58	Peter Sprato	4	Holz-Apfel	Schaumburg
59	Johann Walz	2	Grünn-Weissbach	Nassau-Usingen
60	Cathar. Leichtummer	3	Neu-Kirchen	Grafschaft Braunfels
61	Kaspar Vielbach	3	Emdershaus	Hessen-Kassel
62	Elis. Zimmermann	4	Neu-Kirchen	Grafschaft Braunfels
63	Johann Bens	5	Ober-Ingelheim	Chur-Pfalz
64	Friedrich Hemd	2	Odernheim am Glan	detto
65	Jacob Kohlenberger	3	Duchroth	detto
66	Johann Eimann	2	detto	detto
67	Martin Böhmer	4	detto	detto
68	Catharina Hofmann	4	detto	detto
69	Elisabetha Hepp	3	Odernheim am Glan	detto
70	Johann Derker	7	Duchroth	detto
71	Adam Wirt	4	Volksheim	detto
72	Christian Weiland	4	Niederbieber	Grafschaft Neuwied
73	Friedrich Kappes	3	Griffelbach	Grafschaft Braunfels
74	Peter Reuter	3	Hangweiller	Nassau-Saarbrück
75	Johann Wick	4	Runkel	Grafschaft Widrunckel
76	Johann Sänger	3	Nieder-Quembach	Grafschaft Braunfels
77	Peter Durlas	3	Neu-Kirchen	detto
78	Johann Ros	5	Ober-Quembach	detto
79	Christian Rehorn	2	detto	detto
80	Eberhardt Rehorn	4	detto	detto
81	Jacob Becker	2	Herd	Chur-Pfalz
82	Peter Sattler	5	Rotheim	Hessen-Hanau
83	Kaspar Buss	2	detto	detto
84	Johann Sattler	2	detto	detto
85	Abraham Schirn	3	Meisenheim	Herzogthum Zweibrücken
86	Georg Hunsinger	4	Bussweiller	detto
87	Tilemon Körper	3	Wald-Böckelheim	Chur-Pfalz
88	Heinrich Bernhardt	6	Schembsheim	detto
89	Philipp Schmied	2	Zell	detto
90	Peter Monbauer	2	Rohnenberg	Herzogthum Zweibrücken
91	Johann Perd	2	Wembach	Hessen-Darmstadt
92	Elisab. Schmiedin	2	Schemsheim	Chur-Pfalz
93	Dietrich Sandmeyer	4	Bitten	Nassau-Saarbrück
94	Valentin Kehr	5	Reitels	Hessen-Kassel
95	Heinrich Ender	2	Unkenbach	Herzogthum Zweibrücken
96	Jacob Weismann	4	Hildersberg	Chur-Pfalz
97	Johann Rose	5	Simonrothe	Hessen-Kassel
98	Catharina Seibin	2	Ober-Quembach	Grafschaft Braunfels
99	Jacob Metzler	3	Oberndorf	Chur-Pfalz
100	Wilhelm Schüler	5	Ransberg	Hessen-Kassel
101	Peter Hettesheimer	4	Oberndorf	Chur-Pfalz
102	Peter Böckner	6	Oerwetz	Grafschaft Braunfels
103	Friedrich Schank	2	Meisenheim	Herzogthum Zweibrücken
104	Heinrich Leichthumer	3	Neukirchen	Grafschaft Braunfels
105	Jacob Glas	5	Weinheim	Chur-Pfalz
106	Heinrich Kappes	2	Griffelbach	Grafschaft Braunfels
107	Philipp Grossmann	3	Holzapfel	Schaumburg
108	Konrad Kohlhepp	2	Modgers	Hessen-Kassel
109	Jacob Huber	6	Sichweiller	Nassau-Saarbrück
110	Magdalena Roschin	4	detto	detto
111	Johann Huber	4	detto	detto
112	Heinrich Bischof	2	Katzweiller	Chur-Pfalz
113	Adam Scheurmann	2	Weilersbach	detto
114	Georg Heilig	4	Gunkweiller	Nassau-Saarbrück
115	Friedr. Ladenberger	3	Duchroth	Chur-Pfalz
116	Jacob Frick	2	detto	detto
117	Philipp Walther	3	Saarwerden	Nassau-Saarbrück
118	Peter Waller	2	Kappeslaubersheim	Chur-Pfalz
119	Jacob Hell	2	Framersheim	detto
120	Nicolaus Bundeick	2	Steinhausen	Herzogthum Zweibrücken
121	Andreas Diehl	2	Oberndorf	Chur-Pfalz
122	Adam Kolbe	2	Plankenheim	Hessen-Kassel

Nro.	Namen	Seelen	vorheriger Ort	Land und Provinz
123	Nicolaus Schlarb	4	Beerenbach	Hundsrück
124	Wilhelm Hochbein	5	Plankenheim	Hessen-Kassel
125	Wilhelm Herbold	2	Spechbach	Chur-Pfalz
126	Johann Gerhard	5	Erfenbach	detto
127	Peter Bretz	3	Ober-Hunnenfeld	Grafschaft Neuwied
128	Joseph Ihm	4	Walzkirchen	Nassau-Saarbrück
129	Nicolaus Ihm	4	detto	detto
130	Daniel Schnurr	4	Alt-Hornbach	Herzogthum Zweibrücken
131	Ludwig Karpon	4	Hornbach	detto
132	Jacob Ort	4	Armsheim	Chur-Pfalz
133	Johann Beck	3	Marheim	detto
134	Jacob Dietz	3	Parthenheim	detto
135	Jacob Hettesheimer	3	Oberndorf	detto
	Zusammen .	475		

Unter diesen 457 Seelen waren verheirathete Männer 130, Weiber 135, ledige Mannspersonen 107, Weibspersonen 103. — Nach dem Religionsbekenntnisse waren 436 Reformirt, 33 Weibspersonen Evangelisch-Lutherisch, und 6 katholischer Religion. — Bauern waren 130 und Kleinhäusler 5.

§. 37.

Tabellarische Uebersichten über das Josephinische Colonisationswesen.

Die folgenden Ausweise zeigen für die Jahre 1784 — 1786, in welchen die Reichseinwanderung am lebhaftesten vor sich ging, die steigende und abnehmende Zuströmung der Colonisten, die Orte oder Gebiete ihrer deutschen Heimat, aus welcher auch Bemittelte auszogen; auch sieht man daraus die Zahl und Gattung der eingewanderten Handwerker. Der Ausweis über die verarrendirten Prädien weiset auf den Vortheil der Colonisation im Vergleiche mit der Verpachtung.

Der Haupt-Ausweis über den Fortgang der Colonisirung von 1784 bis Ende 1787 gewährt schliesslich einen Ueberblick über die gesammte Josephinische Hauptansiedlung in allen Theilen Ungern's; er stellt einen Vergleich zwischen der beantragten und vollführten Unterbringung der Colonisten, der vollendeten und unvollendeten Colonialhäuser, so wie über die Beistellung von Haus- und Wirthschaftsgeräthen, von Vieh und Grundstücken. Dem letztern Ausweise widmen wir der Wichtigkeit wegen einen besondern Paragraph.

a) Ausweis

über die aus dem deutschen Reiche zur Ansiedlung nach Ungern bei der ung. siebenb. Hofkanzlei (entweder sich gemeldeten, oder) mit Pässen versehenen Colonisten, und ihres Vermögensstandes und erhaltenen Reisegeldes.

Jahr	Monat	Zahl der Familien	Zahl der Köpfe	Woher sie kamen	Erhielten Reisegeld fl.	kr.	Deren Vermögen mitgebracht fl.	kr.	Deren Vermögen zu hoffen fl.	kr.	Anmerkung
1784	Jänner	.	.	Von Speier, Trier, Hessen, Zweibrücken, Pfalz, Schwaben, Frankfurt, Lothringen, Preussisch - Schlesien, Glatz u. a.	.	.	.	.	.	.	Die Einwanderung geschah vom 18. April bis Ende October. Unter den Colonisten waren ausser Ackersleuten auch Fabrikanten, Kaufleute u. Professionisten; das specielle Verzeichniss der letzteren für das Jahr 1785 enthält der folgende Professionisten - Ausweis.
	Februar	.	.		.	.	.	.	.	.	
	März	.	.		.	.	.	.	.	.	
	April	524	2.190		4.380	.	.	.	.	.	
	Mai	480	1.964		3.928	.	9.464	.	.	.	
	Juni	204	988		1.976	.	12.791	.	11.704	.	
	Juli	312	1.502		2.960	.	11.374	.	10.224	.	
	August	269	1.287		2.566	.	14.322	.	7.560	.	
	September	241	1.229		1.860	.	5.867	.	5.888	.	
	October	195	973		1.746	.	11.275	.	8.274	.	
	Summe	2.225	10.133		19.416	.	65.093	.	43.740	.	
1785	Februar	5	18	Von Bamberg, Würzburg, Franken, Nassau, Speier, Trier, Preussen, Lothringen, Zweibrücken, Durlach, Glatz, Schweiz, Darmstadt, Baden, Pfalz, Mainz, Luxenburg, Elsass, Schwaben.	.	.	.	.	.	.	
	März	10	24		.	.	.	.	.	.	
	April	130	598		.	.	.	.	.	.	
	Mai	1.841	8.699		.	.	.	.	.	.	
	Juni	1.154	5.522		.	.	.	.	.	.	
	Juli	412	2.075		.	.	.	.	.	.	
	August	334	1.594		.	.	11.216	.	.	.	
	September	209	958		.	.	6.277	.	.	.	
	October	338	1.524		.	.	8.468	.	.	.	
	November	197	818		.	.	5.569	.	.	.	
	December	13	24		.	.	112	.	.	.	
	Summe	4.643	21.854		.	.	31.642	.	.	.	
1786	Jänner	7	24	Von Nassau, Darmstadt, Elsass, Würzburg, Speier, Pfalz, Schwaben, Trier, Luxenburg, Zweibrücken, Durlach, Pr. Schlesien, Bamberg, Franken, Breisgau, Ober-Oesterreich u. a.	48	.	300	.	.	.	
	Februar	5	20		40	.	50	.	.	.	
	März	50	183		366	.	1.101	.	.	.	
	April	219	1.081		2.162	.	6.183	.	.	.	
	Mai	886	3.864		7.728	.	24.942	.	.	.	
	Juni	372	1.609		3.218	.	7.428	.	.	.	
	Juli	234	950		1.900	.	14.202	.	.	.	
	August	156	665		1.330	.	6.006	.	.	.	
	September	121	465		930	.	4.350	.	.	.	
	October	91	392		784	.	5.540	.	.	.	
	Summe	2.143	9.253		18.498	.	70.102	.	.	.	

b) Specieller Professionisten - Ausweis

für die Jahre 1785 und 1786.

Gattungen	Köpfe	Gattungen	Köpfe	Gattungen	Köpfe
Vom 1. August bis letzten October 1785.					
Bäcker	7	Lederer	1	Steinbrecher	2
Binder	9	Maurer	22	Steinmetz	1
Bierbrauer	2	Mahlmüller	13	Strumpfwirker	4
Drechsler	1	Oelmüller	1	Tischler	12
Eisengiesser	1	Orgelmacher	1	Töpfer	1
Farben-Fabrikant	1	Seifensieder	1	Tuchmacher	2
Färber	4	Sattler	1	Uhrmacher	1
Fleischer	8	Schneider	14	Wagner	7
Handschuhmacher	1	Stahlschmide	2	Wachsfabrikant	1
Huterer	5	Nagelschmide	4	Wollkämmer	1
Kerzenmacher	1	Hufschmide	11	Wollfabrikant	2
Kohlenbrenner	1	Messerschmid	1	Wollzeugmacher	2
Kirschner	3	Schlosser	3	Ziegelbrenner	7
Leinweber	62	Schuster	15	Zimmerleute	20
Leinzeugmacher	1				
				Summe	260
Vom 1. November 1785 bis letzten October 1786.					
Bäcker	24	Kattundrucker	2	Schuster	72
Bergleute	14	Kunstleinweber	2	Spiegelpolier	1
Blechschmid	1	Kupferschmid	1	Stahlarbeiter	1
Branntweinbrenner	1	Leinwanddrucker	3	Steinbrecher	1
Bierbrauer	8	Leinweber	124	Steinmetz	2
Bürstenbinder	5	Mahler	1	Stuckaturarbeiter	2
Buchbinder	2	Maurer	84	Strohdecker	3
Dosenlakirer	2	Messerschmid	1	Strumpfwirker	12
Drechsler	5	Müller	47	Strumpfstricker	1
Fassbinder	21	Nagelschmide	14	Tischler	23
Färber	2	Oelmacher	2	Tabakdosenmacher	1
Fleischer	16	Papiermacher	1	Tabakpfeifenmacher	2
Gärtner	9	Potaschenbrenner	1	Töpfer	7
Glasmacher	1	Pflasterer	2	Tuchmacher	9
Glaser	1	Raschmacher	2	Wagner	25
Gürtler	5	Riemer	1	Weissgärber	2
Hechler	1	Rothgärber	7	Wollzeugmacher	6
Hammerschmide	2	Sattler	3	Wollkämmer	1
Handschuhmacher	3	Seidenweber	2	Zeugmacher	9
Hufschmide	23	Seifensieder	3	Ziegelbrenner	11
Hutmacher	2	Seiler	1	Ziegeldecker	1
Kaminfeger	1	Schleifer	2	Zimmerleute	59
Käsemacher	1	Schlosser	8	Zirkelschmid	1
Kirschner	1	Schmide	18	Zundermacher	1
Korbmacher	2	Schneider	66	Zwilchmacher	1
				Summe	805

Den industriellen Einwanderern aus der Schweiz, namentlich aber den Uhrmachern aus Genf, waren viele besondere Vorrechte im Falle der Ansiedlung in allen kaiserlich-königlichen Erbländern im Jahre 1785 eingeräumt, als: alsbaldige Einquartirung, eigene Kirche, sobald die Gemeinde 30 Seelen zählt, mit der freien Wahl ihres Pfarrers, Befreiung vom Kriegsdienste und Einquartirung, 20 steuerfreie Jahre etc. Die meisten dieser Einwanderer gingen aber nach Vorarlberg, in die österreichischen Vorlande oder in die Hauptstädte der deutschen Erbländer.

c) Ausweis

über die im Temeser Bezirk von Georgi 1783 bis dahin 1789, folglich auf sechs Jahre verarrendirten 15 Prädien, und wie hoch ein Joch täglich zu stehen kommt [1]).

Ortschaften	Enthaltet	Ist verpachtet jährlich per	Folglich 1 Joch jährlich per	
	Joche	fl.	fl.	kr.
Mali Towin	1.842	1.112	.	$36\frac{1}{5}$
Toba	11.929	1.206	.	$6\frac{7}{119}$
Pakaz	9.855	4.000	.	$24\frac{1}{3}$
Rareusch	5.497	2.015	.	$21\frac{3}{4}$
Szekasith Glogon	817	535	.	$39\frac{1}{4}$
Mala Media	2.253	906	.	$24\frac{1}{8}$
Krivobara	1.221	651	.	$31\frac{3}{4}$
Grinda a lui Avram	1.559	459	.	$17\frac{2}{3}$
Szoka vel Topla	662	290	.	$26\frac{2}{8}$
Skulitth	1.270	400	.	$18\frac{3}{4}$
Bioszegh	787	320	.	$24\frac{3}{7}$
Welki Greda	7.686	950	.	$7\frac{1}{2}$
Hayduska Greda	4.092	905	.	$13\frac{1}{4}$
Pirincsa	1.764	500	.	17
Morminthie	3.186	1.472	.	$27\frac{2}{3}$
			durchschnittlich	
Summe	54.420	15.721	.	$17\frac{1}{3}$

[1]) M. F. Acten. 1782. Nr. 9125.

§. 38.

Haupt-Ausweis

über den Fortgang der Colonisirung in Ungern vom Jahre 1784 bis Ende 1787[1]).

Bezirk	Orte	Zur Ansiedlung angetragen	Untergebracht im Jahre 1784	Untergebracht im Jahre 1785	Untergebracht im Jahre 1786	Untergebracht im Jahre 1787	Summe der untergebrachten	Summe der noch unterzubringenden	Dagegen sind neu hergestellte	Dagegen sind bis zum Dach gebaute	Von den untergebrachten Familien haben erhalten: Haus- Geräthe	Wirthschafts- Geräthe	Vieh	Grundstücke	Fallen ganz aus der Verpflegung
		Familien							Häuser						
Pest	Altofen	5	. .	4	1	. .	5	. .	. .	. .	5	5	5	5	5
	Berczell	132	. .	29	59	44	132	. .	. .	. .	130	130	130	132	130
	Tarooy	16	. .	13	1	2	16	. .	. .	. .	14	14	14	13	14
Raab	Kerva	62	. .	. .	48	14	62	. .	. .	. .	62	62	50	50	62
Neutra	Diöszegh	60	. .	. .	42	18	60	. .	. .	. .	60	60	60	60	60
	Mocsonok	32	. .	. .	21	. .	21	11	10	. .	21	21	21	21	21
	Kollos	11	. .	11	. .	. .	11	. .	. .	. .	10	10	11	10	11
	Bolleraz	16	. .	. .	11	1	12	4	4	. .	12	12	12	12	12
Munkáts	Ungvar	20	. .	. .	1	19	20	. .	. .	. .	20	20	20	20	20
	Bocsko	19	. .	6	9	4	19	. .	. .	. .	19	19	19	19	19
	Huszt	17	. .	. .	. .	17	17	. .	. .	. .	17	17	17	17	17
Kaschau	Soovar	48	. .	. .	33	15	48	. .	. .	. .	48	48	48	48	48
	A. Misle	119	. .	. .	. .	60	60	59	3	5	60	54	54	54	60
	Boroszlo	23	. .	. .	. .	23	23	. .	. .	. .	23	23	23	23	23
	Luzánka	35	. .	. .	. .	35	35	. .	. .	. .	35	35	35	35	35
	Lechnitz	34	. .	. .	8	26	34	. .	. .	. .	34	34	34	34	34
	Lublau	83	. .	. .	. .	83	83	. .	. .	. .	83	83	83	. .	. .
	Peklin	52	. .	. .	. .	50	50	2	2	. .	50	50	50	50	1
	Regécz	89	. .	. .	88	1	89	. .	. .	. .	89	87	87	87	75
	Sarospatak	110	. .	38	32	27	97	13	13	. .	104	102	84	102	103
	Tokay	18	. .	. .	4	10	14	4	4	. .	15	15	6	6	9
	Kaschau	5	. .	. .	4	1	5	. .	. .	. .	5	. .	. .	. .	5
Grosswardein	Palota	113	. .	. .	26	35	21	52	. .	. .	23	23	23	51	56
	Arad	242	. .	. .	89	117	206	36	. .	36	206	64	64	242	64
Fünfkirchen	Földvár	226	. .	7	152	53	212	14	. .	12	215	209	215	216	223
	Pecsvarad	151	. .	. .	99	27	126	25	9	16	146	146	143	134	134
Agram	Kuttyevo	72	. .	. .	30	41	71	1	. .	. .	71	71	71	71	71
Bácser	in den vier Cameral-Herrschaften	3088	246	899	1450	456	3051	37	9	26	3047	2608	3047	2608	3047
Temes	in den verschiedenen Rentämtern	2702	302	716	586	708	2315	387	204	107	2363	2267	2274	2417	2319
	Summe	7600	548	1726	2794	1887	6955	645	258	202	6987	6298	6700	6537	6678

[1]) F. M. A. Nr. 2587 vom Jahre 1788 (4. Quartal 1787).

Ansiedlungs-Fortgangs-Summar

vom dritten Quartal 1786 bis zum vierten Quartal 1787 in Ungern.

In den Jahren	Zur Ansiedlung angetragen	Untergebracht im Jahre				Summe der		Dagegen sind		Von den untergebrachten Familien haben erhalten				Fallen ganz aus der Verpflegung
		1784	1785	1786	1787	untergebrachten	noch unterzubringenden	neu hergestellte	bis zum Dach gebaute	Haus-	Wirthschafts-	Vieh	Grundstücke	
	Familien							Häuser		Geräthe				
Im 3. Quartal 1786	7019	548	1726	478	—	2747	4272	945	828	4555	4223	4439	3334	1697
„ 4. „ „	7066	548	1726	2773	—	5047	2019	334	289	4775	4236	4602	4232	2963
„ 1. „ 1787	7116	548	1726	2794	517	5585	1531	432	368	5251	4926	4872	4388	3160
„ 2. „ „	7467	548	1726	2794	918	5986	1481	383	308	5849	5669	5825	4580	3379
„ 3. „ „	7553	548	1726	2794	1408	6476	1077	13	472	6876	6213	6575	6059	3954
„ 4. „ „	7600	548	1726	2794	1887	6955	645	258	202	6987	6298	6700	6537	6678

Die folgenden Ausweise bis Ende 1789 konnten hier nicht aufgefunden werden; wenn noch welche verfasst wurden, so dürften sie in der Registratur der ehemaligen ungrischen Statthalterei zu finden sein. Da jedoch die Colonisation auf Staatskosten eingestellt war, so konnten in den folgenden Jahren 1788 und 1789 nicht mehr, als die zur Ansiedlung beantragt gewesenen: nämlich 7600 Familien untergebracht worden sein. Rechnet man auf eine Familie fünf Personen, so betrug die

Gesammt-Zahl

der unter Kaiser Joseph II. auf Staatskosten angesiedelten Reichseinwanderer 38.000.

Die Gesammt-Ansiedlungs-Kosten

für die 7600 Familien betrugen — 500 fl. auf eine Familie gerechnet: 3,800.000 fl. oder mit Einrechnung der Neben-Auslagen: vier Millionen[1]).

---

[1]) Bericht der königlich-ungrisch-siebenbürgischen Hofbuchhalterei vom 22. September 1789.

§. 39.

Zweck der Josephinischen Colonisation und Ansichten Kaiser Joseph's über die inländische Colonisation.

Kaiser Joseph hatte durch seine deutschen Colonisirungen keineswegs zunächst die Vermehrung der Deutschen und die Verstärkung des deutschen Sprach-Elementes, sondern vielmehr die Verbesserung der Bodencultur durch guten Anbau der unbebaut liegenden grossen Strecken mittelst arbeitsgewohnter deutscher Hände zum Zwecke.

Diese Absicht sprechen deutlich das Einwanderungspatent und wiederholte kaiserliche Entschliessungen aus. — Er war aber auch keineswegs der inländischen Colonisation abhold. Seine eigenen Worte sind[1]: „So nützlich die deutsche Ansiedlung in dem Bácser und Temeser District sein mag, zu deren Beförderung Ich schon beträchtliche Summen verwendet habe, so schädlich würde sie dennoch für diese Gegenden ausfallen, wenn man sie zum Nachtheil der ältern Colonisten, nemlich der Razen und Illyrier, begünstigen wollte. Da diese an das Land gewöhnt, mithin eine solche Familie in Ansehung ihrer innerlichen Stärke mehr als 3 deutsche zu schätzen ist. Meine Willensmeinung gehet also dahin, dass sie die Administration gemessenst anweisen, dass bei allen Ansiedlungen irrender Colonisten nie einer illyrischen oder walachischen Gemeinde ein Grund benommen werde, den sie entweder zu ihrer Subsistenz oder zu Erhaltung ihrer Viehzucht bedarf." Zombor 8. Juli 1786.

Die Instruction für die landesherrlichen Commissarien in Ungern §. 3 sagt: „Eine von Landeskindern selbst, besonders von der razischen Nation und aus der Türkei oder Walachei herüberkommenden Emigranten nach und nach zu erzielende Menschenvermehrung würde gewiss viel wohlfeiler und gedeihlicher sein, als alle Ausländer."

§. 40.

Verhältnisse der deutschen Reichseinwanderer und inländischer Colonisirungen unter Kaiser Leopold II. (1790 — 1792).

Die Lage des österreichischen Staates war den deutschen Reichseinwanderungen nach dem Tode Kaiser Joseph's keineswegs so günstig und einladend, als unter den beiden frühern Regierungen; theils die Kriegsjahre, theils die früheren Erfahrungen waren daran die Hauptursachen. Die Reichseinwanderung war daher auch eigentlich abgeschlossen, und die weitere Colonisirung der königlichen Cameralgüter beschränkte sich grossentheils auf Besetzung der leer gewordenen Ansässigkeiten (Sessiones). —

Wir heben zur nähern Beleuchtung mehrere Fälle der damaligen deutschen Colonisirungs-Ergänzung beispielsweise hervor. Laut allerhöchst resolvirten Vortrag

---

[1]) M. F. A. 1786. Nr. 8591.

vom 13. Juli 1790 [1]) wurden die wegen Unfruchtbarkeit und durch Feuer verarmten Huveser Colonisten aus dem Kaschauer Cameral-Bezirke in die durch Entweichung deutscher Ansiedler leer gewordenen 34 Hausstellen zu Rittberg untergebracht, und denselben ausser den inländischen Colonisten zukommenden drei Freijahren auch der Fundus instructus der Wirthschaft (jeder Familie nämlich 1 Kuh, 3 Familien zusammen 5 Pferde) ab ærario gegen künftigen Ersatz angeschafft. Zugleich wurden die Brunnen auf Staatskosten hergestellt, und ein Heugrund von der benachbarten Kadarznaer Gemeinde zugetheilt. — Auch ging das Streben der Regierung dahin, Bewohner, wo möglich von gleicher Religion und Nationalität in den Cameral-Ortschaften zu behausen. Daher erfolgte die Uebersetzung der Rittberger katholischen Colonisten nach den katholischen Orten Daruvár, Moravicza und Vecseszháza, und jene der 78 evangelischen Familien zu Daruvár nach Rittberg [2]). Die fortgesetzten Anträge der Reichseinwanderer wurden mit Ausnahme von besonders rücksichtswerthen Fällen zurückgewiesen, und die Hausstellen mit Inländern besetzt; so z. B. wurde der Vorschlag des k. Reichsnotärs Mayer, 400 deutsche Familien nach Ungern zu senden, abgelehnt, dafür aber jene Ackersfamilien, welche von dem Reichsnotär von Leutner zur weiteren Ansiedlung auf gräflich Batthyany'sche Güter aufgefordert, aber von Graf Theodor Batthyany wegen Mangel an hinlänglichem Vermögen der Colonisten nicht aufgenommen worden waren, im Banate mit allerhöchster Genehmigung vom 27. November 1790 untergebracht. —

Als Beispiele von Uebersiedlungen im Inlande erwähnen wir jene der 120 Berczeler Colonisten in's Banat; die Aufnahme von 27 Familien aus Ujlak im Neutraer Komitate nach Csakova, und die Versetzung der Einwohner von Csatád in einen vor dem Andrange der Gewässer mehr gesicherten Ort; — die Aufnahme von zahlreichen deutschen armen Colonisten, welche aus den Kaschauer Religionsfondsgütern Kajata, Mochnia und Poroszló wegen Misswachs und Nahrungslosigkeit eigenmächtig in's Banat gewandert waren, in denselben Ort Csatád; endlich die Uebersiedlung von 20 deutschen Familien aus Oszlop im Wesprimer Komitate, auf die Puszta Kis Meger im Stuhlweissenburger Komitate. —

Andern Colonisten wurden, in Berücksichtigung besonderer Unfälle, weitere Freijahre und Vorschüsse bewilligt, z. B. den Gemeinden zu Parabuty und Jarék, Ebendorf u. s. w. —

Auch steirische Kohlenbrenner und Holzknechte wanderten theils in die Bergwerksbezirke des Banates, theils wurde ein Theil der letztern in die Thäler bei Pösing, wo sie bereits Landsleute fanden, versetzt.

---

[1]) F. M. A. Fasc. 32. Nr. 11805.

[2]) F. M. A. Fasc. 32. Nr. 236/58 von 1791. — Rittberg ward 1786 mit 234 deutschen meist evangelischen Familien besetzt. 1791 wurde ein Theil wegen Müssiggang abgestiftet, und obige Huvéser an ihre Stelle gesetzt, aber auch bei diesen ergaben sich wegen Wassermangel und unfruchtbarem Boden allmälig 100 leere Sessionen, in welche im Jahre 1801 Colonisten aus Pöczke gesetzt werden sollten. Nr. 861/42 768.

[3]) F. M. A. Fasc. 32. Nr. 13692. 2) Nr. 14931.

§. 41.

Ansiedlungs-Verhältnisse unter Kaiser Franz I.

(Befolgung der früheren Grundsätze).

Im wesentlichen wurden die unter Kaiser Leopold befolgten Grundsätze der Colonisirung beibehalten. — Den Ansiedlern im Banate wurde überdiess der freie Verkauf ihrer Ansässigkeiten sowohl vor, als nach dem Ausgang der Freijahre gestattet [1]).

Ungeachtet besonderer Begünstigungen der Banater Colonisten fanden sich doch von Zeit zu Zeit viele leere Sessionen und verlassene Häuser in den dortigen Cameral-Orten, welche theils durch Aussterben, theils durch Verarmung und Auswanderung der Bewohner entstanden waren. So zählte man im Jahre 1794 im Temesvárer Komitat: 250 ganze, 597 halbe, 1029 Viertel- und 660 Achtel- leere Ansässigkeiten. In den acht Ortschaften: Perkaszova, Buttyin, Gataja, Nagy und K. Semlok, Omor, Sosdia und Denta fand man: 76 ganze, 433 halbe, 787 Viertel- und 110 Achtel- leere Sessionen, welche neu eingetheilt, und mit Ansiedlern aus den benachbarten Cameral-Orten besetzt wurden.

Die Steuerrückstände wuchsen in diesem Jahre (1794) aus Anlass der leer stehenden Ansässigkeiten in 143 Cameral-Orten des Temeser Banates auf 222.571 Gulden 43 Kreuzer; daher von der Kammer in Einvernehmung der königlich-ungrischen Hofkanzlei eine Commission wegen Verbesserung des Colonialwesens vorgeschlagen wurde [2]). — Hierauf wurde eine neue Eintheilung besonders des Theisser Districtes vorgenommen.

Einzelne Uebersiedlungen erfolgten auch jezt, z. B. von Egyek nach Kez-Pereg im Arader Bezirk; jene von Franzdorf und Zichydorf nach Bentsek; von Unghvár nach Lelész, von Perjámos nach Rácz-Sz. Peter (wo dreissig junge Eheleute aus dem ersteren Orte in die abgestifteten Hausstellen des letztern versetzt wurden).

Auch jetzt erfolgte in rücksichtswerthen Fällen die weitere Bewilligung von neuen steuerfreien Jahren, z. B. die Ertheilung von drei neuen Freijahren an die Gemeinde Vecseszháza, von zwei Freijahren an die Moritzfelder Colonisten u. dgl. Auch jetzt befolgte man bei den Ansiedlungen den frühern Grundsatz der möglich gleichen Nationalität und Religion in den Ortschaften; daher wurde das Ansuchen der deutschen Gemeinde zu Neu-Sziváez um Absonderung ihrer Grundstücke, von denen der Razen zu Alt-Sziváez genehmigt, um daduch weitern Zwistigkeiten vorzubeugen [3]).

Auch jetzt kommen Beispiele von Abstiftungen nachlässiger, arbeitsscheuer und halsstärriger Colonisten vor, worunter jene der 132 Ansiedler zu Daruvár die bedeutendste erscheint [4]).

---

[1]) F. M. A. f. 32. Nr. 281/576 von 29. März 1793.

[2]) F. M. A. J. 1794. Fas. 32. Nr. 110/838, $^{26}/_{9}$ 68.

[3]) F. M. A. F. 32. 29. April 1796 mit Beziehung auf Nr. 114/324 vom Jahre 1795 bei Gründung der deutschen Gemeinde in Neu-Sziváez anno 1786.

[4]) F. 32. Nr. 196 J. 1795.

Als neuen Colonisirungsversuch erwähnen wir den Antrag wegen Bevölkerung des zur königlichen Freistadt Theresiopel gehörigen Diverticulum Sándor, auf 60 Sessionen [1]); ferner die Zusammenziehung kleinerer Ortschaften in grössere auf den Dominien Bél, Vaskó und Arad zur Abwendung von Räubereien, und zu gleichem Zwecke die Gründung von Ansiedlungen bei den deutschen Wirthshäusern auf den Prädien Pakácz und Cservena-Medja und im Kikindaer Bezirk [2]).

§. 42.

Neue Colonisation (Emigranten, Tiroler etc.).

Einige besondere Züge erhält das Bild der Colonisation während der Regierung Kaiser Franz:

a) Durch die Einwanderung französischer und deutscher Emigranten, welche durch die Kriegsereignisse, namentlich aus den österreichischen Vorlanden verdrängt. in Ungern Schutz und Aufnahme suchten.

b) Durch die Ansiedlung mehrerer Colonisten, wurden 61 leere Sessionen zu Alt-Szivácz an 137 Reichseinwanderer ertheilt, welche aus den im Jahre 1809 abgetretenen erbländischen Provinzen, namentlich aus Tirol in Ungern aufgenommen wurden.

a) Wir übergehen die Aufnahme einzelner französischer Emigranten, und erwähnen nur die zeitweise Ansiedlung von mehreren französischen Familien aus Charquemont (179³/₄), welche in dem bereits mit französischen Lothringern besetzten Ortschaften sammt ihren zwei Geistlichen Hugues Mongin und Joseph Maillot Aufnahme fanden. später zu Bacsovár zusammen untergebracht wurden, jedoch schon 1795 wieder ihre Rückkehr nach Frankreich verlangten, welche ihnen auch gestattet wurde.

Im Jahre 1794 wünschte die bedeutende Zahl von vier bis fünf hundert Emigranten Aufnahme im Banate. wovon jedoch nur einzelne Familien untergebracht wurden [3]).

Bei dem Andrange von Reichs-Colonisten, namentlich von zwei bis drei tausend schwäbischen Einwanderern im Jahre 1802 erfolgte die, auf frühere Erfahrungen und Normen gestützte Präsidial-Verordnung [4]): auf den leeren Ansässigkeiten nur vermögliche und ordnungsliebende Einwanderer aus dem Reiche anzusiedeln, weil nach der bisherigen Uebung oft über 500 fl. auf eine Familie verschwendet worden, und dennoch die Colonisten sich nach Ablauf der Freijahre. ohne Vergütung der Vorschüsse zum Schaden des Aerars wieder verliefen. Die gedachten schwäbischen Colonisten, welche Vermögen haben, können unter der Bedingung angesiedelt werden, dass sie keinen Schlafkreuzer bis zur Unterbringung, oder ebenfalls keine Fruchtvorschüsse oder andere Geldvortheile aus der Staatscasse erhalten. sondern sich

---

[1]) F. M. A. J. 1799. F. 32. Nr. 303.

[2]) F. M. A. J. 1800. F. 32. Nr. 28.

[3]) F. M. A. J. 1749. f. 32. Nr. 1.10.187/1015., 73.

[4]) F. M. A. Aug. 1802. fasc. 32. Nr. 29403/661.

bloss mit der Anweisung der leeren Ansässigkeiten und der Einräumung von drei Freijahren sich zu begnügen haben. Diese erneuerte Verordnung erhielt auch die allerhöchste Bestätigung (1804) [1].

Ausnahmen wurden gemacht zu Gunsten einzelner Auswanderer oder Gemeinden, die dem k. k. Militär wesentliche Dienste geleistet, sich durch Anhänglichkeit an das Kaiserhaus ausgezeichnet, oder durch Kriegsereignisse ihre Habe verloren hatten. Diese wurden im Banate mit den früheren Colonialrechten untergebracht. In diesem Anbetrachte erhielten auch solche Ansiedler, welche bereits im Lande waren, und wegen Armuth ihre Reise von Ofen selbst nicht fortsetzen konnten, einen Vorschuss von 10 — 15 fl [2]. — Auch erhielten Diejenigen, welche einiges Vermögen hatten, und als Colonisten untergebracht wurden, einen mässigen Vorschuss auf drei Jahre, die ganz armen Bewohner wurden als Insassen eingetheilt. Zugleich erging die wiederholte Weisung, die Reichseinwanderer wo möglich unter Deutschen einzutheilen, die leeren Hausstellen in walachischen Orten mit Nationalisten zu besetzen [3].

Ungeachtet der, im Vergleiche mit der früheren Zeit beschränkenden erwähnten Verordnungen war doch der Andrang von Würtembergern, Badnern, Hessen, Falkensteinern etc. so gross, dass wiederholt die zeitweise Sistirung der Reichseinwanderung [4] auch für die Fälle ausgesprochen wurde, als die deutschen Emigranten Vermögen mitbrachten, da sich nicht hinlänglich Sessionen fanden, dieselben bei Deutschen unterzubringen. —

In Folge dieser und der weitern kaiserlichen Entschliessung vom 28. Juni 1805 finden wir einige Zeit keine neuen Spuren von deutschen Reichseinwanderungen auf Cameral-Gütern, bis zum Jahre 1808, sondern die wenigen leeren Ansässigkeiten im Banate wurden, theils durch die bereits im Lande befindlichen Deutschen, grösstentheils aber durch Nationalisten besetzt. — Erst im Jahre 1808 wurden wieder mehrere leere banatische Ansässigkeiten zu Daruvár, Niczkydorf, Bachovár und Vécseszháza, dann zu Kula im Bácser Komitate an 83 falkensteinische und andere deutsche Familien, die durch die Kriegsereignisse verarmt waren, überlassen [5]. Auch 22 böhmische Familien aus Kolin erhielten in Kis-Butsek im Arader Bezirke zwischen Kirche und Bräuhaus dieses Ortes Wohnplätze zu halben Sessionen [6].

b) Nachdem im Wiener Frieden: Salzburg, das Innviertel und Theile des Hausruckviertel's und wiederholt Tirol an Bayern, der Villacher Kreis, Krain, Görz, Triest, Istrien, das kroatische Litorale und Kroatien bis an die Save unter dem Namen „Illyrische Provinzen" an Frankreich abgetreten worden waren, entstand bei den treuen Völkern dieser Länder, namentlich bei mehreren Bewohnern Tirol's und der illyri-

[1] F. M. A. Fasc. 32. Nr. 603.
[2] F. M. A. „ „ Nr. 13083/734 vom 13. Mai 1803.
[3] F. M. A. „ „ Nr. 22069/1167 vom 4. August 1803.
[4] F. M. A. „ „ Rescript Nr. 15767/876 vom 10. Juni 1803 und Nr. 22822/1199 a. h. Handschreiben an die Staatskanzlei und den Hofkriegsrath ddo. Laxenburg 30. Juli 1803.
[5] F. M. A. Fasc. 32 7249/348 vom 3. März 1808.
[6] F. M. A. „ „ 5021/245 vom Jahre 1808.

schen Provinzen der Wunsch, wenn auch ausser ihrem Vaterlande, doch fernerhin unter österreichischem Scepter zu leben.

Daher ertheilte im Jahre 1810 die k. k. vereinigte Hofkanzlei allen Länderchefs den Auftrag, die aus Tirol, Kärnten, Krain und Illyrien um Ansiedlung ansuchenden erbländischen Unterthanen, sofern sie nach Galizien und der Bukowina abzugehen wünschen, an die dortige Staatsgüter-Administration, jene die in Ungern Aufnahme suchen, an die königl. ung. Hofkammer zu weisen. Die Hofkammer erwiederte, dass in Ungern 2900 leere Ansässigkeiten vorhanden wären, daher bei 3000 Familien untergebracht werden können[1]). Die meisten Ansässigkeiten fanden sich im Laufe dieser Jahre im Banate. Die nachfolgenden Ausweise geben eine Uebersicht der allmäligen Colonisirung leerer Ansässigkeiten in den dortigen Bezirken im ersten Decennium des 19. Jahrhunderts, sowohl hinsichtlich der Zahl, als der örtlichen Vertheilung.

Total - Ausweis[2])

über die im Jahre 180⅔ in den Banater Cameral-Gütern untergebrachten Ansiedler und Insassen.

Herrschaft	Familien	Orte	mit Benefizien angesiedelt		Insassen-	haben Häuser erhalten	Betrag der ihnen ertheilten Vorschüsse	
			ganze	halbe				
			Ansässigkeiten		Familien		fl.	kr.
Csakovár . . .	1	Liebling . . .	. . .	. . .	1	. . .	. . .	. . .
Versetz . . .	1	Freudenthal .	1	. . .	. . .	1	60	. . .
Köveres . . .	16	Bakovár . . .	6	3	7	5	1.071	45
Lugos	14	Daruvár . . .	. . .	14	. . .	14	6.917	20
		Summe .	7	17	8	20	8.049	5

[1]) F. M. A. Fasc. 32. Nr. $\frac{13156}{899}$. In der Bukowina fanden sich 17828 Joch Ansiedlungsgründe für 898 Familien.

[2]) F. M. A. Fasc. 32. Nr. $\frac{10907}{579}$ pro April 1804.

Ausweis [1])

über die im Jahre 1803 im Banate leer gewesenen und bis Ende 1804 besetzten Ansässigkeiten auf Cameral-Herrschaften.

Leere, ganze Ansässigkeiten	432	
„ halbe „	974	
„ Viertel- „	687	
„ Achtel- „	662	2755
Im Laufe des Jahres besetzte		
ganze Ansässigkeiten	69	
halbe „	150	
Viertel- „	181	
Achtel- „	81	481
Verbleiben noch zu besetzen:		
ganze Ansässigkeiten	363	
halbe „	824	
Viertel- „	506	
Achtel- „	581	2274

Und zwar in den

Rentämtern:

Ujpécs
Caskova
Denta
Köveres
Lippa
Rékas
Sz. Andras
Lugos
Versetz

Unterämter:

Faczet
Bulcs

Verwalterämter:

Bogschan
Szászka
Oravicza
Krassova
Gr. Becskerek

Ausweis [2])

über die im Jahre 1806 — 1807 verpachteten leeren Ansässigkeiten im Banate.

Benanntlich	ganze	halbe	Viertel-	Achtel-	Industrielle Gründe
	Ansässigkeiten				Joche
im Jahre 1806	243	593	359	503	$208\frac{729}{8}$
im Jahre 1807	253	569	370	570	$257\frac{1123}{8}$
leer bestanden, mithin zeigt sich, dass im Jahre 1807 um	10	. .	11	67	$49\frac{394}{8}$
mehr als im Jahre 1806, dagegen aber bei den halben um	. .	24	. .	. .	. .
weniger leer verblieben sind.					

Im Jahre 1809 fand man in ganz Ungern 2900 leere Sessionen, wovon auf das Banat 1380 kamen.

---

[1]) A. a. Nr. $\frac{4617}{105}$ pro Octob. 1805.
[2]) Nr. 252 do. Juli 1808.

Im Jahre 1810 wurden im Banate allein mit Ansiedlern besetzt: 22 ganze, 80 halbe, 111 Viertel-, und 101 Achtel- leere Cameral-Sessionen.

Diese Sessionen wurden grossentheils mit Tirolern, Innerösterreichern. Badnern und Würtembergern in diesem und den folgenden Jahren besetzt, wie die nachfolgende Erörterung näher zeigen wird.

Der Ingenieur Rudolph Witsch wurde als Cameralcommissär mit der Anlegung einiger neuen Colonien, namentlich für Tiroler im Krassóer Komitate betraut. — Se. Majestät genehmigte mit der kaiserlichen Entschliessung vom 9. Juni 1810[1]) die leeren Sessionen in Füzes und Prädium Széchén-Szállás zur Ansiedlung von Tirolern zu verwenden. In besonderer Rücksicht der bewiesenen Treue wurden denjenigen Tirolern. welche sich mit Ackerbau beschäftigten, Vorschüsse bis 1000 fl., in besonderen Fällen sogar bis 2000 fl., den Handwerkern aber kleinere Vorschüsse bewilligt, welche erst vom dritten Jahre angefangen sodann in sechs Jahresfristen von den Colonisten zu vergüten waren; diejenigen Tiroler, die sich in Salzwerken beschäftigten, wurde die Aufnahme in die Marmaros, und die Beschäftigung bei dem dortigen Salzbau unter gleichen Begünstigungen, wie den 1775 aus Oberösterreich angesiedelten Salzarbeitern zugesagt[2]). Die Tiroler hatten ungeachtet dieser besonderen Begünstigungen nicht viel Lust, in Ungern, namentlich im Banate, sich niederzulassen; theils waren sie noch von dem Vorurtheile erfüllt, dass das Banat das Grab der Deutschen sei. theils sagte ihnen die Bewohnung des Flachlandes nicht zu, theils fürchteten sie die Veränderung der ihnen lieb gewordenen Sitte, Tracht und Lebensweise. Da sie ferner für den Fall einer Ansiedlung in Ungern noch höhere Forderungen an den Staat machten. so wurde denselben einerseits durch die Polizei-Hofstelle erklärt: der Staat suche sie nicht zu seinem Vortheile nach Ungern zu ziehen, sondern wünsche ihnen nur zur Belohnung ihrer Treue ein gesichertes Unterkommen zu verschaffen; andererseits wurde ihnen zugesagt, sie nicht zerstreut, sondern beisammen anzusiedeln, und um das Vertrauen der Tiroler zu erheben, wurden auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl[3]) die zwei Tirolerführer Speckbacher und Thallgutter in's Banat gesendet, um die Ansiedlungsplätze zu besichtigen.

Hierauf erfolgte der weitere kaiserliche Auftrag [4]) vom 1. September 1810 in Füzes 30 Häuser ganz nach Tiroler Art auf der Anhöhe aus solidem Material zu erbauen. Die beiden Tirolerführer erhielten 200 fl. Reisegeld. Die Colonisten erhielten 30 fl. für den Familienvater, eben so viel für das Weib, 20 fl. für den Dienstboten. 15 fl. für jedes Kind über und 8 fl. für jedes Kind unter 7 Jahren. Jeder dieser Tiroler Familien wurde eine ganze Session und auf Verlangen auch 1—2 Joch Weingartengrund zugetheilt. Auch wurde ihnen gestattet, ihre eigene Kleidung sammt Stutzen beizubehalten; nur ihre in Ungern gebornen Söhne sollen militärpflichtig sein; be Pachtung nachbarlicher leerer Ueberlandgründe soll *cæteris paribus* auf Tiroler

---

[1]) F. M. A. 32. Nr. 17920/920.
[2]) F. M. A. 32. Nr. 19732/994 von 1810.
[3]) F. M. A. 32. Nr. 16895/1016 vom 18. August 1810.
[4]) F. M. A. 32. Nr. 27041.

Rücksicht genommen werden. — Da weder Speckbacher[1]) noch Thallgutter sich entschliessen konnten, im Banate sich anzusiedeln, so wurde Euseb Steck (1811) zum Vorsteher dieser Tiroler Colonie, im folgenden Jahre aber Mader hiezu ernannt[2]). Die Kosten eines Tirolerhauses im Banate betrug 5199 fl. im damaligen Papiergelde, und der ganze Häuserbau dieser Colonie betrug 32.153 fl. 24 kr. W. W.[3]). Auch wurde der Bau einer Kirche und Schulhaus beantragt, und Johann Matthäus Stueffer wurde Seelsorger dieser Gemeinde.

Eine andere Tiroler Colonie war jene in Königsgnad, welche in den Jahren 1813—1814 aus 56 Häusern für eben so viele Familien um den Preis von 259.721 fl. 37 3/4 kr.[4]) sammt Schulhaus erbaut wurde. — Als Colonisten-Vorstand und Richter wurde Eichhammer bestellt. Da aber bald ein Theil dieser Colonisten theils zum Militär übertrat, theils zurück nach Tirol ging, so wurden die dadurch leer gewordenen Hausstellen in Königsgnad mit anderen Reichs-Colonisten ausgefüllt, darunter auch mit einigen von jenen 55 würtembergischen Familien, welche 257 Köpfe stark im Jahre 1816 durch Ungern nach Russland zogen, um am Kaukasus ein neues Vaterland zu finden, jedoch vom Banate wegen Armuth nicht weiter konnten. —

Auch 56 Gotscheer Familien, welche Krain verlassen hatten, suchten in Ungern Unterkunft. Denselben wurde die Ansiedlung auf der Oravitzaer Herrschaft (mit 1/4 Session) und die Verwendung beim Holzwesen angetragen. Da sie aber wegen schlechtem Boden diese Ansässigkeiten nicht annehmen wollten, so wurden sie in Daruvár und anderen Orten angesiedelt (1812)[5]).

In Daruvár, Prabul, Vàlya und Dény wurden auch 141 falkensteinische Familien, welche durch den Krieg verunglückt waren, so wie in Liebling und Szakelháza 23 baden-durlachische Familien einstweilen untergebracht (1811—1814)[6]).

§. 43.

Beschränkungen der Einwanderung (Anlass, Erhebungen, Grundsätze).

In Folge der Kriege und Theuerung in Deutschland hatte sich eine solche Zahl deutscher Einwanderer in Ungern eingefunden, dass nicht alle untergebracht werden konnten. Bei 900 Würtemberger, Badner und Hessen lagerten geld- und hilflos um Temesvár. In Anbetracht der traurigen Lage dieser Einwanderer machte die ungrische Hofkammer den Antrag, dieselben ausnahmsweise, wenn auch in walachische Orte einzutheilen, und jeder Familie 300 fl. Vorschuss zu ertheilen. Sie wurden auch auf leere Sessionen, jedoch ohne weitere Vorschüsse untergebracht, da den Colonisten ausdrücklich von der k. k. Gesandtschaft in Stuttgart und Karlsruhe

---

1) F. M. A. Fasc. 32. Nr. 47658/19096 vom Jahre 1817.
2) F. M. A. „ „ Nr. 27021/16058 von 1811.
3) F. M. A. „ „ Nr. 31060/1903 von 1811.
4) F. M. A. „ „ Nr. 24889 vom Jahre 1821 mit Bezug auf Nr. 11761/581 vom Jahre 1813 und 4869/262 v. 1817.
5) F. M. A. Fasc. 32. Nr. 32166/1936, 26883/1411.
6) F. M. A. „ „ Nr. 9509/562 vom Jahre 1811.

bedeutet worden war, dass sie keine aussergewöhnlichen Vortheile erhalten. Zugleich erging der erneuerte Auftrag an die Gesandten und Residenten, künftig nur Vermöglichen Einwanderungspässe zu ertheilen.

Die bisher genannten deutschen Colonien hätten wohl die leeren Sessionen in Ungern allein nicht gefüllt, es ist jedoch zu bemerken, dass seit dem Jahre 1810 aus den abgetretenen illyrischen Provinzen [1]) auch verschiedene kroatische und illyrische Bewohner: Banderialisten und Gränzer und andere Nationalisten untergebracht wurden. Da zugleich die früheren Erfahrungen vielfältig bestätigten, dass die Deutschen sich nur dort erhalten konnten, wo sie in grösserer Menge beisammen angesiedelt wurden, und dass sie einzeln unter anderen Sprachverwandten eingetheilt, meistens verkümmerten, bei den Walachen manchmal aber gar ihrer Habe und ihres Lebens nicht sicher waren [2]) so wurde bei dem fortwährenden Ansuchen deutscher Einwanderer um Unterkunft in Ungern im Jahre 1817 folgender Ausweis über alle leeren, unter der Leitung der Kammer stehenden Ansässigkeiten der Staatskanzlei mitgetheilt, woraus erhellt, dass unter Deutschen nur wenig Deutsche untergebracht werden konnten.

---

[1]) Napoleon theilte mittels Organisations-Decret, ddo. Paris 15. April 1811 (Titre VI. Organisation civile) das illyrische Gouvernement in folgende VII Provinzen:

a) Civil-Provinzen:

Provinz	Districte
I. Krain	District Laibach, „ Neustadtl, „ Adelsberg.
II. Kärnthen	„ Villach, „ Lienz.
III. Istrien	„ Triest, „ Görcz, „ Capo d'Istria, „ Rovigno.
IV. Civil-Kroatien	„ Carlstadt, „ Fiume, „ Zeng.
V. Dalmatien	„ Zara, „ Sebenico, „ Spalato, „ Macarsca, „ Lesina.
VI. Ragusa	„ Ragusa, „ Cattaro, „ Curzola.

b) Militär-Provinz: VII. Militär-Kroatien.

[2]) Aus Klopodia im Temeser Banate waren die Deutschen, wegen Gefährdung ihres Gutes und Lebens durch die Walachen dieses Ortes, weggezogen und an ihrer Stelle Ungern angesiedelt worden; doch im Jahre 1815 klagten auch diese, dass sie wegen Sengen und Brennen der dortigen walachischen Mitbewohner ebensowenig mehr bestehen können, als früher die Deutschen, und im Jahre 1818 wanderten sämmtliche Ungern (bis auf fünf) aus diesem Orte weg. (F. M. A. v. 1815 Nr. 217 und v. 1818 Nr. 318.)

T o t a l-

über alle leere Ansässigkeiten, welche in den, der Leitung der k. ung. Hofkammer unter-

Nr.	Name der Herrschaft	Name der District	leere Ansässigkeiten: ganze	3/4	5/8	1/2	3/8	1/4	1/8	Zusammen	Nationalität
1	Alle Banater Domänen	Versetz, Detta, Rékas, Oravicza, Lugos, Krassova	37	.	.	75	.	108	271	135 3/8	In Klopodia: Ungern, Walachen. ,, Szredistje: Razen. ,, Perkaszova: Deutsche, Walachen. ,, Rekás: Deutsche, Razen. ,, Oravitza: Razen, Walachen, Deutsche. ,, Nermel, Vodnik: Bulgaren. ,, Moritzfeld und Königsgnad: Deutsche. ,, Zenta: Ungern, Razen, Deutsche. ,, Szent-Tamas: Razen, sonst im Theisser Bezirk: Ungern, Razen und Walachen.
2	Arad, modenesische Herrschaften	Péeska, Ménes, Pankota, Buttyin, Kis-Jenö, Zerend	20	1	2	17	23	158	375	125 4/8	,, Uj Péeska, Beregh, N. Zerénd Gyarmat, Agya: Ungern. ,, Apátfalva: Ungern, Walachen. ,, Nagylak: Slovaken, Walachen. ,, Rácz Péeska: Walachen, Razen. ,, Batonya: Walachen, Razen, Ungern. ,, Radna: Sokazen, Walachen Deutsche. ,, Glogovaez: Deutsche. ,, Altpaulis: Deutsche, Walachen. ,, Pankota: Deutsche, Walachen, Ungern. ,, Butyin: Walachen, Deutsche, früher Walachen.
3	Vacante bischöfliche Cameral-Herrschaft Grosswardein	Fugyiz, Cseter, P. Mezö, Csefa, Körös Topa	.	6	4	30	32	188	322	121 2/8	Walachen.
4	Hradeker Cameralgüter	Hradek	.	.	.	1	.	.	. .	4/8	Slovaken.
5	Vacante Prior. Aurand Farkasich	Sellin	2	.	.	2	.	.	1	3 1/8	Kroaten.
6	Graner erzbischöfl. Güter Tyrnau-Verebély	Uezbegh, Zétény	.	.	.	11	.	4	1	6 5/8	In Üzbegh, Chinozan, Ribin: Slowaken. ,, Egerszeg, Ledecz: Ungern.
7	Vaeante Neusohler Bisthums-Herrschaft Heiligenkreuz	Altkremnitz, Prestawlk	.	.	.	12	.	4	. .	7	Slovaken.
8	Vacante bischöfliche Cameralgüter Grosswardein	Varad, Beél, Vaskó	1	.	.	20	.	248	526	138 6/8	In Jenko, Belfenyer: Ungern. ,, Gyanta: Ungern, Walachen, früher Walachen.
9	Cameral-Herrsehaft Lublyo, Podolin	Zipser Administr.	.	.	.	.	.	.	. .	. .	,, Hobgard: Deutsehe früher Slovaken.
10	Salz Domäne Soovár	Soovár	.	.	.	.	.	.	. .	. .	,, Soovár: Deutsche, Slovaken, früher Slovaken.
11	Cameral-Herrschaft Peklin	Peklin	.	.	.	.	.	.	. .	. .	,, Herlein: Deutsche, früher Slovaken.
12	Cameral-Fiskal-Gut Liesérd	Liesérd	.	.	.	.	.	.	. .	. .	Slovaken.
		Summa . .	60	7	6	168	55	710	1496	538 1/8	

Ausweis

geordneten Cameral-, erledigten Bisthums- und Benefiz-Domänen vorfindig sind (1817[1]).

Anmerkung	
Die nacheinander folgenden Missjahre und Ueberschwemmungen zogen in diesem Jahre die äusserste Verarmung, diese aber die Auswanderung nach sich, wobei zu bemerken, dass bei besserem Jahre die Auswanderer häufig zurückkehren. Kis Jenö wurde dem E. H. Palatin verliehen, daher $^3/_8$ Ansässigkeit abzuschlagen, mithin nur 125 $^1/_8$ zu entwerfen kommen.	Ausser diesen leeren Ansässigkeiten sind noch im Krassóer Bezirke $^{800}/_{1600}$ Industrial-Joche und es könnten von den deutschen sich meldenden Ansiedlern theils im Banate, theils in den Arader und Grosswardeiner Cameral-Domänen mehrere untergebracht werden.
Für diese Herrschaft zahlt die Kakovaer Gemeinde 20 fl. 30 kr. jährlichen Pachtzins.	Können nicht durch Ausländer-Einwanderer, sondern bloss durch inländische Kroaten oder Slovaken besetzt werden.
Diese leeren Grundstücke sind an die Inwohner vertheilt und werden alle Jahre angebaut.	Dürften von Inländern: Ungern, Slovaken oder Walachen besetzt werden.
Sind keine leeren Gründe vorhanden.	

[1]) F. M. A. pro Julio 1817 Fasc. 32 Nr. 184.

Total-

Wie viel leere Constitutiv-Grundes-Ansässigkeiten bei nachbenannten kön. Banater 25. Jänner 1817 vorgelegten Totales mit

Nro.	Name der Rentämter	Vermöge ämtlicher Ausweise bestehen leer mit 1. Mai 1817					Vermöge Totales pro 1816 verblieben mit Ende October 1816 leer				
		Ganz-	Halb-	Viertel-	Achtel-	Industrial-	Ganz-	Halb-	Viertel-	Achtel-	Industrial-
		Ansässigkeiten				Joch	Ansässigkeiten				Joch
1	Szent András	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .
2	Csatád	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .
3	Versetz	13	38	. .	4	. . .	14	36	. .	. .	. . .
4	Detta	14	4	41	8	. . .	7	3	34	6	. . .
5	Lippa	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .
6	Rekás	5	5	2	2	. . .	3	3	. .	. .	. . .
7	Lugos	2	3	1	1	. . .	1	2	1	. .	. . .
8	Bules	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	3	. . .
9	Szaszka	9	8	1	28	. . .	9	8	1	28	. . .
10	Karaesova	14	111	108	297	$6\frac{600}{1600}$	3	23	72	234	$\frac{800}{1600}$
11	Gross-Becskerek	. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .
	Summe	57	169	153	340	$6\frac{600}{1600}$	37	75	108	271	$\frac{800}{1600}$

Die wenigen leeren Sessionen im Banate und in anderen Cameral-Gütern wurden meist durch Nationalisten oder durch solche Deutsche besetzt, welche bereits im Lande waren. — So wurden 1818 in Perkassovo Baden-Durlacher angesiedelt, die bereits einige Zeit in Ungern verweilten; 1820 wurden Steierdorfer Bergleute auf die Oraviczaer, Szászker, Csiklóer und Bokcsáner leeren Ansässigkeiten eingetheilt, und in demselben Jahre Holzknechte aus den fürst-

Ausweis

Cameral-Rentämtern mit 1. Mai 1817 vorfindig sind, und wie viel vermöge des unterm Ende October 1816 leer bestanden haben[1]).

Combinando zeigt sich										Anmerkung.
Mehr					Weniger					
Ganz-	Halb-	Viertel-	Achtel-	Industrialien	Ganz-	Halb-	Viertel-	Achtel-	Industrialien	
Ansässigkeiten				Joch	Ansässigkeiten				Joch	
. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	Hier befinden sich keine leeren Ansässigkeiten.
. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	Der Zuwachs kömmt durch Absterben der Unterthanen und durch die neue Eintheilung des Ortes Gross-Sredistie her.
. .	2	. .	4	. . .	1	. .	. .	. .	. . .	
7	1	7	2	. . .	. .	. .	.	. .	. . .	Aus Armuth die Gründe verlassen.
. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	Befinden sich keine leeren Ansässigkeiten.
2	2	2	2	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	Durch Armuth und Absterben der Unterthanen leer geworden.
1	1	. .	1	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	
. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	3	. . .	Im Laufe des Jahres besetzt worden.
. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	Theils durch Absterben erledigt, theils haben sich wegen schlechter Grundes-Qualität keine Uebernehmer gemeldet.
11	88	36	63	$5\frac{1400}{1600}$	. .	. .	. .	. .	. . .	
. .	. .	. .	. .	. . .	. .	. .	. .	. .	. . .	Befinden sich keine leeren Ansässigkeiten.
21	94	45	72	$5\frac{1400}{1600}$	1	. .	. .	3	. . .	

lich Eszterházischen Dominien in die Visóer Cameral-Wälder versetzt, und denselben eine fünfjährige Frist zur Erstattung der Vorschüsse bewilligt. — Die Nachkommen der im Jahre 1785 zu Pudlein (Podolin), Neu-Lublau (Uj-Lublyó) und Ober-Rauschenbach im Jahre 1785 angesiedelten deutschen Colonisten wurden vom Prädium Laczkova (1817) entfernt, aber in der Folge (1831) wieder darauf eingesetzt[2]).

---

[1]) F. M. A. vom J. 1817. Nr. 4938.

[2]) F. M. A. Nr. 1041 vom Jahre 1817, und Nr. 38184/1280 vom Jahre 1831.

Ungeachtet erwähnter Massregeln zur Hintanhaltung von vermögenslosen Einwanderern aus dem deutschen Reiche, kommen doch in den folgenden Decennien noch häufige Ansiedlungsgesuche sowohl einzelner, als ganzer Abtheilungen (von 50—100 Familien) aus Baden, Würtemberg, Falkenstein, Bayern, Böhmen und Mähren vor. Dieselben erhielten grösstentheils abweislichen Bescheid, da nur im Banate einige zerstreute leere Sessionen, grossentheils von schlechter Bodenbeschaffenheit erübrigten.

Im Jahre 1829 erfolgte an alle Länderchefs die verschärfte Weisung, künftig keine deutschen Colonisten (wenn sie auch mit Gesandtschaftspässen versehen wären) über die Gränze der österreichischen Monarchie zu lassen, wenn sie nicht daselbst ein Vermögen von 300 fl. in klingender Münze ausweisen konnten.

Im Jahre 1833 ergaben sich in sämmtlichen ungrischen Cameral-Bezirken 61 ganze, 247 halbe, 231 Viertel- und 396 Achtel- (leere) Sessionen.

Die letzte Ansiedlung auf ungrischen Cameralgütern für Deutsche wurde jenen Würtembergern, und zwar auf den Cameralgütern Alt-Ofen und Vissegrad, Jahre 1846 bewilligt, welche in Siebenbürgen nicht untergebracht werden konnten, und sich in Pest aufhielten, doch waren sie bei Erlass der allerhöchsten Entschliessung bereits grösstentheils bei Privaten untergebracht.

§. 44.

Deutsche, evangelische Einwanderung (sogenannte Landler) in Siebenbürgen im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte.

Um den Zusammenhang des deutschen Colonialwesens in Ungern nicht zu unterbrechen, wurden die deutschen Einwanderungen in Siebenbürgen während dieser Periode bisher nicht erwähnt. Aber auch diese Bergfeste der Krone, dieses Bollwerk des deutschen Nationalgeistes im äussersten Osten der österreichischen Monarchie, hatte viel gelitten. Pest und Türkeneinfälle hatten die sächsische Bevölkerung decimirt; viele Bewohner waren in die Sclaverei fortgeschleppt, manche sächsischen Orte zu ungrischen Komitaten geschlagen oder magyarisirt worden. Doch, nachdem Siebenbürgen wieder im achtzehnten Jahrhunderte an Oesterreich's Herrscher zurückgekehrt, und durch den Szathmarer Frieden (1711) darin befestigt worden war, erhielt die sächsische Bevölkerung einen Zuwachs an Evangelischen aus Oberösterreich, Steiermark und Kärnthen. — Auf wiederholtes Ansuchen der Regensburger Reformations-Commission an Kaiser Carl VI. wurden im Jahre 1734 vier Schiffe, besetzt mit 263 Personen, grösstentheils Professionisten, Salzarbeiter und Holzknechte aus dem Salzkammergut, welche dem evangelischen Glauben nicht entsagen wollten, nach dem Sachsenlande in Siebenbürgen abgesendet. Am 9. Juli 1734 ging das erste Schiff mit 82 derlei Personen, bald auch die übrigen, von Linz nach Klosterneuburg ab, wo sie durch Regierungsrath von Zelto, und den damaligen Deputirten der sächsischen Nation am kaiserlichen Hofe, den Hermannstädter Stuhlrichter Johann Kinder von Friedenberg empfangen, und von letzterem bis nach Ofen geleitet wurden. — Von dort wurden sie unter Aufsicht eines kaiserlichen Com-

missärs nach Siebenbürgen geführt, und einstweilen in Heltau untergebracht (am 21. August), bis die Häuser in Neppendorf für sie hergestellt waren. —

Eine zweite Colonie von 38 Personen und eine dritte Colonie mit 61 Personen folgten am 9. October und am 29. November 1735 aus Oberösterreich nach, welchen ebenfalls Neppendorf und Grossau angewiesen ward [1]).

Nach ihrer Ankunft dankten die Einwanderer in einem eigenen Memorial[2]) dem Kaiser für die auf ihrer Reise empfangenen Wohlthaten und baten um Verzeihung, dass sie aus Unverstand anfangs in die Reise nicht hatten willigen wollen, ebenso bezeugten sie in Briefen an ihre zurückgebliebenen Freunde ihre Freude darüber, dass Gott durch diese Emigration für ihr Wohl so gnädig gesorgt hätte, und dass ihnen drei steuerfreie Jahre bezüglich der erhaltenen Bauernwirthschaften eingeräumt wären[3]).

Im Jahre 1736 ging abermals ein Transport von 300 Personen aus Oesterreich nach Siebenbürgen, und im Juli des folgenden Jahres langten 81 evangelische Kärnthner, meist Professionisten und Ackersleute in Kronstadt an[4]). —

Durch die Türkenkriege waren mehrere sächsische Dörfer, wie Langendorf, Reichau, Ludos, Klein-Pold etc. fast ganz entvölkert, in andern Orten, z. B. Broos, Roms, Deutsch-Pian, Petersdorf, Mühlbach, Gross-Pold, war die sächsische Einwohnerschaft sehr dünn geworden. —

Maria Theresia nahm zwischen den Jahren 1743—1745 eine Colonie Evangelischer aus Baden-Durlach in Mühlbach auf, sie erhielten daselbst Hausplätze und Feldgründe, erbauten die sogenannte Altvorstädter Gasse; ein eigener Schultheiss besorgte unter Aufsicht eines Magistrats-Inspectors ihre Angelegenheiten[5]).

Nachdem der Kaiserinn Maria Theresia im Jahre 1752 angezeigt worden war, dass sich seit nicht langer Zeit in Oesterreich ob der Enns, in Steiermark und Kärnthen mehrere Unterthanen, obwohl unbekannt mit den Grunddogmen zur augsburgischen Confession bekannten, so geruhte Dieselbe aus dem Grunde, weil ihnen in diesen Ländern weder eine private, noch weniger eine öffentliche Ausübung dieser Religion gestattet werden konnte, unterm 20. Jänner 1752 zu bewilligen, dass sie mit dem eintretenden Frühjahre ihre Wohnsitze verlassen, und nach Siebenbürgen (ungeachtet der von dem damaligen dortländigen Bischofe Freiherrn Sztojka gemachten Gegenvorstellungen) in jene Orte übersiedeln durften, wo sie mit vollkommen freier Religionsübung und Sicherung hinlänglicher Lebensmittel untergebracht werden konnten [6]).

---

[1]) Kurze Geschichte der ersten Einwanderung oberösterreichischer evangelischer Glaubensbrüder nach Siebenbürgen, von dem evangelischen Pfarrer zu Neppendorf 1835 in Uebereinstimmung mit G. Waldau's Geschichte der Protestanten in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, 2. Bd. p. 355—366.

[2]) Weimar Act. Hist. Eccles. I. B. p. 455.

[3]) Waldau a. a. O.

[4]) Waldau a. a. O. p. 364 und 429. — Was der Schriftsteller jedoch von den angeblichen Bedrängnissen der Evangelischen in Siebenbürgen sagt, widerspricht seinen eigenen Angaben in den von ihm angeführten Briefen der Transmigranten. —

[5]) Die Baden-Durlacher Deutschen in Mühlbach, ein Andenken an ihre am 6. Jänner 1843 begangene Einwanderungsfeier.

[6]) Megerle von Mühlfeld im neuen Archiv für Geschichte, Literatur und Kunst 1. Jahrgang Nr. 47 in Beantwortung einer Anfrage der Leipziger Literatur-Zeitung. Intelligenzblatt vom 19. Juli 1828, Nr. 179.

In Folge dieser Bewilligung wanderten:

Im Jahre	Kamen von	Wurden angesiedelt in	Anmerkung	Zahl der Köpfe
Mai 1752 . .	Ober-Steiermark .	Mühlenbach	Besonders zahlreich waren die Einwanderungen aus dem Salzkammergut, dann von der Kärnthner Herrschaft Himmelberg.	15
August „ . .	Oesterreich, und zwar aus dem Salzkammergut, Steiermark, und Kärnthen von der Herrschaft Ossiach und Himmelberg	Grosspold		168
October „ . .		Kleinpold		60
August 1753 . .		Petersdorf		200
September „ . .		Deutsch-Pian . .		75
April 1754 . .		Broos		200
September „ . .		Romos		600
1756—1762				531
so dass man im Jahre 1762 in Siebenbürgen:				
	aus Oesterreich 1273			
	„ Kärnthen 518			
	„ Steiermark 58			1849

Emigranten zählte, welche dem Aerar durch das Decennium von 1752—1762

für Verpflegung und Kleidung . . . . 51.641 fl. 32 kr.
„ Wohnung . . . . 26.000 „ — „
„ Reisegeld und sonstige Auslagen . . . . 14.835 „ 25½ „
Zusammen . 92.476 „ 57½ „

Kosten verursachten [1]). —

Im Jahre 1770 herrschte in Deutschland besonders im Breisgau grosse Theuerung. Maria Theresia liess durch den zu Offenburg residirenden General Ried den Breisgauern bedeuten, dass sie eine Anzahl derselben in Siebenbürgen und Ungern aufzunehmen bereit sei. In Folge dessen sammelte sich aus der Gegend von Altenhaim, Loor und Strassburg, so wie aus dem Schwarzwalde, eine Colonie von Transmigranten theils Professionisten, theils Ackersleute. —

Am 31. August langten 49 Familien aus dem Breisgau in Mühlbach an, und wurden theils von dem dortigen Magistrate angenommen (worauf sie die neue Gasse erbauten) theils in den angränzenden Ortschaften Petersdorf und Deutsch-Pian untergebracht. Der Mühlenbacher Magistrat nahm sogar (21. 22. April 1771), mit Zuziehung der Geschwornen dieser Gemeinde, eine neue Eintheilung des Haters vor; auch wurde ihnen gestattet, aus ihrer Mitte einen Vorstand, den sie Vogt nannten, zu

[1]) F. M. A. vom Jahre 1763. — Eine andere Abtheilung evangelischer Oesterreicher aus dem Salzkammergute, dann Salzburger und Inneröstcrreicher wanderten nach Preussen aus.

wählen. Auch die k. hohe Landesstelle und der Comes nationis waren für das Wohl der neuen Colonisten besorgt und eine besondere Gubernial-Commission prüfte ihre Angelegenheiten. —

Seit dem Jahre 1783 wurde den Breisgauern auch die Fähigkeit zur Erwerbung des Bürgerrechts, und seit 27. Februar 1798, bei gehöriger Befähigung sogar der Eintritt in die Stadt-Communität eingeräumt. —

Auch hatte diese Colonie eine eigene Kirche und Schule; was die Sprache der Colonisten betrifft, so haben sie seit einem Jahrhundert den oberrheinischen Dialekt grossentheils mit dem sächsischen vertauscht und nähern sich auch in Hinsicht der Lebensart immer mehr und mehr den eingebornen Sachsen [1]).

Im October 1770 wurden auch 22 hessische Familien in den bereits erwähnten Orten vertheilt.

§. 45.

Die letzte würtembergische Einwanderung nach Siebenbürgen.

Bei der von Jahr zu Jahr zunehmenden Uebervölkerung Würtemberg's erging auf Anregung des königlichen Ministeriums im Jahre 1844 von Seite der k. k. Gesandtschaft zu Stuttgart die Anfrage im Wege der k. k. Staatskanzlei, ob und unter welchen Bedingungen eine Aufnahme würtembergischer Unterthanen in Ungern und Siebenbürgen Statt habe, da seit dem Jahre 1830, in welchem die zugesicherte Aufnahme des Einwanderers von Seite eines Grundherrn als Hauptbedingung gestellt wurde, bei dem Fortschritt gedachter Länder auch die Einwanderungsverhältnisse sich geändert haben könnten [2]). In Folge der, durch das siebenbürgische Gubernium eingeleiteten diessfälligen Erhebungen, ergab sich, dass in Siebenbürgen sich bloss die sächsische Nation (universitas nationis Saxonicae) zur Aufnahme einiger Würtemberger bereit erklärt habe, und zwar: auf den adeligen Gütern dieser Nation gegen eine mässige Robots-Ablösungs-Taxe; in den freien sächsischen Orten würden ebenfalls einige Würtemberger, besonders verständige Landwirthe und geschickte Handwerker aufgenommen werden, doch auch diese nur in zerstreuten leeren Ansässigkeiten, wenn sie im Stande wären, sich solche Besitzungen anzukaufen [3]). Mittlerweile erfolgte die allerhöchste Genehmigung zur Bildung eines landwirthschaftlichen Vereines in Siebenbürgen zur Verbesserung des Landbaues auf sächsischem Boden; dieser Verein strebte seinen Zweck durch Einberufung und Ansiedlung tüchtiger deutscher Landwirthe zu erreichen [4]).

Indess hatte auch Stephan Roth, Pastor des siebenbürgischen Dorfes Niemesch bei Mediasch, im schwäbischen Merkur vom 10. und 18. September 1845 und im würtembergischen Beobachter vom 2. und 12. October, dann vom 23. und 24. November desselben

---

[1]) Die früher erwähnte Rede zur Saecular-Feier der Eingewanderten zu Mühlbach S. 26—31.
[2]) Acten der ehemaligen siebenbürgischen Hofkanzlei vom Jahre 1844. Nr. 1952.
[3]) A. a. O. vom Jahre 1845. Nr. 6037 und 7980.
[4]) A. a. O. vom Jahre 1846. Nr. 514.

Jahres eine Anzeige für Auswanderer nach Siebenbürgen einrücken lassen, und dadurch die Auswanderungslust der Würtemberger nach Siebenbürgen gelenkt[1]).

In Folge dieser Aufrufe verkauften viele würtembergische Familien ihre Habe, um in Siebenbürgen eine neue Heimath zu gründen. Im Frühling 1846 war der Zudrang von würtembergischen Auswanderern so zahlreich, dass vom 17.—24. März in Wien bei der siebenbürgischen Hofkanzlei 138 Familien (748 Köpfe stark) um Vidirung ihrer Pässe nach Siebenbürgen sich meldeten, welche ein Vermögen von 58.646 fl. C. M. mitbrachten. Ueberdiess waren 75 Einwanderer ohne Pass-Vidirung bei der siebenbürgischen Hofkanzlei bereits vorausgegangen; und zugleich erfuhr man durch diese Auswanderer, dass noch eine grössere Zahl derselben auf dem Wege begriffen sei. — Aus Gründen der Billigkeit wurden zwar einerseits diese Pässe vidirt, und dem siebenbürgischen Gubernium aufgetragen, für die Unterkunft dieser Leute zu sorgen[2]); anderseits erging das Ersuchen an die Staatskanzlei durch die k. k. Gesandtschaft zu Stuttgart, die Pass-Visa nur jenen Würtembergern zu ertheilen[3]), welche nebst Ausweisung über Moralität und hinlängliche Geldmittel, sich auch mit glaubwürdigen, auf ihre Person lautenden Documenten zu legitimiren vermögen, dass

---

[1]) Wir entlehnen dieser Anzeige folgende Stellen:

„Der Unterzeichnete ist aus Siebenbürgen hieher gereist um Auswanderungslustige in sein Vaterland einzuladen, u. z. in's Sachsenland, wo keine Unterthänigkeit herrscht, sondern freies Bürgerthum. Das Land hat grosse Aehnlichkeit mit dem guten Schwabenland, und Alles, was hier gebaut wird, geräth dort auf das Vollkommenste; denn der Boden ist fetter, und die Witterung etwas milder. Waizen, Welschkorn und Wein sind Haupterzeugnisse. Grund und Boden sind wohlfeil und der Ankauf leicht zu bewerkstelligen, weil von seinen Gründen jeder Bauer so viel oder wenig verkaufen kann, als er Liebe und Lust hat. Die evangelische Kirche ist eine der vier Landeskirchen. Es gibt kein deutsches Dorf, kein einziges, wo nicht Kirchen und Schulen mit Geistlichen und Schullehrern seien. Allein vollkommen ist nichts auf Erden. Holz kaufen die Landleute an den wenigsten Orten; die Luft ist gesund und auch das Wasser; nur schmeckt der feurige und wohlfeile Wein einwandernden Deutschen gewöhnlich zu gut; woher sich eigentlich der böse Leumund von Ungesundheit herschreiben mag. Die Abgaben sind mässig; die Landesconstitution ist freisinnig; alle sächsischen Beamten sind Ausdruck des Volkswillens, weil sie, die Geistlichen nicht ausgenommen, vom Volke gewählt werden. Diejenigen nun, welche eine neue Heimath suchen, können bei uns mit wenigen Geldkräften ein selbstständiges freies Anwesen sich verschaffen, und ich bin erbötig, mit Rath und That Jedermann hiezu an die Hand zu gehen." — — —

„Das Geschäft der Einladung von bereits Auswanderungslustigen in mein Vaterland besorge ich bloss in der Eigenschaft eines Privatmannes, ohne Auftrag anderwärts, als durch inneren Beruf, darum auch ausser Stande, mehr als Auskünfte zu geben und Rath zu ertheilen." — — —

„Das Land, das meine Wiege war, und auch mein Grab sein soll, bedarf einer Hebung und Veredlung der Landwirthschaft. Eine gesteigerte Landwirthschaft bedingt bei uns die Blüthe der Gewerbe und des Handels, wozu das Land geeignet ist, weil die nächsten Völkerschaften in der Industrie hinter uns sind, und kein Fluss oder Bach in's Land kommt, sondern alle Gewässer, darunter drei grosse Ströme in's Ausland fliessen." — — —

„Wollen wir in der Oeconomie vorwärts schreiten, so müssen wir Theorie und Praxis zugleich aus Deutschland holen, zunächst aus dem Theile Deutschland's, wo Clima und Boden unserem Lande am meisten ähnelt, das heisst mit anderen Worten: es müssen aus Würtemberg Einwanderer nach Siebenbürgen gehen, die im Lande vertheilt, ihre Wirthschaft im Hause, Hofe, Stalle, Keller Garten, Felde, Weingarten so betreiben, wie sie sonst gewohnt gewesen, und wie es sich hier thun lässt, damit die neuen Landsleute etwas ihnen absehen, und von ihnen erlernen können." —

[2]) A. a. O. vom J. 1846 Nr. 1501, 1668.

[3]) A. a. O. vom J. 1846 Nr. 1883.

sie ihren Unterhalt an einem bestimmten Orte Siebenbürgen's durch Ankauf oder länger dauernden Pacht liegender Gründe bereits gesichert haben.

Laut Bericht[1]) über die, am 6. Juni 1846 zu Mühlbach gehaltene allgemeine Versammlung des siebenbürg. sächsischen Landwirthschafts-Vereines waren bis Ende Mai desselben Jahres mit Einschluss von 63 verwittweten und ledigen Personen 307 Familien (1460 Köpfe) in Siebenbürgen eingewandert, und wurden folgendermassen eingetheilt:

Von den Eingewanderten			Von diesen Familien wurden in Stühle eingetheilt											Summe	Anmerkung
Haben Eigenthum angekauft	Haben Haus und Grund gepachtet	Haben theils Gründe gepachtet, dienen im Dorflohn, und treiben Handwerk	Hermannstädter	Mühlbacher	Kronstädter	Mediascher	Löschkircher	Reismärkter	Brooser	Schässburger	Gross-Schenker	Repser	uneingetheilt		
Familien															116 dieser Familien brachten ein Vermögen von 57.582 fl. C. M. mit.
33	60	214	51	56	43	32	9	8	64	3	3	3	35	307	

Nach dem Ausweise des siebenbürgischen Guberniums waren in die dortigen sächsischen Stühle im Laufe des J. 1846: 270 Familien eingewandert[2]). In den Ansiedlungsbezirken that man zwar das Möglichste, die neuen Ankömmlinge unterzubringen und freundlich aufzunehmen. auch fand man die Ansiedler als ordentliche und thätige Menschen; da sich jedoch auch eine bedeutende Zahl von vermögenslosen Einwanderern und überhaupt mehr, als damals untergebracht werden konnten, einfanden, so erfolgten zum Schutze der armen Bewohner selbst, welche durch erneuerte auswärtige Zeitungsartikel irregeleitet waren, noch mehr beschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Ertheilung von Einwanderungspässen, welche im Regierungsblatte für das Königreich Würtemberg vom 26. Juni 1847, Nr. 33, bekannt gemacht wurden, und folgendermassen lauteten:

Von der österreichischen Gesandtschaft ist die Mittheilung gemacht worden, dass die österreichische Regierung durch den Andrang von Auswanderern nach Siebenbürgen sich bewogen gefunden habe, den hinsichtlich der Zulassung derselben bestehenden Bestimmungen[3]) einige weitere hinzuzufügen, in deren Folge:

1. Als Einwanderer, mit Ausschluss von Handwerkern, deren Gedeihen die strengen Zunftverhältnisse in Siebenbürgen im Wege stehen, nur Landwirthe zugelassen werden, welche

---

[1]) Dieser Bericht ging in's Siebenbürger Wochenblatt und von dort in die allgemeine Augsburger Zeitung, Beilage Seite 2157, über.

[2]) A. a. O.

[3]) Vergl. Würtemb. Regier. Blätter vom 31. Juli 1846 Seite 356, vom 4. u. 14. April 1847 S. 145 u. 150.

2. über ein gutes Prädicat und den Besitz eines Vermögens von 800 fl. rhein. über die Erwerbung eines bestimmten Grundstückes als Eigenthümer oder Pächter und über die Aufnahme in eine bestimmte Gemeinde (nicht bloss über eine Aufnahms-Zusicherung des Siebenbürger sächsischen landwirthschaftlichen Vereines) sich auszuweisen vermögen, auch:

3. Personen, die sich in Siebenbürgen nur zur Begründung einer künftigen Niederlassung umsehen wollen;

a) Landwirthe sein, b) über den Besitz eines Reisegeldes von wenigstens 80 fl. rhein. sich ausweisen, und c) die Reise dahin ohne Familie unternehmen müssen.

Indem diess zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, werden die königl. Bezirksämter angewiesen, Personen, welche nach Siebenbürgen bereits auswandern, oder sich vorerst nur zur Begründung einer künftigen Niederlassung darin umsehen wollen, die geeignete Belehrung zu ertheilen, und denselben Pässe dahin nur, wenn sie den obigen Erfordernissen genügen, auszustellen, alsdann aber jedesmal das Vorhandensein der Erfordernisse auf den Pässen zu bemerken.

Ausnahmsweise wurde aus Gründen besonderer Billigkeit jenen 32 Familien in Würtemberg, welche bereits ihr Habe verkauft hatten, die Einwanderung nach Siebenbürgen gestattet, und bezüglich das Visa der k. k. Gesandtschaft in Stuttgart unter der doppelten Bedingung ertheilt, wenn sie Landwirthschaft betreiben, und 800 fl. rheinisch Vermögen auszuweisen im Stande sind; doch bis September 1847 hatten sich von den gedachten 32 nur zwei Familien um Passvisa gemeldet [1]); daher auch diese würtembergische Einwanderung als geschlossen betrachtet werden konnte.

§. 46.

Schlussbetrachtung über das deutsche Colonialwesen.

Vergleicht man das Colonisations-System dieser Periode mit jenem der früheren Jahrhunderte in Ungern, so zeigt sich bei mancher Analogie des Hauptzweckes derselben doch auch manche wesentliche Verschiedenheit. Beurbarung oder Landstrecken, thätiger Betrieb der Bergwerke, Hebung der Industrie und des Handels, und Vermehrung der Bevölkerung überhaupt, waren nämlich in beiden Perioden das Hauptziel der Einberufung und Zulassung von Deutschen.

Zur Arpáden-Zeit waren es jedoch vorzugsweise Deutsche von niederdeutscher Abkunft oder sogenannte Sachsen; im achtzehnten Jahrhundert hingegen waren es hauptsächlich Würtemberger, Breisgauer, Badner, Elsasser, Lothringer und andere Deutsche von oberdeutscher Abstammung oder sogenannte Schwaben, welche die Hauptmasse und gleichsam den Kern der Colonisten bildeten. — Die sächsischen Colonisten beschäftigten sich vorzugsweise mit Bergbau, Gewerben und Handel, und nur nebenher mit dem Ackerbaue; die letzteren vorzugsweise mit dem Feld- und Weinbaue, während die Handwerker in verhältnissmässig geringerer Anzahl in den grösse-

---

[1]) Präsid. Noten an die k. k. Staatskanzlei und von derselben, Nr. 3489 und 4474 vom J. 1847.

ren Städten und Marktflecken Ungern's vertheilt waren. Die Ersteren verpflanzten das mittelalterliche Municipal-Wesen (sammt dessen Grundlagen, den Sachsenspiegel und das Magdeburger Stadtrecht) auf ungrischen Boden, welchem die königlichen Privilegien angepasst wurden. Ein Unterschied waltete auch ob, hinsichtlich der Ansiedlungsart. In beiden Perioden wurden zwar Deutsche theils direct berufen, theils durch Privilegien oder Patente herbeigezogen. Im Mittelalter wurden jedoch die Ansiedler meist durch einen Führer (welcher oft das, zuweilen auch erbliche, Schulzenamt, mit dem Mühl- und Fleischer-Rechte etc. in der Gemeinde, nebst freiem Haus und Grunde erhielt) in's Land gebracht, und ohne weitere Mitwirkung der Regierung angesiedelt. Die neueren Colonien entstanden hingegen auf Staatskosten unter fortwährendem Einflusse der Regierung durch k. Commissäre, durch die k. Hofkanzlei und Hofkammer, durch Administrationen, Ansiedlungs-Rent- und Bauämter u. dgl. In älterer Zeit kamen daher meist ganze Colonien auf einmal an, welche eine Ortschaft selbst anlegten; in neuerer Zeit wurden sie häufiger in kleineren Abtheilungen auf die eben leergewordenen Ansässigkeiten und in fertig gewordene Häuser untergebracht.

Durch die eigene Wahl des Richters und des Pfarrers, so wie durch die Beschränkung der Ehrenstellen, des Bürgerrechts und der Zunftgenossenschaft auf die deutsche Abkunft, bei alleiniger unmittelbarer Abhängigkeit vom Könige oder vom Tavernicus, erhielten die älteren Colonien die deutsche Nationalität lange Zeit aufrecht, und blieben frei von der Gerichtsbarkeit des Komitates; daher die meisten dieser Colonien zum Range königlicher Freistädte emporstiegen. Die Zipser und Hermannstädter Sachsen hatten sogar einen National-Grafen, und bewirkten mitten unter dem Andrange äusserer Gefahren und fremder nationaler Umgebung, durch die Vereinigung ihrer Stammgenossen, die Erhaltung des deutschen Elements längs des Kranzes der Karpathen.

Die schwäbischen Colonien hingegen wurden meistens in dem niederen Flachlande Ungern's, in den von den Türken am meisten verheerten Gegenden, theils auf Cameral-, theils auf Privatgütern angesiedelt, und empfingen zwar die Wohlthaten des unentgeltlichen Grund- und Hausbesitzes, der Steuerfreiheit auf bestimmte Jahre, so wie der Religionsfreiheit, entbehrten jedoch eines nationalen Haltpunktes, indem sie nicht einen von der Komitatsgerichtsbarkeit ausgeschiedenen freien deutschen Körper, sondern vielmehr dem Komitate einverleibte Gemeinden bildeten. Selbst die Cameral-Colonisten blieben daher nur in grundherrlicher Beziehung der königlich-ungrischen Hofkammer, in politischer und gerichtlicher aber dem Komitate unterworfen.

Aus diesem charakteristischen Unterschiede dürfte sich auch die Verschiedenheit in den nationalpolitischen Gesinnungen der älteren und neueren deutschen Colonien erklären. Die sächsischen Colonien, namentlich die Siebenbürger Sachsen, welche als eine nationale Gesammtheit (universitas nationis saxonici) nach ihren Privilegien betrachtet wurden, bewahrten mit ihrer eigenthümlichen Sprache und Tracht, mit ihren sächsischen Sitten und Municipal-Rechten, sowie durch emsige Pflege deutscher Wissenschaft ein deutsches selbstbewusstes Nationalgefühl, und bethätigten den auf ihren alten Siegeln und Nationalfahnen geschriebenen Spruch: „Ad reti-

nendam coronam;" während die neueren Ackerbaucolonisten, mehr vereinzelt unter fremden nationalen Elementen und unter dem Einflusse der Komitats-Jurisdiction, grossentheils magyarische Tracht, zum Theil auch Sprache und Gesinnung allmälich annahmen.

Diess aber lehrt die Geschichte beider Perioden, dass sich die deutsche Nationalität in Ungern nur dort bleibend erhielt, wo sie in dichteren Massen angesiedelt war, während sowohl die vereinzelten sächsischen, als die schwäbischen Colonien theils slavisirt, theils magyarisirt wurden.

Die Kosten der schwäbischen Ansiedlungen auf Cameral-Gütern, unter M. Theresia beiläufig drei Millionen, unter Joseph vier — zusammen also sieben Millionen betragend — erscheinen vergleichungsweise mit dem Gewinne von mehr als 60.000 fleissigen Colonisten in dem dadurch bewirkten Cultur-Zustande des Steppen-, Sumpf-, Wald- und Sandbodens in der That nicht bedeutend. Betrachtet man aber noch den moralischen Gewinn, welcher durch die höhere Bildung der deutschen Bewohner, durch den musterhaften Betrieb ihrer Wirthschaft und die Reinlichkeit und Wohnlichkeit ihrer Ortschaften dem Ungerlande wurde, so zeigt sich offenbar, dass bei Vermeidung der Schattenseiten der voraus gegangenen Colonisirungen durch die Benützung der früher dabei gemachten Erfahrungen und durch die Gewährung eines nationalen Stützpunktes, im Sinne des Grundsatzes der Gleichberechtigung der Nationalitäten, ein wohlgeleitetes deutsches Colonialwesen für Staat und Land sich nur als erspriesslich erweisen könne.

Zur Ergänzung der in dieser Darstellung angeführten administrativen Verfügungen folgen als Beilagen: I. Die „Impopulations Haupt Instruction" ddo. 11. Jänner 1772 aus der Regierungsepoche der Kaiserinn Maria Theresia, und II. das Hauptnormale über das Ansiedlungswesen vom 3. April 1787, welches aus allen bis dahin über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen zusammengesetzt worden ist, aus der Regierungsepoche Kaiser Joseph's II.

§. 47.

b) Deutsche,

welche das ungrische Indigenat erhielten.

In diesem Zeitraume wurden, bei hergestelltem Vertrauen zwischen Regierung und Nation, die Verdienste vieler Deutschen durch Ertheilung des Indigenates belohnt.

Mit Artikel 129 vom Jahre 1715 wurde der Artikel 27 vom Jahre 1687 verbessert, und der dort übergangene Fürst Gundagger von Liechtenstein, bezüglich sein Enkel Anton Florian, regierender Fürst, sammt seinem Sohne Joseph und den Fürsten Hartmann, Joseph Wenzel, Lorenz Emanuel und Johann Anton, als wahre und unzweifelhafte eingeborne Ungern erklärt. — Mit Nachsicht der Taxe erhielt das Indigenat (Art. 131) der Graf Siegbert von Heister, Feldmarschall und geheimer Rath, in Verbesserung und Ergänzung der bereits 1687 erfolgten Aufnahme. (Art. 133) Philipp Landgraf von Hessen, Fürst

von Darmstadt, Feldmarschall und Gouverneur des Herzogthums und der Festung Mantua; dann Friedrich Karl von Schönborn, deutscher Reichs-Vice-Kanzler; Sigismund Ludwig Graf von Trautmanstorff; Leo Graf von Ulefeld, Feldmarschall, Kapitän der deutschen Garde; Johann Friedrich Graf von Seilern, Hofrath und Vice-Kanzler der österreichischen Hofkanzlei, mit Berücksichtigung der Verdienste seines Vaters, geheimen Rathes und Hofkanzlers. (Art. 134) Maximilian Ludwig Graf von Breuner, erblicher Oberstkämmerer in Unterösterreich, k. k. geheimer Rath, Hofkriegs-Rath und Feldmarschall; Johann Franz von Gronsfeldt, General-Feldmarschall und Commandirender in Steiermark; Daniel Erasmus Freiherr von Huldenberg, Gesandter des Königs von England, Georg Ludwig, am kaiserlichen Hofe. — (Art. 135) Baron Leonhardt Weigler, Hofkriegs- und ungrischer Hofkanzleirath; Johann Christoph von Freienfels, k. k. Rath; Johann Theodor von Imbsen, k. k. Cabinets-Rath und des goldenen Vliessordens Sekretär mit seinen Brüdern Wilhelm und Konrad; Anton Heinrich von Kellern; Johann Herbald Freiherr von Fülgraff, Edler von Schöndorf; Rüdiger Goswin, Freiherr von Fürstempusch, die drei letzteren Referendare und Hofkammerräthe; Johann Michael Freiherr von Ketten, Generalzahlmeister der sämmtlichen Artillerie mit seinem Bruder Johann Jacob; Joseph Dominik von Tolheimb; Karl von Liebenberg, k. k. Obrist und Commandant der Raaber Besatzung; Philipp Freiherr von Calisius, Obristlieutenant; Franz Donat Freiherr von Cörver, Obristwachtmeister; Johann Georg Freiherr von Pfeffershoven, Kapitän, mit seinem Bruder Ferdinand; Karl Locher v. Lindenheimb, Hofkriegs-Rath, mit seinem Sohne Adam; Johann Dominik Freiherr von Hochburg, k. k. n. ö. Regierungsrath, und sein Bruder Johann Joseph; Johann Paul und seine Brüder Johann Baptist und Anton Joseph Freiherrn von Gaun und zu Leebengang. (Art. 136) Zacharias Mariophilus von Campmiller, Hofkriegsrath, mit seinem Bruder Andreas; Anton Joseph von Oettl, Hofkriegs-Rath, mit seinen Brüdern Johann, Nicolaus und Anton; Georg Friedrich von Schik, Hofrath und geh. Referent; Johann Heinrich von Hack, Hofrath bei der Hofkammer und erster Secretär des General-Kriegs-Commissariats; Laurenz Michael Bonifaz von Dizent zu Felsenthall, Hofrath bei der Hofkammer; Johann Joachim Alexander von Schmidlin, des Kaisers und der Kaiserinn Eleonora Rath und Kanzler der n. ö. Regierung; Mathias Leopold von Rakenfels, Hofrath; Valentin von Paumgarten, Ober-Kriegscommissär; Michael von Schilson, deutscher Reichsritter; Georg Christoph von Zennegg, Cameral-Administrator der Fiscalgüter bei Ofen; Johann Jacob Neffzer, k. k. Perceptor der Neusohler Kammer; Johann Enzinger von Enzing, Inspector des Salpeter- und Schiesspulver-Gefälles; dann Mathias von Stegner sammt seinen Söhnen.

Im Jahre 1723 wurden mit dem Indigenate ausgezeichnet (Art. 123): die Grafen Thomas Gundagger von Starhemberg, Landmarschall von Nieder- und Oberösterreich und Ritter des goldenen Vliesses; Guido von Starhemberg, wirklicher geheimer Rath und Feldmarschall; Konrad von Starhemberg, wirklicher geheimer Rath und Gesandter in England; Maximilian von Starhemberg, k. k. Kämmerer

und General der Artillerie; Gundamar von Starhemberg, k. k. Kämmerer und Hofrath bei der Hofkammer; Franz Joseph von Starhemberg, k. k. Kämmerer, sämmtlich mit Nachsicht der Taxe. (Art. 125) Die Grafen Johann Joseph und Franz Jörger. (Art. 126) Johann Jacob Graf von Löwenburg, Hofrath bei der Hofkammer, Präses der Cameralcommission und Obergespan des Békeser Komitates, welcher bereits 1687 als Indigena aufgenommen aber nicht immatrikulirt wurde. (Art. 129) Johann Georg von Haruckern, Hofrath bei der Hofkammer und Obristlieutenant des Militär-Verpflegswesens (der sich um die Colonisirung des Békeser Komitates durch Slovaken verdient machte); dann Johann Wilhelm von Brockhausen, Hofkriegsrath und geheimer Referent.

Aus eigenem Antriebe der Stände wurde im Jahre 1729 (Art. 46) Johann Hermann Franz Graf von Nesselrode, Hofkriegsrath und General-Kriegscommissär und General der Artillerie, sammt seinen Söhnen, mit Sitz und Stimme unter Nachsicht der Taxe, als Indigena Ungern's erwählt; ferner auf königlichen Vorschlag (Art. 47) Georg Christoph Reichsgraf von Stürk, wirklicher Geheimrath und zweiter österreichischer Hofkanzler, mit seinem Sohne Christoph, k. k. Kämmerer und niederösterreichischer Regierungsrath; (Art. 49) Bartholomäus Hartwig Weiss (Veisz), Oberst und Commandant der Festung Szegedin, welcher sich seit dem Jahre 1670 bei Belagerungen und Schlachten auszeichnete, mit seinen sämmtlichen männlichen Nachkommen.

Im Jahre 1741 (Art. 66) wurde Prinz Karl Alexander von Lothringen und Barr, Ritter des goldenen Vliesses, Gubernator im österreichischen Belgien und General-Feldmarschall, welcher sich durch die Befreiung Ungern's von der Herrschaft des türkischen Halbmondes grosse Verdienste um die Christenheit und das Reich erworben hatte, motu proprio der Stände zum Indigena gewählt; durch Art. 68 erhielt das Indigenat: Johann Franz Gottfried von Dietrichstein, wirklicher Geheimrath und Präsident der Hofkammer; (Art. 69) Anselm Franz und Franz Ervin, Reichsgrafen von Schönborn, Brüder des Friedrich Karl Fürsten von Schönborn, Bischofs von Bamberg und Würzburg (siehe Art. 133 vom Jahre 1715); (Art. 70) die Reichsgrafen Alexander Siegmund Ferdinand von Limburg-Styrum, Söhne des Grafen Maximilian Wilhelm, sammt dessen Enkel Karl.

Im Jahre 1751 wurden als Indigenae immatriculirt: (Art. 40.) Karl Siegfried Graf von Königsegg; Franz und Karl, Söhne des Grafen Franz Joseph von Traun, Gemahl der Gräfin Katharina Erdődy; ferner Heinrich, Gerhardt, Gotthardt und Friedrich, Söhne des Gotthardt Joseph von Dernath und der Gräfin Theresia Zichy de Vásonkő; endlich Joseph und Franz, Söhne des Grafen Anton von Berthold und der Sophia von Ejersperg, von der Familie Spaczaian, wegen ihrer Vorfahren und wegen eigener Verdienste.

Im Jahre 17$^{64}/_{65}$ erhielt das Indigenat: (Art. 43) Fürst Joseph Khevenhüller-Metsch, k. k. geheimer Rath und Conferenzminister; (Art. 44) Leopold Graf von Daun, General-Feldmarschall; Anton von Salm, Kämmerer und geheimer Rath; (Art. 46) Cajetan von Sauer, k. k. Kämmerer; Franz Anton von Lam-

bergh, Hofrath; Johann von Aspermonth, k. k. Kämmerer; Georg Ludwig Freiherr von Pechmann; Augustin Wöber, General-Feldmarschall-Lieutenant.

Im Jahre 1790 (Art. 71) Prinz Josias, Herzog von Sachsen-Coburg, General-Feldmarschall und Commandirender in Ungern, wegen seiner Verdienste im Türkenkriege 1789; durch Art. 72. Prinz Christian von Waldeck, Feldmarschall-Lieutenant, wegen seiner Haltung in dem Feldzuge gegen die Pforte. Sigismund Freiherr von Spielmann, geheimer Staats-Referendar, Ignaz von Born, Hofrath; durch Art. 73 Wilhelm Graf von Wartensleben, Feldmarschall-Lieutenant; die Grafen Philipp, Kämmerer, und Joseph Lamberg, Rittmeister; Johann Tessenberg, auf Empfehlung der Erzherzoginn Christina; Johann Freiherr von Kulmer. Die Freiherren Joseph und Franz von Wenkheim, ersterer Feldmarschall-Lieutenant, letzterer General-Feldwachtmeister, Joseph Brudern und Joseph Graf Stockhamer.

Im Jahre 1792 (Art. 21): Ernst Freiherr von Blankenstein, Feldmarschall-Lieutenant; (Art. 22) Wilhelm Reichsgraf von Sickingen, geheimer Staatsrath; Albert und Johann Mayer, Hofräthe; Johann von Schloisnigg, Hofrath; Joseph Johann Freiherr von Püchler, Hofrath; die Freiherren Sigismund, Anton, Franz und Ludwig von Gabelkhoven: 1. Secretär bei der königl. ungr. Hofkanzlei, 2. Curatprobst, 3. Rittmeister und 4. Oberlieutenant.

Im Jahre 1796 (Art. 32) Johann Anton Graf von Pergen, Staats- und Conferenzminister mit Nachsicht der Taxen; Franz Joseph Freiherr von Thugut, wirkl. geheimer Rath und Conferenzminister; Franz Graf von Saurau, wirklicher Rath und bevollmächtigter Minister am russischen Kaiserhofe, mit Nachsicht der Taxe. (Art. 33) Joseph Graf von Bekers und Westerstetten, Oberst-Wachtmeister und Oberst-Hofmeister des Erzherzogs Reichspalatins. (Art. 34) Franz Reichsgraf von Lodron, wirkl. geh. Staatsrath; Friedrich Johann von Eger, geheimer Rath und emeritirter österreichischer Hofkanzler; Cajetan, Nikolaus und Jacob Grafen von Auersperg; Johann Freiherr von Hiller, Feldmarschall-Lieutenant, Maria-Theresiens-Ordensritter, wegen seiner Verdienste im Türkenkriege; die Freiherren Bernhard und Joseph von Degelmann: 1. General-Feldwachtmeister, 2. Oberst-Wachtmeister; Moriz Freiherr von Schlaun, Feldmarschall-Lieutenant; Freiherr von Schröffel-Mansberg, wegen eigener und der Vorfahren Verdienste; Franz von Kranzberg, Hofrath bei der Hofkammer; Georg Wilhelm von Walterskirchen, wegen Civil- und Militärverdienste; aus gleichem Grunde Karl Freiherr von Vorberg.

Im Jahre 1805 (Art. 7) Joseph Freiherr von Lilien, wegen seiner besondern Verdienste um den Staat; Gerhard Vehring, ebenfalls.

Im Jahre 1827 (Art. 38) Clemens Fürst von Metternich, Minister des Auswärtigen, Haus-, Hof- und Staatskanzler, mit Nachsicht der Taxe. (Art. 39). — Eduard Johann Steinlein, bayrischer Gesandter in Oesterreich, auf den Wunsch der Stände. (Art. 40) Andreas Joseph Freiherr von Stifft, Staats- und Conferenzrath und Leibarzt des Kaisers Franz.

(Art. 41) Prinz Ferdinand Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha, Feldmarschall-Lieutenant; Friedrich Xav. Fürst von Hohenzollern-Hechingen, Hofkriegsraths-Präsident; Ferdinand Graf von Bissingen-Nippenburg, geheimer Rath; Ferdinand Johann von Fechtig, geheimer Rath und Präsident der obersten Justizstelle, Johann Ernst Graf von Hoyos, oberster Landes-Jägermeister.

(Art. 42) Ignaz Freiherr von Stürmer, Staats- und Conferenzrath; Franz Freiherr von Ottenfels-Gschwind, österreichischer Gesandter bei der Pforte; Paul Freiherr von Taxis, General-Feldwachtmeister; Gabriel Johann von Collenbach, General-Feldwachtmeister; Dagobert Freiherr von Wimpfen, k. k. Kämmerer und Oberst; Karl Freiherr von Bittner-Bittenthal, Oberst; Karl, Amand und Fortunat Vouvermann; Anton Freiherr von Schmerzing, Kämmerer und Oberst-Stallmeister; Joseph Bernrieder, wegen ausgezeichneter Felddienste.

(Art. 43) Ignaz, Joseph, Franz und Thaddäus Grafen von Attems: 1. Gouverneur von Steiermark, 2. deutscher Ordensritter und Kämmerer, 3. und 4. Kämmerer; Ferdinand und Alphons Fürsten von Bretzenheim: 1. Kämmerer, 2. Lieutenant.

(Art. 44) Emanuel Freiherr von Brettfeld, General-Feldwachtmeister; Andreas Freiherr von Rosen, Kämmerer.

(Art. 45) Karl Freiherr von Mandell, Kämmerer; Joseph Freiherr von Dietrich; die Brüder Ferdinand, Emanuel und Leopold Liebenberg wurden zu Indigenen erwählt.

Im Jahre 1836 (Art. 47) August Graf von Leiningen-Westerburg, Feldmarschall-Lieutenant; Friedrich Freiherr von Mondbach, Premier-Rittmeister; Joseph Niesner von Gräfenberg, Oberst; Felix Freiherr von Jöchlinger, Rittmeister; Johann Sternfeld, Oberst-Lieutenant; Wenzel von Gerstäcker, Oberst-Wachtmeister; Ludwig Reissig, pensionirter Rittmeister; Johann und Peregrin Freiherren von Pöck: 1. Oberst-Lieutenant, 2. Oberst-Wachtmeister beim Ingenieurcorps.

(Art. 48) Ludwig Freiherr von Mandell, Rittmeister; Karl Pidoll von Quintenbach, Hofrath.

Im Jahre 1840 (Art. 46) Ignaz Freiherr von Lederer, General der Cavallerie und Commandirender in Ungern, Ritter des Maria-Theresienordens, wegen seiner patriotischen Gesinnung und Hülfeleistung bei der Ueberschwemmung im Jahre 1838, mit Nachsicht der Taxe.

Durch Art. 47 Joseph Freiherr von Eichhoff, Hofkammerpräsident, mit Nachsicht der Taxe.

Durch Art. 48 Ludwig Feiler, Wiener Grosshändler, wegen seiner Aufopferung, womit er viele Menschenleben bei der Ueberschwemmung von Pest 1838 rettete, mit Nachsicht der Taxe; Max Freiherr von Rolsberg, Hofconcipist bei der ungrischen Hofkanzlei, dessen Vorfahren bereits 1734 das Indigenat erhalten hatten.

(Art. 50.) Joseph Freiherr von Hiller, General der Artillerie.

(Art. 51.) Georg Freiherr von Waldstätten, Feldmarschall-Lieutenant; Emanuel Freiherr von Wimmersperg; Anton Graf von Hoyos, Capitain und Kämmerer; Friedrich Fürst von Thurn und Taxis, und Wilhelm Karl Fürst von Thurn und Taxis, beide k. k. Kämmerer und Oberste; Franz Graf von Aichelburg, Kämmerer; Eduard Freiherr von Flödnig, Husaren-Oberlieutenant; Adolph Freiherr von Flödnig, Honorar-Vice-Notar; Joseph Freiherr von Wimmer, Hauptmann; Walfried Graf von Lilienberg, Hauptmann.

(Art. 52.) Doctor Ignaz Wildner, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien; Jakob Sitra von Ehrenheim; Joseph Becker, Oberst; Karl Brosenbach, Kriegscommissär; Johann Ernst Hayek von Waldstätten, Oberst.

Durch Art. 54. Ignaz Mack, Wiener Bürger, wegen grossmüthiger Schenkungen an das Land.

II. Slaven.

a) Čechischer Stamm.

(Slovaken und Böhmen.)

§. 48.

Allgemeine Bemerkungen über die Ausbreitung der Slovaken in Ungern.

Aus dem in der 1. und 2. Periode (§. 17—19, 25, 46—48 und 92) Gesagten erhellt, dass die Slowaken die Reste der im grossmährischen Reiche wohnenden und in die Gebirge zurückgedrängten Slaven seien, welche in der Folge durch Nachwanderungen aus Mähren, Böhmen, Polen und Russland sich verstärkten, und das sächsische Element in den Bergstädten allmälig bedeutend schwächten und zum Theile ganz verdrängten.

Dieses (in der früheren Periode bereits §. 75—78, 82—86 und 92 erwähnte) Slovakisiren der Deutschen hatte im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert guten Fortgang. — Wir führen hier nur einige Beispiele aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts (1791) an [1]:

„In Gerlsdorf z. B. einem der Mariasischen Familie gehörigen Orte, waren die Einwohner vor nicht gar langer Zeit ganz deutsch; die alten Bauern haben noch zum Theil deutsche Andachtsbücher und bedienen sich derselben in ihren Häusern. Da aber ihre Mitunterthanen Slovaken sind, und sie von der Zeit an, da sie keine eigenen Prediger haben, den slovakischen Gottesdienst in dem benachbarten Orte Bottsdorf, der auch vor Zeiten deutsch war, besuchen, so haben sie durchgängig die slovakische Sprache erlernt und sie bei ihren Kindern die Muttersprache werden lassen. Jetzt, da sie vollends einen slovakischen Schullehrer angenommen haben, ist es zu vermuthen, dass das noch übrige Deutsch in wenig Jahren

[1]) Neues ung. Magaz. von Windisch. I. B. v. J. 1791. S. 7—14.

völlig aussterben werde. Die grössere Gemeinschaft mit Slovaken und die durchgängige Neigung der Deutschen, die Sprache ihrer Nachbarn, wenn sie mit ihnen in Verbindung kommen, zu erlernen, hat diese Folge auch in vielen anderen Ortschaften erzeugt. — Wie geneigt der Deutsche überhaupt sei, fremde Sprachen und Sitten anzunehmen, weiss man auch in seinem Vaterlande, hier in Ungern ist er nicht anders; derjenige der slovakisches Gesinde halten muss, lernt auch die Sprache derselben, selten aber wird ein polnischer oder slovakischer Knecht die Sprache seines deutschen Herrn erlernen. — Merkwürdig ist es, dass zu der im vergangenen Jahrhunderte ganz deutschen evangelisch-lutherischen Gemeinde der Stadt Bartfeld mehrere deutsche Dörfer affiliirt gewesen waren, so, dass man erst in jenem Zeitraume einen slovakischen Diakonus anzunehmen genöthigt wurde, jetzt aber in der ganzen Gegend, die Stadt selbst ausgenommen, kaum einige Spuren des deutschen Ursprungs vorhanden sind. Ein Dorf zur Stadt gehörig, hat noch den deutschen Namen Reichwald auch im slovakischen behalten, andere aber z. B. Neudorf und Lauke haben schon Namen in der Sprache ihrer Bewohner. In den sächsischen Städten ausserhalb der Zips haben die Deutschen, wenn sie auch der Zahl nach schwächer sind, als die Slovaken, einen unstreitigen Vorzug vor diesen, welcher sich darauf gründet, dass sie mehr wirkliches Vermögen besitzen und angesehenere Handwerke, Künste und die meiste Handlung treiben. Diesem Range haben sie es auch zu verdanken, dass fast in einer jeden dieser Städte eine abgesonderte deutsche Gemeinde besteht. Viele, ja die meisten dieser deutschen Mitglieder sprechen ausserhalb der Kirche nur allein das Slovakische, da es bereits ihre Muttersprache geworden ist, das Deutsche hingegen lernen sie nur in der Schule und in der Kirche, daher es auch von ihnen bis auf die vielen und seltsamen Slovanismen, reiner als von den Zipsern ausgesprochen wird; und dennoch gesellen sie sich ungerne zu den slovakischen Gemeinden, auch wenn man sie hiezu auf die schmeichelhafteste Art einladet. Die kirchliche Verfassung dieser Städte und das Ansehen, welches die Deutschen über die Slovaken von jeher behaupten, erhalten demnach noch die Sprache der erstern; sobald aber, anstatt der deutschen, slovakische Kirchen und Schullehrer eingeführt, und diese den Gottesdienst und Unterricht in den Schulen in ihrer Sprache halten würden, sogleich würde auch bei der Vereinigung beider Gemeinden der Vorzug der Deutschen mit ihrer Sprache, die ohnedem die wenigsten gerne sprechen, begraben werden."

Seit dem 18. Jahrhunderte wurden aus dem relativ mit Slovaken stark bevölkerten nördlichen Komitaten zahlreiche slovakische Colonien in den unteren Komitaten, besonders im Pester, Komorner, Graner und Békéser Komitate angesiedelt. Diese Colonisirungen sind es, welche im folgenden Paragraphe besonders besprochen werden. — Hier erwähnen wir nur im Allgemeinen die Wohnsitze der Slovaken, welche bereits zu Anfang dieses Jahrhunderts in 34 Komitaten sich vorfanden [1]; und zwar vier Komitate waren schon damals rein slovakisch, namentlich Trencsin, Arva,

---

[1] Hesperus. 27. Bd. S. 155 etc.

Liptau und Sohl. Die Mehrzahl bildeten sie in 9 Komitaten, nämlich im Neutraer Komitate in 412, in der Thurocz in 95, im Barser Komitate in 167, im Honther in 118, im Zipser in 186, im Gömörer in 150, im Sároser in 235, im Zempliner in 151 und im Abaujvárer Komitate in 180, reine slovakische Orte waren darin 80.

Minorität machten sie in den übrigen 21 Komitaten, nämlich: im Pester Komitate in 38, im Pressburger in 34, im Neograder in 113, im Bacser in 6, im Komorner in 16, im Stuhlweissenburger in 8, im Tornaer in 4, im Borsoder in 23, im Szabolcser in 7, im Békéser in 5, aber sehr volkreichen Ortschaften; nur wenige slovakische Ortschaften sind in folgenden Komitaten, und zwar: im Raaber 1 Ortschaft, im Tolnaer 3, im Sümegher 18, im Vesprimer 7, im Heveser 2, im Beregher 7 gemischte Ortschaften, im Szathmarer 5, im Arader 2, im Csongrader 1 und im Torontaler Komitate 9 Ortschaften. Doch haben sich auch von diesen Ortschaften mehrere in den letzten fast ganz Decennien magyarisirt.

§. 49.

Die Zweige der Slovaken in Beziehung auf ihren historischen Ursprung.

Man findet zwar in der ganzen Ausdehnung des Gebirgslandes von der March bis zur Tepla und Ondawa, Slovaken; — nimmt man jedoch Rücksicht auf die historischen Entwicklungsspuren, die Mundart, auf die physische und moralische Beschaffenheit und zum Theil auf die Kleidung und Beschäftigung der dortigen Bewohner, so findet man mehrere Unterschiede, welche uns zugleich auf den verschiedenen Ursprung dieser slavischen Gruppen hinweisen [1]).

a) Die Ur-Slaven, d. i. die Reste der Grossmährer.

Am meisten scheint sich die slavische Sprache und Eigenthümlichkeit in den oberen Theilen des Waag- und Neutra-Flussgebietes, in den Komitaten Liptau, Arva, Thurocz, Trencsin und dem nordwestlichen Theile des Sohler und Gömörer Komitates, bei den sogenannten Hornyaken oder Gebirgsslovaken erhalten zu haben. Im Umfange des angedeuteten Gebietes erscheinen fast ausschliesslich alte slavische Berg-, Fluss-, Bach-, Flur- und Ortsnamen. Auch die antiquarischen Funde von Golddrähten, von Götzen, Waffen, Schmuck etc., aus der Bronce- und Eisen-Periode, dann die Hage (haj) oder Opferplätze, sollen slavischen Charakter zeigen und auf uralte Anwesenheit der Slaven in den Karpathen hindeuten.

Obwohl auch die Mundart der Slovaken dem čechischen Sprachstamme angehört, so ist sie doch weniger ausgebildet, als die auf einer höhern Stufe der Abstraction stehende čechische und weicher, als letztere, durch Einfügung mehrerer Selbstlaute, während die čechische Mitlaute häuft; eben so ist der Mangel des ř bei den dortigen Slovaken bezeichnend. Die Verwechslung des *al* in *au* deutet ebenfalls auf alten Ursprung. Sis sagen z. B. *maua, daua, utékaua, prosyuna,* statt *mala, dala, utékala, prosylna.* Die ältesten böhmischen Werke stimmen so sehr mit dem jetzigen

[1]) Hier werden obige Puncte nur in soferne berührt, als sie auf die historische Entwicklung und die Colonisation des Čechen-Stammes Beziehung haben; ausführlich wird jedoch über die Mundart, Sitten, Kleidung u. s. w. im IV. Bande gehandelt werden.

Slovakischen überein, dass sie dem gemeinen Slovaken fast ganz verständlich sind. Nimmt man auf diese Eigenheiten der Mundart, welche sich wenig durch Fortbildung veränderte, Rücksicht, so dürfte man in dem bezeichneten Umfange die eigentlichen Reste des ursprünglich grossmährischen Stammes noch erkennen. Die physische Beschaffenheit der dortigen Bewohner scheint diess zu bestätigen. Die kräftigsten Gestalten findet man im Liptauer Komitate. Diesen zunächst dürften sich jene im Trencsiner und in den nordwestlichen Bergschluchten des Sohler Komitates anreihen; etwas schwächer sind die Thuroczer Slaven. Die Tracht in jenen Gebieten zeigt die einfache altslavische Weise, die enganliegenden Beinkleider, der breite lederne Gürtel, eine Jacke aus weissem Halina-Tuch, darüber eine Guba, der slavische krempenlose Hut (Klobuk) und Sandalen vollenden den Anzug des Gebirgs-Slovaken, in dessen Hand nicht selten eine langstielige Hacke (Walaska) blinkt. — Reicher sind die Trachten in der Thurocz, wo die Männer manchmal bis in den Orient Handel treiben, und das weibliche Geschlecht mit verschiedenen Gegenständen des Auslandes schmücken. — In den Liedern und Mährchen, und selbst in den Hochzeitgebräuchen dieser Urslaven haben sich manche Nachklänge aus heidnischer Zeit erhalten.

Die Slovaken von Kokava und Pila in Kis-Hont, ein hoher wohlgestalteter Schlag von Männern, dürfte sich ebenfalls den Urslaven anschliessen.

β) Die Zipser Slaven

bilden einen Uebergang zu den Saroser Slovaken. Im Süden der Magura und Tatra gleichen sie den Bewohnern der Liptau in mancher Hinsicht, doch kann man darin besonders im mittleren Theile der Zips den Einfluss des sächsischen Elementes, so wie die slovakisirten Deutschen erkennen. Das letztere gilt auch zum Theile im Norden der Magura, doch macht sich bei den eigentlichen Maguranern oder Čopaken der vorwiegend ruthenische Einfluss geltend. Die letzteren sind nicht nur physisch schwächer als die übrigen Zipser Slaven, sondern die Eigenheiten der Aussprache und Sitten scheinen sie für slovakisirte Ruthenen zu erklären. Den Namen Čopaken haben sie von der Aussprache der Silbe có wie čo (tscho) [1].

γ) Die Sotaken.

Diese hält man für die Nachkommen des bereits im sechsten Jahrhunderte bekannten Stammes der Satagi [2]). In sprachlicher Hinsicht gelten sie für ein Mittelding zwischen Slovaken, Ruthenen und Polen. Die Benennung Sotaken, sollen sie von der Aussprache des Wörtchens: „so" statt co erhalten haben. Sie bewohnen über 50 Orte in der Taverner Gegend des Zempliner Komitates, welcher Bezirk im gemeinen Sprachgebrauche auch Sotakeric genannt wird. — Der lichtblonde Haarwuchs zeichnet diesen Stamm aus.

---

[1]) Ueber α u. β sieh das M. S. von E. Reisz.
[2]) Sieh B. II. §. 95. — Nähere Beschreibung der Sotaken findet man im Hesperus von Csaplovics. 27. B. p. 156 etc. Sydow Bemerkungen auf einer Reise in die Karpathen (1827).

δ) Die čechisirten Slovaken.

Dazu rechnen wir die am Westabhange der Karpathen im Marchthale im Neutraer und Pressburger Komitate ansässigen Slaven, welche durch den Verkehr mit Mähren schon im vorigen Jahrhunderte[1]) viele dortige sprachliche Eigenthümlichkeiten angenommen haben und gleichsam den Uebergang von den Mährern zu den eigentlichen Slovaken bilden.

ε) Slovakisirte Čechen.

Hierzu gehören diejenigen Böhmen, welche zu Sigmund's und Elisabeth's Zeiten in die obern Komitate Ungern's einfielen und wovon sich ein grosser Theil namentlich im Kis-Honter, Neograder und im untern Theil des Sohler Komitates niederliessen und sich noch durch die dem čechischen Dialecte sich annähernde, härtere Mundart und eigenthümliche Kleidung unterscheiden. — Die Bewohner von Skalitz und Neustadtl im Neutraer Komitate, welche nach der Flucht des Winterkönigs, des Pfalzgrafen Friedrich (1620) einen starken Zuwachs erhielten, sprachen noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts den čechischen Dialekt auffallend rein[2]).

ϑ) Die slovakisirten Deutschen

sind ebenfalls in der Aussprache, in Germanismen und in physicher Beschaffenheit für den aufmerksamen Beobachter noch kenntlich, und wohnen in der Nähe der Bergstädte im Sohler und Honther Komitate, dann im mittleren Theile des Gömörer Komitates und in der Zips [3]).

η) Die Trpáci

sind in einem Theile des Honther und des Neograder Komitates zu finden, und führen diesen Beinamen, weil sie das Wörtchen trpw (jetzt), wie trpou, aussprechen[4]).

Ausser diesen Zweigen, welche mehr oder weniger geschichtlich nachweisbar und erklärbar sind, hört man noch verschiedene andere Unterscheidungen der Slovaken, welche jedoch nur von Beschäftigungsweisen hergenommen sind, ohne dass sie einen eigenen ethnographischen Zweig anzeigen. Derart sind die sogenannte Olejkari (Oelhändler in der Thurocz und Arva), die Safranjiči (Safranbauern ebendaselbst), die Cipbari (Spitzenhändler im obern Bezirke des Sohler Komitates), die Plateniči (Leinwandhändler in der Arva und Neutra), die Pitlikari (Beuteltuchhändler in Neutra), die Koskari (Händler mit rohen Häuten), die Brinzari (Käs- und Butterhändler in Liptau und Neutra), die Krekači (Radmacher, auch Holzhändler im Neograder Komitate) u. s. w.[5]).

Als eine besondere ethnographisch gemischte Abtheilnug kann man die slovakischen Colonien im Flachlande Ungern's betrachten, nicht nur desshalb, weil sie aus verschiedenen obern Gegenden der Slovakei dahin gekommen, sondern

---

[1]) M. Bel a. a. O. IV. 307.

[2]) Sieh Bd. II. §. 48.

[3]) Sieh Bd. II. §. 75—78, 84—86).

[4]) Die sogenannten Trpáci schalten auch in ihren Reden häufig das Wörtchen Ponti (welches nämlich „Gott bessers! bedeutet) ein. M. Bel. a, a O. IV. p. 550 etc.

[5]) Csaplovics a. a. O.

weil sie auch durch den Einfluss ihrer ungrischen, deutschen, serbischen oder romanischen Umgebung manche ethnographische Eigenheit angenommen haben. Ueber die Entstehung dieser slovakischen Inseln handeln die folgenden Paragraphe.

§. 50.

Slovakische Colonien in Mittel-Ungern (seit dem 18. Jahrhunderte).

Die meisten slovakischen Gemeinden, welche wir jetzt im Flachlande Ungerns in den mittleren und untern Bezirken finden, sind erst seit Vertreibung der Türken aus jenen Gegenden daselbst angesiedelt. — Man findet sie, mit Ausnahme einzelner Ortschaften, in grösseren Gruppen: im Pester und benachbarten Neograder, dann im Graner und Komorner Komitate, so wie im Békeser, Szabolcser und andern Komitaten.

Die Erzbischöfe von Gran und Kalocza, die Bischöfe von Waizen, die Clarisserinnen u. a. Orden in Ofen, die Familien Almas, Balogh, Beleznay, Beniczky, Brunner, Fay, Grassalkovich, Irsay, Kandó, Kohary, Kovacsozy, Laffert, Podmaniczky, Raday, Szász, Szileczky, Váttay etc. nahmen aus den oberen Komitaten Slovaken auf ihren Gütern auf und besetzten mit denselben, meist in der 1. Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ganz oder zum Theile die verödeten oder neu angelegten Ortschaften[1]), z. B. Acsa, Alberti, Aszod, (einst Ostmach, dann Aszú) Benge, Bottyan, Csomad, Csömör, Csövai, Czinkota, Domony, Duka, Ecser, Egyhaza, Horna Jurka oder Tót-Györk, Hatvan, Irsa, Iklad, Issaszegh, Kerepes, Keresztur, Kiz-Körös, Miske, Monor, Őrkeny (Erkin), Peregh, Pilis-Csaba, Pilis-Szantó, Sári, Sz. Keredz, Sz. Laszló, Szód, Tárcsa (Gross- und Klein-), Ujfalu, Zsidó etc. im ehemaligen Pester Komitate; dann Rétság, Romhany, Keszeg, Kosd, Neograd etc. im Neograder; Szob, und Maria Nostra im Honter; Sz. Lelek, Csév, Bajna, Bajót, Sari Sap etc. im Graner; Oroszlányos, Kurtakkesz, Imöl, Bagota etc. im Komorner Komitate.

In diesen Orten wurden Slovaken theils allein, theils mit Ungern und Deutschen colonisirt, auch rückten, namentlich im neutraer Komitate, später in viele andere besonders grössere Orte, Slovaken sporadisch durch Dienstverhältnisse ein, so dass man bis zu den letzten Decennien, das slavische Element, in einer langsamen Progression von Norden gegen Süden begriffen erkennen konnte.

§. 51.

Slovakische Colonien in Unter-Ungern (Alföld).

Die erste und bedeutendste slavische Niederlassung in dieser Gegend erfolgte 1. zu Csaba[2]). Bereits im dreizehnten Jahrhunderte bestand eine Ortschaft dieses Namens: während der Türkenherrschaft jedoch ging sie zu Grunde.

---

[1]) Sieh die chronologische Uebersicht der Volksstämme und Colonien am Schlusse der III. Periode.

[2]) Békés-Csaba, mezövárosa hajdani és mostani allapotjárol az ottani ev. ó templom százados ünepe alkamara ertekezett Haan Lajos. N. Varadon 1845. Der Name Csaba scheint auf slavischen Ursprung zu

Erst im Jahre 1715 begann Thuróczy Miklos einige ungrische Familien daselbst anzusiedeln, im Jahre 1717 zählte man bereits 22 Bewohner[1]). Auch kam in diesem Jahre der erste evangelische Pastor, Johann Schuhajda, in dieses Dorf. Im Jahre 1720 endlich kam der Ort in's Aufblühen, als der nachmalige Freiherr Johann Georg Harrucker die grossen Fiscal-Güter im Békeser, Csongrader und Zarander Komitate von Karl VI. erhielt [2]).

Nun kamen slovakische Bewohner aus verschiedenen oberen Komitaten, und in diesem Jahre erhielt der Ort auch einen Magistrat und ein Siegel. Im Jahre 1748 bestand der Rath bereits aus 24 Personen; — im Jahre 1750 wurde eine katholische Kirche gebaut. Die Bevölkerung des Ortes hatte sich so gemehrt, dass von dort schon in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts mehrere slovakische Töchter-Colonien auswanderten. Dessenungeachtet blieb Csaba das volkreichste Dorf in Ungern, welches bereits im Jahre 1820 über 20.000 Einwohner, im Jahre 1840 aber über 25.000 Einwohner zählte. Im letzteren Jahre wurde Csaba zum Marktflecken erhoben.

2. Bald nach der Gründung Csaba's siedelte ein Theil der slovakischen Bewohner nach Szarvas [3]) über. — Dieser Ort bestand ebenfalls (nach urkundlichen Spuren) im dreizehnten Jahrhunderte und scheint von Kumanen bewohnt gewesen zu sein. Zur Türkenzeit war Szarvas im länglichen Vierecke angelegt mit Gräben und Thürmen geschützt; die Burg stand wo jetzt die Hauptkirche ist, auch hatte der Ort eine Moschee und Bäder, wovon noch Reste zu sehen sind. Nach der Vertreibung der Türken war der Ort verlassen und lag fast ganz in Ruinen. — Das neue jetzige Szarvas wurde im Jahre 1722 von Johann Georg von Harrucker wieder aufgebaut. Arme Leute aus der Umgegend, grossentheils aber protestantische Slovaken aus Csaba, wurden durch Thuróczy's [4]) Vermittlung aufgenommen.

Im Jahre 1732 kamen auch aus Aszod 2 Haufen slovakische Bauern; obwohl sie die Familie Podmaniczky im Prozesswege zurückrief, so blieben doch mehrere Familien, an deren Abstammung noch die Aszodergasse in Szarvas erinnert[5]).

---

weisen, da nicht nur in Ungern einige slavische Orte gleichen Namens, sondern auch in Podolien und Litthauen derlei Ortsnamen vorkommen; vielleicht steht es in Verbindung mit dem slavischen Worte Csobanok, d. i. Ochsenhirte.

[1]) Die Namen dieser Stammbewohner Csaba's sind nach dem Komitatsprotokolle: Georg Bansky (Richter der Gemeinde), dann Kökény, Veres, Tóth, Mészáros, Behan, Both, Bende, Kálmán, Fazekas, Levai, Vas, More, Török, Nagy, Molnár, Töke, Inhász, Varga, Cser und zwei Szabó.

[2]) Sieh die dritte Periode §. 2.

[3]) Sarvas várossárol értekezett ugyan azon Város százados Ünnepi alkalmatosságára Hellenbranth Janos hites ügyes és jegyzö 1822. Der Name Szarvas soll so viel als Szarvad oder Szarvasvad bedeuten und auf einen einstigen Hirschgarten hindeuten.

[4]) Von Thuróczy schreibt der Prediger Szalai zu Szarvas im J. 1724 scherzhaft: „Nam domuit Cervos fecitque repente jugales quaeis Csabá ad Szarvas sueverat ille vehi.

[5]) Bei der Gründung im Jahre 1722 zählte Szarvas ungefähr 100 — im Jahre 1822 aber 14.126 Personen, Dem Stamme nach sind die Bewohner von Szarvas zwar Slovaken, doch sprechen alle ungrisch, da sie ihre Kinder in die echt ungrischen Orte Turra, Vasárhely, Szentes etc. austauschen; auch wurden ihre Notariatsbücher ungrisch geführt und die Predigten ungrisch gehalten. Doch kennt man den Slovaken an Worten und Aussprache. z. B. igyem do retu Kertyi lapoti, für: mégyek a rétre, kértbe, laposea, — haborgatovaty, szaporitani, visgalovaty, für: háborgatni, száporitani, visgalni, — Akadon, Temeton für akadó, Temetö, Kanfariszli für Kanfarú etc.

Auch das Slovakische sprechen sie nicht rein, z. B. ten szir, ten chléb, ten potely, ten prijem

3. Gleichzeitig mit Szarvas erhielt auch das Dorf Mezö-Bereny seine slovakischen Bewohner durch Johann Sporer, den herrschaftlichen Bevollmächtigten.

4. Im Jahre 1744 wurde Oroszház durch slovakische Ankömmlinge aus dem Raaber, Eisenburger, Salader, Vesprimer und Stuhlweissenburger Komitate bevölkert.

5. Im Jahre 1746 erhielt die schwache ungrische Bevölkerung zu Komlos einen Zuwachs an einer slovakischen Colonie, die aus St. Andrä dahin zog, sich aber nicht durch Heirathen mit den Ungern vermischte, daher der Ort auch Tót-Komlos genannt wurde.

6. Im Jahre 1747 war die Colonie Szarvas so stark, dass ein Zweig nach Apa-Telek, ein anderer nach Mokra im Arader Komitate wandern konnte.

7. Im Jahre 1748 gingen bei 800 Bewohner aus Szarvas ins Szaboleczer Komitat unter Führung eines gewissen Johann Petrikovich auf ein gräflich Karoly'sches Gut, und gründeten Nyir-egyház.

Als Eigenthümlichkeit der Slovaken im Bekeser Komitate, besonders jener in Szarvas, verdient Erwähnung, dass sie im Mai scharenweise in's Várader-Bergwerksbad ziehen, und gestärkt zurück kehrend, mit um so grösserer Anstrengung und Arbeitsamkeit sich den Feldarbeiten des Sommers überlassen. Der Slovake begnügt sich dann oft nicht, bloss seine Grundstücke allein gut zu bearbeiten; sondern Fleiss und Güte seines Bodens lässt ihm auch manchmal Zeit, als Hilfsarbeiter Felder auf nachbarlichem Grunde (Hoter) um halben Nutzgenuss zu bestellen.

§. 52.

Slovakische Colonien in der Wojwodschaft Serbien und dem Temeser Banate.

In die Wojwodschaft, namentlich die Báčka kamen die slovakischen Colonien grösstentheils erst seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.

Bezdan wurde schon 1742, Kupuszina 1752, Veprovacz 1760 von Ungern und Slovaken bewohnt [1].

Nach Bacs-ujfalu, Lality, Gloszan, Despoto, Sz. Jvan etc. kamen erst seit der Josephinischen Colonisation slovakische Familien, und sind sporadisch unter andern Nationalitäten (zusammen bei 10,000 an der Zahl) vertheilt.

Auch die Slovaken im Banate zu Tót-Aradacs, Hajdusicza, Butyin (Bökény), Ebendorf, Břestovac, Bakovár, Temesvár etc., welche in den drei ersteren Orten die vorwiegende Einwohnerzahl bilden, in letzterem aber in bedeutender Minderzahl leben, gehören erst der letzteren Periode an.

(sait, kenyér, szam, bevétely) für to szira, to chleba, ta potesty, ta primja. — po 10 fl. zlatom, grossom predsuetom, für po 10 fl. zlatich, grosi, pred svitom etc. — Auch Namen verändern sie, z. B. Monort statt Murony, Vekkert statt Vákér etc.

[1]) Collman's Bericht v. J. 1763 F. M. A. Fasc. 32 siehe §. 4.

§ 53.

Böhmische (čechische) Colonien in der Militärgränze.

α) Im walachisch-illyrischen Regimente.

Im Jahre 1823 (1. Mai) wurde die Gründung eines neuen Dorfes Elisabethfeld mit 100 Häusern am Babagay, dann die Completirung der 43 leeren Hausstellen im Alibegher-Neudorf, so wie die Vermehrung des Dorfes St. Helena auf 100 Familien in Folge eines Ansuchens des Holzmanipulations-Pächters Magyarly genehmigt, um daselbst böhmische Holzarbeiter anzusiedeln [1]. — Den Colonisten wurden drei steuerfreie Jahre in der Hoffnung bewilligt, dass sie innerhalb dieser Frist ihre Wohnhäuser und zugewiesenen Grundstücke so herstellen werden, dass sie nach deren Verlauf die Abgaben an das Aerar ohne Beschwerden werden entrichten können [2]; ja, hinsichtlich der von den Alibegher Ansiedlern übernommenen bewaldeten Grundstücke im Flächenmasse von 164 Joch 1518 Quadrat-Klafter, dann für andere ärarische zugetheilte Waldgründe, wurde den gedachten böhmischen Colonisten zu Elisabethfeld und St. Helena in Anbetracht ihres geringen Verdienstes bei der Holzfällung, eine zehnjährige Freiheit, vom Zeitpunkte der ersten Beurbarung an, zugestanden [3]. Diese Colonial-Orte wurden im Jahre 1834 in den Gränzverband übernommen, und den Holzmanipulations-Ansiedlern für die bewaldeten 178 Joch, 780 Quad.-Klafter, eine zehnjährige, für die mit Gestrüppe bewachsenen 363 Joch, 1320 Quad.-Klafter, eine siebenjährige, für die bereits abgeholzten, aber noch nicht ganz beurbarten 411 Joch, 1050 Quad.-Klafter, eine fünfjährige, und für die zur Hutweide bestimmten 480 Joch, 600 Quad.-Klafter, eine dreijährige Steuerbefreiung (und zwar vom 1. Nov. 1832) bewilligt [4]. Auch wurde dem katholischen Pfarrer zu Neu-Moldawa die Seelsorge in den gedachten böhmischen Colonial-Orten übertragen [5].

Auch in Sirinya wurde eine Holzhauer-Colonie angelegt und den Holzmanipulations-Ansiedlern, welche bewaldete Grundstücke in der Umgegend übernahmen (im Jahre 1824), sogar eine zwölfjährige Schutzsteuer-Freiheit eingeräumt [6].

Bei den vom Hofkriegsrathe gepflogenen Voranstalten zur Anlegung von Colonial-Orten in den Thalgegenden des walachisch-illyr. Regimentes hatten die böhmischen

---

[1]) Kriegs-Minist. Archiv B. 5120 vom 21. November 1822, B. 1795 und 2550 v. 1. Mai und 19. Juni 1823, mit Beziehung auf den Pachtkontrakt vom 2. November 1820 (B. 5185). — Bezüglich der Colonie Elisabethfeld wurde bewilligt, dass Magyarly die ihm bereits gehörigen 12.900 Joch zur Betheilung von 100 Familien mit 200 Quadrat-Klafter zu Hausplätzen benütze, so wie dass, nebst kleineren Abtretungen für den Orts-Hoter, auch 365 Joch Waldboden als Hutweide gegen Erlegung des Stockzinses bis Ende October 1826, dann gegen classenmässige Versteuerung im doppelten Betrage vom 1. November 1826 an das Ansiedlungsdorf überlassen werde.

[2]) B. 3451 vom 22. Sept. 1825.

[3]) B. 3696 vom 2. October 1828.

[4]) B. 703 vom 9. März 1829. Der Grund der Uebernahme obiger böhmischer Ansiedler in der Gränzverbindung war, weil sie — vom Pächter bedrückt und bevortheilt — einen neuen Vertrag mit demselben einzugehen sich nicht herbeiliessen. Die Verhandlungen der Uebernahme enthalten die Aktenstücke B. 2518 vom 23. Juni, B. 3919 vom 9. October 1829, B. 1195 vom 4. April und B. 2254 vom 24. Juni 1832, endlich B. 2699 vom 26. Juli 1834.

[5]) B. 2395 vom 3. Juli 1834 und B. 464 vom 9. September. 1835.

[6]) B. 3728 vom 16. Sept. 1824.

Ansiedlungen guten Fortgang[1]. Nach einem Ausweise vom März des Jahres 1828 waren im wallachisch-illyrischen Regimente 1036 böhmische Familien, die ausser obigen Orten auch in den bereits angelegten neuen Colonial-Orten: Schönthal, Weidenthal, Wolfsberg, Wolfswiese, Weitzenried, Schnellersruhe, Lindenfeld, Eibenthal und Frauenwiese, dann zu Ravenska, Schumitza und Schuppanek vertheilt wurden[2]. Da die Colonie Weitzenried im Jahre 1828 schon 500 Seelen zählte, so wurde die Anstellung eines eigenen Pfarrers bewilligt. Der Ansiedlungsort Weidenthal wurde aber dem Slatinaer Pfarr-Administrator, Schönthal dem Bosovicher, Eibenthal dem Orsovaer und Wolfsberg dem Franzdorfer Pfarr-Administrator zugewiesen[3].

Nach einem a. h. Orts unterbreiteten Ausweise v. Jahre 1830 hatten diese böhmischen Ansiedlungen[4] damals bereits folgende Seelenzahl:

Weitzenried	469	Seelen.
Schnellersruhe	266	"
Ravenska	237	"
Eibenthal	356	"
Frauenwiese	186	"
Neu-Schuppanek	43	"
Schönthal	281	"
Schumitza	123	"
Weidenthal	597	"
Wolfsberg	444	"
Wolfswiese	256	"
Lindenfeld	166	"
Zusammen	3424	Seelen.

Sadova, jetzt ebenfalls von Čechen bewohnt, war ein ursprünglich romanischer Ort, welcher zur Zeit Maria Theresien's entstanden war. — Die romanischen Ansiedler der Umgegend, welche in den gebirgigen Waldschluchten zerstreut lebten und die Umgegend früher oft unsicher machten[5], mussten herab an die Strasse ziehen, wo kulturfähiger Ackerboden war, und so entstand das freundliche Dorf Sadova, wohin später auch einige čechische Familien übersiedelten.

Anfangs hatten die čechischen Colonisten, welche meist aus dem Elbethale, dann von den Ausläufern des Riesengebirges im Königgrätzer, endlich aus dem Caslauer

---

[1] B. 1210 vom Jahre 1826.

[2] B. 3889, 4546 v. 1828. u. B. 599, 1548, 1703, 3612 v. 1829.

[3] B. 3008, 3532 v. 1828; B. 918, 2443 v. 1829; B. 258, 4423 v. 1830.

[4] B. 258 v. 1830. — Die Bewohner dieser Orte hatten im J. 1831 636 Joch, 1100 Quadrat-Klafter mit Winterfrucht oder 1566 Joch, 1590 Quadrat-Klafter mit Sommerfrucht angebaut, die Gesammtfechsung (an Erdäpfeln, Rüben, Kernfrucht) betrug 23.000 Metzen, nebstdem sie auch 17.738 Stück Kraut einbrachten.

[5] M. A. Fasc. 32 v. J. 1794 und 1795. Auch die mit Räubern angefüllten Berg-Dörfer Vailliabul und Brizska im Krassóer Komitate wurden an die Strasse transferirt (1794) Einem Räuber-Anfalle dankt Slatina auch sein Entstehen. Grossherzog Franz, Gemahl der Kaiserinn, welcher mit den kaiserlichen Truppen gegen die Türken in der dortigen Gegend gelagert war, wurde bei einer Treibjagd von einer Bande romanischer Räuber angefallen. Er gab sich jedoch zu erkennen und erhielt sicheres Geleite durch die verschlungenen Irrpfade des Gebirges nach einem Hügel, der sich bei Szlatina erhob, von welchem man das lagernde Heer gewahren konnte. Hier gelobte der Grossherzog zum Danke für seine Rettung eine Kirche bauen zu lassen. Das Gelübde wurde bald erfüllt. Anfangs las ein

Kreise anlangten, nicht nur mit dem Klima, sondern auch mit vieler Noth zu kämpfen, da für ihre Unterkunft wenig gesorgt war, und die höhern Berghalden denselben angewiesen wurden, wo erst die Wälder gelichtet werden mussten, um Platz für Hütte und Feld zu gewinnen. Doch diese Hindernisse wurden allmälig durch die vom Hofkriegsrathe getroffene Fürsorge und den Fleiss der Böhmen überwunden, der nicht auf den kargen Verdienst beim Holzfällen allein sich beschränkte, sondern ihrer Viehzucht und dem Gartenbau bald Absatz von Geflügel, Milch, Butter, Käse und Schmalz, Eiern und Gemüse nach Karansebes und Orsova, so wie durch Arbeiten im Steinkohlenbergwerke bei Eibenthal und in den grossen Eisen- und Hammerwerken von Ruskberg und Ferdinandsberg besseren Erwerb schaffte [1]).

β) In der kroatisch-slavonischen Gränze.

Auch in die kroatische Gränze fand die Aufnahme böhmischer Familien mit Zusicherung von drei steuerfreien Jahren statt. Im Jahre 1826 wurden im St. Georger Regimentsbezirke im Orte Praesad 68 derlei Familien und im Kreuzer Regimente zu Veliki Zdenzy, Neu-Ullaminez (Laminec) und Neu-Plavnicza 32 Familien angesiedelt [2]). Der erstere dieser Orte (Praesad) erhielt den Namen: Gross-Johannesdorf, zum Unterschiede des an der Strasse von Jassenovac anzulegenden Klein-Johannesdorf [3]).

Die betreffenden Compagnie-Commandanten waren verpflichtet, die neuen Ansiedlungsorte wenigstens alle 14 Tage zu besuchen, sich von deren Zustande zu überzeugen, die Arbeiten der Ansiedler für den Feldbau und für die Errichtung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude zweckmässig einzutheilen und die Ansiedler zu belehren und zu überwachen, Frucht- und Geldvorschüsse nöthigen Falls auszutheilen u. dgl. [4]).

Die dreijährige Steuerfreiheit wurde in Berücksichtigung der misslichen Lage der böhmischen Ansiedler zu Gross-Johannesdorf auf vier Jahre ausgedehnt [5]).

b) Kroaten und Slovenen.

§. 54.

Allgemeine Bemerkungen über die Verbreitung und die Gruppen der Kroaten.

Von der Einwanderung der mit den Serben stammverwandten Kroaten im siebenten Jahrhunderte und ihrer Ausbreitung einerseits in den Provinzen Japydien, Liburnien

---

Mönch aus dem Orden des h. Franciscus hier Messe. Als es dem Pater Franciscaner gelungen war, unter den romanischen Bewohnern der Umgegend Proselyten zu machen, so drängte sich bald Hütte an Hütte im Umkreise der Kirche, und so einten sich bei 100 Familien zur katholischen Gemeinde.

[1]) Vergl. die erwähnten Aktenstücke, dann B. 4513 v. J. 1834, mit dem von einem Augenzeugen der böhmischen Ansiedlungen im Banate warm und lebendig geschriebenen Aufsatze: Unter den Dacoromanen im constitutionellen Blatte aus Böhmen Nr. 61 — 64 v. J. 1850.

[2]) K. M. A. B. 1590, 2131 u. 2132, 3308, 3631 v. J. 1826 und 3914, 4138 v. 1827; 610 v. 1828; 4292, 4520 v. 1829; 3226 v. 1830.

[3]) A. a. O. B. 4259 v. 1826.

[4]) A. a. O. B. 4138 v. 1827.

[5]) A. a. O. B. 424: v. 1831. Vereinzelte čechische Ansiedlungen erfolgten auch im Provinciale Ungern's, z. B. zu Bucsák im Arader Komitate, wo im J. 1808 zwei und zwanzig čechische Familien aus Kolin in Böhmen (F. M. A. A. 5021), dann nach den Missjahren 1817, 1834, 1842 und 1845, wo čechische und slovakische Familien aus den Karpathen-Gegenden zerstreut Aufnahme in verschiedenen Orten fanden.

und Dalmatien im Süden der Kulpa und Save, anderseits im savischen Pannonien zwischen der Save und Drave unter Slovenen, und die wahrscheinlich in jener Zeit beginnende ethnographische Unterscheidung der Serbo-Kroaten und der Sloveno-Kroaten wurde in der I. Periode (§. 15); dann von der Bildung des kroatischen Archipel's von Sprachinseln in den westlichen Komitaten Ungern's während des sechzehnten Jahrhunderts in der II. Periode (§. 54) gehandelt[1]).

Im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte waren keine wesentlichen ethnographischen Veränderungen im Provinziale Kroatien's vorgegangen. Doch so wie in Folge von Heirathen, Veränderung des Wohnortes oder durch Nachbarschaft einige kroatische Familien sich magyarisirten oder germanisirten, so sind anderseits auch manche Magyaren und Deutsche zu Kroaten geworden. Diess scheinen die eigenen, nichts weniger als kroatisch klingenden Namen zu beweisen, welche man unter den Kroaten jetzt findet, als: Sorger, Ruisz, Janisch, Seiller, Grünwald, Wizler, Peischl, Sonnecker, Pomper etc., welche eine deutsche, so wie: Magyar, Németh, Timár, Herczeg, Huszár etc., welche eine magyarische Abstammung verrathen.

Obgleich die Kroaten in Ungern nicht überall ganz gleich in Mundart und Sitten, weil aus verschiedenen kroatischen und slovenischen Orten eingewandert, erscheinen, und durch die Nachbarschaft von Deutschen und Ungern manche Eigenheiten im Ausdrucke, nebst Germanismen und Magyarismen, angenommen haben: so gewahrt man doch, mit Rücksicht auf Mundart, Kleidung, Wohnung, Nahrung, Wohlstand etc., zwei Hauptgruppen der ungrischen Kroaten: die oberen im Oedenburger und Wieselburger Komitate und die unteren in den Komitaten Eisenburg, Salad und Schümeg.

Die oberen Kroaten (welche vielleicht wegen der Nähe des Neusiedler-Sees: Wasser-Kroaten, nach andern eigentlich von ihrer bosnischen Herkunft: Bosner-Kroaten, auch Polyánczi genannt werden), scheinen, ihrer Abkunft[2]) und Mundart[3]) nach, vorzugsweise dem serbo-kroatischen Stamme anzugehören. Ihr Körper ist stark und schlank, die Formen gefällig, die Gesichtsfarbe mehr weiss und roth[4]), die Nahrung ist ergiebig und gut; sie geniessen an Sonn- und Feiertagen mindestens Fleisch, sonst Mehlspeisen (Turos mačík, d. i. Topfennudel, Gombotz rétes,

---

[1]) Nimmt man Rücksicht auf die übrigen ethnographischen Merkmale der Mundart, Sitten, Körperbeschaffenheit und der eigenen Namen, so bestätigt sich die oben angeführte historische Nachweisung über die Abkunft der in Ungern wohnenden Kroaten aus Kroatien. Häufig sind unter denselben z. B. die Namen Barilovits, Blaskovits, Bojtsits, Buchetits, Frantsits, Kopitar, Radokovits, Rosetaries, Piplics, Zidarits, Zsivkovits. Oft finden sich in bevölkerten kroatischen Orten von 1000 — 2000 Einwohnern nicht mehr als 15 — 18 Familien-Namen. Auch die Tradition hat an einigen Orten die vor 300 Jahren geschehene Einwanderung aus Kroatien z. B. in Stinac die Abstammung aus dem kroat. Orte Stenevec bewahrt. Joh. v. Csaplovics Kroaten und Wenden in Ungern, S. 9.

[2]) Vergl. II. Periode §. 54.

[3]) Uebrigens sind in den meisten Orten mundartliche Schattirungen, welche theils von den verschiedenen Orten der Abstammung, theils von der Nachbarschaft der Deutschen, Magyaren und Slovenen herrühren. Die Ober-Kroaten nahmen mehr deutsche Ausdrücke auf, bei den Unter-Kroaten äussert die Nähe von Magyaren einigen Einfluss.

[4]) Im Ganzen stehen die Kroatinnen den Männern in körperlicher Beziehung nach, doch ist in einzelnen Orten die Schönheit der Kroatinnen gerühmt, z. B. in Hornstein (Szarvkö).

Gántza etc.), Erdäpfel, Hülsenfrüchte, Rüben etc. Ihre Wohnungen sind meist von hartem Material, grösser und reiner, oft sogar geziert.

Die Unterkroaten hingegen sind vergleichungsweise schwächer und magerer, Kopf und Gesicht sind weniger gut geformt, die Zähne minder gut, was theils dem Wasser, theils dem Gebrauche des schlechten Rauchtabaks (Cserebél genannt) zugeschrieben wird. Die Hauptnahrung der Unterkroaten besteht aus Mehlbrei (Macskanadrág), mit Kraut oder Topfen gefüllten Krapfen (Fánki) oder Masnica u. a. Mehlspeisen, Sauerkraut, Kürbissen, gedörrtem Obst etc. Brod besteht aus einer Mischung von Hafer, Kukurutz und Heide. — Fleich ist selten. Ihre Häuser sind meist von Holz, armselig umzäunt, oft ohne Einfahrtsthore, die Fenster und Thüren klein, die Küche ohne Rauchfang, der Herd vor der Oeffnung des Stubenofens. Das Stübchen hat als Einrichtung bloss Tisch, Bank, Ofen und ärmliche Betten, doch fehlen selten Heiligenbilder. Die Küche, wo sie im Winter arbeiten, heissen sie černa hiža, das Zimmer bela hiža (schwarze und weisse Stube).

§. 55.

Uebersiedlungen der Kroaten und Slovenen (Wenden) in die bei Oesterreich (1809) verbliebenen Generalate.

Es wurde bereits bei dem deutschen Colonialwesen der dritten Periode (§. 43) im Allgemeinen bemerkt, dass seit dem J. 1810 aus den an Frankreich abgetretenen illyrischen Provinzen[1]) auch verschiedene kroatische und illyrische (slovenische) Bewohner in Ungern untergebracht wurden. Namentlich war der Patriotismus der Gränzer so gross, dass sie lieber den heimischen Boden als ihren Kaiser verlassen wollten. Diese wurden nun in den Jahren 1810 — 1813 nebst andern illyrischen Bewohnern grossentheils in den bei Oesterreich gebliebenen Theilen der Militärgränze aufgenommen.

Folgende Angaben werden die Sorge der Regierung für deren möglichst gute Unterbringung, die Ansiedlungs-Modalitäten und die Zahl der illyrischen Uebersiedler in Kürze darthun.

Noch vor Abtretung der illyrischen Provinzen wurde die Kundmachung in den abzutretenden Gränzgebiethstheilen veranlasst, dass Se. Majestät der Kaiser und König den dortigen Gränzbewohnern alle rückständigen Aerarial-Schulden als ein Merkmahl der allerhöchsten Zufriedenheit für die dem Erzhause Oesterreich geleisteten Dienste nachgesehen haben, so wie, dass jene Gränzfamilien, welche in die k. k. Staaten einzuwandern gesonnen sind, daselbst eine bereitwillige Aufnahme finden, und entweder in der slavonischen und banatischen Militärgränze, oder auch in der Bukowina oder in einem andern Provinzial-Gebiete angesiedelt werden sollen [2]). — Denselben wurde das Bauholz zu ihren Wohnungen und Scheuern in den Aerarial-Gränzwaldungen unent-

---

[1]) Siehe daselbst S. 81 das Verzeichniss der abgetretenen Landestheile und deren Eintheilung in illyrische VI Civil-Provinzen und I Militär-Provinz.

[2]) K. M. A. B. 2940 v. 6. October 1809.

geltlich angewiesen, auch die erforderlichen Vorschüsse an Materialien und Getreide, dann für Anschaffung der Ackergeräthe u. s. w. aus den Gränz-Proventen geleistet, und eine zehnjährige vollkommene Steuer- und Aerarial-Arbeits-Befreiung von allen ihren Gründen gestattet [1]); auch erhielten alle mittellosen übersiedelnden Gränzfamilien 5 kr. W. W. täglich oder 2 kr. der neuen Währung per Kopf Verpflegung [2]). Nach dem Berichte und Ausweise des slavonischen Generalates konnten in den dortigen drei Regiments-Bezirken sogleich 136 Familien (und zwar 4 auf ganzen, 7 auf $^3/_4$, 108 auf $^1/_2$ und 17 auf $^1/_4$ Ansässigkeiten) angesiedelt werden [3]); doch langte eine weit grössere Zahl ein. Die Auswanderung aus den illyrischen Provinzen kam ungeachtet der Hindernisse, welche den dortigen Bewohnern diessfalls in den Weg gelegt wurden, besonders im Jahre 1811 in lebhaften Zug. Die Auswanderer nahmen den beschwerlichen Weg durch Bosnien, und um die Mitte November desselben Jahres kamen fast täglich über 600 Köpfe im Rastelle zu Alt-Gradisca an, wo ihnen nebst 5 noch 3 Kreuzer täglich, und Brot aus dem Militär-Verpflegsmagazine verabfolgt wurde, weil sie ihre Habe verlassen und die geringe Barschaft den Türken für die Begleitung bezahlt hatten, folglich ganz arm angelangt waren. Ueberdiess waren auf dem Wege über Agram 379 Familien (1935 Köpfe) angelangt [4]). In die slavonische Gränze waren im Jahre 1812 schon 744 illyrische Familien nebst 172 einzelnen Männern eingewandert [5]), wovon in diesem Generalate 276 Familien untergebracht wurden [6]). Vorzüglich thätig hierbei war das Peterwardeiner Regiment, welches von jenen 276 Familien allein 248 unterbrachte, und welches für seinen erfolgreichen Eifer besonders belobt ward [7]).

Das deutschbanater Regiment wurde beauftragt, diese Gemeinden aufzufordern, den mittellosen illyrischen Einwanderern bei ihrer Ansiedlung auf jede thunliche Art zu Hilfe zu kommen, um diese Familien doch einigermassen in den Stand zu setzen, ihre Wirthschaft endlich einmal beginnen zu können. Ueberdiess wurden in Folge eines besondern Uebereinkommens des Hofkriegsrathes mit der Hofkammer den Ansiedlern Brotfrüchte sowohl zur Nahrung als zur Aussaat verabfolgt [8]).

Da nicht alle daselbst befindlichen Auswanderer untergebracht werden konnten, so mussten manche (theils freiwillig sich meldende, theils durch das Loos bestimmte Ansiedler) aus der Banater in die slavonische und Warasdiner Gränze wieder übersiedelt werden [9]).

---

[1]) B. 3094 v. 1809. B. 611 und 2454 von 1810.

[2]) B. 45 und 1263 von 1810.

[3]) B. 18. vom 1. Jänner 1810.

[4]) B. 3566 vom 20. Nov. 1810, davon wurden 369 in der Militär-Gränze, und 10 im Provinziale untergebracht.

[5]) B. 658 vom 7. März 1812.

[6]) B. 1386 von 1812.

[7]) A. a. O.

[8]) B. 3346 von 1812.

[9]) B. 3540 von 1812. Auch die Turopolyer Edelleute (bei 1200 Banderialisten-Familien) baten (1810) um Uebersiedlung ins Banat, namentlich in die Cameral-Orte Jam und Subotica im Krassóer Komitate, mit Beibehalt ihrer adeligen Eigenschaft und eigener polizeilicher Verwaltung; allein a. h. Ortes wurde die Aufnahme von Banderialisten und Gränzern aus den abgetretenen Provinzen vorgezogen. F.M.A. Nr. 232 v. 1810.

Uebersicht

der Ansiedler, welche aus den im Wiener Frieden (1809) abgetretenen Karlstädter- und Banal-Regimentern, in die bei Oesterreich gebliebenen kroatisch-slavonischen Generalate bis Ende April 1813 einwanderten.

Eingewanderte			Unter den männlichen Eingewanderten sind					Diese wurden zur Ansiedlung abgeschickt					
			arbeitsfähige					in die Gränze					
Männliche	Weibliche	Zusammen	Verheirathete	Witwer	Ledige	Nachwachs	Zusammen	Warasdiner	Slavonische	Deutsch-Banater	Wallach. Illirische	in das Provinciale	Zusammen
			Köpfe					Familien					
1595	614	2209	770	86	288	451	1595	43	278	59	.	10	390

Deutsch-Banatisches Gränz-Regiment Nr. 12

Ausweis

über die seit der Abtretung der jenseits der Save liegenden Militär-Gränze aus derselben bis Ende März 1813 in's Deutschbanater Regiment eingewanderten illyrischen Familien.

Eingewandert					Hievon sind angesiedelt worden				Noch nicht angesiedelt worden			
Zeit der Einwanderung	Familien	Seelenstand			Familien	Seelenstand			Familien	Seelenstand		
		Männlich	Weiblich	Zusammen		Männlich	Weiblich	Zusammen		Männlich	Weiblich	Zusammen
Im Jahre 1810	60	152	140	292	47	131	123	254	13	21	17	38
„ „ 1811	170	475	370	845	138	426	328	754	32	49	42	91
„ „ 1812	22	54	49	103	11	38	29	67	11	16	20	36
Vom 1. Jänner bis Ende März 1813 . .	3	9	7	16	.	.	.	.	3	9	7	16
Zusammen . .	255	690	566	1256	196	595	480	1075	59	95	86	181

Anmerkung.	Familien	Männlich	Weiblich	Zusammen
Von vorstehenden 196 angesiedelten Familien sind im Regimente selbst angesiedelt worden	41	121	95	216
In Folge Banatischer General-Commando-Verordnung vom 18. März 1813, R. 996, und hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 4. März d. J., B. 791, sind zur Ansiedlung mit Revisionslasten übergeben worden, und zwar:				
dem Peterwardeiner Regimente	124	351	314	665
„ Kreutzer „	28	112	64	176
„ St. Georger „	3	11	7	18
Zusammen . .	196	595	480	1075

§. 56.

Die kroatisch-nationale Bewegung.

Der Illyrismus.

Um die durch den Magyarismus angeregte nationale Bewegung der Kroaten in dem letzten Decennium gehörig aufzufassen, dürfte ein ganz kurzer Rückblick auf das frühere Verhältniss zwischen Ungern und Kroatien nicht überflüssig sein.

Ob Kroatien sammt Slavonien und Dalmatien von den ungrischen Königen durch Waffengewalt unterworfen, oder durch förmlichen Vertrag mit Ungern's Krone verbunden wurde [1]) — jedenfalls spricht der Inhalt einer mehr als halbtausendjährigen Geschichte für das brüderliche Band, das diese Reiche verknüpfte. Kroatien hielt während der Türkenkriege treu an Krone und Dynastie, und bewährte sich als Vermauer der Christenheit gegen die Osmanen. Die Namen Frangepan, Draskovich, Zriny etc. glänzen als Sterne erster Grösse am heldenreichen Horizonte der ungrischen Geschichte. Die Reformation, welche in Ungern grosse Fortschritte machte, fand keinen Eingang in den kroatischen Komitaten. Auch nach der gemeinsam durch deutsches, ungrisches, slavisches und romanisches Blut erkauften Befreiung Ungern's und seiner Kronländer von der Herrschaft des Halbmondes, wurde die ausschliessliche Berechtigung der katholischen Kirche auf slavonisch-kroatisch-dalmatischem Boden ausgesprochen, indem mit Landtags-Artikel 45 v. J. 1741 auf einstimmige Bitte der ungrisch-kroatischen Stände die alten Statuten der bezüglichen Reiche bestätigt und mit Beziehung auf Art. 86 v. 1723 nur Katholiken zum Besitze und zur Administration von Gütern fähig erklärt wurden [2]).

Zwar war bei dem damaligen Zeitgeiste nur die religiöse Frage entschieden, die nationale Seite aber kaum berücksichtigt worden; doch trug das erwähnte Gesetz bei

---

[1]) Die Original-Vertrags-Urkunde ist zwar nicht vorhanden, sondern die Vertragspuncte beruhen auf dem Memoriale, welches der Historia Salonitana des Archidiaconus Thomas von Spalato wahrscheinlich von gleichzeitiger Hand beigefügt ist; allein die im J. 1102 zu Belgrad (Alt-Zara) erfolgte besondere Krönung Koloman's als König von Kroatien und Dalmatien, der nachherige sowohl faktische als gesetzliche Bestand der kroatischen Municipal-Statuten und die Benennung der verbundenen Reiche (Regnorum subjectorum et incorporatorum vel annexorum), setzen ein Uebereinkommen mit dem Könige Ungern's und keineswegs eine unbedingte Unterwerfung voraus. — Vergl. Stephan v. Horvath: Ueber Kroatien, als eine durch Unterjochung erworbene ungarische Provinz, und des Königreiches Ungarn wirklicher Theil. Leipzig 1844. mit der Erläuterung: Das Verhältniss Kroatiens zu Ungarn. — Ferner: De municipalibus juribus et Statutis Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae. Zagrabiae 1830. mit G. Fejér's Croatiae ac Slavoniae cum Regno Hungariae nexus et relationes. Pest. 1839; dann mit Responsa (ad Fejér's Relationes etc.) per unum e Croatis. Zagrabiae 1847, so wie mit einer von einem Kroaten geschriebenen Brochure: Ob Kroatien von Ungern erobert und unterjocht worden? und mit Ludovicus Farkaš Vukotinović: Regni Slavoniae erga Hungariam legalis correlatio. Zagrabiae 1845.

[2]) ut in Districtu eorundem Regnorum non alii, quam Romano-Catholicam Religionem profitentes, Possessionis Bonorum sint capaces, ita Officiales Oeconomici Dominorum Terrestrium a fide Orthodoxa alieni, in antelatis Regnis Administrationis quoque Bonorum incapaces esse declarantur — und der Art. 26 (14) sagt: Jam superius declaratum est, Jura haec Evangelicorum solum intra ambitum Regni-Hungariae suum habere vigorem. Regna proinde Dalmatiae, Croatiae et Sclavoniae, in alteriori usu municipalium suarum Legum relinquantur, adeoque Evangelici intra eorundem Regnorum Limites, nec Bonorum nec Officiorum sive publicorum, sive privatorum sint capaces. Vergl. Art. 27 . . . . . . graeci Ritus non uniti Regni incolae in regno hoc jure Civitatis donati, sublatis in contrarium sancitis Legibus, — — — ad instar aliorum Regnorum acquirendorum et possidendorum bonorum ac gerendorum omnium officiorum capaces in Regno Hungariae Partibusque adnexis sint.

dem Umstande, dass der magyarische Stamm vorwiegend reformirt war, zur Fernhaltung der Magyaren vom kroatischen Boden und mittelbar zur Reinhaltung der kroatischen Nationalität und Sprache im Lande bei. Es ist übrigens hinlänglich bekannt, dass der Adelige jedes ungrischen Kronlandes, ohne Unterschied der Nationalität als Unger (Magyar) betrachtet, und der adeligen Vorrechte der Ungern theilhaft wurde.

Das gute Einvernehmen zwischen Ungern und Kroaten zeigte sich auch in den Landtagsbeschlüssen, welche sich auf die Anerkennung des Wirkungskreises des Banus, die Ausdehnung des administrativen Wirkungskreises der ungrischen Statthalterei auf Kroatien und Slavonien, der Verhandlung der Contribution auf den ungrischen Landtagen, mit Vorbehalt der Befugnisse des kroatisch-slavonischen Landtages, und der commissionellen Feststellung der Gränzen von Slavonien und Kroatien und der Militär-Gränze bezogen [1]). Die diessfälligen Differenzen gehören zum Theile dem Ende des vorigen Jahrhundert's, meist aber der neuesten Zeit an [2]). — Erst der Aufschwung des **Magyarismus** brachte hier das National-Gefühl in Bewegung, das zunächst in der Form des **Illyrismus** sich manifestirte.

Als die ungrische Sprache gesetzlich noch auf die Gränzen des eigentlichen Königreiches Ungern [3]) beschränkt war, und die Begeisterung für die magyarische Sprache und Nationalität noch in gesetzlichen Schranken sich bewegte, zeigte sich in Kroatien im Allgemeinen kein Widerstand gegen den Aufschwung der magyarischen Bestrebungen in Ungern, vielmehr wurde die ungrische Sprache vermög kroatisch-slavonischen Landtagsbeschlusses zu einem ordentlichen Lehrgegenstande in den höheren Schulen (philosophische Fakultät und an den Gymnasien) eingeführt. Als jedoch der übertriebene Eifer, mit welchem die gesetzlichen Bestimmungen in Ungern vollführt zu werden begannen, manche Klage der Nichtmagyaren im ungrischen Mutterlande laut werden liess [4]). — da erhob sich das National-Gefühl in Kroatien, welches bald unter dem Namen Illyrismus dem Magyarismus entgegentrat.

---

[1]) Siehe Art. 114 v. 1715, Art. 87 v. 1723, Art. 47 v. 1741: De authoritate Banali und 50 de Reincorporatione Inferioris Sclavoniae, dann das k. Rescript vom 27. April 1746: ut Sirmiense territorium cum inferiore Slavonia Regno Hungariae inseratur, submittaturque Proregis Croatiae juris dictioni, — ferner; Art. 113 v. 1715, 88 v. 1723 und 49 v. 1741 de Varasd. et Carlstad. generalatibus confirm. Art. 58 und 59 de 1791.

[2]) Die angedeuteten Verhältnisse sind beleuchtet in: Nunciorum Regni Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae Fundamenta. quibus ostenditur, tres inferiores Slavonicae Comitatus semper ad Jurisdictionem Regni et Bani Slavoniae pertinuisse, Zagrabiae 1832; dann in der Remonstratio der kroatischen Stände de dato 28. Febr. 1835 ad Suam Majestatem S. S. — — — (Jus Regni Croatiae ad tres Posega, Veröcze, Syrmiensem Comitatus viginti argumentis — — — — ac expressionem inferioris Slavoniae receptam semperque legalem fuisse, ex serie diaetalium actorum comprob.); dann: De municipalibus juribus et statutis Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae. Zagrabiae 1830; Georg **Gyurikovits**: Illustratio critica situs et ambitus Slavoniae et Croatiae. Partes I. III. Pestini 1844—1847, und in der Entgegnung: Succinctae animadversiones unius e Croatis Illustrationis criticae situs et ambitus Slavoniae et Croatiae. Posonii 1848 etc.

[3]) VIII. Art. v. J. 1830.

[4]) Dass Uebergriffe von Seite der Magyaren geschahen, geben selbst vom magyarischen Standpuncte verfasste Schriften zu, z. B. Geschichte des Illyrismus oder des südslavischen Antagonismus gegen die Magyaren. Nebst einem Vorworte von Dr. W. **Wachsmuth**. Leipzig 1849, Seite 12 etc. Ungarn und der ungarische Unabhängigkeitskrieg nach den besten Quellen und zahlreichen Mittheilungen ungarischer Notabilitäten von Dr. A. **Schütte**. I. B. Dresden 1850.

Der Name Illyrismus hatte schon im Alterthume eine weitere und engere Bedeutung. Die Griechen nannten alle Volksstämme im Nordwesten der Hämushalbinsel mit dem unbestimmten Namen der Illyrier und zu Augustus Zeit begriff man alle Alpenländer: Rhätien, Noricum, Pannonien, Japodien, Liburnien und Dalmatien auch unter dem Collectiv-Namen Illyricum; die Provinz Illyria umfasste aber nur das Land vom Drilus-Flüsschen (bei Scodra, jetzt Scutari) bis zur Arsia (in Istrien), Kolapis (Kulpa) und bis gegen den Savus (Save), dann zwischen dem adriatischen Meere und dem Drinus (Drinna), also das alte Japodien, Liburnien und Dalmatien, oder das jetzige östliche Istrien, das kroatische Litorale, die kroatische Militär-Gränze, Dalmatien, türkisch Kroatien und Bosnien, sammt den nördlichen Theilen Albanien's. — Durch die Einwanderung der Kroaten (c. 630) ging der Name Illyria in die Benennung Croatia über, wobei aber für den Küstenstrich bald der alte Name Dalmatia wieder auflebte. Der Name Illyria wurde nur von Gelehrten gebraucht.

Erst nach einem tausendjährigen Zwischenraume erscheint in der Amtssprache des achtzehnten Jahrhunderts die Bezeichnung der Illyrier und der Natio Illyrica für die nicht unirten Serben oder die früher officiell genannte Natio Rasciana — und in den katholischen Diöcesan-Schematismen heisst noch ihre Sprache linqua illyrica. Napoleon gab den im Wiener Frieden abgetretenen österreichischen Ländern: Dalmatien, Kroatien, Istrien und Krain sammt Theilen von Kärnthen im J. 1811 den Namen der illyrischen Provinzen und nach der Rückkehr dieser Länder unter österreichischem Scepter wurden im J. 1816 Kärnthen, Krain, Triest, Görz etc. und Istrien mit Einschluss des gesammten Küstenlandes zum Königreiche Illyrien vereinigt, wovon jedoch (1822) der am rechten Ufer der Save gelegene Theil Kroatien's sammt dem sogenannten ungrischen Litorale wieder ausgeschieden und der ungrischen Krone einverleibt wurde.

Dr. Ludewit Gaj fasste den Plan, den alten Namen der Illyrier für die sprachlich verwandten, aber durch Mundart, Schrift und Literatur getrennten südslavischen Völkerstämme der Slovenen, Kroaten, Serben und Bulgaren aufleben zu lassen und dieselben auf dem Wege einer gemeinsamen Sprache und Schrift zu vereinigen. Im J. 1835 erhielt Gaj die Erlaubniss eine National-Buchdruckerei einzurichten und eine kroatische National-Zeitung (Horvatske slavonske dalmatinske Novine) herauszugeben, welche Anfangs im Dialecte der Sloveno - Kroaten erschien; aber mit Beginn des Jahres 1836 erschien diese Zeitschrift unter dem bedeutungsvollen Namen — illyrische Nationalzeitung (Ilirske narodne novine) und das literarische Beiblatt als illyrischer Morgenstern (Danica Ilirska). Die Sprache dieser Blätter ging allmälig in den serbo-kroatischen Dialect über, wie er vorzugsweise in Dalmatien, der kroatischen Gränze und im benachbarten Bosnien gesprochen wird, und in der sogenannten dalmatinischen Literatur zur Schriftsprache erhoben und ausgebildet worden ist. Die lateinische Orthographie wurde beibehalten, jedoch den slavischen Lauten — nach Analogie des cyrillischen und russischen Alphabetes angepasst.

Die literarische und zuletzt die nationale Vereinigung aller südslavischen Stämme war das Ziel, welchem diese Partei zustrebte. Der Illyrismus fand nicht nur an den

Magyaren, sondern auch bei den Serben und einem Theile der Kroaten, welche ihren tausendjährigen Namen mit allen daran geknüpften nationalen Erinnerungen nicht dem verklungenen, noch älteren Länder-Namen opfern wollte, heftigen Widerstand.

Seit dem Jahre 1841 bildete sich eine kroatisch-ungrische Partei in Kroatien selbst, welche mit der illyrischen bei der im Mai 1842 stattgefundenen Komitats-Restauration (Beamtenwahl) in blutigen Konflikt gerieth. Mit a. h. Handbillet vom 11. Jän. 1843 wurden zwar die in Beziehung auf Kroatien und Slavonien in neuerer Zeit als Parteizeichen üblich gewordenen Benennungen: „Illyrien, Illyrier und Illyrismus" sowohl in Druckschriften, als in amtlichen Verhandlungen verboten; da jedoch der Magyarismus seit den neuen gesetzlich erweiterten Bestimmungen über die officielle Anwendung der ungrischen Sprache [1]) um so rücksichtsloser auf seiner Bahn fortschritt, so gab auch die illyrische Partei ihre Bestrebungen keineswegs auf.

Bei der auf den 27. April 1843 ausgeschriebenen Landescongregation zur Wahl der Deputirten für den ungrischen Reichstag erlangte die illyrische Partei das Uebergewicht, in Folge dessen die kroatischen Deputirten die Instruction erhielten, beim ungrischen Landtage auch ferner nur latein zu sprechen. Da aber die Magyaren nur den Gebrauch der ungrischen Sprache als ausschliessliche Landtagssprache zuliessen, so war dadurch das Zerwürfniss um so offener und heilloser geworden.

Der ungrisch-kroatischen Partei, den sogenannten Magyaromanen oder Magyaronen hatten sich namentlich die Turopolyer Edelleute [2]) angeschlossen.

Neuerdings kam es in Agram zum bedauerlichen blutigen Zusammentreffen beider Parteien, nämlich bei der im December 1843 abgehaltenen Komitats-Congregation, wobei die ungrische Partei siegte, dann bei der auf den 28. Juli 1845 bestimmten Restauration, wobei sogar (am 29. Juli) ein Einschreiten des Militärs mit Waffengewalt stattfand. Um neuerlichen Excessen für die auf den 23. Sept. 1845 angesagte Landes-Congregation auszuweichen, wurde durch k. Rescript vom 14. Sept. das Stimmrecht des kroatischen Adels nur auf die vom Bane Einberufenen und die Jurisdictions-Ablegaten beschränkt [3]).

Im J. 1844 wurde a. h. Ortes bestimmt, dass die Kroaten auf den ungrischen Landtagen noch durch sechs Jahre sich der lateinischen Sprache bedienen können,

---

[1]) 6. Art. v. $18^{39}/_{40}$.

[2]) Sieh §. 59 der II. Periode über den Namen und die Privilegien der Turopolyer. — Sie standen unter einem selbstgewählten Grafen (Župan, Comes), als solcher erscheint bereits (1279) Ladislaw Gumzina. — Derselbe war ihr Richter, der Leiter der Versammlungen, welche in dem Hauptorte Turopol's: Gorica gehalten wurden; auch ward der Turopolyer Graf durch k. Einladungsschreiben zum ungrischen Reichstage berufen. Zur Zeit eines Krieges stellten diese Edelleute 120—300 Mann unter eigenem Banner zur Insurrection. Auch erhielt die Turopolyer Gemeinde das Recht acht Jahrmärkte in Gorica zu halten. Von den 24 Gemeinden liegen 16 in der Ebene, die übrigen 8 im Gebirge; auch wohnten unter denselben unadelige Landbauern als Unterthanen der gedachten adeligen Gemeinschaft. Der Landstrich ist fruchtbar für Acker- und Weinbau, und hat bedeutende Wälder.

[3]) Jus voti per illos tantum, qui vel medio literarum Banalium evocati personaliter comparuerunt, vel Jurisdictionum Ablegationis munere funguntur, jugiter exerceatur, atque ideo conclusa etiam solummodo in eorum votis fundentur.

hierauf daselbst aber ungrisch sprechen sollen [1]). Die kroatischen Deputirten versuchten einen Schritt zur Aussöhnung in der Sprachfrage, indem sie schon auf dem Landtage 18⁴⁷/₄₈ ihre Vorträge ungrisch hielten. Diess machte anfangs einen guten Eindruck, welcher jedoch durch die Bemühungen der kroatisch-ungrischen Partei bald verwischt wurde, worauf die frühere Spannung zwischen den Magyaren und der kroatisch-nationalen (illyrischen) Partei eintrat. Unter solchen Verhältnissen brachten die Märzereignisse neue Verwicklungen hervor. Die Ungern waren durch die Gewährung des selbstständigen ungrischen Ministeriums in ein bloss durch das Band der Dynastie verknüpftes Föderativ-Verhältniss zu den übrigen Ländern des Kaiserstaates getreten. Dem rechtshistorischen Bestande nach war Kroatien als ungrisches Kronland ebenfalls im föderativen Verbande mit Ungern.

§. 57.

Folgen der Märzereignisse für Kroatien.

Welche Stellung die Kroaten bei dem veränderten Verhältnisse Ungern's zu Oesterreich nun beiden gegenüber einzunehmen beabsichtigten, zeigen die **Forderungen der Nation**, welche in einer durch das provisorische Nationalcomité einberufenen und in der Hauptstadt Agram im National-Gebäude am $^{25}/_{13}$. März 1848 abgehaltenen Nationalversammlung der drei vereinigten Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien einstimmig beschlossen und mittelst einer grossartigen National-deputation an den allerhöchsten Thron zur Bestätigung entsendet worden sind:

Die Nation der vereinigten Königreiche, von dem Wunsche beseelt unter der ungrischen Krone, mit der ihre Vorfahren die freie Krone der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien freiwillig vereint haben, wie bisher so auch fernerhin zu verbleiben, beseelt von dem Wunsche der jetzt regierenden Dynastie, die in Folge der pragmatischen Sanction in diesen Königreichen regiert, treu zu bleiben und endlich beseelt von dem Wunsche die Integrität der österreichischen Monarchie und des ungrischen Reiches aufrecht zu erhalten, so wie auch als mächtige Stütze jener grossen Errungenschaften zu dienen, die in den blutigen und hochwichtigen Tagen des 13., 14. und 15. März dieses Jahres in Wien für den ganzen österreichischen Kaiserstaat erreicht wurden, fordert von der Gerechtigkeit ihres Königs Folgendes:

1. Der ausserordentliche Zustand, in welchem die Nation sich befindet, so wie auch die Restituirung ihrer gesetzlichen Lage erfordert ein legales Oberhaupt und deshalb hat sie zum **Ban** der drei vereinigten Königreiche den Baron Joseph **Jelačić**,

[1]) II. Törvényczikk · a magyarnyelv s' nemzetiségről 3. §. Országgyülési nyelv ezentút kirekesztőleg a magyar lészen, egyedül a' kapcsolt Részek követeinek engedtetvén meg: hogy azon esetben, ha a' magyar nyelvben jártasok nem lennének, a közelebbi 6 évek alatt tartandó országgyüléseken szavazataikat latin nyelven is kijelenthessék.

7. §. A' kapcsolt Részekbeli törvényhatóságok a magyar országi törvényhatóságoknak latin nyelvben irt leveleiket is fogádják el; targyalják, és azokat illő válasszal lássák el.

8. §. Ö Felsége már kegyelmesen elrendelte, hogy á magyar nyelv á Kapcsolt Részekbeli fő-es minden közép iskolákban (Academia ės Gymnasiumban) mint rendszerinti tudomány tanitassék; — nem különben.

einen Mann, der das Zutrauen der ganzen Nation besitzt, einstimmig erwählt, welchem auch das Commando über die Gränztruppen und das Recht der Einberufung des Landtages übertragen werden möge.

2. Dass der Landtag dieser Königreiche spätestens bis zum 1. Mai d. J. nach Agram einberufen werde.

3. Eine kräftige und neue Vereinigung in jeder Beziehung des durch die Geschichte und die Gesetze zu uns gehörigen Königreiches Dalmatien mit den Königreichen Kroatien und Slavonien, so wie auch die Einverleibung der Militärgränze hinsichtlich der politischen Administration und die Incorporirung aller übrigen, im Laufe der Zeiten verloren gegangenen mit den ungrischen Komitaten und den österreichischen Ländern vereinigten Theile unseres Vaterlandes.

4. Ihre nationale Unabhängigkeit.

5. Ihr eigenes unabhängiges dem Landtage dieser Königreiche verantwortliches Ministerium, dessen Mitglieder populäre und den neueren Freiheits- und Fortschrittstendenzen zugethane Männer sein sollen.

6. Die Einführung der Nationalsprache in die innere und äussere Verwaltung dieser Königreiche, wie auch in alle höheren und niederen Lehranstalten.

7. Die Errichtung einer Universität in Agram.

8. Die politische und geistige Entwickelung auf Grundlage des freien Nationalgeistes.

9. Press-, Gewissens-, Lehr- und Rede-Freiheit.

10. Jährlichen Landtag abwechselnd in Agram, Esseg, Zara und Fiume.

11. Die Vertretung des Volkes auf Grundlage der Gleichheit ohne Unterschied des Standes, sowohl am bevorstehenden, als auf allen künftigen kroatisch-slavonisch-dalmatischen Landtagen.

12. Gleichheit aller ohne Unterschied des Standes vor dem Gesetze, wie auch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren mit Schwurgericht (Jury) und Verantwortlichkeit der Richter.

13. Gleichmässige Lastentragung durch Alle ohne Unterschied des Standes.

14. Befreiung von der Frohne und Hörigkeit.

15. Errichtung einer Nationalbank.

16. Restituirung unserer Nationalkassen und Fonde, die bisher in Ungern manipulirt wurden, wie auch die Restituirung der Fiskal-Herrschaften und Kassen. Diese Kassen und Fonde wird unser verantwortlicher Finanzminister zu verwalten haben.

17. Nationalgarde; der Landescapitän, gewählt auf unserm Landtage nach altem Gebrauche, wird den Oberbefehl über dieselbe führen.

18. Die Nationaltruppen jeder Gattung sollen in Friedenszeiten im Lande bleiben, Landessöhne zu Officieren erhalten und in der Nationalsprache befehligt werden; zur Zeit des Krieges oder Wachens gegen auswärtige Feinde, namentlich im Cordonsdienste, Kost, Löhnung und Kleidung überdiess erhalten.

19. Die Nationaltruppen jeder Gattung sollen Treue der gemeinschaftlichen Constitution, ihrem Könige und der Freiheit ihrer Nation und aller freien Völker der österreichischen Monarchie nach dem Grundsatze der Humanität schwören.

20. Alle jene, die sich wegen politischen Vergehen in Haft befinden, ob sie aus den vereinigten Königreichen oder den andern freien österreichischen Ländern seien, vorzüglich aber unser berühmte Schriftsteller und würdige Vaterlandssohn Nicolaus Tommaseo, sollen freigelassen werden.

21. Associations-, Versammlungs-, Petitions-Recht.

22. Alle Mauthen an der Gränze zwischen unserem Lande und den slavisch-italienisch-österreichischen Staaten sollen abgeschafft und der gegenseitige freie Verkehr proclamirt werden.

23. Freie Einfuhr des Meersalzes nach unseren alten Rechten.

24. Wie im Provinciale die Herrschafts-Robot, ebenso sollen in der Militärgränze alle kaiserlichen und öffentlichen Roboten abgeschafft und den Gränzgemeinden ihre Wälder und Weiden restituirt werden.

25. Der Gränz-Proventfond, den der Hofkriegsrath verwaltet, soll von unserem Ministerium manipulirt werden.

26. Jeder Gränzer soll als freier Mensch gleiche Rechte und Freiheiten mit den übrigen Bewohnern der vereinigten Königreiche geniessen.

27. Die Land- und Stadtcommunen in der Gränze sollen auf Grundlage der Freiheit organisirt werden und das Recht haben, sich selbst zu verwalten und Recht zu sprechen.

28. Der alte Name „Županie" soll erneuert und diese nach altherkömmlicher Weise aber auf der neuen Basis der jetzigen Freiheit eingerichtet werden.

29. Alle Aemter ohne Ausnahme, und zwar sowohl weltliche als geistliche sollen ausschliesslich nur Söhne der vereinigten Königreiche bekleiden

30. Aufhebung des Cölibates und Einführung der Nationalsprache in die Kirche, nach altem kroatischen Rechte und Gebrauche.

Doch wurde nicht die grössere, in kroatisch und deutscher Sprache gedruckte, sondern eine von der Deputation auf 12 Puncte reduzirte Petition Sr. Majestät nachstehenden Inhaltes [1]) überreicht:

1. Ernennung des Banus zum commandirenden General in Kroatien.
2. Vereinigung Dalmatien's, der Militärgränze und der verlornen Parzellen.
3. Eigenes Ministerium für die inneren Angelegenheiten des Landes.
4. Press-, Lehr-, Rede- und Glaubensfreiheit, daher eine vollkommene Gleichstellung der griechischen mit der römischen Kirche.
5. Volksvertretung auf Grundlage der Gleichheit aller Stände, sowohl vor dem Gesetze, als in Bezug auf die Lastentragung.
6. Geschwornengerichte und Verantwortlichkeit der Richter.

---

[1]) Diese auf zwölf Puncte reducirte Petition erschien nicht im Drucke, und wir verdanken deren Mittheilung dem Herrn Ministerialrathe M. von Ožegović.

7. Befreiung von der Robot, sowohl im Provinciale als in der Militär-Gränze, ohne Belastung der Bauern bei Entschädigung der Grundherren.

8. Zurückgabe aller Fundational-Capitalien und Uebernahme sowohl derselben, als der Cameral-Herrschaften und Landeskassen, sammt dem Gränzproventenfonde, durch die eigene Landesverwaltung.

9. Der Gebrauch der Wälder und Weiden soll den Gränzern zurückgegeben werden, die Land- und Stadtcommunen sollen auf der Basis der Freiheit organisirt werden, die Gränzer sollen, als freie Menschen, gleiche Rechte mit den Bewohnern des Provinciales geniessen.

10. Errichtung einer Nationalgarde, deren Befehlshaber der Landescapitän sein soll.

11. Die Nationaltruppen sollen zur Friedenszeit zu Hause bleiben und ihre Officiere Landessöhne sein.

12. Alle Aemter und Würden sollen bloss durch Landessöhne bekleidet werden.

Der dringendste Theil dieser Petition war inzwischen durch die allerhöchste Ernennung des Freiherrn Joseph Jelačić von Buzim zum Bane und Commandanten der kroatischen Militär-Gränze zur Erfüllung gelangt.

Die Magyaren, welche indess (22. März) die allerhöchste Genehmigung eines ungrischen Ministeriums erwirkt, hatten zwar den Kroaten Versöhnung angeboten, allein den Worten widersprachen die Thaten. Kein Kroate wurde in's ungrische Ministerium aufgenommen, vielmehr der Turopolyer Graf zum Obergespan des Agramer Komitates ernannt, und die Kroaten konnten nach den früheren Vorgängen der magyarischen Suprematie nicht gewogen sein.

Ohne sohin die Befehle des ungrischen Ministeriums zu achten, ward vom Bane die kroatisch-slavonische Landescongregation in Agram (am 5. Juni) eröffnet, der Banus durch den Patriarchen Rajačić installirt und die Verbrüderung mit den Serben (6. Juni) eingegangen. Hierauf wurden die kroatischen und serbischen Angelegenheiten als gemeinsame erklärt, und durch eine Repräsentation an den Kaiser und durch ein Manifest der kroatisch-slavonischen Nation die Wünsche des Landes ausgesprochen. Es machte sich darin die Ansicht geltend, dass die Kroaten zwar dem ungrischen Könige, aber nicht dem magyarischen Stamme den Huldigungseid geleistet, welcher durch die Errichtung eigener Ministerien des Aeussern, des Krieges und der Finanzen von dem Gesammtverbande der Monarchie sich getrennt habe, und nun auch Kroatien davon abzureissen beabsichtige.

Diese Ansicht sprach sich auch dadurch aus, dass die Kroaten in einer neuen Petition zwar eine unter dem Bane stehende verantwortliche nationale Regierung für die innern Landesangelegenheiten forderten, aber im Finanz- und Kriegswesen dem k. k. österreichischen Ministerium sich unterzuordnen erklärten.

Während die Magyaren jeden Antheil an der Staatsschuld ablehnten, und durch eigenes Zoll- und Heerwesen die Trennung Ungern's von der Gesammtmonarchie desto fühlbarer machten, setzten die Kroaten bei der durch Seine k. k. Hoheit den Erzherzog Johann versuchten Ausgleichung ihres Streites mit Ungern, die Unter-

ordnung der ungrischen Finanz- und Kriegsangelegenheiten und der diplomatischen äusseren Repräsentation unter ein k. k. österreichisches Gesammt-Ministerium zur Bedingung.

Das Scheitern einer friedlichen Ausgleichung bei der starren Weigerung der Magyaren, auf diese nothwendige Bedingung des Bestandes der österreichischen Monarchie einzugehen, die unerschütterliche Treue des Banus, ungeachtet der im Manifeste vom 10. Juni ausgesprochenen Verfügung, die Zurücknahme dieses Manifestes am 4. September 1848, das bei jedem Anlasse sich kundgebende Bemühen des Banus, alles für das Wohl und die Entwicklung seines Landes und seiner Nation Erspriessliche im Einklange mit der Aufrechthaltung der Reichseinheit zu fördern, und dessen energisches Mitwirken zur Erdrückung der magyarischen Revolution durch Waffengewalt sind allzubekannte und umfangreiche Thatsachen, um hier in dem engen Rahmen von Andeutungen über die nationale Bewegung näher beleuchtet zu werden. — Die ausserordentlichen Anstrengungen der Kroaten und Slavonier mit Gut und Blut in diesem Kampfe für die Erhaltung ihrer Nationalität und der Gesammtmonarchie erhellen daraus, dass, ausser der vom Landtage ausgeschriebenen Kriegssteuer, noch ausserordentliche Beiträge an Geld und Natural-Lieferungen eingingen, und das Provinciale bei der Ausrüstung des Heeres für die Kriege der Jahre 1848 und 1849 mit mehr als 25.000 und die Gränze mit 100.000 Mann betheiligt war[1]), sowie dass alle Gränzländer zusammen bei 25.000 Witwen und Waisen[2]) durch diese Kriegsereignisse zählten.

Durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 wurden Kroatien und Slavonien mit dem kroatischen Küstenlande für selbstständige Kronländer erklärt, und von jedem eine Abhängigkeit in sich schliessenden Verbande mit Ungern gelöst.

Am 25. April 1849 suchten die Abgeordneten des kroatisch-slavonischen Landtags-Ausschusses in einer eigenen Petition, unter Vorlage des Protokolls über die im Juni und Juli 1848 abgehaltenen Landtagsverhandlungen, die kaiserliche Genehmigung nach, worauf mit allerhöchstem Handschreiben vom 6. Juni 1849 die Einberufung des Banus und kroatischer Vertrauensmänner zur Berathung mit dem k. k. Ministerium erfolgte. — Das Resultat dieser Berathung wurde Seiner Majestät in dem ministeriellen Vortrage vom 30. März 1850 unterbreitet.

Mit allerhöchster Entschliessung vom 7. April 1850 und dem bezüglichen Patente erhielten, in Folge dieses ministeriellen Vortrages, die Anträge und Beschlüsse des kroatisch-slavonischen Landtages ihre Erledigung, wornach Kroatien und Slavonien, mit Einschluss des kroatischen Küstenlandes und der Stadt Fiume, als eigenes Kronland unabhängig von Ungern neuerdings anerkannt und dem Bane als Statthalter und Chef der neuen Administrativbehörden in allen Landesangelegenheiten untergeordnet, der

---

1) Es waren 26 Bataillone Infanterie von circa 1.000 Mann und 1 Husaren-Regiment mit 1.200 Mann vom kroatisch-slavonischen Provinciale gestellt.

2) Aufruf des Feldmarschalls Grafen Radetzky an die k. k. italienische Armee zur Unterstützung der bezüglichen Witwen und Waisen.

Anschluss Dalmatien's der Mitwirkung der Landesgesetzgebung und der dalmatischen Abgeordneten vorbehalten wurde. —

Auch erfolgte am 24. Mai die allerhöchste Entschliessung über die Gerichtsorganisation der Königreiche Kroatien und Slavonien und durch ministerielle Verordnung vom 12. Juni wurde die Organisirung der politischen Verwaltungsbehörden im Königreiche Kroatien und Slavonien vorgenommen, die Banalregierung — mit dem Banus an der Spitze — eingesetzt, und behufs dieser Verwaltung, auch das kroatische Küstenland mit Fiume, den frühern Gespanschaften: Agram, Kreuz, Warasdin, Essegg und Posega, als Gespanschaft Fiume angereiht [1]).

§. 58.

Allgemeine historisch-ethnographische Bemerkungen über die Slovenen (Wenden oder sogenannten Vandalen) in Ungern.

Die Slovenen in Ungern, welche sich selbst Slovenci heissen, von den Deutschen: Wenden, von den Ungern: Tótok (Slaven) oder irriger Weise auch: Vandalusok (Vandali, Vandalen) genannt werden, sind ein Zweig des slovenischen Stammes, welcher in Unter-Steiermark, Kärnthen und Krain sich ausbreitet, und seit dem sechsten Jahrhunderte unter dem Namen der Sclavinen, Winden, Karantaner und pannonischen Slaven, nebst Mährern [2]) durch Mittelnoricum (Carantanien) und Pannonien ansässig war, bis er aus dem Flachlande des letzteren durch die Magyaren bei der Besetzung Pannonien's verdrängt und ihr Rest grossentheils auf die westlichen Gebirgsstrecken des Eisenburger und Szalader Komitates und auf das obere Slavonien, d. i. auf das Land im Süden der Drave beschränkt wurde [3]).

Als im sechzenten Jahrhunderte sich stammverwandte Kroaten und Slovenen aus Slavonien und Kroatien nach Ungern flüchteten, erhielt die ungrisch-slovenische Bevölkerung im Slovenen-Bezirk (Tótság) einen Zuwachs [4]). — Die Schattirungen der slovenischen Mundart in verschiedenen Orten weisen noch auf verschiedene Einwanderungen hin, namentlich unterscheiden sich in dieser Hinsicht die Einwohner der Pfarren Felső-Petrőcz, Felső-Szölnök, Dolincz und Istvánfalva, welche die Buchstaben ö und ü oft einweben und die letzteren Silben gedehnt aussprechen, und welche desshalb auch von den Magyaren Bömhéczek (böhmische Hienzen) genannt werden [5]).

Ausser den gedachten Komitaten wohnen auch Slovenen (Tótok) mit Magyaren vermischt in mehreren Orten des Sümeger Komitates, als zu: Bükósd, Mihalyd, Sand, Liszo, Lengyeltóti, St. Peter, St. Pál, Porrog, Path, und früher gab es auch Wenden

---

[1]) Die Poseganer Gespanschaft wurde bereits bei der provisorischen Organisirung der Wojwodschaft mit dem ehemals syrmischen Bezirke Vukovar vermehrt, die übrigen Bezirke Syrmien's aber (Ruma und Illok) der Wojwodschaft Serbien einverleibt.

[2]) Die Sprache der pannonischen Slovenen und Mährer scheint damals viel Aehnlichkeit mit der slovakischen Mundart gehabt zu haben, weil der Magyar die Slovenen ebenfalls gleich den Slovaken Tótok nannte.

[3]) Vergl. §. 13. 16 und 25 der I. Periode.

[4]) Vergl. §. 53 und 54 der II. Periode.

[5]) J. v. Csaplovics: Croaten und Wenden a. a. O. S. 81.

zu Sárd, Pamuk, Osztopan, Vámos, Somogyvár, Polán, Szölösgyörök, Tót-Gyngy, Gamas, welche sich aber grösstentheils magyarisirten; nimmt man noch Rücksicht auf diejenigen Slovenen, welche in nicht slovenischen Orten des Eisenburger, Szalader und andern Nachbar-Komitaten, dann im Csongrader Komitate vereinzelt, als Handwerker oder Dienstleute leben, so dürfte die Zahl derselben

im	Szalader	Komitate:	32.400
„	Eisenburger	„	15.450
„	Sümegher	„	c. 1.000
„	Csongrader	„	750
		zusammen . .	49.600

in ganz Ungern betragen.

c) Serben.

Schicksale der Serben in Ungern und Slavonien im achtzehnten Jahrhunderte mit Bemerkungen über die Bildung der Militärgränzen.

In diesem Zeitraume ereigneten sich zwar keine so bedeutenden Einwanderungen, als in früheren Jahrhunderten; vielmehr erfolgten Auswanderungen der Serben aus Ungern, dafür fällt in diese Periode die Einrichtung der slavonischen, der Theiss-Maroscher und der Banater Militärgränze, worin Serben grossentheils den Kern der militärischen Bevölkerung bildeten: so wie die Reglung der serbischen Angelegenheiten in bürgerlicher und kirchlicher Hinsicht.

§. 59.

Bildung der slavonischen und Theiss-Maroscher Gränzen.

Die Serben hatten sich in den langjährigen Kämpfen wider die Türken vorzugsweise mit der Waffenführung beschäftigt und unter der Oberleitung österreichischer Generale zu tüchtigen Kriegern gebildet. Die Mehrzahl wünschte auch jetzt Grund und Boden gegen Kriegsdienste und unter militärischer Organisirung nach dem Muster der bereits bestehenden kroatischen (Karlstädter) und wendischen (Warasdiner) Militärgränze [1]. — „Um die erkämpften Länder besser zu sichern" — sagt ein bewährter Schriftsteller über die k. k. Militärgränze [2]) — „die Streitkräfte gegen die Ungläubigen zu vermehren, die eingewanderten Rascier dem Boden anhängiger zu machen, die Entweichung in das jenseitige, das Einschleichen in das diesseitige Gebiet zu hindern, dann allen Verkehr in Pestzeiten zu verhüten, — kurz, um eine lebendige Vormauer gegen das osmanische Reich aufzuführen, beschloss Leopold I. den, längs der Save, Theiss und Marosch gelegenen Gegenden, nach dem Vorbilde der kroatischen Gränze eine dauernde militärische Verfassung zu geben; — und so nahmen die slavonische oder wie sie anfangs hiess, die ungrische, dann die theisser und maroscher Gränze im J. 1702 ihren Ursprung. Die Verwaltung beider stand unter dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. Hofkammer zu Wien."

---

[1]) Siehe II. Periode §. 58.
[2]) Hitzinger's Statistik. I. 30.

Im J. 1747 erlitt diese Gränze eine bedeutende Verminderung durch die theilweise Wiederherstellung der Komitate Syrmien, Posega und Veröcze[1].

Nachdem im Passarowitzer Frieden (1718) das Banat von den Türken an Kaiser Karl VI. abgetreten worden war, siedelte Feldmarschall Franz Graf von Mercy im Jahre 1724 auf den zahlreichen Prädien des Banates meist sogenannte türkische (serbische und wallachische) Einwanderer an, bildete unter diesen eine unbesoldete Nationalmiliz und legte dadurch den Keim zu einer neuen Gränzprovinz.

Im Jahre 1750 ging die Theisser und Maroscher Gränze als nunmehr überflüssig ein. Den dortigen Gränzern wurde freigestellt, sich der im Banate eingeführten Provincialverfassung zu unterwerfen, oder mit Beibehaltung ihrer militärischen Widmung im Banate sich niederzulassen. Bei 2.400 Familien wanderten nun über die Theiss und Marosch ins Banat, wo sie bedeutende Strecken Grundes zum Unterhalte bekamen[2].

Ein Theil der serbischen Bevölkerung aber, welcher sich bei der Verwandlung in Provincialisten gekränkt fühlte, wanderte nach einem Aufstande, der missglückte, nach Russland aus. Diess verzögerte die Organisirung der Banater Gränze.

§. 60.

Ursachen der Unzufriedenheit und der dadurch veranlassten Aufstände und die Auswanderung der Serben.

Der Anlass zu dieser Auswanderung lag in folgenden vorausgegangenen Ereignissen.

In den früher[3]) erwähnten Privilegien war den Serben Glaubensfreiheit und der Gottesdienst nach dem morgenländischen Ritus, das Recht das Oberhaupt der Kirche und einen Wojwoden (Ducem) selbst zu wählen eingeräumt. Auch wurden denselben eigene Wohnsitze entweder in ihrem verlassenen Vaterlande, wenn es von der türkischen Herrschaft befreit wird, oder im Falle diess nicht glückte, in den wiedereroberten kaiserlichen Gebieten zugesagt, ohne dass jedoch von einem bestimmten, abgegränzten Territorium in den Privilegien die Rede gewesen wäre. Es wurde ihnen ferner die Verwaltung der eigenen Magistrate und unmittelbare Unterordnung unter Se. Majestät zugesagt, und die Gesammtheit der unter der ungrischen Krone stehenden Serben als Nation (natio rasciana, später auch illirica genannt) anerkannt. — Zwar wurden mehrere Gesuche[4]) von Seite des Patriarchen

---

[1]) Die drei früher ungrischen Komitate wurden der Aufsicht des Bans untergeordnet, hiessen anfangs das untere Slavonien im Gegensatze zu dem alten oberen Slavonien (d. i. den Komitaten Agram, Kreutz und Warasdin) von seinen slavischen Bewohnern und bildeten das neue Königreich Slavonien.

[2]) Hitzinger a. a. O. 31 und 32.

[3]) II. Periode §. 51 und 52.

[4]) Unter den in den Wiener Archiven befindlichen Gesuchen erwähnen wir ein undatirtes des Bischofs Diakovich, wahrscheinlich vom J. 1700, dann vom Patriarchen Arsenius Chernovich: Archiepiscopus et Patriarcha Rascianorum, Ruthenorum et Valachorum in einem Hofkammeract vom 18. Dec. 1703 und vom 16. Juni 1706, worin in 24 Puncten petita gestellt werden, und darunter im ersten, dass

Arsenius Chernovich, dann des Jenopilitaner Bischofes Isaias Diakovich zwischen den Jahren 1699 und 1706 eingereicht, worin um die Ausdehnung der Privilegien auf Ungern (und in denselben vorzugsweise auf dem Sakmarer, Warasdiner, Belenoser District), auf Kroatien und die nachbarlichen Seehäfen, auf die Districte Licca und Corbavien, auf die Karlsstädter Gränze und das Zrinopolier Feld, auf Slavonien (und in diesem vorzüglich auf die sogenannte kleine Walachei), dann auf Siebenbürgen und die übrigen Erbländer, so wie auch auf die Walachei, Moldau, Illyrien, Mösien etc. gebeten und namentlich verlangt wurde, dass die Uebersiedlung des serbischen Volkes nach Slavonien, die kleine Walachei (Poseganer Komitat), Syrmien, das Kumaner Feld, den District zwischen Save und Drave bis zum Flusse Illova, die kroatischen Gränzen, den Gyulaer (oder Jenopoler) und Arader District mit Einschluss von Jenova und Halmagy, zwischen der Maros und der schwarzen Körös, möglichst bald ausgeführt werden; allein denselben wurde bedeutet: „Se. Majestät umfasse das gesammte mit den unlösbaren Banden der Treue und des Gehorsams dem Kaiserreiche verbundene rascische Volk mit unaufhörlicher Huld und Gnade, und würde für die vollständige Durchführung der Privilegien sorgen, wenn nicht der gegenwärtige verwirrte und aufständische Zustand in Ungern entgegenstände [1]. — Der Erzbischof werde diess wohl einsehen und dem Volke begreiflich machen, dass es von der aufrichtigen Gnade Sr. Majestät überzeugt sein und vor Allem zur Unterdrückung der Aufrührer im Königreiche Ungern mitwirken solle" [2].

In der That widerstanden die Serben der Aufforderung Rákóczi's (vom 6. Sept. 1704) zum Aufruhre; der Erzbischof schickte den Brief Rákóczi's nach Wien, und die serbischen Truppen beschützten das Ufer von Ofen bis Essegg.

Am 7. August 1706 bestätigte Joseph I. die Privilegien [3] der serbischen oder illyrischen (rascischen) Nation mit dem vollen Vorbehalte, die gedachten Privilegien weiter zu erklären und nach Zeitumständen in eine bessere Form zu bringen, zum eigenen Nutzen und Frommen, so wie zu jenem der übrigen Reiche und Provinzen und der illyrischen Nation.

---

man sie nicht mehr mit dem verächtlichen Namen Schismatiker belege, dann im zweiten, dass Clerus und Volk noch bei Lebzeiten des jeweiligen Patriarchen dessen Nachfolger wähle. Im 17. wird obige Translocation verlangt: „Translocationem quoque gentis, eidem jam dudum, decretaliter compromissam, videlicet Slavoniam, parvam Valachiam, Syrmium, Campum Cumanum, districtum inter Savum et Dravum, usque fluvium Illova, ad Confinia Croatica, Campum Gyhliensem, districtum Aradiensem incl. Jenova et Halmagy inter fluvios Maros et nigrum Crisiensem fiendam, eumque quocytius accelerandam modalitatemque ejusdem, ac instructionem in casum, si quispiam Domini Terrestres Saeculares aut Ecclesiastici ibidem Bona possiderent nobiscum communicandum . . . . efflagitamus.

[1]) nisi praesens in Hungaria status turbidus et tumultuosus . . . . obstaret.

[2]) Intimat des Hofkriegsrathes an den Patriarchen Arsenius Chernovich vom 18. December 1703.

[3]) Ehemalige ungrische Hofkanzlei A. Nr. 5; bei Raić p. 374—385; jedoch ist in dem bei Raić abgedruckten Diplom das im Concepte in den Text aufgenommene Privilegium v. 4. März 1695 nicht enthalten. Uebrigens ist das Concept der ehemaligen ungrischen Hofkanzlei um sieben Wochen später (29. Sept. 1706) datirt. — Der Ausdruck gentis Illyricae seu Rascianae, welcher in obigem Privilegium erscheint, zeigt den Uebergang von dem älteren in den neueren Amtstyl des vorigen Jahrhunderts an; denn in den früheren Privilegien werden sie gens Rasciana genannt, während in den späteren der Ausdruck: gens oder Natio Illyrica üblich wird, bis erst in neuester Zeit der einheimische Name Serben offizielle Geltung erhielt.

Mittlerweile waren nicht nur in Syrmien, Slavonien, der Theiss- und Maroscher Gränze, sondern auch in anderen Theilen Ungern's, namentlich in der Bačka (ohne Bodrogh), im Arader und Biharer Komitate, dann auf der Insel Csepel, zu Loré, Béche, Ráczkeve, in und bei Ofen, in St. Andrä, Csobanka, Izbek, Kalaz, in Komorn etc. Serben sporadisch angesiedelt worden [1]), und in Syrmien und in der Bačka waren sie schon so zahlreich, dass an den Metropoliten Isaias Diakovich die Aufforderung erging, aus Syrmien und der Bačka Abgeordnete zum ungrischen Landtage zu senden (Universitas Syrmiensium et Bachiensis districtuum comparare jubentur).

In der aus diesem Anlasse gemachten Vorstellung des Metropoliten wurde um die baldige Ausscheidung im Sinne des hofkriegsräthlichen Rescriptes vom (31. Mai) 1694 gebeten [2]).

Auch Karl VI. bestätigte nach seinem Regierungsantritte am 8. October 1713 die serbischen Privilegien. Es waren indess mehrere Gründe, welche die Unzufriedenheit der Serben steigerten. — Nach Georg Brankovich und Monasterli wurde weder ein Wojwode, noch ein Vice-Wojwode ernannt. Auch hielten sich die Serben in der Ausübung ihrer Religion beirrt. Diess erkannte auch Karl VI. in der neuerlichen Bestätigung und Erklärung der serbischen Privilegien vom 10. April 1715 an:

„Nachdem es sich gezeigt, dass Viele die frühern Privilegien nicht beachten, die Illyrier in ihrer Religionsübung störten, die Errichtung der nöthigen Kirchen verhindern, und sogar die Priester und Mönche zur Abgabe des Zehents und zur Tragung der Einquartirung verhielten, namentlich die Reservations-Klausel der Erklärung der serbischen Privilegien, zufällig oder absichtlich missverstanden und missbraucht worden sei," so erklärte Karl VI. in obiger Bestätigung die Klausel dahin, dass diese Privilegien so lange als unverletzt gelten sollten, so lange die illyrische Nation die Treue gegen Kaiser und das kaiserliche Haus bewahrt [3]).

Erst im Jahre 1735 ging die Unzufriedenheit der Serben, besonders im Biharer Komitate in offenen Aufstand über, wobei die Rädelsführer gefangen genommen und zu Ofen (4. April 1736) hingerichtet wurden.

Maria Theresia bestätigte die serbischen Privilegien am 24. April 1743.

In Folge Landtags-Art. 18. v. J. 1741 erfolgte 1751 die Aufhebung der Gränze im Banate und die Bildung der Komitate Torontal, Temes und Krassó. Da sich jedoch die dortigen serbischen Gränzer nicht in Provincialisten wollten verwandeln lassen, so wanderten mehrere tausend derselben unter Anführung ihrer Capitäne Tököly und

---

[1]) Ueber die einzelnen Ansiedlungen siehe die Tabelle am Schlusse dieser Periode.

[2]) Vorstellung des Metropoliten vom 4. Jänner 1708 (bei Raić IV. p. 420 etc.): Si quidem jam anno 1694 ea erat benignissima Aug. C. Leopoldi Majestatis Vestrae genitoris mens et voluntas, ut nationi nostrae separatum excindi debuisset territorium, ut eo tum effectui mancipatum est, Majestas Vostra Sacratissima clementissime providere dignabitur.

[3]) Ut videlicet saepedicta Privilegia, Immunitates et Indulta saepedicta Nationis Nostrae Illyricae seu Rascianae clementer concessa tamdiu illaesa persistere et dicta nobis devota Natio in eorum quieta et pacifica possessione usu et fruitione sine omni impedimento et molestia conservari debeat, quamdiu eadem in debita erga nos et Aug. Domum Nostram, uti semper confidimus, Fidelitate, devotione ac obedientia illibate persisterit et duratura est.

Horváth, nach Russland aus, wo sie Neuserbien (im Gouvernement Katerinoslaw) seinen Namen gaben, und auch die Provinz St. Elisabeth bevölkerten [1]).

Die serbischen Bewohner des Grosswardeiner Bezirkes, die man zur katholischen Union zu bewegen suchte, und von denen man den Zehent eintrieb, erhoben sich in Aufständen, welche 1754 und 1756 Hofcommissionen zur Folge hatten. Die Untersuchung zeigte, dass in der ganzen Diöcese Grosswardein von 8.667 Hausvätern und 14.420 Kindern nur 255 Hausväter und 431 Kinder unirt waren.

Maria Theresia, wahrhaft katholisch fromm, und daher gerecht und milde, beschloss, dass die den Nicht-Unirten ertheilten Privilegien auch in Zukunft heilig gehalten, von diesen aber der Union keine Hindernisse in den Weg gelegt, sondern die von der Unions-Commission vorgeschlagenen Mittel der Einführung der Vicarii apostolici und die bessere Organisirung des Unions-Fondes baldigst ins Werk gesetzt werden sollen [2]).

§. 61.

Schilderung des Banates und Eintheilung desselben sammt den dortigen serbischen Orten vor der deutschen Colonisirung.

Bevor wir von der Reglung der serbischen Angelegenheiten sprechen, dürfte es nicht unzweckmässig sein, die Zustände des Banates und der Bačka ins Auge zu fassen. Man sieht daraus, dass Karl VI. (III.) das Banat grossentheils, besonders in den nun von Serben bewohnten westlichen Strecken, als ein trostloses, verödetes und menschenarmes Sumpf-, Sand- und Steppen-Land übernahm. Wir schildern es auszugsweise mit den Worten des wohlunterrichteten Griselini, und werden das dort entworfene Bild topographisch-ethnographisch ergänzen aus gleichzeitigen Karten und Aufnahmen.

„Viele Ortschaften, deren der ungarische Geschichtsschreiber Olaus, aus der Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, gedenket, waren nicht mehr vorhanden; dagegen, wie die bewohnten Gegenden abnahmen, vermehrten sich die stehenden Wässer und Moräste. — — — Der Morast von Aranka reichte über Kiskanisa her, bis an Mokrin. Ueberdas waren die Wasser der Flüsse Beg, Temes, Pirda, Bersova, nebst vielen kleineren Bächen und dem Abflusse der Quellen, alle sich selbst überlassen, — — — und formirten bald ausser den alten noch neuere grössere Moräste, bald Seen, bald Schlammgruben, wo weder Menschen noch Thiere fortkommen konnten. — — — — Zween dieser Moräste breiteten sich vom Beg bis an Kikinda aus, und von dort blieben sie in einer nur geringen Entfernung von Becskerek: zween andere, der Illancer und Alibonaer, erstreckten sich von dem mittägigen Ufer der Temes durch mehrere Meilen und verloren sich in eine sandige Lage nah an Ujpalanka; ja der letzte hatte noch Zusammenhang mit einem Morast, der ganz nah an den Abhang des Gebirges bei Werschez reicht. Diese grossen Moräste,

---

[1]) Engel's Dalmatien, Kroatien und Slavonien. S. 266. Als nur theilweisen Ersatz für die zahlreiche Auswanderung kann man die einzelnen Transmigrationen betrachten, welche aus Serbien und Rascien von Zeit zu Zeit in's Banat erfolgten.

[2]) Csaplovics Slavonien. II. Bd. 45 — 55.

welche gegenwärtig, nur einen ausgenommen, grossentheils ausgetrocknet sind, waren damals alle unter Wasser.

Die in dem alten und neuen Rom so berühmten pontinischen Moräste kamen mit den banatischen in keine Vergleichung. Die beständigen Luftveränderungen, denen das Land, vermöge seiner natürlichen Lage ausgesetzt ist, und die ansteckenden Ausdünstungen, welche von so vielen stinkenden faulenden Wassern sich erheben, machten es zum traurigsten Aufenthalt, — — ja man rechnete die epidemischen Fieber aller Gattungen nur unter die kleinern Zufälle, denen die Einwohner, selbst die Eingebornen, immer ausgesetzt waren.

So viel stehendes und faules Wasser beherbergte und entwickelte zugleich unendliche Geschlechter und Arten von Insecten, welches den Sommer und Herbst hindurch für Menschen und Vieh äusserst beschwerlich war. Die ersten hatten vor den Fliegen und Schnacken Tag und Nacht keine Ruhe; das Vieh aber, nicht genug, dass es den gewöhnlichen Rossbremsen ausgesetzt war, litt noch mehr von einer andern Gattung derselben, die den Naturkundigen noch nicht bekannt genug ist, im Lande aber den Namen der Kolumbaczerbremsen führet, und unter deren Stichen es in wenigen Augenblicken ohne Bewegung und Leben darniederfiel. — — — — Alles Gute und Nutzbare, was die Gegend anbot, bestand in einer Menge Gründe, deren einige in ihrem Umfange sich soweit hinaus erstreckten, dass das schärfeste Auge sie nicht übersehen konnte. Ihre Ebenen boten das Bild eines stillen, weiten Meeres dar, so wie man sich um die Anhöhen und Hügel herum solches vorstellen kann, wie es von Stürmen beunruhigt wird. — — — — Fruchtbäume waren selten und auch die wenigen, die sich in ungeheuren Wäldern, mit den Eichen und anderem hochstämmigen Holz untermischt befanden, trugen nur wildes Obst. Die Kunst, durch Einimpfen und Beschneiden die Bäume zu veredeln war schlechterdings unbekannt: alles was der Landmann, sowohl in der Ebene als um die Hügel und Berge herum noch pflanzte, waren Schlehen und Zwetschken, aus welchen Früchten die Einwohner, Walachen, Raizen und Türken, sehr meisterhaft ein starkes Getränke zu ziehen wussten, das die einen Raki, die andern Sliwowiza nennen, im Gebrauch aber alle noch gegenwärtig übereinkommen, dass sie sich dessen wider die ungesunde Luft bedienen.

Wo die Population gering ist, da liegt auch der Ackerbau darnieder, und das edelste Geschenk der Vorsicht, ein fruchtbarer Boden wird vernachlässiget. So war es im Banat, welches an Fruchtbarkeit jedes andere Land Europa's weit übertrifft. Ich kann keinen besseren Begriff von den Zeugungskräften der Natur in diesen Gegenden geben, als wenn ich sage, dass die Kunst, das Land zu düngen, welche doch alle Lehrer des Ackerbaues, unter den Alten und Neuern, als das wesentlichste betrachten, hier noch eben so unbekannt als unnütz ist. Aber die Einwohner bauten nur so viel an, als für das Bedürfniss ihrer Familien hinreichte; für ihren Ueberfluss an dem besten, überall unentbehrlichen Product sich durch die Handlung auch Bequemlichkeiten zu verschaffen — so weit reichten ihre Sinne nicht. —

V i e h z u c h t und J a g d waren in dieser Provinz die Hauptbeschäftigung. Daher herrschten auch unter den Einwohnern alle die Lasten, deren man die Araber und

andere Hirtenvölker beschuldigt: die Liebe zum Herumstreifen, der Geschmack am Müssiggang, der Hang zu Raub, Verrätherei und Grausamkeit.

Das wenige ausgenommen, was die durch keine Kunst geleitete natürliche Industrie der Walachen hervorbrachte, hatte das Land gar keine Manufacturen. Elende Hütten, welche sie aus Stroh oder Weidenflechten zusammenfügten und mit einer Kitte von Thon oder Kreide bedeckten, damit beschäftigten sich die Männer; so mit Verfertigung des nöthigen Küchengeschirres und andere Töpferarbeiten, welche sie auch noch heutzutage liefern. Das andere Geschlecht verlegte sich, wie jetzt noch, auf die Bearbeitung des Hanfes, den sie zubereiten, spinnen und grobe Leinwand daraus weben, die ihnen zu Hemden dient; ein Gleiches thun sie mit der Wolle, welche sie auf verschiedene Art zu färben wissen und in die verfertigte Zeuge sich und ihr Haus kleiden.

Aus allem dem lässt sich auf das rohe Wesen und die Unwissenheit der banatischen Einwohner schliessen. So lange der Raub der Barbaren, sah man unter dem Joch einer willkürlichen Regierung, die Menschheit bloss zu den thierischen Bedürfnissen herabgewürdigt — seelenlose Maschinen, nichts besser als was neben ihnen in den Wäldern wohnte. —

Das war der Zustand von Temesvár in Absicht auf die natürliche Beschaffenheit, — das waren die Sitten seiner Völker, damals als es dem Despotismus der Türken entrissen ward. Allen den genannten Hauptmängeln und so vielen kleineren Folgen derselben abhelfen, schien ein Werk für Jahrhunderte, ein Auge von Kenntniss geleitet, erstaunt über das, was in weniger als sechzig Jahren zustandegebracht ist — aber der unsterbliche Karl VI. und seine glorreiche Tochter Maria Theresia wollten es, und ein Volk und ein Land waren umgeschaffen."

Wie sehr besonders das Torontaler Komitat bei der Uebernahme nach dem Passarowitzer Frieden verlassen und von Bewohnern entblösst war, zeigen die damaligen Karten, welche darin theils Sumpf, theils Sandstrecken, theils ganz verlassene, und nur wenige bewohnte Orte darstellen.

Die treffliche Karte des Temesvárer Banates und seiner Bezirke, welche auf Befehl des Prinzen Eugen von Savoyen und des Grafen Claudius von Mercy in den Jahren 1723 bis 1725 aufgenommen wurde, und jetzt im k. k. Kriegs-Ministerial-Archive aufbewahrt wird, zeigt folgende ganz verlassene und unbewohnte Orte[1]):

Im Csanáder Bezirke (D. Schannad): Sirick, Teska, Caravolla, Saikais, Böb, Rabe, Oroslamos, Kerestur, Urgan, Budavalla, Tursda, Priest, Perivo, Dellek, Saravolla, Vighet, Vellek, Bagaros, Leveren, Grabatz, Nadios, Truga Sellisto, Motia, Nevelin, Beschenova, Valkan, Monostor, Mogrin, Hodosch, Sentos, Tetosovaz, Seltosch, Olosch, Orosin, während nur wenige Orte dieses Bezirkes an der Theiss und Maros eine spärliche Bevölkerung (theils Ungern, theils Serben) enthielten,

[1]) Die auf den Landkarten vorkommende Schreibart der Orts-Namen wurde beibehalten.

als: Periamosch, St. Peter, Egris, Csanád, Polac, Sombor, Gyalla, Kerestur, Kanisa, Sonat, Csoka, St. Miklos, Bathée.

Im Becskereker Bezirk waren ganz verödete Orte: Morotvar, Akaz, Pozzar, Perzulla, Kikinda, Mal Orosin, Iscza, Peadra, Schimogi, Vintzai, Jakovas, Baschin Kollad, Tomasch falva, Arracz, Baschaid, Biskas, Ille, Novo Szello, Bordios Zesterek, Torda, Idvarnak, Passin-Jankait, Tarasch, St. Michal, Mutovellin-Jankait, Toreick, St. Czurz, Kenderesch, Tollovatz, Pereck, Allasig, Seltosch, Pathka, Variak, Mikolak, Eczin, Redout; theilweise bewohnt waren: Idiosch, Akacz, Bechey, Kumani, Idebei, Pardan, Ellemir, Aratacz, Betschkerek, Modosch, Seczan, Eczka, Bodosch, Orlovath, Sziget, Czenta.

Im Panczovaer Bezirk waren verödet: Genta, Seltosch, Vissig, Csocka, Ludos, Birinscha, Idvar, Mal Ostin, Vel Ostin, Baranda, Vel Schrepaia, Mal Schrepaia, Logan, Koslovaz, Glokansga, Jenovatz, Nardak, Olle, Jörgiovatz, Dollova, Bramorak, kl. Woillawitza, Krailovaz, Nadei, Regestova, Czervenka, Screban, Coischatz, Kuttoviza, Prestovaz; — theilweise bevölkert waren: Neusina, Pocka, Thomaschovitz, Jör-Kovatz, Margitiza, Dobriza, Ilanza, Saecula, Opova, Sefkerin, Jabucka, Borza, Offza, Starzova, Psoveck, Delliblado, Humulicza, Plazischa, Cubin, Czervenka, Gay, Dubovaz.

Eine ebenfalls im Kriegs-Archive bewahrte von dem Ingenieur de Aldana, entworfene Karte des Temeser Banates und seiner Districte vom J. 1761 macht 1) die von der Theiss und Maroser Gränze in das Banat übersetzten Militärstationen und züglich neuen Dörfer, so wie 2) die sogenannten altgläubigen (serbischen und walachischen) Orte, dann 3) die unirten walachischen, und 4) die deutsch-katholischen Dörfer durch besondere Bezeichnung ersichtlich.

1.) Als neue Militär-Stationen der übergesiedelten serbischen Gränzer sind darauf bezeichnet, im Csanáder Bezirke: Kerestur, Josefova, Mogrin und Klein-Kikinda; im Becskereker Districte: Gross-Kikinda, Carlova, Tschigosvára, Sige Milit. und Zenka; im Csakovarer Districte: Idver, Marinovasella; im Uj-Palanker Districte von der Land-Miliz bewohnte Orte: Sakalovetz, Langenfeld, Petrilova, Maskovitz, Sokolar und Botok [1]).

2) Die meisten bereits bei Aufzählung aus der früheren Karte genannten Orte werden in den gedachten Bezirken als von „Altgläubigen" (Serben und Walachen) bewohnt angegeben.

3) Als von Unirten bewohnter Ort wird nur Beschenova bezeichnet.

4) Als deutsche Orte: Periamosch, Melenza, Modosch (das erstere im Csanáder, die beiden letzteren im Becskereker Bezirke); ferner Csakovar im gleichnamigen Districte; dann Weisskirchen, Uj-Palanka, Oravicza und Saszka im Uj-Palanker Districte; so wie im Temesvárer Bezirke damals schon St. Peter, Saderlak, Karan- oder Mercydorf, Freidorf, Uj-Becs, Jarmata; und im Lippovaer Districte: Lippova und Guttenbrunn; im Lugoser — Deutsch Lugos, als deutsch-katholische

[1]) Die übrigen Districte hatten keine derlei serbischen Gränzmilizen.

Orte angegeben sind, während die ebenen Gegenden des Temesvárer, Becskereker und Csanáder Bezirkes noch eine traurige Abwechslung von Sumpfland, Haideboden und grossentheils verödeten Orten, und nur sehr wenige von Serben bewohnte Dörfer zeigen. Der Feldmarschall Graf Mercy, Gouverneur des Banates nach der Uebernahme aus türkischer Herrschaft, besass Talente und Energie, um den Cultivirungs-Plan Karl VI. in Ausführung zu bringen[1]). Für die Population zeigten sich grössere Aussichten. Serben, Romanen und macedonische Griechen, müde osmanischer Knechtschaft, kamen freiwillig in's Banat, um sich dort niederzulassen. Graf Mercy zog Deutsche, Jtaliener und Spanier in's Land. Auch brachte Bischof Stanislović katholische Bulgaren in's Banat.

Vinga und Beschenova wurden dadurch von katholischen Bulgaren bevölkert, während der übrige Temeser Bezirk, so wie alles das, was östlich von Temesvár bis zur siebenbürgischen Gränze lag, grösstentheils walachisch war[2]).

§. 62.

Zustand der Bačka vor der deutschen Colonisirung.

(Serbische Translocationen.)

Die serbischen Orte, welche in der Bačka sich damals befanden, so wie den Zustand, welcher zur Zeit herrschte, als Maria Theresia die Colonisation in diesen Gegenden im grösseren Masse in Angriff zu nehmen begann, ersehen wir aus den früher erwähnten Reiseberichten des Grafen Grassalkovics vom 30. Mai 1762 und des Hofkammerrathes Cothmann vom 28. December 1763[3]). —

Mehrere Translocationen hatten in dieser Periode Statt: so wurden z. B. 1749 in der Bačka nach Bukin Deutsche an die Stelle der Serben gesetzt, die nach Csonoplya übersiedelten; nach Dautova und Baracska, Sz. Ivan, Neu-Philippova in den Jahren 1662 und 1663 Ungern und Deutsche gesetzt, während die Serben Gyurith bezogen. Auch wurden die Prädien Gyakovar, Praedievith, Krussevlye, Stanisith, Rakova, Sara und Gyurikin für die Serben zur Anlegung neuer Orte ausgemessen. Bei einigen Orten veranlasste auch die Unsicherheit, wie z. B. bei Alt-Karavuka, die Transferirung der Serben nach Stanisitki[4]).

Zur Ergänzung des damaligen Zustandes der Bačka, geben wir die Curial-Besitzungen im königlichen Krondistricte jenseits der Theiss, nach den damaligen Verleihungen[5]), woraus erhellt, dass die ursprünglichen Besitzer grossentheils Serben waren.

---

[1]) Siehe über Mercy's Wirken §. 85.

[2]) Siehe III. Periode §. 69.

[3]) A. a. O. §. 3.—4.

[4]) Vergl. die chronologische Uebersicht am Schlusse der Periode.

[5]) Ant. Bauer Repertorium universorum terrenorum in Comitatibus Bacs et Bodrogh articulariter unitis ingremiatorum etc. p. 23.

Curialbesitzungen im königlichen Krondistricte jenseits der Theiss.

Namen des Ortes	Ursprüngliche Besitzer		Joch zu 2200 □ Klft.	
	Name und Zuname	Militärischer Charakter	Einzeln	Zusammen
Ada	Nicolaus Dodvarszky	Fähnrich	44	44
Becse (Alt-)	Janikin Antonovics	1. Capitaine	145	334
	Petrus Záko	2. Capitaine	87	
	Jurak Csokitz	Lieutnant	58	
	Michaël Branovatzky	Fähnrich	44	
Földvar	Gabriel Illiovics	Fähnrich	44	132
	Maxim Mirillovics	"	44	
	Vujo Vojnovics	"	44	
Kanisa (Alt-)	Szava Karapancsits	Lieutnant	58	306
	Lazar Medyansky	"	58	
	Maxim Nincsits	"	58	
	Stephanus Sarics	Fähnrich	44	
	Gruba Csanadi	"	44	
	Georgius Záko	"	44	
Martonyos	Jovan Giyurisits	Lieutnant	58	160
	Jovan Egri	"	58	
	Zsivoin Eremits	Fähnrich	44	
Mohol	Velimir Abrahamovics	Lieutnant	58	160
	Dragits Krakrassevics	"	58	
	Osztoja Kubura	Fähnrich	44	
Szent Tamas	Simeon Runits	Vice-Capitaine	73	263
	Zsivan Nikolics	Lieutnant	58	
	Lazar Gyukics	Fähnrich	44	
	Stephanus Nikoletits	"	44	
	Marcus Radisits	"	44	
Szenta	Georgius Golub	Vice-Capitaine	73	335
	Joannes Boderlitza	Lieutnant	58	
	Szubota Branovatsky	"	58	
	Michaël Tessity	"	58	
	Nitza Millinovicz	Fähnrich	44	
	Ignatius Vusso	"	44	
		Summa Summarum . . .	. . . .	1734

§. 63.

Organisirung der Banater Militär-Gränze und des Csaikisten-Bataillons.

Zwischen den Jahren 1764 bis 1768 erfolgte die Ausscheidung der Banater Militärgränze vom Provinciale und im Jahre 1773 wurde die neue Gränze in das walachische, illyrische und in das deutsche Ansiedlungsregiment eingetheilt.

Das Csaikisten-Bataillon im Jahre 1773 am Einflusse der Theiss in die Donau angesiedelt, bestand aus den illyrischen (serbischen) Csaikisten-Compagnien, welche früher bei Raab, Komorn und Gran aufgestellt waren.

§. 64.

Reglung der serbischen Verhältnisse, besonders in kirchlicher Hinsicht.

Um die Unzufriedenheit der nicht Unirten gehörig zu untersuchen und zu beheben, wurde eine illyrische Hofdeputation errichtet, welche bis zum Jahre 1779 bestand. Sie war mit der Leitung der illyrischen Angelegenheiten, welche der ungrischen Hofkanzlei in dieser Zeit entzogen wurden, unmittelbar betraut. Freiherr von Barthenstein war Präses dieser Deputation [1]).

Zur gründlichen Reglung der in wahrer christlicher Aufklärung verwahrlosten illyrischen Nation wurden in den Jahren 1763, 1769, 1774 und 1776 Synoden unter dem Vorsitze eines k. k. Commissärs gehalten. Die letztere nahm ihren Anfang am 21. September 1776 und währte bis zum 3. Jänner 1777. Die Kirchenversammlung bestand aus dem Metropoliten und den sieben Suffraganen nebst dem illyrischen National-Secretär. Die Verhandlungen waren eingreifend und wurden in Form eines Reglements gebracht, und am Schlusse der Abhandlung publicirt. Da dieses Reglement, welches auf die gesammte illyrische Nation in den ungrischen Kronländern sich bezog, Unzufriedenheit unter den nicht unirten Serben erregte, so wurde im Jahre 1779 eine Modificirung unter dem Titel: Illyrisches Erläuterungs-Rescript (declaratorium regulamenti illyrici) erlassen [2]). Dieses Declaratorium in Verbindung mit dem nachträglichen Consistorial-System vom Jahre 1782 bildeten bis in die neueste Zeit die Hauptnorm für die Rechte und Pflichten der nicht unirten Serben, namentlich in Bezug auf ihre Religionsübung.

Kaiser Joseph, bereits durch seinen Lehrer, den Minister Barthenstein, auf die Licht- und Schattenseite der Serben oder der damals sogenannten illyrischen Nation, so wie auf die Vortheile und Nachtheile, welche dieselbe dem österreichischen Staate, insbesondere für Ungern bringen können, aufmerksam gemacht, wendete seine

---

[1]) Siehe Freiherrn von Barthenstein's kurzen Bericht von der Beschaffenheit der zerstreuten zahlreichen illyrischen Nation in den k. k. Erblanden. Frankfurt und Leipzig 1802 p. 85, 89, 90 etc. (Diese Schrift war ursprünglich zum Unterrichte des Kaisers Joseph bestimmt).

[2]) Um fernere Irrungen zu vermeiden, wurde verordnet, dass dieses Regulament nicht nur von den Behörden, an welche es vertheilt worden war, sondern auch von Privaten wieder eingesammelt und dafür das Declaratorium an dieselben vertheilt werden solle.

besondere Sorgfalt dieser Nation und ihrer Bildung zu. Diess bezeugen mehrfache Resolutionen, so wie die Instructionen, welche an die damaligen zehn landesherrlichen Commissarien ergingen [1]), woraus wir folgende Stellen entnehmen:

„Die Bestimmung des so erwünschten Pfarrgeschäftes (ohne Unterschied der Religion, und dass in diesem die gegebenen Grundsätze so viel als möglich angewendet werden) ist ein Hauptgegenstand, so wie auch besonders das Trivial-Schulwesen auf den Dörfern, und dass einmal nach den Grundsätzen des Toleranz-Patentes alle Neckereien ihr Ende erreichen". — — —

„Deren (der Serben) Vermehrung ist allerdings erwünschlich, und ich glaube, dass deren mehrere aus dem türkischen Gebiete leicht zu überkommen wären, wenn man ihnen gute Bedingnisse machte. Ihre Geistlichkeit hat grossen Einfluss auf sie". — — —

„Die Raizen und nicht unirten Griechen, so sich in dem Bezirke, besonders in Ofen, Erlau, St. Andre und andern Gegenden des Handels wegen aufhalten, sind vorzüglich wider alle Bedrückungen zu schützen, weil sie einen wahrhaft nutzbaren Verkehr treiben".

§. 65.

Die Sitze der Serben in Ungern zu Ende des vorigen Jahrhundert's und temporäre serbische Einwanderungen.

Dass die Wohnsitze der Serben (der sogenannten Razen, Schokacen und Bunjevacen) verschiedenen Veränderungen in Ungern und im Banate unterlagen, erhellt theils aus dem früher Gesagten [2]), theils aus den Namen von Ortschaften, welche jetzt nicht von Serben bewohnt sind, aber auf einstige serbische Ansiedlungen hindeuten [3]). Die Consolidirung der jetzigen Wohnsitze geschah erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundert's.

Auch erfolgten mehrere vorübergehende Einwanderungen von Serben und andern türkischen Unterthanen, welche während und nach den Kriegsjahren (1716—1718, dann 1739) der türkischen Herrschaft sich entzogen. Besonders flüchteten zur Zeit des letzten Türkenkrieges (1788 und 1789) zahlreiche Schaaren von Serben und andern christlichen Bewohnern des osmanischen Reiches — im Ganzen bei 12.000 — über die Save und Donau nach Ungern, Slavonien und dem Banate.

Die folgenden zwei Tabellen geben eine Uebersicht 1. der bleibenden Ansiedlungen der nicht unirten Serben nach Diöcesen und Pfarreien, als auch 2. die vorübergehende Aufnahme der sogenannten Rajas; letztere kann natürlich bloss als historisch-ethnographische Notiz der gastlichen Aufnahme der Serben in Ungern gelten.

---

[1]) Barthenstein a. a. O. Vorrede XVIII, XX, XXIII. — Original im königlichen Buche (Liber Regius) der ehemaligen ungrischen Hofkanzlei.

[2]) Vergl. §. 50—53 der II. Periode, und §. 3, 4 und 62 der III. Periode.

[3]) Siehe die chronologische Uebersicht am Schlusse dieser Periode.

Ausweis.

Nach welchem gemäss des Synodal-Schlusses vom Jahre 1776 die Bezirke der nichtunirten Proto-Presbyteriate Graeci Ritus, in denen sämmtlichen Diöcesan-Bezirken bestimmt, und so eingetheilt worden, dass alle übrige hiebei nicht benannte, vorhin bestandene Proto-Poppiaten, als aufgehoben erklärt seien.

Diöcesen	Zahl und Namen der Proto-Poppiats-Bezirke.	diese haben in ihrem Bezirke: Pfarreien und Ortschaften	diese haben in ihrem Bezirke: zu andern Pfarreien gehörigen Filialien
Erzbischöflich Syrmische	1 Carlovitz	30	—
	1 Semlin	30	—
	1 Mitrovits	30	—
	1 Schüd	30	6
	1 Wukovar	30	15
	1 Dallya	25	7
	6	175	28
Temesvarer	1 Temesvár	44	—
	1 Csakovár	30	1
	1 Sebelly	33	2
	1 Kikinda	17	—
	1 Csanád	18	—
	1 Lippa	42	7
	1 Hasiasch	29	7
	1 Faczét	31	17
	1 Becskerek	22	2
	1 Pancsova	21	1
	10	287	37
Werschetzer	1 Werschetz	44	—
	1 Ujpalanka	44	6
	1 Varadia	34	2
	1 Lugosch	28	2
	1 Caransebes	56	10
	1 Mehadia	33	9
	6	239	29
Arader	1 Arad	15	—
	1 Vilagos	25	—
	1 Zarand	31	—
	1 Buttyén	28	12
	1 Tothvarad	19	10
	1 Boros Jenő	26	16
	1 Grosswardein	77	6
	1 Bellenoss	56	10
	1 Mezeőd	29	8
	1 Papmező	37	9
	1 Pestes	47	11
	1 Bél	24	2
	1 Lunka	51	7
	1 Halmagy	16	35
	14	481	126
Ofner	1 Ofen	19	—
	1 Mohács	29	17
	2	48	17

Diöcesen	Zahl und Namen der Proto-Poppiats-Bezirke	diese haben in ihrem Bezirke: Pfarreien und Ortschaften	diese haben in ihrem Bezirke: zu andern Pfarreien gehörigen Filialien
Bacser	1 Neusatz	21	—
	1 Zombor	17	—
	1 Szegedin	11	—
	1 Schablya	12	—
	4	61	—
Pakraczer	1 Daruvar	9	22
	1 Pakracz	9	52
	1 Trestyanowszy	7	40
	1 Bracseweze	8	40
	1 Borovo	20	64
	1 Gradiska	17	50
	1 Szeverin	10	44
	1 Plausinacz	9	99
	1 Narta	11	62
	9	100	473
Karlstädter	1 In der Licea	14	36
	1 Corbavia	9	23
	1 Goranicza	5	6
	1 Villics	11	31
	1 Plasky	12	30
	1 Pudaczky	12	24
	1 Kirin	12	24
	1 Glina	18	41
	1 Kostainicz	25	85
	9	118	300
	Summarische Wiederholung der Diöcesen.		
	1 Syrmische	175	28
	2 Temesvarer	287	37
	3 Werschetzer	239	29
	4 Arader	481	126
	5 Ofner	48	17
	6 Bacser	61	—
	7 Pakraczer	100	473
	8 Karlstädter	118	300
	Summa . .	1509	1010

Uebersicht

derjenigen Komitate, Districte und Orte Ungern's, in welche die während des Türkenkrieges im Jahre 1788 und 1789 nach Ungern übergetretenen türkischen sogenannten Rajas (Serben und Walachen) aufgenommen wurden.

Namen des Komitats oder Districts	Namen der Ortschaften	im Jahre	Köpfe
Poseganer Komitat, unterer Process	Pleternicz 11, Sulkovacz 17, Břesnicza 53, Koprionicza 99, Komoricza 45, Jaksics 6, Grabarje 21, Csesiney 7, Granje 14, Knezci 10, Novosello 6, Cziglenik 11, Gradisce 31, Drboka 36, Bilissovacz 7, Tominovacz 12, Blaczko 7, Verhovicz 7, Komusina 7, Vidovity 2, Stoyesinovacz 5	1788 und 1789	414
Poseganer Komitat, District Kuttina	Ullyerak		8
Poseganer Komitat, District Velika	Gucsanz 5, Cservenka 7, Sigerovezy 9, Bratulyi 27, Bergyani 19, Polyanka 8, Trestanovecz 11, Eminovcze 1, Busnovi 6, Daranovacz 6, Snyeyavics 3		102
Syrmier Komitat	Bacsincze 131, Banovcze 80, Berkassovo 21, Bershadin 46, Bonostor 53, Beocsin 45, Beszenovo 213, Beszenovo Pernyava 126, Brestacz 184, Bugyanovcze 223, Bingula 212, Bobotta 20, Csalma 73, Csakovcze 21, Cserevics 48, Divos 144, Dobrincze 208, Erdevegh 235, Gaboss 11, Gergurevcze 267, Gergetek 74, Grabovo 61, Gyipsa 47, Iregh 413, India 146, Jazak 232, Jazak Pernyava 90, Illok 82, Kövesdi 12, Kralyevcze 100, Krussedoll 306, Lendincze 132, Lesimir 175, Ljuba 6, Marcussicza 30, Marincze 39, Maradik 191, Male Radincze 152, Mangyelos 183, Miklosevcze 112, Nestin 73, Neradin 59, Negoslavcze 61, Paulovcze 208, Petrovcze 203, Putincze 147, Rakovacz 48, Ruma 196, Rumerszko 216, Ravanicza 129, Rivicza 187, Sharengrad 58, Shulyom 170, Szobolist 156, Szilacz 58, Szlcanovicz 147, Shatrincze 91, Shissatovacz 89, Szussek 193, Szviloss 121, Tovarnyik 47, Velike Radincze 129, Vogány 164, Velika Remeta 27, Verdnik 210, Visicz 150, Vukovár 98		8379
Tolnaer Komitat	Földvár 9, Alsokána 5, Szálka 5, Grabácz 10, Medina 5		34
Poseganer Komitat oberer Process	Japaga 27, Scheovicza 10, Viprovacz 6, Kuskonye 8, Dragovich 13, Schumeticza 8, Bogdassich 4, Saxich 8, Brestovacz 27		111
Baranyer Komitat	Beremend 25, Siklos 2		27
Torontaler Komitat	Etska 9, Neuszina 10, Boka 4, Szecsan 7, Rácz Ittebe 11, Kistorak 4, Klary 18, S. György 11, Becskerek 101, Neu Becse 23, Franjova 24, Beodra 2, Karlova 4, Metencze 32, Ellemér 31, Aradaz 12, Tarras 6, Kumand 18, Sz. Miklos 5, Mokrin 11, Raez Csánad 16, Gr. Kikinda 24, Josephova 7, Keresztur 2		392
Arader Komitat	Hier sind die Orte nicht angegeben		1824
Heveser Komitat	Erlau		63
Békeser Komitat	Szentes		4
	Summa . . .		11358

Nach hergestelltem Frieden waren jedoch bis auf wenige Familien der grösste Theil obiger Rajas wieder auf türkisches Gebiet übergetreten.

§ 66.

Serbische Verhältnisse unter Leopold II.

Unter Kaiser Leopold II. wurde für die serbischen Angelegenheiten die illyrische Hofkanzlei 1790 errichtet, welche jedoch schon 1792 wieder aufgehoben ward [1]. Mit Art. 27 vom Jahre 1791 wurden die griechisch nicht unirten Bewohner des Königreiches Ungern mit dem ungrischen Bürgerrechte beschenkt und in Folge dessen zum Güterbesitz und zur Führung öffentlicher Aemter im Königreiche Ungern und den damit verbundenen Theilen fähig erklärt. Zugleich wurden die Rechte des Königs bezüglich der serbischen Angelegenheiten und die den Serben ertheilten königlichen Privilegien, so fern sie der Fundamental-Constitution des Reiches nicht entgegenstehen, bestätigt [2].

§. 67.

Die neuere nationale Bewegung der Serben und die Entstehung der Wojwodschaft Serbien [3].

Seit dem Jahre 1791 als die Serben als ungrische Staatsbürger inarticulirt worden waren bis zum Jahre 1848, finden wir keine offenen Reclamationen für ihre besondere Nationalität, um so mehr, als diess denselben bei den Nationalcongressen in den Jahren 1837 und 1842 ausdrücklich untersagt wurde.

Die Suprematie, welche die Magyaren, im März 1848 durch das eigene Ministerium für ihre Nationalität errangen und die Art und Weise, wie sie selbe benützten, die Nicht-Anerkennung der serbischen Privilegien, die Einführung der magyarischen Sprache in Kirche und Schule, hatte auch das Nationalgefühl der Serben in hohem Grade erweckt, welches theils in den Versammlungen in Pest (17. März) und Neusatz und den betreffenden Petitionen, theils in dem serbischen Congresse zu Karlowitz, der mit Genehmigung des Palatins und des ungrischen Ministeriums abgehalten wurde, seinen legalen Ausdruck fand, während die auf der Unzufriedenheit mit den eigenen Magistraten beruhenden bedauerlichen Volksexcesse in Gross-Kikinda und Ó-Becse, die Verkündigung des Standrechtes von Seite des ungrischen Ministeriums in den be-

---

[1]) Durch Art. 10, Decr. I vom Jahre 1792 erfolgte deren Auflösung und seit 4. Juli 1792 wurden die illyrischen Angelegenheiten wieder der ungrischen Hofkanzlei übertragen.

[2]) Sua Regia Apostolica Majestas Sacratissima clementer annuere dignatur, ut Graeci Ritus non uniti Regni incolae in Regno hoc jure Civitatis donati, sublatis in contrarium sancitis Legibus, in quantum hae ad Graeci Ritus non unitos se referunt, ad instar aliorum Regnicolarum acquirendorum et possidendorum bonorum ac gerendorum omnium Officiorum, capaces in Regno Hungariae Partibusque adnexis sint. Juribus caeteroquin Regiae Majestatis circa negotia Cleri, Ecclesiae, Religionis, cujus exercitium plene ipsis liberum erit, Fundationum, Studiorum ac Juventutis educationis, non minus Privilegiorum ipsorum, quae fundamentali Regni Constitutioni nun adversantur, prout Majestas Sacratissima a gloriosae Memoriae Majoribus suis accepit, ita eidem altefatae Regiae Majestati porro quoque in salvo relictis.

[3]) Vergl. mit obiger Darstellung und den Beilagen: Die Darstellung der Rechtsverhältnisse der serbischen Nation in Ungarn, und deren Petition vom 1. und 3. Mai 1848, dann authentische Darstellung der Ursachen, der Entstehung, Entwicklung und Führungsart des Krieges zwischen Serben und Magyaren im Jahre 1848 (beide Agram 1849) von Dr. J. Subotić, und Oesterreich, Ungarn und Wojwodina. Von einem Saxo-Magyaren. Wien 1850.

treffenden Bezirken zur Folge hatte. Der Karlowitzer Congress wurde von dem Metropoliten, Joseph Rajačić, auf den, mittels Deputation vorgebrachten Wunsch der Nation ausgeschrieben, wobei alle serbischen Gemeinden aufgefordert wurden, durch Abgeordnete dabei zu erscheinen. Am 1. Mai wurde von dem Congresse, im Sinne der alten serbischen Privilegien, ein Patriarch in der Person des Erzbischofs Rajačić und ein Wojwode in jener des k. k. Obersten, Stephan Šuplikac von Vitéz gewählt und am 3. Mai durch einen permanenten Ausschuss unter dem Präsidium des Georg Stratimirović folgende Beschlüsse gefasst:

1) Die Serben erklären sich für eine politisch-freie und unabhängige Nation unter der österreichischen Dynastie im Verbande mit der ungrischen Krone.

2) Die serbische Nation nimmt Syrmien sammt der betreffenden Gränze, das Baranyer und Bacser Komitat sammt dem Ó-Becser Districte und dem Csaikisten-Bataillon, dann das Banat mit dem Kikindaer Districte und der Banater Gränze als serbische Wojwodina in Anspruch.

3) Die serbische Nation erkennt den politischen Verband der serbischen Wojwodschaft mit den Königreichen Kroatien, Slavonien und Dalmatien an.

Eine zahlreiche serbische Deputation wurde ernannt, welche die vorgenommenen Wahlen des Patriarchen und Wojwoden, sammt den erwähnten Beschlüssen dem Kaiser unterbreiten und um die allerhöchste Sanction bitten sollte. Am 5. Juni erschien diese Deputation in Agram bei der Eröffnung des kroatisch-slavonischen Landtages. — Der Metropolite Rajačić installirte den Ban, und am 6. Juni erfolgte das Bündniss der Serben mit den Kroaten, worauf der Landtag (mit Art. 7 und 24) die serbischen nationalen Angelegenheiten als kroatische erklärte.

Wir übergehen die am 11. Juni erfolgte Beschiessung von Karlowitz, die wiederholten Stürme auf Szent Tamas und andere Puncte der Römerschanzen, die Angriffe auf Weisskirchen, Pančova, Mosorin, Zombor und die mannigfachen vom gegenseitigen nationalen Hass begleiteten Kriegszüge, ihren mannigfachen Kriegswechsel bis zur entscheidenden Schlacht von Temesvár (6. August 1849) und der Katastrophe von Vilagosvár (13. August 1849), welche mit blutigen Zügen ohnehin in der Erinnerung der Zeitgenossen leben. Wir deuten nur darauf hin, dass, je entschiedener die Magyaren in ihren separatistischen Bestrebungen auf den Verfall der Monarchie hinarbeiteten, die Serben im Vereine mit den übrigen südslavischen Stämmen, um so muthiger nicht nur für die Erhaltung ihrer Nationalität, sondern auch für den Bestand des österreichischen Kaiserstaates kämpften. Die Verdienste, welche die Serben durch ihre ausdauernde Tapferkeit und Treue erwarben, fanden gebührende Anerkennung. Durch allerhöchste Entschliessung vom 1. Dec. 1848 wurde die Wahl eines Wojwoden mittelst allerhöchsten Handschreibens vom 15. Dec. desselben Jahres genehmigt und dem Metropoliten von Karlowitz der Titel und die Würde eines Patriarchen verliehen, zugleich wurde mittelst kaiserlichen Patentes nach hergestelltem Frieden die Organisirung einer Wojwodschaft in Aussicht gestellt. — Durch die österreichische Reichsverfassung vom 4. März 1849 (§. 72) wurden der Wojwodschaft Serbien solche Einrichtungen zugesichert, welche sich zur Wahrung ihrer Kirchen-

gemeinschaft und Nationalität auf ältere Freiheitsbriefe und kaiserliche Erklärungen der neuesten Zeit stützen. Die Vereinigung der Wojwodschaft mit einem anderen Kronlande soll nach Einvernehmen von Abgeordneten derselben durch eine besondere Verfügung festgestellt werden. — Auf den Antrag des Ministerrathes vom 17. November erfolgte die allerhöchste Entschliessung vom 18. November und das gleichzeitige Patent, wonach die provisorische Organisation der serbischen Wojwodschaft und des Temeser Banates von Sr. Majestät bestätigt und kundgemacht wurde. Hiernach wurde aus dem, die bisherigen Komitate Bacs, Bodrog, Torontal, Temes und Krassó (die Bačka und das Banat) und den Rumaer und Illoker Bezirk des Syrmier Komitates umfassenden Territorium, vorläufig und so lange nicht über die künftige organische Stellung dieses Landestheiles im Kaiserreiche oder über dessen Vereinigung mit einem anderen Kronlande im verfassungsmässigen Wege definitiv entschieden sein wird, ein eigenes Verwaltungsgebiet (unter obiger Benennung) gebildet, dessen Administration unabhängig von jener Ungern's durch einen unmittelbar dem k. k. Ministerium unterstehenden provisorischen Landeschef geleitet, dessen Sitz in Temesvár sich befindet und dem für die Organisirung der Civil-Verwaltung ein Ministerial-Commissär zur Seite gestellt wurde. — Nach den Hauptstämmen der Bevölkerung dieses Verwaltungsgebietes: der Serben, Deutschen und Walachen soll die Wojwodschaft in drei grössere Verwaltungs-Districte eingetheilt werden. Die syrmischen Bezirke von Ruma und Illok und die vorzugsweise von Serben bewohnten Theile der Bačka, des Torontaler und Temeser Komitates sollen die eigentliche serbische Wojwodschaft bilden.

§. 68.

Die neue Organisirung der Gränze.

(Der kroatisch-slavonischen und der serbisch-banatischen Militär-Gränzen.)

In Anerkennung der von dem wackern k. k. Gränzvolke unter der Führung seines heldenmüthigen Ban's um Krone und Vaterland erworbenen Verdienste wurden die Gränzbewohner mit dem kaiserlichen Erlasse vom 31. März 1849 von der Rückzahlungs-Verbindlichkeit der erhaltenen Vorschüsse enthoben. Durch die Reichsverfassung vom 4. März (§. 75) wurde das Institut der Militärgränze zum Schutze der Integrität des Reiches in seiner militärischen Organisation aufrecht erhalten, und als ein integrirender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt erklärt, und zugleich ein Statut über die Erleichterung der Besitzverhältnisse in Aussicht gestellt. Mit der allerhöchsten Entschliessung vom 7. Mai 1850 und dem bezüglichen Patente wurde die Aufhebung des in der Gränze bestandenen Lehensverhältnisses und der aus demselben hergeleiteten unentgeltlichen Aerarial-Arbeitsleistungen, die Uebernahme der Bekleidung, dann der Verpflegung des im Dienste stehenden Gränzsoldaten von Seite des Staatsschatzes, eine durch billig geregelte Einreihung in den Feldstand erzielte Abkürzung der Dienstzeit, die mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen Verhältnisse und volksthümliche Gewohnheiten gewährleistete

freie Bewegung des Gemeindelebens allerhöchsten Orts genehmigt. Von dem diessfälligen neuen Grundgesetze für die kroatisch-slavonische und banatisch-serbische Militärgränze erwähnen wir nur einige die ethnographischen Verhältnisse zunächst berührende Bestimmungen:

Die Militärgränze und das gleichnamige Provinciale bilden zusammen ein Landesgebiet, haben jedoch ihre gesonderte Verwaltung und Vertretung. — Das Institut der Militärgränze wird in seiner bisherigen militärischen Organisation aufrecht erhalten und bleibt in Ansehung des Waffen- und Militär-Administrations-Dienstes als ein integrirender Bestandtheil des Reichsheeres der vollziehenden Reichsgewalt unterstellt.

Die Bewohner der Militärgränze erhalten eine freie Gemeindeverfassung und nehmen überhaupt an allen den Angehörigen der übrigen Kronländer durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 verliehenen Rechten in so ferne Theil, als selbe mit den Zwecken und Bedürfnissen des Militär-Gränz-Institutes vereinbarlich sind. — Die militärische Eintheilung der Gränzbezirke bleibt unverändert und bildet die Grundlage ihrer politisch-administrativen Einrichtung.

In der Militärgränze ist die Sprache des Militärdienstes jene des Reichsheeres. — Den Landessprachen wird in den politisch-administrativen Gränzgeschäften bei den Gerichten, dann in den höheren und niederen Schulen ihre Geltung bewahrt.

Alle liegenden Güter der Gränzbewohner sind gegen Erfüllung der gesammten Gränzobliegenheiten vollständiges Eigenthum der Gränzcommunionen. — Mit dem Besitze liegender Güter in der Gränze ist die Waffenpflicht verbunden, es wird daher von Jedermann diese Verpflichtung durch den Erwerb eines solchen Besitzes übernommen.

Diejenigen, welche mit ihren Familien in den Militärgränzverband einzutreten beabsichtigen, haben vor Allem die Einwilligung der Regiments-Commanden einzuholen, welche nur dann ertheilt werden kann, wenn der Lebensunterhalt und die Erfüllung der Militärpflicht von Seite der Aufzunehmenden durch den wirklichen Erwerb einer Realität oder Beziehung einer bereits bestehenden Gränzwirthschaft sichergestellt ist. — Officiere und Beamte, dann Geistliche, welche sich nicht im Communionsverbande befinden, können in der Gränze nur Wohnhäuser und höchstens drei Joch, Handels- und Gewerbsleute aber, welche abgesondert von einem Gränzhause für sich leben höchstens sechs Joch Grundstücke mit Inbegriff der Haus- und Hofstelle eigenthümlich erwerben; diese Beschränkung hört von dem Zeitpuncte auf wo sie und ihre Familien sich dem Gränzstande unterziehen.

Der Grundbesitz der Gränzhäuser theilt sich in Stammgut und Ueberland. Zu dem Stammgute eines Gränzhauses gehören alle jene Grundstücke, welche dermalen in den Grundbüchern als Stammgut eingetragen sind. Dieselben bilden nebst den Wohn- und Wirthschaft-Gebäuden die Gränzansässigkeit. Das Stammgut ist in der Regel unveräusserlich. — Das Ueberland umfasst alle übrigen Besitzungen der Gränzhäuser, welche nach den bestehenden Vorschriften veräusserlich sind.

Das patriarchalische Leben des Gränzvolkes, als Nationalsitte, wird unter den Schutz der Gesetze gestellt. — Als Familie eines Hauses wer-

den alle Personen betrachtet, welche bei dem Hause conscribirt und nicht Dienstboten sind; diese Personen mögen sich verwandt oder in die Communion aufgenommen worden sein. — Um Ruhe, Ordnung, Eintracht, Religiosität und Sittlichkeit unter den Hausfamilien zu erhalten, hat in der Regel der älteste, fähige und dienstfreie Mann die Hausvaterstelle zu führen und das Hausvermögen zu verwalten. Sein oder ein anderes hiezu geeignetes Weib hat Hausmutter zu sein. Die Wahl muss durch die Familie geschehen und der Behörde angezeigt werden. Können sich die Familienglieder in der Wahl nicht vereinigen, so entscheidet der Gemeinde-Ausschuss. — Was die Haus-Communion mit gemeinsamen Kräften erwirbt, ist gemeinsames Hausgut, welches zur Bestreitung der Auslagen des Hauses und des Unterhaltes aller Familienglieder dient. — Beim Kauf, Verkauf, bei der Verpachtung, Verpfändung oder Belastung der Gründe, so wie bei jedem wichtigen Geschäfte, welches die ganze Familie oder das häusliche Vermögen betrifft, muss der Hausvater die geschehene Einvernehmung jedes Familiengliedes, welches das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, und die Zustimmung der Mehrheit derselben zu dem Geschäfte nachweisen. Ueber Einwendungen einzelner Familienmitglieder entscheidet der Gemeinde-Ausschuss mit Vorbehalt weiterer Berufung.

Die Theilung einer Communion ist unter folgenden Bedingungen zu gestatten. 1) Ein jeder Theil muss nebst dem Wohnhause mindestens eine Ansässigkeit von sechs Joch Grundstücken als Stammgut nachweisen. An der Seeküste und wo ähnlicher Mangel an Grundstücken besteht, werden unumgängliche Ausnahmen über Vortrag des Gemeinde-Ausschusses vom Regiments-Commando gestattet. 2) Die Mehrzahl der Familienglieder beiderlei Geschlechtes vom zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre an, muss zu der Theilung ihre Zustimmung gegeben haben. 3) Die Vermögens-Antheile müssen nach dem eigenen Uebereinkommen der Hausgenossen im Voraus bestimmt, abgetheilt und die Grundstücke in Gegenwart der Behörde abgemarkt worden sein. Hierbei sind die Personen, welchen vermöge des §. 48 der Rücktritt in ihr Gränzhaus vorbehalten ist, mit in Anschlag zu bringen, und einem Hause zuzutheilen, welchem auf den Fall des wirklichen Rücktrittes im Voraus der betreffende Antheil zugewiesen wird. 4) Die Familientheile müssen sich über die gegenseitigen Forderungen und Zahlungstermine vergleichen, über die gemeinschaftlichen Schulden mit den Gläubigern abgefunden, die etwa erforderliche Hypothek festgesetzt und die haftenden Cautionen oder Witwenunterhalte gesichert haben. 5) Der Bau der neuen Wohnhäuser muss auf die hierfür bestimmten Plätze sichergestellt worden sein. 6) Die durch Theilung einzeln austretenden Männer müssen bei sonst vorhandener Felddienst-Tauglichkeit der Militärpflicht beim Feldstande bereits entsprochen haben. 7) Durch den Austritt eines Hausgenossen darf die active Militärdienstpflicht der Rückbleibenden nicht umgangen werden. 8) Treten mehrere Männer zugleich aus, welchen die Militärdienstpflicht obliegt, so muss der Hausvater sowohl des zurückbleibenden als auch des austretenden Theiles dieser Militärpflicht entsprochen haben. — Wenn die beiderseitigen Hausgenossen einwilligen, kann jeder Gränzer mit Bewilligung der Behörde aus seiner Communion in eine andere übertreten. — Die Ansiedlung aus der

Gränze kann gestattet werden, wenn der Bewerber der Militärpflicht beim Feldstande entsprochen hat. — Die unter dem Namen der Militärgränz-Communitäten in der Militärgränze bestehenden Städte und Märkte erhalten ihre eigene Gemeindeverfassung, auf Grundlage des allgemeinen Gemeindegesetzes, mit Beachtung ihrer eigenthümlichen Verhältnisse, und bleiben, wie bisher, als integrirende Theile der Militärgränze mit dieser im Verbande. Eine besondere Vorschrift wird diesen Verband so wie die Stellung der Communitäten zu den Landesbehörden regeln. In den Militärgränz-Communitäten kömmt die allgemeine österreichische Conscriptions- und Recrutirungsnorm in Anwendung. —

d) Bulgaren.

§. 69.

α. Bulgaren im Temeser Banate.

1) Zu Vinga und Bessenyö.

Bereits im Jahre 1726 war eine grosse Anzahl Bulgarischer Familien katholischen Glaubens in die damalige österreichische Walachei übersiedelt, und ihnen drei Fiscal-Orte Kraiova, Rimnik und Bradiz unter speciell ertheilten Privilegien als Wohn-Orte angewiesen, wo sie durch zwölf Jahre verblieben. Im Jahre 1737 liessen sich die Paulichianer, welche ebenfalls katholish, jedoch ganz abgesondert von den Bulgaren in der Walachei lebten, in Bessenova (Bessenyö) nieder, verhielten sich ruhig, trieben Handel und Landwirthschaft, und leisteten die ihnen vom allerhöchsten Aerar vorgeschriebenen Abgaben. Da nun im Jahre 1739 die Walachei in Folge des Belgrader Friedens an die Türken wieder abgetreten wurde, begaben sich die Bulgaren in das Temesvárer Banat und ersuchten um hinlängliches Terrain zur Ansiedlung und Beibelassung der ihnen verliehenen Privilegien. — Die königl. Temesvárer Administration (Conte Scotti und Baron Viechter) machte in ihrem Bericht den Vorschlag, gedachte Bulgaren, welche ebenfalls vom Handel lebten, mit den Paulichianern vereint in den Prädien Vinga, Bodrog und Selyos (auf welch' ersteren vor einigen Jahren das Mohrenfeldische Gestütte angelegt, und früher als Heumähde für das Fortificationsfuhrwesen verwendet wurde) anzusiedeln.

Der Hofkriegsrath und die Hofkammer unterstützten den Vorschlag, die Bulgaren und Paulichianer nach ihrem eigenen Wunsche in einem Orte um so mehr beisammen zu lassen, als hiedurch die letztern gleich den Bulgaren die Cameral- und übrigen Taxen und Abgaben zu leisten verpflichtet wurden; und berichteten, dass bereits bei 300 Familien im Banat vorhanden wären, und noch eine grössere Anzahl zu hoffen sei, und es zu bedauern wäre, wenn sich das sowohl für das Aerar, als für das Colonisationswesen erspriessliche Werk durch Trennung dieser Familien zerschlagen möchte; — die Commision sei ferner des Erachtens, da die Bulgaren bei Auswanderung aus der Walachei ihrer Häuser, Grundstücke und übrigen Habseligkeiten gänzlich verlustigt waren, und dem Hause Oesterreich ihre Anhänglichkeit und Treue jederzeit bezeugten, selbe mit den Paulichianern in die drei Prädien Vinga, Bodrog und Selyos,

sammt der bei Vinga befindlichen zwei Meierhöfe Szanad und Duorin, nach dem von der Temesvárer Administration eingereichten Plane und der nach demselben zu geschehenden Ausmessung, gratis einzuführen, wogegen selbe verbunden waren, für die ihnen verliehenen Freiheiten als Cameral-Zins 10 fl. rheinisch per Familie in halbjährigen Raten zu erlegen. Wenn ein Verheiratheter oder ein Bruder bei dem andern bei einem Heerde wohnte, mussten nebst den 10 fl. für den Familienvater, annoch 5 fl. für den Bruder oder die zweite Partei gezahlt werden; bei erfolgter Trennung aber war jede Partei als Familie 10 fl. zu entrichten verpflichtet; wofür selbe von aller fernern Steuer, Einquartirung, Vorspann und sonstigen Lasten auf immer befreit sein sollten.

Was die Bestätigung der ihnen im Jahre 1727 ertheilten allerhöchsten Privilegien betrifft, so sind die Begünstigungen nur ad personam anzusehen und es ergibt sich von selbst, dass solche mutato rerum statu eodem tenore nicht zu bestätigen, dass die Bulgaren vielmehr der banatischen Verfassung einzuverleiben sind.

Die Privilegien der Bulgaren, vom 1. October 1727, um deren Beibelassung und weitere Ausdehnung sie baten, waren folgende:

1) Es sollen ihnen (Bulgaren) zur Ansiedlung obbenannte drei Prädien Vinga, Bodrog und Selyos gratis einberaumt werden.

2) Die Paulichianer zu Bessenyö sollen sich mit den Bulgaren vereinigen; die hin und wieder zerstreuten, ebenso die aus der Walachei und Türkei kommenden Bulgaren dürfen von ihnen aufgenommen werden.

3) Die aus Siebenbürgen oder andern k. Ländern zu ihnen siedeln wollenden bulgarischen Familien dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn sie ihre erforderlichen Entlassungsdocumente mitbringen; die aus fremden Ländern sich ansiedelnden Unterthanen aber sind verpflichtet, die Contribution und öffentlichen Lasten gleich den übrigen Landes-Insassen zu tragen.

4) Verpflichten sich die Bulgaren in obigen Orten katholische Kirchen und Schulen auf eigene Kosten zu errichten, wogegen ihnen (der Communität und dem Richter) das Patronatsrecht, die Pfarrer zu wählen, einberaumt wird.

5) Erwählen sich die Bulgaren, ihren eigenen Richter und die geschwornen Beisitzer, welche katholischer Religion sein müssen, und wovon jeder, so lange er dem Amte vorsteht, vom Erlag aller Gaben befreit ist.

6) Wird der Gemeinde für ein halbes Jahr die Wein- und Bierschanksgerechtigkeit gestattet, nach Verlauf dieser Zeit aber bleibt es dem Aerar vorbehalten.

7) Wird ihnen als Kaufleuten gestattet, ihre Waaren in allen Erblanden zur Zeit der öffentlichen Jahrmärkte zu verkaufen.

8) Ist der Gemeinde erlaubt, drei öffentliche Jahrmärkte, jeden fünf Tage dauernd (jedoch ohne Präjudiz anderer benachbarter Orte), und alle Donnerstage Wochenmarkt zu halten.

9) In Civil- und Criminal-Processen soll durch den Richter und die geschworne Gemeinde als erster Instanz, nach des Volks herkömmlichen Gewohnheiten entschieden werden; die Appellation in wichtigen Gegenständen behält sich die Temesvárer Administration vor. In Criminalfällen entscheidet der Oberrichter und die Ge-

schwornen der Nation, und wo es sich um Leib- oder Lebensstrafe handelt, muss die Sentenz an die königliche Administration zur Bestätigung oder Umänderung eingesendet werden. —

10) Soll die Gemeinde mit dem benöthigten Brenn- und Bauholz nach Thunlichkeit versehen werden.

11) Hat es bei dem Cameral-Zins von 10 fl. per Familie, jährlich mit der bereits erwähnten Erläuterung für den Genuss bemeldeter Freiheiten, zu verbleiben mit dem Beisatze, dass auch Witwen und Waisen, die für sich oder andere Handel treiben, oder Grundstücke besitzen, diese Steuer von 10 fl. zu entrichten haben; ausgenommen hievon sind die Armen und die Schulmeister, wofür die Gemeinde von allen Abgaben, Einquartirungen, Vorspan und sonstigen gemeinsamen Lasten alle Zeit befreit sein solle.

12) Ist den Bulgaren und Paulichianern zwar erlaubt, ihre Waaren aller Orten ein- und auszuführen, und damit zu handeln, jedoch sind sie gleich den übrigen Kaufleuten für ihre Waaren die entfallenden Mauth-, Dreissigst- und sonstigen Gebühren zu entrichten verpflichtet.

13) Die Bulgarische Nation wünscht nach beiliegender Zeichnung ein Wappen zu führen, und bittet, den Ort ihrer Ansiedlung (Vinga) Maria Theresiopel nennen zu dürfen.

Obige Puncte wurden (1740) den Bulgaren bis zur erfolgten allerhöchsten Genehmigung ad interim ertheilt. Letztere stellten nachträglich noch das Ansuchen, ihnen ausser den drei verliehenen Prädien Vinga, Bodrog und Selyos, wo sie kaum ein Unterkommen hätten, und es an Terrain zur Bebauung mangle, noch die Prädien Teremia, Szenthallos, Dessetovecz und Saderlak gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtes einzuräumen; ferner baten sie: um das nöthige Brenn- und Bauholz aus den Administrations-Waldungen, da in ihren Besitzungen keine Wälder seien; um Bewilligung des Weinschanks wenigstens für ein ganzes Jahr; — zu den ihnen verliehenen zwei Jahrmärkten noch den dritten zu gestatten, nämlich: zu Magdalena, zu Nicolaus und zu Georgi; — und um Geniessung des dritten über die zwei Freijahre. Diese angesuchten Freiheiten wurden von Maria Theresia im Jahre 1744 in allen Puncten bestätigt, denselben überdies noch Szanad und Duovrin verliehen; eben so die gebetenen drei Jahrmärkte und das dritte Freijahr zugestanden, wogegen sie verpflichtet wurden, im Fall eines Krieges ein Militär-Contingent (Centuria) zur Besatzung der Festung Temesvár zu stellen, und selbes auch in Friedenszeiten in Waffen zu üben.

In den letzten Decennien haben die Banater Bulgaren grossentheils auch die ungrische Sprache erlernt.

2) Die sogenannten Krassovaner Bulgaren.

Auch im Oraviczaer Bergwerksdistricte gibt es in den Ortschaften: Krassova, Luppák, Vadnik, Nermeth, Jabalska, Klokodić, Rafnik, in den unwirthbaren Gebirgsausläufern und Schluchten des Berges (Muntje) Šeminik. Bulgaren, welche ebenfalls

um's Jahr 1740 daselbst angesiedelt wurden. Sie bekennen sich sämmtlich (bei 5000 bis 6000) zur katholischen Religion, und gleichen in der Sprache den übrigen Banater Bulgaren, sind aber auch der benachbarten romanischen Sprache mächtig. Sie zeichnen sich nicht nur durch ihre körperliche Grösse und Stämmigkeit, sondern auch durch ihre bulgarische Kleidung von den Romanen der Umgebung aus.

§. 70.

β. Die Bulgaren in Siebenbürgen.

Im Jahre 1690 flüchteten Bulgaren, die Reste der von den Türken ausgerotteten Bewohner der vier bulgarischen Städte: Ciprovac, Kopilovac, Selešna und Klišina, nach Siebenbürgen. Sie erhielten von K. Leopold I. im Jahre 1700 Wohnsitze in Alvincz und ein Privilegium [1]), durch welches ihnen der Häuserbau daselbst auf eigene Kosten gestattet, Weide und Wald zur gemeinschaftlichen Benützung mit den übrigen Bewohnern dieses Ortes eingeräumt, und ein eigener Magistrat aus ihrer Mitte, so wie der Handel durch die ganze Monarchie, und Freiheit von Militäreinquartirung, Vorspann und andern Militär-Leistungen bewilliget wurde; auch erhielten sie das Recht, eine Kirche zu bauen und einen katholischen Pfarrer zu halten, der nur von dem siebenbürgischen Bischofe abhängen sollte. Niemand durfte in ihrer Mitte aufgenommen werden, ohne Vorwissen des Pfarrers, Richters und der Beisitzer, und Niemand von ihnen durfte unter dem Titel des Adels sich der allgemeinen Lasten entziehen. Hinsichtlich dieser Rechte und Pflichten sollte diese katholische Gemeinde zu Alvincz blos von der königlichen Hofkammer und dem Thesaurariate abhängen; in besonders wichtigen Fällen steht ihnen die Berufung, an den Kaiser selbst, frei. Diese Gemeinde erhielt damals bei 500 Sessionen, da es aber nicht nur bald mit den übrigen Bewohnern zu Reibungen kam, sondern auch die Malcontenten-Unruhen in Siebenbürgen ausgebrochen waren, welche den ruhigen Besitzstand und Handel gefährdeten, so siedelte mit Genehmigung des Kaisers ein Theil jener Bulgaren sich im Déva, eine kleine Abtheilung auch in Karlburg an.

Nach Kronstadt waren schon in früherer Zeit Bulgaren gewandert, welche sich vorzüglich in einer der Vorstädte: Bolgarszeg, ansiedelten.

Doch haben die Bulgaren in Siebenbürgen nach einem Jahrhunderte allmälg alle ihre nationalen Eigenthümlichkeiten verloren, und sich mit den übrigen Insassen ihrer Wohnorte völlig in Sprache und Sitten amalgamirt.

§. 71.

e) Ruthenen (Russinen).

Dass nicht nur mit den Ungern, sondern auch später zu verschiedenen Zeiten, namentlich unter Ludwig dem Grossen mit Theodor Koriatovich, Ruthenen nach Ungern

---

[1]) Privilegium dd. Laxenburg den 15. Mai 1700. Die feierliche Einführung in Alvincz geschah im Jahre 1701. Die Bestätigung dieses Privilegiums erfolgte unter Karl VI. im Jahre 1738. Vergl. den I. Art. des II. Theiles Tit. 57 der approb. Constitutiones.

gekommen, wurde in der zweiten Periode §. 46 erwähnt. — Für die einstige, noch weitere sporadische Ausbreitung der Ruthenen in Ungern, sprechen die Ortsnamen, die auf frühere Ansiedlung dieses Volksstammes hindeuten, während in den bezüglichen Orten jetzt andere Bewohner ansässig sind, als: Orosz im Pester, Sümegher, Heveser und Veszprimer Komitate, die Orte Kis-Oroszi im Torontaler, Barser und Neograder Komitate, Nagy-Oroszi im Neograder und Torontaler Komitate, ferner: Orosz-Gadna im Abaujvárer, Orosz-Hrabócz, Orosz-Kajna und Orosz-Kazmér im Zempliner, Orosz-Komorósz im Unghvárer, Oroszló im Baranyaer Komitate, Oroszvár (Karlburg) im Wieselburger Komitate u. s. w., — so wie: Oroszfaja, mehrer Oroszfalu, Oroszhegy, Orosz-Idécs, Oroszmező, Orosztelek, das Reussdörfel u. s. w. in Siebenbürgen [1]).

Im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts gab es noch in mehreren dieser Orte Russinen, als zu Nagy- und Kis-Oroszi im Neograder Komitate, im Reussdörfel und andern Orten. Im ersten Viertel dieses Jahrhunderts waren die Russinen bereits in keinem Komitate unvermischt. Die Mehrzahl bildeten sie in drei Komitaten, und zwar in Beregh in 163, Marmaros in 88, Ugocsa in 45 Ortschaften u. s. w. Die Minderzahl machten sie aus in zehn Komitaten, und zwar in der Zips in 14, Saros in 155, Zemplin in 149, Bacs in 2, Torna in 2, Szabolcs in 9, Unghvár in 89, Szathmar in 10, Bihar in 2 und Syrmien in 1 Ortschaft (Sid), und deren Zahl wurde damals auf 358.913 geschätzt [2]).

Nimmt man Rücksicht auf die körperliche und moralische Beschaffenheit, auf die Sprachschattirungen und andere Eigenthümlichkeiten, so scheinen in ihnen noch die Spuren der verschiedenen Einwanderungen zu erkennen zu sein.

Die im Zipser, Saroser und Zempliner Komitate befindlichen Ruthenen dürften die Nachkommen der mit den Magyaren eingewanderten, und sporadisch im zehnten bis dreizehnten Jahrhunderte vermehrten Ruthenen (Oroszok) sein, während die russinischen Bewohner der Komitate Beregh und Unghvár, Ugocsa und Marmoros grossentheils mit Theodor Koriatovich aus Litthauen und Podolien einwanderten. Die ersteren stehen auch vergleichungsweise auf einer höheren Stufe der Cultur, als die letzteren.

Die Saroser, Zempliner, Abaujvárer beschäftigen sich nicht nur mit Ackerbau, sondern auch mit Schafzucht, Pferde- und Honighandel, Drahtbinderei etc. Die Beregher, Unghvárer, Marmoroser Ruthenen sind ärmlicher, haben nur kleine Ochsen zum Fuhrwerk und wenig lohnenden Feldbau.

So wie sämmtliche Ruthenen im Vergleiche mit ihren übrigen slavischen Nachbarn körperlich schwächer sind, und auf einer niedrigeren Stufe der Ausbildung stehen, eben so sind vergleichungsweise wieder die nordöstlichen Ruthenen schwächer, ärmer und minder gebildet, als die nordwestlichen in diesem Lande [3]).

---

[1]) Siehe die Tabelle am Schlusse dieser Periode.

[2]) Joh. Csaplovics Hesperus Band 27. S. 155.

[3]) A. a. O. S. 156—157, und v. Szirmay: topographische Beschreibung des Zempliner Komitates p. 52 etc.

Der Aussprache nach sind noch einige weitere Schattirungen wahrzunehmen, die auf Einwanderung zu verschiedenen Zeiten hinzudeuten scheinen. Die Marmaroser und Ugocser Russinen weben häufig das Wörtchen: Lisse (kaum) ihren Reden ein und werden daher Lissaki genannt; die Beregher und Unghvárer thun dasselbe mit der Partikel: Lem (nur) und heissen Lemaki; die sogenannten Maguraner, d. i. die Ruthenen an der Magura in der Zips, sagen co statt čo (was) und erhielten daher auch den Namen: Copaki. Der Sotaken im Zempliner Komitate, welche so (und svo) statt čo (was) sagen, und ein Mittelglied bilden zwischen den Ruthenen, Polen und Slovaken, wurde bei den letzteren bereits erwähnt. Ueberhaupt scheinen die westlichen Ruthenen in Ungern im Saroser, Abaujvárer und Zempliner Komitate in Sprache, Sitten, Bildung und dergleichen den Uebergang des russischen zu dem čechischen Stamm zu vermitteln. Namentlich bewahren diese Russinen viel Altslavisches in Sprache, Sitten und selbst im Aberglauben, welches ihr altes Dasein im Süden der Karpathen bekundet.

Auf ihre körperliche Schwäche mögen auch die Fasten der griechischen Kirche einwirken, welche sie gewissenhaft halten. Die Unions-Versuche im siebenzehnten Jahrhundert bewirkten, besonders seit J. von Camillis Bemühungen zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, dass sämmtliche ungrische Russinen der römisch-griechischen Kirche angehören[1]). Geistlichkeit und Volk nahmen die Union um so bereitwilliger an, als griechischer Ritus und slavische Sprache im Gottesdienst beibehalten wurden. — Das griechische und später unirte Glaubensbekenntniss erwies sich aber auch in ethnographischer Hinsicht noch desshalb von Wichtigkeit, weil es dazu wesentlich beitrug, bei den unter Bethlen und Bocskay eindringenden Lehren der Reformation und der damit fortschreitenden Magyarisirung, — ungeachtet der zeitweisen Verbindung der Komitate: Zemplin, Beregh, Unghvár und Marmaros mit Siebenbürgen, — die russinische Nationalität in Ungern zu erhalten; welche bei gleicher Religion mit den Magyaren wahrscheinlich dem Andrange des stärkeren Magyarismus erlegen wäre. —

Nur in den Ebenen des Szabolcser, Biharer, Abaujvárer, Zempliner und anderer Komitate, wo die Ruthenen sporadisch lebten, wurden sie in sprachlicher Hinsicht grossentheils magyarisirt, und man erkennt sie fast nur mehr an der römisch-griechischen Religion.

§. 72.

f) Russen (Saporoger Kosaken).

Als historisch-ethnographische Notiz erwähnen wir auch der Aufnahme einer Abtheilung Saporoger Kosaken im Jahre 1785 im Banate und Bacser Komitate.

---

[1]) In Galizien erfolgte unter Sigismund III., in Folge der Beschlüsse der Kirchenversammlung zu Břesc (1595) in Litthauen, die gesetzliche Vereinigung der griechischen mit der römischen Kirche. — In Ungern begannen die Unions-Versuche zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts durch Athanas Krupecky, Bischof von Munkács, und dessen Nachfolger Basil Tarasovich; aber förmlich durchgeführt wurde die Union erst nach der zu Sborow (1690) abgehaltenen Kirchenversammlung, namentlich durch die Bemühungen Jos. v. Camillis (früher Bischof von Sebastopolis in partibus), welcher auf den Bischofstuhl von Munkács erhoben, die Durchführung der Union bei den Russinen Ungern's bewirkte. J. Basilovits; Brevis Not. etc. II und III; Fessler VI. B.; Ausland J. 1843: Nr. 108 die Russinen in Galizien und Ungern.

Die Saporoger Kosaken waren kriegslustige Männer vom Stamme der Russinen, welche zur Zeit der polnischen Herrschaft, sowohl aus Anhänglichkeit an ihre (griechische) Religion, als auch aus Liebe für ein freies nomadisches Leben, in die Steppen am Dnieper zogen, und daher zum Unterschiede von anderen Kosaken mit dem alten einheimischen Namen der dortigen Gegend genannt wurden [1]. Sie behaupteten nach wiederholten Kämpfen gegen Polen im siebenzehnten Jahrhunderte ihre Unabhängigkeit und Religion, so wie sie auch im achtzehnten sich der russischen Herrschaft zu entziehen suchten.

Im Jahre 1775 zog eine starke Abtheilung dieser Kosaken an die untere Donau in die Moldau auf türkisches Gebiet, weil man sie von Seite der russischen Regierung zur festen Niederlassung in Dörfern und zum ehelichen Leben zwingen wollte. Im Jahre 1785 ersuchten bei 8000 Saporoger Kosaken durch zwei ihrer Anführer, bei dem in Jassy commandirenden k. k. Hauptmann Baedeus, um Aufnahme in die k. k. Staaten an der türkischen Gränze. Sie erboten sich theils zum Militärdienste zu Pferd und zu Fuss, theils zu Flusschiffahrtsdiensten; auch versprachen sie sich aller Subordination gegen die ihnen vorgesetzt werdenden Offiziere zu unterwerfen, baten jedoch um Beibehaltung ihrer Montur und Waffengattung (der Lanze) [2], so wie sie vorzüglich sich ausbedangten, auf keinerlei Weise zum Heirathen verhalten zu werden, um dadurch nicht ihren militärischen Muth zu verlieren. Im Felddienste wollten sie die gefährlichsten Dienste übernehmen gegen eine den k. k. Vorposten zustehende Verpflegung, in Friedenszeiten wünschten sie aber einen arondirten Strich Landes an der türkischen Gränze.

In Folge der diessfalls eingeleiteten Verhandlungen bewilligte Kaiser Joseph ihnen die Erfüllung dieser Wünsche, befahl, dass sie nur in kleinen Zügen durch Siebenbürgen nach Ungern einrücken, und längs der Theiss im Banate und Bacser Komitate angesiedelt werden sollten, wo auch ein guter Theil dieser Kosaken, namentlich in der Gegend von Zenta Aufnahme fand [3], aber, da sie nicht heiratheten, dort auch bald ausstarb.

---

[1] Die Inseln und die Gegend unterhalb der Dnieperfälle (russisch: zaporogi) wurden schon zu Wladimir's Zeit von den Russen und Polen: Zaperogi, Zaporožje genannt, während die Bewohner — berüchtigte Räuber, ein Gemisch von Warägern und Slaven: — Zaporogi, Zaporožci hiessen (P. J. Safařik slavische Alterthümer II. 141).

[2] Nach Fähnrich Händlowik: Ethnographische Notiz zur Geschichte der Saporoger Kosaken sammt Tracht-Abbildung (1789), hatten dieselben einen Hut von braunem Juchten mit grünem Federbusch, einen Pelz von scharlachrothem Tuche, mit Zobel verbrämt, Leibgürtel von Seide gestickt, darin zwei Pistolen und ein zweischneidiges Messer, weite Tuch-Hosen mit vielen Schubsäcken; Čismen von braunem Juchten, worin ein Paar Pistolen verborgen waren; Sporen von dickgeschlagenem Silber, rechts trugen sie einen Schnapsak, links den Tabaksbeutel; der Säbel hing am Sattel des Pferdes, die Lanze war an der Seite eingehängt.

[3] Archiv des Ministeriums des Innern (ehemal. ungrisches Hofkanzlei-Archiv) Nr. 6725, 7101, 7134, 7334, 8095, 8275, 10.816 vom Jahre 1785 und ehemal. siebenb. Hofkanzlei-Archiv Nr. 3699, 9189, 10.065 vom Jahre 1786, dann Nr. 2940, 10.880, 12.044 vom Jahre 1787. Auch von der Aufnahme von Lippovanern in Ungern hatte Kaiser Joseph gute Erwartungen; jedoch nur einige Lippovaner Colonien wurden in der Bukowina angesiedelt. (Siehe das kaiserliche Handbillet an Grafen Hadik vom 9. October 1783 in K. M. A. Nr. 10.060.)

§. 73.

g) Nationalisirte Slaven verschiedener Stämme, welche das ungrische Indigenat erhielten.

Auf dem Landtage 1715 erhielten das Indigenat und zwar mit Art. 133: Franz Karl Graf Wratislaw von Mitrowitz, in Anbetracht seiner und seines Vaters des geheimen Rathes und böhmischen Hofkanzlers Johann Wenzel Wratislaw's Verdienste; Heinrich Wilhelm Graf von Wilczek, k. k. Kämmerer, Hofkriegsrath und Feldmarschall-Lieutenant, Commandant der Festung Spielberg bei Brünn.

Im Jahre 1723, mit Art. 124: Franz Ferdinand Graf Kinsky, k. k. geheimer Rath und Kämmerer, böhmischer Hofkanzler etc. welcher auf eigene Anregung der Stände sammt seinem Sohne Leopold das ungrische Indigenat mit Nachsicht der Taxen erhielt.

Im Jahre 1741, mit Art. 68: Philipp Jos. Graf Kinsky, k. k. geheimer Rath und böhmischer Hofkanzler sammt seinen Söhnen Franz Udalrich und Johann Jos., dann im Jahre 1751, mit Art. 46: Johann Graf Chotek sammt seinem Sohne Johann Nepomuk.

Im Jahre 1790—1791, mit Art. 72: Karl Freiherr von Mitrowsky, Oberster Kammergraf (mit Nachsicht der Taxen), dann mit Art. 73: Joseph Graf Kotulinsky.

Im Jahre 1802, mit Art. 31: Leopold Krakowsky, Graf von Kolowrath, k. k. Kämmerer und geheimer Rath, Staats- und Konferenzminister etc., wurde auf eigene Anregung der Stände wegen seiner vielfachen Verdienste zum Indigena von Ungern gewählt.

Im Jahre 1805, mit Art. 6: Adam Fürst Czartorinsky, Feldmarschall (mit Beseitigung von König Mathias Art. 32. D. VI) wegen seiner ausgezeichneten Geistesgaben und militärischen Verdienste, dann mit Art. 7: Graf Martin Bukowsky.

Im Jahre 1827, mit Art. 40: Johann Freiherr von Kutschera, k. k. geheimer Rath und Feldmarschall-Lieutenant, seiner besonderen Verdienste wegen um Seine Majestät den Kaiser Franz, dann mit Art. 41: Joseph Graf Radetzky, k. k. Kämmerer und geheimer Rath, Hofkriegsrath und Feldmarschall-Lieutenant, Komthur des Maria Theresienordens u. s. w.

Im Jahre 1836, mit Art. 47: August Freiherr Stwrtnik, k. k. General und Commandant der Festung Ofen, dann mit Art. 49: Karl Friedrich Freiherr von Bibra, k. k. Kämmerer und Oberstlieutenant; und im Jahre 1840, mit Art. 51: Karl Graf Bubna, k. k. Kämmerer und Rittmeister; mit Art. 52: Ludwig Glokowsky, Joseph und Stephan Zebovics von Pruszpokorinszky.

III. Romanen im weiteren Sinne.

a) Romanen (Rumuni, Walachen).

§. 74.

Neue Einwanderungen und Ansiedlungen der Romanen im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert.

Dass die Romanen, als die Nachkommen der romanisirten Daker, die ältesten Bewohner Siebenbürgens sind, und auch nach der Ankunft der Ungern die Gebirgs-

strecken des alten Daciens besetzt hielten, ja sich allmählich durch neue Zuwanderungen aus der Walachei daselbst vermehrten, ist in den früheren Perioden mit Bemerkungen über ihre inneren Zustände erwähnt worden[1].

Die Romanen waren seit Jahrhunderten grösstentheils als Hirten und Dienstleute, theils auch als Handelsleute und Hausirer[2]) an ein wanderndes Leben gewöhnt; bei Bedrückungen oder Kriegen in der türkischen Moldau und Walachei begaben sie sich gerne auf ungrischen Boden. Nach der Vertreibung der Türken aus den östlichen Komitaten wanderten mehrere romanische Abtheilungen aus der Walachei und aus Siebenbürgen daselbst ein, besonders in die mittlere Szolnoker, Biharer und Arader Gespannschaft, oder zogen sich von den bergigen Höhen dieser Gegend herab in die verheerten Ortschaften der Ebene.

Nachdem die österreichische Herrschaft über einen Theil der Walachei (1718—1739) nach dem Belgrader Frieden wieder aufhörte, zogen ebenfalls mehrere walachische Familien auf ungrisch-siebenbürgischen Boden.

Doch auch in der Regierungsperiode Maria Theresien's sehen wir zahlreiche romanische Scharen die Gränze überschreiten[3].

Eine Note der Staatskanzlei vom 11. September 1765 zeigt das offene und kluge Benehmen der österreichischen Regierung, indem bereits, in Folge früherer romanischer Einwanderungen, der Auftrag an die Banater Administration erging, den Familien, die sich neuerlich zum Uebertritte angetragen, mit keiner Hoffnung der diesseitigen Aufnahme zu schmeicheln, keine Correspondenz mit ihnen zu führen, sondern sie vielmehr von ihrem Vorhaben, so viel möglich abzuhalten, die darin befindlichen aber auch nach vollstreckter Contumazzeit, ohne vorgängligen allerhöchsten Befehl, nicht weiter in den Banat einzulassen, noch weniger als Einwohner anzunehmen. Baron Penkler (Internunzius) erhielt den Auftrag, der Pforte diese Gesinnung der österreichischen Regierung mit dem Beisatze verstehen zu geben, wie seines Erachtens das sicherste Mittel sein möchte, solche, nur wegen ungerechten und unerträglichen Erpressungen, landesflüchtige Walachen, ruhig zurückzubringen, wenn die Pforte, mittelst einer zu verkündenden Amnestie, Sicherheit, Schutz und Abhilfe der Bedrückungen versprechen würde.

Die Ursache dieses Vorschlags war der Bericht der Banater Administration, dass am 6. August 1765 aus der türkischen Walachei 227, so wie früher 535 romanische Transmigranten herüber flüchteten, ja sogar einige davon die 42tägige Contumaz durchbrechen wollten.

Aus einem Rescript vom 4. December 1765 an die Temesvárer Administration ist ersichtlich, dass die zahlreichen aus der türkischen Moldau nach Siebenbürgen und

[1]) I. Periode §. 24, und II. Periode §. 44 und 45.

[2]) Die walachischen Bauern, namentlich jene der bischöflichen Herrschaft Bel im Biharer Komitate, gehen mit Holzgeräthe, gestossener Paprika und anderen Kleinigkeiten durchs Banat hausiren (A. Fényes, Statistik I. Th. S. 130).

[3]) Vergl. mit den auf den Acten des Finanz-Ministeriums beruhenden Darstellung, auch Eder: Erdely Ország Ismertetisenek Zengéje pag. 34 etc.

dem Banat geflüchteten romanischen Familien, namentlich jene, die im Karanseber Bezirk am Fusse eines Berges sich gelagert und indess hinlänglich verbaut haben, so wie auch die sich im Orsovaer Bezirk gelagerten, daselbst einstweilen zu belassen, jedoch mit Vorsicht allmählich (auf gütlichem Wege) wo anders hin zu versetzen seien.

Aus der dem Rescripte beiliegenden Note der Staatskanzlei vom Juli 1765 ist zu ersehen, dass dieser Gegenstand um so vorsichtiger zu behandeln war, da der vorerwähnte Internunzius Freiherr von Penkler auf allerhöchsten Befehl die Zurückgabe der, aus Siebenbürgen in die Moldau entwichenen Szekler-Familien und Radnaer romanischen Flüchtlinge, deren Auslieferung der dortige Fürst verweigerte, von der Pforte begehren würde. Am 12. Jänner 1766 erging an die Temesvárer Administration der Auftrag, zu verhüten, dass die flüchtigen Walachen nicht herwärts Temesvár und des Begaflusses oder Canales herüberkommen, da vermöge allerhöchster Resolution in den zwischen Arad, Szegedin und Peterwardein gelegenen Districten, Deutsche sollen angesiedelt werden, dagegen sollen auch die vom türkischen Gebiete aufgenommenen Ansiedler nicht zu nahe an der türkischen Gränze untergebracht werden. Daher erfolgte am 9. Mai 1770 der Auftrag an die Temesvárer Administration, die türkischen Transmigranten (Romanen und Serben), die im Becskereker Bezirk, also zu nahe an der Türkei angesiedelt wurden, vorzüglich in die Districte Csanád, Temesvár, Lippa und Lugos zu vertheilen.

Nun wurden unter der Präsidentschaft des Grafen Clary (1768—1774) mehrere Dorfschaften mit Romanen und Serben besetzt, wovon eines seinen Namen, nämlich Clary erhielt, auch erfolgte der Antrag, die walachische Bevölkerung mehr zu concentriren und sie aus den Dörfern Csernethaz, Fönlak, Egres und Deska in andere romanische Orte zu translociren, dieselben aber herzustellen und mit Deutschen zu besetzen. — Im Jahre 1771 wurde Bulcs mit griechisch unirten Romanen besetzt [1]).

Auch aus Siebenbürgen, wo die Lage der leibeigenen Walachen drückender war, wanderten Viele nach Ungern aus. Sowie die Wanderungen der Walachen von türkischem und siebenbürgischem Gebiete, einerseits auf ungrischen Boden, so erfolgten auch manchmal mit Gewalt ertrotzte Auswanderungen der Romanen von Ungern in die Türkei [2]); desshalb erging das Ersuchen an die ungrische Hofkanzlei „das Ausreissen der Walachen aus der Marmaros nach der Moldau zu verhüten."

Namentlich war im Jahre 1787 die Auswanderung der Walachen, wegen Armuth und Noth, aus den Thordaer und Inner-Szolnoker Komitaten nicht unbedeutend; um zur Rückkehr zu bewegen, wurden den Rückkehrenden (1789) vier und (1790) fünf steuerfreie Jahre bewilligt [3]).

Auch im Missjahre 1816 verliessen mehrere Walachen-Familien ihre Dörfer,

---

[1]) Siehe Tudom. Gyüjt. 1822 Nov. S. 115. Maria liess romanische Dienstleute ansiedeln und setzte daselbst einen katholischen Pfarrer ein.

[2]) Am 23. Mai 1776 wanderten 70 walachische Familien über den Berg Tartariv bei Simony in die Walachei, wo ihnen grosse Freiheiten versprochen worden waren. In einem Scharmützel mit den Gränzposten wurde den Entweichenden das Vieh abgenommen.

[3]) Finanz-Ministerial-Archiv Nr. 15.670 vom Jahre 1790.

z. B. im Biharer Komitate wanderten damals die Walachen vom Gute Madarasz und Oháh-Homong aus; an deren Stelle siedelte der Grundherr Joseph Klobusiczka 14 Tirolerfamilien daselbst an [1]. Im Jahre 1786 wurde das im Hermannstädter Stuhle gelegene grosse Gebirgsdorf Rešinar (Städterdorf) von Kaiser Joseph als königliches freies Dorf erklärt und demselben nebst einem eigenen Gebiete auch die von Hermannstadt früher dort besessenen Mühlen, Wälder und Weideplätze, dann die Schankfreiheit u. s. w. ertheilt [2].

Leider kam es öfter in Ungern und Siebenbürgen zu ernsten Reibungen zwischen Romanen und den Nachbar-Nationalitäten. Von Seite des Magistrats zu Hermannstadt wurden die Romanen einiger sächsischen Dörfer: Hammersdorf, Gross-Scheuern, Vurpod u. a., wegen Zunahme der sächsischen Bevölkerung, zu wiederholten Malen (1751, 1764, 1776) abgeschafft. Da die Romanen in letzterem Jahre in ihre früheren romanischen Orte, aus denen sie eingewandert waren, nicht zurückkehren wollten, so wurden denselben, auf Befehl des Magistrats, die Häuser eingerissen; doch auf allerhöchsten Befehl vom 25. August 1776 mussten dieselben wieder aufgebaut werden [3].

Aus diesem Anlasse wurde für künftige derlei Fälle die friedliche Versetzung der Romanen normirt. Aus einigen städtischen Gründen von Elisabethstadt, zu Szaszujfalu, Szaszernye und Hondorf mussten die Romanen, zu Gunsten der Armenier, jedoch gegen Entschädigung, weichen (1788) [4].

Auch mit Ungern lebten die Romanen in Unfrieden, z. B. im Jahre 1815, wo sich die ungrische katholische Gemeinde zu Klopodia im Temeser Komitate beklagte, dass sie wegen Sengen und Brennen der dortigen romanischen Nachbarn eben so wenig bestehen könne, als früher die deutsche Gemeinde. Und im Jahre 1818 wanderten, aus dem Grunde der Unverträglichkeit der Romanen, sämmtliche Ungern aus diesem Dorfe aus [5].

Kaiser Joseph II. gab sich alle Mühe, die Gehässigkeiten zwischen Romanen und andern Nationalitäten auszugleichen, welche, genährt durch die Religionsverschiedenheit, seit lange eingewurzelt waren, und in dem siebenbürgisch-walachischen Aufstande unter Hora und Kloschka, auf so auffallende Weise sich kund gaben.

Toleranz und Unterricht sollten die bessere Verständigung nach dem Wunsche des Monarchen anbahnen. In der Instruction an die königlichen Kreiskommissäre in Ungern heisst es: „Die Walachen sind noch sehr der Unterdrückung und einer sklavischen Behandlung gewohnt gewesen, dass ihnen auch ihre Wohnörter ganz gleichgültig und sie also zur Unbeständigkeit, zum Wechsel und allen Ausschweifungen sehr geneigt sind. Bei diesen müssen sowohl Schulen eingeführt, als ihre Geistlichkeit besser belehrt werden; endlich muss auch eine menschlichere Behandlung von ihren Grund-

---

[1]) Ueber diese Colonisirung wurde in der am 9. Juli 1817 zu Grosswardein abgehaltenen allgemeinen Versammlung der Biharer Komitats-Stände ein amtlicher Bericht erstattet (Hesperus J. 1818. B. 22, S. 526).

[2]) Marienburg II. 249.

[3]) Ehemaliges siebenb. Hofkanzlei-Archiv zum Jahre 1776, Nr. 4189.

[4]) A. a. O. zum Jahre 1788, Nr. 6143.

[5]) A. a. O. Nr. 217 vom Jahre 1815.

herren und Obrigkeiten vor sich gehen, um sie zu bessern und sie an den Grund und Boden zu heften, auf welchem sie sind" [1]).

Ein wichtiger Schritt für die Verbesserung der romanischen Gemeinden war die Aufhebung der Leibeigenschaft durch Kaiser Joseph II., und mittelst Gubernialverordnung vom 5. Oktober 1802 wurden die Romanen in ganz Siebenbürgen zur Betreibung aller Künste und Handwerke für befähigt erklärt [2]).

Seit dieser Zeit haben sich die Romanen an der Industrie und am Handel Siebenbürgen's wesentlich betheiligt. Namentlich im Kronstädter Bezirke bestehen mehrere von Romanen gegründete und betriebene Fabriken und Etablissements, z. B. die Baumwollspinnerei zu Zernest, die Schwamm- und die Zuckerfabrik und die Wachsbleichen zu Kronstadt, die Wollwäschereien in dessen Umgegend, die Weissgärbereien zu Bácsfalu und Türkös etc.; ausserdem beschäftigen sich die Romanen mit Branntweinbrennerei, Kürschnerei, Schnurmachen, Hafnerei und die Weiber vorzüglich mit Verfertigung grober Wollenstoffe. Im Handelsverkehr Kronstadt's haben 136 romanische Handelshäuser vorwiegenden Antheil [3]).

§. 75.

Zinzaren oder Macedo-Walachen.

Sie gehören, wie der letztere Name sagt, zu denjenigen Romanen (Walachen), welche aus Macedonien nach Ungern wanderten, und gleich den Griechen, sich vorzugsweise mit Handel beschäftigen. Da sie nicht nur der griechischen Kirche angehören, sondern auch häufig neugriechisch sprechen, so werden sie im gemeinen Leben leicht mit den Neugriechen verwechselt und selbst Griechen genannt. Den Namen Zinzar sollen sie von der eigenthümlichen Aussprache des c (tsch) wie z erhalten haben [4]).

§. 76.

Die nationale Bewegung der Romanen.

(Vor dem März 1848.)

Die nationale Regung der siebenbürgischen Romanen nahm im Jahre 1790 ihren Anfang, als bei der Rücknahme von Joseph's Reformen und der Wiederherstellung der siebenbürgischen Verfassung die romanischen Bischöfe Babb und Adamovich die Bitte um Anerkennung der Walachen als Nation Siebenbürgen's unterbreiteten [5]).

---

[1]) Vgl. königl. Normalienbuch vom 30. März 1785, Nr. 6781, p. 529 mit Bartenstein's Handbuch zur Instruction K. Joseph's II. bei Grellmann a. a. Orte. „Ich glaube mich nicht zu irren, dass an Orten, wo diese Leute unter dem Deckmantel der Leibeigenschaft dem Viehe gleich gehalten werden, sie nicht anders, als wie sie seynd, beschaffen sein können und sich auf derlei Leute und Unterthanen, in so lange die gänzliche Unterdrückung fortdauert, nie verlassen werden möge. Würde man sie aber menschlich und christlich halten, so würde man hoffen können, aus ihnen Menschen und Christen mithin staffelweise katholische Christen zu machen und zugleich zum Behufe des Staates selbige, wie anderswo, anwenden zu können."

[2]) Schwartner's Statistik I. §. 28.

[3]) Nähere Daten hierüber nach einer Denkschrift der Romanen, siehe im Pester Morgenblatt v. 2. Juli 1850, Nr. 127.

[4]) Sie sagen z. B. zinz statt tschintsch (cinque). — Ihre Sitze genau anzugeben ist nicht möglich, da sie zerstreut wohnen.

[5]) Vergl. die früher erwähnte Repraesentatio et humillimae preces universae in Transilvania Valachicae Nationis, se pro regnicolari Natione .... supplicantis 1791. 8., und die Klausenburger Ausgabe in 4., cum notis hist. criticis J. C. E. Eder: Supplex Libellus Valachorum.

In Folge allerhöchster Aufforderung vom 15. Mai 1790, hatten die siebenbürgischen Stände die darin enthaltenen Beschwerden, auf der Basis des 6. Art. vom Jahre 1744, zu berathen und auf Mittel zu denken, „wie, in Betracht des allgemeinen Wohles, den erwähnten Einwohnern der Provinz auf eine gerechte und mit dem staatsrechtlichen Systeme Siebenbürgen's vereinbarliche Weise geholfen und ihnen der Genuss der Wohlthaten der Mitbürgerschaft (concivilitatis) zugleich mit freier Religionsübung ohne Unterschied des Bekenntnisses für die Zukunft gesetzlich gesichert, dabei für den Unterhalt der unirten und nicht unirten walachischen Geistlichkeit gesorgt, und die Bildung der rohen walachischen Volksmasse befördert und mit Erfolg verbreitet werden könne" [1]).

Das Resultat der Verhandlung wurde in dem 60. Art. 1790/91 dahin ausgesprochen: „Die nichtunirte griechische Religion, welche nach den Gesetzen dieser Provinz bisher unter die geduldeten (toleratas) Religionen gerechnet worden ist, wird kraft des gegenwärtigen Art. in der Art bestätigt (confirmatur), dass alle Bekenner dieser Religion von ihren durch Seine geheiligte Majestät zu ernennenden Bischöfen abhangen, und nach ihrem Stande den übrigen Bewohnern gleich behandelt werden (et pro sua conditione ad instar reliquorum Incolarum tractentur) und im Tragen öffentlicher Lasten und anderer Leistungen nicht mehr als die andern bedrückt werden sollen." — Die freie Religionsübung und die Belastung der griechisch nichtunirten Romanen konnte also nicht mehr wie früher [2]) von der Willkühr der Fürsten oder der Stände abhängen; und sofern wurden die Romanen mit den Gliedern der ständischen Nationen unter den gleichen Schutz der Gesetze gestellt, ohne dass sie dadurch selbst die Rechte einer selbstständigen ständischen Nation Siebenbürgen's erhielten. Damals (1791) wurden die Romanen auf Sachsenboden — sowie diess früher factisch anerkannt und geübt wurde — als persönlich frei erklärt [3]).

Die Erwerbung activer (ständischer) Staatsbürgerrechte der Romanen blieb aber an der Naturalisirung, das ist an die Bedingung ihres Anschlusses an eine der drei ständischen Nationen und der vier gesetzlich anerkannten Religionen geknüpft.

Im Jahre 1837 überreichte der griechisch nichtunirte Bischof Basilius Moga den zu Hermannstadt versammelten Landständen Siebenbürgen's eine Bittschrift in 7 Puncten, welche die Errichtung einer Unterrichtsanstalt für die Geistlichen der Nichtunirten im Residenzorte des Bischofes, die Verbesserung der Lage der nichtunirten Geistlichkeit, den Uebertritt des Weibes zur Religion des Mannes bei gemischten Ehen u. dgl. zum Zwecke hatte [4]).

---

[1]) Landtags-Protokoll vom Jahre 1791, S. 482 und 483.

[2]) Vergl. Approb. Const. I, 1, 3, 8, 9. III, 41 und 53 und Eder a. a. O. p. 15, dann Eder Breviarium p. 40 etc. Walachen, die keinen festen Wohnsitz hatten, konnten hiernach einst von jedem Grundherrn aufgegriffen und leibeigen behandelt werden.

[3]) Separat-Votum der sächsischen Nation gegen die Umwandlung der Geldstrafen in körperliche: Populus Valachicus in gremio nationis Saxonicae degens et quoad personam plena ac tali aequa libertate gaudens.

[4]) Siehe die Bemerkungen von J. Tr. (Trausch), Magistratsbeamten in Kronstadt über die erwähnte Bittschrift. Kronstadt 1844.

Auf dem siebenbürgischen Landtage 1841/42 unterlegten aber beide romanischen Bischöfe den Ständen eine Klageschrift gegen die sächsische Nation [1]), worin sie um die Gewährung folgender Wünsche baten: a) Dass die auf dem Königsgrunde ansässigen verschiedenen Nationen, nach dem Verhältniss ihrer Zahl, an der Landtagsvertretung und den Staatsämtern Antheil haben, bei der Abfassung der Instructionen für die Landtagsdeputirten durch Repräsentanten Einfluss üben sollen; dass die Vorsteher der Dorfgemeinden nicht durch den Stuhlbeamten einzusetzen, sondern durch die Gemeinde selbst zu wählen seien, dessgleichen auch der Stuhlmagistrat durch den ganzen Stuhl selbst restaurirt werde. In alle dem, wie auch in der Wahl der Landesdeputirten und der geschwornen Bürger, soll, dem 11. Artikel vom Jahre 1791 gemäss, auf Verschiedenheit und Verhältniss der Nationen und Religionen Rücksicht genommen werden. b) Dass die dem königlichen Grunde zukommenden Landesämter und Berggerichtsstellen nicht nur von Sachsen, sondern auch von andern Bewohnern desselben, im Verhältniss der Zahl und der Theilnahme an den öffentlichen Lasten, bekleidet werden sollen. c) Dass aus den gemeinschaftlichen Kassen nicht nur Sachsen, sondern auch junge Leute anderer Nationen unterstützt, dass auch für den Bau ihrer Kirchen, Pfarrers- und Kantorswohnungen Hülfsgelder daraus verwendet werden. d) Dass die sächsischen Zünfte bei Strafe gehalten seien, auch Jünglinge anderer Nation zur Lehre und zur Betreibung der Gewerbe aufzunehmen, und dass überhaupt die monopolisirenden Zünfte aufgehoben werden. e) An Orten, wo für sächsische Neuvermählte ein Theil der Gemeindegründe ausgeschieden wird, soll diess auch zu Gunsten neuvermählter romanischer Ehepaare geschehen. f) An der Gemeindeweide, Holzung und dem Schankrechte sollen wie die Sachsen auch die ärmeren Romanen Theil haben, wenn sie auch keine hervorstehenden Schornsteine hätten. g) Dass jeder dem Geistlichen seiner Religion den Zehnten künftig entrichten soll. h) Dass die Kirchenpersonen andern Glaubens ebenso ihren Theil an den Gemeindegründen erhalten sollen. i) Dass eine Commission ernannt werde, die nach Durchsuchung der Archive des königlichen Grundes den romanischen Gemeinden die sie betreffenden Urkunden herausgebe, und dass bei Gränzstreitigkeiten, zwischen sächsichen und romanischen Gemeinden, nicht sächsische, sondern ungrische oder Szekler-Commissionen urtheilen sollen.

§. 77.

Die nationale Erhebung der Romanen.

(Nach dem März 1848.)

Als die Märzereignisse des Jahres 1848, namentlich die den Magyaren gemachten Zugeständnisse, das unterdrückte Nationalgefühl auch bei den Romanen belebten, versammelten sich, mit Bewilligung des siebenbürgischen Guberniums, am 15. Mai 1848 bei 40.000 Romanen unter dem Vorsitze ihrer Bischöfe auf dem Freiheitsfelde zu

[1]) Siehe die Beleuchtung der obigen Klageschrift von J. K. Schuller, Hermannstadt 1844, worin die Grundlosigkeit der Klage vom Standpuncte der siebenbürgischen Verfassung und Rechtsgeschichte nachgewiesen ist.

Blasendorf, legten den Eid [1]) der unverbrüchlichen Treue dem österreichischen Kaiser als Grossfürsten von Siebenbürgen ab, erklärten sich zu einer selbstständigen Nation und fassten in den beiden folgenden Tagen die, ihre nationalen Wünsche enthaltenden Beschlüsse, welche in folgender Petition ausgedrückt sind [2]):

Euere Majestät!

Die romänische Nation aus dem Grossfürstenthume Siebenbürgen durchdrungen von dem Geiste der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, welcher sich in unsern Tagen über ganz Europa verbreitet hat, und einverstanden mit ihren Bischöfen, die ihr die Bewilligung des hochlöblichen königlichen Landesguberniums zum Behufe einer in Blasendorf am $^{3}/_{15.}$ Mai l. J. zu beginnenden Nationalversammlung verkündigt haben, um sich über ihre nationalen sowohl als auch über die patriotischen Interessen zu besprechen, und im Sinne deren eine Petition Euer Majestät zur allerhöchsten Genehmigung unterthänigst zu unterbreiten — versammelte sich am obgenannten Tage aus allen Gegenden dieses Grossfürstenthums in einer Anzahl von mehr als 40.000 Seelen in Blasendorf, erklärte und proklamirte sich zu einer selbstständigen Nation und nach der eidlichen Betheurung Euer Majestät und dem Erlauchten Hause Oesterreich's ewig treu zu bleiben und stets in den Interessen Eurer Majestät, des Vaterlandes und der Nation zu handeln, fing sie ihre Consultationen an, und nach reifer Ueberlegung und ernsten Erörterungen am $^{4}/_{16.}$ und $^{5}/_{17.}$ desselben Monats concentrirte ihr gerechtsames Verlangen in folgenden Punkten:

1. Die romänische Nation gestützt auf dem Grundsatze der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, verlangt ihre National-Selbstständigkeit in politischer Hinsicht, damit sie in ihrem Namen als romänische Nation gelte, ihr Vertreter beim Landtage im Verhältnisse zu ihrer Anzahl, ihre Beamten in allen administrativen, richterlichen und Militär-Zweigen in eben demselben Verhältnisse habe, und sich ihrer eigenen National-Sprache in allen sie betreffenden Angelegenheiten und zwar sowohl in der Gesetzgebung, als auch in der Verwaltung bediene. Sie verlangt zugleich eine allgemeine jährliche National-Versammlung und ein permanentes Nationalcomité. — In den gesetzlichen Acten der übrigen ständischen Nationen Siebenbürgen's, verlangt sie, in deren Sprachen

---

[1]) Die Eidesformel lautete: „Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen, Vater, Sohn und heiligen Geist, dass ich Sr. Majestät dem österreichischen Kaiser, Grossfürsten von Siebenbürgen, Ferdinand I. und dem erlauchten Erzhause Oesterreich ewig treu, den Freunden Sr. Majestät und des Vaterlandes Freund, und den Feinden derselben Feind sein, dass ich als Romäne meine Nation behaupten und aus allen Kräften gegen jeden Angriff und Beleidigung auf gerechtem Wege stets vertheidigen, nie gegen die Rechte und Interessen der romänischen Nation handeln, sondern meine Religion und Sprache, wie auch die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit stets bewahren und vertheidigen werde. — Auf diese Grundsätze gestützt, werde ich alle siebenbürgischen Nationen achten, werde aber gleiche Achtung von ihnen fordern. Ich werde nicht versuchen, Jemand zu unterdrücken, werde aber auch nicht dulden, dass ich oder meine Nation von Jemanden unterdrückt werde; ich werde nach Kräften zur Aufhebung des Frohnwesens (Jobagismus), zur Emancipation der Industrie und des Handels, zur Beobachtung der Gerechtigkeit, zur Beförderung der Wohlfarth der Menschheit, der romänischen Nation und des Vaterlandes mitwirken So soll mir Gott helfen und mir das ewige Heil geben. Amen."

[2]) Die betreffenden Petitionen vollständig gesammelt in „Romänen der österreichischen Monarchie." Wien 1850 bei Gerold. I. und II. Heft.

Romänen, wie sie sich selbst nennen, und nicht Oláhok und Walachen genannt zu werden.

2. Sie verlangt, dass die romänische Kirche ohne Unterschied der Confession, frei, von jeder andern Kirche unabhängig, mit den übrigen Kirchen des Landes in allen Rechten und Vortheilen gleichgestellt werde. Sie verlangt die Wiederherstellung der romänischen Metropolie (Erzbisthums) und der jährlichen Synoden nach dem alten Rechte, welche sowohl aus geistlichen, als auch aus weltlichen Deputirten bestehen sollen, und in welchen die romänischen Bischöfe frei nach der Stimmenmehrheit ohne Candidation gewählt werden sollen. — Wenn die Bischöfe der übrigen Nationen und Confessionen künftighin als Vertreter ihrer Kirchen, Sitz und Stimme auf dem Landtage haben und ihre Domcapitel repräsentirt werden sollen, so verlangt die romänische Nation dieselben Rechte für ihre Bischöfe und Domcapitel.

3. Da die romänische Nation zum Bewusstsein der individuellen Rechte der Menschheit gekommen, so verlangt sie unverzüglich die Aufhebung der Roboten, ohne alle Entschädigung von Seite des zu emancipirenden Landmanns, sowohl in den Komitaten, Districten, Stühlen, als auch in der Militärgränze. Sie verlangt zugleich die Aufhebung des Zehents, als eines ungerechten, die Landesökonomie hemmenden Contributionsmittels.

4. Sie verlangt die Aufhebung sämmtlicher Zünfte und priviligirten Handelskörperschaften, mithin die vollkommene industrielle und commerzielle Freiheit.

5. Sie verlangt die Aufhebung der Mauthen und jeder andern Hindernisse des Handels mit den Nachbarländern, dann die Abschaffung der doppelten Steuer für die aus Mangel der inländischen Hutweide in den benachbarten Donaufürstenthümern auszuübende Viehzucht.

6. Die Abschaffung des Zehents der Metalle, die im Vaterlande exploitirt werden, und die gleichförmige Berechtigung der Metallurgen sowohl als auch der Urbarier in Bezug auf das Grubenfeld-Mass.

7. Vollkommene Rede- und Pressfreiheit, ohne jede Erlegung einer Kaution von Seiten des Buchdruckers oder Schriftstellers.

8. Garantirung der persönlichen Freiheit, Associations- und Versammlungsrecht.

9. Oeffentliches und mündliches Verfahren in der Rechtspflege und Geschwornen-Gerichte (Jury) für Strafgerichtspflege.

10. Allgemeine Volksbewaffnung oder romänische Nationalgarde mit Auflösung der Gränz-Miliz. Bis zur Realisirung derselben sollen aber die Gränzer verhältnissmässig zu ihrer uralten Seelenzahl den Dienst machen, und ihre eigenen Nationalofficiere haben.

11. Die Ernennung einer gemischten Commission zur Untersuchung und Verhandlung sämmtlicher Klagen der Landleute hinsichtlich Ackerfelder, Waldungen und Territorial-Processe und diess sowohl in den Komitaten, Districten, Stühlen, als auch in der Militärgränze.

12. Gleiche Dotirung ihrer Geistlichkeit mit jener der übrigen Confessionen und die Errichtung der bischöflichen Residenzen und Kathedralkirchen aus der Staatscasse.

13. Die Errichtung der romänischen Nationalschulen in allen Dörfern, Marktflecken und Städten, technische Institute, Seminarien zur Bildung der Geistlichkeit, wie auch die Errichtung einer romänischen National-Universität und Dotirung derselben aus der Staatskasse im Verhältnisse zu dem contribuirenden Volke, dann das Wahlrecht des gesammten Lehrpersonals und vollkommene Lern- und Lehrfreiheit.

14. Gemeinsames Tragen der öffentlichen Lasten im Verhältnisse zu dem Besitze eines jeden Landbewohners ohne Ausnahme und die gänzliche Aufhebung aller Privilegien.

15. Sie verlangt, dass in einer allgemeinen, aus allen Nationen Siebenbürgen's bestehenden constituirenden Versammlung eine neue Verfassung nach dem Grundsatze der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, so wie auch neue Gesetzbücher für alle Zweige der bürgerlichen, Straf- und Handels-Gesetzgebung nach demselben Grundsatze verfasst werden sollen. —

16. Die romänische Nation verlangt, dass die übrigen mitwohnenden Nationen auf keinen Fall die Frage über die Union Siebenbürgen's mit Ungern in Verhandlung nehmen sollen, so lange die romänische Nation nicht constituirt, organisirt und in dem gesetzgebenden Hause mit Deliberativ- und Decisiv-Stimmen repräsentirt wird, widrigenfalls, wenn der Landtag sich in die Verhandlung nnd Entscheidung dieser Frage einlassen sollte, so protestirt sie gegen jeden de nobis und sine nobis zu fassenden Beschluss.

Diese sind, Euere Majestät, die gerechten Wünsche der romänischen Nation. Sie bittet daher Euere geheiligte kaiserliche Majestät, dieselben um so mehr allergnädigst zu genehmigen, als sie zeitgemäss, billig, gerecht und zur Aufrechthaltung des Friedens, wie auch zur Begründung der Wohlfahrt unseres theuren Vaterlandes von höchster Bedeutung sind; und in wie weit solche mit den von Euer kaiserlichen Majestät an den nächstkünftigen siebenbürgischen Landtag erlassenen kaiserlichen Propositionen in Verbindung stehen, väterlich zu verordnen, dass vor allen andern die Angelegenheit der romänischen Nation zur Verhandlung gebracht werden solle. Uebrigens, indem wir Euer kaiserlichen königlichen Majestät und dem erlauchtigsten österreichischen Hause ewige, unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit geloben, verbleiben wir

Euer geheiligten Majestät

allergetreueste Unterthanen.
(Folgen die Unterschriften.)

Blasendorf, am 17. Mai 1848.

Die romanischen Deputirten überreichten am 30. Mai in Innsbruck diese Petition dem Kaiser Ferdinand. Da indess der Klausenburger Landtag an demselben Tage die Union Siebenbürgen's mit Ungern beschloss und der Kaiser indess der Union die allerhöchste Bestätigung ertheilt hatte, so wurden die Deputirten durch die kaiserliche Erklärung am 11. Juni dahin beschieden, dass durch die Union Siebenbürgen's mit Ungern und den betreffenden (7.) Gesetz-Artikel des ungrischen Reichstags, welcher ohne Rücksicht auf Nationalität, Sprache und Religion allen Einwohnern Siebenbürgen's dieselben Freiheiten und Berechtigungen ertheilt, ihren Wünschen grössten-

theils entsprochen wurde, ihre künftige Wohlfahrt daher nur von dem Vollzuge dieses Gesetzes abhänge.

Die Romanen machten jedoch eine erneuerte Vorstellung, dass durch die Union mit Ungern ihre Nationalität und Sprache in ihrer Entwicklung gehindert sei, da vermöge der ungrischen Gesetzartikel nur die magyarische Sprache als Staatssprache und die magyarische Nation anerkannt wird, und baten daher wiederholt um die Genehmigung der in der frühern Petition ausgesprochenen Wünsche; worauf am 23. Juni 1848 folgende allerhöchste Anwort erfolgte:

„Mit besonderem Wohlgefallen empfange Ich die Versicherung der unerschütterlichen Treue Meiner romänischen Unterthanen in dem mit Ungern schon vereinigten Siebenbürgen und eröffne Euch im Nachhange Meines am 11. Juni ertheilten Bescheides, dass Eure Nationalität auf den Vorschlag Meines ungrischen Ministeriums durch ein besonderes Gesetz gesichert und für die Errichtung von Nationalschulen gesorgt werden soll. Die von Euch gebetene Gleichstellung der griechisch nichtunirten Kirche mit den übrigen Landeskirchen, so wie die Deckung Eurer kirchlichen und Schulbedürfnisse auf Staatskosten sind durch den 20. Gesetzartikel — die gemeinsame Besteuerung durch den achten — die Aufhebung der Roboten und des Zehents durch den neunten — die Pressfreiheit und Geschwornengerichte durch den achtzehnten — die Volksbewaffnung durch den 22. Gesetzartikel des letzten ungrischen Reichstages bewilliget. Mein ungrisches Ministerium wird Sorge tragen, damit Eure örtlichen Klagen untersucht und erledigt, — Meine romanischen Unterthanen bei allen Zweigen der öffentlichen Administration, im Verhältniss zu ihrer Zahl und Fähigkeit angestellt werden; so wie Ich hingegen von Euch erwarte, dass ihr Meiner ungrischen Krone treu ergeben, Alles vermeiden werdet, was Uneinigkeit erregt, denn nur Eintracht mit Euren Mitbürgern kann Euch den Genuss der von Mir verliehenen Freiheiten sichern, der Ich Euch mit Meiner königlichen Huld und Gnade gewogen bleibe."

Einige Excesse hatten indess in Siebenbürgen die Publicirung des Standrechtes von Seite des ungrischen Ministeriums herbeigeführt; das von der Blasendorfer Versammlung gewählte romanische National-Comité wurde durch wiederholte Gubernial-Decrete aufgelöst und mehrere Mitglieder desselben verhaftet. Die Strenge, mit welcher Baron Vay als ungrischer Ministerial-Commissär in Siebenbürgen das Standrecht übte, und alle, welche sich gegen die Union aussprachen, verfolgte, und die Geistlichkeit und angesehene Romanen zur Unterschrift dieser Union zu bewegen suchte, erhöhte nur die Abneigung der Romanen gegen die Verbindung mit Ungern, dessen separatistisches Streben und magyarische Suprematie täglich klarer hervortrat und seit dem October zur förmlichen Revolution wurde. Dieser Unwille der Romanen sprach sich auf der grossen Blasendorfer Versammlung am 16. bis 25. September deutlich aus, wodurch diese Versammlung weder die Union noch das ungrische Ministerium anzuerkennen beschloss, und direct nur unter dem Kaiser und dem kaiserlichen Ministerium stehen und einstweilen mittelst des General-Commando die allerhöchsten Befehle empfangen wollte. —

Da Kaiser Ferdinand in dem Manifeste vom 3. und 4. October das ungrische Ministerium sammt dem Reichstage auflöste, so wurde am 18. October laut Proklamation des commandirenden Generals Freiherrn von Puchner Siebenbürgen unter das Kriegsgesetz gestellt, um dieses Grossfürstenthum gegen den Terrorismus der revolutionären Commissäre zu schützen und der auf die höchste Spitze getriebenen Aufregung der Nationalitäten gegen einander ein Ende zu machen.

§. 78.

(Fortsetzung.)

Die Schilderung des nun folgenden Kampfes, wobei die Romanen um die Gleichberechtigung mit andern Nationen und für die Einheit der österreichischen Monarchie, welche ihnen die erstere gewährleistete, theils in den romanischen Gränzregimentern, theils im Guerillakriege mitwirkten, gehört der Kriegs- und Revolutionsgeschichte der Jahre $18^{48}/_{49}$ an; die Hauptereignisse der romanischen Erhebung und die erneuerten Wünsche, zeigt die Petitionen vom 25. Februar 1849, welche sie sammt einer Denkschrift an das Ministerium überreichten.

Euere Majestät!

Die romanische Nation aus dem Grossfürstenthum Siebenbürgen, dem Banate, den anliegenden Theilen Ungern's und der Bukowina, welche die älteste unter den übrigen Nationen und die zahlreichste in dem von ihr bewohnten Landstriche ist, indem sie vierthalb Millionen ausmacht, war, seitdem diesen Landen das hohe Glück zu Theil geworden, unter die milde Regierung des Erzhauses Oesterreich zu kommen, stets mit unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit dem erlauchten Erzhause ergeben, hat keine Gelegenheit verabsäumt, ohne thatsächliche Beweise davon zu liefern, und kein Opfer für die Interessen des Staates und der Dynastie gescheut, obwohl sie von den übrigen Mitnationen unterdrückt und durch die Feudalgesetze seit Jahrhunderten von allen einer Nation zukommenden Rechten ausgeschlossen, ja in dem letztverflossenen Jahre von den mit separatistischen Tendenzen umgehenden Magyaren sogar mit dem Untergange bedroht war.

Als diese Fanatiker sich erkühnten, die Waffen zur Umstürzung des österreichischen Staates zu ergreifen, war die romanische Nation die erste im Osten der Monarchie, welche ihnen mit aller Energie entgegentrat, und zwar: 1) erklärten sich die Romanen Siebenbürgen's auf der Versammlung zu Blasendorf am 15. Mai vorigen Jahres gegen die magyarischen Tendenzen; 2) erklärte sich das Romanisch-Banater Regiment gleich im Monate Juli gegen die Massregeln des ungrischen Ministeriums und für die Interessen des Gesammtstaates und der Dynastie; 3) nach einer lange gewünschten Versammlung erklärte sich das erste Siebenbürger Romanen-Regiment am 11. September nur unter der unmittelbaren Regierung Sr. Majestät stehen zu wollen; 4) kündigte das zweite Siebenbürger Romanen-Regiment am 14. September dem ungrischen Ministerium den Gehorsam auf, und stellte sich unter das österreichische Kriegsministerium und bot alle seine Kräfte zur Vertheidigung der Integrität der Monarchie an; 5) erklärte sich die gesammte Nation am 25. Sep-

tember in einer grossartigen National-Versammlung[1]) gegen das ungrische Ministerium, proklamirte die kaiserlich österreichische Constitution und stellte sich unter das österreichische Reichsministerium. 6) Als im Monate Oktober die Siebenbürger Magyaren und Szekler sich in Masse versammelten, um die Rebellion anzufangen, bot die romanische Nation einen Landsturm von 195.000 Mann auf, stellte ihn unter das Militär-General-Kommando und kompletirte die Siebenbürger Linien-Regimenter binnen einem Monate mit 4000 romanischen Rekruten; 7) ein Gleiches thaten die Banater Romanen, wo sie sich zur Formirung des 3., 4., 5. und 6. Bataillons selbst anboten, und aus dem Provinciale so viel Landsturm zur Disposition des kaiserlichen Militärs stellten, als dieses nur für nöthig erachtete.

In diesem Kampfe hat die romanische Nation unzählige Beweise ihrer Tapferkeit, ihrer reifen Nationalität und unverbrüchlichen Treue gegen ihren gesetzmässigen, von ihr innigst geliebten Monarchen gegeben, obwohl es sie andrerseits Opfer gekostet hat, die jede andere Nation leicht zur Verzweiflung gebracht haben würden; besonders da der Feind seine Angriffe mit immer stärkerer Macht wiederholte, hunderte von Dörfern plünderte und zur Asche verwandelte und über 10.000 Menschen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, tödtete. Die mangelhafte Bewaffnung (das Volk kämpfte bloss mit Lanzen und Sensen) war ein Hinderniss, dass der Krieg bis jetzt in diesem Theile der Monarchie noch kein Ende nehmen konnte, dennoch lässt die Nation den Muth nicht sinken und jede feindliche Heimsuchung vermehrt ihre Treue und Anhänglichkeit; sie baut auf Gott und den gerechtesten der Monarchen, und verachtet den Tod für die Integrität eines Staates und die Erhaltung des Thrones einer Dynastie, deren Grundsatz die Gleichberechtigung aller Bürger und aller Nationalitäten ist. Sie bekämpft mit der einen Hand den Feind dieses Grundsatzes und mit der andern reicht sie Euer Majestät die Bitte um die Ausdehnung eben desselben Grundsatzes auch auf ihre Söhne. Sie erbittet sich ehrfurchtsvoll und mit aller Zuversicht von der Gerechtigkeit Euer Majestät:

1) Vereinigung aller Romanen der österreichischen Staaten zu einer einzigen selbstständigen Nation unter dem Scepter Oesterreichs, als integrirenden Theil der Gesammt-Monarchie.

2) Selbstständige National-Administration in politischer und kirchlicher Hinsicht.

3) Baldige Eröffnung eines allgemeinen Congresses der ganzen Nation zur Selbstconstituirung, und zwar:

a. zur Erwählung eines von Euerer Majestät zu bestätigenden National-Oberhauptes, dessen Titel ebenfalls Euere Majestät zu bestimmen geruhen werden;
b. eines nationalen Administrations-Rathes unter dem Titel „Romanischer Senat";
c. eines selbstständigen von Euerer Majestät zu bestätigenden Kirchenoberhauptes, dem die übrigen Nationalbischöfe untergeordnet werden sollen;

[1]) Es waren auf dem Freiheitsfelde zu Blasendorf über 60.000 Romanen versammelt, worunter die Volksanführer Barnutin, Bradu, Jancu, Lauriani, Papiu u. a. m.

d. zur Organisirung der Gemeinde und Kreis-Administration der Romanen;
e. zur Organisirung des Schulwesens und Errichtung der nothwendigen Bildungs-Anstalten.

4) Einführung der National-Sprache in allen die Romanen betreffenden Angelegenheiten.

5) Eine allgemeine jährliche Versammlung der ganzen Nation zur zeitweisen erforderlichen Besprechung der National-Interessen.

6) Vertretung der romanischen Nation nach der Seelenzahl bei dem allgemeinen österreichischen Reichstage.

7) Bewilligung eines Organs der Nation bei dem österreichischen Reichsministerium zur Vertretung der National-Interessen.

8) Euer Majestät mögen geruhen, den Titel eines Grossherzogs der Romanen fortan zu führen.

Euere Majestät!

Die Nation, welche so viele schwere Prüfungen durch die Dauer von Jahrhunderten überstanden, durch ihr langes Leiden politisch reif geworden, und in diesem letzten Ereignisse so viele glänzende Beweise einer unerschütterlichen Treue gegeben, glaubt sich berechtigt zu Ansprüchen, die jeder Nation in dem österreichischen Staate von der Höhe des Thrones Euer Majestät nicht allein genehmigt, sondern sogar verkündet wurden. Sie kann und darf keiner andern Nation mehr in dem gleichberechtigten Staate Euer Majestät untergeordnet bleiben. Sie bittet um ihre Vereinigung zu einem selbstständigen Gliede der Monarchie, Kraft des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Nationalitäten. Nur auf diese Art wird die Nation befriedigt und in den Stand gesetzt, das zu sein, wozu sie ihre Zahl, ihre Abstammung, ihre edlen durch den Druck der Jahrhunderte keineswegs erstorbenen Eigenschaften, ihre eine und dieselbe Sprache in Kirche, Literatur und Haus, ihre geographische Lage und andere Umstände bestimmen, ein nothwendiges Glied zur Aufrechthaltung der Krone Euerer Majestät und der österreichischen Gesammtmonarchie.

Mit der Versicherung der unverbrüchlichsten Treue und Anhänglichkeit im Namen ihrer Nation unterzeichnen sich ehrfurchtsvoll ihre Bevollmächtigten

Euerer Majestät

allergetreuesten Unterthanen.

(Folgen die Unterschriften.)

Olmütz, den 25. Februar 1849.

Noch weiter geht die Petition vom 12. März in ihren Wünschen, deren völlige Realisirung sowohl mit der historischen Entwicklung, als dem Neubau des österreichischen Staates im Widerspruche stehen würde.

§. 79.

b) Franzosen.

Mehrere Franzosen und französische Lothringer, welche in den Befreiungskriegen Ungern's von türkischer Herrschaft mitgekämpft hatten, liessen sich in verschiedenen

Orten sporadisch nieder; einige ausgezeichnete Männer dieser Abstammung erhielten wegen ihrer Verdienste das Indigenat, namentlich erwarb sich Mercy nebst dem Lorbeer des Kriegsruhmes auch die Palme des Friedens durch seine thatkräftigen und weisen Anstalten, womit er das zum Sumpf und Steppenland verheerte Banat zu cultiviren und mit ackerbautreibenden Deutschen und gewerbthätigen Italienern zu besetzen begann [1]).

Doch auch einige französische Colonien entstanden in dieser Periode auf dem culturfähigen Boden des Banates. Im Jahre 1769 bis 1771 errichtete auf Anordnung Maria Theresien's der Hofkammerrath J. Neumann den Pfarr-Ort S. Hubert sammt dessen Filial-Orten Charleville und Solteur (Secultura), welche grösstentheils mit französischen Lothringern nebst mehreren Deutschen besetzt wurden. — Auch in Hatzfeld, Klein-Jecsa, Albrechtsfeld, Marienfeld, Heufeld u. a. Orten wurden einige französisch-lothringische Familien untergebracht [2]). In der Umgebung von Deutschen haben sich jedoch die gedachten Orte allmälig beinahe ganz germanisirt.

In der Báčka gab es eine Colonie Franzosen, Lothringer und Luxemburger zu Brestovac. Doch schon Schwartner [3]) bemerkte: „Stark mit deutschen Reichsländern vermengt ist's nicht wahrscheinlich, dass ihre Sprache daselbst perenniren wird." Einzelne französische Familien und Individuen, findet man namentlich als Erzieher und Erzieherinnen, als französische Sprachmeister, Kammerdiener u. dgl. wohl in Ungern, wie in andern Ländern Europa's; doch scheint sich bei dem Aufschwunge der magyarischen Sprache die Zahl derselben im Vergleiche mit dem Anfange dieses Jahrhunderts eher vermindert, als vermehrt zu haben.

§. 80.

c) Italiener.

Auch von dieser Nation hatten viele die Befreiungskämpfe mitgemacht und Einzelne davon hatten sich in Ungern angesiedelt [4]).

Mehrere Italiener hatten sich um die Hebung der Industrie, um den Anfang der Seidencultur und die Fabrication im Banate verdient gemacht [5]), von wo aus sie bald auch nach Slavonien und anderen Theilen Ungern's sich verbreitete [6]). Eben so

---

[1]) Siehe §. 3.

[2]) Siehe das chronologische Verzeichniss zur III. Periode.

[3]) Statistik des Königreiches Ungern, 1. Th. S. 140.

[4]) Vergleiche Schwartner a. a. Orten: „In den grösseren Städten, besonders in den Häusern der Grossen, auch auf dem flachen Lande findet sie (die französische Sprache) mit jedem Tage freieren Eingang; und auch manchen unglücklichen Emigré abgerechnet, würde doch das Aggregat der französischen Erzieher und Erzieherinnen, der französischen Sprachmeister und Kammerdiener und der filles de chambre in Ungern eine zwar nicht allzugrosse, aber doch wahrhaft interessante Colonie bilden." —

[5]) A. a. O. An den Namen Abbate Rossi, dem Begründer des Seidenbaues im Banate, Agostino Mazzucato aus Venedig· dem Seidencultur-Director Josephs II. 784 — 90, Bartolo Zaneri, damaligem Maschinisten etc., reiht sich in neuester Zeit jener Valero's, der in Pest eine grosse Seiden-Fabrik errichtete.

[6]) Die erste Seidenfabrik wurde zu Temesvár (in der Fabriken-Vorstadt) angelegt und das erste Stück Seidenzeuges, das zu Karl VI. (III.) Zeit daselbst gemacht worden war, wurde zu einem Messgewande verwendet. Bald hierauf entstand auch eine Seidenfabrik zu Versecz; später erhoben sich

waren Italiener beim Reissbaue im Banate thätig; doch wurden die Reissfelder aus Sanitätsrücksichten wieder aufgegeben.

Von ganzen Gemeinden kennen wir nur Mercydorf, welches, den Namen seines Gründers tragend, ursprünglich von Italienern bezogen wurde [1] (1728). Im Jahre 1763 erhielt der Ort einen Zubau von 143 Häusern, worin jedoch Reichseinwanderer untergebracht wurden; seither ist allmälig der italienische Laut daselbst verstummt.

Auch in Jarmata, Giroda, Detta etc. wurden zu Mercy's Zeit einzelne italienische Familien untergebracht.

Einzelne Italiener mit ihren Familien lebten und leben noch in verschiedenen grösseren Städten, namentlich in Pest, als Rauchfangkehrer, Kaffehsieder und Marqueur's, als Chocolatefabrikanten, Gypsfiguren-Hausirer, Material-Waarenhändler, Käse- und Salami-Krämer. Auch die bis in dieses Jahrhundert herüberreichende Uebung, den Gewürzhändler in vielen Orten Ungern's einen Wälschen zu nennen, stammt wahrscheinlich aus der älteren Zeit, wo die nicht unbedeutende Zahl italienischer Gäste (hospites latini) die ungrischen Städte bis an die Zipser Karpathen mit Gewürzen und Waaren versah [2]).

§. 81.

d) Spanier.

Analog erscheint als ethnographische Vereinzelung in Ungern im achtzehnten Jahrhundert — eine spanische Colonie. Mercy versetzte nämlich nach Becskerek Spanier aus Biscaya, die den Ort Neu-Barcellona nannten, welche Benennung jedoch wieder aufhörte, da diese Fremdlinge die mit den schädlichen Dünsten der nahen Moräste geschwängerte Luft weniger als die Eingebornen vertragen konnten, und fast alle umkamen [3]). Die übrigen spanischen Ansiedler, welche in Ofen (Neustift), Semlin und Pansesova u. s. w. in der vorigen Periode erwähnt wurden, verloren allmälig ihre Eigenthümlichkeit.

---

auch zu Posega, Vukovár, Belovár und Essegg kleinere, und unter Joseph II. zu Altofen das grossartige Seidenfilatorium, welches — ein trauernder Zeuge von dieses Monarchen missverstandenen wohlgemeinten Plänen um die Cultur Ungern's — als Ruine dasteht. Auch zu Grosswardein, Pest, Pressburg entstanden kleinere Seidenzeugfabriken und vorzüglich zu Ketskemet, St. Georgenberg, im Broder Regimente etc. beschäftigten zich die Bewohner mit Seidencultur. Im Jahre 1765 stieg die in Ungern gewonnene Seidenmenge erst auf $1\frac{1}{2}$ Centner; im Jahre 1769 lieferte das Illyricum allein 17.000 und im Jahre 1774: 20.000 Centner in Galetten nach Wien; in Ungern selbst (mit Ausschluss von Kroatien, Slavonien und dem Banate) wurden im Jahre 1782: 6396 Pfund reiner Seide gewonnen. Doch im Jahre 1804 betrug die verarbeitete Seide in Ungern bei 200 Centner, wovon Pest allein auf $114\frac{1}{2}$ Centner Anspruch machte. Vergl. Schedium de statu praesenti Fabricarum et Manufacturarum in Hungaria atque modo promovendi rem sericam. Magno. Varad. anno 1793. 8 (übersetzt in H. M. Grellmann's Statistik: Aufklärungen über wichtige Theile und Gegenstände der österreichischen Monarchie II. Bd S. 225—270) mit Schwartner's Statistik I. §. 89, S. 375 etc.

[1]) Griselini a. a. O. S. 156 und die chronologische Tabelle.

[2]) Schwartner a. a. O. S. 141.

[3]) Griselini a. a. O. S. 156.

§. 82.

e) Briten (Engländer).

Mit Ausnahme weniger einzelnen Briten, wie Hamilton, Buttler u. s. w., welche das ungrische Indigenat erhielten (siehe §. 85), kamen erst in den letzten Decennien einige hundert Söhne Albion's durch die Dampfschiffahrt und die dadurch hervorgerufenen Schiffswerfte und Dampfmaschinen-Fabrik, so wie durch den Bau der Kettenbrücke zwischen Ofen und Pest nach Ungern. Der Leiter dieses Unternehmens, Tierny Clark — ein geborner Engländer, hat seinen Namen durch dieses grossartigste aller Baumonumente des Kaiserstaates auf ungrischem Boden verewigt.

§. 83.

f) Griechen.

Dass Griechen schon seit des heiligen Stephan's Zeit als Künstler, Baumeister, Handelsleute etc., zahlreicher aber seit der Zerstörung Konstantinopel's nach Ungern kamen, wurde bereits erwähnt.

Die Griechen (auch Neu-Griechen und Macedonier genannt) bilden nirgends in Ungern eine unvermischte Dorfgemeinde, sondern sie leben sporadisch in den Städten und Marktflecken Ungern's, der Wojwodschaft und des Temescher Banates, so wie in Slavonien und Siebenbürgen, meist als Handelsleute und Krämer, vorzüglich aber in grösseren Handelsstädten, als zu Pest, Miskolcz, Semlin, Neusatz, Temesvár etc.

„Durch ihre Hände" — sagt Schwartner — „gehen die meisten Gelder und Waaren, sowohl diejenigen, welche durch Ungern nach der Türkei gehen, als auch jene, welche aus der Türkei nach Ungern und nach Deutschland gebracht werden. Natürlich wurden dadurch geschlossene Handels-Compagnien unter ihnen veranlasst, deren Mitglieder von Athen und Thessalonichi bis Pest und Wien sich die Hände reichen, und welche abwechselnd sich bald einige Jahre bei uns aufhalten, bald wieder von anderen abgelöst, um ihre Familien zu besuchen, und für jungen Nachwachs zu sorgen, wohl auch um bei ihren Vätern begraben zu werden, unter Griechenland's schönen Himmel wiederkehren. Der Grosshandel Ungern's und das meiste Geld ist in ihren, der sogenannten Zinzaren und der Juden Hände, und ungeheuer ist das Vermögen, welches schon mancher raffinirte Neugrieche in Ungern aus Nichts sich zu verschaffen wusste. Den eigentlichen Ackerbau, eben weil sie grösstentheils unstät sind, und dem Staate nur zur Hälfte angehören, treiben sie nirgends, mit den Serbiern haben sie nichts als die Religion gemein." — Seit dieser Zeit hat sich wohl in der Beschäftigung und dem Reichthume der Griechen und in der Zahl der griechischen Pfarrgemeinden (17) nichts geändert [1]).

Nach Fényes leben in diesen 17 Pfarren 5280 Pfarrkinder [2]). Nimmt man aber Rücksickt auf die griechisch nicht unirten Pfarrsprengel, wo Griechen mit Romanen

---

[1]) Wir erinnern, dass Freiherr von Sina diesem Stamme angehört.

[2]) Fényes Statistik I. Bd. S. 89.

und Macedowalachen vermischt leben, so dürfte die Zahl der Griechen (mit Einschluss der Macedowalachen) in runder Zahl bei 10.000 Seelen betragen[1]).

Auch in Siebenbürgen hatten sich, seit der Besetzung des griechischen Reiches durch die Osmanen, Griechen niedergelassen; durch die erneuerten Einfälle flohen wiederholt griechische Familien vor der despotischen Herrschaft des Halbmondes in die Gebirge Daciens. —

Als die Sachsen — durch verheerende Seuchen und Türkenkriege decimirt, durch Brand und Plünderungen in ihrem Vermögensstande herabgesetzt und durch fortwährende Kriegsdienste dem friedlichen Handel entzogen wurden, ging der Handel mit der Türkei grösstentheils seit dem siebenzehnten Jahrhundert in die Hände der Griechen über, welche unter Rákóczi II. die Handelscompagnien in Hermannstadt und Kronstadt schlossen, und eigene Richter ihrer Nation erhielten. Durch diesen Wohlstand angelockt, kamen von Zeit zu Zeit neue griechische Kaufleute zu ihren Landsleuten und einzelne griechische Familien verbreiteten sich von den Städten hie und da auch in die Dörfer.

Die Griechen genossen einer bevorzugten Stellung, und wurden von Niemanden, als von der allgemeinen Hofkammer und dem siebenbürgischen Thesaurariate abhängig erklärt[2]).

§. 84.

g) Albaner oder Arnauten.

(Die sogenannten Clementiner[3]) im Peterwardeiner Generalat.)

Als nach dem Tode Georg Kastriot's (Skanderbeg's)[4]) Albanien von Murad II. unterjocht und grossentheils zum mahomedanischen Glauben gezwungen wurde, zog ein Theil dieses Volkes (beiläufig bei 2000 Albaner) unter Führung des muthigen Clement, eines Kriegsgenossen Skanderbeg's (1465) mit ihren Familien und Habseligkeiten in die Gebirge, welche Albanien von Serbien scheiden. Hier stifteten sie einen kleinen Freistaat, erwählten ihren Retter Clement zum Oberhaupte und gaben dem Orte den Namen „Clemente," sie selbst aber wurden Clementiner genannt. Erst nach der Schlacht von Mohacs wurden sie zur Entrichtung eines Tributes von 4000 Ducaten an die Pforte gezwungen; sie blieben aber ruhig in ihren Gebirgen, trieben hauptsächlich Viehzucht und vermehrten sich zu einem ansehnlichen Volksstamme. Im Jahre

---

[1]) Vergl. die Bevölkerungstabelle (Rubrik: Griechen).

[2]) Siehe Art. diaet. anno 1609—1632. — Approb. Const. P. III. Tit. 52. S. 93. Comp. Const. S. 107 und 108. Art. Novell. XXXVI anni 1791. Nach diesen Gesetzen müssen die haussässigen Griechen in Rechtssachen von dem ordentlichen Ortsgerichte, die übrigen hingegen vor dem besonderen griechischen Richter erscheinen. J. M. Callmann's Statistische Landeskunde Siebenbürgen's S. 32 mit Bezug auf Huner's Chartophylax T. II, pag. 101. M. S.

[3]) Vergl. Windisch-ungrisches Magazin II. Bd. S. 77—89 (mit einer Abbildung eines Clementiner Paares); Jos. Freih. v. Hammer-Purgstall's Geschichte der Osmanen. VI. Bd. S. 494—497, wo eine ausführliche Beschreibung der bunten Tracht der Clementiner zu finden ist. Spiridion Jopovitsch: Ethnographisches Gemälde der slavonischen Militär-Gränze S. 148—151.

[4]) Den Namen, „Iskander-Beg" (Herr Alexander) legte Murad II. dem Kastriot bei, während er als Geissel bei ihm war.

1737 endlich bewog sie der griechische Bischof von Belgrad Arsenius Joannovich zur Auswanderung nach Serbien, wozu er früher schon viele bosnische und bulgarische Familien beredet hatte. Bei zwanzig Tausend dieser Leute versammelten sich wirklich an dem ihnen bezeichneten Orte Wailowa am Flüsschen Kolubra. Indessen war das kaiserliche Heer unter Befehl des Herzogs von Lothringen und des Feldmarschalls von Seckendorf nach Serbien eingerückt. Die Türken verliessen Kragojevac, Kasonorac, Gorgesevac, Supelijag, Bania, Rasna, Isperlik, Alexindcha. Auch Nissa capitulirte und gelangte mit 135 Kanonen, 50 Mörsern und einer Menge Mundvorrath in die Hände der kaiserlichen Truppen.

Von Widdin lief die Kunde ein, dass daselbst nur 4000 Mann Besatzung seien; die Albaneser-Clementiner wären bereit, die Waffen wider die Türken zu ergreifen. Khevenhiller zog gegen Widdin, das die Türken durch Verschanzungen und Truppen verstärkten, während das kaiserliche Heer durch Mangel an Brot und Fourage geschwächt, der Vortrab von acht Reiterregimentern an der Brücke eines Morastes durch den Kiala-Huseinaga zurückgeschlagen und auch Seckendorf's Truppen gegen Nissa zurückgedrängt wurden. An der bosnischen Gränze hatte Oberst Lentulus Jenibasar (Neumarkt) besetzt, und Seckendorf mit Usidsa's Einnahme Zeit verloren. Usidsa capitulirte; aber zehn Tage darauf ward die ganze in Waffen aufgestandene Bevölkerung der bosnischen Gränze, die 20.000 Clementiner und Rascier zu Walliewo (Wailowa) von dem 10.000 Mann starken Heere der Türken überfallen und bis auf etwa Tausend Mann niedergehauen[1]). Unter denjenigen, welche ihr Leben durch die Flucht retteten, befanden sich etwa 300 Clementiner mit ihren Familien. Sie flüchteten nach Belgrad und dann, weil sie sich auch hier nicht sicher glaubten, über die Save herüber. So kamen sie unter der Anführung eines Geistlichen Suno[2]) nach Syrmien, wo sie in der Gegend von Mitrovitz sich — sechs Stammgeschlechter (Fisz, generationes) stark — niederliessen und zwei Dörfer Hertkowce und Nikince an der Save anlegten.

Obschon die Clementiner nun an hundert Jahre mitten unter Serben wohnen, und schon durch die ganz eigenthümliche Verfassung der Militärgränze mit ihren Nachbarn in einer immerwährenden Berührung standen, so haben sie doch bis auf den heutigen Tag ihren merkwürdigen Stamm unvermischt erhalten.

Die Sprache der Clementiner ist die albanesische, arnautische oder skipetarische[3]) und dem Serben ganz unverständlich, auch scheint es die durch römischen und griechischen, auch slavischen und türkischen Einfluss modificirte alt-

---

[1]) v. Hammer a. a. O. — Die Hauptquellen über diesen Kriegszug sind: Ordre de bataille de l'armée de S. A. R. le Duc de Lorraine et sous les ordres du Général-Feldmarschall de C. de Seckendorf, in den mémoires secrets de la guerre d'Hongrie pendant les campagnes de 1737, 1738, 1739 par M. le C. de Schmettau (der darin als F. Z. M. eine Heeresabtheilung commandirte), Francfort 1786.

[2]) Suno bekam den Titel eines Erzbischofes und 1800 Rfl. jährliche Pension vom kaiserlichen Hofe: er lebte zu Essegg, wo er 1775 starb.

[3]) Die Albaner nennen sich selbst Škipetaren, ihre Sprache Škip; der Neu-Grieche verwandelt den Namen Αλβανίτης in Αρβανιτης und Αρναβιτης, woraus der Türke: Arnaut bildet.

illyrische Sprache zu sein, die sich folglich der romanischen Sprachfamilie im weitesten Sinne anreiht.

§. 85.

h) Nationalisirte Romanen.

(Im weiteren Sinne.)

α. Franzosen, Lothringer und Niederländer, welche das Indigenat erhielten und zwar:

Im Jahre 1715 mit Art. 135: Bernhardt Felix Vernier de Lugos, Hofrath der ungrischen Hofkammer; Franz Joseph von Benaud, k. k. Oberst; Philipp Freiherr von Langlet, k. k. Oberst; Johann Franz von Jaquet, k. k. Oberst; Franz Johann Dujardin, k. k. Oberst; Johann Franz von Lulier, k. k. Oberstlieutenant; Karl Hubert Oudaille, k. k. Rittmeister. Art. 136: Otto Joseph von Quarient, Hofkriegsrath mit seinem Bruder Christoph Ignaz, niederösterreichischer Regierungsrath.

Im Jahre 1723 mit Art. 124: Claudius Florimundus Mercy, General der Cavallerie und Commandant des Temesvárer Districtes wegen Mitwirkung zur Befreiung von der türkischen Herrschaft [1]).

Im Jahre 1729, Art. 48: Ferdinand Anton von Laffert, Hofrath der ungrischen Hofkammer.

[1]) Gross waren auch Mercy's Verdienste um das Aufblühen des Temeser Banates. Wir geben hier in letzterer Beziehung einige Stellen aus Griselini's Schrift über den Banat S. 152: „Der Feldmarschall Franz Mercy, damaliger Gouverneur dieser Provinz, besass alle Talente, um den grossen Plan zu entwerfen und auszuführen. Es war wesentlich, anfangs eine militärische Regierung in dieser Provinz einzuführen. Nach dem auf die Eroberung von Belgrad in den letzten Monaten des Jahres 1718 erfolgten Passarowitzer Frieden arbeitete daher Mercy unter dem Prinz Eugen von Savoyen an der Quartiers- und Posten-Eintheilung für die Cavallerie sowohl als Infanterie, so dass das Land von allen Seiten vorzüglich aber von der Donau her und den walachischen Gränzgebirgen gegen Westen, sicher gestellt sein möchte. Alle diese Truppen sollten von einem zu Temesvár angestellten General-Commando abhängen, in der Festung selbst aber commandirte der Graf Paul Wallis. — — — — — — Um den Dienst des wahren Gottes wieder herzustellen, machte man damit den Anfang, dass die Moscheen in christliche Kirchen verwandelt wurden. — — — — Aber mitten unter den lebhaftesten Anstalten musste Mercy den Banat (wegen der italienischen Kriege 1719) verlassen. — — — — — — Durch einen Vergleich mit den beiden kriegführenden Mächten endigte jedoch dieser Feldzug nach 20 Monaten und Mercy, mit den kaiserlichen Instructionen und Vollmächten versehen, konnte sich dem Banat gleich anfangs des Jahres 1722 wiederschenken. — — — — — Er vereinigte unter das Generalcommando des Banates auch einen Theil der Eroberungen in Serbien, und um in beiden eine gute Cameralverwaltung herzustellen, theilte er dieses in drei, den Banat selbst aber in zwölf Distrikte ein. Im Banat waren: Temesvár, Becskerek, Csanád oder Sz. Miklos, Csakova, Lugosch, Verschez, Lippa, Facset, Karansebes, Orsova oder Mehadia, Pancsova und Ujpalanka; in Serbien: Semendria, Kolumbacz und Negudin. Die Gegend von Belgrad hing noch von der Commandantschaft dieses Platzes ab.

Jedem dieser Distrikte stand ein Verwalter vor, der in dem Hauptorte desselben seinen Sitz und nach den Unterabtheilungen des Landes in jedem beträchtlichen Orte oder Dorfschaft einen zugeordneten Unterverwalter hatte, so wie in jedem Dorf ein Knees oder Schulz und immer über eine gewisse Zahl Dörfer ein Oberknees war. — — — — — — Unterdess war die Eintheilung des Banates in so viele Distrikte einmal getroffen, und sie finden sich in der topographischen Karte des Landes, welche der General Mercy selbst aufnehmen liess, und welche 1728 zu Wien ausgegeben worden ist, richtig angesetzt. — Aus eben dieser Karte ergibt sich, dass, wenn die weitläufige Provinz von der einen Seite wenige Dörfer und bewohnte Gegenden hatte, von der andern Mercy schon besorgt gewesen war neue zu erbauen, und in den alten die Population zu vermehren, indem er Kolonien von Deutschen, Italienern und Spaniern berief.

Dergleichen neue Orte waren: Weisskirchen, im Distrikte von Ujpalanka, zugleich der Sitz des Verwalters und des Obersten eines illyrischen Regiments, welches in diesen Gegenden herum zerstreut

Im Jahre 1741, Art. 69: Anton Karl Augustin Graf von Mercy d'Argenteau, Feldmarschall-Lieutenant und k. k. Kämmerer in Rücksicht der Verdienste seines Adoptivvaters des Claudius Florimund Mercy, so wie seiner eigenen Verdienste in dem Türkenkriege auf Fürsprache der Königin sammt seinem Sohn Claudius Florimund.

Im Jahre 1790, Art. 72: Karl Graf von Clerfait, General-Artillerie-Director; ferner mit Art. 73: die Freiherren Karl Durville und Joseph Mesnille, Graf Anton Delamotte, k. k. Oberst, die Grafen Johann Anton und Alois Chamaré.

Im Jahre 1792, Art. 21: Christian Freiherr von Blainville, General-Feldwachtmeister; Art. 24: Anton und Franz von Zasse, wegen der militärischen Verdienste ihres Grossvaters Bronszwik, der Oberstwachtmeister war. Karl Freiherr von Toussaint.

Im Jahre 1805, mit Art. 7: Franz Graf von Desfours, General-Feldwachtmeister.

Im Jahre 1827, mit Art. 41: Johann Freiherr von Frimont, General der Cavallerie; mit Art. 42: Karl Freiherr von Vaulx, Oberstlieutenant; Anton Freiherr von Cebrian, Oberstwachtmeister und Kämmerer; mit Art. 43: Johann Karl Hennequin de Fresnel, General der Cavallerie; Ludwig Graf von Folliot de

---

war, ferner St. Peter, Saderlak, Neu-Becsenova, Vipecs (Ujpécs), Detta, Kuderitz, Bruckenau, Guttenbrunn, welches mit schwäbischem und anderem Reichsvolk besetzt wurde. — Mercydorf erhielt vom Stifter den Namen; und Italiener zu Einwohnern. — Nach Neu-Arad an der Marosch und nach Jarmata versetzte er nicht weniger Deutsche, so dass sie von den Walachen abgesondert wohnten, und nach Becskerek endlich gab er Spanier aus Biscaja, die den Ort Neu-Barcellona nennten."

Ueber die weiteren Pläne Mercy's für Bodencultur und Industrie sagt Griselini S. 246: „Sie zu erreichen rief er erfahrene Ackersleute und geschickte Manufakturisten, vorzüglich Italiener in's Land, die er grossmüthig unterstützte. Den ersteren wurden Ländereien um Mercydorf, Giroda, Jarmata, in der Gegend von Temesvár, zu Detta, um Werschetz und Weisskirchen angewiesen. Man untersuchte zuerst die Natur des Bodens und der Lage, worauf die Proben im Grossen es bestättigten, dass dieses Klima hier mehr, dort weniger, alle Producten gibt, die nur immer unter den glücklichsten Himmelsstrichen hervorkeimen. Am eifrigsten war man auf Waid und Färberröthe. — — — — — Ein gleiches versuchte man mit den Kohlrüben, um aus dem Saamen dieser Pflanzen ein Oel zu erhalten. — — — — — — — — — — — Der Seidenbau war eine Hauptabsicht. Man machte die ersten Versuche mit weissen Maulbeerbäumen, in einem grossen Strich Landes am Begfluss, ausserhalb der kleineren Palanka, aber man sah gleich anfangs, dass wenig davon zu erwarten war, daher gab man die ganze Pflanzung auf, ohne sie nur einzuimpfen und legte dagegen grössere Pflanzungen bei Werschetz, Weisskirchen und mehreren Orten dieser beiden Distrikte an, dessgleichen auch zu Detta, im Distrikte von Csakova, zu Guttenbrunn unweit Lippa, kurz überall, wo man in geringer Entfernung von der Hauptstadt trockenen und leichten Boden fand. — — — — — — — — Doch Mercy's Aussichten gingen weiter. — Um Handwerker und Manufakturisten anzuziehen liess er vor der Stadt (Temesvár) einen Platz ausstecken, der sich bald mit volkreichen Häusern bedeckte und wo man unter andern eine Papiermühle mit allen nöthigen Maschinen, Eisendrathzüge, alle Arten von Kleinschmieden und holländische Oelpressen sah, um den Kohlrübensaamen zu Gute zu machen. — Es setzten sich hier Silber-, Zinn-, Messing-, Eisen- und Holzarbeiter, Schuhmacher und Schneider an. Man verfertigte Hüte, auch goldene, silberne und seidene Borten. — Eine Tuchfabrick mit aller Zugehör stieg hervor, um die Wolle des Landes zu verarbeiten und nicht weit von dieser in der Gegend, wo die ersten Maulbeerbäume gepflanzt waren, sah man unter der Aufsicht eines Mantuaners, Abbate Rossi, sich ein Gebäude erheben, wo Zimmer, die Seidenwürmer aufzuziehen, Oefen, die Seide zu gewinnen, Maschinen, sie abzuwinden und aufzuspulen, Weberstüle, sie zu glatten sowohl als fasonnirten und schweren Zeugen zu verarbeiten, angelegt waren."

Die weiteren Verdienste, welche Mercy durch die Anlegung des Bega-Canales, durch die Erweiterung, Verschönerung und Befestigung von Temesvár, Mehadia, Pancsova, Ujpalanka, Kubin und Neu-Orsova um das Banat sich erwarb, beschreibt Griselini S. 159—162. Mercy endigte (1734) vor den Mauern Parma's sein ruhmvolles Leben.

Crenneville. Obersthofmeister S. k. H. des Erzherzogs Rainer; Andreas Freiherr von Pley, General-Feldwachtmeister; Lud. Freiherr von Piret, General-Feldwachtmeister; Ludwig Freiherr von Tige, Oberstwachtmeister; Art. 45: Karl und Joseph Freiherr von Vasseiges, letzterer Oberstwachtmeister, ersterer Rittmeister.

Im Jahre 1830, Art. 15: Heinrich Graf von Bellegarde, General-Feldmarschall; mit Art. 16: August Graf Segur, Oberstwachtmeister.

Im Jahre 1836 mit Art. 47: Augustin Burgberg du Mont-Beaufort, Offizial der k. k. Staatskanzlei und seine Brüder; mit Art. 49: Rudolph und Eduard Vivenot, Söhne des Arztes Vivenot, wegen der Verdienste ihres Vaters.

Im Jahre 1840 mit Art. 49: Graf Johann und Hugo Huyn, ersterer Oberstlieutenant beim Quartiermeisterstabe, dessen Urgrossvater bereits im Jahre 1697 das Indigenat erhalten hatte; mit Art. 51: Ludwig Graf Messey von Brielle, Capitän; Gottfried Baron Mattencloit, pensionirter Hauptmann; mit Art. 52: Johann Vesque von Püttlingen, Hofrath.

β. Italiener, Spanier und Portugiesen, welche das ungrische Indigenat erhielten.

Im Jahre 1715, mit Art. 130 wurde in Anerkennung des um Ungern hoch verdienten heldenmüthigen und sieggekrönten Prinzen Franz Eugen, Herzoges von Savoyen und Piemont[1]), k. k. Hofkriegsrathspräsidenten und Generallieutenant sämmtlicher k. k. Armeen, insbesondere in Rücksicht des folgenreichen Sieges bei Zenta an der Theiss im Jahre 1697, sammt seinem Neffen dem Prinzen Emanuel von Savoyen auf freien Antrag der Stände in die Zahl der Eingebornen mit einmüthigem Wunsche aufgenommen und zwar mit Nachsicht der Taxen von 1000 Stück Ducaten; mit Art. 132: Joseph Folch, Reichsgraf von Cardona, Erill und Boria, Obersthofmeister der Kaiserin-Königin, mit seinem Bruder Anton, Grafen von Erill und Moncaio, und dessen Sohne Ludwig; mit Art. 133: Herkules Joseph Ludwig Turinetti, Markgraf von Pric und Pancalieri, Graf von Pisini, Castelnuovo etc., geheimer Rath; Hieronymus Marquis de Rofferano, geheimer Rath; Rochus von Stella, Feldmarschall-Lieutenant und Hofkriegsrath; mit Art. 134: Jakob Marquis Cusani, Hofkriegsrath und General der Cavallerie; Herkules Pius von und zu Montecuccoli, Kämmerer, Hofkriegsrath und Feldmarschall-Lieutenant; Jul. Veterani, General-Feldwachtmeister; mit Art. 135: Bartholomäus von Tinti, Director des Salzwesens in Schlesien; Johann Baptist Bartolotti, niederösterreichischer Regierungsrath und Salinen-Director mit seinen Söhnen Karl Ludwig und Johann Baptist; Manfredi Johann Baptist Freiherr von Zuanna, Hofkammersecretär, mit seinem Bruder Jakob; Anton von Conti, Oberstwachtmeister; mit Art. 136: Anton Romani, Consistorialrath und Syndicus der Wiener Universität; Johann Peter Passardi sammt seinen Söhnen.

---

[1]) Sieh die „Beleuchtung der, in neuerer Zeit, im Druck erschienenen Schriften des Prinzen Eugen von Savoyen" von Heller, Major des k. k. General-Quartiermeisterstabes, in der österreichisch-militärischen Zeitschrift Jahrg. 1847, Heft VI. etc.

Im Jahre 1723, mit Art. 128: Johann Georg Managetta, k.k. Rath und geheimer Referendar mit seinen Söhnen Johann Joseph und Philipp Jakob mit Nachsicht der Taxe.

Im Jahre 1741, Art. 67: Prinz Franz von Modena, Reggio und Mirandola, Herzog, ausgezeichnet in der Expedition gegen die Pforte im Jahre 1739.

Im Jahre 1751, mit Art. 40: Fürst Livius von Odescalchi, in Rücksicht der Verdienste seines Oheims des Papstes Innocenz II., und jener des Livius von Odescalchi, bei verschiedenen Gelegenheiten, namentlich bei der Belagerung Wien's 1683, um den Schutz der Christenheit, so wie seiner eigenen Verdienste wegen.

Im Jahre 1790, mit Art. 72: Johann Graf von Soro, Feldmarschall-Lieutenant und Festungscommandant von Temesvár; mit Art. 73: Graf Adelmann Petazzi: Johann Nep. Bonazza; mit Art. 74: Friedrich Marquis von Manfredini, k.k. Kämmerer, geheimer Rath und Generalwachtmeister, wegen seiner Verdienste um die Erziehung des Erzherzogs-Reichspalatins und der übrigen Herren Erzherzoge und seiner besonderen Vorliebe für die ungrische Nation, mit Nachsicht der Taxe.

Im Jahre 1792, mit Art. 20: Die Grafen Franz und Joseph Colloredo, der erste geheimer Rath und Conferenzminister, der zweite wirklicher geheimer Rath; mit Art. 21: Karl Graf von Pellegrini, General; Peter Freiherr von Bolza, Ritter des Maria-Theresienordens und Oberstlieutenant, wegen seiner Verdienste im Türkenkriege; Camill Graf von Lamberti, General-Feldwachtmeister.

Im Jahre 1796, mit Art. 32: Joseph Graf von Ferrari, General der Artillerie, Theresienordensritter und geheimer Rath, wegen seiner 61 jährigen Militärdienstleistung, mit Nachsicht der Taxen.

Im Jahre 1802, mit Art. 34: Alois Marquis Manfredini, wegen der Auszeichnung seines Bruders, gegen die halbe Taxe.

Im Jahre 1827, mit Art. 42: Leopold Graf von Spannocchi, Kämmerer; mit Art. 43: Eduard Marquis Pallavicini, Kämmerer.

Im Jahre 1836, mit Art. 47: Paul Graf Brigido, Oberstwachtmeister; Johann Sardagna, Capitän; Johann Freiherr Paccassi, sammt seinen Brüdern Karl, Joseph und Heinrich; mit Art. 45: Christoph von Migazzi, Cardinal; Fürst Rudolph von Colloredo, wirklicher geheimer Rath; Emanuel Herzog von Sylva Tarouca, geheimer Rath; Marchio Anton von Clerici, Kämmerer; mit Art. 46: Franz de Villana Perlas, Oberstküchenmeister; Eudemius von Castiglioni, General-Feldwachtmeister.

Im Jahre 1840, mit Art. 52: Rudolph Bardina, pensionirter Hauptmann: Karl Ballarini, Oberst.

γ. Engländer, Schottländer und Irländer, welche das ungrische Indigenat erhielten.

Im Jahre 1715, mit Art. 133: Jakob von Hamilton, geheimer Rath; mit Art. 134 Graf Johann Ludwig von Buttler; Daniel Erasmus Freiherr von Huldenbergh, ausserordentlicher Gesandter von Britanien und geheimer Rath des Herzogs von Braunschweig; Joh. Theodor von Imbsen, k. k. Cabinets- und des goldenen Vliessordens-Secretär: mit Art. 136: Johann von Nolten, und Johann Michael von Schilson.

Im Jahre 1827, mit Art. 41: Graf Laval von Nugent, k. k. Feldmarschall-Lieutenant, und mit Art. 42: Freiherr von Kavanagh-Ballyane, k. k. Oberst und Militärreferent beim Hofkriegsrathe.

B. Asiatische Stämme.

I. Ungrischer Stamm.

a) Magyaren.

§. 86.

Ungrische Niederlassungen und Colonien nach der Vertreibung der Türken.
(Im achtzehnten Jahrhunderte.)

Nach dem Zwecke und Umfange dieses Werkes kann keine Rede sein von der Geschichte des ungrischen Stammes, in allen seinen historisch-politischen Beziehungen, welche — da der ungrische Adel grossentheils die politisch-berechtigte Nation repräsentirte — gleichbedeutend mit der ungrischen Reichsgeschichte wäre; vielmehr werden wir, unserer Aufgabe, der Skizze einer Bevölkerungs- und Colonialgeschichte Ungern's, getreu, von der Wiederbevölkerung Ungern's nach der Vertreibung der Türken, oder von den Niederlassungen, Translocationen und Colonien der Magyaren im eigenen Lande, dann von der Entstehung der jetzigen ungrischen Sprachinseln in nichtmagyarischem Sprachgebiete und den ungrischen Hauptstämmen, in ganz kurzen Umrissen sprechen, wobei wir zur Ergänzung des skizzirten Stammbildes auf den am Schlusse dieser Periode folgenden Rückblick über den Einfluss der verschiedenen nichtmagyarischen Nationalitäten in Ungern auf die Magyaren, so wie auf den Aufschwung der ungrischen Nationalität und Sprache in den letzten Decennien verweisen.

Schon bei der Darstellung der anderen Volksstämme wurde die Verwüstung des Ungerlandes, namentlich der Niederungern an den Donau- und Theissgegenden und des Banates, und deren menschenleere Oede bei der Rückkehr jener Gebiete unter das Haus Oesterreich in den Jahren 1699 und 1718 theilweise geschildert [1]).

Eben diese Niederungen wurden (mit Ausnahme des Banates, der Bačka, des Tolnaer und Baranyaer Komitates, des Piliser und Waizner Bezirkes, wo vorwiegend Deutsche und Slaven in die verlassenen Sessionen einrückten), grossentheils wieder allmälig durch eine Vorrückung der Magyaren von den weniger entvölkerten obern nach den untern Gegenden besetzt und dadurch die decimirte magyarische Bevölkerung allmälig ergänzt. —

In's Pester Komitat kamen vorzüglich Magyaren aus dem Neograder, Heveser und Borsoder Komitate und aus Jazygien und Kumanien. In's Tolnaer, aus dem Veszprimer, Sümegher und Raaber, in die Comorner, aus dem Neutraer und Gö-

---

[1]) III. Periode §. 2, 10, 24, 45, 51—54, 60—69.

mörer Komitate, in die Bodroger Gespannschaft (den oberen Theil der Bačka) aus dem Pester Komitate und aus Jász-Kumanien [1]).

Schon in der vorigen Periode haben wir Ungern (Hungari) als Gäste (hospites) — welche vom Lande in die königlichen Städte und Tavernicalorte ziehend an den Bürger- und Gast-Rechten Theil nahmen — urkundlich nachgewiesen, z. B. im Barser, Neutraer, Pressburger, Comorner und Marmaroser Komitate, so wie in Slavonien [2]). Doch auch in dieser Periode geschahen Colonisationen mit Magyaren auf königlichen Cameral-Gütern. So wurde z. B. Apátfalva, welches 1661 im Arader Cameralbezirke von katholischen Ungern und Slavoniern angelegt worden war, eben so bald eine blühende Colonie, deren Gedeihen den Ansiedlungscommissär Cothmann veranlasste, den Antrag zu stellen, auch in der Bačka, Ungern nebst Illyriern (Serben) anzusiedeln. Eben so gediehen das 1742 von Ungern und Slavoniern bezogene Bezdan und das früher illyrische Dautova, welches 1762 von Magyaren aus den oberen Komitaten bezogen, bald eine wohlhabende Colonie gab. Militics (damals Magyar, jetzt Német. M.) bei Zombor hatten ungrische Edelleute erbaut und bezogen. — Später ward wohl die deutsche Colonisation auf Cameralgütern vor deren Impopulirung mit Magyaren vorgezogen: doch war selbst Kaiser Joseph der einheimischen Colonisation in Ungern nicht abhold [3]), und einzelne Beispiele von Ansiedlungen von Ungern sind nachweisbar; z. B. in Rittberg, wo an die Stelle der entwichenen Deutschen (im Jahre 1790) 34 junge magyarische Ehepaare aus Haveez im Abaujvárer Komitate einzogen, deren Nachkommen sich mitten unter Fremden erhielten; dann Temerin, ein bedeutender Marktflecken an den Römerschanzen der Bačka, ebenfalls von Ungern bewohnt, mitten unter Serben und Schwaben, wurde schon im vorigen Jahrhunderte ein ansehnlicher Marktflecken.

§. 87.

Magyarische Sprachinseln aus älterer Zeit.

Die Magyaren bewohnen die mittleren Ebenen in ziemlich compactem Zusammenhange, jedoch mit deutschen und slavischen Sprachgruppen in ihrer Mitte, ohne dass sie selbst bedeutende Inseln in fremden Sprachgebieten bilden. Die wenigen magyarischen Eilande, welche ausser den erwähnten Colonien Rittberg, Temerin etc. bestehen, dürften Ueberreste der früheren Periode sein, wo die ungrische Sprachgränze noch weiter nach Westen und Südosten reichte [4]). So hatten Felsö und Also Eör (Ober- und Unterwarth) im Eisenburger Komitate urkundlich nachweisbar schon im Jahre 1327 eine Bevölkerung von privilegirten Gränzwächtern (Eör), und noch erinnern Namen und Mundart dieser Sprachinsel an die Szekler-Abkunft. Auch Also- und Felsö-Pulya scheinen Ueberreste des altmagyarischen Sprachgebietes zu sein. Von Huszt, Visk und Tecscö in

---

[1]) Vergl. über die einzelnen Niederlassungen die Komitats- und Pfarrprotokolle mit M. Bel Not. Tom. I—IV, Fényes Magyarországnakct allapotja I — III, dann der vorliegenden Skizze III. Periode §. 3 und 4, und die chronologisch-ethnographische Tabelle am Schlusse der Periode.

[2]) Siehe II. Periode §. 101 — 106.

[3]) III. Periode §. 3.

[4]) Siehe Cod. dipl. VIII. III. 178 und II. Periode §. 26, dann die chronologische Uebersicht S. 265.

der Marmaros lässt sich auch die magyarische, mit Deutschen und Slaven gemischte Bevölkerung bis in's vierzehnte Jahrhundert zurückführen [1]. —

Auch die von reformirten Ungern bewohnten Ortschaften in Slavonien: Rétfalu (bei Essegg), dann Sz. Laszló und Haraszti, sammt Korogy [2]) in Syrmien reichen noch in die frühere Periode. Hier sollen einst die ungrischen Orte: Bajafalva. Beczencz, Györgyfalva, Kölgyes, Mosogny, Nebojsza, Szeröcze, Szöllöcze, Szöcs, Tamasi und Ujfalu bestanden haben, welche aber theils durch die Kuruzzenkriege, theils durch die Türkenkriege ihre magyarische Bevölkerung verloren und grossentheils zerstört wurden. Nur die Bewohner von Rétfalu, Sz. Laszló, Haraszti und Korogy retteten sich durch die sumpfige, schwerzugängliche Lage ihrer Orte. — In Anbetracht des langen Bestandes dieser reformirten Orte in Slavonien, wurde zu Gunsten derselben, mit Art. 26, §. 14 vom Jahre 1790 [3]), eine Ausnahme bezüglich der Ausschliessung der Reformirten und Evangelischen aus Slavonien gemacht. Auch die magyarischen Bewohner der Oberstadt Essegg, dann jene von Valpó, Legrád, Csakathurn u. s. w. in Kroatien weisen auf längere Existenz in jenen Orten, obwohl sie nach Vertreibung der Türken magyarischen Zuwachs erhielten.

§. 88.

Neuere Ansiedlungen der Magyaren.

Selbst in neuerer Zeit kamen Colonisirungen der Ungern auf Cameral-Gütern in Antrag. Im Jahre 1834 bewarben sich 250 adelige reformirte Familien zu Duna Sz. György im Tolnaer Komitate um derartige Ansiedlung.

Die allgemeine Hofkammer zeigte sich geneigt, sie auf Banater Cameral-Sessionen, jedoch unter der Bedingung einzutheilen, dass sie sich verpflichten, nach Verlauf der bestimmten Freijahre die öffentlichen und Urbarial-Leistungen gleich andern Colonisten zu übernehmen. Da sie jedoch erklärten, beisammen bleiben zu wollen, und der Landtagsartikel 18 vom Jahre 1723 nur die Wiederbevölkerung solcher Prädien befiehlt die auch mit steuerpflichtigen Inwohnern besetzt, und unter die Porten gezählt waren, so unterblieb die beantragte Colonisirung.

Das Gleiche hatte Statt hinsichtlich des Ansuchens der adeligen Gemeinde von Aporka um Aufnahme in die Raczkever Patrimonial-Herrschaft, auf das Prädium Adáts, oder auf ein Cameral-Gut. Sie wurde 1825 und 1843 abgewiesen. — Obgleich der Landtagsartikel 11 vom Jahre 1832/6 die Freiheiten jener Adeligen, die grundherrliche Urbarialgründe besitzen, beschränkt, so war die Kammer doch

---

[1]) A. a. O. §. 103.

[2]) Die Filialien des Pfarrortes Korogy, — Antin und Tordincza sind zwar auch reformirt, die Bewohner reden jedoch serbisch (Das einzige Beispiel von reformirten Serben!). Die Reformirten reden ungrisch, mit illyrischen Worten vermischt.

[3]) Praeterea illae aliquot in inferiori Sclavonia possessiones, partim Augustanae, partim Helveticae confessionis addictae, ultro etiam non modo nulla ratione molestentur, sed et in libero Religionis exercitio, ea, qua nunc fruuntur libertate, ultro relinquantur.

nicht geneigt, Edelleute als Colonisten aufzunehmen, da die noch immer vorwiegenden Vorrechte derselben im Vergleich mit der Behandlung unadeliger Urbarialisten Schwierigkeiten befürchten liess. —

Die Gemeinde von Nagylak im Csanáder Komitate hatte eigenmächtig das Prädium Pitváros colonisirt. Im Jahre 1840 baten diese Colonisten um Verleihung von 100 Bauernansässigkeiten. In Rücksicht des traurigen Zustandes, in welchen diese Colonisten durch Abstiftung gerathen wären, wurde im Jahre 1843 die Belassung der Pächter auf Pitváros unter der Bedingung gestattet[1]), dass sie sich zum Tabakpflanzen herbeilassen. Die Colonisten, bei 2700 Seelen stark, in 255 Häusern wohnend, erwiederten, dass sie nichts vom Tabakbau verstehen, und baten entweder um 4000 Joch oder wenigstens um Ueberlassung von 1000 Joch zur Waide, nebst der Orts-Area von 300 Joch. Ueber den Antrag des Temeser Administrators Ludwig Baron Ambrozy beschloss die ungrische Hofkammer in Anbetracht, dass die letztgebotene Grundzutheilung für eine so zahlreiche Gemeinde zu gering sei, — ein Drittheil dieses Prädiums, d. i. 3305 Joch zu 2 fl. C. M. für für das Joch, an die Gemeinde zu verpachten, zwei Drittheile aber zur Tabakpflanzung zu verwenden[2]).

§. 89.

Tabak-Colonien in Ungern.

Bereits in den früheren Regierungsperioden, namentlich zur Zeit K. Joseph's waren Versuche zur Veredlung der Tabaksorten in Ungern gemacht worden. Im Jahre 1785 wurden aus der türkischen Bulgarei geschickte Tabakpflanzer berufen, und mit 500 Piaster, die Gehilfen aber mit 300 Piaster jährlichen Gehaltes angestellt. Die Versuche wurden auf den Cameral-Gütern des Baranyer Komitates unternommen[3]), auch auf der Puszta Jarék bei Temerin im Bacser Komitate siedelte man 30 sogenannte türkische (serbische) Colonisten wegen Einführung des Paschatabak-Baues, der Ziganaer Schafzucht, des Samulada-Oehles, der Saffian- und Korduan-Bereitung an[4]).

Doch die eigentlichen Tabakpflanzer-Colonien des Camerale fangen erst in der neuesten Zeit an (1840 — 1847). In den fünf Cameral-Bezirken Pécska, Sz. András, Denta, Csadát und Ménes, dann auf der Herrschaft Szöreg wurden solche Colonien errichtet.

Die vorzüglichsten davon sind: Mayláthfalva im Andráser Bezirk (95 Häuser, im Jahre 1844 auf 150 erhöht); Mednyánszkyháza auf dem Kövegyer Prädium mit 100 Familien; Keglevich auf dem Prädium Cservena Medja im Csadater Bezirk; Kübekháza (also benannt nach den damaligen Herren Hofkammer-Präsidenten); ferner Ambrozyfalva im Pecskáer Bezirk, welche von Baron

---

[1]) M. A. Fasc. 32. Nr. $\frac{25959}{430}$ vom Jahre 1843.

[2]) Fasc. 32. Nr. $\frac{9396}{\text{P.P.G.}}$ vom Februar 1843.

[3]) F. M. A. N. 3787, 4215, 5021 vom Jahre 1785. N. 8321 vom Jahre 1788.

[4]) „ N. 6177, 7913, 15651 vom Jahre 1785.

Ludwig von Ambrozy, welcher als k. Commissär und Administrator die Tabak-Colonisationen unmittelbar leitete, benannt ward; — Kovátsi, Kis-Telep, Kis Sz. Peter und Geöcz-Telep im Sz. Andraser; Ujhely und Aurelháza im Csadáter; Ó Sz. Iványszigeth und Vedresháza [1]), Ürményháza (mit 80), Szitás (mit 90), aus M. Sz. Márton, Zimand (mit 30), Béka (mit 20). Die Tabakcolonisten aus Nagy Szilágy (bei 100 Familien) wurden auf das Prädium Cservena Medja übersiedelt (1844), weil die ihnen in der Herrschaft Szöreg angewiesenen Gründe überschwemmt waren [2]).

Es wurde bei Anlegung dieser Colonien der Grundsatz ausgesprochen, von den betreffenden Prädien nur die Hälfte, oder höchstens zwei Drittheile der betreffenden Ueberlandgründe mit Tabakpflanzern oder sogenannten Gärtlern zu besetzen. Die betreffenden Colonisten wurden nicht als Urbarial-Unterthanen, sondern als Pächter behandelt; daher mit denselben der Pachtcontract auf eine, nach Umständen zu bestimmende Zahl Jahre abgeschlossen. Jeder Colonist erhielt eine bestimmte Zahl Joch (meistens 12—20), gegen einen Pachtschilling von 2 — 3 fl. C. M. per Joch; wovon 3—4 Joch mit Tabak zu bebauen waren.

Auch wurden den Tabakgärtlern Saamenvorschüsse ausgetheilt, und dafür die Abgabe der halben Fechsung bedungen. Die meisten dieser Tabakcolonien nahmen ein erfreuliches Gedeihen, und wurden im Laufe der Jahre vermehrt, da der Ertrag dieses Culturzweiges, den früheren Ertrag der gedachten Prädien erhöhte. Nur einige dieser Colonien machten wegen ihrer Lage und Bodenbeschaffenheit eine Ausnahme; so z. B. traten die aus Parna im Neograder Komitate angesiedelten Tabakgärtler des Prädiums Pereg wegen Wassermangel und bezüglich allzutiefer Brunnen vom Vertrage zurück (1844), und Vedresháza musste wegen Ueberschwemmungen mit Ó Sz. Ivanyszigeth vereinigt werden.

§. 90.

b) Hajduken.

Wir sprechen hier mehr aus einem negativen Grunde über die Hajduken, denn sie bilden keine besondere ethnographische Abtheilung, sondern sind reine Theiss-Magyaren.

Die Entstehung des Hajduken-Bezirkes fällt in die folgende Periode. Der Name Hajdu kommt zuerst in einem Gesetze Wladislaw II. vor [3]), wo dieselben als Viehhirten (bubulci vulgo sermone Hajdones) bezeichnet und denselben das Tragen von Waffen verboten wurde. Ein Gesetz [4]) Ferdinand I. unterscheidet die Hajduken, welche um bestimmten Sold in den Gränzfestungen sich befinden, von den sogenannten freien Hajduken (liberi hajdones) gegen deren Räubereien mehrmals strenge Gesetze erlassen wurden. Als Stephan Bocskay, Fürst von Siebenbürgen, seine Herrschaft auch über das nord-

[1]) F. 32. N. $\frac{28412}{576}$, $\frac{33942}{724}$, $\frac{40130}{860}$ vom Jahre 1844. f. 7. N. 4187 vom Jahre 1847.

[2]) F. 32. N. $\frac{28411}{576}$ vom Jahre 1844.

[3]) Decretum VII. Art. 60 und 61 vom Jahre 1514.

[4]) Art. 23 vom Jahre 1563.

östliche Ungern verbreitete, waren Hajduken dessen treue Anhänger, welche seine Unternehmungen durch ihre Tapferkeit vorzüglich unterstützten. Zum Lohne verlieh ihnen Bocskay am 10. December 1605 einen gemeinsamen Adelsbrief, worin sämmtliche Hajduken — 9254 Köpfe — zu ungrischen Edelleuten erhoben, und denselben Gross-Kálló[1]), dann die verwüsteten Ortschaften Nánás, Dorog, Varjas, sammt den zu seiner Tokajer Herrschaft gehörigen Besitzungen in Hadház, Vamos-Pircs, Sima und Wid mit allen daran geknüpften Rechten angewiesen wurden; auch wurden diese Donations-Adeligen von Steuer, Zehent, Mauth- und Kammergewinn befreit und nur zum Kriegsdienste auf eigene Kosten verpflichtet. Am 2. Februar 1606 schenkte Bocskay den Hajduken auch die Stadt Szoboszló.

Auch Mathias II. bestätigte die Donationsbriefe am 1. April 1613; doch wurde das Halten von freien Hajduken (liberi hajdones) strenge verpönt[2]). Zwar suchte das Szabolszer Komitat die Hajduken unter seine Jurisdiction zu bringen[3]), doch Karl VI. (III.) bestätigte am 13. November 1725 ihre Privilegien unter der Bedingung, dass sie künftig auch an der Contribution Antheil nehmen, und der Reichstag vom Jahre 1791 gestattete den Hajduken-Städten die Absendung von zwei Deputirten mit Sitz und Stimme an die Ständetafel[4]).

So bestand bis in die neueste Zeit der Hajduken-District — auf einem Flächenraume von $17\frac{455}{1000}$ Quadratmeilen — aus sechs sogenannten Städten oder privilegirten Märkten: Böszörmény, Szoboszló, Hadház, Nánás, Dorog, Vamos-Pircs mit 67.890 grösstentheils rein magyarischen Einwohnern.

Durch die gegenwärtige Eintheilung wurde der Hajduken-Bezirk dem Szabolszer Komitate einverleibt.

§. 91.

c) Jazyger und Kumanen.

(Im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte.)

Die Schicksale, so wie die Privilegien der Jazyger und Kumanen in der früheren Periode wurden bei der Behandlung derselben im §. 11 erörtert. —

Die Türkenkriege hatten Leopold's I. Geldkräfte erschöpft, daher verkaufte derselbe Jazygien und Kumanien, auf Anrathen des Kardinal Kollonits, als damaligen Kammerpräsidenten — ungeachtet der Einsprache des Palatins Fürsten Paul Esterházy von Galantha — um eine halbe Million an den deutschen Orden. In Folge des fünften Punctes des Száthmarer Friedens vom 11. Mai 1711 wurde zwar von den Ständen Jazygien und Kumanien zurückgefordert, und von Karl VI. (III.) im Jahre 1712 eine Deputation über Ansprüche der Jazyger und Kumanen vernommen,

---

[1]) Sigismund Báthuri vertauschte dasselbe mit den Puszten Böszörmény und Pród.

[2]) Art. 22 vom Jahre 1613, vergl. Art. 12 vom Jahre 1723 und Art. 36 vom Jahre 1741.

[3]) Auch Art. 95 vom Jahre 1715 unterwarf sie mit Beziehung auf Art. 73 vom Jahre 1618 und Art. 43 vom Jahre 1655 obigem Komitate.

[4]) Art. 29 vom Jahre 1791 — — — Binos Oppida Hajdonicalia ablegare possint, Sessione Votumque habentes.

in Folge welcher der deutsche Orden vom Eigenthumsrechte abstand und sich bereitwillig erklärte, gegen eine Ablösungssumme beide Districte zu überlassen. Nun wurde durch Landtagsartikel 34 vom Jahre 1715 die Rückzahlung der obigen halben Million beschlossen, so zwar, dass die Hälfte der Schuld vom königlichen Aerar, die andere Hälfte vom Lande übernommen werden musste. Da aber im Jahre 1731 die gedachten Summen noch nicht beisammen waren, so wurde der Orden aus dem Pester Invalidenhausfonde befriedigt, und Jazygien und Kumanien wurden Eigenthum dieses Fondes. — Der Name Capitän hörte während dieser Zeit (1702—1745) auf; die fraglichen Bezirke wurden von Beamten des deutschen Ordens und später des Invalindenhauses verwältet, welche einen Census ausschrieben, wodurch vom Jahre 1702 — 1731 bei 25.000 Gulden, von 1731 — 1745 aber bei 45.000 Gulden erhoben wurden. Ueberdiess hatten die Jazyger und Kumanen bei dem letzten Tatareneinfalle gute Dienste geleistet[1]). Daher drang die kräftige Wortführung des Palatins, Grafen Johann von Pálffy bei der zu Pressburg abgehaltenen Conferenz mit dem Antrag durch, dass den Jazygern und Kumanen gegen die Summe von 500.000 fl. sammt 15.000 fl. für die Meliorationen, die Ablösung ihrer Freiheit (Redemtio libertatis) und ihrer früheren Rechte gestattet wurde. Zugleich versprachen sie ausser den 400 Mann Reitern, welche sie früher zu stellen hatten, noch mit 1000 Reitern an dem Kriege gegen Preussen und bei künftigen Insurrectionen nach ihren Kräften Antheil zu nehmen.

Am 6. Mai 1745 erfolgte die auszugsweise Bestätigung der Freiheiten der Bezirke Jazygien, Gross- und Klein-Kumanien, worin denselben ausser den früher genannten Privilegien noch das Jus gladii verliehen wurde. Ueber ihre Nebenfreiheiten erfolgte am 22. November desselben Jahres eine nachträgliche Bestätigung. Bei dem Wiederaufleben ihrer Freiheit war ihr erster Palatinal-Oberhauptmann Johann Almásy von Zsadány und Török-Sz.- Miklós, der gemeinschaftliche Ahne der jetzigen Familie. Da das Lösegeld grösstentheils bloss durch Anlehen zusammengebracht werden konnte, liess sich Baron Franz Palm gegen Gutstehung des genannten Palatinal-Oberhauptmannes zu einem Darlehen von 300.000 fl. herbei, den Schuldbrief stellten Andreas Horváth, Johann Nánússy und Stephan Varró die Bevollmächtigten der jazygischen und kumanischen Bezirke aus; das Sanctions-Instrument aber Johann Almássy am 12. Juli 1745, indem er sich und seine Erben hiezu verpflichtete und Baron Palm auf seine Güter im Heveser Komitate intabuliren liess. Nach Verlauf dreier Jahre, 1748, bezahlten die wackeren Jazyger und Kumanen diese 300.000 fl., worauf der Cautionsbrief zurückgestellt, extabulirt, und durchrissen, 1748 in das Archiv des Heveser Komitates deponirt wurde. — Endlich ist noch zu erwähnen, dass die Bewohner von Jazygien und Kumanien durch ein Gesetz von 1791 (29. Artikel) das Recht erhielten, zwei Deputirte zu den Landtagen abzusenden[2]).

---

[1]) In der königlichen Bestätigung der Privilegien der Jazyger und Kumanen vom 6. Mai 1745 wird dieser Umstand besonders hervorgehoben. —

[2]) Nähere Aufschlüsse über die Geschichte und Rechtsverhältnisse der Jazyger und Kumanen gewährt die Commentatio de initiis ac majoribus Jazygum el Cumanorum. eorumque constitutionibos a Petro Horváth,

Am 19. und 20. Mai 1845 fand in Jaszberény die Feier eines doppelten Judelfestes Statt, nämlich: die Secular-Feier der wiedererlangten Freiheiten von Jazygien und Kumanien, und die damit verbundene 50jährige Jubelfeier des Herrn Erzherzoges Reichspalatin's Joseph, als Grafen und Richters der Jazyger und Kumanen. Es war ein einfaches aber durch seine Herzlichkeit erhebendes ländliches Fest, in welchem sich die Liebe der biedern Jazyger und Kumanen zu dem angestammten Kaiserhause und des Königs Stellvertreter — den greisen Palatin — auf eine rührende Weise kund gab [1]). In Folge der neuesten Ereignisse wurden die Bezirke von Kumanien und Jazygien unter die Verwaltung der Militär-Districts-Commandanten gestellt.

§. 92.

d) Szekler.

Nachdem die Szekler mit Siebenbürgen wieder zur ungrischen Krone zurückgekommen (1690), war in dem Verhältniss dieser Nation zu ihrem Oberhaupt und ihren alten innern Einrichtungen keine wesentliche Veränderung vorgegangen. Der König von Ungern als Landesfürst von Siebenbürgen blieb, wie die früheren siebenbürgischen Fürsten, der oberste Vorstand der Szekler, und Maria Theresia nahm die Benennung: „Szekler Graf" in ihrem Titel auf (1742) [2]). Die Szekler, welche in frühern Jahrhunderten einen durch Tapferkeit ausgezeichneten Kriegskörper gebildet, und manche Lorbeern, wie früher gegen Bissenen, Tataren, Walachen, so auch gegen die Türken verdient, hatten für Rákóczy Partei genommen, und eine wichtige Stütze desselben gebildet. Nach dem Szathmárer Frieden im J. 1711 wurde zwar das Corps der Szekler aufgelöst; da jedoch dieselben nach ihrer alten Verfassung dennoch zu Kriegsdiensten inner und ausser Landes und zwar: in Rücksicht des ihnen verliehenen Grundbesitzes im Lande hiezu unentgeltlich verpflichtet waren, so machte Adolph Freiherr v. Buccow, Commandirender und Präses des siebenbürgischen Landesguberniums (1761) den Vorschlag, das damals bereits erprobte Institut der Militärgränze auch in Siebenbürgen fortzusetzen, und durch Beiziehung der Szekler und Walachen zu organisiren. Noch im J. 1762 begann er die diesfällige Ausführung seines a. h. genehmigten Planes, welchen sein Nachfolger F. M. L. Freiherr von Siskovich in den folgenden Jahren vollendete, und zwar im J. 1764 die Errichtung der zwei Szekler-Infanterie- und eines Husaren-Regimentes, und im J. 1766 jene der zwei walachischen Infanterie-Regimenter.

---

eorundem Jazygum et Cumanorum Notario Pestini 1801; dann auch Stephan Horváth's gelehrte Abhandlung: Die Jászen als magyarisch redende Nation und Pfeilschützen. Deutsch in Johann Graf Mailáth's Geschichte der Magyaren 5. Band. Wien 1831.

[1]) Die ausführliche Beschreibung dieses Festes ist enthalten in der Ofen-Pester Zeitung Nr. 41 und 42 vom 22. und 23. Mai 1845 und in anderen ungrischen und deutschen Pester Blättern.

[2]) Benkü Transilv. Tom. I. 195.

Die Ehen der Szekler sind in der Regel fruchtbarer, als die der übrigen Magyaren, darauf gründete sich der Vorschlag der ungrischen Regierung im J. 1848 Szekler im Banate anzusiedeln.

Bei der Revolution waren die Szekler eine Hauptstütze der sprachverwandten Magyaren in Siebenbürgen [1]).

II. Syrisch-chaldäischer Stamm.

a) Armenier (Haikan [2]).

§. 9?.

α. Aufnahme der Armenier in Siebenbürgen.

Dass sich nach Zerstörung des grossen, vom J. 2000 v. Chr. bis 1080 n. Chr. bestandenen selbstständigen armenischen Reiches, bestimmte Spuren von Ansiedlungen der Armenier in Ungern schon in der vorigen Periode finden, wurde daselbst (§. 36) erwähnt. Damals hatten sich flüchtige Armenier auch in Süd-Russland (der Krim), Polen und der Moldau eingefunden.

Als jedoch auch in der Moldau bei den im J. 1658 ausgebrochenen Unruhen und Verwirrungen, Personen und Habe der Armenier gefährdet schienen, flohen einige Tausende dieses Stammes nach Siebenbürgen, wo sie Fürst Michael Apaffy I. in Elisabethstadt (Ebesfalva) aufnahm und ihnen Handelsfreiheit einräumte.

Graf Gabriel Bethlen erhielt nach dem Erlöschen der Apaffy'schen Familie die an den Fiscus gefallene ganze Herrschaft Ebesfalva, verkaufte aber dieselbe der armenischen Gemeinde, welche durch landesfürstliche Collationen Leopold's I. als solche bestätigt wurde (1696). Auch ersuchten die in Siebenbürgen damals als geduldet lebenden Armenier um Ertheilung eines Diploms über die von ihnen faktisch ausgeübten Freiheiten, nämlich um Gestattung der jährlichen Richterwahl aus ihrer Mitte und um Belassung ihrer eigenen Sitten und Lebensweise in den Orten, in denen sie sich bisher aufhalten, mit der weitern Bitte, die von ihnen zu entrichtende Taxe nicht zu erhöhen [3]).

Diess wurde den Armeniern, auf dem im Jahre 1696 abgehaltenen Congresse nicht nur im Wesentlichen zugestanden, sondern die Armenier des türkischen Gebietes erhielten zugleich mit den Griechen, Serben, Bulgaren und Dalmaten das Befug-

---

[1]) Vergl. das bei den Romanen §. 77 Gesagte.

[2]) Nach den neueren Forschungen (Klaproth's Asia polyglotta, Neumann's Geschichte der armenischen Literatur 1836, Ritter's Erdkunde, Bd X. S. 514 etc.) gehört das armenische Volk der indo-europäischen Sprachfamilie, und zwar dem arait'schen Stamme an, in der Reihe den medischen, persischen und kurdischen Zweigen folgend, während die Juden dem semitischen Stamme dieser Familie in Asien angehören. Die obige Ueberschrift weiset also nicht auf die ethnographische, sondern vielmehr die ursprünglich geographische Gemeinsamkeit beider Stämme hin, wobei Syrien im ursprünglichen und weiteren Sinne auf die Länder des Libanon, Chaldäa auf jene des obern Stromgebietes des Euphrat und Tigris genommen ist. Die Sprache der Armenier häuft Consonanten, und ist nachdrucksvoll, obgleich rauh — dem Gebirgs-Charakter ihrer asiatischen Heimath entsprechend. (Einige nähere Andeutungen hierüber werden im IV. Bande folgen.)

[3]) Ehem. sieb. Hofkanzlei-Acten, Nr. 62 226 vom Jahre 1696; Nr. 13.296, 14.799, 16.067 vom Jahre 1790.

niss, aus dem türkischen Gebiet kommen und gehen zu dürfen, wenn sie sich auf erlaubten Wegen halten, Zehent zahlen und beim Handel allein bleiben.

Weitere Begünstigungen erhielten die Armenier unter Karl VI. (III). Der commandirende General in Siebenbürgen Graf Königsegg, und der Cameral-Director Baron Viechter trafen auf a. h. Befehl die Einleitung wegen Unterbringung der Armenier in Szamos Ujvár. Am 17. October 1726 ertheilte ihnen Karl VI. ein Privilegium, wornach diese armenische Gemeinde in Zukunft den Namen Armenierstadt (Armenopolis, Örményváros) führen, einen eigenen Richter, Assessoren unter Mitwirkung ihrer Geistlichen wählen, und als oppidum privilegiatum mit dem Magistrate nur vom Gubernium und der Cameral-Direction abhängen solle.

Zur Förderung wurden ihnen nebst den Wochenmärkten auch 3 Jahrmärkte und der Handel allenthalben (ubique locorum) eingeräumt; — auch erhielten sie das Befugniss, andere Armenier in ihre Gemeinde aufzunehmen, so fern sie sich vor dem Magistrate über die nöthigen Eigenschaften ausweisen können [1]. — Ein ähnliches Privilegium erhielt Elisabethstadt (1733), nebst der Uebertragung der Besitzungen Hondorf und Szász-Ernye im Kükülöer und Rudály im Albenser Komitat [2].

Diese Privilegien wurden von M. Theresia im J. 1746 und 1758, von Kaiser Joseph II. aber 1786 bestätigt und vermehrt. Der letztere erhob in diesem Jahre beide armenischen Städte sogar zu k. Freistädten und räumte den Bürgern derselben das Indigenat ein. Sie erlangten hiedurch zuerst auf dem Landtage (1790) Sitz und Stimme, und zwar in der Reihenfolge nach der Stadt Karlsburg [3]. — Im J. 1738 wurde der Gemeinde zu Armenierstadt die dem Fogarascher Bischof gehörige Herrschaft Szamos Ujvár gegen Erlag von 100.000 Gulden pfandweise auf 90 Jahre überlassen [4].

Karl VI. hatte den Armeniern Siebenbürgen's im J. 1737 einen eigenen Bischof bewilligt, doch im J. 1766 hatten sich die siebenbürgischen Armenier dem lateinisch-katholischen Bischof untergeben [5].

Auch in andern Städten und Märkten hatten sich Armenier häuslich niedergelassen, namentlich zu Gyergyö Sz. Miklós, Csik-Gyergyö und Háromszék, dann zu Szépviz und Bistritz (doch waren sie nur sporadisch vertheilt, und zogen später meist daraus weg). — Es erging daher im J. 1768 der allerhöchste Auftrag, einen Armenier, welcher zugleich in zwei Orten ansässig ist, und Han-

---

[1]) A. a. O. Nr. 101 vom Jahre 1726.

[2]) A. a. O. Nr. 16.067 vom Jahre 1790.

[3]) A. a. O. Nr. 12.150 vom Jahre 1786. Landtags-Art. LIX—LXI vom Jahre 1790/1.

[4]) A. a. O. Nr. 370 vom Jahre 1738.

[5]) A. a. O. Nr. 105 vom Jahre 1776. Bei der Einwanderung waren die Armenier meist Eutychianer. Im Jahre 1684 aber kehrte der Armenier Oxendius Virieski, welcher 14 Jahre in Rom studirt hatte, nach Siebenbürgen zurück und begann die Bekehrung seiner Landsleute zur römisch-katholischen Kirche. Trotz des anfänglichen hartnäckigen Widerstandes, gelang ihm doch selbst die Bekehrung des armenisch-schismatischen Bischofes (Benkö Transylvania I. 487 und II. 560—564). Oxendi wurde selbst Bischof. Sein Nachfolger Michael Theodorovich vollendete die Bekehrung der siebenbürgischen Armenier. Selbst der lateinische Ritus wurde angenommen, nur die Messe fortan in armenischer Sprache gelesen.

del oder Manufactur betreibet, „auf den Kopf an beiden Orten zur Contribution beizuziehen, wegen der Facultäten aber nach dem Mass, als er solche an jedem Orte besitzt zu belegen, und so auch mit andern Gemeindegaben und Lasten in gleicher Art anzusehen" [1]).

Aus den Verhandlungen über die Besteuerung der Armenier vom J. 1771 ist zu ersehen, dass die Armenier zu Szamos-Ujvár damals 422 Familien betrugen und ebenso wie die armenischen Handelsleute in Elisabethstadt dem Vermögen nach den Bürgern von Hermannstadt und Kronstadt gleich geschätzt wurden; während die Armenier in den übrigen siebenbürgischen Orten nur auf beiläufig 90 Köpfe und auch in ihren Vermögensumständen weit geringer angeschlagen wurden [2]).

Obwohl die Armenier eigentlich des Handels wegen in Siebenbürgen aufgenommen worden waren, so gestattete doch M. Theresia, „dass auch hinsichtlich Staatsbedienstungen, die Armenier, wenn sie es meritiren, wie die Ungern und Sachsen anzusehen seien" [3]).

Nebst der armenischen Sprache reden die meisten Armenier in Siebenbürgen auch gut ungrisch, oft auch romänisch, etwas deutsch, türkisch und russisch. Sie tragen auch ungrische Kleidung; doch sind sie am nationalen orientalischen Gesichtsschnitte hinlänglich zu erkennen. Bräunlich blasse Gesichtsfarbe, ovaler Kopf, gebogene Nase, grosse dunkle Augen, schwarzes dichtes Haar und langer Bart sind die allgemeinen Kennzeichen. Ihre Hauptbeschäftigung ist der Handel.

§. 94.

β. Ansiedlungen der Armenier in Ungern.

Da mehrere Armenier sich in Ungern und zwar im Marmaroscher Komitate anzusiedeln das Ansuchen stellten, so erliess Maria Theresia am 8. März 1769 folgende Entschliessung [4]):

Es gereichet zu Meinem besonderem Vergnügen, dass sich armenische Familien zur Ansiedlung in Hungarn melden, und begnehmige Ich dasjenige, was an die Hungarische Kammer sowohl hierwegen, als wegen der über das Impopulations-Geschäft zu erstattenden Auskunft erlassen worden. Die Kammer aber hat sich auch ihrer Seits die eifrige Besorgung dieser Ansiedlung angelegen zu halten, und da diese Leute in den leibeigenen oder Jobbagen Stand nicht eintretten, sondern frei verbleiben wollen, alle Robboten und Dienste verabscheuen und nur unter Meinem ohnmittelbaren Schutz sich ansässig machen wollen, dagegen aber alle Praestationen in Geld zu entrichten bereit sind; so ist nöthig, dass auf diese Umstände der vorzügliche Bedacht genommen werde, wenn anderst der vorgesetzte Zweck eines starken Zuzugs dieses Volks erreichet werden soll. Es ist also allen denen sich ansässigmachen wollenden Arme-

---

[1]) A. a. O. Nr. 199 vom Jahre 1768.
[2]) A. a. O. Nr. 1148 vom Jahre 1771.
[3]) A. a. O. Nr. 1430 vom Jahre 1776, Nr. 1503 von demselben Jahre.
[4]) H. K. A. April 1769, Nr. 55.

niern, welche theils Handelsleute, theils Manufacturisten, theils Handwerker und theils Ackersleute sind, der Stand freier Leute sammt einer dreijährigen Freiheit von allen landesherrlichen und grundherrlichen Abgaben einzugestehen; von nun an aber sind die Abgaben nach dem Verlauf dreier Jahren dahin zu bestimmen, dass ein Kaufmann 12 fl., ein Handwerker 8 fl., ein Ackersmann von einer ganzen Session à 37 Joch nebst dem Zehend 10 fl. und für die Robbot 6 fl. jährlich entrichten, die Militair-Quartiers und Vorspann aber gleich andern Landesinwohnern mittragen solle. Wobei jedoch die Fleischbank, wie auch der Wein-, Bier- und Branntweinschank der Grundherrschaft allein überlassen bleibet.

Diese Bedingnisse sind dem erwähnten Volk schriftlich zuzustellen und deren genaueste Festhaltung mit dem zu versichern, dass sie nicht allein einzelnweis in Städte und Flecken würden eingenommen, sondern auch ihnen zu ihrem Unterkommen besondere Districte angewiesen, und einer jeden Communität, wenn diese aus 200 Familien bestünde, die Marktfreiheit sammt dem Recht einen eigenen Magistrat zu bestellen, gleich andern oppidis gratis ertheilet werden. Dem hungarischen Kammer-Präsidenten ist gemessen aufzutragen, dass derlei Armenier in denen Marmarosser fiscal oppidis auch einzelnweis, auf einige deren Prädien aber, wie auch auf denen Cameralgütern mit ganzen Gemeinden ein und angenommen werden sollen. Ingleichen ist den siebenbürgischen Thesaurariat mitzugeben, dass diese Leute in allen Fiscal-Orten, besonders aber zu Zillach, Tasnád und Viska auch einzelweis, und auf einigen deren Fiscal-Prädien mit ganzen Gemeinden angenommen, dann dass die Bona Vitzaiensia in Dominio Szamosujvár pro fisco reluiret und mit derlei Armeniern besetzt werden sollen. Die Banatische Commission aber hat die sich einzelweis oder in ganzen Communitäten meldende Armenier in die Städte Temesvár, Theresienstadt und Becskerek einzunehmen und auf deren Beibringung in starker Anzahl den Bedacht zu nehmen. Und da ich den Zuzug dieses Volks in aller Art befördert wissen will; so haben die erwähnten Behörden von dem diessfälligen Erfolg und wie viele an der Zahl, auch an welchen Orten solche untergebracht worden, alle 3 Monat den besondern Bericht zu erstatten. Wegen der Sammlung und sodann weitern Instradirung dieses Volks lasse Ich durch die hungarische Kanzlei an den Obergespan des Marmaroscher Komitats den Auftrag ergehen, dass er alle 14 Tage über die Ankunft und weitere Sendung dieser Leute den umständlichen Bericht an die gedachte Kanzlei einsenden solle, welchen diese letztere sodann jedesmal der Kammer zur Einsicht mittheilen wird.

M. Theresia m. p.

Doch kam es nicht zur völligen Ausführung dieser a. h. Entschliessung; es entstanden keine armenischen Gemeinden, sondern einzelne Armenier liessen sich in den östlichen Komitaten Ungern's nieder: nur in Neusatz bildete sich im J. 1733 eine kleine armenische Gemeinde, die aber selbst jetzt schon als germanisirt zu betrachten ist. In der Zeit der letzten Revolution in Ungern und Siebenbürgen waren die Armenier grossentheils Anhänger der magyarischen Partei.

Wenn man die sporadische Vertheilung der Armenier, welche meist Handelsleute sind, durch Galizien, die Bucowina, Ungern, Siebenbürgen, Moldau, Walachei und die türkischen Provinzen in Europa und Asien bis nach Armenien betrachtet, so liegt wohl die Bemerkung nicht ferne, dass der armenische Stamm für den Osthandel der österreichischen Monarchie sehr beachtenswerth erscheint. und für denselben durch geeignete Vorkehrungen noch bedeutungsvoller werden dürfte.

§. 95.

b) Die Juden.

Durch den Beistand, welchen die Juden bei der Vertheidigung Ofen's den Türken geleistet, hatten sie sich sowohl in Deutschland als in Italien verhasst gemacht und durch die Drangsale des Krieges in Ungern hatten sie überhaupt viel gelitten. Eine gesichertere Existenz erhielten sie erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. Als ihnen durch königliches Statthalterei-Intimat vom 26. November 1749 eine Toleranz-Taxe jährlicher 20.000 fl. aufgelegt wurde, wornach die israelitischen Deputirten sich zur Entrichtung dieser Summe in solido verpflichtet haben. Mit dem Wachsthume der israelitischen Bevölkerung und deren fortgeschrittenem Wohlstande wurde auch die Toleranz-Taxe erhöht und zwar im Jahre 1760: auf 30.000, im Jahre 1772: auf 50.000 und im Jahre 1778: auf 80.000 fl.

Diese Taxe, welche das jüdische Volk gemeiniglich „Malka- (Königinn-) Geld" nannte, gab zwar bei der Vertheilung in den einzelnen Gemeinden zu allerlei Reibungen und Zänkereien Anlass, sicherten aber die Existenz der Juden in Ungern, während sie in anderen Ländern vorübergehend ausgewiesen wurden, oder ganz ausgeschlossen blieben.

Durch das Toleranz-Edict war die Existenz und Glaubensfreiheit der Juden noch mehr sicher gestellt und die Beschränkungen, welche sie an vielen Orten, namentlich in den königlichen Freistädten erlitten, grösstentheils aufgehoben, so dass sie sich unter dem Schutze königlicher Befugnisse daselbst niederlassen konnten. Nur aus Kroatien, Slavonien und Dalmatien, dann aus der Militärgränze blieben die Juden in Folge eines alten Privilegiums (19. Art. 1729), so wie aus den Bergstädten und den bezüglichen Bezirken ausgeschlossen; sie fanden jedoch bald Mittel, auch in den verbotenen Theilen sich anzusiedeln, und das Gesetz (38. Art. 1790) schützte sie — mit Ausnahme der Bergstädte — in den einmal eingenommenen Wohnsitzen, nach dem Stande vom 1. Jänner 1790.

Am 23. Juli 1787 wurde durch Circular-Verordnung in allen Jurisdictionen allerhöchsten Orts befohlen, dass die Judenschaft in allen Provinzen zu verhalten sei, dass vom 1. Jänner an ein jeder Hausvater für seine Familie, der Vormund für seine Waisen, so wie jeder grossjährige Jude einen bestimmten Geschlechtsnamen führen; das weibliche Geschlecht im ledigen Stande, den Geschlechtsnamen ihres Vaters, — verheirathet, jenen ihres Mannes annehmen, — jede einzelne Person aber ohne Ausnahme einen deutschen Vornamen sich beilegen und solchen Zeitleben's nicht abändern soll. Auch sollen von dieser Frist an die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführt werden.

Die allgemeine Umgangssprache der jüdischen Bewohner Ungern's war zwar in der Regel der jüdisch-deutsche Dialect, doch scheinen auch einige ungrisch-jüdische Gemeinden daselbst bestanden zu haben, wenigstens gab es zu Ende des sechzehnten Jahrhundertes eine ungrische und eine deutsche Judengemeinde in Ofen [1]).

Der ungrische Landtag (1791) war den Juden günstig gestimmt, jedoch weitere Zugeständnisse scheiterten an dem Widerwillen der Juden in den Militärdienst einzutreten [2]).

Die jüdischen Gemeinden verwalteten selbst ihre Angelegenheiten. An der Spitze derselben stand der Richter, welcher mit den vier Beisitzern oder Geschwornen und den drei Synagogen-Vorstehern den Gemeinde-Vorstand ausmachte. Ausserdem gab es auch Komitats-Vorstände, welchen vorzüglich die Einhebung und Repartirung der Toleranztaxe oblag. Die erste jüdisch-deutsche oder sogenannte National-schule wurde in Folge der Josephinischen Verordnung vom 31. März 1783 zu Pressburg eröffnet, welcher bald darauf die Gründung der jüdisch-deutschen Schule zu Altofen folgte.

Durch den Landtagsartikel 29 vom Jahre 1840 wurde ihnen in Beziehung auf Art. 38 von 1790 provisorisch der Aufenthalt im ganzen Reiche und dessen verbundenen Theilen — mit Ausnahme in den Bergstädten — gestattet und denselben der Ankauf und Besitz bürgerlicher Gründe nach der jeweiligen Uebung bewilligt. Auch wurde ihnen gestattet, Handwerke und Künste zu treiben, Gehülfen aber nur aus ihrer Mitte zu gebrauchen, Fabriken zu errichten und sich der ärztlichen Laufbahn zu widmen.

Als Uebergang zur Religionsfreiheit der Juden kann man die Aufhebung der Toleranztaxe betrachten, welche im Jahre 1846 erfolgte.

Durch die österreichische Reichsverfassung vom 4. März 1849 wurden die Juden durch das Princip der Gleichberechtigung der Religion den übrigen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Dass die Juden grossentheils magyarische Sympathien hatten, sich in den letzten Decennien schnell magyarisirten und die magyarische Bewegung vielfach unterstützten, ist bekannt [3]).

Den Wachsthum der jüdischen Bevölkerung Ungern's sieht man aus folgenden Zahlen:

---

[1]) Isidor Busch: Kalender und Jahrbuch für Israeliten auf das Jahr (1847) 5607. S. 101 etc. Darin werden auch die vorzüglichsten Rabbiner und jüdischen Gelehrten Ungern's des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts erwähnt.

[2]) Der 38. Art. vom Jahre 1791 überwies die Angelegenheit der Juden der in publico-politicis arbeitenden Deputation, welche beim nächsten Reichstag darüber Bericht erstatten sollte. Die Vorschläge dieser Deputation, welche jedoch nie Gesetzeskraft erhielten, finden sich unter Nr. 271/49 der bezüglichen Elaborata. Siehe dieselben a. a. O. S. 98 und 99.

[3]) Die Contribution, welche diessfalls den Judengemeinden in Ungern, der serbischen Wojwodschaft und dem Temescher Banate auferlegt war, wurde mit allerhöchster Entschliessung vom 20. September 1850 denselben erlassen; dagegen wurde von Sr. Majestät die Anordnung getroffen, dass ein eigener Fond von einer Million Gulden zur Förderung des israelitischen Schulwesens errichtet werde Mehr über den Antheil der Juden an der ungrischen Revolution enthält die von ungrischem Standpuncte geschriebene Schrift: Die Revolution und die Juden in Ungern, von J. Eichhorn. Leipzig 1851.

Die Zahl der Juden in Ungern (mit Kroatien und Slavonien) betrug:

Im Jahre 1785	. . . .	75.089 Köpfe,
„ „ 1805	. . . .	127.816 „
„ „ 1840	. . . .	241.632 „
„ „ 1846	. . . .	263.030 „
„ „ 1848	. . . .	292.000 „

In Pest aber:

Im Jahre 1840	. . . .	7.771 Köpfe.
„ „ 1843	. . . .	12.800 „
„ „ 1846	. . . .	14.320 „
„ „ 1848	. . . .	16.512 „

III. Indischer Stamm.

§. 96.

Zigeuner.

In den früheren Jahrhunderten [1]) waren die nomadisirenden Pharaonen in Ungern und Siebenbürgen nicht selten eine Plage des Landes; erst Maria Theresia wendete auch diesem vernachlässigten Stamme ihre mütterliche Sorgfalt zu. — Sie forderte die Statthalterei um diessfällige Aeusserungen auf. — Mit a. h. Entschliessung vom 13. Nov. 1761 genehmigte sie die Vorschläge derselben, welche vorzüglich dahin gingen: 1) den nationalen Namen der Zingani in jenen der Neubauern umzuwandeln, um mit dem alten Namen auch die alte Lebensweise abzulegen, und 2) die Zigeuner von ihrer nomadischen Lebensweise abzuführen, an feste Wohnplätze zu gewöhnen; daher nach weiterer a. h. Entschliessung vom 27. Nov. 1767 die Kinder den Aeltern abgenommen und christlichen Bürgern und Landleuten zur Erziehung für den Handwerker- und Bauernstand übergeben werden sollten, wofür den Pflegeältern für ein Mädchen bis 10 Jahren und für einen Knaben bis 12 Jahren 12 fl.; für ein Zigeunermädchen von 10 bis 14 Jahren 4 fl. jährlichen Beitrag nebst der ersten Kleidung angewiesen wurde; die Ehe einer Zigeunerin mit einem Zigeuner soll im Allgemeinen verboten sein; wenn eine Zigeunerin aber mit einem Insassen (domiciliato subdito) sich verehligen will, so muss sie ein Zeugniss beibringen, dass sie in dem Hause eines Edelmannes, Bürgers oder Bauers fleissig gedient, und in den Grundsätzen der katholischen Glaubenslehre bewandert sei; für diesen Fall soll der Zigeunerbraut eine Aussteuer (dos) von 50 Gulden vom Aerar bewilligt werden. Knaben über 16 Jahre sollen bei körperlicher Tauglichkeit zum Militär gestellt, die schwächern aber, so wie Zigeunerknaben von 12 bis 16 Jahren überhaupt aber zur Handwerk-Erlernung angehalten werden. Desshalb erging auch eine Weisung an alle Handwerks-Zünfte, die Zigeuner als Lehrjungen künftig aufzudingen und handwerkskundige Erwachsene in ihr Mittel aufzunehmen. Das passlose Wandern der Zigeuner von Siebenbürgen nach Ungern oder von einem Komitate in das Andere soll verpönt

---

[1]) Siehe II. Periode §. 38.

sein und möglichst verhindert werden. Die Komitate und Herrschaften sollen verhalten werden, für die Domicilirung der Zigeuner in den bezüglichen Ortschaften zu sorgen. Zugleich wurde eine genaue Conscription der Zigeuner angeordnet. Noch Maria Theresia erlebte den theilweisen Erfolg dieser Anordnungen, die von ihrem Sohne im gleichen Sinne weiter durchgeführt wurden [2]).

Das Haupt-Regulativ Kaiser Joseph II. für die Zigeuner vom 9. October 1783 (Statthalterei-Nr. 9817) legt die Axt an den wilden Stamm der Zigeuner. Seine Hauptbestimmungen sind: Die Ansiedlungen der Zigeuner in Wäldern (partibus sylvosis) unter Zelten zu verhindern und dieselben in Orten des waldlosen Landes zum Land- und Ackerbau anzuhalten. Die Zigeuner sollen, nachdem ihre Wojwoden schon früher aufhörten (cassatis jam alioquin Vajdis) keinem andern, als dem Ortsrichter unterstehen. Die Kinder der Zigeuner, vom vierten Lebensjahre an, sollen wenigstens alle zwei Jahre unter die benachbarten Orte (per gremialia loca) vertheilt werden. Die Pfarrer und Seelsorger sollen für den Unterricht in den Schulen bedacht sein. Das Wandern der Zigeuner ist verboten; an bereits regulirte (ansässige) Zigeuner dürfen nur zum Besuche der Jahrmärkte oder sonst in Fällen ausgewiesener Nothwendigkeit unter besonderen Vorsichten Pässe ertheilt werden. Das Halten der Pferde zum blossen Zwecke des Verkaufes ist den Zigeunern verboten. Die Zigeuner sollen die Kleidung und Sprache der Bewohner, in deren Orten sie sesshaft sind, annehmen. Der Gebrauch der Zigeunersprache ist mit 24 Stockstreichen verpönt. Gleiche Strafe trifft jene, die das Fleisch gefallener Thiere verzehren. Es ist auch denselben strenge verboten, ihre Namen zu wechseln; ihre Häuser müssen numerirt werden. Zigeuner dürfen sich weder mit Zigeunermädchen, noch diese mit Zigeunern vermählen. Zigeuner-Paare, die sich für verehelicht ausgeben, müssen ihre Trauungsscheine vorweisen. Ueber die Lebensweise der Zigeuner haben die Gerichtstafel-Beisitzer (Jurassessores) für ihre Bezirke monatlich Bericht zu erstatten. Nur jenen wird die Ausübung des Schmiedehandwerkes gestattet, welche ein Zeugniss ihrer Behörde über die wahre Nothwendigkeit oder Nützlichkeit desselben beibringen. In den Bergwerksbezirken sind besondere Normen.

Die musicirenden Zigeuner sind zu beschränken. Das Betteln ist nur wirklich Hilfsbedürftigen erlaubt, und soll im Allgemeinen verboten werden. Arbeitsfähige sollen nicht als Insassen (inquilini), sondern als Dienstleute leben, und auch mit strengeren Mitteln zur Arbeit angehalten werden. Die ihre Wohnsitze oder Dienstplätze verlassen, sollen als Vagabunden behandelt und in dieselben zurückgebracht werden. Die zurückgelassenen Kinder entlaufener Zigeuner sollen wie Waisen versorgt werden [2]).

---

[1]) Die diessfälligen amtlichen Hauptverhandlungen findet man im Archiv des Ministeriums des Innern (Acten der ehemal. ung. und siebenb. Hofkanzlei), Nr. 228, 248, 557, 607, 773 vom Jahre 1761; 557 von 1767; 650, 6374, 6434 von 1773; 353 und 3110 von 1774; 66, 428, 3441 von 1780; 1148 von 1781; 3359, 416[illegible] und 4365 von 1782; 6558, 9870 und 1090 von 1783.

[2]) Statthalterei-Nr. 9817. Vergl. Auszug in Ign. Kassics Enchirdion I. Tom. mit Schwartner's Statistik. I. Theil.

Ungeachtet dieser Vorkehrungen, welche nur einige Jahre wirksam waren, lebt in Ungern ein grosser Theil der Zigeuner nach seiner alten nomadischen Weise. Zahlreicher sind sie in den nördlichen und östlichen Komitaten. Man trifft sie theils an den Enden der ungrischen, slavischen und romanischen Orte in unansehnlichen Lehm- und Holzhütten, theils unter Brücken, in Höhlen, Gräben, auch unter Zelten von wollenen Decken in Wäldern und Ebenen und unstät herum wandernd, ohne bestimmten Aufenthalt. Der Amboss und die Geige (Schetra)[1]) bilden die zwei Hauptbeschäftigungszweige der solideren Zigeuner (Holzschnitzereien und Feldbau sind Nebenzweige); während andere nicht selten vom Wahrsagen, Pferdemäckeln, Betteln und mitunter auch von fremdem Eigenthume leben. Als Soldat ist der Zigeuner bis auf einige alte Gewohnheiten meist bräv und erheitert nicht selten seine Cameraden durch seine Lustigkeit.

Im Ganzen ist der Stamm der Zigeuner in physischer Hinsicht nicht stark, aber regelmässig, mehr schlank und biegsam, als fett und knochig gebaut. Schwarze, dichte und krause Haare, dunkle feurige Augen, ein brauner Teint, rothe aufgeworfene Lippen, unter welchen schöne weisse Zähne hervorblinken, zarte Hände und Füsse sind im Allgemeinen die Hauptmerkmale dieser Volksrace, unter welchen das weibliche Geschlecht, gleich bei den Romanen, manchmal sich durch Schönheit auszeichnet.

Ungeachtet ihrer höchst einfachen und oft unregelmässigen Lebensweise, trifft man doch häufig Zigeuner von hohem Alter an[2]).

Die Zahl der Zigeuner wurde bei der Josephinischen Conscription

im Jahre	1780	33.501	Köpfe,
„ „	1781	38.312	„
„ „	1782	43.772	„
„ „	1783	30.241	„[3])

befunden, wie die nachfolgenden Ausweise im Speciellen darthun.

Seit 1783 bis in die neueste Zeit sind keine Conscriptionen dieses Stammes mehr erfolgt; man hält jedoch die Zigeunerrace im Abnehmen begriffen. Schon Schwartner in seiner Statistik des Königreichs Ungern nimmt die runde Summe von 40.000, Fényes (1843) und Andere auf 30.000 an. Bei der Fruchtbarkeit der Zigeuner und den Nachwanderungen aus Siebenbürgen dürfte jedoch die neue Conscription wahrscheinlich eine höhere Zahl für Ungern ergeben.

---

[1]) Die bekanntesten Violinspieler des vorigen und dieses Jahrhundertes vom Zigeunerstamme sind: Barna Mihály, Bihary, Dombi, Csóry, Bunkó, Bóka, Sághy, Japolczay, Sóczy, Kalózdy.

[2]) Nähere Bemerkungen über die physische Beschaffenheit und Lebensweise der Zigeuner folgen im IV. Bande.

[3]) Der Grund von dieser auffallenden Abnahme der Zigeuner lag darin, dass man die bereits in feste Wohnsitze und Lebensweise übergegangenen Neubauern nicht mehr als Zigeuner betrachtete.

Sitze der Zigeuner in Ungern in den Jahren 1780 — 1783.

Komitat	Stadt	Jahre 1780	1781	1782	1783	Komitat	Stadt	Jahre 1780	1781	1782	1783
Abujvárer	—	960	1047	1237	—	Raaber	—	654	614	549	587
„	Kaschau	67	73	77	70	„	Raab	141	134	*) —	172
Stuhlweissenburger	—	488	665	643	709	Saaroser	—	518	835	953	—
Arvaer	—	56	29	41	80	„	Barthen	34	15	19	16
Arader	—	1132	1227	1285	1255	Zipser	—	527	434	559	531
Bácser	—	549	1267	377	436	„	Leutschau	16	15	20	—
„	Zombor	114	140	132	—	16 Zipser Städte	—	24	49	19	—
„	Neusohl	59	100	106	*) —	Oedenburger	—	820	865	728	724
„	M. Theresiopel	—	133	156	176	„	Rust	—	—	41	—
Baranyer	—	1455	1490	1456	1571	Graner	—	319	299	272	—
„	Fünfkirchen	—	—	10	—	„	Gran	8	12	15	15
Bekesser	—	289	253	212	210	Jazygien und Kumanien	—	867	221	301	266
Beregher	—	259	353	*) —	—	Szabolczer	—	824	1516	1379	1514
Biharer	—	2289	2167	2030	1906	Hajduken-Städte	—	272	326	240	—
„	Debreczin	109	113	63	98	Szalader	—	839	1033	1140	1111
Borsoder	—	1461	1343	1305	—	Szathmarer	—	1001	991	*) —	—
Barser	—	505	815	953	802	„	Nagy Banya	30	43	45	28
Eisenburger	—	1502	1464	1188	—	„	Felsö Banya	23	39	38	—
Komorner	—	850	1106	951	940	„	Szathmar Nemeth	—	117	130	—
„	Komorn	127	136	140	130	Trencsiner	—	302	373	398	391
Csongrader	—	300	288	105	149	Tornaer	—	199	109	115	135
„	Szegedin	—	150	—	—	Thuroczer	—	52	33	—	31
Csanader	—	207	256	299	244	Ugoczer	—	309	275	287	223
Gömörer	—	1282	780	1370	—	Unghvarer	—	690	469	—	—
Hevesser	—	680	669	786	887	Zempliner	—	893	1066	954	963
Honther	—	780	645	683	726	Sohler	—	203	166	141	—
„	Baka Banya	22	22	19	17	„	Brezno Banya	—	13	13	13
„	Karpfen	—	—	10	—	Warasdiner	—	—	38	65	53
Pressburger	—	1674	1656	1680	1633	Syrmier	—	—	407	416	471
Liptauer	—	21	32	10	11	Kreuzer	—	—	102	26	—
Marmarosser	—	446	903	717	—	Veröczer	—	—	648	622	—
Wieselburger	—	257	104	137	—	Poseganer	—	—	166	156	186
Neograder	—	1108	1458	2080	1445	Temeser	—	—	—	3251	3366
Neutraer	—	674	1156	1077	—	Torontaler	—	—	—	1693	—
„	Szakoleza	19	—	—	—	Krassoer	—	—	—	3488	2480
Pester	—	1387	1947	2043	2159	Tolnaer	—	588	602	561	500
Sümegher	—	1224	1322	1277	1276	Vesprimer	—	931	1057	1031	1045

*) Im Jahre 1782 waren die Zigeuner im Beregher und Szathmarer Komitat und in der Stadt Raab schon colonisirt, eben so 1783 in Neusohl, daher wurden sie in den Conscriptionstabellen nicht mehr abgesondert nachgewiesen.

Ausweis

über die Zahl der Zigeuner (Neubauern) in Ungern (1780—1783).

(Ehemal. ung. Hofkanzl.-Archivs-Nr. 66 v. 1780, Nr. 9870 v. 1783 (für die Jahre 1781 und 1782) und 1940 v. 1784).

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Summe der Rubriken von 1—8
	Neu-Bauern *)	Witwer u. Witwen	Kinder: bis 2 Jahre		von 2 bis 12 Jahren		mit 12 Jahren und darüber		zu Hause sich aufhaltende		in die Schule gehende		den Aeltern abgenommene und Andern übergebene		Soldaten	Spielleute	Handwerker	Knechte	Dienstmägde	
			Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen						
1780	10521	413	2249	2067	7200	6002	3241	1808	4856	4126	301	180	4604	3784	45	77	553	2254	1787	33501
1781	11459	889	2816	2777	7117	6539	4425	2290	6782	6453	631	480	3276	2783	232	298	995	2391	1885	38312
1782	12847	944	3151	3058	8280	7878	4687	2942	10940	9911	529	280	2721	2332	217	294	1090	2351	1919	43778
1783	7647	554	2105	2174	6203	5591	3714	2263	8058	7248	604	452	1857	1658	142	192	978	1921	1503	30251

*) In dieser Rubrik sind die Weiber der Neubauern nicht enthalten; nur das Conscriptions-Summarium von 1780 gibt ungefähr 10.108 derlei Weiber an, wornach die Zahl der Zigeuner und Zigeunerinnen in diesem Jahre 43.609 beträgt.

Jahr	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
	wohnen: in der Ordnung der übrigen Häuser	abgesondert in ihren Hütten	Sind: ansässige Neu-Bauern				behauste Inwohner	unbehauste Inwohner	tragen gewöhnliche Kleidung	tragen unterscheidende Kleidung	ernähren sich: durch Musik	durch Schmiedarbeit	durch Handarbeit	durch Betteln	unterliegen dem Ortsgericht	unterliegen nicht dem Ortsgericht	Essen nicht das Fleisch von umgefallenem Vieh	Essen derlei Fleisch	Handeln nicht mit Pferden	Handeln mit Pferden	Zahlen zu Militär- und Domestical-Cassen	
			1	½	¼	⅛															fl.	kr.
1780	9861	1073	1	32	47	215	8871	1768	10635	299	857	5093	4859	125	10929	5	10911	23	10906	28	15509	7¾
1781	11649	698	37	43	112	274	9746	2157	12273	85	1407	5807	4900	238	12341	6	12324	24	11882	466	18723	45¼
1782	12220	2151	5	33	107	234	10769	2299	13331	271	1582	5886	6350	306	13787	2	13723	81	13760	44	21595	54½
1783	8369	638	2	37	176	227	7226	1415	12208	127	761	4229	5309	131	11296	14	12182	17	8602	79	14927	38⅚

In Siebenbürgen wurde das Josephinische Regulatorium der Zigeuner ebenfalls theilweise durchgeführt; doch bemühte sich noch daselbst der Landtag 1791 durch neu eingeschärfte Massregeln wegen Rückbringung entlaufener Zigeuner sie an feste Wohnsitze zu gewöhnen [1]. Dort unterschied man ausser den angesiedelten (Neubauern) und wandernden (Zelt-Zigeunern) noch die Fiscal-Zigeuner, welche ordentlich conscribirt, unter eigenen Anführern (Vajdis) lebten und eine bestimmte Abgabe an's Aerar entrichteten. Sie waren meist Goldwäscher, die unter einem eigenen Aufseher standen, einen kleinen festgesetzten Antheil am Gewinn ihrer Arbeit hatten, einen Zins an die kön. Kammer zahlten, aber dafür einige Freiheiten genossen [2].

Die Zahl der Siebenbürger Zigeuner wird gewöhnlich auf 50 bis 60.000 geschätzt [3]. Die Zahl der Fiscal-Zigeuner betrug im Jahre 1781 daselbst 1255 Köpfe, wie folgende Tabelle zeigt.

Ausweis

über die im Jahre 1781 in Siebenbürgen befindlich gewesenen Fiscal-Zigeuner [4].

Namen der Anführer	Zahl der Zelte	Zahl der		Cameral-Taxe	
		Pferde	Schweine	fl.	kr.
Bungardi Petar	58	52	31	45	25½
Margòcz Janko	110	106	57	84	24
Notár Lakatos	54	65	43	48	3
Kozák Bánul	35	42	20	38	24
Rafailla Szalon	36	28	14	21	33
Dumitru Samu	77	79	45	63	42
Rupa Sztoika	52	47	37	43	27
Borcza Notár	94	123	99	79	37½
Rafailla Bánul	68	59	37	45	27
Nikula Tobias	62	39	25	51	24
Budur Antal	63	49	32	39	45½
Bogdány Adam	54	49	21	46	3
Zlátye Szintye	66	31	23	37	58½
Gráncsa Architan	40	40	25	35	24
Czipa Sztoika	59	38	25	45	10½
Nikula Kimpul	22	22	20	17	39
Rupa Algács	49	36	33	31	3
Kozák Sztoika	36	—	—	39	6
Lupu Boldizsár	36	7	3	15	49½
Rákoczy Janko	17	7	5	6	51
Pusi Ursuli	38	1	—	19	54
Mács Bunács	16	6	1	8	14½
Rákoczy Peter	23	19	17	17	25½
Graeczi Ilia	23	11	11	10	28½
Ráduly Gyurka	67	36	26	40	48
Summa	1255	992	650	933	8½

[1]) Art. 25 und 26, Nr. 9 v. J. 1791. Da sie in Siebenbürgen strenger an Wohnsitze gewöhnt wurden, so wanderten von Zeit zu Zeit Zigeunerschwärme nach Ungern. In Siebenbürgen sind sie in einigen Orten, namentlich im sogenannten Mezőség, fleissige Feldbauern. Bei Klausenburg besteht eine eigene Zigeuner-Colonie (bei 290 Hütten) meist Musikanten. A. de Gerando: La Transylvanie I. p. 88 etc. und 179—196.

[2]) Approb. Const. P. II. T. 9. A. 1 vom Jahre 1747.

[3]) Die Blätter für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde Siebenbürgen's, Nr. 4 (J. 1847) geben sie auf 100.000 an. Andere glauben an eine Verminderung des Zigeunerstammes seit dem vorigen Jahrhunderte.

[4]) Auszug aus den Cameral-Acten vom Jahre 1783, Nr. 4682.

C) Rückblick auf den Einfluss der nichtmagyarischen Volksstämme auf Ungern und den Stamm der Magyaren.

§. 97.

Eingang.

Völker, wie einzelne Menschen, nehmen einerseits an dem allgemeinen Leben der Menschheit und ihren Entwicklungsstufen Antheil, andererseits haben sie ihr individuell eigenthümliches Leben, in welchem man die Perioden des Kindes-, Jünglings-, Mannes- und Greisen-Alters erkennen kann. Wild tobende physische Kraft verkündigt meist die Kindheit der Völker, welche gleich verheerenden Strömen die bereits cultivirten Länder überfluthen; aber bald gewinnt die geistige Kraft, die Bildung der Besiegten die Uebermacht und das rohe Volk beginnt, meist durch Annahme der vorhandenen Religion und Einrichtungen, manchmal auch der Sprache der Fremden, seine Civilisirung. Jahrhunderte bleibt das Volk oft unter dem fremden Einflusse, bis es sich im Uebergange zum Mannesalter von demselben emancipirt, und bei kräftiger Individualität ein eigenthümliches nationales Leben, Jahrhunderte, ja Jahrtausende leben kann, bis es dem allgemeinen irdischen Kreisgange erliegen muss.

Wenn wir diese auf den Blättern der Völkergeschichte nachweisbare Ansicht auf Ungern anwenden, so erscheinen die Magyaren bei dem Uebergange von Asien nach Europa noch auf der Stufe der Völker-Kindheit, aber voll Kraft-Anlagen zu einem nationalen Leben — das sich durch ihre Volksversammlungen, die Wahl eines Herzogs, durch die Ahnungen einer geistigen Religion u. s. w., bethätigte, deren Entwicklung unter dem Einflusse der älteren, gebildeten europäischen Völker begann. Die nächste Folge war zwar die Bildung des magyarischen Volkes in fremden Formen, und daher der Mangel der Entwicklung mancher Anlage des individuell-nationalen Lebens; es ist jedoch nicht zu läugnen, dass eine Individualität desto kräftiger wird, je länger sie erstarkt, dass ist, je später sie sich entwickelt. Das nationale Culturleben eines Volkes spiegelt sich aber a) in dessen Religion, b) in dessen Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung sammt dem daraus fliessenden Unterschiede der Stände, c) in dessen Kriegswesen, d) im Landbau, in Gewerben und Handel, e) in Kunst und Wissenschaft und in dessen Sprache.

Um also die Frage zu beantworten: Welches der in Ungern befindlichen Völker den meisten Einfluss auf die Entwicklung des nationalen Lebens und auf die Cultur des Landes genommen, muss der Einfluss aller jener Völker auf die angedeuteten Elemente der Nationalität und des Reiches nachgewiesen werden, damit einerseits keiner Parteilichkeit Raum gegeben werde, andrerseits das Bild der magyarischen nationalen Entwicklung unter fremdem Einflusse vollständiger anschaulich werde. Merkwürdig bleibt es, dass, während andere mächtigere asiatische Stämme, als die wilden Petschenegen, die mächtigen Chazaren, die vielzweigigen Hunnen und Awaren etc., ganz vom Völkerschauplatze verschwanden, die Magyaren sammt den stammverwandten Szeklern und Kumanen auf europäischem Boden

sich erhielten und entwickelten. Der Hauptgrund lag wohl nicht allein in einer grossen Lebenskraft dieses Stammes, sondern in dem Anschlusse an christlich europäische Civilisation, wodurch es dem ungrischen Stamme allein möglich war, in den Kreis der europäischen Völkerfamilien einzutreten. Das Hauptverdienst bleibt dabei dem Apostel-Könige Stephan, der zugleich durch den Schimmer der heiligen Krone das monarchische Ansehen als Grundlage eines christlichen Reiches befestigte[1]). Dabei ist ungeachtet der Aufnahme und Nachbildung fremder Institute die magyarische Eigenthümlichkeit zu bemerken, die alle fremden Formen belebt, und von den ungrischen Königen stets berücksichtigt wurde. Schon der heilige Stephan spricht die Regierungsmaxime aus, alle Stämme nach ihrer Eigenthümlichkeit zu behandeln, und die ganze Parallele der Hof-, Reichs- und Komitats-Verfassung, der Gesetzgebung und Anwendung zeigt bei fremden, vorzüglich deutschen Einflüssen, die Fortdauer und Umbildung der Staatsformen nach magyarischem Typus. — Die Vorsehung scheint den asiatischen Magyaren-Stamm mitten in Europa zwischen Deutschen und Romanen, Nord- und Südslaven zum nächsten Vermittler der abend- und morgenländischen Cultur hingestellt zu haben. Er kann jedoch seine Aufgabe nur im innigen Verbande mit Oesterreich, welchem diese Aufgabe in höherem Sinne und weiterer Ausbreitung zu Theil geworden, lösen.

§. 98.

a) Einfluss der in Ungern befindlichen Nichtmagyaren, namentlich der Italiener und Deutschen auf das religiös-moralische Leben der Magyaren.

Als die Magyaren das heutige Ungern besetzten, fanden sie im Süden der Donau ein bereits durch Deutsche und Slaven gepflegtes Christenthum, und selbst nördlich der Donau begann von Neutra aus das Licht der göttlichen Lehre über das nördliche und östliche Ungern unter Slaven, Bulgaren, Awaren und Romanen sich zu verbreiten. Die Stätten des Christenthums wurden von den heidnischen Magyaren nicht nur im Norden, sondern auch weithin im Westen und Süden der Donau zertrümmert, so dass die bayrischen Bischöfe dem Papste Johann (899) wehmüthig klagten, dass in ganz Pannonien keine einzige der vielen Kirchen mehr bestehe[2]).

Aber bald trat der verheerende Volksstrom in seine Ufer und sogleich begann das Christenthum wieder aufzukeimen. Der heilige Wolfgang führte (im Jahre 971) eine bayrische Colonie bis an die Erlaph mitten unter Ungern, glücklicher noch war Bischof Pilgrim von Passau, der 974 dem Papst Benedict VII. anzeigen konnte,

---

[1]) „Stephan's Herrschaft befestigte in Ungern das Christenthum, beruhigte die Empörung, gab dem Lande seine Cultur und Verfassung, und rettete dem ganzen Volk sein Dasein und seinen Platz in der Weltgeschichte. Als Heiden würden die Magyaren, ihrer nomadischen Lebensweise getreu, in tiefer Barbarei versunken, durch ihre ferneren Raubzüge den Zorn und die Rache ihrer Nachbarn geweckt, mit so vielen asiatischen Horden dasselbe Loos getheilt, und gleich den Hunnen und Awaren, Chazaren und Petschenegen in der Folge sich aus der Geschichte verloren haben. J. V. Ridler: Ueber die wechselseitigen Verpflichtungen der österreichischen Völker im vaterländischen Taschenbuch 1814. S. 16.

[2]) In tota Pannonia nostra, maxima provincia, tantum una non appareat Ecclesia. Fejér cod. dipl. I. p. 233

dass bei 5.000 der vornehmern Ungern beiderlei Geschlechtes die Taufe empfangen hätten [1]).

Den Sieg des Christenthums führte aber erst der Apostelkönig Stephan I. durch, nachdem er in Gran ein Erzbisthum mit 10 Bisthümern errichtet [2]). Es waren also zuerst Deutsche, welche den Anfang zur Bekehrung der Ungern machten. Bald vereinte sich mit ihren Bestrebungen auch der Bekehrungseifer anderer Völker.

Geysa's Gemahlinn, Sarolta, scheint griechische Priester nach Ungern gebracht zu haben; auch in Csanád waren deren und in Veszprim gab es griechische Nonnen. Doch weit bedeutender war der Einfluss der Italiener und Böhmen, die, auf ein Ziel mit den Deutschen hinarbeitend, das gottselige Bekehrungswerk der Ungern zur Zeit des heiligen Stephan vollbrachten.

Man darf wohl nur die Namen Adalbert, Deodat von San Severin, Wenzelin, Hunt, Pazmán, Anastasius (Astricus), Gerhard, Dominicus, Stephanus, Philippus. Bonipert und andere nennen, um zugleich zu erinnern, dass Männer der bezeichneten drei Nationen theils durch salbungsvolle Lehren, theils durch das Schwert das junge Christenthum verbreiteten und befestigten. Wichtig für die Erhaltung des apostolischen Glaubens waren auch die von Rom häufig in wichtigen Fällen abgesandten Legaten. Nach wiederhergestelltem Christenthume unter Andreas I. und der Beendigung des Kronstreites war es vorzüglich der heilige Ladislaus, welcher durch sein Beispiel, sein Ansehen und seine Gesetze das Christenthum befestigte. Die 24 Capitel des I. Decretes der Szabolczer Synode enthalten fast nur kirchliche Disciplinar-Vorschriften, die sich ihrem Inhalte und Wortlaute nach enge an die fränkischen Synodal-Beschlüsse und Capitularien anschliessen.

Männer verschiedener Nationen wurden in die zahlreichen Klöster aufgenommen. Deutsche, Italiener und Böhmen waren nebst Ungern vorzüglich in den Benedictiner Abteien; nur in der Abtei des heiligen Egidius zu Sümegh in der Szalader Gespannschaft, welche der Abtei St. Gilles in der Diöcese von Nismes in Languedoc untergeordnet war, wurden nur geborne Franken aufgenommen. Franzosen waren anfänglich die Mehrzahl unter den Zisterciensern und Prämonstratensern.

Franzosen, Italiener und Deutsche wirkten in den Ritter-Orden der Templer, der Hierosolymitaner und der deutschen Ritter einige Zeit zum Aufkeimen, zum Schutze und zum Gedeihen des Christenthums, die beiden letzten in den heidnischen Ostgränzgegenden. Auch ist nicht zu übersehen, das Karl Robert und Ludwig

---

[1]) A. a. O. p. 261. — Zu dem schnellen Eingange des Christenthumes mag der Umstand beigetragen haben, dass die Ungern bereits an ein geistiges gutes Urwesen glaubten, dass sie freilich als National-Gott (Magyarok Istene) auffassten, dann an ein böses Wesen Ármány (Ahriman) oder Ördőng (Teufel), und dass sie an eine Fortdauer der Seele nach dem Tode glaubten. Ausserdem verehrten sie auch Feuer, Luft, Wasser und Erde; brachten ihren Gottheiten (balvány) Opfer (imadás) von Schaafen, Rindern und vorzüglich von weissen Pferden, wobei sie das gesegnete Mahl (Aldomás) hielten. Sie hatten eine Art Wahrsager (Jósok) und Zauberer (Tattosok).

[2]) Die christlich-symbolische Zahl: zehn ist nicht nur in der damaligen Diöceseneintheilung, in der Zehent-Einführung etc. ausgedrückt, sondern auch in einem Gesetze des Königs Stephan des Heiligen, wornach er befahl, dass je zehn Dörfer eine Kirche erbauen sollen. (Ut decem villarum populus ecclesiam aedificaret.) Siehe Legenda minor in Steph. Endlicher's Mon. Arpad. I. 158.

der Grosse, so wie Mathias Corvinus das katholische Christenthum gegen manigfache Irrlehren in Südungern und Slavonien in Schutz nahmen und zur Herrschaft brachten.

Bedenkt man ferner, dass der heilige Stephan I. die heilige Krone auf Anregung des römisch-deutschen Kaisers Otto III. durch Papst Silvester II. erhielt, so wie die Wirkung der heiligen Krone auf die Befestigung des christlich-nationalen Lebens, erwägt man endlich die indirecte Lenkung der geistlichen Angelegenheiten durch die Päpste und ihre Legaten, so erscheint von Fremden der Einfluss der Italiener (Latini) auf die christlich religiöse Entwicklung der wichtigste, zunächst dürfte sich aber der Einfluss der Deutschen und dann jener der Griechen und Slaven anreihen.

Welchen Umschwung würde die ungrische und abendländische Geschichte genommen haben, wenn Byzanz seinen Einfluss in der Religion behauptet hätte! — Bei den Romanen, Ruthenen und Serben war der griechische Glaube tief in ihre nationale Eigenthümlichkeit und orientalisch-christliche Anschauungsweise verwebt. Und während die Unions-Versuche bei Romanen und Ruthenen im siebzehnten und achtzehnten Jahrunderte zum Theile glückten, war doch durch die auf Grundlage ihrer Religionsfreiheit zahlreich aufgenommenen Serben der Einfluss des griechischen Glaubens-Bekenntnisses im Südosten Ungern's neuerdings gestärkt worden. Ihre kirchlichen Angelegenheiten wurden auf mehreren Synoden (zuletzt 1777) geordnet und durch das Declaratorium und Consistorial-System (1782) normirt (§. 64) und dem Karlowitzer Metropoliten die geistliche Oberleitung zuerkannt.

Dass die Ismaeliten, Juden und die andern heidnischen Gäste nur hinderlich der christlichen Bildung waren, ist in vielen Bullen und Urkunden hinlänglich ausgesprochen und auch früher bei der Darstellung der bezüglichen Völker angedeutet worden.

Auch in einer späteren Zeit übte Deutschland einen mächtigen Einfluss auf die Religionsmeinungen in Ungern und Siebenbürgen. Die Hussitenkriege brachten zwar nur vorübergehende Schwingungen in jenen Ländern hervor; die Reformation aber fand bereits in den ersten Decennien Eingang. Die Augsburger Confession hatte Anfangs unter vielen, sogar grossen Familien Ungern's Anklang; in der Folge aber neigte sich die Mehrzahl der eigentlichen Magyaren, dem helvetischen Glaubensbekenntnisse zu, während die Deutschen und Slovaken in Oberungern grösstentheils dem lutherischen Lehrbegriffe sich fester anschlossen; daher man die reformirte Religion im gemeinen Sprachgebrauche auch: die magyarische, die lutherisch-evangelische aber die deutsche zu nennen pflegt.

Die Friedensschlüsse von 1606 und 1645 und die darauf erfolgten Gesetze von 1608 und 1647, dann das von Leopold II. gegebene Hofdecret vom 7. November 1790 und der bezügliche 26. Art. 1791 bildeten die Grundlage der Glaubensfreiheit der Akatholiken in Ungern, bis die Reichsverfassung vom 4. März 1849 die Gleichberechtigung der Religionen aussprach.

Der Katholicismus hatte aber in allen Zeiten eine mächtige Stütze an den apostolischen Königen; an einer reich dotirten hohen Geistlichkeit; im Mittelalter an den weitverzweigten Orden der Benedictiner, Cistercienser, Prämonstratenser. Franciscaner, Pauliner etc.; später an den aus Italien stammenden Jesuiten und Pia-

risten[1]). Die ersteren gewannen durch die Erziehung und Bildung der katholischen Jugend auf die Ideen ihrer Zeit Einfluss, die letzteren beschränkten sich mehr auf den blossen Unterricht. Die gesetzlich in Siebenbürgen anerkannten Unitarier gehören meist dem magyarischen Stamme an.

Ueberblickt man nun den ganzen Entwicklungsgang der Verbreitung des christlichen Glaubens in Ungern mit Rücksicht auf die Nationalität, von dem ersten Eindringen desselben einerseits von Südost aus Byzanz, und anderseits von Südwest aus Rom und aus Deutschland bis zum neuesten Siege des Principes der religiösen Gleichberechtigung: so kann man nicht umhin, zu bekennen, dass vor Allen Italiener und Deutsche, zunächst Griechen, Romanen und Serben in Ungern den meisten Einfluss auf den christlichen Sinn in seinen verschiedenen Glaubensformen übten, dass die ersten die Stütze des Katholicismus, die letzteren jene des griechischen Lehrbegriffes bildeten, während Deutsche, Slaven und Magyaren theils dem katholischen Glauben treu blieben, theils den reformirten Confessionen, und zwar: jene dem lutherischen, diese dem helvetischen eifrig sich anschlossen.

b) Einfluss nichtmagyarischer Stämme, namentlich der Deutschen auf die Entwicklung des ungrischen königlichen Hofstaates, der Reichs- und Komitatsverfassung, Verwaltung und Gesetzgebung.

§. 99.

Reichsverfassung und Hofstaat.

Um den Einfluss fremder Völker auf die gedachten Momente gehörig aufzufassen, muss man sich ein klares Bild von der Verfassung machen, welche die Magyaren in ihre jetzige Heimath mitbrachten. Die sieben magyarischen Stämme hatten kein gemeinsames Oberhaupt, bis die Stammeshäupter mit Almus den Grundvertrag[2]) schlossen, und hierin nicht nur Almus als obersten Heerführer (Herzog, dux) erkannten, sondern sich auch verpflichteten, aus seinem Geschlechte (generatio) ihre künftigen Herzoge zu wählen, wobei sie sich Antheil an dem Rathe des Herzogs, so wie an dem eroberten Lande ausbedungen. Ausser der Pflicht der Treue gegen den Herzog und Gehorsam in der obersten Kriegsleistung scheinen die Stammeshäupter auch nach der Eroberung Ungern's in ihren erhaltenen Stammbezirken ziemlich unabhängig gewaltet zu haben, und daher mag es kommen, dass sogar die Byzantiner und Abendländer nicht genau

[1]) Fessler X. S. 332. „Der religiöse und wissenschaftliche Unterricht der Jugend . . . . war und ist der von den Vätern der frommen Schulen oder dem Orden der Piaristen nie aus den Augen gelassener Zweck. . . . Daher haben sie auch nie um Hofgunst und um Ansehen bei Grossen und Mächtigen gebuhlt, sich nie den Vorwurf des unduldsamen kirchlichen Fanatismus, der Opposition wider die von Gott verordnete Staatsgewalt, der Herrschsucht und Einmischung in politische Angelegenheiten zugezogen." Ueber die Stifter des Piaristen-Ordens, Joseph von Calasancia, siehe: De vitae gestis ven. Dei Servi P. Josephi a Matre Dei Congreg. Scholar. Piar. Fundatoris, edit. Mich. Horvát. Tyrn. 1741.

[2]) Anonym. c. 6. Vergl. auch §. 22. Der Vertrag hat innere Wahrheit, denn sein Dasein wird durch seine Erfüllung verbürgt, wenn gleich die Form der Auffassung dem Anonymus — und bezüglich seinem Zeitalter angehört.

die Herzoge kannten und zum Theil in den Namen vom Anonymus abweichen. Obwohl alle sieben Stammeshäupter das Recht hatten, an der Berathung Theil zu nehmen, so waren nach Konstantin Porphyrogenitus [1]) doch vorzüglich zwei Würden, die sich neben dem Herzoge bemerklich machten, die Stelle des Gylasz und Karchan. Nach der Eroberung Ungern's hielt Arpád eine Versammlung zur Ordnung der Verhältnisse zwischen Fürst, Grossen und Volk auf der Puszta Szer. Auch Leo der Weise schildert das ungrische Volk als eine blühende Menge freier Männer.

Als Stephan der Heilige ein christliches Königreich gründete, nahm er sich die Einrichtung der älteren und neueren Kaiser [2]), namentlich die Verfassung des in seiner Blüthe stehenden römisch-deutschen Reiches, um so mehr zum Vorbilde, als er mit den Kaisern Otto III. und Heinrich II. verschwägert war, und durch des Ersteren Verwendung die Krone erhalten hatte.

Der römisch-deutsche Kaiser erhielt damals die Königs-Würde durch die Wahl der Reichsfürsten, die Kaiserwürde aber nur durch die in Rom vom Papste erfolgte Krönung. Daher auch die Krönung für den ungrischen König um so wichtiger erschien, als nach dem Grundvertrage die Herzogswürde zwar im Arpádengeschlechte erblich war, aber die Person nicht nach dem Erstgeburtsrechte folgte, somit erst durch die Krönung der folgende König völlig bezeichnet wurde.

Der Hofstaat der ungrischen Könige wurde nach dem Muster des deutschen eingerichtet. Der römisch-deutsche Kaiser hatte einen Stellvertreter, den Pfalzgrafen (Comes Palatii, Palatinus), die vier Volksherzoge bekleideten zugleich die höchsten Hofwürden; der Herzog von Franken war Erztruchsess, der von Schwaben Erzkämmerer, der in Sachsen Erz-Marschall und der in Bayern (später der König von Böhmen) Erz-Mundschenk. Die drei grossen Wahl-Metropoliten von Mainz, Köln und Trier verwalteten das Kanzleramt.

Auch der heilige Stephan umgab seinen Thron gleich den römischen und byzantinischen Kaisern mit einem ähnlichen Hofstaate. Die ungrischen Grosswürdenträger wurden Barones regni [3]) genannt und scheinen anfänglich aus den Stammeshäuptern und Anverwandten des Königs gewählt worden zu sein.

1) Aus dem Gylasz der Herzoge dürfte nach dem Muster des deutschen Pfalzgrafen und griechischen Kuropalates, der Pallastgraf (Comes Palatii, Palatinus oder Palatin) der ungrischen Könige hervorgegangen sein, welcher als Stellvertreter des Königs, als Bewahrer des königlichen Siegels, als Hof- und Nationalrichter und als erster Hofgraf auch den Namen Nador (Nagy Ur) Ispány führte und nobilissimus, magnificus, primus baro hiess [4]).

---

[1]) Const. P. de adm. Imp. c. 40. Gylasz scheint so viel als Gyülész zu sein, und dahin zu deuten, dass dem Gylasz die Berufung der Volks- und Gerichtsversammlung oblag; während der Karchan, (vielleicht aus Kar: Arm und chan) die vollziehende Gewalt geübt haben und einen Heerführer als Stellvertreter des Herzogs bei Kriegszügen bedeuten dürfte.

[2]) Corp. Juris Hung. S. Steph. Decret. L. II. §. 2. Nos quoque Dei nuto nostram gubernando Monarchiam, antiquos et modernos imitantes Augustos.

[3]) A. a. O. Werböczi I. Tit. 94. — Siehe auch Fejér G. de Baronibus et Proceribus Regni Hung. Budae 1843.

[4]) Diese Würde scheint jedoch zu des heiligen Stephan's Zeit von Mehreren bekleidet worden zu sein, da Hartwicus (Cartuit) Vita St. Stephani c. V. sagt: „videntes aegrotationem ejus invalescere, quatuor

2) Der Comes oder Judex Curiae regiae war Stellvertreter des Palatin's als Hofrichters [1]).

3) Als König Stephan I. den Herzog Gyula von Siebenbürgen besiegt hatte, wurde dieses Land zwar mit der ungrischen Krone vereinigt, aber durch einen eigenen Wojwoden (Princeps Vajwoda, Vajda, Vajvode heisst dux) verwaltet, welcher zu den Reichsbaronen gezählt wurde [2]).

4) In einem ähnlichen Verhältnisse stand der Banus von Kroatien und Slavonien.

Die Könige Kroatien's hatten vor König Ladislaus I. den Strich zwischen der Drave und Save durch einen Wojwoden verwalten lassen, der auch Banus (Herr) hiess und eine Art Markgrafen gegen das ungrische Reich bildete. Nachdem Ungern's Könige zugleich Könige von Dalmatien geworden, liessen auch sie Kroatien von einem Banus verwalten, dessen Stelle zu den Reichsbaronaten gezählt und von Gliedern der königlichen Familie öfters besetzt wurde [3]).

5) Der Tavernicus (auch Tavernicorum Regalium Magister, Supremus Camerarius und Thesaurarius, Erzschatzmeister, Tárnokmester genannt) verwaltete die königlichen Gefälle und Einkünfte. Ihm unterstanden nicht nur die königlichen Kammerbeamten, sondern auch die Bürger und hospites der Städte und er war für die ersteren, manchmal auch für die letzteren der oberste Richter.

6) Der Erzmarschall (Agazonum Regalium Magister, Lovaszmester).

7) Der Erz-Truchsess (Dapiferorum Regalium Magister, Fő-Udvornok).

8) Der Erz-Mundschenk (Pincernarum Regalium Magister, Poharnokmester).

9) Der Erz-Kämmerer (Cubiculariorum Regalium Magister, Fő-Komornyik).

Auch einige andere Hofämter kommen urkundlich noch vor.

10) Die verschiedenen Hofdienstleute (Udvornok) im königlichen Palast und den königlichen Gütern hatten einen eigenen Vorstand (Curiae regiae Magister, auch Senescalus oder Mareschalcus genannt).

In allen diesen Hofämtern kann man das Vorbild des deutschen Hofes nicht verkennen [4]).

---

nobilissimi Palatinorum." Ihre Namen sind aber unbekannt. Zuerst erscheint Samuel Aba, Stephan's Schwager, mit dem Titel Palatinus. Ueber die verschiedenen Amtswürden des Palatin's siehe Ladislai Decr. L. III. c. 3. Andreas II. Decr. a. 1222, Andreas III. a. 1291 und 1298 u. a. — Einige Slavisten leiten aber den Titel Nador aus dem slavischen: na dwor (bei Hofe) ab.

[1]) Zur Zeit des heiligen Stephan kommt kein comes curiae vor und war auch nicht nothwendig, da mehrere Palatine waren. Der Comes curiae scheint zunächt dadurch veranlasst, dass der Palatin, wenn er in Krieg zog, oder sonst verhindert war, eines Stellvertreters bedurfte, um die Rechtsstreitigkeiten erledigen zu lassen. Da einer der Hofgrafen dazu bestimmt wurde, hiess er Comes Curiae, der Name Judex curiae Regiae erscheint erst im Decrete Andreas III. a. 1298 (im Cod. dipl. VI. II. p. 146.)

[2]) Ueber die alten Banalrechte siehe Mathaei Bani Slavoniae jura Regni et Banatus (1273) Steph. Endlicher's Mon. Arpad. I. 536—541.

[3]) Chron. Thurocz. c. 22, 1103 und 1113 erscheint urkundlich zuerst Mercurius Princeps Vltrasilvanus, dann 1182 Leustachius Vajwoda. — Auch Arpád wird von Konst. Porphyr. ein Βοεβόδος genannt.

[4]) Wenn gleich manche dieser Hofdienste schon zur Zeit der Herzoge bestanden, wie z. B. der Kumane Sepel als agazonum magister (bei Anon. c. 44) angegeben ist, so scheint doch ihre Einrichtung und Erhebung zu Hofwürden erst nach deutschem Vorbilde geschehen zu sein.

Die Aemter eines königlichen Kanzlers und Vizekanzlers versahen Erzbischöfe, Bischöfe und Pröpste [1]).

In Deutschland hatten auch die bei Lebzeiten der Kaiser zu Nachfolgern gewählten Söhne, als römische Könige, so wie die Gemahlinnen der Kaiser und Könige ihren eigenen Hofstaat. Auch in Ungern waren die Königinnen und jüngern Könige mit ähnlichen Würdenträgern umgeben. Diess bleibt um so bemerkenswerther, als mit dem Hofstaate der Königinnen, z. B. Gisela, Margaretha, Gertrud, Constanze mancher Einfluss des Auslandes sich geltend machte.

§. 100.

Komitats-Verfassung.

Wichtiger noch als der Glanz des deutschen Hofstaates wirkte die deutsche Gauverfassung auf das ungrische Volk, indem sie das Vorbild der ungrischen Komitats-Constitution wurde, obwohl auch die slavische Županei-Einrichtung offenbar auf die Entwicklung der magyarischen Stammes-Verfassung Einfluss nahm.

Seit den ältesten Spuren des deutschen Volkes finden wir dasselbe in mehrere Hauptstämme, diese in kleinere Stammes-Bezirke, meist nach physischen Gränzen getheilt, welche Gaue hiessen, weil ihnen ein in Erfahrung Ergrauter (ein Grau, Graf oder Comes) als Richter vorstand. Als Karl der Grosse Pannonien den Awaren entrissen hatte, theilte er auch dieses in Grafschaften, worunter einige als Marken von besonderem Umfange und Ansehen waren, z. B. Marchia orientalis (Österreich), Austria Italiae (Friaul).

Dabei hatten sich einige slavische Wojwoden (duces) erhalten, deren Ansehen aber durch deutsche Grafen ersetzt zu werden begann. Nördlich der Donau herrschten mehrere Wojwoden und Župane über Slaven und Walachen, so wie Chane über Awaren etc. Mehreren slavischen Herzogen gelang es, eine bedeutendere Rolle zu spielen; Liudevit, Rastislaw, Swatopluk strebten nach Unabhängigkeit, der letztere herrschte über mehrere kleinere Wojwoden, weithin nach Norden und Osten. Nach dem Muster deutscher Städte und Burgen, besonders seit König Heinrich's I. vorleuchtendem Beispiele, wurden auch von den slavischen Herzogen und Županen ihre Niederlassungen mit Erdwällen und Pfahlwerk umgeben, manche mit Benützung der Lage auch zu wohlbefestigten Burgen für die damalige Kriegskunst hergestellt, wie z. B. Welehrad (Hradisch), Theben (Dowina), Neutra (Nitra) etc. [2]).

Das übrige eroberte Land wurde nach dem Grundvertrage vertheilt, und die Betheilten erhielten ihren Antheil als erbliches Eigenthum für sich und ihr Geschlecht. Auch die hospites (saxones, teutonici, slavi, ungarici, latini etc.), welche zuerst Geysa aufnahm, wurden mit derlei vererblichen Ländereien (Haereditas)

---

[1]) Als Kanzler erscheinen 1111 Laurencius, Erzbischof von Gran, später Erzbischof Saul von Kolocza, Bischöfe von Fünfkirchen, Pröbste von Ofen, Stuhlweissenburg, Titel u. a. Als Vicekanzler in der Urkunde für das Kloster St. Martin 1001 Erzbischof Dominicus, ein anderer Dominicus Erzbischof von Gran 1135; 1185 ein Bischof von Bács, 1190 ein Propst von Stuhlweissenburg.

[2]) Anonym. c. 15, 17, 18, 31, 34, 37, 40. Vergl. chronologische Uebersicht, II. Periode. S. 261 etc.

beschenkt. Die mit Waffengewalt Besiegten, verloren mit ihrer Freiheit, ihren Besitz an die Sieger und Gäste.

So war der politische Zustand, als König Stephan I. das Land zum Reich, das Volk zur Nation zu erheben begann. Es lagen allerdings manche Keime zu einer Komitats-Verfassung vor, aber die Entwicklung derselben nach der deutschen Gauverfassung war sein Werk. Wichtig war wohl hierbei die Wirksamkeit Deodat's und der geistlichen und weltlichen Hospites, welche Stephan's Aufmerksamkeit auf das, damals in Blüthe stehende erste christliche Reich, das römisch-deutsche lenkten, und welche, unter seinen Nachfolgern noch zahlreicher einwandernd, den Grundstock der Städte-Bevölkerung bildeten.

Es war ein wesentlicher nicht zu übersehender Unterschied zwischen dem von dem heiligen Stephan in Ungern vorgefundenen alten Burgwesen nach Stammes- und Geschlechtsbezirken, und zwischen den deutschen Burg- und Gaugrafschaften, nach deren Muster die Komitate eingerichtet wurden. Die ungrischen Burgherren waren erbliche Eigenthümer ihres Bezirks (megye), die deutschen Gaugrafen waren nur kaiserliche Verwalter und Richter, also Beamte, deren Gau damals so wenig erblich war, dass sie vielmehr selbst ein- und abgesetzt werden konnten.

König Stephan I. wies den vorhandenen und neuerrichteten Burgen ein eigenes Gebiet (vármegye, terra castri) an, setzte in dieselben Reichsgrafen (comites castrenses, comites regni vel parochiani) ein, welche die oberste Gewalt in Kriegs- und Friedenssachen innerhalb ihres Gebietes sammt dem Richteramte ausübten; ihrer Gerichtsbarkeit unterstanden alle im Komitate befindlichen Adeligen, mit Ausnahme der Geistlichen und der Grafen, daher der comes parochianus (Ispan, Župan, Gespann), auch: Judex Provinciae, die Bewohner des Komitates aber: Provinciales hiessen.

Der Graf bezog ein Drittheil der Komitatseinkünfte, zwei Drittheile musste er an den König abliefern. Auch waren die Grafen verpflichtet, mit dem Komitatspanier in den Krieg, selbst ausserhalb des Reiches zu ziehen [1]). — Sonach hatte ein Comes Parochianus gleichen Wirkungskreis wie ein Gaugraf und ein Župan (Ispan). So wie dieser einen Vicegrafen als Stellvertreter hatte, so hatte auch der Comes Parochianus als Richter einen Gehilfen, der anfänglich Vice-Comes, bald auch Comes Curiae oder Curialis genannt und für die Rechtspflege verwendet wurde. Dabei ist keineswegs zu läugnen, dass nicht die slavische Župan-Verwaltung und Verfassung ebenfalls mit in Rechnung zu bringen ist. Mehrere Bezeichnungen, z. B. Ispan (Župan, Gespann), Pristald, Szolga-Biró, Udvornici (Hofleute von Dwor, Hof) u. dgl., deuten darauf hin. Wie den deutschen Gaugrafen dienten zur Vollziehung ihrer Urtheile die Pristalden [2]), und zur Verkündigung ihrer Befehle die Herolde (Praecones, Hirnök) [3]). Zu Ende des dreizehnten Jahrhundertes wurden dem Comes Parochianus vier Adelige (Nobiles) als Mit-

---

[1]) Decr. St. Steph. L. I. c. 4.

[2]) Pristald stammt vom Slavischen: pristogym (beistehen), und bedeutet im deutschen wie im ungrischen Rechtsverfahren einen Vogt, Rechtsanwalt, Schiedsmann u. s. w. Kollár amoenitates Juris. Vol. II. p. 58 etc.

[3]) Herolde kommen schon in den bajoarischen und fränkischen Gesetzen vor.

richter (Szolga Birók)[1]) für Rechtsstreite des Adels beigegeben, so wie nach den Rechten aller germanischen Völker der Adelige nur von seines Gleichen gerichtet werden durfte. Die Ueberwachung der Sicherheit im Komitate wird von Biloten geübt[2]), die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung der Burg führt der Burgvogt (castellanus, praefectus castri, várnagy).

In Deutschland folgten die freien Edlen dem Paniere des Königs oder ihres Herzoges, die Lehensleute (Vasallen) aber dem Banner ihres Lehensherrn. — In Ungern unterstanden die Adeligen (Nobiles, nemes) [3]) zwar in Rechtssachen dem Komitatsgrafen, im Kriege folgten sie aber als königliche Ritter (milites, servientes regales) nicht seinem Panier, sondern der königlichen Fahne. Ihr Oberanführer (Föhadnagy) war entweder der König selbst oder der Palatin, oder ein von ersterem bestellter Feldherr (Dux).

Dagegen folgten die Jobbagiones castri (Vasallen des Komitates, auch milites castrenses und Nobiles castri genannt) dem Burgvogt (Castellanus, Hadnagy) unter der Komitatsfahne. So wie die Einrichtungen der Reichsberathung, fo entfernten sich aber auch jene der Komitate seit dem dreizehnten Jahrhunderte bald wieder von dem germanischen Typus der gleichzeitig erlöschenden Gauverfassung. Dem Könige blieb zwar die Ernennung des Obergespannes, dessen Würde nur in einzelnen Komitaten erblich wurde; doch der immer zahlreicher werdende auch arme Komitats-Adel nahm die Wahl der übrigen Komitatsbeamten (Restauration) alle drei Jahre vor, wobei sich, so wie bei den Komitats- und Gemeinde-Berathungen, bei den Deputirten-Wahlen, und der ganzen diesfälligen Verwaltung der echt magyarische Charakter kund gab; daher auch die also gestaltete Komitats-Verfassung von den Magyaren als Palladium der ungrischen National-Freiheit gepriesen wurde.

§. 101.

Die Stände-Unterschiede und das städtische Municipalwesen.

Auch in den untern Abstufungen machen sich die deutschen Ständeunterschiede in Ungern bemerkbar. — Die enge Wechselwirkung wird auch hier anschaulich. Die Streifzüge der Ungern, insbesondere jene nach Sachsen, waren der Anlass zum deutschen Städtebau unter König Heinrich I.; das deutsche Städtewesen äusserte dagegen eine bedeutende Rückwirkung auf die Bildung des Bürgerstandes und auf die Organisation des städtischen Municipalregimentes in Ungern. Vorzüglich äusserten die flandrischen Städte, dann Köln und Magdeburg ihren Einfluss. An der Meeresküste von Flandern und Holland war das Meer in stetem Kampfe mit der Menschen Werk. Die häufigen Ueberschwemmungen, namentlich jene der Jahre 1129 und 1135 nöthigten mehrere der dortigen Bewohner zur Auswanderung. Zunächst fanden sie vom Erzbischofe von Bremen gastliche Aufnahme und erhielten unbeschränktes Erbrecht des verliehenen Bodens, das Recht einen

---

[1]) Das Wort Szolga-Biró oder Unter-Richter bringt man mit dem slavischen: Sluga (Knecht, Diener, Untergebener) in Beziehung.

[2]) Kollar amoen. II. 46, Fejér III. 1. 120, V. II. 216. Endlicher's Gesetze des heiligen Stephan. S. 61.

[3]) Von nem, genus, prosapia.

eigenen Richter (Judex) zu wählen und eine beliebige Zahl Kirchen zu errichten, dagegen übernahmen sie die Pflicht eines jährlichen Zinses und der Zehentabgabe. Bald fanden auch flandrische und holländische Kolonisten und andere Rheinländer Aufnahme in Brandenburg, in Meissen, Schlesien, Böhmen, Mähren unter ähnlichen Bedingungen. Um dieselbe Zeit berief auch König Geisa II. Flandrer nach Siebenbürgen in die Wüste von Cibinium zum Anbau und Schutz des Landes. Vermuthlich waren die Zerwürfnisse zwischen Kaiser Friedrich und Heinrich dem Löwen und die daraus folgenden Parteiungen Anlass, dass sich Sachsen den Flandrern anschlossen oder bald nach ihnen nach Ungern wanderten, und sich in den Bergstädten, in der Zips und im Bistritzer-Bezirke niederliessen. — Erinnern wir uns der angeführten verschiedenen Privilegien der Hospites (§. 85, 87, 89 und 90), so finden wir, dass das angedeutete sogenannte Magdeburger Municipalrecht unmittelbar oder mittelbar die Grundlage für viele Privilegien der in Ungern aufgenommenen Gäste (hospites) bildete [1].

Auch das süddeutsche und italienische Städtewesen hatte seinen Einfluss auf Ungern geäussert, indem der heilige Stephan bei dem Zusammenflusse von Bayern, Italienern und anderen Fremden in seiner königlichen Residenz (Alba regalis, civitas regia, Stuhlweissenburg) den Bürgern und Gästen dieser Stadt nach dem Vorbilde damaliger italienischer und deutscher freier Reichsstädte Freiheiten (Privilegien) ertheilte, welche die Norm und der Zielpunct der nachfolgenden grösseren königlichen Freistädte wurden, und auf welche sich die Privilegien dieser Städte auch mehr oder weniger beziehen (§. 61, 66, 68, 75 — 106). So wie vielen Städterechten Magdeburger, einigen auch Kölner, Teschner und Kuttenberger Recht zu Grunde lag, so wurden in Ungern: Stuhlweissenburg, Ofen, Karpfen, Schemnitz, Oedenburg und andere Städte wieder Muster für viele andere Municipalfreiheiten (§. 75—78, 81—90, 96, 98—106).

Diese königlichen Freistädte wurden frei genannt, weil sie von der Gerichtsbarkeit des Komitates frei waren, königliche aber, weil sie in letzter Instanz nur unter dem Könige oder seinem Stellvertreter standen.

Es hatte sich also nach deutschem Muster ein freier Bürgerstand, zunächst aus den Gästen (hospites) gebildet, und selbst die ungrischen Worte für Bürger (polgar) und für das Wohnhaus (ház) erinnern an deutschen Ursprung.

In Deutschland hatten die Herzoge und kleinere Fürsten nach dem Muster der kaiserlichen Hofhaltung ihren Hof (curia) eingerichtet. Sie hatten Marschall, Mundschenk, Truchsess, Kämmerer, Kanzler u. s. w., aber auch eine Menge untere Hof-Dienstleute, welche sämmtlich Ministerialen genannt und im Dienstverhältnisse stehend in gewisser Hinsicht als unfrei betrachtet wurden. Selbst freie Herren begaben sich in das Verhältniss von Hofministerialen zur Erlangung einträglicher Hofstellen, vorzüglich wurden aber die Hof-Dienstleute der weltlichen und geistlichen Fürstenhöfe unter dem Namen Ministerialen verstanden. — Nach Analogie der untern Classe der deutschen Hofleute oder Ministerialen, scheinen nun in Ungern die

---

[1]) Siehe Schlötzer's Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, p. 387 — 436. Ofner-Stadtrecht.

Udvornici[1]), die für den Hofdienst in Klöstern und Burgen bestimmt waren, oder auf den königlichen Ländereien in verschiedener Eigenschaft als Handwerker, Mundschenken, Fuhrleute, Jäger, Fischer, Schiffer, Köche, Hirten u. s. w. dienten, die auch manchmal Ländereien unter der Bedingung der Dienstleistung besassen, und sonach auch servitores conditionarii, auch curiales, servientes curiae hiessen.

In Deutschland, besonders in Bayern gab es mehrere Arten von Landbauern: die freien Bauern hiessen Bargilden, wenn sie baar, d. i. frei vom Zins (Gild) waren, Parschalken, wenn sie für den obrigkeitlichen Schutz einen Zins zahlten. Coloni waren Bauern, die ihrer Person nach frei, aber dem Gute nach unfrei (Glebae adscripti) waren. Endlich kam die Klasse der persönlich und dinglich Unfreien (Hörigen) oder Leibeigenen (mancipia pór). Nur der freie Bauer hatte Hof und Felder, die in Huben oder Mansus abgetheilt waren.

Die Magyaren machten wohl Kriegsgefangene, welche als Sclaven (mancipia) behandelt wurden. Dazu gehörten also in der heidnischen Zeit der Herzoge, die zahlreichen Gefangenen aus Italien, Deutschland und Frankreich und auch die besiegten Slaven, Walachen u. a.[2]). Auch aus fremden Ländern wurden Sclaven gekauft. Im Geiste der Einrichtungen des heiligen Stephan lag es, dass alle Christen jeder Nation in seinem Reiche persönlich frei und nur die Heiden leibeigen sein sollten. Auch die Könige Ladislav I. und Koloman erneuerten die Verordnungen wegen Freiheit aller Christen, nur gewisse Verbrechen, z. B. Mord, Raub, Diebstahl, Gränzverrath, so wie die Verbindung mit Unfreien[3]) u. dergl. sollten unter gewissen Bedingungen die Unfreiheit nach sich ziehen. Dennoch blieben diese Anordnungen nur halb erfüllt und die Abstufungen der freien und unfreien Bauern traten um so mehr hervor, als sie auch im benachbarten Deutschlande fortdauerten. Man unterschied Jobbagiones oder freie Zinsbauern, coloni d. i. Bauern der königlichen Städte, Burgen und Klöster, die auf einen bestimmten Grund angewiesen waren. Auch gab es Burghörige (Jobbagiones civiles servientes castri), welche in dem um die Burg gelegenen Flecken (város) allerlei Gewerbe trieben. Ungeachtet ihrer persönlichen Freiheit und Freizügigkeit hatten sie für den genossenen Schutz und das erhaltene Stück Burgland (terra castri), das sie bebauten, allerlei Dienste zu leisten. Die Gemeinden der Colonie sind einem Stadt- oder Dorf-Aelteren (major villae) untergeordnet.

Endlich bemerken wir die nicht unbedeutende Zahl der Leibeigenen (mancipia), wobei einige, wie zur Römerzeit, freigelassen (liberti, libertini) wurden. Wie

---

[1]) Das Stammwort ist das slavische dwor, aula (Keza de Udvorniciis). Sie bildeten unter den übrigen Hörigen eine besonders bevorzugte Classe. So z. B. wurden sie im Falle eines Diebstahles nach den für Freie bestehenden Gesetzen behandelt; sie hatten Nutzungseigenthum gegen gewissen Zins, Abgaben oder Leistungen. Vgl. St. Endlicher a. a. O. 86—96; — dann Freiherr Aug. v. Fürth: die Ministerialen. Cöln 1836, S. 56: „die ministerialen sind ein besonderer stand unfreier, waffenfähiger hausdiener des kaisers und der fürsten, welche in einem erblichen rein persönlichen abhängigkeits-verhältnisse stehen, und nach einem besonderen dienstrechte beurtheilt werden, die den übergang von der unfreiheit zur freiheit bilden." —

[2]) Anon. Belae c. 15, 16, 17, 20, 21, 27, 40, 41, 47. Keza de Udvorniciis. Endlicher mon. Arpad. 89. dessen Gesetze des heiligen Stephan p. 67 etc.

[3]) Vergl. Lex salica XIV. §. 11, und XIX. §. 6.

häufig noch im dreizehnten Jahrhunderte christliche Sclaven in Ungern selbst in Knechtschaft der Juden und Ismaeliten waren, ist hinlänglich bekannt. Später ging der Name der Jobbagen auf die Bauern (Hörige) der Grundbesitzer über [1]).

Solche Parallelen zwischen dem Nachklange deutscher Einrichtungen und Formen in Ungern, wenn sie gleich der eigenthümlichen Lage und dem Nationalgeiste angepasst und dadurch modificirt wurden, liessen sich noch mehrere durchführen. Es wird für diesen Zweck genügen zu erinnern, dass die Geistlichkeit, wie in Deutschland, den ersten Stand bildete und Immunität ihrer Personen und Güter, so wie vorzüglichen Antheil an allen öffentlichen Berathungen und Angelegenheiten besass, dafür aber zum Kriegsdienste verpflichtet war; dass die Einkünfte und Regalien des ungrischen Königs aus ähnlichen Quellen flossen u. dgl.

§. 102.

Einfluss der fränkischen Gesetzgebung und der späteren österreichischen Regenten auf die ungrischen Gesetze.

Manche der in den Decreten der Könige enthaltenen Anordnungen finden nicht nur in den römischen, sondern auch in den fränkischen Gesetzen (capitularia, canones), so wie die Stadtrechte auch im Sachsen- und Schwabenspiegel, im Magdeburger und Kölner Rechte, und die Judenrechte in der österreichischen Judenordnung ihr Vorbild oder doch ihre Analogie [2]).

Auch die Form der Gesetzgebung und der ältesten Landtage scheinen im eilften Jahrhunderte der fränkischen analog gewesen zu sein. So wie die fränkischen Kaiser und Könige die Gesetze (capitularia) auf öffentlichen Versammlungen

---

[1]) Siehe über die Verhältnisse der Leibeigenschaft und Hörigkeit mehr in Endlicher's Geschichte des heiligen Stephan, S. 67 — 97.

[2]) Dass das römische Recht vorzüglichen Einfluss, besonders auf das ungrische Privatrecht genommen, ist hinlänglich bekannt. Obwohl Papst Innocenz IV. 1254 verbot das römische Recht in Schulen zu lehren, so war es doch nach 20 Jahren wieder in Blüthe. — Dass auch das kanonische Recht wie damals in ganz Europa Eingang gefunden, ist natürlich. Schon das Decr. I. Ladislaus des Heiligen (§. 1) sagt: In qua sancta Synoda canonice et laudabiliter inventa sunt haec decreta. Doch hatten auch deutsche Gesetze ihre Einwirkung und zwar sowohl dem Inhalte als der Form nach. So ist z. B. das Cap. I. u. II. St. Stephani Decr. L. II. aus Canon. VI. und VII. Concilii Moguntini A. 847 wörtlich (mit Ausnahme einiger unwesentlicher Varianten) entnommen. Das Cap. III. des gedachten Decretes beruht eben so auf Canon XII. Conc. Mogunt. A. 888. — Siehe Adami Franc. Kollarii de Originibus et Usu perpetuo potestatis legislatoriae circa Sacra Apostol. Regum Ungariae c. IV. Auch die Lex salica (XIV. §. 11 und XVI. §. 6) war, wie erwähnt, Vorbild für eine Anordnung. — Herzog Friedrich des Streitbaren Juden-Ordnung vom Jahre 1244 wurde wörtlich in dem von Bela IV. (1251) gegebenen Juden-Privilegium aufgenommen u. dgl. (§. 37. II. Periode). Dagegen finden sich aber auch umgekehrt Parallelen von früheren ungrischen mit späteren deutschen Normen. Z. B. S. Ladislai Decr. I. c. 32 setzt Todesstrafe auf Nothzucht und Entführung, wie das Wiener Stadtrecht Leopold des Glorreichen (Gloriosus) vom J. 1219 (Wiener Jahrb. B. 39). In allen diesen Gesetzen galt der Grundsatz: Gleiches für Gleiches; daher Tod dem Todtschläger, Auge für Auge, Hand für Hand etc. — Die Grundlage des deutschen Rechtes in den ungrischen freien Städten und Orten wurde aber im vorhergenden Paragraph angedeutet. Eine nähere Durchführung dieser Parallelen wäre Gegenstand einer eigenen Abhandlung. Siehe auch Historia Juris privati Emerici Kelemen I. p. 34—144; dann St. Endlicher's Gesetze des heiligen Stephan, Wien 1829, S. 52 — 60. Ofner-Stadtrecht herausgegeben von den Professoren Michney und Lichner, Pressburg 1845. S. 250 etc.

(Synoden) vor den Bischöfen, Aebten, Geistlichen und dem Volke verkündeten, durch deren Zustimmung sie zu Reichsgesetzen (leges) wurden: so geschah auch die Berathung und Gesetzgebung in Ungern, wie wir aus dem von dem heiligen Ladislaus zu Szábolcz gehaltenen Landtage und den daselbst erlassenen Decreten wissen [1]). Auch die verschiedenen anderen Ausdrücke für die königlichen Vorberathungen: Senatus, Regale Concilium, Primatum Conventus stimmen mit den Ausdrücken über die Vorberathungen der fränkischen Könige mit ihren Grossen (Optimaten) überein.

Später trat wohl eine Aenderung in der Zusammensetzung der Landtage ein, die wieder mehr an die ursprünglichen allgemeinen Volksversammlungen der ungrischen Stämme mahnt. — Unter schwachen Königen, besonders unter Andreas II. wurden denselben viele Privilegien — deren Kern die Bulla aurea repräsentirt — von den ungrischen Grossen und Adeligen abgerungen.

Unter Andreas III. wurden zuerst Landtage in grosser allgemeiner Versammlung auf dem Rákos bei Pest (1286 und 1298) abgehalten [2]), indem dazu ausser den Prälaten, dem hohen und niedern Adel, auch die Abgeordneten der Kumanen und Sachsen dahin berufen wurden. Man zählte bis zur Schlacht von Mohács 40 Landtage auf diesem Felde, wobei der Adel bewaffnet erschienen war. — Es lässt sich jedoch die Bemerkung nicht unterdrücken, dass das ungrische Reich am mächtigsten und ausgedehntesten unter Königen war, welche weniger Landtage hielten und mehr selbstständig vermöge ihrer königlichen Machtvollkommenheit herrschten, so z. B. unter Ludwig dem Grossen, wo Ungern's Gränzen an das adriatische, schwarze und baltische Meer reichten, unter Mathias Corvinus, der zugleich über Böhmen, Mähren, Schlesien und Oesterreich waltete, und das Ansehen der ungrischen Krone auch gegen den heranrückenden Halbmond in den untern Donau-Ländern behauptete; während eben die Zeit, wo am meisten Landtage auf dem Rákos abgehalten wurden, z. B. unter den Jagellonen Wladislaus II. und Ludwig II. reich an Zerwürfnissen und Partheiungen und desshalb eine der traurigsten in der Geschichte der ungrischen Nation war.

Ferdinand's I. staatskluge Einsicht sicherte durch Verlegung der Landtage vom freien Felde in Städte, durch Beseitigung der Waffen und durch Verminderung des Zusammenflusses, den reichstäglichen Verhandlungen Ruhe, Ordnung und Freiheit [3]).

Unter Ferdinand I. erfolgte auch die Trennung der Reichs-Versammlung seit den zu Pressburg gehaltenen Landtagen (1527 u. 1542) in zwei Tafeln: der Magnaten und Stände [4]).

Unter Mathias II. wurde (1608) gesetzlich bestimmt, dass unter der Benennung

---

[1]) S. Ladisl. Decr. vom Jahre 1092, §. 1, in civitate Szabolch, sancta Synodus habita est, Praesidente christianissimo Ungarorum Regi Ladislao cum universis Regni sui Pontificibus et Abbatibus nec non cunctis Optimatibus, cum testimonio totius Cleri et populi.

[2]) Kovachich Vestigia Comitiorum Suppl. Tom. I. p. 98 etc. — Czech János (im Tudomanyos Gyüjtemény 1829. I. 12—14).

[3]) Fessler VIII. 16.

[4]) Velius de bello Pannonico Lib. II. p. 27 und 31; Ferd. Decr. V. Art. 36.

Stände (Status et Ordines) nur jene begriffen sind, welche durch königliches Einladungsschreiben zu den Landtagen berufen werden.

Diese Form der Reichstage wurde im Wesentlichen bis in die neueste Zeit beibehalten.

Die Gesetzgebung wurde gemeinsam durch die übereinstimmenden beiden Tafeln und den König geübt. Die Regierung hatte ihre Hauptstütze in der mehr conservativ gesinnten Magnatentafel und früher auch in den königlichen Freistädten, während in der Ständetafel eine überwiegende Opposition sich bildete, welche theils wie in älterer Zeit ohne Berücksichtigung des Fortschrittes der Zeit und des Verbandes der Monarchie — die Erhaltung der Privilegien bezweckte, theils, wie in neuerer Zeit, selbst die Reform der Verfassung anstrebte. Am entschiedensten sprach sich die Absicht der Opposition in dem Programme Franz Deak's (vom Juni 1847) aus, dem sich aber auch eine Partei anschloss, welche auf völlige Lostrennung von der Monarchie und auf die Suprematie des Magyarismus hinarbeitete.

§. 103.

Ueber das gegenseitige Verhältniss der Magyaren und Deutschen in Ungern.

In der Regel wurden die Einwanderer, worunter die Mehrzahl Deutsche waren, seit Stephan des Heiligen Zeit als Gäste (hospites) gesetzlich betrachtet und behandelt; und der gastliche Sinn des Magyaren-Volkes legte den Königen hierin kein Hinderniss in den Weg.

Wir haben vorzüglich nur drei Perioden, in welchen die Geschichte Nachrichten von Zwistigkeiten, Gehässigkeiten und blutigen Conflicten zwischen Deutschen und Magyaren im Lande selbst aufbewahrt hat.

1) Als die Reaction der magyarisch-heidnischen Partei gegen Stephan's christliche Einrichtungen sich erhob, begann mit dem Kampfe gegen das Christenthum zugleich der Kampf gegen die Deutschen, welche als Träger des Christenthums erschienen. Die Missstimmung mochte durch die Bevorzugung derselben durch Peter und durch den Versuch Kaiser Heinrich's, Ungern zum deutschen Vasallenreich zu machen, gestiegen sein. Unter Koloman wurde die Aufnahme Fremder beschränkt. Als aber unter Geisa II., Bela IV., Karl I. und Ludwig I. durch Mitwirkung der Deutschen das ungrische Reich wieder von seinen Unfällen sich erholte, hören wir nichts von Reibungen zwischen Deutschen und Ungern, da beide eine gesetzlich bestimmte Sphäre hatten und in ihrer Lebensweise von einander abwichen. Während nämlich die Deutschen in Städten und grössern Orten meist Gewerbe und Handel trieben, mit Acker- und Bergbau sich beschäftigten, lag der Magyare, insbesondere der Adelige, dem Kriegsdienste und der Verwaltung ob, oder trieb im Flachlande als Bauer den Ackerbau und als Nomade die Viehzucht und Jagd.

2) Ein weiterer Anlass der Reibung entstand hierauf erst im fünfzehnten Jahrhunderte, seit ein Theil der Magyaren — das Flachland verlassend — sich in die Städte zog, und auch Antheil an dem von Deutschen geführten städtischen Regimente forderte. Diess zeigte sich namentlich in Ungern's Hauptstadt, als zu Albrecht's Zeit

(1438) die bedauerlichen Streitigkeiten der Ofner Deutschen und Ungern sich erhoben. Seither kamen manchmal ähnliche Zwistigkeiten auch in anderen Städten vor, welche durch das Eindringen der Reformation neuen Stoff erhielten. Auch die Scheelsucht über die Bereicherung der Deutschen (vorzüglich des Hauses Fugger) durch Handel und Industrie, hatte besonders hieran Antheil, wie der mit Ungern's Verhältnissen wohlvertraute Aeneas Sylvius[1]) ausspricht und die Gesetze des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts[2]) selbst andeuten.

3) Die dritte Periode endlich war die neueste Zeit des unseligen Sprachenstreites. Hier zeigte sich aber meist nur ein offener Kampf gegen die Siebenbürger Sachsen, als den als besondere Nation politisch berechtigt gewesenen Theil der Deutschen, weil diess zugleich ein Kampf um die nationale Selbstständigkeit, und zuletzt um die Einheit und Integrität der österreichischen Monarchie in die Gleichberechtigung der Volksstämme in derselben wurde. —

Die Mehrzahl der übrigen Deutschen — der politischen Wirksamkeit und nationalen Selbstständigkeit entfremdet, schloss sich der magyarischen Bewegung an, oder trat ihr doch nicht hindernd entgegen. Selbst die Städte hatten in den letzten Decennien ihren landtäglichen Einfluss und der König dadurch eine wesentliche Stütze am Mittelstande verloren. Der Deutsche, als ruhiger Staatsbürger und von wenig nationalem Selbstbewusstsein beseelt, fügte sich dem gesetzlichen Fortschritte der magyarischen Sprache — und bald auch der Denkungsweise, wodurch der ungeachtet demokratischer Erscheinung in seinem Ursprunge und Wesen aristokratische Magyarismus die Stammes-Suprematie desto leichter durchsetzte.

Obwohl indess — früher vom fruchtbaren Slaventhum, dann vom energischen Magyarenthum in sich aufgenommen und entnationalisirt, blieb dennoch der deutsche Stamm in Ungern der Träger der Boden-Cultur, der Gewerbe und Künste und zum Theile auch direct und indirect der Pfleger der Wissenschaft in diesem Reiche, wie die folgenden Abschnitte näher erörtern werden.

§. 104.

c) Kriegswesen bei den Magyaren.

Der Kern des magyarischen Volkes, der Adel, war vorzugsweise auf Kriegführung angewiesen, und in allen Zeitperioden finden wir hier im Vergleich mit der

---

[1]) Aeneas Sylvius de Ritu, Situ, Moribus et Conditione Germaniae, fol. XV, 6. Lipsiae 1496, sagt: Nullam invenies gentem, quae sua e regione facile absportari aurum sinat. Communis est morbus, et in omnes provincias effusus. Nam quemadmodum Germani ob hanc causam Italos insectantur odio ita et Ungari Germanos. Nam quid est, Panonicae plebes aegrius ferant, quam in suo regno, Alemanos negotiari.

[2]) Art. 4 vom Jahre 1525. Ceterum Fukkari. et omnes Nationes externae; qui Thesauros Regni palam exhauriunt, et educunt; de hoc Regno statim ablegentur, et exmittantur; in eorumque locum Hungari constituantur. — §. 1. Nationes autem externae, cujuscunque linquagii existant, si Majestatibus suis, et huic Regno servire voluerint; ad stipendia consueta libere veniant et conducant. — §. 2. Attamen in confiniis Regni Hungarorum more servire, militareque teneantur. — §. 3. Oratores quoque, Caesareus et Venetus, e Regno emittantur. — §. 4. Lutherani etiam omnes de Regno exstirpentur: Et ubicunque reperti fuerint; non solum per Ecclesiasticas, verum etiam per Saeculares personas, libere capiantur et comburantur. — Dahin deuten auch die oft wiederholten Artikel, dass die Bergstädte und andere freie Städte in ihren Freiheiten zu erhalten seien.

Kriegsweise der Abendländer besondere Eigenthümlichkeiten, obwohl andererseits auch die europäische Ritterschaft im Mittelalter und später das System der stehenden Heere Einfluss auf die Bewaffnung und Kampfart der Magyaren gewann.

Nach des griechischen Kaisers, Leo des Weisen, Worten kümmerten sich die Ungern wenig um Pracht und Ueberfluss; ihr Streben ging vielmehr dahin, wie sie an Tapferkeit ihren Feinden überlegen seien. Ihre Bewaffnung bestand in Schildern, Panzern, Pfeilen und Bogen und in Lanzen; die letzteren hingen über dem Rücken, den Bogen hatten sie in Händen und bedienten sich dieser doppelten Angriffswaffen nach Umständen. Auch die Pferde der Vornehmern waren mit Panzern bedeckt. — Vorzüglich geschickt waren sie im Treffen mit den Pfeilen, und zwar während des schnellsten Reitens; sie theilten sich in mehrere Schlachthaufen, täuschten durch Flucht, waren dann am gefährlichsten, indem sie durch unerwarteten Angriff überraschten oder den Feind im Rücken überfielen.

Auch Abt Regino und andere gleichzeitige Abendländer stimmen mit der Beschreibung der ungrischen Bewaffnung und Kriegsweise überein; nur fügen sie noch einige Schattenseiten den ähnlichen Sittenzügen bei: „Sie sind stolzen Geistes, streitsüchtig, listig und schnell. Die Weiber sind streng wie die Männer, sie streben nach auswärtigem Kriege, sind von Natur schweigsam, zur That eher bereit als zum Reden; nach Gold und Silber streben sie nicht so sehr, wie andere Nationen. Sie jagen und fischen (im Frieden). Sie pflegen zu Pferde zu gehen, zu denken, still zu stehen und zu sprechen, mit Sorgfalt lehren sie ihre Kinder und Knechte Reiten und Pfeilschiessen. In der Nähe zu streiten oder feste Städte zu erobern, wissen sie nicht; sie kämpfen mit dem Feinde ansprengend und sich wieder zurückziehend, oder fliehen aus Verstellung; ausdauernder Kampf ist nicht ihre Sitte. Sie unterbrechen den heftigsten Kampf und erneuern ihn bald wieder, so dass du damals in Gefahr bist, wenn du sie zu haben glaubst. — Sie wären unwiderstehlich, wenn ihre Stärke und Ausdauer so gross wäre, wie ihr Anfall heftig ist."

Die eigenthümliche asiatische Kriegsweise wurde zwar allmälig vom deutschen Ritterwesen, welches im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte auch in Ungern Eingang fand, verdrängt. Doch waren die königlichen Corps der Jászen (Jazyger), d. i. die Pfeilschützen, die besonders aus Kumanen und Bissenen bestanden, noch immer von den Abendländern gefürchtet. Auch hatte der ungrische Adel zwar bereits deutsche Bewaffnung: Speere, Schwerter[1]), Schilder und Harnische; doch ward übrigens die ungrische

---

[1]) Die Meinung, dass die Ungern bereits bei ihrer Einwanderung aus Asien Säbel getragen, widerspricht den deutlichen Angaben byzantinischer und abendländischer Augenzeugen und wird durch kein gleichzeitiges Waffenstück oder anderes Denkmal unterstützt. — Die älteste Spur von einer Art Säbel findet man in einigen Figuren der ungrischen Bilderchronik vom Jahre 1358 (M. S. der Hofbibl.), worin jedoch alle übrigen Scenen die in andern Ländern Europa's übliche Rüstungsweisen zeigen. — Der älteste bekannte Säbel ist jener, welchen König Wladislaw I. an Johann Hunyad zur Belohnung seiner Tapferkeit (1443) schenkte. Derselbe hat auf einer Seite den polnischen Adler eingravirt und darunter um Wladislaw's Bild die Worte: Wlad'sla: rEx. Polon. hVnGAr. MCDXLIII.; auf der andern Seite aber das Bild der heiligen Maria, und die Worte: GlorIae. VIrtVtI. VictorIae. hVnnIAd. — Der Gebrauch der Säbel bei den Ungern scheint sich erst in den Kämpfen mit den Türken allgemeiner verbreitet zu haben.

Kleidung[1]) und orientalische Sitte wo möglich beibehalten, wie das Buch der Rügen von den Ungern sagt: „Der Unger tritt nicht einen Schritt — aus seiner ungrischen Sitt."

In der Belagerungskunst hatten die Ungern bereits zu Anfang des zwölften Jahrhundertes Fortschritte gemacht, wie die Belagerung von Jadra (Zara) zeigt (1205), wo die Schutzdächer ihrer Mauerböcke so gerichtet waren, dass alle Steine, welche die Belagerten hinausschleuderten, wieder in die Stadt zurückflogen und deren Maschinen zerschmetterten. Vielfach fochten die Ungern ferner in gedrängten Haufen; doch haben wir auch mehrere Beispiele von geschlossenen Schlachtreihen, ja sogar von einer Art italienischer Carroccio (Fahnenwagen), indem bei dem Kampfe des Palatins Dionys gegen die Griechen, das ungrische Hauptbanner in der Mitte der Schlachtordnung auf einem mit acht Ochsen bespannten Wagen aufgepflanzt war. Bis auf Bela II. pflegten die ungrischen Könige die Oberanführung im Kriege selbst zu übernehmen, nachher wurde unter den Arpaden es Sitte, dieselbe einem Heerführer unter den Augen des Königs zu überlassen[2]). Doch waren Karl I., Ludwig der Grosse, Wladislaw I., Mathias Corvinus wieder persönlich tapfere, königliche Heerführer.

König Sigmund bestimmte durch sein Militär-Regest (1435) die Grösse und Ordnung des ungrischen Heerbannes (Insurrectio)[3]).

König Mathias Corvinus erneuerte und verbesserte auf dem Landtage zu Szegedin (1459) dieses Militärregest. Hiernach sollte die Portal-Insurrection gelten, d. i. von 33 dienstpflichtigen Jobbágyen Einer zum leichten Reiterdienst gestellt werden. König Mathias verordnete aber, dass von jedem Gute des Königs, der Prälaten, Magnaten und Edelleute, von je zwanzig (husz) Jobbágyen Einer gegen Sold (ár) als Reiter zum Kriegsdienst gestellt werden sollte. Ihre Ausrüstung mahnte ursprünglich an die leichte ungrische Reiterei bei der Einwanderung der Ungern. Sie wurden mit Lanze (Copia) sammt Fähnlein, Pfeilen und Bogen, mit Säbel (Sabla) oder Stecher (Pallas d. i. langem Degen) und schmalem, länglichen Schilde[4]) versehen.

Diese Zwanzigstmänner genossen jährlich einen Sold von 20—22 Dukaten und wurden Huszárok[5]) genannt. Auch erhielten sie von ihrem Kriegsherrn einen Edelmann-Fuchs, ein ungrisches Sommerkleid (Dolmán) von gutem Tuch, manchmal auch von Halbseidenstoff (Zendal); darüber hingen sie ein ungrisches rauhes Winterkleid (Mente, auch Kutza oder Pelz genannt)[6]).

Ausserdem bestand noch eine schwere, ganz gerüstete Reiterei, welche mit Einschluss der Husaren 20—25.000 Mann betrug.

---

[1]) Vergl. die Schilderung der Ungern in Otokar's Reimchronik c. 67.

[2]) Ottokar's Reimchronik c. 153:
Es ist der Unger Gewonheit
Vnd jehend auch offenbar:
Ihr Kunig sey yn zu achtpar
Darczu daz er schull streiten.

[3]) Sigismundi Decret. V. super modo exercituandi ab a. 1435.

[4]) Die Schilder bei den Husaren kamen erst 1572 ab.

[5]) Die richtige Schreibart wäre allerdings im Deutschen Huszár, doch behalten wir die in neuerer Zeit angenommene „Husar" bei.

[6]) Das über die Husaren Gesagte beruht auf dem Decret des Königs Mathias, auf Urkunden des k. k. Staatsarchivs und auf alten Abbildungen.

Die schwarze Legion hatte ihren Namen von ihrer schwarzen Rüstung. Sie bestand aus 6.000 Mann Fussvolk, grösstentheils Böhmen und Rascier, und bildete den Kern der sogenannten königlichen Truppen. König Mathias selbst war ihr unmittelbarer Anführer und errang mit dieser Legion die Haupterfolge seiner Siege. Es galt als ehrenvollste Auszeichnung, in diese Heldenschaar aufgenommen zu werden, deren Unwiderstehlichkeit im Angriffe berühmt war.

Das übrige Fussvolk (Lanzenträger) mitgerechnet, betrug das königliche Heer bei 40—50.000 Mann. Die leichte Reiterei (Husaren) eröffnete gewöhnlich in Schlachten den Angriff und zog sich dann hinter die Schildträger zurück. Diese, wie eine Schutzmauer sammt den Büchsenmeistern im Kreise aufgestellt, hielten die Lanzenträger eingeschlossen. Auf ein Zeichen öffnete sich der Kreis, die Lanzenträger brachen vor, unterstützten die Angriffe der schwarzen Legion und der schweren Reiterei, die Husaren vollendeten den Sieg durch Verfolgung des Feindes.

Zwar bediente sich König Mathias der Karthaunen, Bombarden und anderer Geschütze bei Belagerungen und Schlachten, doch wendete er häufiger auch noch Ballisten und Wurfmaschinen an. Er hatte sogar eine eigene Art von Ballisten erfunden. Vier dabei beschäftigte Männer trieben 100—300pfündige Steine mit solcher Gewalt vorwärts, dass von dem Anpralle die stärksten Mauern zusammen stürzten.

Der König und die Heerführer hatten deutsche Bewaffnung [1]).

Schon zur Zeit des Königs Mathias war durch die schwarze Legion und mit dem Anfangen der Gränzmiliz ein neues Element in das ungrische Kriegswesen gekommen, eine Art stehendes Heer, welches wesentlich zur Abwehr des Halbmondes von Ungern's Gebiete beitrug. — Die Unzulänglichkeit, welche die ungrische Wehrverfassung in den ersten Decennien des sechzehnten Jahrhundertes, namentlich in dem Kriege zeigte, den die durch Zapolya's beabsichtigtes Ausbleiben vom Kampfplatze verschuldete Niederlage von Mohács beendigte; die durch den Ehrgeiz desselben Zapolya erregte Parteiung, welche um der eigenen Herrschaft willen Ungern dem türkischen Joche preisgab; und das zweideutige Benehmen selbst eines Theiles von Ferdinand's I. Anhängern, konnten diesem Könige unmöglich volles Vertrauen einflössen, sich allein auf das ungrische alte Kriegswesen zu stützen, vielmehr erklärte er, dass er nur zum Schutze des Landes gegen seine äusseren und inneren Feinde mit seinen Truppen nach Ungern gekommen sei. Die Centralleitung des Militär- und Verpflegswesens wurde dem Hofkriegsrathe in Wien eingeräumt und Ungern wurde in Generalate eingetheilt. —

Die 3 Komitate Agram, Kreuz, Warasdin hatten bei Zapolya's Abfall entschieden Parthei für Ferdinand I. genommen. Die windische (jetzt Warasdiner)

---

[1]) Die Schwerter des Königs, des Palatins Gará's und Kinizsi's sind, wie die damaligen deutschen Schwerter in der Klinge bei 3′ lang und 2″ breit. Das Schwert des König's mit vergoldetem zierlichen Griffe, befindet sich in der Ambraser Sammlung und trägt die Aufschrift auf einer Seite: „Mathias Corvinus, Rex Hungariae", auf der andern: „Pro divina lege et grege." Die beiden andern Schwerter befinden sich im Museum zu Pest. Gara's Schwert ist prachtvoll, sein goldener Griff mit Türkisen besetzt, Kinizsi's Schwert — aus dessen Grabe erhoben — zeichnet sich durch Einfachheit aus.

und **kroatische** Gränze wurde grossentheils von den innerösterreichischen Ständen erhalten, dieselbe nach deutschem Kriegsfusse eingerichtet, und deutsche Krieger neben Kroaten und Walachen (Serben) daselbst verwendet. Besondere Verdienste erwarb sich um die Gränzeinrichtung Erzherzog Karl, der Erbauer von Karlstadt, welches Rudolph II. Schild und Vormauer der Länder nennt [1]). — Ungeachtet manche Mängel und Schattenseiten diese Einrichtungen des Kriegswesens begleiteten: so waren sie doch im Ganzen, bei den fortwährenden, durch innere Parteiungen genährten Kämpfen gegen die Uebermacht der Osmanen — eine Art Nothwendigkeit für die Existenzfrage Ungern's und der ungrischen Krone, ja für die Christenheit selbst. Auch mehrere ungrische Patrioten anerkannten die wirksameren Vortheile eines stehenden Heeres, obwohl anderseits zahlreiche nicht unbegründete Klagen gegen das Walten der fremden Heerführer und die Excesse der Soldtruppen laut und die der Gränze zugewiesenen Komitate reclamirt wurden. Nach der durch die Siege Montecucculi's, Karl's von Lothringen, Ludwig's von Baden und Eugen's errungenen glücklichen Befreiung Ungern's vom türkischen Joche, ward auch diesen Beschwerden abgeholfen, es wurden die Gränz-Generalate auf die erweiterten Gränzen verlegt, und die Komitate mit Ausscheidung dieses wichtigen Gränzsaumes, hergestellt [2]). —

Karl VI. (III.) setzte auf seinem ersten Reichstage (1715) die Forderung gesetzlich durch, ein stehendes, aus In- und Ausländern geworbenes Heer zu halten, dasselbe im Kriege und Frieden von der auf jedem Reichstage zu bewilligenden Kriegssteuer zu besolden und im Lande zu verpflegen; dennoch wollten die Stände die alte Pflicht des Adels, persönlich in Kriegsgefahren aufzusitzen, so oft es der König als nothwendig erachten werde, noch fortbestehend wissen, und so wurde nebst dem Institute des **stehenden Heeres** eine **Adels-Insurrection** nach der altungrischen Banderial-Verfassung beibehalten [3]).

Die ungrische Insurrection erwarb ihre vorzüglichsten Lorbeeren in den Tagen Maria Theresia's (1741), wo ihre Begeisterung in dem „moriamur pro rege nostro!" zur Erhaltung des gefährdeten Thrones wesentlich beitrug und dem ungrischen Adel einen über ein Jahrhundert hindurch strahlenden Glanz des Ruhmes verlieh, obwohl an der Ausführung jenes heldenmüthigen Wahlspruches auch die übrigen Stämme der ungrischen Krone, insbesondere Kroaten und Serben, wesentlichen Antheil hatten.

Das besondere Vertrauen der Monarchin zur ungrischen, durch den Adel repräsentirten Nation, sprach sich in der Errichtung der **königlich ungrischen Leibgarde** aus, welche als Pflanzschule für feine Bildung und vorzügliche Krieger sich längere Zeit bewährte.

---

[1]) Ausser dem §. 58 Gesagten, siehe die gediegene Darstellung: die Gränzvertheidigung und des Erzherzogs Vorkehrungen zur Gränzvertheidigung in Friedr. Hurter's Gesch. Kaiser Ferdinand II. 9. und 11. Buch des I. Bandes Schaffhausen 1850.

[2]) Vergl. §. 106, dann Art. 42 und 43 v. 1715; Art. 21 v. 1723, Art. 18, 30, 38 und 49 v. 1741; Art. 23, 24 und 37 v. 1751, Art. 8, 36 und 37 v. 1764.

[3]) Carol. III. Decr. I. v. Jahre 1715. Art. 8. — Der ungrische Antheil am stehenden Heere betrug in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertes 50 — 57.000 Mann; die Stärke der Banderial-Insurrection 52.560 Mann.

So wie der ungrische St. Stephansorden für Civil-Verdienste in Ungern (1764) gestiftet wurde: so war der Maria-Theresien-Orden, für die höchste Auszeichnung der kaiserlichen Armee überhaupt bestimmt, auch an der Brust vieler Tapferer des ungrischen Reiches zu sehen.

In den französischen Kriegen bewilligten die Stände reichliche Subsidien an Geld und Mannschaft und in die errungenen Heldenlorbeern theilten sich gemeinschaftlich die alle Stämme Ungern's umfassenden Regimenter; wobei wir Heerführer aus fast allen Nationalitäten der ungrischen Krone finden[1]).

Erst die drohende Forderung eines eigenen ungrischen Ministeriums (im März 1848), welches besonders durch die Ministerien des Aeussern, des Krieges und der Finanzen einen Staat im Staate repräsentirte, brachte die Spaltung in der Armee hervor und führte zum unseligen Bürgerkriege zwischen den lange mit Gut und Blut vereinten, unter einer Regierung stehenden Brudervölker.

Obgleich nun die Eigenthümlichkeit der Magyaren sich vorzüglich im Kriegsleben bewahrte und concentrirte, und noch jetzt in gewisser Art der Bewaffnung und Bekleidung sich kund gibt, so lässt sich doch die allmälige Umbildung nach abendländischem, vorzüglich deutschem Einflusse, sowohl durch das Ritterwesen des Mittelalters, als die Kriegsweise der österreichischen Armee keineswegs bestreiten. Auch bleibt zu bemerken, dass namentlich der schützende Gürtel der Gränze vorwiegend von südslavischen Stämmen gebildet wird.

So wie in den Kämpfen wider die Herrschaft des Halbmondes und in den Kriegen Oesterreich's gegen das Abendland, alle Bruder-Stämme unter der kaiserlichen Fahne unvergängliche Lorbeeren erworben, so möge sie auch künftig, im einigen österreichischen Heere die Einheit und Kraft Oesterreich's unter den Fittigen des Doppeladlers repräsentiren.

d) Einfluss der deutschen hospites auf Landbau, Gewerbe und Handel, und durch deren Betreibung auf das nationale Leben der Magyaren.

§. 105.

Skizze der national-ökonomischen Entwicklung Ungern's vom eilften bis zum achtzehnten Jahrhunderte.

Nach den bereits vorausgegangenen Bemerkungen über den Unterschied der Stände und das Municipalwesen, über die Colonien der hospites, so wie endlich über die Juden und Ismaeliten, Griechen und Armenier wird es genügen mit einigen Strichen den Einfluss der Fremden, namentlich der Deutschen auf alle drei Zweige der gedachten Beschäftigungen, dann jenen der Griechen, Romanen und Armenier auf

---

[1]) In den Kriegen wider Frankreich zeichneten zich vorzüglich aus: Sztaray, Devay, Davidovich, Benyowsky, Jelachich, Mészaros, Kavanagh, Kray, Stipsits, Guosdanovich, Ott, Otskay, Liptay, Esterházy, Alvinczy, Haddik, Nádasdy, Piatsek, Vukassovich, Rákovsky, Gyulay, Palffy, Karaczay, Melas, Buday, Bakonyi u. a. m.

den Handel darzulegen. Die Magyaren waren ein kriegerisches und kein Ackerbau treibendes Volk; der Landbau wurde den im Lande befindlichen unterjochten und kriegsgefangenen Slaven, Deutschen u. a. überlassen, die aber meist leibeigen waren und wenig Anreiz zur Bodencultur hatten. Zur Hebung der Oekonomie und Industrie erfolgte daher die wohlbedachte Berufung freier Ansiedler vom heiligen Stephan, von Geysa II., Bela IV., Karl I., Ludwig den Grossen u. a. Königen. Dennoch war noch in der Mitte des zwölften Jahrhunderts die Bodencultur und die Zahl der Städte, der Pflanzstätten der Industrie und des Handels, so gering, dass Otto von Freisingen, welcher im Jahre 1146 mit dem Kreuzfahrer-Heere Ungern durchzog, sagen konnte: Pannonien ist von Natur so fruchtbar, dass es ein zweites Egypten oder Paradies zu sein scheine; allein weil seine Bewohner noch zu wenig gebildet seien, ist es nur an wenigen Orten durch Mauern und Gebäude geziert. — Auch nachdem eine grössere Zahl meist deutscher hospites zu Bergbau, Agricultur und Gewerben ins Land gekommen war, scheint nur ein geringer Theil der Magyaren sich mit einer über das nächste Bedürfniss gehenden Bodencultur, noch weniger mit Gewerben — Gerberei, Schmiedearbeit und andern an die Urproduction sich anschliessenden Handwerken ausgenommen, besonders befasst zu haben. — Bei ihrer Einwanderung trafen die Ungern Handel treibende Bulgaren, welche den Verkehr auf der Donau zwischen dem Abendlande und Byzanz vermittelten. — Unter Herzog Geysa kamen Deutsche, Italiener und andere Gäste des Handels wegen nach Ungern. — Im zehnten Jahrhunderte trieben Passau, Regensburg und andere deutsche Donau-Städte bereits einen Verkehr mit Konstantinopel. Bald wurde Enns und seit den Kreuzzügen auch Wien ein wichtiger Mittelpunct für den Donauhandel, wodurch der abendländische Verkehr näher an Ungern's Gränzen gerückt ward. Auf diesem Wege sendeten das nördliche Deutschland, Flandern und Holland ihre Fabrikate, insbesondere Leinwand, Tücher und andere Wollstoffe, Waffen u. dergl. nach Ungern, welches dafür Metalle, Felle und überhaupt Rohstoffe nach Deutschland austauschte. Sclaven wurden vorzüglich nach Italien verhandelt, der Verkehr mit Pferden und Rindvieh war beschränkt [1]). In den ersten Zeiten war der Sonntag in Ungern Markttag, daher der gleiche Name für Sonntag (vasárnap); unter Ladislaus dem Heiligen wurde der Samstag dafür festgesetzt und die Märkte an Sonn- und Feiertagen blieben verboten [2]). In Ungern waren damals Pressburg, Oedenburg, Stuhlweissenburg, Gran, Altofen (Ó Buda) und Pest, bald auch Neupest (Ofen) Haupthandelsplätze für den deutschen Verkehr, so wie später Kaschau für den polnischen.

Deutsche (Saxones und Teutonici, Flandrenses) hoben den Bergbau in der Zips, in den übrigen ungrischen Bergstädten und in Siebenbürgen; sie bildeten durch ihre Municipal- und Handelsfreiheiten, woran zum Theile auch hospites anderer Stämme Theil hatten, zahlreiche Puncte für den inneren Verkehr, welcher hiedurch allmälig von Krämerei in grössern Binnen- und Transitohandel überging.

---

[1]) Decret. Ladislai II. c. 15, 16, 18.
[2]) A. a. O. Decret I. 15 und 16.

Die Sachsen übernahmen eine Wüste (Desertum de Cibinio) und machten sie zur Stätte des Culturbodens und der Industrie. Die deutschen Ritter im Burzenlande suchten das Land nicht nur durch Burgen zu schützen, sondern durch Schiffbarmachung der Aluta und Maros auch die Handelswege nach Westen und Südosten zu bahnen. Das grosse Privilegium Andreanum (1224) gewährt den Sachsen in Hermannstadt Handels- und Marktfreiheit. — Ismaeliten und Juden äusserten zwar unter dem schwachen Andreas II. ihren verderblichen Einfluss in Ungern, und die Mongolenfluth vernichtete vorübergehend die Früchte des Landbaues, des Gewerbs- und Handelsfleisses; allein durch Bela's IV. energische Massregeln sprosste mit der thätig betriebenen deutschen Colonisation des Landes auch die Blüthe der Cultur im Reiche desto schöner empor.

Auch nach dem Erlöschen der Arpaden nahm unter den Luxemburgern, ungeachtet wälscher Einwanderungen, der Strom deutscher Acker-, Berg-, Gewerb- und Handelsleute noch seinen Zug nach Ungern und Siebenbürgen (§. 69—96). Der sächsische Gewerbfleiss wurde von Karl I. und Ludwig I. besonders begünstigt und beschützt, „damit die Siebenbürger Sachsen, wie an Anzahl, so an Treue stärker würden, so wie zu des Reiches Ehre und Nutzen" und 1364 bekam Kronstadt so freie Märkte wie Ofen, nebst Hermannstadt bald auch Stapelrechte, und noch unter Mathias Corvinus erhält Klausenburg (1488) eine Abschrift der musterhaften dem Handel günstige Ofnerrechte. Ausländische Kaufleute durften ihre Waaren nur bis Karansebes führen, welches Vorrecht noch Isabella den Siebenbürger Sachsen bestätigte.

Bereits unter Sigmund's sturmvoller Regierung nahmen mehrere andere fremde: französische, böhmische, serbische u. a. Elemente Antheil an der Industrie und dem Verkehre Ungern's. Allein ein doppelter Hauptschlag traf erst den Verkehr dieses Reiches und der damit verbundenen Länder durch die Einnahme Konstantinopel's (1453) und der hierauf folgenden Türkenkriege, so wie durch die Aenderung der grossen Welthandelsstrasse zu Ende des sechzehnten Jahrhundertes, wodurch die alte Verkehrslinie an der Donau und durch Siebenbürgen nach dem Orient grösstentheils verlassen oder doch unterbrochen wurde. Die regsamen Sachsen waren geplündert, durch Schlachten und Seuchen decimirt, in Sclaverei geschleppt, verarmt und mussten die noch übrigen Vortheile an Griechen, Juden und Armenier überlassen. Vergebens zogen die gewerbtreibenden Deutschen in Ungern und Siebenbürgen (unter strenger Wahrung ihrer Nationalität)[1]) den Kreis der Zunftrechte enger zusammen, vergebens strebten die Handelsleute den Verkehr mit den Nachbarländern aufrecht zu erhalten. Weder die mit den Türkenkriegen beschäftigten rechtmässigen Könige Ungern's, noch die Schattenfürsten Siebenbürgen's hatten hinlängliche Macht, den unterbrochenen Donauhandel und Weltverkehr zu beleben, noch weniger bot das türkische Paschalik einen Boden für Industrie und Verkehr, wo das schöne ungrische Land durch fast 200 Jahre durch die Kriegsflammen verwüstet und entvölkert wurde. Ausser dem durch Jahrmärkte sich fristenden inneren Verkehre beschränkte sich Ungern's

---

[1]) §. 81—85, 94—96.

Ausfuhrhandel im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte in dem habsburgischen Theile vorzüglich auf Weine, z. B. Tokayer nach Polen, Oedenburger und St. Georger nach Schlesien u. s. w. In dem türkischen Antheile Ungern's lag der Weinbau in Folge des muhamedanischem Weinverbothes darnieder. Der Verkehr mit Ofnerwein lebte erst im achtzehnten Jahrhunderte nach der Befreiung der Hauptstadt Ungern's (1686) wieder auf und nahm seinen Zug nach Norden und Westen, nicht wenig zum Aufblühen und Wohlstande der neuerstandenen Hauptstadt beitragend. Einen ferneren Ausfuhrartikel bildeten Metalle (Gold, Silber, Kupfer und Eisen) und Rindvieh[1]), weniger Pferde, Schafe, Wolle, Getreide und Wachs u. dergl., um welche Ungern deutsche Fabrikate, wälsche und Colonial-Waaren eintauschte. Der Mais (Kukurutz, Törökbuza) kam erst im Jahre 1611 aus den südlichen türkischen Provinzen nach Siebenbürgen. Safran wurde besonders um Neutra und Trencsin häufiger, als jetzt gebaut.

§. 106.

National-ökonomische Entwicklung Ungern's, namentlich des Landbaues im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte.

Erst nach der Befreiung Ungern's vom türkischen Joche begann allmälig unter österreichischem Scepter eine neue Morgenröthe der Bodencultur auch für die untern Gegenden Ungern's. Das Banat wurde durch Anlegung des Bega-Canales (1732) und durch andere kleinere Canäle zum Theile entsumpft und wohnlicher gemacht; bereits unter Mercy begann die vorzüglich deutsche Colonisirung dieser Gegend, welche durch die fortgesetzten Bemühungen der Kaiserinn Maria Theresia und ihres Sohnes Joseph II. aus einem öden Steppen- und Sumpflande mit mässigen Kosten zur Kornkammer der Monarchie wurde [2]).

Die Bemühungen Maria Theresia's wurden durch Joseph fortgesetzt, der auch in Temesvár die ersten Keime der Fabriksthätigkeit des Banates legte, die in neuester Zeit sich löblich durch Deutsche zu entwickeln begann.

Auch längs der Donau erblühten die Ufer durch deutsche Ansiedlungen in Pannonien und der Bačka[3]); Getreide und Weinbau waren die Hauptculterzweige, welche von Deutschen betrieben wurden. Wenn auch der Ruhm der Pflanzung der königlichen Tokayer Rebe [4]) den Italienern und in späterer Zeit den Ungern, und die Pflanzung der feurigen Syrmier-Weine ursprünglich den Römern, später den Serben angehört, so wird doch die Veredlung des Menescher-Ausbruches dem Georg von Edels-

---

[1]) Der Landmann widmete sich in jener Zeit mehr der Viehzucht, als dem minder sichern Ackerbaue. Sigmund Herberstein in seinem Reiseberichte (Rerum Moscovitar. Commentar. Basel 1556, p. 159) erwähnt, dass in manchem der damaligen Jahre bei 80.000 Stück Schlachtochsen aus Ungern auf der Strasse von Wien nach Deutschland getrieben wurden.

[2]) III. Periode §. 3—40, 46 und 61.

[3]) A. a. O. §. 62.

[4]) Schon Bela IV. soll nach dem Mongolen-Einfalle Italiener zur Weinpflanzung in die Hegyallya berufen haben. Unter Ludwig dem Grossen trug (1386) der Weinzehent im Zempliner Komitate dem Bischofe von Erlau jährlich 10.000 Goldstücke. Eine Veredlung des Tokayer geschah im siebzehnten Jahrhunderte als man Ausbruch zu bereiten anfing. J. Schams: Ungerns Weinbau I. Bd. S. 80 etc. Fényes Statistik I. B. 154 etc.

bacher, einstigen Grundherrn von Gyorok zugeschrieben, und die Weinberge von Oedenburg, Rust, St. Georgen, Villány werden grösstentheils von Deutschen bepflanzt.

Hanf und Flachs wird sowohl von Ungern als von Deutschen (Zipsern) angebaut und zu Leinenwaaren verarbeitet, obwohl auch der slavische Stamm in den nördlichen Komitaten und der Unger in den südöstlichen dessen Anbau betreibt.

Der Repsbau hob sich seit Anfang dieses Jahrhunderts, besonders in den Komitaten: Tolna, Baranya, Heves, Békes, Csongrad, dann in Grosskumanien, der Wojwodschaft und dem Banate so, dass er einen von Jahr zu Jahr steigenden Ausfuhrartikel bildet.

Es würde zu weit führen in alle Zweige der Landwirthschaft, womit der Deutsche in Ungern sich beschäftigt, einzugehen; wir erinnern nur noch an die schöne Obstzucht der Deutschen, selbst in einigen dafür minder geeigneten Gegenden, z. B. im Bajmoczer Bezirke des oberen Neutraer Komitates, wenn gleich auch Ungern, Serben und Romanen, die beiden letzteren insbesondere in der Pflanzung der Pflaumen sehr emsig sind; ferner an den so wichtigen Kartoffelbau, der durch deutsche Colonisten nach Ungern und durch die aus Schlesien und Böhmen 1779—1780 rückkehrenden Gränzsoldaten in die Militärgränze[1]) kam, dann an den Tabakbau, welcher aus Deutschland im Westen und aus der Türkei im Süden eindringend noch gegen Ende des siebzehnten Jahrhundertes durch strenge Geldstrafen und Güterverlust verboten war, seit 1740 erlaubt ist und seither ein Hauptzweig der ungrischen Bodencultur wurde, an welcher sich vorzugsweise nebst Ungern und Slaven auch Deutsche eifrig betheiligen. Dabei zeichnet sich das deutsche Haus durch Wohnlichkeit und Reinlichkeit, die deutsche Wirthschaft durch Sparsamkeit und Kenntniss aus. — Nimmt man die Bewirthschaftungszweige blos in ihren Hauptumrissen nach Nationalitäten, so kann man sagen, der Magyare bebaut grosse Feldstrecken nach mehr sorgloser asiatischer Weise im Vertrauen auf die Triebkraft der Natur, und gewinnt Weizen, Wein, Tabak u. dergl. für sich und zur Ausfuhr, Kukurutz und Kartoffeln aber für sein Borstenvieh; der Deutsche baut Korn, Kartoffeln, Lein, Obst und Wein für sich und zur Ausfuhr; ebenso der obere Kroate in Ungern, der seine Erzeugnisse auch selbst verführt; der Slovake baut Hafer, Gerste und Erdäpfel für seinen Bedarf; der Serbe und Romane Kukurutz, Bohnen und Obst (Pflaumen), der erstere auch Wein, ebenfalls meist nur zum Selbstverbrauche; der Ruthene Kukurutz für sich und sein Vieh (Schweine); der Zigeuner baut in der Regel gar nichts, ist aber mit der einfachsten oder vielmehr schlechtesten Nahrung, z. B. Kürbissen, zufrieden; der Jude freut sich guter fremder Ernte, — um daraus Gewinn zu ziehen. — Uebrigens ist auch zu bemerken, dass von ungrischer Seite durch die Gründung des landwirthschaftlichen Vereines, und die damit in Verbindung stehende Ofner Rebenschule (welche alle edlen Rebensorten der Erde repräsentirt), so wie durch den naturwissenschaftlichen und den landwirthschaftlichen Verein viel Gutes erzielt ward.

---

[1]) Fényes Statistik. I. B. 147 etc.

Auch die Schätze des Bergbaues, schon in der Arpadenzeit durch Sachsen zu Tage gefördert, wurden nach der Wiedergewinnung Ungern's abermals grösstentheils wieder durch Deutsche gehoben; namentlich in den Bergwerkbezirken des Banates brachten sie seit dem vorigen Jahrhunderte Gold, Silber, Kupfer, Eisen, u. s. w. in neuerer Zeit auch Steinkohlen, für deren Transport eine eigene von Steierdorf bei Oravicza nach Basiasch an der Donau führende Eisenbahn bestimmt ist, deren Bau von der Regierung bereits früher vorbereitet, durch die Ereignisse der Jahre 1848 und und 1849 in's Stocken gerieth, gegenwärtig aber seiner Vollendung zugeführt wird.

Die Anordnungen Maria Theresia's, grösstentheils auf den Vorschlag des Hofrathes Raab getroffen, verbesserten mehrere Zweige der Viehzucht, namentlich wurde die Veredlung der Schafzucht durch spanische Heerden, und Anlegung einer Musteranstalt zu Buda-Örs; dann jene der Pferderace durch die Errichtung des königlichen Gestütes zu Mezöhegyes und seines Filiales zu Babolna; ferner die Einführung einer bessern Bienenzucht nach dem Muster Oesterreich's angestrebt. Diese und andere Oekonomie-Zweige, insbesondere die Zucht der Seidenwürmer und die Pflanzung des Maulbeerbaumes wurden unter Joseph's II. Regierung thätig befördert — mit letzterer, so wie mit dem Reisbaue beschäftigten sich jedoch vorzüglich Italiener [1]). Besonders machte sich aber Maria Theresia verdient um die Freiheit des Landmannes und die damit sich hebende Cultur des Bodens. Seit dem Kuruzzen-Aufstande (1514) waren die Bauern in eine Art Leibeigenschaft gebracht. Schon Karl VI. hatte dieses Verhältniss gemildert; durch Maria Theresia's Urbarial-Edict war der Landmann nicht mehr an die Scholle gebunden, sondern konnte gegen Kündigung zu Michaeli einen andern herrschaftlichen Ort zu Georgi beziehen, und stand unter dem Schutze gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich seiner Leistungen und der Gerichtsbarkeit [2]). Die neuerlich eingetretene gänzliche Befreiung des Landmannes und die damit in Verbindung stehende Grundentlastung so wie die mit 1. November 1850 erfolgte Aufhebung der Zwischen-Zoll-Linie und das Ungern zugedachte System verbesserter und vermehrter Communicationen verheissen in diesem von der Natur so reich gesegneten Gebiete dem Landbaue einen Aufschwung, dessen Grösse und Umfang ausser aller Berechnung liegt [3]).

§. 107.

Industrie-Bestrebungen in Ungern.

Dass ein Land wie Ungern, welches eine dünne Bevölkerung, Mangel an guten Strassen und Ueberfluss an Naturprodukten hat, zunächst minder auf Industrie, als auf Urproduction angewiesen erscheint, ist klar. Jener Grad von Entwicklung der Industrie, welche Ungern dennoch aufweiset, wurde gröstentheils nur durch

---

[1]) Siehe III. Periode §. 80.

[2]) Karl III. Decr. I. Art. 101, Decr. II. Art. 18, Decr. III. Art. 22. Schwartner's Statistik II, 189 — 194.

[3]) Einen Uebergang zu den Gesetzen der Neuzeit, machte der Art. 7. vom Jahre 1840, nach welchem sowohl einzelnen Bauern, als ganzen Gemeinden das Loskaufen von ihren Leistungen an den Grundherren gestattet wurde.

Deutsche erreicht. Industrielle Deutsche kamen aus Sachsen, den Rheingegenden und aus Schlesien nach Ungern, und auch Siebenbürgen bekam einen Zuwachs an evangelischen Kärnthnern, Oberösterreichern und Steiermärkern. Zipser Sachsen bereiteten vorzüglich Leinen- und Holzwaaren, diese und andere Deutsche legten Papier-, Mahl- und Dampfmühlen, Brauereien, Zuckerraffinerien, Steingutfabriken an, lieferten Wollenzeuge, Gold und Silberarbeiten, Eisen- und Lederwaaren u. dgl.; obwohl auch andere Nationen[1]), insbesondere Slaven an den ersteren genannten Zweigen, Ungern an Zuckerraffinerien, Woll- und Lederwaaren, Zinzaren (in der Wojwodina) an Gold- und Silberwaaren, Italiener an der Seidenstoff-Fabrication u. dgl. Antheil haben, während Branntweinbrennereien vorzüglich von Slaven (Slovaken und Serben) und Juden unterhalten werden.

Auch im letzten Jahrzehente wurden die Fortschritte des Banates in industrieller Hinsicht vorzüglich durch Deutsche erzielt. Es nahm die Industrie, die vor wenigen Jahren daselbst fast ein Fremdling gewesen, einen erfreulichen Aufschwung, wie die grossartigen Eisenwerksbauten in Reschicza, die Errichtung von Hochöfen und Puddlingwerken in Sidovár (bei Lugos), derSchwefelsäure-Fabrik in Neu-Moldawa, dann der Stearinkerzenfabrik von Hogel und König, und der Fabrik für blausaures Kali von Eggenberg in Temesvár, der Dampfmühle von Franz Dobi et Comp. und der Dampföhlfabrik des L. Vincenz in Pancsova bethätigen.

Im Bacser Komitate in den schön gebauten schwäbischen Orten zu Verbász, Cservenka, Kula etc. gab es Bauern, die zugleich Fabriken besassen und vor der Revolution im directen Verkehr mit deutschen, französischen und englischen Kaufleuten standen.

Während der letzten fünf Jahre suchte die magyarische Partei durch indirecte und directe Mittel z. B. durch Schutz-, Industrie- und Fabriksgründungs-Vereine, die Industrie in Ungern plötzlich zu heben. Doch alle diese Anstrengungen erzeugten bei dem Mangel an Credit, an hinlänglichen Communications-Mitteln und an einheimischer industrieller Bildung gegenüber der Concurrenz mit den gewerbkundigen Nachbarländern, — nur die Wirkung einer schönen, doch schnell dahinschwindenden Treibhaus-Pflanze. Die Honiproducte[2]) wurden grossentheils von Eingewanderten u. a. Fremden, welche dabei den Verlust ihrer Capitale zu beklagen hatten, theils von den deutschen Provinzen oder dem Auslande bezogen. Die steigende Zahl der Fabriken war vorübergehend, nur die Gacser Wollenzeugfabrik machte fast allein bedeutende Geschäfte.

---

[1]) In den nordöstlichen Komitaten: Trencsin, Thurocz, Liptau, Sohl, Gömör, Zemplin, so wie in der syrmischen und deutsch-banater Gränze ist die Leinwandfabrication bedeutend. — Die grösste Papierfabrik wurde zu Fiume von den Herren Smith und Meynier gegründet. — Die erste ansehnliche Zuckerfabrik ward vom Herzog von Sachsen-Coburg in Edelény im Borsoder Komitate errichtet. Die Directoren der meisten Fabriken überhaupt waren Deutsche, Franzosen oder Italiener.

[2]) Honi, d. i. heimisch, von hon, Heimath.

Man zählte im Jahre 1843 in ganz Ungern (ohne die Militärgränze) 412 Industrie-Anstalten und 125.569 Gewerbsleute [1]).

Die neuesten Ereignisse haben auch diese keimende Blüthe der Industrie zerstört: es ist jedoch zu hoffen, dass bei einer dauernden Ruhe und dem hiedurch so wie durch verbesserte gesetzliche Einrichtungen bedingten Credite und dem Fortschritte der Eisenbahnen, Land- und Wasserstrassen, der Regulirung der Donau und Theiss und dergl., nebst der Urproduction und dem Handel auch die Industrie insbesondere in den durch die Landesverhältnisse begünstigten Zweigen in Ungern tiefere Wurzel fassen werde. Wichtig bleibt vor Allem die Ausbildung der Communicationsmittel und des Handels, daher wir hier noch auf die Schicksale dieser Zweige der materiellen Wohlfahrt, und auf den Antheil der Deutschen daran in den letzten zwei Jahrhunderten in Kürze unser Augenmerk richten [2]).

§. 108.

Ungern's commercieller Zustand im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte.

Ungern für sich allein hat zwar bei der Abwechslung von Gebirgs- und Flachland bei seiner grossen Ausdehnung eine vorzügliche Eignung für innern Verkehr, aber als Binnenland keine ausgezeichnete geographische Lage für den Welthandel. Der mittlere Theil der Donau fliesst zwar durch magyarisches Gebiet, der oberste ist aber von Deutschen, der südöstliche Lauf von Slaven, Romanen und Türken beherrscht. Eine bessere Zukunft für den ungrischen grossen Verkehr dämmerte heran mit der Vertreibung der Türken, mit der Rückkehr der habsburgischen Herrschaft und der Erweiterung derselben bis zum Einflusse der Aluta in die Donau.

Bereits im Carlowitzer Frieden (1699) wurde sämmtlichen Unterthanen des Kaisers Leopold I. das Recht des freien Handels in allen türkischen Provinzen ausbedungen, und im Passarowitzer, Belgrader und Sistower Frieden (1718, 1739 und 1791) so wie durch einige in die Zwischenzeit fallende Conventionen (1741, 1747, 1775 und 1776, 1784 und 1786) bestätiget. — Im Jahre 1119 wurde in Wien die orientalische Handelscompagnie errichtet, welche ihren Handelsverkehr auf der Donau einerseits, andererseits am adriatischen Meere mit der Levante eröffnete, auch wurde in demselben Jahre Fiume (ebenso wie Buccari, Porto-Re, Zengg und Carlobago) zum Freihafen erklärt und der Bau der zu Ehren Karl VI. benannten Strasse: via Carolina von Karlstadt nach Fiume bewerkstelliget.

Der Handelszug mit Seidenzeugen, Wollstoffen u. dergl. ging in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhundertes meist von Leipzig und Breslau über Polen nach

---

[1]) Fényes Statistik des K. Ungern I. Th. S. 230. Pest 1843. Dabei sind schon Eisenhämmer, Papiermühlen, Glashütten u. dgl. eingerechnet, und auch alle damaligen Nebenländer Ungern's gezählt.

[2]) Wir weisen auch in ethnographischer Beziehung auf die provisorische Instruction vom 6. Februar 1850 über die Reglung der Handels- und Gewerbsverhältnisse im Kronlande Ungern, welche an der Spitze (§. 1) den Grundsatz enthält: Aus Rücksicht auf Verschiedenheit der Religion oder Nationalität, kann Niemand von der Erlernung oder der Betreibung eines Handels- und Gewerbsgeschäftes ausgeschlossen werden.

Oberungern. Um ihn über die Central-Handelspuncte der Monarchie Prag, Brünn, Wien nach Pressburg, Pest, Temesvár, Semlin und das neuerstandene Neusatz zu leiten, wurden die Waarensendungen auf der Donau durch Zollverminderung erleichtert, die gedachten Orte durch Aufnahme geschickter Manufacturisten, Fabrikanten und Handelsleute aus Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz, Italien und Frankreich zu Mittelpuncten der Industrie und zu Emporien des Handels herangebildet, die Märkte geregelt, die Postverbindungen verbessert (1748 — 1750). Besonders richtete Maria Theresia nach dem Schlusse des Hubertsburger Friedens (1763) ihr Hauptaugenmerk auf Ungern's Handel und Wohlfahrt. — Um den innern Verkehr zu beleben, wurden Neusatz (1751) und Szabatka (1779) in der Bačka zu k. Freistädten erhoben, und letzteres, sowie Vinga im Banate erhielten die Auszeichnung, den Namen der Monarchin sich beizulegen: Maria-Theresiopel und Theresienstadt. Die Handels- und Marktfreiheiten anderer Orte wurden bestätiget und geregelt.

Doch Maria Theresia's Pläne gingen weit über den blossen inneren Verkehr. Um dem Handel aus Ungern und dem Banate Wege zum adriatischen Meere zu bahnen, wurden die Save und Kulpa gereinigt, deren bessere Schiffbarmachung versucht, eine neue Handelsstrasse (via Josephina) von Karlstadt nach Zengg gebahnt, das Consulatwesen geregelt, die Banater Handelscompagnie privilegirt, 1776 auch Fiume sammt seinem Gebiete der ungrischen Krone vorzüglich aus Rücksichten für den ungrischen Handel einverleibt, und für das bezügliche neu errichtete küstenländische Komitat Szeverin ein eigener Gouverneur zu Fiume bestellt [1]).

Die im Tagebuche der ungrischen Reichstage (vom Jahre 1741, 1751 und 1764) eingetragenen Klagen, dass der Wiener Commercienrath und die Triester Intendanz, den wohlmeinenden Absichten der Monarchin entgegen, Ungern mit seinen Nebenländern auf die Erzeugung der rohen Producte beschränke, wurden durch Aufhebung dieser zwei Corporationen (1775) behoben: auch hatte die Kaiserin bereits mit Hofrescript vom 19. Mai 1771 befohlen, den Stand des Handels und der Manufactur in Ungern und Siebenbürgen genau zu erheben, in Folge welchen Befehles die Com-

---

[1]) Nach der Absicht der Monarchin sollte „von Temesvár aus das Commercium auf die See eröffnet und von besagter Stadt bis Laibach auf der Sau, und bis nach Karlstadt auf der Kulpa zu Wasser, von der ersteren dieser Städte nach Triest, von der letzteren nach Fiume auf den Landstrassen gebracht, und das siebenbürgische Commercium an jenes zu Temesvár angestossen werden. Zu einem vorzüglichen Capo dieses Commercii wäre der Bau des Hanfes, und dessen Fabricatur zu Segeltüchern und Schiffsseilen zu widmen, wovon ein Magazin zu Fiume anzulegen und damit diesen Productis und Manufactis der beständige Verschleiss zu verschaffen sei. Nicht minder wäre zu erinnern, dass die Weine wie in Deutschland tractirt, somit zum Transport über die See qualificirt werden möchten. Endlich sei wegen der Commercial-Strassen eben die Gelegenheit obhanden, dem Lande Siebenbürgen das so nützliche Strassen-Gewerbe auf alle Zeiten zu versichern, nachdem wegen des Krieges in Schlesien die Waaren ihren Zug durch Ungern und Siebenbürgen nahmen, wodann dieser Zug fortan beibehalten werden könnte, wann es sich anders die Commercial-Strassen in gutem Stande herzustellen bestreben wollte — — — — und es nur darauf ankomme, dieser landesmütterlichen Vorsorge mit gleichem Eifer entgegen zu gehen und recht mitzuwirken“. — Instruction für den siebenbürgischen Landtags-Bevollmächtigten Baccov vom Jahre 1761, Transsilvania I, 1. 1833.

mercien-Commission in's Leben trat, die leider, namentlich in Bezug auf Siebenbürgen in ihren Dreissigsttabellen (von 1767—1777) keine erfreulichen Resultate darlegte.

Unter Kaiser Joseph II. trat ein neuer Wendepunct im ungrischen Handel ein. Da der ungrische Adel keine Grund-Besteuerung dulden wollte, so erfolgte (27. August 1784) die Errichtung der Zoll-Linie zwischen Ungern und den deutschen Provinzen, um dadurch eine indirecte Besteuerung des Bodens durchzuführen.

Die Errichtung der Consular-Agentien in der Walachei und Moldau (1790), die Regulirung des Flussbettes der Save (1799—1801), und die Herstellung des Franzens-Canales brachte dem ungrisch-siebenbürgischen Handel einige Hoffnung, die aus Sanitätsrücksichten so wichtige Einrichtung der Contumaz-Anstalten manches Hemmniss.

Während der französischen Kriege gelangte Ungern wieder zu grösserem Handelsflor. Durch das Napoleon'sche Continental-System ward Ungern (bis 1814) die Vermittlerin, Pest aber der Hauptplatz des Colonial-Waarenhandels, zu dessen Aufblühen fremde Ansiedler des Gewerbs- und Handelsstandes den Grund legten; Orsova und Semlin bildeten die Eingangsstationen. Allmählich trat auch eine freisinnigere Handelspolitik in Bezug auf die ungrischen Länder ein [1]).

Die grösste und folgenreichste Unternehmung, welche von Deutschen zur Förderung des ungrischen Verkehres ausging, bildet die Errichtung der Dampfschifffahrt auf der Donau, mit der Eröffnung derselben brach eine neue Aera für den ungrischen Handel an. Im Jahre 1830 trat die erste privilegirte Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft als Aktien-Verein zu Wien in's Leben. Ihr Gründer war der Grosshändler Johann Freiherr von Puthon, welchem sich bald andere bedeutende Männer anschlossen, unter denen der patriotische Graf Stephan Széchenyi obenan stand. Anfänglich mit dem geringen Capitale von 100.000 fl. ausgestattet, die eben zur Ausrüstung eines Dampfschiffes hinreichten, erweiterten sich ihre Betriebsmittel so rasch, dass sie gegenwärtig am Ende des fünften Lustrums ihres Bestandes mit einem Capitale von 21,000.000 fl. (dessen weitere Vermehrung um 12 Millionen Gulden bereits beschlossen ist) 87 Dampfboote von 9.803 Pferdekraft, nebst 9 Propellers von 180 Pferdekraft, 257 Waarenschiffen, 19 Kohlenschiffen und 25 Schweinbooten (von welchen Schiffen jedes einen Gehalt von 100—400 Tonnen hat), 17 Stehschiffe und 15 andere, sohin im Ganzen 429 Schiffe, durchaus mit eisernen Körpern versehen, zählt [2]).

Den grossen Gedanken der Verbindung Mittel-Europa's mit dem Oriente auf dem natürlichsten Flusswege erfassend, war sie es, die selbst noch im Beginne ihres Bestandes ihre Thätigkeit auf die Gewässer der Levante ausdehnte. Ihre Dampfschiffe

---

[1]) Fényes Statistik I. S. 260—264. Gesetz-Art. 5 und 7 vom Jahre 1807.

[2]) Ein Theil der oberwähnten Vermehrung des Gesellschaftscapitals hat die Bestimmung, zur weiteren Erbauung von 10 Propellers, 10 Remorqueurs und 200 Schleppschiffen zu dienen.

waren die ersten, welche an den Ufern des östlichen Mittelmeeres, des Bosphorus und des schwarzen Meeres rauschten, und die von ihr hergestellte Schiffahrtsverbindung reichte von Linz bis Constantinopel, Trapezunt, Smyrna, Beirut und selbst bis Alexandrien. Nachdem die Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichischen Lloyd zu Triest entstanden war, und ihre Thätigkeit zunächst der Verbindung mit den Häfen der Levante zuwendete, veräusserte die Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft ihre Seeschiffe an den österreichischen Lloyd und überliess demselben die von ihr befahrenen See-Linien, jedoch in der Weise, dass an dem untersten Donauhafen Galacz die enge Verbindung der Fluss- und der Seelinie stattfindet, und die österreichische Dampfschifffahrt, von Passau über Konstantinopel bis Triest reichend, das grosse türkisch-illyrische Ländergebiet in ununterbrochener Linie umschlingt. War hiermit die Wirksamkeit der Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft ausschliessend der Binnenschiffahrt auf der deutschen, ungrischen und walachisch - serbisch - bulgarischen Donaustrecke und deren Nebenflüssen zugewendet, so blieb doch fortan ihr Schwerpunkt in Pest, gleichwie sie ihre grösste Thätigkeit in Ungern entfaltete. Bei dem fast gänzlichen Mangel aller fahrbaren Strassen, besonders im Süden des Landes, musste der Flussweg um so mehr an Wichtigkeit gewinnen, und der Verkehr sich der Donau zuwenden. Die fruchtbaren Gelände an den Ufern des Flusses wurden in Cultur gelegt, nachdem durch die Dampfschifffahrt die Versendung der Produkte möglich geworden. Insbesondere aber erhob sich Pest, Dank der Donaudampfschiffahrt, zum grossen Emporium für die Natur-Erzeugnisse des südlichen Ungern's, Slavonien's und der untern Donauländer, wodurch so wie durch die mittelst der Dampfschiffe beschleunigte Verbindung mit Wien, die ungrische Hauptstadt sich zu einer früher nie gekannten Handelsblüte erhob.

Die technischen Schwierigkeiten, welche dieses Unternehmen zu überwinden hatte, waren gross. Hielt man doch anfänglich die Donau gar nicht geeignet für die Befahrung mittelst Dampfschiffen, und in der That bietet dieser Strom ungeachtet seiner gewaltigen Wassermasse durch Strömungen, Untiefen und die so häufig wechselnden Sandbänke so wie durch die unaufhörlichen Veränderungen des Fahrwassers ganz eigenthümliche Hindernisse dar, deren Bekämpfung die angestrengteste Thätigkeit und Aufmerksamkeit erfordert. Die Stromschnellen und Felsenriffe, welche der Durchbruch der Donau durch die Karpathen dort, wo sie sich mit dem Balkan verbinden, bezeichnen, setzten der Dampfschiffahrt, die erst jenseits derselben wieder begann, durch lange Zeit ein Ziel. Die unter Leitung des Grafen Stephan Széchenyi an den Katarakten des Islaš oberhalb Orsova bewirkten Felsensprengungen erleichterten die Beschiffung dieser schwierigen Strecke, doch gelang es der ungemein heftigen Strömung halber der Administration der Gesellschaft erst im Jahre 1845 durch Erbauung eines eigens dazu vorgerichteten Dampfers mit verstärkter Kraft diese Strecke mit Dampfschiffen zu befahren und dadurch die ununterbrochene Dampfschiffahrtslinie bis Orsova auszudehnen. Noch aber bildeten die berüchtigten Felsenriffe des eisernen Thores unterhalb Orsova, welche mit ihren Strudeln und Wirbeln der Schiffahrt von jeher höchst gefährlich waren, Hindernisse für die Fortsetzung der Dampfschiffahrt,

die von den einheimischen Schiffern für unbesiegbar erklärt wurden. Dennoch gelang es der energischen Thätigkeit der Administration und der muthigen Entschlossenheit ihres Personals durch Auffindung eines Fahrweges zwischen den durch Strömung und Wirbel gefährlichsten Stellen und durch Erbauung eigener hierzu geeigneter Dampfer, auch dieses Hinderniss zu überwinden, und dadurch seit dem Jahre 1846 [1]) die ununterbrochene Dampfschiffahrts-Verbindung von Regensburg und beziehungsweise von Ulm bis an den Fuss des Kaukasus und in die Levante herzustellen.

Gleichzeitig dehnte die Gesellschaft ihre Wirksamkeit auf die Befahrung der Theiss bis an den Fuss der nördlichen Karpathen, dann auf jene der Save bis Sissek an den Zusammenfluss der Culpa und Save aus, wodurch die productenreiche Theissgegend mit dem grossen Handelszuge auf der Donau in unmittelbare Verbindung gelangte, und eine neue vielversprechende Handelsverbindung zwischen Triest und dem südlichen Ungern so wie den Donaufürstenthümern eröffnet wurde. Die Länge der von der Gesellschaft befahrenen Linie beträgt ungefähr 472 Meilen, wovon 265 auf die Donau, 117 auf die Theiss und 90 auf die Save entfallen. Die Verbindung zu Wasser ist mittelst des Begacanals bis Temesvár hergestellt und eine Ausdehnung des Betriebes auf die Maros im Werden. Ein besonderes Verdienst erwarb sich die Gesellschaft durch die Ausbildung des Waarentransportes mittelst der Dampfschleppboote, welcher in Europa nirgends jenen grossartigen Umfang erreicht, wie auf der Donau durch die Bemühungen der Gesellschaft. Einen überraschenden Anblick gewährt es, wenn man in Pest sechs bis zehn Dampfer nach allen Richtungen sich kreuzen sieht und ein gewaltiger Dampfschlepper zehn grosse Waarenboote mit 30 — 40.000 Centner beladen hinter sich paarweise herziehend, majestätisch daherrauscht.

Der ungrische Revolutionskrieg brachte der Gesellschaft schwere Verluste, weil er den Verkehr, fast auf der ganzen von ihr beschifften Linie unterbrach und die Interessen derselben auch noch vielfach in anderer Weise gefährdete. Bald aber erholte sie sich von dessen Schlägen, und es erlangte ihr Betrieb im Jahre 1850 eine Entwicklung, welche alle früheren Ergebnisse hinter sich zurücklässt. Die Vorbereitungen die eben jetzt im Auftrage der Administration durch den thätigen Betriebs-Director P. Erichsen zur Vermehrung ihrer Schiffahrtsmittel und Erweiterung ihres Betriebes unternommen werden, gewähren die Aussicht, dass nunmehr nach hergestelltem Frieden und inniger Vereinigung Ungern's mit den übrigen Kronländern die Wirksamkeit der Gesellschaft und mit ihr der Handelsflor von Pest einem neuen raschen Aufschwunge entgegen gehen.

Die Dampfschiffahrts-Gesellschaft gründete nebstbei die umfassendste Industrie-Anstalt des Landes, die Schiffswerfte auf der Insel bei Altofen gegenüber von Pest, auf welcher bis nun mit Ausnahme von zwei Schiffen die ganze oben angegebene Anzahl nebst vielen hölzernen Stehschiffen und anderen kleinern Fahrzeugen erbaut und stets durch die erforderlichen Ausbesserungen in guten fahrbaren Stande erhalten wur-

[1]) Die Administration bestand aus dem Präses Johann Freiherrn von Sina und den Mitgliedern Rudolph Freiherrn von Puthon, Professor Adam Burg, Handelsmann Joseph Voigt und Hofkommissionsrath Karl Czoernig, welch letzterer sich zu diesem Ende an Ort und Stelle begeben hatte.

den. Auch die Abtheilung der Anstalt für den Maschinenbau hat neuerlich eine grosse Ausdehnung gewonnen, und liefert alle für die Schiffe erforderlichen Dampfkessel und sonstige Maschinenbestandtheile. Die Anstalt umfasst zwei gedeckte Schiffsbaustände (Docks) und beschäftigt 1200 Arbeiter, der Werth des daselbst vorräthigen für die Verarbeitung bestimmten Materials beträgt 1½ Million Gulden. Auf dem Continente besteht keine Schiffsbau-Anstalt, welche sich an Umfang und Grossartigkeit der Anlage, sowie an Zahl der daraus hervorgegangenen Schiffe mit ihr vergleichen könnte. Die Donau-Dampfschifffahrt, welche im Jahre 1835 in 123 Fahrten 17.727 Reisende und 38.529 Centner Waaren, im Jahre 1845 in 1.172 Fahrten 793.595 Reisende und 1,539.796 Centner Waaren[1]) beförderte, hat ihren Betrieb so erweitert, dass sie im Jahre 1854, einem in Folge der orientalischen Verwicklung minder günstigen, in 4.066 Fahrten 1.431.804 Personen[2]) und 13.760.645 Centner Waaren verführte.

Zur Sicherung ihres ausgedehnten Kohlenbedarfes hat die Gesellschaft die Ausbeutung der reichen Kohlengruben zu Fünfkirchen unternommen und behufs des leichteren Bezuges derselben eine (8 Meilen lange) Eisenbahn von den Gruben bis Mohacs an der Donau, mit dem Aufwande von 5½ Million Gulden anzulegen beschlossen. Eine Strecke dieser Eisenbahn ist bereits im Betriebe, der übrige Theil befindet sich im Baue.

Die königliche ungrische Commercial-Bank unter Aufsicht der königlichen Statthalterei gestellt, sollte die Geldmacht des Reiches dem Lande selbst erhalten, und Escompte-, Giro- und Depositen-Geschäfte übernehmen.

Die ungrische Handelsgesellschaft, welche mit grossen Plänen für die Begründung eines selbstständigen nationalen Handels auftrat, erlitt Verluste durch die national-ökonomische Unkenntniss L. Kossuth's und den Leichtsinn P. Szabo's.

In den Verzeichnissen der Kaufleute Ungern's nehmen aber auch in neuerer Zeit die deutschen Namen — ungeachtet vielfacher Magyarisirung — einen bedeutenden Theil ein, wenngleich Magyaren, Griechen, Serben, Romanen und Juden ebenfalls zahlreich vertreten sind.

Die Revolution wirkte störend auf den ungrischen Handel; doch ist zu hoffen, dass bei dem Fortschritte der Eisenbahnen, der zu bewerkstelligenden Donau- und Theissregulirung, welche letztere bereits in Angriff genommen ward, der Verbesserung und Vermehrung der Landstrassen, mit der Beseitigung der Zollschranken, mit der Einführung eines geordneten Gerichts- und Grundbuchwesens, dann einer geregelten, ergiebigen Colonisation, mit der Wirksamkeit der Handelskammern und des dadurch sich hebenden Credites, der Handel sammt dem Landbaue und der Industrie neue Grundlagen eines dauerhaften und grossartigen Aufblühens erhalten werde.

---

[1]) Siehe die Uebersichtstafeln der Statistik der österreichischen Monarchie. X. und XI. Heft der Mittheilungen für Handel, Gewerbe und Statistik. Wien 1850.

[2]) Darunter entfallen 800.915 auf die Ueberfahr zwischen Pest und Ofen.

Durch Oesterreich steht Ungern mit Deutschland und Italien, somit bezüglich des Handels das mittlere mit dem obern Donaugebiete, und weiterhin auch mit den Gebieten des schwarzen und adriatischen Meeres, der Nord- und Ostsee in Verbindung. Dadurch erhält Ungern, obwohl Binnenland, eine maritime Bedeutung[1]). Welchen Aufschwung wird Ungern's Handel nehmen, wenn die österreichische Monarchie mit ganz Deutschland im Zollverbande steht, und 80,000.000 Bewohner ohne Schranke in Verkehr treten! —

Fassen wir das national-ökonomische Bild Ungern's und der damit verbunden gewesenen Theile nochmal in's Auge, so ergibt sich wohl, dass der Deutsche seit Jahrhunderten sowohl an der Bodencultur, als auch an der Industrie und am Handel einen wesentlichen, das materielle Wohl des Landes fördernden Antheil nahm. Geordnete Zustände, Vertrauen zur Regierung, einige Millionen arbeitsamer und verständiger Landwirthe mit mässigen Capitalien, eifrige Verbesserung der Communicationswege zu Land und Wasser, Verbreitung der Volksbildung, namentlich technischer Kenntnisse, werden das von Natur gesegnete Ungern so blühend machen, wie die Lombardie, und auf Grundlage der gedeihenden Oekonomie und des länderverbindenden bereichernden Handels, wird in der Folge bald auch die Blüthe der Industrie emporsprossen[2]).

c) Einfluss der in Ungern befindlichen Nicht-Magyaren auf die Geistes-Cultur in Ungern.

§. 109.

Einfluss der Fremden auf die wissenschaftliche Bildung in Ungern.

Die Magyaren werden von Byzantinern und Abendländern als klug, ernst, streng und stolz, schweigsam, listig und streitsüchtig, dabei in ihrer Ausführung rasch geschildert, welches von guten geistigen Anlagen zeugt; diese Anlagen waren jedoch nur auf den Schlachtfeldern und in ihren Berathungen, nicht aber auf dem Gebiete der Wissenschaft ausgebildet.

Ihre erste wissenschaftliche Bildung erhielten die Magyaren mit der Religion vorzüglich von Deutschen, Italienern und Slaven.

Deutsche und Italiener bildeten die nächste Umgebung des heiligen Stephan, und zum Theile auch mehrerer folgender Könige. Sowie sie Einfluss auf die Entwerfung der Gesetze übten, so äusserten sie noch mehr Wirkung auf die Einrichtung der Schulen, die nach dem Muster des Abendlandes mit Kathedralen und Klöstern verbunden wurden. In Wesprim war seit der ersten Christianisirung eine Hoch-

---

[1]) Oesterreich's welthistorische Mission in seiner Herrschaft über die mittleren Donauländer und als Träger der christlich-germanischen Bildung nach dem Morgenlande etc., von G. L. W. Funke. Hannover 1851.

[2]) Mehr über den Handel Ungern's und seiner Nachbarländer siehe in: Karl Dietrich Hüllmann's Geschichte des byzantinischen Handels bis zum Ende der Kreuzzüge (Preisschrift, gekrönt von der königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen). Frankfurt a. d. O. 1808. Gülich's Geschichte des Handels und dessen Tabellen zur geschichtlichen Darstellung. Michael Horváth: az ipar és kereskedés törtenéte Magyarországban á harom utolsó század alatt. Budán 1840. Ludwig von Rosenfeld über den siebenbürgischen Handel und die Beschiffung des Altflusses. Han zur Geschichte des siebenbürgischen

schule nach dem Muster der Pariser, welche sowohl durch die Zahl ihrer Schüler als durch ausgezeichnete Lehrer vor allen in Ungern berühmt war, wie K. Ladislaus der Kumane bezeugt[1]). Zunächst glänzte die Schule zu Stuhlweissenburg, es leitete sie Maurus (ein geborner Unger und Benedictiner-Mönch von St. Martin); zum Beweise, dass einzelne Ungern schnell auch in Wissenschaften ihrer Zeit Fortschritte machten. Um's Jahr 1217 stand dieser Schule ein Deutscher, Namens Heinrich, als Vicemagister vor. Mit ihr wetteiferte die Schule des heiligen Gerhard, Bischofes zu Csanád, und die von Astrikus eingerichtete auf dem Martinsberge u. s. w. Manche Ungern besuchten auch auswärtige Hochschulen, namentlich jene von Paris und Bologna [2]).

Theologie, Philosophie und Philologie waren nach dem Zuschnitte der damaligen überall in Europa herrschenden Scholastik eingerichtet.

Das kanonische Recht wurde durch die Synode zu Gran vom Jahre 1114 für alle Kleriker als nothwendig bei Verlust ihres Amtes vorgeschrieben: das römische Recht als Basis und Ergänzung der abgerissenen einheimischen Rechte der ungrischen Nation und der verschiedenen hospites wurde ebenfalls betrieben, — die ungrischen Gesetze selbst enthielten — wie früher erwähnt — manche fränkische Artikel, wornach also Deutsche und Italiener theils als Lehrer, theils durch den Gegenstand Einfluss auf das ungrische Rechtsstudium behaupteten.

Dass später Verböczi's Tripartitum und Sammlung der Gesetze und Rechts-Gewohnheiten (Corpus Juris) bis in die neueste Zeit factische Geltung erhielt, ist bekannt.

Auch das Geschichtsstudium und die Geschichtschreibung tragen das damalige Gepräge, namentlich deutscher und italienischer Chronisten an sich. — Ueber die Art des Studiums der alten, vorzüglich griechischen Geschichte in Schulen belehrt uns der älteste ungrische Geschichtschreiber, der oft erwähnte anonyme Notar Bela's [3]). In seiner Geschichte der Ungern dienten ihm aber ausser einheimischen Traditionen und Gesängen: Regino, der Analista Saxo, Luitprandt, Hermann's Contractus u. a. als Quellen; doch sind Styl und Auffassung ungeachtet des lateinischen Idiom's echt ungrisch.

Dass Simon Keza seine ungrische Chronik aus verschiedenen Werken (Scartabellis) in Italien, Frankreich und Deutschland zusammengetragen, sagt er selbst im Eingange[4]) und die darin vorkommenden Ausdrücke: scartabelli, transpassato, sotterrato u. a. weisen hin, dass er in Italien seine Bildung erhalten.

Handels vom Jahre 972—1845 im Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde. III. B. 2. und 3. Heft; dann Fényes Statistik I. B. §. 78 — 82. — Ungern's gegenwärtiger und künftiger Nationalreichthum. Ofen 1847; dann verschiedene zerstreute Aufsätze in Zeitschriften, namentlich im Hesperus, in Hormayer's Archiv, im Lloyd und der Transylvania u. dgl.

[1]) Cod. dipl. V. II. 347.

[2]) Die Namen der Ungern, die in Bologna im dreizehnten Jahrhunderte studirten, sind in einem mit Miniaturen verzierten Pergaments-Verzeichnisse (im Domcapitel-Archive) zu Pressburg enthalten.

[3]) Prologus in gesta Hungarorum (Edit. Endlicher p. 89).

[4]) M. Simonis Keza Chron. Hung. p. 19.

Auch die Legenden der Heiligen: Stephan, Gerhard, Zoroard, Benedict etc. tragen ebenfalls den Charakter der damaligen Auffassung deutscher Legendenschreiber an sich[1].

Eine andere Quelle einheimischer Traditionen, den Sagenkreis des älteren Anonymus theils ergänzend, theils modificirend, — erschliessen die prachtvolle Wiener Bilder-Chronik (vom Jahre 1358)[2], die deutsche freie Bearbeitung derselben von Heinrich Muglein (v. 1365)[3], die Ofner Chronik (v. 1373) und das auf diesen Vorgängern basirte Chronicon Thuróczii (v. 1488)[4].

Verfolgen wir aber weiterhin die ungrische Literaturgeschichte in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaft, so finden wir nebst Ungern theils Italiener, theils Deutsche und Slaven, welche auf den damaligen Bildungsgang in Ungern Einfluss nehmen. Ludwig der Grosse hatte zu Fünfkirchen eine Akademie, König Sigismund in Ofen eine Hochschule (Sigmundea) gegründet; von letzterer gingen Kanzler Lambrecht von Grolia, Thaddäus de Vito Marcato und Nikol. Bisnaw (Doctores Decretorum), Sim. Clostein, Math. Dirnach und Thomas Weissenberg, als Abgeordnete dieser Universität, zum Constanzer Concil ab. An der von Mathias Corvinus gestifteten (1467) Akademie zu Pressburg lehrten mit Beifall die deutschen Professoren: Grueber, Laurenz von Krumbach, Nikolaus von Hüttendorf u. a. Der Vorsteher dieser Akademie war der Graner Erzbischof Johann Vitéz (früher des Königs Mathias I. Erzieher). Derselbe sammelte eine ansehnliche Bibliothek, liebte die Astronomie und zog daher die berühmten Astronomen Peuerbach (aus Oesterreich) und Regiomontanus (Johann Müller aus Franken) — die unmittelbaren Vorgänger des Copernicus — in seine Nähe. Auch war Johann Vitéz Vorstand der ungrischen Abtheilung der von dem ersten gekrönten Dichter Konrad Celtis[5])

---

1) Mehr über die wissenschaftliche Entwicklung Ungern's in allen Zweigen enthält ausser der bekannten ungrischen Literatur-Geschichte der hier benützte Aufsatz: Ertekezés á tudomanyok állapótjáról magyarországban az Árpadok idejében, irta Czech Janos á magyar tudós tarsáság évkönyveiben. IV. Kötet 185—236.

2) Die Chronik ist dem K. Ludwig dem Grossen gewidmet, und wurde wahrscheinlich an dem Hofe desselben geschrieben und von dessen Hofmaler illustrirt. Sie ist eine reiche Quelle für ältere Costüme- und Waffenkunde, für Kunstgeschichte und Heraldik des vierzehnten Jahrhundertes in Ungern, deren facsimilirte Edition in Farbendruck wünschenswerth erschiene. Den Namen Wiener Bilder-Chronik führt sie von ihrem jetzigen Aufbewahrungsorte in der Hofbibliothek zu Wien.

3) Eine wohlerhaltene ziemlich gleichzeitige Handschrift von Heinrich Muglein's Chronik befindet sich in der Bibliothek des evangelischen Lyceums zu Pressburg, in demselben Codex, worin das Ofner Stadtrecht enthalten ist.

4) Mit dem Inhalte dieser Chroniken-Gruppe stimmt bezüglich der Besitznahme Pannonien's, durch Arpád, auch das älteste ungrische, historische Lied: „Emlékezenk rigiekrel" (Gedenken wir der Altvordern!) überein, welches, wahrscheinlich ebenfalls dem vierzehnten Jahrhunderte entstammend, gemeiniglich einem gewissen Csáti, jedoch irrig, zugeschrieben wird. Toldy a. a. O. S. 3.

5) Engelb. Klüpfel Commentarius de vita et scriptis Conradi Celtis. — Conradi Celtis libri Odarum ad sodal. Lit. Hung. argentor 1513. Hormayer's Archiv 1825, S. 753 etc. Vorzügliche Mitglieder der Donau-Gesellschaft waren: Cuspinianus (Spieshammer), der gelehrte Vermittler der folgenreichen Heirath zwischen Ferdinand I. und Anna, Ludwig und Maria, der kaiserliche Geschichtschreiber Stab, der Breisgauer Jakob Menel, die kaiserlichen Räthe: Willibald Pirkheimer aus Eichstädt und Konrad Peutinger aus Augsburg, Andreas Stiborins (Stöberl) aus Vilshofen, der Olmützer Augustiner Käsenbrod, Propst zu Brünn, Christoph von Weitmühl, Propst zu Wissehrad, Johann Sturnus (Stahr) aus Schmalkalden, Hieronymus Balbus, Professor der Rechte zu Wien, Bartholomäus Steber (Scipio) aus Wien, Erasmus Pinifer aus Krakau, Heinrich Cuspidius (Spiess), Peter und Franz Bonomus aus Triest, Bellini aus Camerino, Bartholinus aus Perugia etc.

in Wien gegründeten wissenschaftlichen Donau-Gesellschaft (Sodalitas Danubiana), welche im Ofner Schlosse ihre Versammlung hielt. Celtis selbst war einige Zeit daselbst (1485 — 1486 und 1497) anwesend, wohin ihn bei seiner zweiten Reise seine Freunde, Johann von Schlechta und Georg Neudecker, Secretäre des K. Wladislaus, begleiteten.

An König Mathias glänzendem Hofe war ein Kranz italienischer Gelehrten versammelt: Peter Ranzanus (früher Bischof von Luceria), Anton Bonfin von Ascoli, deren ersterer eine kurze, der andere eine ausführliche rednerisch geschmückte Geschichte Ungern's geschrieben, Galeotus Martius, der Vorsteher der berühmten Corvinischen Bibliothek, Bartholomäus Fontius und Felix Ragusinus, dessen Nachfolger in dieser Stelle; ferner: Averulinus (auch Philaretus genannt) des Königs Architect und Verfasser des von Bonfin aus dem Italienischen in's Deutsche übersetzten Werkes de Architectura[1]).

Ausser den genannten hielt sich noch einige Zeit bei König Mathias Ludovicus Carbo auf, ein junger ferrarischer Gelehrter, der einen Dialog von des Königs Abstammung, Ruhm und Thaten schrieb[2]).

Viele andere gefeierte italienische Schönredner widmeten dem Könige Werke, z. B. Alexander Cortesius, ein Dalmatiner, der die „Laudes bellicae regis Matthiae", Naldus Naldius, ein Florentiner, der das Laus Bibliothecae Regiae schrieb, dann Angelus Politianus, der Lehrer des nachmaligen Papstes Leo X. von Medici u. a. m.

So hatte Ungern von Westen und Süden durch deutsche und wälsche Gelehrte eine Anregung zur Pflege der ernsten und schönen Wissenschaften erhalten, und schon in dieser Zeit that sich ein junger Unger auf dem literarischen Felde hervor: Janus Pannonius, ein Anverwandter des Erzbischofs Joh. v. Vitéz, der in Italien seine Bildung empfangen, latein wie ein Römer, griechisch wie ein Athenienser sprach und in seinem 26. Jahre schon Bischof von Fünfkirchen wurde, aber bald in eine Verschwörung gegen den König verwickelt — in Verborgenheit starb. In dem folgenden Jahrhunderte flohen die Musen vor dem Getöse der Waffen, doch gab es auch in dieser düstern Zeit einzelne Pfleger der Wissenschaft.

Es würde zu weit führen, in den folgenden Zeitabschnitten alle Namen der Gelehrten in Ungern vorzuführen und nebst den Ungern auch die wenigen Männer von slavischer, deutscher und romanischer Abstammung nachzuweisen[3]), welche auf die Wissenschaft und den Unterricht wesentlichen Einfluss übten. Wir erinnern in dieser Hinsicht nur an den gelehrten Graner Metropoliten Nikolaus Oláh, an den Kolocsaer Erzbischof Georg Draskovich und an Peter Pázmán, welche die Jesuiten — die Träger der katholischen Gelehrsamkeit — einführten. Der Ordens-General

---

[1]) Diese Uebersetzung mit des Königs Bildnisse u. a. Miniaturen auf dem Titel- und Dedicationsblatte, dann mit vielen architectonischen Abbildungen befindet sich im Orig. M. S. in der S. Marco-Bibliothek zu Venedig.

[2]) Das Orig. M. S. dieses Dialoges befindet sich in der Akademie-Bibliothek zu Pest. Carbo vergleicht Hunyad's und Mathias Thaten mit jenen des Cyrus, Alexander des Grossen, Caesars u. dgl.

[3]) Wir verweisen diessfalls auf Paul Wallaszky's Conspectus Reipublicae Litterariae in Hungaria, Posonii et Lipsiae 1785 und 2. Auflage 1808.

Claudius Aquaviva gründete das Schulsystem der Jesuiten in Ungern. Andrerseits erwähnen wir von den evangelischen Theologen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhundertes: Johann Honter, Valentin Wagner, Bartholomäus Bogner, Mathias Hebler, Samuel Dürner, Mathias Lang u. a., — im achtzehnten Jahrhunderte Johann Kastenholz, Johann Weissbeck, Johann Christ. Lang, Johann Schwarz u. s. w. grösstentheils von deutscher Abstammung, während bei Reformirten magyarische Namen vorwiegen. Dessgleichen haben die Magyaren in der Jurisprudenz den vorwiegenden Antheil.

Bei den Aerzten und Naturforschern begegnen wir schon in diesen Jahrhunderten nicht selten deutschen Namen, als: Tobias Kober, Georg Werner (Vernherus), Paul Kramer, Gottfried Hellenbach, Johann Hein, Nikolaus Hammer, Leonhard Herrmann u. dgl.

Unter den Historikern erscheinen neben einem Stephan Székely, Franz Forgács, Broderich, Verantius, Caspar Heltai, Michael Brutus, Szomosköszi, Michael Cserenyi, Istvanffy, Johann Wolfgang Bethlen u. a. m., ein Ludovicus Tubero, ein Martin Brenner, Michael Sigler, Thomas Romel, Georg von Reichersdorf, Melchior Jechhofer, Johann von Haller. Eben so unter den Rednern und Schöngeistern neben Georg Frangepani, Michael Sztarai, Peter Ilosváy, Georg Götzi, Georg Molnár, Sebastian Tinódi, Stephan Gyöngyösi, Andreas Valkái, Peter Huszti, Franz Hunyadi, Valentin Balassa u. a. Belletristen echt ungrischen Geblütes — ein Ulrich Tobriecher, Simon Grynaeus, Hieronimus Balbus, Valentin Eckius, Caspar Zeitvogel, Christian Schaeseus, Laurenz Armbruster, Johann Sommer, Caspar Frank u. a. m., dann Philippus More, Jacobus und Stephanus Piso, der vielseitige Gelehrte Marsigli, der Topograph Bombardi, und im achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderte glänzen am Horizont der ungrischen, lateinischen und deutschen Literatur in Ungern: neben einem Revay, Horányi, den beiden Bel, Szalagyi, Pray, Katona, Benkő, Timon, Korabinsky, Kollár, Kaprinay, Kovachich, Cornides, Freiherrn von Mednyansky, Grafen Kemény, Fejér, den beiden Horváth, dann einem Gyurikovits, Toldi, Kállai, Czech, Jászay, Fényes u. a., die deutschen Namen eines Felmer, Haner, Xistus Schier, Karl Wagner, Stephan Schönwisner, Maximilian Hell, Sulzer, Schwartner, Schwandtner, Ferdinand Miller, Fessler, Christian Engel, Ludwig Schedius, Gustav Wenzel, Emerich Henszelmann u. a. m.[1]).

Zur Ausbildung der ernsteren Wissenschaften trugen die Gründung des Museums und der ungrischen Akademie der Wissenschaften[2]), die Heraus-

[1]) Mehr siehe in Wallaszky Conspectus Reipubl. Litt.; im Catalogus Cod. manu exaratorum, res Hung. attinentium in Bibliothecam Széchenyanam collectorum; — in Hormayer's Archiv vom Jahre 1827 etc.

[2]) Das National-Museum entstand auf Grundlage der Széchenyi'schen Bibliothek und Sammlung (1802) durch die Vorsorge des Erzherzogs-Reichspalatin Joseph und reichlicher Spenden der Magnaten und des Landes, und war die erste derartige Anstalt im österreichischen Staate, welchem Beispiele die übrigen Provinzen nachfolgten. Die ungrische Akademie, wozu Revay 1790 bereits den Plan entwor-

gabe des von G. Fejér gegründeten Tudományos - Gyujtemény, der ungrischen Zeitschrift Minerva, des Tudománytár und anderer von der Akademie edirten Anzeigen bei, so wie in den letzten Jahrzehenten eine regsame magyarische Literatur aller Zweige, besonders aber publicistischen Inhaltes, in grösseren und kleineren Werken, Brochuren und Zeitschriften auftauchte.

Die Herausgabe von ungrischen Volksliedern unternahmen zuerst Graf Mailáth, Gaal u. a., im erweiterten Umfange aber in neuerer Zeit die Kisfaludy-Gesellschaft[1]).

§. 110.

Einfluss der Fremden auf das Schulwesen.

Auf das Studienwesen blieb das Ausland ebenfalls nicht ohne Einfluss. Schon im dreizehnten Jahrhunderte waren, wie erwähnt, die Hochschulen von Bologna und Paris, später jene von Krakau[2]) und Wien[3]) zahlreich von Ungern besucht. Zur Zeit der Reformation gingen viele Studierende mit Unterstützung von Magnaten, Adeligen und Städten nach Deutschland, um dort ihre wissenschaftliche Ausbildung zu empfangen, namentlich auf die Hochschulen zu Wittenberg[4]), Basel, Strassburg, Thorn, Danzig, Königsberg. Die katholischen Erzbischöfe, Bischöfe und Pröpste standen in dieser Hinsicht nicht nach.

Paul Zondi, Graner und Agramer Propst stiftete in Bologna ein Collegium für sechs ungrische und slavonische Jünglinge von 21— 24 Jahren. Nikolaus Oláh, Anton Wranczy, Georg Draskovich, Franz Forgács und mehrere andere Bischöfe und Prälaten liessen katholische Jünglinge in Paris, Bologna, Padua, Krakau und Wien studiren.

Auch im Lande wurden noch ausser den bischöflichen Lehranstalten und Seminarien viele Schulen errichtet. Namentlich gelangten die Jesuiten in der zweiten Hälfte des siebzehnten und der ersten des achtzehnten Jahrhundertes in den Besitz der meisten katholischen Lehr-Institute. Ausser der 1635 von Peter Pázmán gestifteten Tyrnauer Universität waren die Akademien zu Pressburg, Raab, Kaschau, Agram, dann dreissig Gymnasien und zwölf Convicte in ihren Händen. Studium der lateinischen Sprache und Mathematik waren die zwei Hauptdisciplinen dieser Anstalten. Nach Aufhebung des Jesuitenordens (1773) gingen die meisten dieser und noch andere Gymnasien an den Orden der Piaristen über. Die Verbesserung des Unter-

---

fen hatte, verdankt ihr Dasein dem Grafen Steph. Széchenyi, welcher auf dem Landtage 1826 seine Jahres-Revenue diesem Zwecke widmete, worauf von vielen Seiten Beiträge eingingen und das Institut unter Grafen Teleky's Präsidium vorzüglich für die Ausbildung der ungrischen Sprache wirkte.

[1]) Mailáth, Magyar. Sagen und Mährchen, Brünn 1825. — Gaal, Mährchen der Magyaren — Népdalok és Mondak (3 Bände). Mehr hierüber im IV. Bande.

[2]) Miller de Brassó: Bursa Krakoviensis.

[3]) Wien wurde besonders zur Zeit Maria Theresia's stark besucht. Durch Gelehrsamkeit berühmte dort gebildete Ungern waren die Grafen Joseph Uermenyi, Alexander Széchenyi, dann Georg von Lakics, Adam Skerlecz u. a., die auch für Verbesserung des Schulwesens in Ungern thätig waren (Fessler X. S. 398).

[4]) In der Wittenberger Matrikel waren allein über 600 Studirende aus Ungern, Siebenbürgen und Slavonien eingetragen. Thurzo Emerich erlangte sogar die Rectors-Würde in Wittenberg. Fessler VIII. 440 etc.

richtes in den Volksschulen leitete der Saganer Propst, Ignaz Felbinger, nach dem Muster der von ihm verbesserten deutschen Dorfschulen. Die Universität selbst wurde zur königlichen erklärt, und 1780 von Tyrnau nach Ofen, 1784 aber von Joseph II. nach Pest verlegt.

So wie früher der Wetteifer der verschiedenen Glaubensverwandten nach wissenschaftlicher Ausbildung in einer gewissen Richtung den Fortschritt der Literatur beherrscht hatte, so trat jetzt unter Joseph II. eine freiere Entwicklung des wissenschaftlichen Geistes ein, wobei der Aufschwung der classischen Periode deutscher Dichtkunst und Literatur nicht ohne Nachwirkung blieb.

§. 111.

Einfluss der Deutschen auf Typographie und andere literarische Hilfsmittel.

Auch die Buchdruckerkunst kam durch Deutsche nach Ungern. Schon im Jahre 1478 ging aus der Druckerei des Andreas Hess im königlichen Schlosse zu Ofen das bekannte Chronicon Budense hervor, und es verdient Erwähnung, dass ein reicher, Literatur liebender Ofner Bürger: Theobald Feger auf seine Kosten eine zweite Prachtausgabe dieser Chronik in Augsburg 1483 drucken liess. Die Buchdruckerei in Kronstadt richtete der gelehrte Johann Honter ein, wozu er Typen und Buchdrucker (1533) aus Basel mitbrachte. Bald entstanden mehrere solche Buchdruckereien, als zu Bartfeld, Neusohl, Vilagosvár, Csepróg, Keresztur, Galgocz, Güssing, Unter-Limbach, Güns, Tyrnau, Grosswardein, Hermannstadt, Weissenburg, welche grösstentheils mit ungrischem Gelde von Deutsch-Evangelischen eingerichtet und besorgt wurden. Selbst in Debreczin errichtete Raphael Hofhalter eine typographische Anstalt, in Klausenburg aber Kaspar Heltai.

Die ersten bekannten Buchhändler zu Anfang des sechzehnten Jahrhundertes waren: Urban Kaym, Michael Pelschnitz und Stephan Heckel zu Ofen. Im Jahre 1546 wurde zuerst zu Kronstadt Papier durch Hans Fuchs und Hans Beneckner erzeugt [1]).

Im siebzehnten Jahrhunderte treffen wir auch ausser an den obgenannten Orten Buchdruckereien [2]) in Leutschau, Kaschau, Käsmark, Pressburg; im achtzehnten Jahrhunderte aber zur Zeit Maria Theresia's nahm Typographie und Buchhandel, abermals durch Deutsche in Ungern neuen Aufschwung. —

Vor Allem nennen wir die grosse königliche typographische Anstalt in Ofen (die königliche Universitäts-Buchdruckerei), dann zu Pest die Buchdruckereien von Eitzenberger und Landerer, welchen jene in Pressburg, Oedenburg, Raab, Temesvár, Bartfeld, Eperies, Kaschau, Leutschau, Tyrnau, dann die siebenbürgischen zu Klausenburg, Hermannstadt, Kronstadt u. a. nacheiferten. Die Buchhändler Weigand und Köpf, dann Thomas Trattner in Pest und Ofen, Anton Löwe, Michael Benedikt und Doll, Michael Landerer zu Pressburg, Martin Hochweisser zu Her-

---

[1]) Paul Wallaszky: Conspectus Reipubl. Litt. in Hungaria, p. 101, 141 etc.

[2]) A. a. O. p. 205 und 261.

mannstadt begründeten den Buchhandel in Ungern, welchen auch noch jetzt grossentheils deutsche Namen vertreten.

Mehrere deutsche Zeitschriften erschienen in dieser Periode und trugen zur Verbreitung deutscher Sprache und Wissenschaft bei[1]), obgleich in den letzteren Jahrzehenten die deutsche Zeitschriften-Literatur im Vergleich mit den reichhaltigen die Ideen in Ungern beherrschenden magyarischen Blättern nur in eine untergeordnete Stelle kam.

Selbst diese höchst flüchtig entworfenen Umrisse der Literatur-Geschichte und des damit im Zusammenhange stehenden Studienwesens und der Typographie in Ungern zeigen. dass Deutsche, Slaven und Italiener in verschiedenen Zeitabschnitten direct und indirect an dem wissenschaftlichen Wirken in Ungern Antheil nahmen. Dass auch die neuere französische und englische Literatur auf die Entwicklung der neueren ungrischen ihre Wirkungen äusserten, ist ebenfalls bewährt, und die folgenden Andeutungen über die ungrische Poesie werden einige belegende Züge dafür geben.

§. 112.

Magyarische Poesie [2]).

Obwohl in den verschiedenen Zeiträumen ausgezeichnete Männer der Wissenschaft von ungrischer Abstammung auftraten, wie die früher erwähnten Namen bezeugen, so war es doch vorzüglich die nationale Poesie, welche der orientalischen Eigenthümlichkeit des phantasiereichen Magyaren am meisten entsprach. Byzantinische, deutsche und ungrische Chronisten erwähnen der Lieder der Magyaren, welche sie der Erde, ihren arpadischen Fürsten und der Erinnerung an nationale Heldenthaten sangen[3]). Auch heitere Gesänge der Joculatoren, Trufatoren und Mimen werden erwähnt. Eben so hallte nach dem Tode der Arpaden Gesang in Vissegrad's und Ofen's königlichen Mauern unter Ludwig dem Grossen, Sigmund, Wladislaus I. und Mathias Corvinus, welch letzteren Heldensagen von früherer Jugend an besonders ergötzten, zu Thaten spornten, und an dessen Tische — nach Galeotus Martius, — von ehrbaren Gegenständen gesprochen oder ein ungrisches ernstes Lied

---

[1]) A. a. O. p. 262 etc.

[2]) Mehr hierüber sieh in Wallaszky consp. reip. lit. in Hung. Ed. alt. Budae 1808. p. 56. — Pápay á magyar lit. ismer 340 l. Franz Toldy Handbuch der ungrischen Poesie, Pest und Wien 1828. I. B. §. 1—3; dann dessen: á magyar történeti költészet Zrinyi elött (die historische Dichtung der Ungern vor Zrinyi vorgelegt in der Sitzung der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften vom 25. April 1849).

[3]) Die Gesänge ersetzten und bewahrten einen Theil der ungrischen Geschichte. Nach der Bilder-Chronik liessen die sieben Heerführer selbst ihre Thaten in Liedern besingen. Einzelne Theile der ungrischen Heldensage, die ausdrücklich erwähnt werden, sind: die Lieder von den sieben Heerführern, der Streifzug Tuhutun's nach Siebenbürgen, der Feldzug von Lehel und Bölcs nach Serbien und Kroatien, Botond's Heerzug nach Konstantinopel. — Die Atila-Sage, welche auch den Dietrich von Bern in ihren Kreis aufgenommen, war ebenfalls ein Gegenstand der ungrischen Poesie, wie aus der Bilder-Chronik und aus Oláh's Atila erhellt, welcher sich in seiner der alten Chronik entnommenen Erzählung zugleich auf ungrische historische Lieder bezieht, welche noch zu seiner Zeit im sechzehnten Jahrhunderte nebst K. Etzel (Atila) des „unsterblichen Detre" gedachten. Toldy a. a. O. — Mehr über die altungrische Heldensage ist enthalten im Reguli-Album, in dem Aufsatze: Eszmetöredékek a magyar nemzeti hösmonda történettudományi meltatására, irta Dr. Venczel Gustáv.

zur Zither gesungen [1]) und dessen Andenken nach seinem Tode auch in ungrischer Sprache gefeiert wurde [2]). Auch hören wir von Schlachtliedern, die in Lagern und auf dem Schlachtfelde gesungen wurden, und gegen das Eindringen weltlicher Gesänge (cantus theatrales), gegen die Verschwendung auf Gast- und Todten-Mahle (tór), gegen Mimen, Possenreisser und Theater eiferten sowohl einzelne geistliche Stimmen, als auch Synoden. Die ältesten schriftlichen Denkmale der ungrischen Poesie [3]) reichen in's fünfzehnte Jahrhundert, z. B. der Hymnus an den heiligen König Ladislaus, das Lied an die heilige Maria, das Stephan's Lied etc.

Bei den häufigeren poetischen Erzeugnissen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhundertes macht sich theils die Heranbildung an fremden Stoffen sichtbar, z. B. bei der Uebersetzung des Ritters Peter aus der Provence und der schönen Magellone (1535) [4]), bei jener der Aesopischen Fabeln, in der Besingung der Thaten des Cyrus, und in Cserenyi's persischer Reimchronik, so wie im achtzehnten Jahrhunderte Uebersetzungen von Classikern [5]), dann von Helden- und Liebesabenteuern aus dem Italienischen und Deutschen; theils ist die fremde Versform bemerkbar, z. B. in Erdösi's Distichen; — doch vorwiegend blieb der Unger der epischen Richtung in seiner nationalen Poesie getreu. Der Vater der religiösen Epik, welche ihren Stoff der Bibel und der Geschichte der Väter und den Heiligen entlehnte, wurde Andreas Batizi im Jahre 1540, welchem noch in demselben Jahrhunderte Sebastian von Tinód, Stephan von Czike, Peter von Kákony, Michael von Szeremlyén Paul aus Baranya, Blasius Székely, Emerich Fekete, Kaspar von Bia, Andreas von

---

[1]) Galeotus sagt ausdrücklich, dass erotische Lieder selten gesungen wurden. Toldy's Handbuch der ungrischen Poesie I. §. 3. — Ein grosser Theil, der in der ungrischen Bilder-Chronik enthaltenen ausführlichen Schilderungen, z. B. Ungern's Eroberung durch Arpád (c. 3), die Schlacht bei Eisenach (c. 9), die Schlacht bei Augsburg und der Tod Lehel's und Verbulcs (c. 25), Botond's Feldzug nach Konstantinopel (c. 26), Prinz Belá's Zweikampf mit dem Herzoge von Pommern (c. 38), die Schlacht bei Cserhalom (c. 49), König Salomon's abenteuerliches Leben und Ende (c. 50 — 56), Bela der Blinde und Borich (c. 64), — scheint aus ungrischen historischen Volksgesängen entnommen, und ausdrücklich wird diese Quelle von ungrischen Schriftstellern erwähnt für die romanhafte Geschichte der Clara Zach an Karl Robert's Hofe (bei Istvánffi), dann bezüglich der Hinrichtung Stephan Kont's und der zwei und dreissig Adeligen zu Ofen unter König Sigmund (bei Tinódi), und des Sieges des Königs Mathias auf dem Brotfelde in Siebenbürgen (bei Bonfin). — Als romantische Sagen — mit historischer Basis werden erwähnt: der siebenbürgische Sänger und von der Sage mit Zauberkraft ausgestattete naturkundige Klinsor, welchen die deutschen Minnesänger auf der Wartburg in ihrem Wettstreite zum Schiedsrichter herbeiriefen. Tót Lörinc Höllenfahrt, Tar Lörinc Traum, die Thaten und Abenteuer des Tóldi Miklos (einer Art ungrischen Herkules), und des Riesen Roland. Solche Gesänge waren es, welchen der Knabe Mathias Hunyadi (nachmaliger König) so eifrig sein Ohr lieh, dass er darüber Speise und Trank vergass.

[2]) Nehay walo yo mathias Kyral sok orzagokat the byral etc. etc. Dieses Gedicht hat von Döbrentey auf einem alten Einbande in der Bibliothek der Franciscaner zu Gyöngyös aufgefunden und edirt in Régi magyar nyelv-emlékek IV. Köt. 1844.

[3]) Die ältesten Schriftdenkmale der Magyaren-Sprache sind die bekannten ungrischen Predigten aus dem zwölften und einige Legenden und Bibeln aus dem dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhunderte.

[4]) Die italienische, französische und deutsche Romantik wurde, ausser von dem ungenannten Uebersetzer der Magellone, auch ausgebeutet durch Paul Istvánffi (Vater des Geschichtschreibers), Kaspar Vasfai, Georg von Enyed, Stephan Fabrici, Niklas Fazékas von Bogát, Stephan von Sóvár, Albert von Görgő etc., deren Schriften, jedes Jahr neu gedruckt, bis in die neueste Zeit in den Händen des Volkes leben.

[5]) Classische Stoffe bearbeiteten: Peter von Idar, Johann von Tálnok; Laurentius Vajda, Peter von Huszt, Mathias von Csaktornya u. a.

Décs, Michael von Sztára, Michael Tányai, Mathias Nagy von Banka, Matthäus von Siebenbürgen (Erdelyi), Frater Kaspar, Johann Torkos, Peter Selymes von Horva, Niklas Bornemisza, Niklas von Sztára, Kaspar von Décs, Georg von Tolna, Stephan von Ilyefalva und einige Ungenannte darin folgten.

Die historisch-epische Richtung ist im sechzehnten Jahrhunderte vertreten durch die vergleichende hebräisch-ungrische Chronik des Andreas Farkás (1538), dann die historisch-ungrischen Reimchroniken eines Tinódi, Nagy von Banka, Horvai, Nic. von Göresen, Demet. Ganid, Nagy Baczai, Bogáti, Valkai, Ilosvai, Göresáni, Csanádi, Ambros von Gosárvári, Szöllösi, Gyulai, den beiden Temesvári u. a., während in dieser Periode die lyrischen Gesänge eines Balassa und Rimai, dann Karádi's und Bornemisza's Dramen vereinzelt dastehen. — Als erstes eigentliches, noch vorhandenes National-Epos von poetischem Werthe aber erscheint die Zrinyiade, worin (1651) der Banus Zrinyi den Fall Szigeth's (vom Jahre 1566) und den Heldentod seines Ahnen feierte. Diesem Epos reihten sich an: Litzti's Niederlage bei Mohács, Gyöngyösi's Murányi Venus (Maria Setsi) und sein Kemény. Daneben war, wie überhaupt in Europa, die Wahl antiker und mythologischer Gegenstände beliebt, worunter Dalnoki's Fall von Troja und Gyöngyösi's Cupido, Zrinyi's Orpheus Klage, und seine Ariadne, Beniczki's Gnomen am meisten Verbreitung hatten. Wir berühren das Vorhandensein von ungrisch-lyrischen und dramatischen Erzeugnissen des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts als von untergeordnetem Werthe nur im Allgemeinen, desgleichen gilt von der sogenannten ungrisch-französischen und lateinischen poetischen Schule, zur Zeit Maria Theresia's und Joseph's, so wie von dem Uebergange zur neuen ungrischen Poesie durch den in Deutschland gebildeten Grafen Raday und durch Kazinczy[1], und gehen sogleich zur neuen classischen Periode der ungrischen Dichtungszweige über, welche mit Alexander Kisfaludy zu Anfang dieses Jahrhunderts anhebt.

Auf die vorübergehende Zeit, in welcher die deutsche Sprache und Poesie unter Joseph II. in Ungern vorwiegenden Einfluss erhielt, folgte hier, wie auf politischem Gebiete die Reaction. Alexander Kisfaludy gewann durch Innigkeit und Sinnigkeit, durch Einfachheit und Neuheit seiner lyrischen Sprachwendung, namentlich durch seinen Hymfi (Liebe) und die magyarischen Sagen allgemeinen Eingang bei der ungrischen Nation. Berzsenyi, Andreas Horvát, Szentmiklóssy, Toth, Tölteny, Kis, Szász u. a. schlossen sich mit mehr oder minder Glück dieser Richtung an. Karl Kisfaludy (Alexander's Bruder) übte als erster ungrischer Dramatiker eben so grossen Einfluss von der Bühne und begründete noch fester die neue Schule durch seine Aurora. Indessen machte sich auch hier der deutsche, englische und französische Genius indirect geltend. Göthe, Schiller, Kotzebue u. a., Shakespeare

---

[1]) In damaliger Zeit hatte die ungrische adeliche Leibgarde beliebte Belletristen aufzuweisen. Kazinczy hatte auch Sterne und Marmontel, Göthe, Wieland, Gessner und Ossian in's Ungrische übertragen.

und die französischen Dramen von Corneille bis Scribe erschienen im ungrischen Laute auf dem Nationaltheater[1]). Auf den Balladendichter Kölcsey scheint Schiller, auf den ernstsingenden Bajza Göthe als Vorbilder anregend gewirkt zu haben. Heitere Sanftmuth weht in Bartfay's Sonetten, philosophischer Ernst in Szenveý's Lyrik; vielseitig ansprechend sind Vörösmarty's phantasiereiche lyrische und epische Dichtungen und Dramen. Das Epos bearbeiteten auch Szekely: die Szekler in Siebenbürgen; Döbrentei: Sieg auf dem Brotfelde, die Bestürmung von Nandor und vorzüglich gerühmt wird Czuczor: Schlacht bei Augsburg.

Unter den zahlreichen ungrischen Dichtern und Literaten der neuesten Zeit ragen hervor: Joseph Freiherr von Eötvös als Romandichter, Petöfi, Garay, Császár etc. als Lyriker, Toldi als Literar-Historiker, Döbrentey als Sammler und Herausgeber der altungrischen Sprachdenkmäler, Ladislaus Szalay als Publicist, Fényes als Statistiker u. m. a.

Bemerkenswerth ist auch, dass einige Ungern der Neuzeit in der deutschen Literatur einen ausgezeichneten Rang einnehmen. Als Repräsentanten dieser Richtung bezeichnen wir den berühmten Sänger der Rudolphiade und Tunisiade: Ladislaus Pyrker, den tiefmelancholischen Lenau und den feurig bilderreichen Karl Beck.

§. 113.

Einfluss der Fremden auf die Kunstbildung in Ungern.

Die vorkommenden Spuren der Kunstgeschichte Ungern's weisen auch auf romanischen und germanischen Genius, der hier belebend waltete[2]).

Dass die Ungern bei ihrer Einwanderung eben so wenig, wie eine Literatur, auch eine Kunst im höhern Sinne nicht kannten, noch übten, unterliegt wohl keinem Zweifel. Wie bei den meisten Völkern nomadischer Lebensweise beschränkte sich ihr Kunstsinn auf Gesang mythischen und epischen Inhalts mit Begleitung des Zither- und Flötenspieles. Die Opferstätten der heidnischen Ungern waren mit den Gebilden ihrer Gottheiten geschmückt, wie aus König Andreas Edicte (1046) und aus Ladislaus I. Gesetzen hervorgeht; und die stammverwandten Kumanen schmückten ihre Gräber mit Statuen, deren noch mehrere in Südrussland (in Atelkuzu und Lebedias) zu sehen sind[3]). Es waren also Anfänge einer Bildnerei bei dem ungrischen und kumanischen Stamme vorhanden. Die übrigen nationalen archäologischen Denkmale z. B. die in Ungern ausgegrabenen Goldgefässe, Schmuck und Waffenstücke, das berühmte Horn Lehel's u. dgl. scheinen von byzantinischen Händen ausgeführt zu sein. Gleichen Typus zeigen

---

[1]) Das ungrische Nationaltheater entstand durch freiwillige Beiträge und wurde 1840 eröffnet.

[2]) Eine Kunstgeschichte Ungern's gehört auch unter die pia desideria. Reichliche Materialien hierzu sammelte Emerich von Jancsó, Hofsecretär der ehemaligen siebenbürgischen Hofkanzlei; doch leider entriss ihn ein zu früher Tod der Wissenschaft und seinen Freunden.

[3]) Siehe Abbildungen in Pallas Reise I. 424, in Robert Ker Porter Travles in Georgia etc London 1821, fol. 22, Z. 1, im Magyar hajdan és jelen I. Köt. 1. Jerney brachte einige Köpfe dieser Statuen in's ungrische National-Museum.

auch die Münzen und Siegel, dann die ältesten Gewänder und Ornate, z. B. der Krönungsmantel und die heilige Krone, bei welchen sich west- und ost-römische Kunst vereinigen[1]).

Berücksichtigen wir die den Zeitgeist characterisirenden Denkmäler der Baukunst, so finden wir die angedeutete Bemerkung völlig bestätigt. Abgesehen davon, dass noch die zahlreichen römischen Ueberreste in Ungern, Siebenbürgen, der Wojwodschaft. Kroatien und Slavonien, den Genius der ewigen Roma verkündigen, finden wir auch aus dem eigentlichen Mittelalter (zehnten bis dreizehnten Jahrhundert) byzantinische und romanische Bauwerke. Als Denkmale romanischen (Rundbogen-) Styles erinnern wir an die wohlerhaltenen Kirchen von Oesa (bei Pest)[2]), zu Deutsch-Pilsen (Börseny)[3]), an die mit zahlreichen christlichen Sculpturen reichlich geschmückte (Benedictiner) Kirche zu Ják[4]), die Sculpturen zu Pöstény, an die Dome zu Fünfkirchen und Agram, die einstige Adalbert-Kirche mit der Porta Speciosa zu Gran u. a.[5]), an die im Uebergangsstyle erbauten, nun als Ruinen sich erhebenden Kirchen zu Zsambek[6]), die Marien-Kirche auf der Margarethen-Insel, an die Martinskirche auf dem pannonischen Berge sammt ihrer Crypta[7]). Echt deutscher (Spitzbogen-) Bau-Styl spricht sich aber aus: in der Marien-Pfarrkirche zu Ofen, in der St. Michaels- und in der Franziskaner Kirche zu Pressburg, in der herrlichen St. Elisabeth-Kathedrale zu Kaschau[8]), in den meisten Thälern der Karpathen namentlich bei den Kirchen zu Skalitz, Bartfeld, in vielen Orten der Zips, in den Bergstädten, in Siebenbürgen: in Bistritz, Klausenburg, Hermannstadt u. s. w. und den meisten sächsischen Orten Ungern's und Siebenbürgen's, wo vielfach noch die ganze Bauart der Städte einen Rest deutschen Mittelalters darstellt; ebenso in den zahlreichen Kirchen an der mit alten Orten und Burgen besetzten österreichischen Gränze, z. B. in Forchtenstein, Oedenburg, Eisenstadt, Mariasdorf, Hammersdorf, Pernstein, Güssing Schlaning etc., aber auch mitten in der Wildniss des Bakonyer Waldes zu Zirz und Bakonbel etc. und in den pannonischen Ebenen trotz der Türkenkriege zu Raab, Peremarton und in der Wojwodschaft zu Temesvár etc. Nach Analogie anderer Länder zu urtheilen, waren es vorzüglich Bischöfe und Aebte, welche die Oberleitung der kirchlichen Bauten selbst führten, bis erst seit dem dreizehnten Jahrhundert weltliche deutsche, französische und ita-

---

[1]) Bekannterweise ist die eigentliche innere apostolische Krone ein Geschenk des Papstes Sylvester an König Stephan I. (J. 1000), mit lateinischen Erklärungen der Apostel, und das darüber befestigte byzantinische Zinken-Diadem mit (griechischen Erläuterungen) eine Gabe des griechischen Kaisers Michael Dukas an König Geisa (1075). Koller.: De S. Regni Hung. Corona comentar. Fröhlich Erasmi, casulae S. Stephani R. Hung. vera imago et expositio etc. Viennae 1754. Vergl. auch Magyar hajdan és jelen I. Köt. 3.

[2]) Magyar év Könyv II. Köt. enthält die Abbildung.

[3]) Siehe Haeufler's Aufsatz sammt Abbildung in Magyar hajdan etc. 3. Heft.

[4]) Hierüber wird eine Monographie vorbereitet von Prof. Rösner und J. Haeufler.

[5]) Henszelmann in Magyar hajdan etc. 4. Heft.

[6]) Derselbe in Magyar-föld es népei III. fuzet.

[7]) Magyar hajdan etc. 5. und 6. Heft.

[8]) Emerich Henszelmann's altdeutsche Kirchen in Kaschau, Pest 1846.

lienische Architekten die Bauwerke ausführten. Die zahlreichen Burgen in allen geeigneten Theilen des Landes erinnern aber, dass in dem Lande fast steter Kriege mehr Festigkeit als Schönheit der Bauten Zweck war, um so mehr die berühmte Pracht des königlichen Vissegrad [1]), der Corvinus-Burg zu Ofen etc. nur dem hohen Kunstsinne der Könige aus dem Hause Anjou und M. Corvin zuzuschreiben sei.

Gleichen Genius zeigen auch die Sculpturen, z. B. der anmuthige Altar der heiligen Margaretha [2]).

Die Malerkunst war besonders in dem Zweige der Miniatur-Malerei ausgezeichnet. Die Bibliotheken von Martinsberg, Kalotesa, Fünfkirchen, von Tihany, des Pester Museums und der dortigen Akademie u. dgl. bewahren diesfalls noch manche sprechende Denkmäler von der Liebe der ungrischen Könige, Prälaten und Grossen für diesen Kunstzweig. Vorzüglich aber waren Ludwig der Grosse und Mathias Corvinus Gönner dieses Kunstfaches. Die nun in der Wiener Hofbibliothek befindliche ungrische Bilderchronik (vom Jahre 1358) wurde wahrscheinlich von Ludwig's Hofmaler gemalt. Prachtwerke der Corvinus-Bibliothek enthalten die Hofbibliothek, die Bibliotheken zu Pest, die S. Marco-Bibliothek zu Venedig, dann jene zu Florenz, Rom, Bologna, Neapel. Paris, Wolfenbüttel, Dresden, London, Constantinopel etc.

Für den Kunstsinn der Magnaten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts sprechen die grossartigen und wohlgewählten Bildergallerien der Fürsten Eszterházy, der Grafen Brunzwik, Nádasdy, Palffy, Karolyi, Batthyanyi u. a. der Széchenyischen und Jankovicsischen archäologischen Sammlungen, der Pyrker-Gallerie, welch letztere die Grundlage der Kunst- und archäologischen Abtheilung des Museums bilden, die archäologische Sammlung H. von Hedervary's in Eperies; so wie in Siebenbürgen: die Freiherr von Bruckenthal'sche Bilder- und archäologische Sammlung (sammt dessen Bibliothek), in Hermannstadt ein siebenbürgisches Museum repräsentirt.

Obwohl nun die Kunstpflege bei dem echten Magyaren, welcher meist die Waffe statt der Palette handhabte, seltener war, so zeigt sich doch bei der Vorliebe des Landmannes für Holzschnitzwerke und Bilder kein Mangel an Talent, und wir finden — ungeachtet des Mangels einer ungrischen öffentlichen Akademie [3]) der schönen Künste, einige wackere Meister von magyarischem Stamme.

In neuerer Zeit haben die ungrischen Künstler Marco in Rom, Barabas in Pest, Borsos in Wien, Anerkennung auch im Auslande gefunden, und der Unger Ferenczy gewann als Bildhauer durch einige Zeit einen Ruf, obwohl die Mehrzahl der in Ungern selbst beschäftigten Künstler den nicht magyarischen Stämmen Ungern's oder dem Auslande angehören. Deutschen Ursprungs sind auch die vorzüglichsten Architekten der Neuzeit: an der Spitze Hild und Zitterbarth.

---

[1]) Vissegrad entworfen und erläutert von J. V. Haeufler. Pest 1846, und dessen Buda-Pest. 1845. §. 39 und 40.

[2]) Siehe die Abbildung in Magyar haydan es jelen VI. Heft.

[3]) Eine Privat-Akademie gründete Herr Maraston (1845) in Pest.

Freunde der Musik waren die Ungern schon in ihrer heidnischen Zeit. Ausser Zither und Flöten, wurden bald Leyer (lant) und Geige (hegedo) beliebt. Im christlichen Mittelalter haben wir bereits einige weitere Spuren davon bei der Poesie angedeutet. Im sechzehnten Jahrhunderte waren Valentin Miska, als vortrefflicher Orgelbauer und Orgelspieler in Leutschau berühmt, und Valentin Graeve (auch Baefort genannt) als Violinspieler, wie sein Grabstein zu Padua († 1576) bezeugt[1]). Obwohl die Zigeuner — welche mit unnachahmlicher Charakteristik die ungrischen Volkstänze spielen, die eigentlichen Vertreter der magyarischen Stammes-Musik sind — und die höhere Musik in Kirchen, Theatern und Concerten grossentheils durch Künstler anderer Nationalitäten (Deutsche, Italiener und Slaven) ausgeübt wird, so gelangten doch einzelne Magyaren zu einem europäischen Rufe der Virtuosität, wie z. B. Liszt, und die Compositeure: Erkel (berühmt durch seine Opern etc), Báthori Maria, Hunyady László, Egressi und Szerdahely (bekannt wegen geschickter Behandlung der Nationalmusik), dann Bartay, behaupten einen guten Ruf in neuerer Zeit neben Grill, Schindelweisser, Volkmann und andern in Ungern lebenden Compositeuren.

Wenn es also den Magyaren mehrfach nicht an Talent und an Kunstsinn fehlt, so waren es doch vorzüglich in früherer Zeit Byzantiner, Italiener und Deutsche, welche die in Ungern vorhandenen Kunstwerke schufen. Der byzantinische Kunsttypus hat sich nur bei den nichtunirten Griechen, Serben und Romanen, im dürftigen Nachhall der alten Kunstperiode erhalten, der italienische und deutsche Kunst-Genius begegnen sich aber abwechselnd im Mittelalter und in der Gegenwart in diesem Reiche; und auch die Kunst- und Musikvereine sind dem Muster der in Wien entstandenen derlei Kunstanstalten nachgebildet.

§. 114.

Eigenthümlichkeit der magyarischen Sprache und Einfluss der nicht ungrischen Reichssassen auf dieselbe.

Die Sprache ist ein so wesentlicher Bestandtheil der Nationalität, dass sie gemeiniglich als Hauptmerkmal für die ethnographische Klassificirung dient. An der Sprache ist ihre Form, d. i. der Sprachbau und die Materie, der Wortinhalt zu unterscheiden. Da die Sprache der Ausdruck der Gedanken, sonach selbst etwas Formelles ist, so ist der Sprachbau jedenfalls wichtiger für die Eigenthümlichkeit einer Sprache, als das Sprachmateriale. — Wenden wir das Gesagte auf die magyarische Sprache an, so gehört sie ihrem Sprachbaue nach einem uralten, sehr gebildeten, nämlich einem in der Mitte zwischen der semitischen und finnischen Sprachfamilie stehenden eigenthümlichen Sprachstamme an; ihr Sprachinhalt war einfach aber reich an Wurzeln, daher bildungsfähig und litt Einfluss vor Einwanderung der Magyaren in ihr heutiges Vaterland von den verschiedenen, namentlich den finnischen Nationen, mit welchen sie lebten oder im Verkehre standen[2]).

[1]) Wallaszky a. a. O. edit. 2. p. 171. — Die ältesten bekanntesten Volksweisen (Gesänge) mit Musikbegleitung (26 an Zahl) sind bei Tinódi aufbewahrt (Fr. Toldy: die historische Dichtung der Ungern vor Zrinyi. S. 1 und 2).

[2]) Nach den neuesten Forschungen Reguli's „ist das Ungrische in der Classe der ural-altaischen, oder wie wir sie mit Rücksicht auf die alte Geographie und Geschichte richtiger bezeichnen könnten, die scy-

Als nun die Ungern in Europa angelangt, feste Wohnsitze bezogen, mit neuen Gegenständen des Land- und Bergbaues, der Gewerbe und des Handels, des häuslichen Lebens, der Kunst und Wissenschaft, so wie der Religion bekannt wurden, nahmen sie von Slaven, Deutschen, Griechen und Römern Worte auf, und es muss zugestanden werden, dass unter den europäischen Sprachen der Quantität des Sprachmaterials nach die slavische Sprache die grösste Bereicherung der ungrischen Sprache verlieh[1]),

---

tischen Sprachen nach dem Mandschu, dem Mongolischen, Türkisch-Tartarischen, Samojedischen und Finnischen das sechste, südwestliche Glied bildend und obwohl der finnischen Familie, besonders in deren uralischen Dialekten, näher als den übrigen verwandt, doch mit keinem derselben im Verhältnisse einer Mutter- oder Tochtersprache stehend, in seinen Grundprincipien das Regulativ desselben Sprachgeistes erkennt, der die ganze Classe belebt, nichts destoweniger aber sich innerhalb dieser Gränzen zum selbstständigen, eigenkräftigen Organismus herausgebildet hat. Ja es liegen sogar Thatsachen der vergleichenden Sprachwissenschaft vor, welche uns die Frage abnöthigen, ob das Ungrische nicht etwa in seiner Kindheit mit manchen der indo-europäischen Sprachen in gegenseitiger Berührung gestanden? Jedenfalls bilden die ungrischen Artikel, die Verbalvorwörter, die Hilfszeitwörter, welche den scythischen Sprachen meist fremd sind, auffallende grammatikalische Analogien mit den Sprachen der indo-europäischen Familie; und eine nicht unbedeutende Anzahl von Stammwörtern ist dem ungrischen einerseits mit den semitischen Sprachen, anderseits mit den Altpersischen, Deutschen, dem Griechischen, doch vorzüglich nur aus der Urzeit bis Herodot herauf, ferner mit dem Lateinischen und Slavischen, ja selbst dem Sanscrit gemein; und zwar, was wesentlich ist, sind es nicht etwa Wörter den letzteren Sprachen während dem historischen oder gar dem europäischen Sein der Magyaren entlehnt, sondern sie deuten auf uralte, mittel- oder auch unmittelbare Gemeinschaft, und sind ihrer Form nach häufig einfacher und gewissermassen ursprünglicher, als die ihnen in der letztgenannten Familie entsprechenden Wortstämme. — — — — Wenn wir nämlich die ungrische Sprache durchforschen und sie mit der heutigen vergleichen, so lässt sich mit Bestimmtheit behaupten, dass sie in ihrem jetzigen Vaterlande keine einzige neu grammatische Form entwickelte, durch keine einzige Formation reicher geworden, wohl aber manche eingebüsst hat oder doch veralten sah, dass sie keine neue Wurzeln erzeugte und sich bloss durch Aufnahme fremder Wörter, ungleich mehr jedoch auf dem Wege der Ableitung nach den alten Grundgesetzen der Wortbildung und auf dem der Zusammensetzung bereichert hat. Nur die Syntax hat neben ihren alten, durchaus eigenthümlichen und körnigen Formen viele neue aufgenommen, wodurch die Sprache bedeutend umgestaltet, zugleich aber an Reichthum, an Mannigfaltigkeit und Gewandtheit allerdings wesentlich gewonnen. Wenn wir auf solche Weise Alles das, was am Bau und Material der Sprache unbezweifelbar voreuropäisch ist, festhalten; überdiess von den phonetischen Veränderungen abstrahiren, welche im Laufe so vieler Jahrhunderte sich ausbildeten — was um so weniger schwierig ist, da provinciell auch die alten Dialekte noch leben, — so sehen wir die Sprache Almos's und Arpád's in ihrer ganzen Totalität erstehen, und müssen es anerkennen, dass sie an Urformen weit reicher war, als die heutige ist, dagegen lexicalisch zwar ungleich ärmer, da das europäische Leben mit seinen neuen Verhältnissen, Erzeugnissen und Ideenkreisen in ihr wohl nicht den entsprechenden Ausdruck vorfand, doch anderseits einen so schätzbaren Fond an Wurzeln, selbst für psychologische Vorstellungen und abstrakte Begriffe mit sich brachte, und hiemit eine so lebendige Bildsamkeit verband, dass man dem Volke, welches sich eine solche Sprache schuf, unter was immer für einem Namen nothwendigerweise eine sehr bedeutsame Vergangenheit, nicht gewöhnliche geistige Bedürfnisse, ja eine längst untergegangene Culturperiode zuerkennen muss, wenn auch die Zeit seine Denkmäler längst begraben und deren Erinnerung selbst aus dem Gedächtnisse der Jahrhunderte hindurch unter feindlichen Gestirnen und beschränkten Verhältnissen von der alten Blüthe herabgekommenen Enkeln verlöscht war." — Franz Toldy: Culturzustände der Ungern vor Annahme des Christenthums im Junihefte 1850 der Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. — Vergl. auch Reguli Album und Ausland Nr. 298 und 299 vom Jahre 1850: Bemerkungen über die Sprache der Magyaren, mit Rücksicht auf Sprachvergleichung.

[1]) Siehe Stephan Leschka den Elenchus vocabulorum Europ. cum primis slavicorum magyarici usus. Budae 1825 und Georg Dankowsky: Kritisch-etymologisches Wörterbuch der magyarischen Sprache etc. Pressburg 1833; wenn auch manche Ableitung dazu gesucht sein dürfte, so zeigen doch diese Werke hinlänglich den fremden Einfluss auf die Sprachbereicherung. — Die

während der eingeführte Gebrauch der lateinischen als Gesetz- und Amtssprache die Entwicklung der ungrischen Sprache zurückhielt, obwohl sie sowohl ein nützliches Bindungsmittel bei der bunten Bevölkerung, als auch ein die Schätze des Alterthums verständigendes Bildungsmittel für die höhern Stände war [1]. Da aber am Sprachbaue hierdurch keine Veränderung vorging, so bewahrte die ungrische Sprache fortan ihre nationale Eigenheit.

§. 115.

Die lateinische als diplomatische, Gelehrten- und Kirchensprache, neben dem sonstigen Gebrauche der Landessprachen, namentlich der ungrischen und deutschen in Municipal- und Privat-Angelegenheiten.

Dass die Könige des arpadischen Stammes als Eingeborne magyarisch sprachen, versteht sich von selbst. Doch waren mehrere Könige auch verschiedener Landessprachen kundig: Stephan der Heilige sprach ausser dem Ungrischen auch slavisch und latein; Ludwig der Grosse: ungrisch, latein, italienisch und deutsch, Mathias Corvinus: ungrisch, latein, romanisch, deutsch, slovakisch, polnisch und bulgarisch [2]. — Es gab übrigens schon in der Arpadenzeit hochgestellte Beamte, die des ungrischen

magyarische Sprache, obwohl reich an Ausdrücken der Hirten-Sprache — hat nicht nur die auf Industrie, sondern selbst die auf den Ackerbau bezüglichen Worte theils aus dem Slavischen, theils aus der deutschen Sprache entlehnt, zum Zeichen, dass sie keinen Ackerbau übten, z. B. Borona, Furche (slav. bran), Ganey, Dünger (sl. Gnoj), Kaszo, Sense (sl. Kosa), jaszoly, Krippe (sl. jasli), szalma, Stroh (sl. slama), Eke, Egge. Die Benennungen der Feldfrüchte sind fast durchweg aus dem Slavischen und Tartarischen, die Namen der Gartenfrüchte aber zum Theil aus dem Deutschen; doch haben die Magyaren für Traube, szölö, und für Wein, bor, ihre ganz eigenthümlichen Benennungen. Namen der Thiere und Vögel zeigen auch zum Theil die früheren Berührungen mit Nachbarstämmen in Asien, z. B. Oroszlany, Löwe (Arabisch und Türkisch, arslan), teve, Kameel (Tartarisch tebe). Die Stammwörter für sinnliche Bezeichnung und für nomadisches Leben zeigen viele Verwandtschaft der ungrischen mit den finnischen Wurzeln. Slavisten wollen sogar die Worte: szabadság vom illyrischen: slobodno, frei, erlaubt; Király vom slavischen: Kral, König; Nádor, Palatin vom slavischen: na dworu, d. i. auf dem Hofe (Hofgraf), ableiten. — Beachtenswerth ist auch, was Fessler im I. B. seiner Geschichte aus der ungrischen Sprache über die Sitten der alten Ungern zu folgern sucht.

[1]) Dass zunächst die lateinische nebst der slavischen Sprache Einfluss hatte und schon im dreizehnten Jahrhundert sehr allgemein in Ungern gesprochen wurde, dafür bürgen des Dichters Ottokar's Worte (Reimchronik bei Petz III. 358):

> Wan nie chain Sprach wart
> Den Ungern so gemain
> Sam (als) Welhischs (Latein) alain."

Selbst Königstöchter wurden vor Allen in der lateinischen Literatur unterrichtet, wie diess von Bela's IV. Tochter Kunigunde insbesondere gesagt wird: in litteris latinis primum — instituta est (Acta Sanct. Hung. mensis Julii 80. I). Dass die Ungern zu der Zeit Joseph II. latein als eine lebendige Sprache ansahen, wird weiter unten erörtert werden.

[2]) Aeneas Sylvius mahnte in einem Schreiben den jungen Prinzen Ladislaus Posthumus sich der ungrischen Sprache zu befleissen, da sie ihm eben so viel als König nützen wird, als deren Nichtkenntniss seinem übrigens trefflichen Vater schadete.

Idioms als Ausländer nur unvollständig kundig waren[1]), welches damals wohl von geringerer Bedeutung, da die eigentliche diplomatische Sprache die lateinische war.

Obwohl unter Mathias Corvinus viel für die classischen Sprachen des Alterthums durch Italiener gewirkt wurde und die lateinische die gelehrte und diplomatische Sprache war, so geschah doch theils durch ihn, theils durch seine Gelehrten auch Einiges für die Pflege der ungrischen Sprache[2]).

Dass die ungrische Sprache auch im sechzehnten bis achtzehnten Jahrhunderte in Ungern im Privat- und öffentlichen Gebrauche üblich war, wurde bereits bei dem allgemeinen historisch-ethnographischen Umrisse des magyarischen Stammes angedeutet[3]).

Durch Peter Pázmán's, des gelehrten Cardinals und Erzbischofs ungrisch geschriebene Werke gegen die Reformirten, so wie durch die Schriften der letzteren erhielt die ungrische Prosa eine wesentliche Ausbildung, bis später Revay dieselbe zuerst gründlich grammatikalisch behandelte. Derselbe Schriftsteller entwarf auch schon einen Plan zur Errichtung der ungrischen Akademie, deren Hauptziel die Fortbildung der ungrischen Sprache sein sollte. Dass die Pflege der ungrischen Poesie von Einfluss auf die Ausbildung der ungrischen Sprache war, ist §. 113 erwähnt worden.

Obgleich nun nicht in Abrede zu stellen ist, dass die ungrische Sprache Anwendung in der Literatur und im öffentlichen Leben in Ungern genoss, so ist doch sicher, dass die lateinische Sprache die eigentliche diplomatische und gelehrte Sprache bis in die letzten Decennien geblieben. Die geistlichen Orden (namentlich jener der Jesuiten), aus welchen vortreffliche Gelehrte hervorgingen, trugen durch ihre gründliche Bearbeitung des Lateinischen dazu wesentlich bei.

In den städtischen Verhandlungen hatte sich die deutsche Sprache behauptet. Nicht nur deutsches Recht war die Grundlage ihrer Satzungen, sondern auch die ungrischen Könige gaben mehrfach den Deutschen ihre Privilegien in deutscher Sprache, so z. B. Karl I. den grossen Freiheitsbrief den Zipser-Sachsen, Ludwig seine Privilegien für Eisenstadt, Sigmund gab zahlreiche deutsche Privilegien, welchem Beispiele auch die Grossen des Reiches folgten und selbst, als ungrisches

---

[1]) Colomani Regis Decr. Liber. I. Praefatio ad Seraphin Archiepiscopum Strigoniensem: Albricus §. 16 Verum tamen, tu me Domine! qui in hujus populi linquae genere minus me promptum consideras, si quid calamus a suscepti itineris tramite declinaverit, Tua quaeso in me solita benevolentia et supervacua reseces et imperfecta suppleas, errata corrigas, commode dicta paterna gratia provehas et antequam in auris prodeant publicas, dignamenter imponas.

[2]) Siehe die kleine ungrische Bilder-Gallerie von J. V. Haeufler. Pest. 1847. S. 204—205.

[3]) II. Periode, §. 26. Die dort beispielweise gegebenen Andeutungen lassen noch eine weit grössere Ausdehnung zu. Z. B. der ungrische Landtag schrieb 1658 an die kroatische General-Congregation in ungrischer Sprache (ehemal. ung. Hofkammer-Archiv. Lad. VI. Fasc. C. Nr. 39.). — Der Friedensschluss von Szöny wurde in ungrischer, lateinischer und türkischer Sprache abgeschlossen. — Das Siegel der drei siebenbürgischen Nationen im sechzehnten Jahrhundert trägt die Aufschrift:

„Trium nationum Sigillum" und „a harom nemzet pecsetje"

und die Approb. Constitutiones sind in ungrischer Sprache abgefasst.

Element in den Städten Aufnahme und Geltung errang, galt noch der Grundsatz der Gleichberechtigung[1]).

Wie mit der deutschen Literatur die deutsche Sprache in Ungern bei Gebildeten fortschritt und sogar einige Ungern in den Reihen seiner Dichter zählt, ist bei der Literatur angedeutet (§. 112). In Siebenbürgen insbesondere war nebst den eigenen politischen und sächsischen Rechts-Institutionen die Pflege deutscher Wissenschaft und Sprache der Haupthaltpunct deutscher Nationalität des von einer Fluth zahlreicher anders redenden Stämme umgebenen deutschen Eilandes.

§. 116.

Aufschwung der magyarischen Sprache im neunzehnten Jahrhunderte.

Dass jedoch die magyarische Sprache in den letzten Decennien einen so gewaltigen Aufschwung erhielt und zur Suprematie als diplomatische, gelehrte und Conversations-Sprache in Ungern wurde, war das Resultat mehrerer zusammenwirkender Umstände.

Die klugen Massregeln Maria Theresia's hatten dem deutschen Elemente allmälig ohne Widerstand Geltung verschafft. Nebst dem Aufschwunge der deutschen Literatur, war noch der Umstand von Bedeutung, dass die reichsten und angesehensten Magnaten in Wien ihren Aufenthalt nahmen, ihre Kinder zum Theile dort erziehen liessen, und die deutsche Sprache nebst der französischen zur Conversationssprache höherer Stände wurde. Dagegen hatte Joseph's II. Befehl (vom 6. Mai 1783), dass binnen drei Jahren die deutsche Sprache statt der lateinischen in ganz Ungern, und zwar im ersten Jahre bei den Hofstellen, im zweiten bei den Komitaten und im dritten auch bei allen Gerichtshöfen als amtliche Sprache eingeführt sein sollte, in Verbindung mit andern unconstitutionellen Maasregeln dieses Monarchen, die bekannte heftige Reaction in Ungern hervorgebracht[2]).

Nach dem Tode Kaiser Joseph's II. wurde durch das erste Decret Leopold's II. (16. Art. 1790/91) bestimmt, dass in den Gymnasien, Lyceen und an der königlichen Universität ein eigener Professor der ungrischen Sprache angestellt werde. Keine fremde Sprache soll für die Geschäftsverhandlungen eingeführt, sondern einstweilen die ungrische beibehalten werden[3]).

---

[1]) Die Eidesformel in Ofen musste deutsch und ungrisch gelesen werden (Ofner Stadtrecht).

[2]) Die charakteristische Gesinnung der Ungern spricht die Repräsentation des Barser Komitates aus. Seit acht Jahrhunderten sei die lateinische Sprache von allen Königen, darunter auch von zehn aus dem habsburgischen Hause als Gesetzessprache in allen Zweigen beibehalten worden, sie sei dadurch einheimisch und national geworden, wenigstens zwei Drittheilen der Einwohner geläufig; die Einführung einer neuen Gesetzessprache — welche nicht drei Jahre, sondern Generationen fordere, werde grosse Verwirrungen, namentlich im gerichtlichen Verfahren herbeiführen. (Siehe diese Repräsentation in Katona hist. crit. XL. p. 380 — 390.)

[3]) Sua Majestas Sacratissima fideles Status et O. O. de non introducenda pro Negotiis quibuscunque linquis peregrina securos reddit; ut autem nativa linqua Hungarica magis propagetur et expoliatur, in Gym-

Im nächsten Jahre wurde aber die ungrische Sprache durch den siebenten Artikel als ordentlicher Lehrgegenstand für alle Inländer, welche künftig um eine Anstellung in Ungern ansuchen wollen, erklärt[1]; für die mit Ungern verbundenen Theile soll dieselbe nur als ausserordentlicher Gegenstand gelehrt werden.

Dasselbe Gesetz wurde durch die Artikel 4 und 5 von 1805 erneuert und zugleich neu bestimmt (§. 1): dass die an Seine Majestät gerichteten Repräsentationen zwar ungrisch abgefasst, ihnen aber eine lateinische Uebersetzung beigefügt werden müsse (§. 3); dass es jedenfalls der Jurisdiction frei stehe, ihre Repräsentationen latein und ungrisch zugleich zu verfassen, mit der Statthalterei ungrisch zu correspondiren; nur die königliche Curie sei dermal noch nicht verpflichtet, sich in ihren Verhandlungen der ungrischen Sprache zu bedienen[2].

Während der Friedensjahre erwachte von Neuem der Eifer für Cultur der ungrischen Sprache. Der Hauptzweck der Wirksamkeit der ungrischen Akademie der Wissenschaften — wozu Graf Stephan von Széchenyi auf dem Landtage 1827 die Anregung gab, — hatte zunächst dieses Ziel. Das Nationaltheater

---

nasiis, Academiis et Universitate Hungarica peculiaris Professor Linquae et Styli Hungarici constituetur, ut illi, qui eandem ignorant, et condiscere volunt, vel vero ejusdem Linquae jam gnari, in hac sese perficere cupiunt, occasionem nanciscantur utrobique vota sua explendi, Dicasterialia Negotia autem Idiomate Latino nunc adhuc pertractanda venient.

[1]) Ad proprium assequendum Articuli 16. anni 1791 Scopum, Annuente Sua Majestate Regia, decernunt Status et Ordines, ut studium Linquae Hungaricae intra fines regni ejusdem deinceps sit Studium Ordinarium, ut hac ratione intra certam temporis Periodum pedetentim publica Munia intra Regni Limites nonnisi tales obtineant, qui penes reliqua rite absoluta Studia Cognitionem etiam Linquae Patriae Professorum testimoniis edocuerint, in partibus autem adnexis maneat studium Extraordinarium, Exterigenae tamen, qui condiscendarum Bonarum Artium Causa, ad Hungaricam Universitatem, aut Academias accedunt, neque in Regno hoc sui accomodationem unquam quaerere intendunt, a necessitate condiscendae Linquae Hungaricae dispensentur. — Ad Petitum autem illud, ut Regium Locumtenentiale Consilium Comitatibus illis, qui Hungarico Idiomate suas posituri sunt Repraesentationes, in iisdem Negotiis Hungarice respondeat, Sua Maestas Sacratissima Clementer ordinatura est, ut Deputatio in Coordinatione Consilii Locumtenentialis elaboratura deliberet, atque proximis Comitiis, Opinionem suam referat, qua ratione attactum Consilium Jurisdictionibus Regni Hungariae ad idem Hungarico Idiomate scribentibus, quoad domesticae intra fines Regni determinandae Administrationis partes, juxta Principia per Altefatam Suam Maestatem Sacratissimam, medio benignae Resolutionis de 22. Junii ad Status, et Ordines emanatae, expresse defixa Hungarico Idiomate respondere valeat.

[2]) Ad promovendam amplius Linguae patriae culturam, per Articulum etiam 7. Anni 1792, decretam, annuente Sua Maestate Regia, Status et Ordines decreverunt:

§. 1. Ut his jam Comitiis repraesentationes, Suae Maestati Sacratissimae submittendae, ad antevertendos etiam dubios verborum nefors occurentes sensus, columnaliter latino, et patrio sermone, concinnentur.

§. 2. Porro, Jurisdictionibus Regni integrum sit, suae aequae Repraesentationes, ad Cancellariam Regio-Hungarico-Aulicam dimittendas, pari ratione latina et patria insimul linqua adornare.

§. 3. Liberum praeterea maneat Jurisdictionibus, quae id facere cupiverint, suas cum Consilio Regio Locumtenentiali Hungario correspondentias, nativa Hungarica ducere linqua, ac in Judiciis etiam, Processibusque, usum Idiomatis Hungarici adhibere.

§. 4. Cujusmodi proin Jurisdictionibus, linqua patria utentibus, Consilium quidem Regium Locumtenentiale Hungaricum, eadem linqua respondeat, Curia tamen Regia in Processibus Hungarico Idiomate terminatis, ac ad eandem appellatis, nunc adhuc eadem linqua deliberare non obligetur.

§. 5. Quia vero Studium linquae Hungaricae jam Articulo 7. 1792 intra fines Regni Hungariae, inter studia ordinaria relatum esset, Sua Majestas Sacratissima effectum hujus Articuli procurare dignabitur.

wirkte (seit 1840) durch Wort und Gesang auf die Veredlung des ungrischen Idiom's, das durch die zahlreichen magyarischen politischen und belletristischen Zeitschriften eine bedeutende Verbreitung auch im ganzen Lande gewann.

Die Gesetzgebung errang seit dem Jahre 1830 der magyarischen Sprache Schritt für Schritt neuen gesetzlichen Boden.

Durch Artikel 8 vom Jahre 1830[1]) wurde bestimmt:

§. 1. Der königliche Statthaltereirath soll den an ihn ungrisch schreibenden Jurisdictionen von der Publication dieses Artikels an nicht nur ungrisch antworten, sondern auch die an diese gerichteten Intimate in ungrischer Sprache erlassen, die Circularien ausgenommen, für welche die lateinische beibehalten wird.

§. 2. Die königliche Curie soll bei Processen, welche in ungrischer Sprache eingereicht werden, auch das Urtheil ungrisch ausfertigen.

§. 3. Bei den Districtualtafeln, wie auch in allen bürgerlichen Angelegenheiten, die vor den Komitats- und Stadtgerichten oder vor den geistlichen Consistorien innerhalb der Gränzen Ungern's verhandelt werden, kann die ungrische Sprache auch dort angewendet werden, wo sie bisher nicht üblich war, jedoch kann man sich an solchen Orten auch der bisher üblichen lateinischen Sprache bedienen.

§. 4. Diejenigen, welche innerhalb der Landesgränzen in ein öffentliches Amt treten wollen, müssen der ungrischen Sprache mächtig sein.

§. 5. Innerhalb der Landesgränzen kann nach dem 1. Jänner 1834 Niemand mehr zur Ablegung der Advocaten-Prüfung zugelassen werden, welcher nicht gehörige Kenntniss der ungrischen Sprache besitzt.

§. 6. Danken die Stände für die allerhöchste Anordnung, dass die ungrischen und die Gränzregimenter wie auch alle Militärcommanden schon jetzt verpflichtet seien, ungrische Geschäftsschreiben anzunehmen.

---

[1]) Art. VIII. vom Jahre 1830.

§. 1. Ut Consilium R. Locumtenentiale Jurisdictionibus illis, quae Hungaricas Repraesentationes submittunt, a publicatione praesentis Articuli, non tantum eadem linqua respondeat, verum his ceteras etiam Intimationes suas Circularibus exceptis; Idiomate Hungarico expediat et demittat.

§. 2. Ut Curia Regia in Appellatis ad se hungarico idiomate Processibus illico eadem linqua deliberet Processusque tales penes extractum hungaricum, referri curet.

§. 3. Coram Tabulis Districtualibus et intra fines Regni Hungariae existentibus tam Comitatensibus quam Civicis Foris, universim, quoad Sacras autem Sedes in respectu Causarum Civilium, coram quibus Linqua hungarica hactenus in usu non fuit, a Conclusione praesentis Diaetae, liberum erit, Processus linqua hungarica instituere, in quibus tamen memorata Fora, apud quae scilicet Linqua hungarica hactenus in usu non erat, seu hac seu latina linqua deliberare poterunt.

§. 4. Uta modo in posterum ad munia publica intra limites Regni nemini, qui linquae etiam hungaricae gnarus non est, huc non intellectis actu fungentibus, aditus pateat.

§. 5. Ut a 1. Januarii 1834 nemo intra fines Regni ad Censuram advocatialem admittatur, qui debita Linquae hungaricae cognitione destitueretur.

§. 6. Grati venerantur S. S. et OO. et illam Suae Majestatis Sacramentissimae benignitatem, qua clementissime disponere dignata est: ut Legiones Hungaricae huc intellectis etiam Confiniariis, cunctae item intraregnanae Praefecturae militares Documenta Hungarica jam et nunc acceptare teneantur.

Der dritte Artikel vom Jahre 1832/36 [1]) beginnt §. 1. mit einer Danksagung, dass Seine Majestät zu bestimmen geruhte, dass der ungrische Text der Gesetze als Original-Text und in zweifelhaften Fällen als der entscheidende gelten soll.

Derselbe Artikel gestattet:

§. 2. Zur Förderung der vaterländischen Sprache, dass auch bei den Untergerichten Processe in ungrischer Sprache verhandelt werden können. Die königliche Curie hat dieselben aber stets in dieser Sprache zu entscheiden.

§. 3. Auch seien Einleitung und Schluss aller rechtsgültigen Erlässe in ungrischer Sprache zu verfassen.

§. 4. Derselbe Artikel verordnet, dass dort, wo ungrisch gepredigt wird, auch die Matrikeln in ungrischer Sprache geführt werden, und

§. 5. Dass in dem Arader Priester- und Schullehrer-Seminar auch die ungrische Sprache gelehrt werden soll.

Durch den sechsten Artikel vom Jahre 1839/40 [2]) wurde bestimmt:

§. 1. Dass der Reichstag die Repräsentationen an Seine Majestät in ungrischer Sprache verfassen, eben so auch

§. 2. die öffentlichen Behörden innerhalb der Gränzen Ungern's in diesem Idiome ihre Gesuche unterbreiten dürfen.

§. 3. Dass der königliche Statthaltereirath die Circular-Verordnungen, die im Gesetze vom Jahre 1830 ausgenommen waren, an alle Behörden des Landes in ungrischer Sprache erlasse.

§. 4. Die geistlichen Behörden sollen mit den weltlichen, und diese unter sich innerhalb der Landesgränzen ungrisch correspondiren.

---

[1]) Art. III. vom Jahre 1832/36.

§. 1. Grati animi sensu recolunt Status et Ordines sublime illud paternae Suae Majestatis erga fideles Suos Hungaros teneritudinis Documentum, qua benigne resolvere dignabatur, ut textus Legum hungaricus pro originale, et in casibus emergentis inter duplicem textum dubii, pro dirimente sit. Ceterum autem ad progressivum idiomatis patrii incrementum statuitur:

§. 2. A publicatione praesentis legis Causas etiam Tabulares linqua hungaria levare, et promovere liberum erit, Curia autem regia in illis idiomate hungarico deliberet.

§. 3. Cunctae praeterea solennes authenticarum Expeditionum ingressus et conclusiones linqua patria adornari possint.

§. 4. In illis locis, in quibus Sacri ad Concionem sermones linqua hungarica dicuntur, matriculae linqua hungarica ducantur.

§. 5. Relate ad Cathedram in Instituto praeparandorum Ludimagistrorum et animae Curatorum Vetero Aradiensi erigendam, Sua Majestas Sacratissima congrua clementer dispositura est.

[2]) Art. VI. vom Jahre 1839/40.

§. 1. Repraesentationibus suis cum benigno ejus annutu jam ex his Comitiis sola linqua hungarica eidem substratis — quemadmodum hoc: ita.

§. 2. Illi desiderio, ut nempe dehinc etiam Jurisdictiones, intra fines Regni existentes, Repraesentationes suas Altissimo loco substernendas peraeque sola hungarica linqua adornent, impertitum benignum assensum grato animi sensu in legum tabulas referunt — simul vero declarant: ut

§. 3. Consilium Regium Locumtenentiale non tantum Intimata sed etiam Circulares suas ad cunctas Regni Jurisdictiones linqua hungarica dimittat.

§. 4. Jurisdictiones ecclesiasticae cum Jurisdictionibus secularibus, et hae inter se, perinde intra fines Regni linqua tantum hungarica correspondere teneantur.

§. 5. Die königliche ungrische Hofkammer soll mit den ungrisch an sie schreibenden Behörden in derselben Sprache verkehren.

§. 6. Einleitung und Schluss der Capitular-Erlässe, wie auch die Sentenzen des Tavernical-Stuhles sollen in ungrischer Sprache verfasst werden.

§. 7. Auch dort, wo jetzt noch nicht ungrisch gepredigt wird, sollen nach drei Jahren die Matrikeln in ungrischer Sprache geführt werden.

§. 8. Von nun an sollen bei allen Confessionen nur solche Pfarrer, Prediger, Capläne und Vicare angestellt werden, die der ungrischen Sprache mächtig sind.

§. 9. Damit auch in den Militärgränzen die Kenntniss der ungrischen Sprache befördert werde, sollen die Commandos der ungrischen Regimenter mit den ungrischen Jurisdictionen in dieser Sprache correspondiren.

§. 10. Die Liquidationen der Landescasse sollen in ungrischer Sprache geführt werden.

§. 11. Von den in Ungern und den damit verbundenen Theilen gedruckten Werken gebührt ein Exemplar der ungrischen Gelehrten-Gesellschaft.

Vollständig zur Suprematie gelangte die ungrische Sprache durch den zweiten Gesetzartikel des ungrischen Reichstages im Jahre 1843/44 [1]: „Von der ungrischen Sprache und Nationalität."

Die Reichsstände haben mit der gnädigsten Einwilligung Seiner Majestät beschlossen, dass:

§. 1. Alle an den Reichstag zu erlassenden, gnädigsten königlichen Resolutionen, Propositionen, Rescripte und Intimate künftighin bloss in ungrischer Sprache ausgegehen werden.

---

§. 5. Camera Regia Hungarico Aulica cum Jurisdictionibus, patria scribentibus linqua, eadem correspondeat.

§. 6. Expeditionum capitularium, ingressus et conclusio. Sententionales item Sedis Tavernicalis linqua hungarica adornentur.

§. 7. Matriculae etiam in locis, ubi sacri ad concionem sermones idiomate hungarico non habentur, post triennium, a conclusione praesentium Comitiorum computandum, linqua hungarica ducantur.

§. 8. Dehinc sine discrimine religionis Parochi verbi divini Ministri, Capellani, Cooperatoresque tales applicentur, qui cognitione linquae hungaricae imbuti sunt.

§. 8. Sua Majestas Sacratissima benigne provisura est, ut linquae hungaricae cognitio etiam in Confiniis provehatur, Praefecturae demum legionariae hungaricae cum Jurisdictionibus hungaricis linqua eadem correspondeant.

§. 10. Rationes super manipulatione cassarum regnicolarium hungarica ducantur linqua.

§. 11. Cum benigno Suae Majestatis Sacratissimae assensu ex omnibus operibus in Hungaria et Partibus eidem adnexis typo procusis, unum exemplar Eruditae Societati hungaricae competit.

[1]) Art. II. vom Jahre 1843/44.

A magyarnyelv és nemzetiségről:

Az ország Rendei ő Felsége kegyelmes megegyezése hozzájárultával meghatározták hogy:

1. §. Az országgyűléshez bocsátandó minden kegyelmes királyi Leiratok, Előadások, Válaszok és Intézvények ezentúl egyedül magyar nyelven adassanak ki.

§. 2. Gleichwie die Gesetzartikel schon am gegenwärtigen Reichstage bloss in ungrischer Sprache verfasst und bestätigt wurden, so werden sie auch künftighin bloss in ungrischer Sprache sowohl verfasst, als auch mit der gnädigsten königlichen Gutheissung bekräftiget werden.

§. 3. Die Reichstagsprache wird von nun an ausschliesslich die ungrische sein, bloss den Abgeordneten der verbundenen Theile wird es gestattet, dass sie in dem Falle, wenn sie in der ungrischen Sprache nicht bewandert wären, an den, während der nächsten sechs Jahre abzuhaltenden Reichstagen, ihre Vota auch in lateinischer Sprache abgeben können.

§. 4. In allen, im Wege der ungrischen Hofkanzlei, innerhalb der Reichsgränzen zu erlassenden Schriften, mögen selbe von Seiner Majestät unterschrieben sein, oder in Allerhöchstderselben Namen ausgegeben werden, und folglich auch in den auf Privatrekurse erfolgenden Verordnungen und Bescheiden soll ebenfalls die ungrische Sprache gebraucht werden.

§. 5. Die königliche Statthalterei soll in allen ihren Verhandlungen in den über ihre Amtsgeschäfte zu führenden Protokollen, wie auch in den Seiner Majestät zu unterbreitenden Aufschriften und in allen ihren an alle Behörden innerhalb der Reichsgränzen zu erlassenden Intimaten die ungrische Sprache gebrauchen; — jene Correspondenzen nicht mitverstanden, welche die königliche Statthalterei mit den obersten Militär- und Civiljurisdictionen der Erbländer Seiner Majestät, wie auch mit ausländischen Behörden pflegen wird.

§. 6. Die Sprache der königlichen Curie wird hinsichtlich aller innerhalb der Reichsgränzen in Lauf gesetzten Processe, wie auch jene aller Gerichtsbarkeiten innerhalb der Reichsgränzen, folglich auch der geistlichen Stühle, die ungrische sein, und auch die übrigen Amtsangelegenheiten derselben Gerichtsbarkeiten sind in ungrischer Sprache zu führen.

---

2. §. A' törvényczikkek valamint már a' jelen országgyülésen is egyedül magyar nyelven alkottattak és erősittettek meg: úgy ezentúl is mind alkottatni, mind királyi kegyelmes jóváhagyással megerősittetni egyedül magyar nyelven fognak.

3. §. Országgyülési nyelv ezentúl kirekesztöleg a' magyar lészen, egyedül a' kapcsolt Részek követeinek engedtetvén meg: hogy azon esetben, ha a' magyar nyelvben jártasok nem lennének, a' közelebbi 6 évek alatt tartandó országgyüléseken szavazataikat latin nyelven is kijelenthessék.

4. §. A' magyar udvari Cancellaria utján az ország határain belől bocsátandó minden iratokban, akár legyenek ő Felsége által aláirva; akár nevében adassanak ki — és igy a' magány folyamodásokra kelendő rendeletekben és határozatokban is — szinte a' magyar nyelv használtassék.

5. §. A' királyi Helytartótanács minden nemü targyalásaiban, hivatalos foglalkozásairól viendő jegyző - könyveiben, valamint ő Felsége eleibe terjesztendő felirásaiban, és az ország határain belöli minden hatóságokhoz bocsátando minden intézvényeiben a' magyar nyelvet használja; — azon levelezések melylyeket a' királyi Helytartótanács a' hadi fő és az ő Felsége örökös tartományaibeli polgári törvényszékekkel 's kül-országi törvényhatóságokkal folytatand, ide nem értetvén.

6. §. A' királyi udvari főtörvényszék nyelve az ország határain belől inditott minden perekre nézve, valamint az ország határain belöli minden itélőszékek — következéskép a' szentszékeknek nyelvök is, a' magyar lészen; 's azon ilétőszékeknek hivatalos minden egyéb dolgaik is magyar nyelven folytatandók.

§. 7. Die Behörden der verbundenen Theile sollen die ungrischen Briefe der Behörden des Königreiches Ungern, und diese die lateinischen Zuschriften der Behörden der verbundenen Theile annehmen, verhandeln und geziemend beantworten.

§. 8. Seine Majestät haben bereits gnädigst verordnet, dass die ungrische Sprache in den Haupt-und Mittelschulen (Akademien und Gymnasien) der verbundenen Theile, als ordentliches Studium vorgetragen werde; eben so:

§. 9. Geruhten Seine Majestät bereits zu verordnen, dass in den Schulen innerhalb der Reichsgränzen die allgemeine Unterrichtssprache die ungrische sei.

In einigen Puncten dieser Gesetze, noch mehr in ihrer Ausführung lagen Keime von Unzufriedenheit bei den nichtmagyarischen, namentlich bei den slavischen Stämmen in Ungern, welche unter dem Namen: Sprachenstreit anfangs auf literarischem und publicistischem Wege auftrat[1]), bei dem Umschwunge der Ereignisse des Jahres 1848 jedoch in den erbitterten Nationalitäten-Kampf ausartete.

Unter die gesetzlichen Bestimmungen, welche Misstimmung erregten, gehörte schon der Art. VIII vom Jahre 1830, §. 3, dass nicht nur bei den Districtstafeln und Komitaten, sondern auch bei den Stadtgerichten ungrisch verhandelt werden solle, da die Mehrzahl der Städte deutsche Bürgerschaft hatte; vorzugsweise aber der VI. Artikel vom Jahre 1840, §. 7 und 8, dass auch dort, wo jetzt noch nicht ungrisch gepredigt wird, nach drei Jahren die Matrikel in ungrischer Sprache geführt, und dass von nun an bei allen Confessionen nur solche Pfarrer, Prediger, Capläne und Vicare angestellt werden sollen, die der ungrischen Sprache mächtig sind, da der erstere Punct dem Landmanne nichtungrischer Orte bedenklich war, der nicht einmal den Inhalt der Pfarrbücher verstand, der letztere eine unbillige Forderung an die untere Geistlichkeit und Beschränkung der geistlichen Candidatur enthält; dann der letzte Paragraph des 2. Artikels vom Jahre 1844, dass die ungrische Sprache in ganz Ungern ordentliche Unterrichtssprache sein soll. Die Ausführung dieser Bestimmungen führte in den slovakischen Komitaten zu Klagen, und die besondern Quellen der Aufregung in den südslavischen Gebieten, vorzüglich in Kroatien und Slavonien sind bereits (§. 56 und 57) angedeutet worden.

---

7. §. A' kapcsolt Részekbeli törvényhatóságok a' magyar-országi törvényhatóságoknak magyar, — ezek pedig a' kapcsolt Reszekbeli törvényhatóságoknak latin nyelven irt leveleiket is fogádják él, tárgyalják és azokat illő válasszal lássák el.

8. §. Ő Felsége már kegyelmesen elrendelte, hogy a' magyar nyelv a kapcsolt Részekbeli fő-, és minden közép iskolákban (Academia és Gymnasiumokban) mint rendszerinti tudomány taníttassék; — nem különben.

9. §. Ő Felsége méltóztatott kegyelmesen rendeléseket tenni már az iránt is, hogy az ország határain belöli iskolákban közoktatási nyelv a' magyar legyen.

[1]) Unter den zahlreichen Schriften über jene Verhältnisse erwähnen wir: Der Sprachenkampf in Ungern; Leipzig 1842. — Die Stellung der Slovaken in Ungern beleuchtet von Leo Grafen v. Thun. Prag 1843, enthält den Briefwechsel zwischen Leo Grafen v. Thun und Franz v. Pulszky in der allg. Zeitung vom Jahre 1842, und einen Ueberblick. — Stuhr, das 19. Jahrhundert und der Magyarismus: Vertheidigungsschrift slav. Interessen in Ungarn, Wien 1845. — Jordan's Jahrbuch für slav. Literatur, Kunst und Wissenschaft, namentlich im Jahre 1843: 1. Der Sprachenkampf in Ungern. 2. Aktenstücke, die Anwendung der magyarischen Sprache betreffend.

Ueberblicken wir noch ein Mal den Einfluss der nicht magyarischen Reichssassen auf die materielle Wohlfahrt Ungern's und auf die staatliche und geistige Entwicklung der Magyaren, so kann man nicht umhin zu gestehen, dass die Deutschen, sowohl hinsichtlich der Bodencultur, der Industrie und des Handels, als auch in Bezug auf die Verfassung und das Städtewesen, den bedeutendsten Einfluss übten, und nebst Italienern und Slaven auch auf die Begründung des Christenthums, auf die literarische und künstlerische Thätigkeit wesentlichen Einfluss nahmen und ihre Einwirkung unbestreitbar eine wohlthätige genannt werden muss; während andererseits die Magyaren allen germanischen, slavischen und romanischen Formen den Stempel der magyarischen nationalen Eigenthümlichkeit aufdrückten, und mitten in der Umgebung fremder Elemente ihren asiatischen Typus unverkümmert bewahrten.

Chronologische Uebersicht

der

in Ungern, in der serbischen Wojwodschaft und im Temeser Banate, in Slavonien, Kroatien und Dalmatien, dann in Siebenbürgen

seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts

gegründeten Colonien.



Vorbemerkung.

Hier gelten im Ganzen die bei der chronologischen Tabelle der vorigen (II.) Periode gemachten Andeutungen; auch diese Tabelle kann auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, doch dürfte sie einigermassen das im Text zerstreut Vorkommende über die Ansiedlungen in Ungern seit dem achtzehnten Jahrhunderte in Kürze übersichtlich machen. Wegen Raum-Mangel wurden auch die Rubriken der Regenten und des Gründers einer Ansiedlung in eine zusammengezogen. Erstere ergänzt den chronologischen Ueberblick; der Gründer wurde nur dort bezeichnet, wo er bekannt war. Die jetzigen Zahlen der Einwohner beziehen sich auf das Jahr 1846.



Jahr	Name des		Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
	Ortes oder Gebietes	Landes oder Komitates			
1700	**Oroszlán**	Komorn	Karpatische Slaven.	Leopold I.	Hatte bei der Gründung nur 140, jetzt 4.188 Einwohner.
"	**Kunhegyes**	Gr. Kumanien	Kumanier	"	Hatte ursprünglich 50, jetzt 7.160 Einw.
"	**Makó**	Csanád	Magyaren, Deutsche	"	Gehörte dem Csanáder Capitel; hat jetzt 21.000 Einw.
"	**Alvincz** und **Deva**	Siebenbürgen	Bulgaren	"	Die Bulgaren wurden 1701 mit Privilegien eingeführt; jetzt hat Alvincz 232, Deva 397 magyar. Einw.
"	**Hatvan** (Puspök)	Pest	Slovaken und einige Deutsche	Bischof von Waizen	Hatte ursprünglich 46 slovak. Familien, jetzt 2.364 Einw.
1702	**Dab** und **Domony**	"	Magyaren	"	Bestand schon 1291 im Besitze der Königin Fenena, damals waren nur 21 Jobbagen, 1702 hob sich der Ort wieder; jetzt hat Dab 641 Einw., Domony 1.516 Einw.
"	**Gomba**	"	"	"	Hatte 1703 nur 50 Häuser mit eben so vielen Jobbagen, jetzt 1.562 Einw.
"	**Iszak**	"	Magyaren und viele Juden	"	Im Jahre 1703 85 Häuser, jetzt 4.000 Einw.
"	**Gödöllö**	"	Magyaren und wenige Deutsche	"	Schon 1456 als Ort erwähnt, hatte 1702 erst 72 Jobbagen und hob sich 1720—80 durch die fürstliche Familie Grassalkovich; gegenwärtig 2.521 Einw.
"	**Kata** (Nagy o. Csege)	"	Magyaren	"	Damals 76 Häuser; jetzt 3.960 Einw.
"	**Almas**	"	Magyaren und Slovaken	Vay, Aszalay, Pedery	Hat jetzt 1.269 Einw.
"	**Boros Jenö**	Temes	Magyaren, Deutsche, Slovaken	Leopold I.	Gründung der Pfarre geschah 1702, geb. Atzél v. Boros Jenö; hat jetzt 1.735 Einw.
1703	**Alberti**	Pest	Magyaren, Slovaken	Familie Seeleczky	War 1702 noch Puszta; hat jetzt 2.053 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1703	**Iklad**	Pest	Deutsche, Slovaken	Familie Raday	War 1702 noch Puszta; hat jetzt 454 Einw.
"	**Irsa**	"	Magyaren, Slovaken	Familie Irsa	Ein alter Ort, 1702 wieder auferbaut; hat jetzt 2.483 Einw.
"	**Ó Bogsán**	Krassó	Deutsche	Leopold I.	Gründung der Pfarre, erfolgte 1703; dieses Cameralgut hat jetzt 2.279 Einw.
1705	**Arad-vár**	Arad	"	"	Gründung der Pfarre 1705; diese Festung hat jetzt 85 Einw.
1706	**Loré**	Pest	Serben (nicht unirte)	"	Die Serben (57 Familien) kamen aus Becse, daher ist auch der Familien-Name Becsei im Orte sehr häufig; hat jetzt 557 Einw.
"	**N. Maythény**	Szathmar	.	Maythény	Jetzt 1.332 Einw.
"	**Becse** (bei Raczkeve)	Pest	Deutsche (Schwaben)	Eugen von Savoyen	Ursprünglich waren in Becse Magyaren, 1680 kamen an deren Stelle Serben, und als diese 1706 nach Loré übersiedelten, Deutsche aus dem Reiche; jetzt 660 Einw.
"	**Csömör**	"	Slovaken	Bosnyak	1733 war Csömör schon blühend; jetzt 919 Einw.
"	**Csövar**	"	"	"	Hatte damals 42 Familien; jetzt 848 Einw.
1710	**Csaba** (Pilis)	"	Deutsche, Slovaken	Clarisserinnen Ofen's	Die Bewohner kamen aus den Nachbar-Orten des Graner Komitates. 1272 erhielten bereits die Dominikanerinnen der Margaretheninsel den Ort, den die Clarisserinnen 1687 erbten und wieder mit Colonisten besetzen liessen; jetzt 1.065 Einw.
1711	**Nagy Károly** und 11 Filial-Orte	Szathmar	Deutsche (Schwaben)	Graf Károly	Jetzt 12.000 Einw.
"	**Erdöd**	"	"	Graf Erdődi	Jetzt 1.659 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1711	**Ober- und Unter-Schönborn**	Beregh	Deutsche (Schwaben)	Graf Schönborn	Jetzt 296 Einw.
1712	**Csepel**	Pest	„	Eugen von Savoyen	1786 erhielt der Ort einen Zuwachs an Deutschen, hat jetzt 928 Einw.
1713/1720	**Gyönk**	Tolna	Veszprimer Magyaren und Deutsche	Karl VI. (III.)	Jetzt 2.700 Einw.
1714	**Promontor**	Pest	Deutsche aus dem Breisgau	Eugen von Savoyen	Zur Türkenzeit hiess das rebenreiche Promontor das Vorgebirg des Zuckerbissens, zur Zeit der Ortsgründung auch Eugen's Vorgebirge; damals 250, jetzt 3.170 Einw., die zum Theil trogloditisch unter den Weinbergen leben.
1715	**Czinkota**	„	Slovaken (einst Magyaren)	„	Bestand schon unter König Salomo (Thurocz C. 52); wurde 1705 von Rákóczy verbrannt; hat jetzt 997 Einw.
„	**Csaba**	Békes	„	Thuróczy Miklos, Baron Haruker	Die Slovaken kamen aus dem Solter, Honther und Neograder Kom. (vide Tudom. Gyüit 1822 §. 8. Békes-Csaba, mezovárasa hajdani és mostani Állapotjárol. N. Váradon 1845. — Im letztern Jahre wurde Csaba zum Marktflecken erhoben, hatte ursprünglich nur 22, jetzt 24.300 Einw.
1715/1735	**Karlsburg** (früher Apulum, Alba regia, Fejérvár, Weissenburg)	Siebenbürgen	Sachsen, Magyaren, Romanen, Armenier, Juden	Karl VI. (III.)	Wurde zum Andenken Karl VI. Karlsburg genannt. In dieser siebenb. Freistadt und Festung allein durften die Juden gesetzlich wohnen. Jetzt 6.300 Einw.
1717	**Györköny**	Tolna	Deutsche, Magyaren	„	Die Deutschen kamen aus dem Wieselburger Komitate; hat jetzt 1.671 Einw.
1718	**Endröd**	Békes	Magyarisirte Slaven	Familie Vattai	Jetzt 393 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1718	**Buda Örs**	Pest	Deutsche (Schwaben)	Graf Zichy	Diese einst magyarischen alten, zu Anfang des vorigen Jahrhunderts aber entvölkerten Orte, wurden 1718 durch Schwaben wieder bevölkert. Jetzt 2.150 Einw.
"	**Budakesz**	"	"	"	Jetzt 2.410 Einw.
"	**Solmar**	"	"	"	Jetzt 1.321 Einw.
"	**Hidegkut**	"	"	Familie Szunyog	Jetzt 986 Einw.
"	**Varsad**	Tolna	Deutsche aus der Rheingegend	Karl VI. (III.)	Jetzt 1.444 Einw.
"	**Deutsch-Lugos**	Krassó	Deutsche, Magyaren	"	Gründung der Pfarre (1718); steht jetzt unter dem Finanzministerium und hat 6.600 Einw.
1719	**Sz. András**	Békes	Magyarisirte Slaven	"	Hatte 1719 36 Familien, wurde 1764 um 24 und 1772 durch Neumann mit 42 Familien (Deutschen) vermehrt; zählt jetzt 3.850 Einw.
"	**Akasztó**	Pest	Magyaren	Fam. Bosnyak	Wird bereits 1291 urkundlich erwähnt (Cod. dipl. VI. I. p. 143); hat jetzt 2.732 Einw.
1720	**Jzmény**	Tolna	Deutsche	Karl VI.	Gegenwärtig 204 Einw.
"	**Novoszello**	Bacs	(nicht unirte) Serben	"	1762 durch Deutsche vermehrt. F. M. Arch. fasc. 35. Hat jetzt 1.271 Einw.
"	**Neu-Arad**	Arad	"	Graf Mercy	Gegenwärtig 4.550 Einw.
"	**Maglód**	Pest	Slovaken	Graf Grassalkovich	Gegenwärtig 1.067 Einw.
"	**Sari**	"	"	Baron Laffért	Hat jetzt 1.524 Einw.
"	**Faisz**	"	Magyaren	Karl VI.	Bestand schon 1212, wurde 1720 wieder bevölkert (III. I. 136); jetzt 2.680 Einw.
"	**Versebetz** (Veršec, Versecz)	Krassó	Deutsche, Serben, Magyaren	"	Gründung der Pfarre 1720. Hat jetzt 8.100 Einw.

Jahr	Name des		Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
	Ortes oder Gebietes	Landes oder Komitates			
1720	**Panesova**	Gränze	Deutsche, Serben, Kroaten	Hofkriegsrath	Gründung der Pfarre 1720. Untersteht dem Kriegsministerium, hat jetzt 1.962 Einw.
1721	**Nemeth Sz. Peter**	Temes	Deutsche	"	Gründung der Pfarre 1721; hat jetzt 2.222 Einw.
1722	**Kalaznó**	Tolna	Deutsche (Rheinländer)	Mercy	Die Deutschen langten 1722 an, hat jetzt 1.230 Einw.
"	**Szarvas**	Békes	Slaven aus Csaba und Aszod	Freiherr von Harukern	(Szarvas varossárol ertekezett, Hillebrandt, Pesten 1822.) Hat jetzt 17.500 Einw.
"	**Mezö Berény**	"	Magyarisirte Slaven	"	Jetzt 8.520 Einw.
"	**Nagy-Becskerek** (Neu-Barzellona)	Temes	Spanier (später Serben, Magyaren, Deutsche)	Mercy	Die Spanier starben bald am Fieber grösstentheils ab. Jetzt 16.500 Einw.
1722/1732	**S. Peter**	"	Deutsche	"	Hat jetzt 4.247 Einw.
"	**Sadertak**	"	"	"	Hat jetzt 1.734 Einw.
"	**Neu Bessenova**	"	"	"	Hat jetzt 9.364 Einw.
"	**Detta**	"	"	"	Hat jetzt 1.670 Einw.
"	**Mercy** (Mercydorf)	"	Italiener (später Deutsche)	"	Von General Mercy gegründet, wurde 1764 die Bevölkerung dieses Ortes durch Deutsche und Jtaliener vermehrt, hat jetzt 1.906 Einw.
"	**Jarmata**	"	"	"	Hat jetzt 240 Einw.
"	**Giroda**	"	"	"	" " 957 Einw.
1723	**Csaba** (Rakos)	Pest	Magyaren, Deutsche	Radáy	Die Magyaren sind alte Bewohner, die Deutschen langten daselbst 1723 an; jetzt 1.125 Einw.

Siehe Griselini Seite 156. (Klammer für die Einträge S. Peter bis Giroda)

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1723	**Hajos, Nadudvár**	Báčka	Deutsche	Karl VI. (III.)	Gegenwärtig hat Hajos 3.245 Einw., Nadudvár 1.789 Einw.
„	**Weisskirchen**	Gränze	Deutsche, Magyaren, Böhmen	Mercy	Gründung der Pfarre und beginnendes Aufblühen der Stadt 1725; hat jetzt 6.716 Einw.
1724	**Kis Tormas**	Tolna	Deutsche	„	Die Deutschen kamen aus Nassau, im Jahre 1763 hatte Kis Tormas 69 Familien; jetzt 1.321 Einw.
„	**Csakovár**	Torontal	Deutsche, Magyaren, Slovaken	Religionsfond	Hatte 1724 62 Familien, jetzt 4.162 Einw.
„	**Harta** (Kis)	Pest	Deutsche	Radáy	Jetzt 2.035 Einw.
„	**Elek**	Arad	Deutsche, Magyaren	Karl VI.	Gründung der Pfarre (1724), hat jetzt 2.150 Einwohner.
1725	**Mogyorod**	Pest	Slovaken, Magyaren	„	Ein altmagyarischer Ort, 1725 mit Slovaken besetzt, jetzt sind die Bewohner meistens Magyaren, 1.098 Einw.
„	**Pilis** (Marktflecken)	„	Slovaken	Gf. Beleznay	Früher war Pilis eine Puszta, hat jetzt 2.111 Einw.
„	**Fiume**	Kroatien	Kroaten, Italiener, Deutsche	Karl VI.	Als Freihafen 1715 blühte diese alte Stadt neu auf, wurde 1776 zum ungrischen Reiche, 1848 zu Kroatien geschlagen, hat gegenwärtig 11.000 Einw.
„	**Karansebes**	Gränze	Deutsche, Serben, Magyaren	„	Gründung der Pfarre, steht unter dem Kriegs-Ministerium, hat 2.956 Einw.
1726	**Bugyi**	Pest	„	„	Vor 1726 war der Ort eine Puszta, jetzt hat er 1.852 Einw.
„	**Szamos-Ujvar**	Siebenbürgen	Armenier	„	Wurde 1726 privilegirter Marktflecken, 1790 kön. Freistadt; 1650 sind die Armenier eingewandert, hat 3.850 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1726	**Krassó**	Krassó	Bulgaren (Krassovéner), Deutsche	Hofkammer	Gründung der Pfarre 1726, hat 4.300 Einw.
1727	**Csobanka** (Borony)	Pest	Serben	Familie Vattáy	Zu den Serben kamen bald auch Deutsche u. Slovaken. Hat jetzt 1.587 Einw.
"	**Csomád**	"	Slovaken	Beniczky	Jetzt 773 Einw.
"	**Csegled**	"	Magyaren	Karl VI. (III.)	Schon 1368 urkundlich (IX. IV. 123 u. 132) als Ort, 1676 als Marktflecken. Seit 1727—46 ist Csegled wieder aufgeblüht; jetzt 17.300 Einw.
"	**Dabas** (Also és Felsö)	"	Magyaren, Slovaken	Familie Halász und Gellért	Schon 1270 urkundlich erwähnt, jetzt hat Also Dabas 1.495 Einw., Felsö Dabas 606 Einw.
"	**Bogdany**	"	Schwaben	Familie Zichy	Zählt gegenwärtig 2.410 Einw.
"	**Kun-Sz.-Marton**	Kumanien	Kumanen	Karl VI. (III.)	Hat jetzt 6.550 Einw.
"	**Bia**	Pest	Magyaren und Deutsche (Schwaben).	Hohenbarten	Die Magyaren sind alte Bewohner, die Deutschen langten 1727 an und besetzten die von den Türken zerstörten Hausstellen, zählt jetzt 1.576 Einw.
"	**Bottyan**	"	Slovaken	Pauliner von Pest	Hat jetzt 328 Einw.
"	**Nadudvár**	"	Deutsche	Erzbischof von Kalócza	Ursprünglich 52 Familien, jetzt 1.810 Einw.
"	**Kerepes**	"	Slovaken, Deutsche	Bischof von Waizen	Hat jetzt 702 Einw.
"	**Keresztur**	"	Slovaken	Podmanitzky	Hat jetzt 1.757 Einw.
"	**Sáp** (Sapü)	"	"	Familie Sötér	Hat jetzt 1.244 Einw.
"	**Sukósd** (Sükösd)	"	"	Familie Bosnyák	Hat jetzt 2.840 Einw.
"	**Ecser**	"	"	Gf. Grassalkovich	Hat jetzt 775 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1728	**Gross-Becskerek**	Torontal	Serben, Magyaren, Deutsche	Karl VI. (Ht.)	Blühte unter M. Theresia auf, hat jetzt 16.500 Einw.
"	**Sz. Peter**	Temes	Deutsche	Hofkammer	1764 durch Kammerrath Knoll mit Deutschen vermehrt, abermals vermehrt 1769. (F. M. Arch. 32.) Hat gegenwärtig 1.882 Einw.
"	**Alt Becsenova** (Bessenyő)	Torontal	Magyaren, später Bulgaren	"	Der Name des Ortes deutet auf eine alte Bissenen-Ansiedlung; 1728 wohnten dort wenige Magyaren, 1741 wanderten auch 171 Bulgaren-Familien (2.000 Seelen) ein; hat jetzt 2.413 Einw.
"	**Ujpécs**	"	Deutsche	"	Hat jetzt 1.723 Einw.
"	**Detta**	Temes	"	"	Hat jetzt 1.660 Einw.
"	**Kuderitz**	"	"	"	Hat jetzt 1.700 Einw.
"	**Bruckenau**	"	"	"	Im Jahre 1764 durch Knoll mit Deutschen vermehrt, hat jetzt 1.741 Einw.
1729	**Bekasmegyer** (Krottendorf)	Pest	Deutsche	Gr. Peter Zichy	Ursprünglich 24 Familien, gegenwärtig 812 Einw.
"	**Mende**	"	Slovaken	Karl VI.	Gegenwärtig 629 Einw.
"	**Facsét**	Krassó	Deutsche, Magyaren, Romanen	"	Gründung der Pfarre (1729), steht unter dem Finanzministerium, hat jetzt 1.497 Einw.
1730	**Egyháza**	Pest	Slovaken	Szarasz Gyoraj	Zählt jetzt 2.138 Einw.
"	**Hartyan** (Vacs Kiralyi)	"	Magyaren, Slovaken	Karl VI.	Hat jetzt 693 Einw.
"	**Hartyan** (Uj)	"	Schwaben, Slovaken	Gf. Grassalkovich	Hat jetzt 965 Einw.
1733	**Csanád**	"	Serben, Deutsche	Karl VI.	Die Serben sind die älteren Bewohner. Ó-Csanád, dessen Bewohner wahrscheinlich aus Csanád kamen, ist jetzt Csardas. Neu-Csanád entstand 1733. Jetzt 2.035 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1733	**Gyón**	Pest	Magyaren, Slovaken	Karl VI. (III.)	War früher Puszta; jetzt 1.565 Einw.
1734	**Grossau** (Keresztény-sziget) und **Neppendorf** (Kis Torony)	Siebenbürgen	Evangelische Ober-Österreicher aus dem Traunkreise	"	Damals 263 Köpfe, später kamen noch 38 und 61 Einwanderer (Neppendorfer Pfarrers kurze Geschichte der 1. Einwanderung oberösterreichischer Emigranten). Haben jetzt 1.600 und 1.200 Einw.
1735	**Bekényes**	Baranya	Deutsche	"	Siedelten von Tolna über, jetzt 706 Einw.
1735/1737	**Kronstadt**	Siebenbürgen	" Griechen, Romanen	"	Zur altdeutschen Bevölkerung Kronstadt's kamen 1735 evangelische Steirer und Kärntner, 81 Personen. Im Jahre 1777 erhielt Kronstadt Privilegien zur Aufnahme einwandernder Griechen als eigene Gemeinde. Hat jetzt 28.000 Einw.
1736	**Csata-Allya**	Bacs	Deutsche (Schwaben)	"	Eine der ältesten deutschen Colonien in der Bačka hat jetzt 1.354 Einw.
"	**Bikács**	Tolna	"	Turóczy Franz	Die Bewohner stammen von (1736) übersiedelten Haidebauern aus dem Wieselburger Komitate, jetzt 888 Einw.
"	**Gyórok**	Arad	Magyaren, Deutsche, Romanen	Karl VI.	Gründung der Pfarre 1736. Hat jetzt 1.489 Einw.
1738	**Ó Bessenyö** (Alt-Bessenova)	Torontal	Bulgaren, Magyaren	"	Gründung der Pfarre. Die Bulgaren kamen aus Bulgarien; zählt jetzt 8.850 Einw.
1739	**Ujvidék** (Neusatz)	Bács	Serben, Deutsche, Armenier	"	Neusatz (1739) erbaut, wurde 1751 königl. Freistadt, hatte nach Korabinsky 4.000 Einw. und 7 verschiedene Kirchengemeinden (siehe Csaplovits Gem. von Ungern 1. pag. 184). hat jetzt 19.000 Einw.
1740	**Carlobago** (Bago)	Gränze	Kroaten	"	Früher Bago, von Karl VI. (III.) Carlobago genannt, ward 1754 an die Triester Comerz-Intendanz abgetreten, 1796 aber wieder Militär-Commune und seit 1785 Freihafen (Jos. Gesetzsammlung S. 93); jetzt mit 863 Einw.

Jahr	Name des		Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
	Ortes oder Gebietes	Landes oder Komitates			
1740	**Mehadia**	Gränze	Deutsche, Serben	Karl VI. (III.)	Dieser alte, schon von den Römern benützte Badeort erhielt seine Pfarre 1740 und blühte seither auf; hat jetzt 1.762 Einw.
1740 / 1745	**Petrovácz**	Bács	Slaven	„	Die Slaven (95 Familien) kamen aus Klein-Körös, gegenwärtig 6.970 Einw.
1741	**Bessenova**	„	Paulichianer (Bulgaren)	„	Im Jahre 1763 270 Familien; jetzt 1.080 Einw.
„	**Dognácska**	Krassó	Deutsche, Serben	„	Gründung der Pfarre (1741). Dieses Cameralgut hat jetzt 2.350 Einw.
1742	**Bezdan**	Bács	Magyaren, Slavonier	„	Die magyarischen Bewohner kamen aus den oberen Komitaten. Im Jahre 1763 hatte der Ort 400 Familien (F. M. Arch. fasc. 32), jetzt 7.650 Einw.
„	**Sz. Anna**	Arád	Deutsche, Magyaren	„	Gründung der Pfarre. Dieses Cameralgut hat jetzt 4.760 Einw.
1743	**Felegyháza**	Kl. Kumanien (Pest)	Kumanen	„	Die alten Bewohner waren zur Türkenzeit umgekommen. 1743 wanderten adelige Kumanen und Jazyger dahin; gegenwärtig 16.400 Einw.
„	**Mocsonok**	Neutra	Deutsche (Tiroler)	Maria Theresia und bezüglich Kofkammer	Jetzt grösstentheils slavisirt. 1.850 Einw.
„	**Hodság**	Bács	Deutsche	„	Grösstentheils Schwaben aus den österreichischen Vorlanden, dann Lothringer und Franken. Jetzt 3.009 Einw.
„	**Csatálya**	„	„	„	Jetzt 1.389 Einw.
„	**Kolluth**	„	„	„	Jetzt 1.570 Einw.
„	**Lakova**	„	„	„	Jetzt 1.876 Einw.
„	**Prig. Sz. Jstvan**	„	„	„	Jetzt 2.662 Einw,
„	**Uj Palanka**	„	„	„	Jetzt 1.214 Einw.
„	**Gajdobra**	„	Deutsche, Serben	„	1763 vermehrt mit Deutschen, hat jetzt 2.550 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1743	**Vinga** (Theresienstadt)	Temes	Bulgaren (auch Deutsche u. Magyaren)	Maria Theresia	1743 kamen Bulgaren an, 1766 wurde der Ort unter dem Namen Theresienstadt zum privilegirten Marktflecken erhoben, zählt jetzt 4.790 Einw.
"	**Szöregh**	Torontal	Magyaren	"	Gründung der Pfarre (1743). Steht unter dem Finanzministerium; zählt gegenwärtig 2.750 Einw.
1743/1770	**Mühlbach**	Siebenbürgen	Deutsche aus Baden-Durlach	"	Das entvölkerte Mühlbach wurde 1743 mit Baden-Durlachern (Rede zur Säcularfeier am 6. Jänner 1843 S. 8), im J. 1752 mit innerösterreichischen Auswanderern vermehrt. Jetzt 4.800 Einw.
1744	**Oroszháza**	Békes	Magyaren	Freiherr von Harukern	Der Name deutet auf einstige ruth. Bevölkerung. Die Magyaren kamen aus dem Tolnaer und Bácser Komitate (V. Tudom. Gyujt. 1822 S. 8.) Jetzt 10.800 Einw.
1746	**Tóth-Komlos**	"	Slovaken von Sz. András	"	(Tudom. Gyujt. 1822. S. 8.) Jetzt 6.770 Einw. Die Slovaken sind meist daselbst magyarisirt.
"	**Apátfalva**	Arad	Magyaren	Graf Grassalkovich	Gegenwärtig 4.360 Einw.
1747	**Moka** oder **Apatelek**	"	Slovaken aus Szarvas	Maria Theresia	Gegenwärtig 823 Einw.
1748	**Török Becse**	Torontal	Magyaren, Deutsche, Serben	"	Gründung der Pfarre 1748. Zählt jetzt 5.900 Einw.
1749	**Bukin**	Bács	Deutsche (auch Serben)	Hofkammer	Vor 1749 waren dort bloss Serben; hat jetzt 2.400 Einw.
1750	**Sztapary**	"	Serben, (Šokacen)	Maria Theresia	Damals (1750) der schönste serbische Ort. Die Bewohner kamen aus Slavonien und Dalmatien (F. M. Arch. Fasc. 32), jetzt 2.490 Einw.
"	**Erkin** (Örkény)	Pest	Magyaren, Deutsche, Slovaken	Graf Grassalkovich	Die Magyaren waren in den türkischen Kriegen geschwächt, 1750 kamen die Deutschen, später die Slovaken. Jetzt hat Erkin 910 Einw.

Jahr	Name des		Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
	Ortes oder Gebietes	Landes oder Komitates			
1750	**Soroksár**	Pest	Deutsche (Schwaben)	Graf Grassalkovich	Soroksár hat jetzt 4.120 Einw.
"	**Csonoplya**	Bács	Magyaren, Deutsche, Serben	Hofkammer	Die Magyaren sind alte Bewohner, die Uebrigen langten 1750 an. hat jetzt 4.450 Einw.
"	**Apátin**	"	Deutsche (vorzüglich aus den Rheingegenden, Schwaben etc.)	"	Der Centralort der deutschen Colonisten in Bács. Seit 1756 Marktflecken, 500 Häuser im Jahre 1763, zählt gegenwärtig 8.040 Einw.
"	**Tapyó Györgye**	Pest	Magyaren, Slovaken	"	Hat jetzt 2.650 Einw. Die Magyaren sind alte Bewohner, die Slovaken Colonisten.
"	**Szászka**	Krassó	Deutsche	"	Die Gründung der Pfarre und das Aufblühen des Ortes durch Deutsche erfolgte 1750. Dieses Cameralgut hat jetzt 2.855 Einw.
"	**Sz. Mártony**	Arad	Deutsche, Magyaren	"	Gründung der Pfarre 1750; hat jetzt 2.300 Einw.
1751	**Zombor**	Bács	Magyaren, Serben, Deutsche	"	Wurde 1751 zur kön. Freistadt erhoben; hat jetzt 21.000 Einw.
1752	**Kupussina**	"	Serben	"	Die Serben sind eingewandert aus Slavonien und Dalmatien. (F. M. Arch. Fasc. 32.) Jetzt 2.590 Einw.
1752/1787	**Grosspolden** (Nagy Apold)	Siebenbürgen	Deutsche (Sachsen und Landler)	Maria Theresia	Die Colonisten waren evangelische Ober-Oesterreicher, Steiermärker und Kärnthner, und zwar: 1.273 Oberösterreicher, 518 Kärnthner, 58 Steiermärker, welche die gelichtete Bevölkerung dieser Orte vermehrten. — Jetzt 1.700 Einw.
"	**Broos** (Szaszvaros)	"	"	"	" 4.220 "
"	**Romosz**	"	"	"	" 1.900 "
"	**Deutschpian** (Szaszpian)	"	"	"	" 950 "
"	**Petersdorf** (Peterfalva)	"	"	"	" 300 "

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1752	**Zengg** (Sena, Seyn, Segnia)	Gränze	Serben u. Kroaten (einst auch Uskoken)	Maria Theresia	Gegründet durch senonische Gallier, durch M. Corvin (1488) kön. Freistadt; im siebzehnten Jahrhundert Hauptsitz der Uskoken; — 1742 ward Zengg der Comerzial-Intendanz zu Triest untergeordnet, und nach deren Aufhebung gegen Karlstadt, welches an's Provinciale kam, an die Gränze abgetreten und 1785 zum Freihafen erklärt. 1809 Hauptort des dritten Bezirkes der illyrischen Provinzen, 1814 wieder der Gränze als Militär-Communität einverleibt, hat jetzt 2.603 Einw.
1753	**Perlaszváros**	Temes	Serben, Romanen	Hofkammer-Präses Gf. Perlas	Früher Szige, von seinem Gründer Perlas genannt (Siehe F. M. Arch. J. 1761 Fasc. 35), jetzt 3.914 Einw.
"	**Tornya**	Csanád	Magyaren, Romanen	"	Gründung der Pfarre 1753. Zählt jetzt 2.177 Einw.
"	**Világos**	Arad	Magyaren, Deutsche, Romanen	"	Ein altung. Ort mit der Burg Világosvár; die Deutschen kamen 1753 an (Görgei's Waffenstreckung am 13. August 1849); jetzt 7.440 Einw.
1754	**Nyiregyháza**	Sabolcs	Slovaken, Magyaren, Deutsche	"	800 Slovaken kamen 1754 aus Szarvas, Csaba etc. Hat jetzt 18.500 Einw.
1755	**Kara Vukovár**	Bács	Magyaren (später Deutsche)	"	Die Magyaren wurden 1765 durch Deutsche ersetzt, hat jetzt 1.975 Einw.
1756	**Neu Kolluth**	"	Deutsche	"	Im J. 1763: 200 Familien (F. M. Arch. Fasc. 32, Cothmann's Bericht), jetzt 2.570 Einw.
1757	**Doroszló**	"	Magyaren	"	A. a. O., hat gegenwärtig 2.640 Einw.
1759	**Apatfálva**	Csanád	"	"	Im Jahre 1759 kamen aus den obern Komitaten 360 Magyaren an; auch erfolgte in diesem Jahre die Gründung der Pfarre (F. M. A. Fasc. 32); hat jetzt 4.360 Einw.
1760	**Veprovácz**	Bács	Magyaren, Deutsche	Maria Theresia	Hatte im Jahre 1763 130 Familien (F. M. Arch, Fasc. 32.), jetzt 2.980 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1760	**Hodság**	Bács	Deutsche	Maria Theresia	Die Deutschen kamen 1760 an die Stelle der Serben (Razen), Hodság war ein Hauptort der Colonisirung im Bácser Distr. (F. M. Arch. Fasc. 32) jetzt 3.650 Einw.
"	**Menyháza**	Arad	Deutsche, Slovaken	"	Gründung der Pfarre 1760 bald nach Ankunft der Deutschen, hat jetzt 549 Einw.
1762	**Novosello**	Bács	"	"	Hatte damals 90 Familien, jetzt 1.291 Einw.
"	**Badina**	"	"	"	Im Jahre 1763 220 Familien (F. M. Arch. Fasc 35.). Jetzt 3.000 Einw.
"	**Dautova** und **Baracska**	"	Magyaren	Hofkammer	Magyaren an der Stelle der Serben, welche Gyurith bezogen (F. M. Arch. Fasc. 32) (Cothmann). Dautova hatte 1763 109 Familien, zählt jetzt 2.600 Einw., Baracska 2.800 Einw.
"	**Topolya**	"	"	"	(F. M. Arch. Fasc. 32.) 6.948 Einw.
1763	**Sz. Iván**	"	Deutsche	"	Die Deutschen kamen an die Stelle der Serben, welche Gyurith bezogen, der Ort zählte im J. 1763 nur 60 Familien, jetzt 2.350 Einw.
"	**Neu Philippova**	"	"	"	1763 zählte der Ort nur 20 Familien, wurde 1769 durch Deutsche vermehrt, hat jetzt 2.270 Einw.
"	**Császártöltés**	"	Deutsche, Magyaren	Maria Theresia	1802 war die Gemeinde so stark, dass sie einen Pfarrer erhielt. Gegenwärtig 1.734 Einw.
"	**Deutsch Lugos**	Krassó	Deutsche	"	Die Deutschen wurden kurz vor Gründung der Pfarre (1763) angesiedelt.
1764	**Csanád**	Temes	Magyaren, Deutsche	Baron Laffért	Im J. 1764 wurde die magyarische Bevölkerung mit Deutschen vermehrt; jetzt 2.177 Einw.
"	**Gyarmata**	"	Deutsche (Reichsländer)	Hofkammer	Jetzt 4.046 Einw.
"	**Freidorf**	"	"	"	Jetzt 733 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1764	**Rekas**	Temes	Deutsche, Serben	Hofkammer	Jetzt 3.228 Einw.
"	**Lippa**	"	Deutsche	"	Durch den Hofkammerrath Neumann wurde die deutsche Bevölkerung mit neuen Colonisten vermehrt Hat jetzt 6.157 Einw.
1764/1765	**Guttenbrunn**	Temes	Schwaben	"	Jetzt 3.109 Einw. Die Colonisirung leitete der Hofkammerrath Neumann.
"	**Mercydorf**	"	Deutsche und Italiener	"	Laut Bericht der Temeser Landesadministration J. 1763 von der Armee herabgesendete Colonisten. Der Ort wurde zu Ehren des Generals Mercy benannt. Jetzige Einwohnerzahl 1.898.
"	**Perjamos**	Torontal	Romanen mit Deutschen vermehrt	"	Zählt jetzt 4.183 Einw. Die Colonisirung leitete der Hofkammerrath Knoll.
1764/1766	**Neu-Arad**	Arad	"	"	Die Einführung der Deutschen bewirkte der Hofkammerrath Neumann. Hat jetzt 4.516 Einw.
1765	**Szakelház**	Temes	Deutsche	"	Jetzt 2.746 Einw. Im J. 1765 hatte der Ort 300 Familien, die durch Hildebrand angesiedelt wurden.
"	**Neudorf**	Torontal	"	"	Bestand damals aus 150 von Neumann eingeführten Familien; hat jetzt 1.503 Einw.
1766	**Biljeth**	"	"	Maria Theresia	Hatte damals 254 Familien; jetzt 1.111 Einw.
"	**Schöndorf**	Temes	"	Hofkammer	Hatte damals 200 Familien, wurde 1769 mit Deutschen vermehrt, hat jetzt 2.340 Einw.
"	**Engelsbrunn**	"	"	"	Hatte damals 85 Familien, zählt gegenwärtig 985 Einw.
"	**Billiet**	Temes	"	"	Der Ort hatte damals 254 durch Hofkammerrath Knoll colonisirte Familien; jetzt 3.096 Einw.
"	**Glagovacz**	Arad	"	"	Damals 250 Familien, jetzt 3.433 Einw.

Jahr	Name des		Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
	Ortes oder Gebietes	Landes oder Komitates			
1766	**Magyar- und Rácz-Pecska**	Arad	Magyaren, Deutsche, Serben	Hofkammer	1666 Gründung der Pfarre, jetzt 13.900 Einw.
1767	**Hatzfeld**	Torontal	Deutsche (aus Lothringen)	"	Damals 400 Familien, jetzt 6.286 Einw.
"	**Gross - Jecsa**	"	"	"	durch Hildebrand: Damals 200 Familien, jetzt 2.412 Einw.
"	**Csatad**	"	"	"	Damals 202 Familien, jetzt 3.034 Einw.
"	**Csiklova**	Krassó	Deutsche	Maria Theresia	Gründung der Pfarre (1767). Dieses Cameralgut hat jetzt 2.256 Einw.
"	**Saderlak**	Arad	"	"	Gründung der Pfarre; hat jetzt 2.084 Einw.
"	**Nagy Sz. Miklós**	Torontal	Deutsche, Magyaren	"	Gründung der Pfarre; hat jetzt 16.427 Einw.
"	**Sztarcsova**	Gränze	Kroaten, Deutsche	Hofkriegsrath	Gründung der Pfarre; jetzt 3.478 Einw.
1768	**Palota**	Csanád	Magyaren, Slovaken	Hofkammer	Gründung der Pfarre. Dieses Cameralgut hat gegenwärtig 4.566 Einw.
1769	**Grabacz**	Torontal	Deutsche	"	Damals 200 Familien, jetzt 2.418 Einw. Die Colonisirung leitete Hofkammerrath Hildebrand.
"	**Bogaras**	"	"	"	Damals 200 Familien, jetzt 2.415 Einw. Die Colonisirung leitete damals Hofkammerrath Neumann.
"	**Deutsch Facsét**	Krassó	"	Maria Theresia	Mit Deutschen vermehrt, hat jetzt 1.390 Einw.
1770	**Sz. Hubert**	Torontal.	Franzosen, Deutsche	Hofkammer	Gründung der Pfarre; hat jetzt 1.450 Einw.
"	**Kubin** (Kovin)	Gränze	Serben, Deutsche	Hofkriegsrath	Einer der ältesten serbischen Orte am linken Donauufer; Erneuerung der Pfarre 1770; wo auch Deutsche angesiedelt wurden. Hat jetzt 4.119 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1770/1771	**Klein Jecsa**	Torontal	Deutsche	Hofkammer	Hatte damals 100 Familien; jetzt 1.608 Einw.
„	**Mastort** (Jöszeg)	„	„	„	Damals 78 Familien, jetzt 962 Einw.
„	**Heufeld**	„	„	„	Damals 78 Familien, jetzt 1.226 Einw.
„	**Szolteur** (Szottár)	„	Deutsche und Lothringer (Franzosen)	„	Damals 62 Familien, jetzt 804 Einw.
„	**Charleville** (Kis Tesmen)	„	„	„	Damals 62 Familien, jetzt hat der Ort 2.305 Einw. Szolteur und Charleville gehören zur Pfarre Sz. Hubert.
„	**Albrechtsflor** (Nagy Tesmen)	„	Deutsche	„	Damals 80 Familien, jetzt 1.572 Einw.
„	**Marienfeld**	„	„	„	Damals 80 Familien, jetzt 2.460 Einw.
„	**Charlottenburg**	Temes	Lothringer und 32 Tiroler Familien	„	Damals 32 Familien, jetzt 362 Einw. (Die Tiroler kamen aus dem Trienter Kreise).
„	**Blumenthal**	„	Deutsche und Lothringer (Franzosen)	„	93 Familien, jetzt 1.442 Einw. (Sämmtliche hier genannte Lothringer haben sich fast ganz germanisirt).
„	**Greifenthal**	„	Deutsche	„	Damals hatte der Ort 32 Familien, jetzt wieder verödet und unbewohnt.
„	**Altringen** (Aldingena)	„	„	Maria Theresia	durch Neumann angesiedelt. Damals 32 Familien, jetzt 269 Einw.
„	**Neuhof**	„	„	„	Damals 32 Familien, jetzt 122 Einw.
„	**Buchberg**	„	„	„	Damals 32 Familien, jetzt hat der Ort 395 Einw.
„	**Lichtenwald**	„	„	„	Damals 42 Familien, jetzt 320 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1771	**Szlatina**	Gränze	Romanen	Hofkriegsrath	Gegenwärtig 1.476 Einw.
"	**Bules**	Krassó	"	Maria Theresia	liess walachische Dienstleute ansiedeln und gab ihnen einen katholischen Pfarrer. 506 Einw. (Das Nähere Tudom. Gyujt. 1822 Nov. p. 115.)
"	**Segenthau**	Temes	Deutsche	"	1771: Gründung der Pfarre; jetzt 1.531 Einw.
1772	**Krelitz-stetten** (Kreliczste-dena)	"	"	Hofkammer	Hatte damals 63, durch Hofkammerrath Neumann angesiedelte Familien, jetzt 815 Einw.
"	**Wiesenhaid**	Torontal	"	"	Damals 100 Familien; jetzt 830 Einw.
"	**Königshofen**	"	"	"	Damals 41 Familien; jetzt 1.147 Einw.
"	**Ostern** (Kis Komla)	"	"	Maria Theresia	Damals 50 Familien durch Hofkammerrath Hildebrand colonisirt; jetzt 2.028 Einw.
"	**Gottlob**	"	"	"	Damals 200 Familien; jetzt 2.565 Einw.
"	**Triebswetter**	"	"	"	Damals 200 Familien; jetzt 2.911 Einw.
1773	**Uj Kanisa**	Torontal	Magyaren	Maria Theresia	Damals hob sich der Ort mit der Gründung der Pfarre. Gegenwärtig 2.113 Einw.
1774	**Debelyacsa**	Gränze	"	Hofkriegsrath	Bei 300 Magyaren kamen aus dem Vesprimer Kom. Jetzt zählt der Ort 3.079 Einw.
"	**Glogon**	"	Deutsche, Serben	"	Gründung der Pfarre; jetzt 2.880 Einw.
1775	**Német-Mokra**	Marmaros	Ob.-Oesterreicher und Salzburger	Hofkammer	Zum Betrieb der Salzwerke ursprünglich colonisirt, später siedelten die Deutschen grösstentheils in den Pfarrort Orosz-Mokra über. Német-Mokra hat jetzt nur 12 Einw.
"	**Uj Lak**	Pest	Magyaren	"	Nach der Ueberschwemmung an der Stelle von Ó Lak wieder bevölkert; hat jetzt 1.411 Einw.

Jahr	Name des		Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
	Ortes oder Gebietes	Landes oder Komitates			
1776	**Vojtek**	Temes	Serben, Deutsche	Maria Theresia	Damals 154 Familien, die Ansiedlung leitete Freiherr J. v. Brigido, jetzt 1.209 Einw.
"	**Moravica**	"	"	"	Damals 154 Familien; jetzt 1.785 Einw.
"	**Homolica**	Gränze	Deutsche, Serben	"	Gründung der Pfarre geschah 1776, bald nach Ankunft d. Deutschen; jetzt 4.591 Einw.
"	**Jabuka**	"	Deutsche, Magyaren	"	Gründung der Pfarre; jetzt 2.847 Einw.
1777	**Buccari**	"	Kroaten	"	1777 wurde Buccari von der Militär-Gerichtsbarkeit ausgenommen, 1779 zum Freihafen erklärt; zählt jetzt 2.152 Einw.
"	**Kis-Jenö**	Arad	Romanen, Magyaren, Deutsche	Religionsfond	Gründung der Pfarre (1777). Jetzt 1.549 Einw.
1778	**Steierdorf**	Krassó	Ober-Steiermärker	Hofkammer	Die Steiermärker kamen zum Bergbau dahin. Gegenwärtig 746 Einw.
"	**Neu-Moldova**	"	Deutsche, Böhmen	"	Gründung der Pfarre 1778; jetzt 3.662 Einw.
"	**Kistelek**	Torontal	Magyaren	"	Gründung der Pfarre. Steht unter dem Magistrate von Szegedin; zählt jetzt 3.077 Einw.
1780	**Zenta**	Bács	Magyaren, Serben (einst auch Saporoger Kosaken)	"	Die Kosaken wurden 1775 aus Russland in Folge Aufruhrs vertrieben und gingen später als Ansiedler zum Ackerbaue über, starben aber, da sie sich nicht verehelichten, bald aus. Gegenwärtig hat Zenta 14.994 Einw. (Sieh' III. B., §. 72.)
1782	**Feketehegy**	"	Magyaren	"	Gegenwärtig 3.464 Einw.
1783	**Omorovicza**	"	"	"	Gegenwärtig 4.554 Einw.
"	**Pacsér**	"	"	"	Gegenwärtig 4.064 Einw.

Jahr	Name des		Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
	Ortes oder Gebietes	Landes oder Komitates			
1783	**Bakovár**	Temes	Deutsche, Magyaren, Slovaken	Joseph II.	Gründung der Pfarre 1783 durch den Religionsfond. Jetzt 1.591 Einw.
„	**Béba**	Torontal	Deutsche, Magyaren	„	Gründung der Pfarre 1783; jetzt 2.911 Einw.
1784	**Torža**	Bács	Deutsche	„	Damals 500 Familien; jetzt 3.074 Einw.
„	**Padé**	Torontal	Magyaren, Deutsche	„	Gründung der Pfarre; jetzt 1.626 Einw.
1785	**Berezel** (Arkus)	Pest	Deutsche	„	Der Ort hiess einst Arkus (Arkos); jetzt hat derselbe 1.571 Einw.
„	**Červenka**	Bács	„	„	Damals 500 Familien; jetzt 6.175 Einw.
„	**Neu-Verbac**	„	„	„	Damals 310 Familien; jetzt 2.820 Einw.
„	**Német-Palanka**	„	„	„	Damals 200 Familien; jetzt 8.235 Einw.
„	**Tetétlen**	Szabolcs	Magyaren	„	Die Colonisirung geschah durch den Grafen Komáromy. Damals 200 Familien, jetzt 2.300 Einw.
„	**Podolin**	Zips	Deutsche	„	Vermehrung der während der polnischen Herrschaft herabgekommenen sächsischen Bevölkerung mit Deutschen. Jetzt 1.880 Einw.
„	**Lubló**	„	„	„	Jetzt 2.260 Einw.
„	**Rauschenbach** (Ruszbach)	„	„	„	Jetzt 790 Einw.
„	**Szt. András**	Temes	Deutsche, Serben	„	Gründung der Pfarre; hat jetzt 2.180 Einw.
„	**Morizfeld**	Krassó	Deutsche, Magyaren	„	Gründung der Pfarre; hat jetzt 1.717 Einw.
„	**Rafnik**	„	Bulgaren (Krassovener)	„	Gründung der Pfarre, die Bulgaren gehören wahrscheinlich den alten Bulgaren an, welche die Magyaren bei ihrer Einwanderung trafen; hat jetzt 1.070 Einw.
„	**Nitzkyfalva**	Temes	Deutsche, Magyaren	„	Gründung der Pfarre. Geh. dem Religionsfond; hat jetzt 1.705 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1785	**Orzidorf**	Temes	Deutsche	Joseph II.	Gründung der Pfarre 1785; hat jetzt 2.730 Einw.
„	**Ebendorf**	Krassó	Deutsche, Slovaken	„	Gründung der Pfarre 1785; hat jetzt 595 Einw.
„	**Gyertyámos**	Temes	Magyaren, Deutsche, Kroaten	„	Gründung der Pfarre 1785; hat jetzt 2.249 Einw.
1786	**Diószegh**	Pressburg	Deutsche	„	Gegenwärtig 1.630 Einw. Siehe F. M. Arch. Fasc. 32.
„	**Kis-Kér** (Keer)	Bács	Magyaren	„	Damals 230 Familien; gegenwärtig 2.635 Einw. — Diese und die (bis einschliesslich Lovrin) folgenden Colonien wurden in Folge des Patentes vom J. 1782 auf Cameralgütern angesiedelt.
„	**Szeghegy**	„	„	„	Damals 230 Familien; jetzt 3.215 Einw.
„	**Bulkes**	„	Deutsche (aus der Rheingegend)	„	Damals 230 Familien; jetzt 2.407 Einw.
„	**Ujszivácz**	„	„	„	Damals 135 Familien; jetzt 7.650 Einw.
„	**Žove** (Soove)	„	„	„	Damals 80 Familien; jetzt 3.216 Einw.
„	**Kula**	„	„	„	Damals 60 Familien; jetzt 7.127 Einw.
„	**Parabutj**	„	„	„	Damals 100 Familien; jetzt 4.125 Einw.
„	**Rácz-Militics**	„	„	„	Damals 100 Familien; jetzt 2.619 Einw.
„	**Brestovac**	Gränze	„	„	Damals 150 Familien; jetzt 2.524 Einw. Steht unter dem Kriegsministerium.
„	**Kernjajn**	Bács	„	„	Damals 100 Familien; jetzt 3.219 Einw.
„	**Veprovnez**	„	„	„	Damals 160 Familien; jetzt 2.980 Einw.
„	**Csonoplya**	„	„	„	Damals 100 Familien; jetzt 4.450 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1786	**Bezdán**	Bács	Deutsche (aus der Rheingegend)	Joseph II.	Wurde 1742 ursprünglich durch Magyaren und Slovaken colonisirt und hatte nur 85 Familien. Jetzt 7.650 Einw. — 1786 wurden die Deutschen auf dem Cameralgute in Folge des Patentes vom J. 1782 angesiedelt.
"	**Almás**	"	"	"	Damals 100 Familien, jetzt zählt der Ort 7.600 Einw.
"	**Daruvár**	Temes	Deutsche, Magyaren, Slovaken	"	Gründung der Pfarre; hat jetzt 960 Einw.
"	**Kis-Bečkerek**	Torontal	Deutsche	"	Gründung der Pfarre; zählt jetzt 3.175 Einw.
"	**Klokodič**	Krassó	Bulgaren	"	Gründung der Pfarre; hat jetzt 1.477 Einw.
"	**Ottvos**	Arad	Deutsche, Magyaren	"	Gründung der Pfarre; hat jetzt 1.021 Einw.
1787	**Jarek**	Bács	Deutsche	"	Der Ort bestand damals aus nur 80 Familien; jetzt 1.100 Einw.
"	**Nagy-Žam**	Krassó	Deutsche, Magyaren	"	Gründung der Pfarre; zählt jetzt 2.492 Einw.
"	**Pankota**	Arad	Magyaren, Deutsche	"	Gründung der Pfarre; zählt jetzt 3.047 Einw.
1789	**Pomáz**	Pest	Serben, Macedo-Wlachen	"	Die macedonischen Wlachen und Griechen kamen nach der Eroberung Belgrad's an. Jetzt hat der Ort 2.660 Einw.
"	**Zichydorf**	Krassó	Deutsche, Magyaren	"	Gründung der Pfarre; zählt jetzt 2.267 Einw.
"	**Új-Panád**	Arad	Deutsche	"	Gründung der Pfarre; hat jetzt 2.203 Einw.
"	**Lovrin**	Torontal	"	"	Gründung der Pfarre; hat jetzt 3.408 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1790	**Rittberg**	Temes	Magyaren aus Huvesz im Abaújvarer Komitate	Ungrische Hofkammer	Damals 34 Familien. Die Magyaren des abgebrannten Ortes Huvesz wurden an die Stelle der entwichenen Rittberger Deutschen gesetzt; jetzt 1.892 Einw.
"	**Madaras**	Bács	Magyaren	Latinovits	Der Ort hat jetzt 4.230 Einw.
"	**Elisabethstadt** (Ebesfalva, Erzsébetvárosa)	Siebenbürgen	Armenier (Haikan's)	Leopold II.	Die 1658 in Siebenbürgen aufgenommenen, und 1696 mit Privilegien beschenkten Armenier dieser Städte erwirkten (1790) für Elisabethstadt und Szamos-Ujvár die Eigenschaft königlicher Freistädte und erlangten 1796 Sitz u. Stimme auf den Landtagen. Jetzt hat Elisabethstadt 2.200 Einw., darunter 690 Armenier, und Szamos-Ujvár 3.850 Einw., darunter 1.467 Armenier.
"	**Szamos-Ujvár**	"	"	"	
"	**Lupak**	Krassó	Bulgaren (Krassovener)	"	Gründung der Pfarre; hat jetzt 1.007 Einw.
1791	**Vecsháza**	"	Deutsche, Slovaken	"	Gründung der Pfarre; hat jetzt 595 Einw.
"	**Ó Orsova**	Gränze	Deutsche, Böhmen, Magyaren, Romanen	"	Gründung der Pfarre; zählt jetzt 1.103 Einw.
1792	**Modoš**	Torontal	Deutsche, Magyaren, Bulgaren	"	Gründung der Pfarre. Gehört jetzt dem Bischofe von Agram und zählt 4.171 Einw.
"	**Nákófalva**	"	Deutsche, Magyaren	Graf Nákó	Gründung der Pfarre. Der Ort zählt 2.272 Einw.
1793	**Franzdorf**	Krassó	Ober-Oesterreicher	Franz I.	Der Ort erhielt zu Ehren des Kaisers seinen Namen; hat gegenwärtig 1.114 Einw.
"	**Ecska**	Torontal	Deutsche, Magyaren, Illyrier	"	Gründung der Pfarre; hat jetzt 4.494 Einw.
1795	**Katharinenfeld**	"	"	"	Gründung der Pfarre; und hat 2.189 Einw.

Jahr	Name des		Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
	Ortes oder Gebietes	Landes oder Komitates			
1799	**Lázárföld**	Torontal	Magyaren	Graf Lázár	Der Ort hat jetzt 1.750 Einw.
1800	**Gyahakó**	Gömör	Slaven aus dem Arvaer Komitate	Graf Forgács	Der Ort hat jetzt 360 Einw.
"	**Forgács-falva**	"	"	"	Gegenwärtig 496 Einw.
"	**Antalfalva**	"	"	"	Gegenwärtig 416 Einw.
1801	**Pardány**	Torontal	Deutsche, Magyaren	Franz I.	Gründung der Pfarre. Hat jetzt 3.730 Einw.
1802	**Boka**	"	Kroaten, Magyaren, Deutsche	"	Gründung der Pfarre durch den Bischof von Agram; zählt 2.388 Einw.
1803	**Vajda-Hunyad**	Siebenbürgen	Magyaren, Romanen, Deutsche	"	Cameral Herrschaft. 14 deutsche Familien kamen aus dem Hauenstein'schen. Hat jetzt 1.340 Einw.
"	**Stamora**	Torontal	Deutsche, Magyaren	"	Gründung der Pfarre. Hat jetzt 1.240 Einw.
"	**Torda**	"	Magyaren, Deutsche	"	Gründung der Pfarre. Hat jetzt 3.270 Einw.
1805	**Szárcsa**	"	Deutsche, Slovaken	"	Gründung der Pfarre. Hat jetzt 2.745 Einw.
"	**Elemér**	"	Deutsche, Illyrier	"	Gründung der Pfarre. Hat jetzt 4.539 Einw.
1807	**Traunau**	Krassó	Deutsche	"	Gründung der Pfarre. Jetzt 1.232 Einw.
"	**Obsenica**	Torontal	Deutsche, Magyaren	"	Gründung der Pfarre. Hat gegenwärtig 1.637 Einw.
"	**Butin**	Arad	Deutsche, Slovaken	"	Gründung der Pfarre. Hat jetzt 3.339 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1808	**Deutsch-Černja**	Torontal	Deutsche	Franz I.	Gründung der Pfarre; hat 2.306 Einw.
"	**Csóka**	"	Magyaren, Deutsche, Slovaken	"	Gründung der Pfarre; hat 2.684 Einw.
"	**Szaján**	"	Magyaren, Deutsche	"	Gründung der Pfarre; zählt 2.512 Einw.
"	**Kis-Orosz**	"	"	"	Gründung der Pfarre; hat jetzt 2.804 Einw.
1809	**Sigmundsdorf**	"	Deutsche, Magyaren	"	Gegenwärtig 1.031 Einw.
"	**Lukacsfalva**	"	"	"	Gegenwärtig 855 Einw.
"	**Gross-** oder **Nagy-Kikinda**	"	Serben, Magyaren, Deutsche	"	Gründung der Pfarre; hat jetzt 16.534 Einw.
"	**Rácz Szt.Péter**	"	Deutsche	"	Gründung der Pfarre; zählt 4.181 Einw.
1810	**Herczegfalva** (früher Ujmajor)	Stuhlweissenburg	Deutsche, Magyaren	Dréta Anton	Dréta Anton, Abt von Zircz, siedelte auf den Rath des Erzherzogs Joseph (Palatin) Deutsche und Magyaren auf der Pusta Ujmajor an und nannte das neue Dorf Herczegfalva. 1818 um 12 Familien vermehrt. Gegenwärtig hat der Ort 1.561 Einw.
"	**Szanád**	Torontal	Deutsche, Magyaren, Slovaken	Franz I.	Gründung der Pfarre; der Ort hat jetzt 1.894 Einw.
"	**Füzes**	Temes	Deutsche (Tiroler)	"	Gründung der Pfarre; damals 30 Familien, jetzt 2.149 Einw.
"	**Batonya**	Csanad	Magyaren, Slovaken	"	Gründung der Pfarre; hat jetzt 8.327 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1810	**Buszkabánya**	Gränze	Deutsche, Slovaken, Magyaren	Franz I.	Gründung der Pfarre. Die Ansiedlung wurde durch Anton Dréta gegründet. Jetzt hat der Ort 2.329 Einw.
"	**Soborsin**	Arad	Serben, Deutsche	"	Alte Pfarre. Gegenwärtig 1.235 Einw.
"	**Oppova**	Gränze	"	"	Alte Pfarre; jetzt 3.567 Einw.
1810/1825	**Alibeg-Ujfalu**	"	Magyaren, Böhmen, Deutsche	"	Hat jetzt 456 Einw.
"	**Szt. Helena**	"	"	"	Siehe folgende Seite.
"	**Elisabethfeld**	"	"	"	
1812	**Daruvár**	Pożega	Deutsche (Gotscheer)	"	Damals 56 Familien; jetzt 826 Einw.
"	**Königsgnad**	Krassó	Deutsche (Tiroler), Illyrier	"	Gründung der Pfarre. Hat jetzt 895 Einw. Die Tiroler starben aus, an ihre Stelle traten andere Deutsche aus der Nachbarschaft und Romanen.
1814	**Prebul, vatja deni**	"	Deutsche (Falkensteiner)	"	Damals 141 Familien; jetzt 1.143 Einw.
"	**Albertfalva** (Albrechtsdorf)	Barany	Deutsche	Erzherzog Albrecht	Gegenwärtig 640 Einw.
"	**Sachsenfeld**	Pest	"	"	Zu Ehren seines Gründers, Herzog Albrecht von Sachsen-Teschen benannt; hat jetzt 350 Einw.
1815	**Kasimir**	Wieselburg	"	Erzherzog Karl	Hat jetzt 270 Einw.
1817	**Madarász** und **Oláh-Homorógh**	Bihar	Deutsche (Tiroler)	Klobusitzky	Gegenwärtig hat Madarász 410, Oláh-Homorógh 870 Einw.
1821	**Božović**	Gränze	Deutsche, Böhmen	Franz I.	Gründung der Pfarre; hat jetzt 2.282 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1823 / 1830	**Wolfswiese**	Gränze	Čechen aus dem Königgrätzer, Bunzlauer und Časlauer Kreise	Holzpächter Magyarly von der Hofkammer-Regie	Gegenwärtig 257 Einw.
"	**Wolfsberg**	"	"	"	Hat jetzt 597 Einw.
"	**Weidenthal**	"	"	"	Hat jetzt 500 Einw.
"	**Elisabethfeld**	"	"	"	Hat jetzt 118 Einw.
"	**Szt. Helena**	"	"	"	Hat jetzt 338 Einw.
"	**Lindenfeld**	"	"	"	Hat jetzt 116 Einw.
"	**Weitzenried**	"	"	"	Hat jetzt 266 Einw.
"	**Schnellersruhe**	"	"	"	Hat jetzt 237 Einw.
"	**Ravenska**	"	"	"	Hat jetzt 356 Einw.
"	**Eibenthal**	"	"	"	Hat jetzt 186 Einw.
"	**Frauenwiese**	"	"	"	Hat jetzt 281 Einw.
"	**Schönthal**	"	"	"	Hat jetzt 123 Einw.
"	**Schumitza**	"	"	"	Hat jetzt 43 Einw.
"	**Neu-Schuppanek**	"	"	"	Hat jetzt 444 Einw.
1824	**Szecsán**	Torontal	Deutsche	Franz I.	Gründung der Pfarre. Prior Auranae. Hat jetzt 2.006 Einw.
1825	**Benček**	Temes	"	"	Gründung der Pfarre. Hat 1.329 Einw.
1826	**Gross-Johannesdorf** (Praesad)	Gränze	Čechen	Hofkammer	Hat jetzt 642 Einw.
"	**Klein-Johannesdorf**	"	"	"	Hat jetzt 460 Einw.
"	**VelikiZdeney**	"	"	"	Hat jetzt 810 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1826	**Neu-Ulaminek** (Laminek)	Gränze	Čechen	Hofkammer	Hat jetzt 76 Einw.
„	**Plavnica**	„	„	„	Hat jetzt 460 Einw.
„	**Knez**	Torontal	Deutsche	Franz I.	Gründung der Pfarre; hat jetzt 3.681 Einw.
„	**Ujvár**	„	Deutsche, Magyaren	„	Gründung der Pfarre; hat jetzt 665 Einw.
„	**Jánosföld**	„	„	„	Gründung der Pfarre; hat jetzt 1.806 Einw.
1828	**Ernesztháza**	„	Deutsche	„	Gründung der Pfarre; hat jetzt 1.704 Einw.
1829	**Ung.-Černja**	„	Magyaren	„	Gründung der Pfarre. Steht unter dem Finanz-Ministerium und hat 2.722 Einw.
1832	**Matenitzfalva**	„	Deutsche, Magyaren	„	Gründung der Pfarre; zählt jetzt 882 Einw.
1833	**Nagy-Kovácsház**	Csanád	Magyaren, Slovaken	„	Gründung der Pfarre; hat jetzt 1.644 Einw.
1835	**Csösztelek**	Torontal	Deutsche	Ferdinand I. (V.)	Gründung der Pfarre; hat jetzt 1.630 Einw.
„	**Kevermes**	Csanád	Magyaren	„	Gründung der Pfarre; hat jetzt 2.269 Einw.
1836	**Kis-Jartos**	„	„	„	Gründung der Pfarre; hat jetzt 1.797 Einw.
1837	**Dugoselo**	Torontal	Deutsche	„	Gründung der Pfarre; hat jetzt 1.531 Einw.
1838	**Apácza**	Csanád	Magyaren	Hofkammer	Gründung der Pfarre; der Ort wurde ursprünglich von Privaten gegründet. 1844 wurde er vom Freiherrn von Ambrózy auf 146 Familien vermehrt und mit ärarischen Vorschüssen zur Tabak-Colonie eingerichtet (F. M. Arch. $\frac{13.541}{266}$ 1844); hat jetzt 1.219 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1839	**Dolácz**	Torontal	Deutsche, Magyaren	Ferdinand I.	Gründung der Pfarre; der Ort hat jetzt 1.020 Einw.
"	**Čavoš**	"	"	"	Gründung der Pfarre; hat jetzt 778 Einw.
"	**Červena-Megya**	"	Bulgaren	Hofkammer	Auf dem Prädium der Cameral-Gemeinde Ó Bessenyő gegründet, wurde später vom Freiherrn von Ambrózy auf 200 Familien vermehrt und zur Tabackpflanzung eingerichtet. Jetzt 485 Einw.
1842	**Saida**	Wieselburg	Deutsche	Erzherzog Karl	Hat jetzt 360 Einw. Der Ort erhielt seinen Namen zur Erinnerung an den Seesieg, welchen Erzherzog Friedrich bei Saida in Syrien erfocht.
"	**Deutsch-Sz. Mihaly**	Torontal	"	Ferdinand I.	Gründung der Pfarre. Gegenwärtig 1.018 Einw.
"	**Bočar**	"	Deutsche, Magyaren	"	Gründung der Pfarre; der Ort hat jetzt 778 Einw.
1843[1]	**Űrményháza**	Temes	Magyaren	Hofkammer	Enthielt ursprünglich 100 Familien, deren jede mit 16 Joch Ackergrund dotirt wurde. (F. M. Arch. $\frac{\text{S.106}}{\text{P. P.}}$ 1845.) Jetzt 970 Einw.
"	**Kis St. Péter**	"	Deutsche	"	Auf dem Prädium des Ortes Varjas gegründet. Jetzt enthält Kis St. Peter 600. Kis-Telep 280 Einw.
"	**Kis-Telep**	"	"	"	

[1]) Die hier folgenden 19 Orte wurden 1843 auf den Banater und Arad-Modeneser königlichen Cameral-Domänen zur Betreibung der Tabak-Cultur angesiedelt. Die erste Anregung geschah durch den Temeser Cameral-Administrator, Freiherrn von Ambrózy, welcher den bezüglichen Vorschlag im Jahre 1842 an die allgemeine Hofkammer eingab. Nach einer zu diesem Zwecke unternommenen Reise des damaligen Hofrathes und Tabakfabriken-Directors Baumgartner (nachmals k. k. Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten) wurde der Colonisationsplan gutachtlich der Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet, welche er auch am 6. Juli 1843 erhielt. — Freiherr von Ambrózy wurde mit der Organisirung der Tabak-Colonien betraut. Für die Gärtler erschien gleichzeitig ein Regulativ in Bezug auf die Bebauung der überlassenen Grundstücke, die Modalitäten der Ernteablieferung und die Gemeindeangelegenheiten. (Finanz-Ministerial-Archiv Präsid. Zahlen 9.396 v. J. 1842; 43, 764, 3.789, 4.867, 4.896 v. J. 1843.)

Jahr	Name des		Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
	Ortes oder Gebietes	Landes oder Komitates			
1843	**Kovácsi**	Temes	Magyaren, Slovaken	Hofkammer	Hat jetzt 140 Einw.
„	**Aurelháza**	Torontal	Magyaren	„	Wurde auf dem Cameral-Prädium Szilás gegründet und enthielt 200 Familien. Die Magyaren kamen aus Sz. Mártony, erhielten Vorschüsse und eine Brücke über den Begacanal auf ärarische Kosten. (F. M. Arch. $\frac{13.587}{270}$ 1844); hat jetzt 808 Einw.
„	**Újhely**	„	Deutsche	„	Auf dem Cameral-Prädium Pakacz mit Vorschüssen zum Häuserbaue angesiedelt. Jetzt 650 Einw.
„	**Kübekháza**	„	Magyaren	„	Ursprünglich 145 Familien, welche Vorschüsse zum Häuserbau bekamen. Die Colonie erhielt den Namen zu Ehren des Präsidenten der allgemeinen Hofkammer, Freiherrn von Kübeck. Jetzt 956 Einw.
„	**Ó Szent Jvány Szigeth**	„	„	„	Ursprünglich 100 Familien; jetzt 441 Einw.
„	**Töviskes**	Csanád	„	„	Zählte ursprünglich nur 10 Familien (F. M. Arch. $\frac{25.436}{420}$ 1843). Auch auf dem nahe liegenden Petzkaer Tretplatz wurden 4 Tabak-Colonisten angesiedelt. Jetzt zählt Töviskes 70 Einw.
„	**Béka**	„	„	„	Ursprünglich 20 Familien, im Jahre 1844 auf 80 vermehrt (F. M. Arch. $\frac{5.204}{94}$ 1844). Jetzt 330 Einw.
„	**Királyhegyes**	„	„	„	Ursprünglich 60 Familien, welche aus Apáthfalva kamen. Jetzt 170 Einw.
„	**Mednyanszkyháza**	„	„	„	Enthielt Anfangs 45, später 200 Familien, welche bei der Gründung und später wiederholt Vorschüsse bekamen. Die Colonie wurde auf dem Prädium Kövegy gegründet und zu Ehren des Präsidenten der ungrischen Hofkammer, Freiherr v. Mednyansky, benannt. Jetzt 624 Einw.

Jahr	Name des Ortes oder Gebietes	Name des Landes oder Komitates	Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
1843	**Alberti**	Csanád	Magyaren, Slovaken	Hofkammer	Der schon 1703 von der Familie Sceleczky gegründete Ort erhielt 1843 eine Vermehrung durch Tabak-Colonisten. Jetzt 2.053 Einw.
„	**Ambrózyfalva** (auch Ambrózyháza)	„	Magyaren	„	Ursprünglich 130 Familien, welche auf dem Prädium Kunagola mit Vorschüssen angesiedelt wurden. Der Cameral-Verwalter Mattyasowsky gab dem Orte zu Ehren des Freiherrn von Ambrózy, welcher die ganze Colonisirung veranstaltete, den Namen. Jetzt 512 Einw.
„	**NagyMayláth** (Mayláthfalva)	„	„	„	100 Familien wurden auf dem Prädium Turegyháza angesiedelt, und erhielten bei der Gründung und im Jahre 1844 ärarische Vorschüsse. (F. M. Arch. $\frac{23.989}{493}$ 1844). Jetzt 496 Einw.
„	**Almási**	Arad	Deutsche	„	Hat jetzt 742 Einw.
„	**Geöcztelep**	„	Magyaren	„	Hat jetzt 886 Einw.
„	**Baumgarten** (Fakert)	„	„	„	Ursprünglich 30 Familien. Die Colonie erhielt den Namen zu Ehren des Hofrathes und Tabakfabriken-Directors (nachherigen Ministers) Baumgartner, welcher die Tabak-Colonisirung eifrigst unterstützte. Jetzt 394 Einw.
„	**Zimánd**	„	Magyaren, Deutsche	„	Enthielt ursprünglich 50 Familien, welche aus Új-Pannád kamen, und jede mit 16 Joch Ackergrund dotirt wurden. Gegenwärtig 5.002 Einw.
1845	**Ság**	Csanád	Deutsche	Csanáder Capitel	Hat jetzt 2.002 Einw. Steht unter dem Csanáder Capitel.
„	**Liebling**	Temes	„	Religionsfond	Der Ort hat jetzt 3.130 Einw.
„	**Nermet**	Krassó	Bulgaren	Hofkammer	Gründung der Pfarre 1845. Die Bulgaren gehören wahrscheinlich den alten Bulgaren an, welche die Magyaren bei ihrer Einwanderung trafen. Jetzt 816 Einw.
„	**Nagy-Lak**	Csanád	Magyaren, Slovaken	„	Gründung der Pfarre; hat jetzt 11.725 Einw.

Jahr	Name des		Nationalität	Angabe der Regierung oder des Gründers der Ansiedlung	Bemerkungen und Quellen.
	Ortes oder Gebietes	Landes oder Komitates			
1845	**Buziasch**	Temes	Deutsche, Magyaren, Slovaken	Ferdinand I.	Der Ort hat gegenwärtig 1.591 Einw.
1846	**Szedres**	Tolna	Magyaren	Graf Stephan Bezeredy	Hat jetzt 542 Einw.
„	**Pittvaros**	Csanád	Magyaren aus Nagy-Lak	Ferdinand I.	Der Ort zählt 2.300 Einw.
„	**Oravicza**	Krassó	Magyarisirte Böhmen	„	Hat 4.706 Einw.
„	**Reschitza**	„	Slaven	„	Der Ort hat 1.384 Einw.
„	—	Siebenbürgen	Deutsche (Würtemberger)	Stephan Roth, Pastor zu Niemesch in Siebenbürgen	Die Eingewanderten wurden in die Stühle: Hermannstadt, Mühlbach, Kronstadt, Mediasch, Leschkirch, Reismarkt, Broos, Schässburg, Gr. Schenk u. Reps eingetheilt.

Beilagen.



I.

Impopulations Haupt Instruction.

ddo. 11. Jänner 1772.

(F. M. A. Banater Acten Fasc. 35 [1]).

---

1. Da die Geometrische Ausmasse die Grundsaule ist, auf welche das ganze Ansiedlungsgeschäft gebauet werden muss, so wird vor allen nöthig seyn, dass das ganze Land durch eigends dazu bestimte Ingenieurs, oder Erd-Messer genau aufgenomen werde. Vorzüglich aber

2. Müssen die jenige Districte, die zur Bevölkerung die beqwemsten zu seyn scheinen, und zwar die dermahligen Dorfsgründe ausgemessen werden, damit man sehen könne, wie viel sie überflüssigen Terrain besitzen folglich wie viel Sie noch Inwohner einnehmen, und ernähren können. Ist es ein Deutsches Dorf, so muss die nach der Berechnung ausfallende Anzahl neuer Colonisten vor allen dahin gesetzet werden. Ist es aber

3. Ein Walachisch, oder Ratzisches Dorf, das überflüssige Gründe hat, und ist selbes nicht mehr in Antrag von danen weggeschoben zu werden, so können die von diesem Orte zuschiebende National-Unterthanen dahin eingetheilet werden.

4. Wann derley überflüssige Dorfsgründe einmal mit Inwohnern besetzt sind, so müssen erst alsdann die Prædien, die bis dahin noch immer zur Viehzucht bestimmet bleiben, zur Impopulation hergenommen werden.

5. Vorzüglich aber werden die jenigen zu wählen seyn, die den Waldungen, und Wassern am nächsten liegen, eine vortheilhafte Laage zum Weinbau nebst guter Luft auch frisches und gesundes Brunen Wasser, dargegen aber wenig Maraste haben.

Von den Ingenieuren.

6. Bey der Ausmass derley Prædien, — oder anderer Gründen werden die Ingenieurs die etwan zu entdeckende schlechte Hotter, oder Granitz-Hauffen wehrend ihrer Operation alsogleich erneueren, und wo dererselben gar keine sind, neue aufwerffen lassen, auch beyde derenselben, das ist die alten, und die neuen in ihren Karten durch zweyerley Zeichen genau anmerken, auch die Distanzen von einem zu dem andern mit Zahlen andeuten.

7. Die Risse, oder Karten müssen nach der hier sub Lit. A. beyliegenden Ideal-Riss, und den dabey befindlichen Mass-Stab alle in gleicher Grösse, und Einfassung dergestalten verfertiget werden, dass Sie hernach in ein Buch zusam gebunden werden können.

8. Bey einem jedem Risse ist auf einem Extra-Blat eine kleine Beschreibung von der Lage, und Gegend des aufgenomenen Terrains von der Güte dessen Erdreiches von dem Geometrischen Inhalt desselben an brauchbaren sowohl, als unbrauchbaren Boden, und ande-

---

[1]) Diese und die folgenden Beilagen werden mit der Schreibart ihrer Quellen hier gegeben.

ren etwann dabey vorkommenden Merkwürdigkeiten nach dem sub Lit. B. anverwahrten Formular beyzurücken. Ferners.

9. Müssen die neu anzulegende Örter die künftigen Acker, Wiesen, und Weingarten bey den Waldungen die zerschiedene Arten des Geholzes, die Gebüsche, Maraste, Mühlen, Brünen, und dergleichen mit ihren immer gleich beyzubehaltenden Zeichen in den Rissen angemerkt werden, worzu hier dass Muster sub Lit. C. angebogen ist.

10. Wenn nun ein Buch solcher Karten fertig ist, so muss zu dessen Anfang ein Index über dessen Inhalt nach dem hier sub Lit. D. beyliegenden Formular gemacht werden, aus welchen zu ersehen ist, wie viel ein jeder Ort Häuser, und wie viel dessen Grundstücke Joche enthalten, wie Solche in Ganze, Halbe, und Viertl Bauernhöfe entweder unter die Unterthanen schon abgetheilet worden, oder erst abgetheilet werden sollen? wie viel sodann übrig bleiben, folglich wie viel noch Inwohner hinzugesetzet werden könnten?

11. Unter der Ausmessung muss auch gleich ein Ort gewählet, und in der Karte angezeiget werden, wo das neu zu erbauende Dorf angeleget werden könnte. Wobey dann zu beobachten, dass solches nicht zu weit von dem Mittel des Terrains entfernet seyn müsse. Wenn durch das Prædium ein Bach, Canal, Fluss, oder Landstrassen durchgehet, so wird es am besten seyn, das Dorf nahe dabey anzulegen, und zwar den schlegtesten, jedoch aber keiner Ueberschwemmung ausgesetzten, hingegen auch keine allzu tieffe Brüne erforderlichen Grund hiezu zu erwählen.

12. Ist sodann ein solches Prædium zur Ansiedlung einmal bestimmt, so muss solches dem Pachter, der sein Vieh darauf stehen hat, alsobald bekannt gemacht, und denselben zu Raumung des Terrains ein discreter Termin gesetzet werden, damit er Zeit gewinne für sein Vieh ein anderes Ort aufzusuchen.

13. Schon in dem vorhergehenden Herbst muss die Veranstaltung zu dem neu anzulegenden Ort gemacht werden; Es müssen nämlich durch einen Ingenieur die Haupt, und Quergassen ausgesteckt, und der allzeit in der Mitte anzutragende Platz zur Kirche, Pfarhof, Schul- und Würts-Haus ausgezeichnet, nicht münder in einer jeden Gasse einige offentliche Brüne, welche noch den nämlichen darauf folgenden Winter zu graben, angedeitet werden.

14. Die Hauptgassen, damit die etwann entstehenden Feuersbrünste nicht so leicht sich verbreiten können, müssen 18. bis 20. Klafter, und die Zwerggassen 6. bis 8. Klafter breit seyn.

15. Der innere Hausgrund muss 75. bis 100. Klafter lang, und 12. bis 15. Klafter breit, die Gebäude aber alle nur auf einer Seite des Hausgrundes mit der einen Gübelwand auswerts gegen die Gasse solchergestalten gebauet seyn, dass zwischen den Gebäuden zweier Nachbarn ein zwischen Raum wenigstens von 9. Klafter weit frei bleibe.

16. Die Ställe, Schupfen, oder Scheuern sollen den Bauern nicht anderst zu bauen erlaubt seyn, als hinter ihrem Wohnhaus in gerader Linie gegen den Garten zu, keines Wegs aber Qwer des Hofes, damit Feuersbrünsten die Flamen nicht soweit durch derlei Zwerg, oder Mittel-Gebäude sich von einem Haus zu dem anderen verbreiten können.

17. Da nicht alle Haushaltungen gleiche Grösse, und Kräften haben, so kann auch nicht eine jede einen ganzen Bauernhof von 37. Joch Feld benützen, wesswegen dann die Gründe eines jeden Dorfes in Ganze, Halbe, und nach Umständen auch Viertl-Bauern-Höfe abgetheilet werden können. Jedoch

18. Sollen in einem Dorf nie weniger, als der dritte Theil aber auch nicht mehr als die Helfte Ganze, der übrige Theil hingegen Halbe Bauernhöfe angetragen werden. Wo Weinwachs ist, kann der grösste Theil zu Viertl Bauern gemacht werden.

19. Bey dieser Abtheilung ist aber nicht glatter Dings diese Zahl der 37. Jochen in 2. oder 4. Theile zu zertheilen, sondern auf einen halben Bauernhof 21 Joch, und auf einen Viertl 13 Joch zu rechnen, und zwar folgender massen:

Auf einen Ganz		Halben	Viertl
An Acker	24 Joch	12 Joch	6 Joch
„ Wiesen	6 „	4 „	3 „
„ Weide	6 „	4 „	3 „
„ Hausgrund	1 „	1 „	1 „
Zusammen .	37 „	21 „	13 „

20. Bey Abtheilung dieser Gründen muss etwas unausgetheilt zurück behalten, und darauf bedacht werden, dass ausser den Bauern-Gründen noch ein Stuck Wiesen, und Weid für das nöthige Vieh des Pfarrers, und Schulmeisters, der Districts-Beamten, wenn einige da sind, des Würts, Fleischhackers, und einig anderer Handwerksleuten übrig bleiben muss.

21. Die Acker, und Wiesen, müssen einer jeden Haushaltung besonders ausgesteckt, und mit kennbahren Zeichen, das ist mit Steinen, Plöcken, Hauffen, oder Furchen bezeichnet werden, am besten aber ist es, wenn zwischen zwey Ackern ein 2 oder 3 Schuch breiter Rand, oder Ran (wie man ihn hier zu Lande nennet) gelassen wird, welcher eben nicht verlohren gehet, sondern alle Jahr abgemahet werden kann.

22. Die Ackerfelder müssen in drey Tafeln, oder so genante Breiten abgetheilt werden, so, dass alle Jahr eine davon brach liegen bleiben könne. Dieses ist zu verstehen, dass ein jeder Bauer ein jedes Drittel seiner Acker in einem andern Felde haben müsse, damit alle Jahr das ganze Dorf ein Drittel ihrer Acker zugleich liegen lassen, und solches Brachfeld zur Viehweide gebrauchen kann. Solchergestalten werden $^2/_3$ Acker immer im Bau bleiben, und $^1/_3$ zwey Jahr nacheinander besaet werden.

23. Die Wiesen können entweder einem jeden Bauern in einem, oder nach Beschaffenheit des Terrains in mehreren Stücken zugetheilet werden. Nur ist dabey die Vorsicht zugebrauchen, dass ein Stück von dem andern durch Ziehung tieffer Furchen abgesöndert werde.

24. Bey Austheilung beyder obiger Grundstücken ist zu beobachten, dass, wenn Z. E. die Acker jenseits des Ortes liegen, so muss der Bauer, der diesseits das erste Haus in dem Dorfe hat, auch den am nächsten liegenden Acker, oder Wiesen, der letzte aber in dem Dorf auch den letzten, oder äussersten Acker, und Wiesen bekommen, damit solchergestalten die Distanz so viel möglich in eine gleichheit gebracht, und ein Unterthan vor dem andern mit der Entlegenheit seiner Felder nicht mehr, oder weniger beschwehret werde.

25. Die gemeine Hutweide ist in soweit es die Beschaffenheit des Grundes zuläst, immer gleich an nächsten um das Dorf herum angetragen, damit erstlich der Bauer die Bequemlichkeit habe, ein, und anderes Stuck-Vieh in der Nähe weiden zu lassen. Zweytens damit das Melk-Vieh, welches nach Deutscher Landesart auch zu Mittag eingetrieben wird, durch die weite Entlegenheit der Weide nicht allzusehr abgemattet werde. Und endlichen Drittens: Damit nicht ein jedes unvermerkt aus dem Dorfe entlauffendes Stuck-Vieh in denen gleich daran gelegenen Saaten, oder auch die zur Weide vorüber treibende Heerden grossen Schaden verursachen möchten.

Von Anlegung und Erbauung der Dörfer, und vorlaufigen Veranstaltungen.

26. In einem jeden District soll die Ober-Aufsicht über die Ansiedlung einem von den zwey ersteren Beamten dem Verwalter, oder Gegenschreiber oder sonst einem geschickten Manne aufgetragen, die Besorgung aber der bey den einzehlnen Örtern vorkommenden

Manipulation, und Bestreitung der kleineren Ausgaben der Unter-Verwaltern, oder in Ermanglung derselben einigen eigends hierzu aufstellenden Subjectis überlassen werden, welche letztere jedoch zwey, drey, und nach Beschaffenheit noch mehr Örter zu besorgen haben können.

27. Für die Seelsorge, als auch dass 2 bis 3 Dörfer einem Impopulations-Schaffer, oder Ispan, welcher nur ein geringer Mensch seyn kann, überkommen mögen, wird die Obrigkeit das Nöthige veranstalten; Indem letzterer ohnumgänglich nöthig ist, um samt denen Richtern die Leute immerhin zur Arbeit, und zu einem Verdienst anzuhalten, sie stets zu visitiren, und ihre Eigenschaften wohl auszuforschen, indem man sich hauptsächlich nach solchen in all, und jeden richten muss.

28. Die Beamten nun werden, so bald ein Prædium, oder ein anderer Grund zur Impopulation bestimmet, das Dorf nach obiger Vorschrift ausgestecket, und die Gründe abgetheilt sind, noch in dem Herbst, die zum Ackerbau bestimmte Felder durch eigends hierzu aufzudingende Unthertlianen aufreissen, oder umackern lassen, damit der Rassen den Winter über verfaulen, und folgendes Frühe Jahr sogleich die Sommerfrüchten desto bequemmer angebaut werden können.

29. Sollen dieselben das zu den Gebäuden erforderliche Holz noch im spatten Herbst schlagen, und sodann durch den Winter nebst den zum Decken benöthigten Rohr auf den Bauplatz herbey führen lassen. Auf gleiche Art müssen.

30. Thür- und Fenster-Stöcke durch den Winter vorläuffig zubereitet werden, dass solche gleich bey dem Stampfen, oder Setzen der Häuser mit eingestampfet, oder eingesetzet werden können.

31. Die Dachscharen, Durchzüg-Bäume, Gespere, und alles was zum Dachstuhl gehöret, muss vorläufig nach der bestimten Maass der Häuser zur Ersparung der Transports-Unkösten gleich in der Waldung behauet, und zugerichtet, auch die Dachlatten, oder Rafen nebst Weiden zum binden herbey geschaffet werden.

32. In dem darauf folgenden Frühjahr ist sogleich der Anfang der Gebäuden mit einem Würtshaus zu machen, welches 4 Zimmer, eine Kamer, ein Keller, ein Kuchel, und eine grosse Stallung haben, und mitten in dem Orte stehen soll. Zugleicher Zeit sind auch 10 bis 12 Ordl. Bauern Häuser mit solcher Geschwindigkeit aufzurichten, dass solche wenigstens bis Anfangs May ganz fertig dastehen. Wie dann auch zur nämlichen Zeit zwey Gemeinschaftliche Backöfen zum Behuf der anlangenden Colonisten, damit sie sich ihr Brod gleich selbst backen können, hergestellet werden müssen.

33. Die aus einer Kuchel, und zwei Zimmern bestehende Colonistenhäuser können alle nach den hier beyliegenden Riss in einer Grösse, und Gestalt entweder aufgestampfet, gesetzet, oder von Kothziegeln, oder auch von Holz mit Flechtwerk da zwischen, wie es nämlich der Grund, und die Umstände zulassen, und auf welche Art es am wohlfeilesten seyn kann, erbauet werden, jedoch soll es einem jeden Colonisten der das Vermögen dazu hat, freystehen, sich auf eigene Unkösten nach Belieben ein grösseres, schöneres, und bequemeres Haus zu bauen.

34. Alle bey dem Bau vorkommende Zimmermanns, Maurer, Dachdecker, Schlosser, Tischler, Glaser, und dergleichen Arbeit soll Häuser, oder Stuckweiss veraccordiret, und bey einem jeden Haus gleich bezahlet, nicht aber nach den Taglohn gearbeitet werden.

35. Das Schulhaus ist sodann auch gleich aufzuführen, und zwar dergestalten, dass anfänglich keine Zwerg, oder Scheidwände in demselben gemacht werden, damit im Anfang bis zu Verschaffung einer besseren Kirche der Gottesdienst darin gehalten werden könne. Solches Gebäude kann hernach jederzeit mit den nöthigen Scheidewänden versehen, und zur Schule zugerichtet werden. Wenn gleich im Anfang auf ein solches neues Ort ein Geistlicher Seelsorger angestellet werden solle, so kann demselben bis zu Erbauung eines förmlichen Pfarrhofes ein gemeines Colonisten Haus zu seiner Wohnung eingeraumet werden.

36. Wenn sich unter denen Colonisten einige Zimmerleute, Maurer, Tischler, und derley bey Gebäude nöthige Handwerksleute befinden, so ist solchen nicht nur allein ihre dabey verrichtende Arbeit, so wie denen andern aufgedungenen baar zu bezahlen, sondern auch derley Arbeiten ihnen vorzüglich vor andern Fremden zukommen zu lassen. Es soll ihnen jedoch freystehen, oder man solte vielmehr sie dazu bereden suchen, dass sie den bey den Bau ihrer eigenen Häuser verdienten Lohn zu dem Ende freywillig zurucklassen möchten, damit die auf ihren Häusern haftende Schuld desto kleiner ausfallen, und sie solche meistens desto leichter abzahlen können.

37. Wenn sich einige Colonisten über die ihnen erbaute Häuser zur Aufnahm ihrer Würtschaft Ställe, Schupfen oder Scheuern auf eigene Unkösten erbauen wollen, so sind Sie mit dem dazu benöthigten Bauholz unentgeltlich in diesem Lobwürdigen Vorhaben zu unterstützen, jedoch mit dem Beding, dass sie sich in solchem Falle das Holz aus den Waldungen selber herbey führen müssen.

38. Weil der gute Fortgang des Häuserbaues öfters schon durch den Mangel genugsamen Rohrs gehemmet worden, so könnte dieser Schwierigkeit am füglichsten abgeholfen werden, wenn die neu ankommende Leute, besonders die etwas Vermögen mit sich bringen, dahin beweget würden, dass sie sich zu ihren Häusern auch Fruchtstadl baueten, in selben ihre Frucht auf deutsche Art mit Flegeln austreschten, und hernach das Stroh in Schab bindeten. Dieses wird von einem zweifachen wichtigen Nutzen seyn. Denn erstlich könnte das ordentlich aufbewahrte Stroh in Ermanglung des Rohrs zum Häuserdecken gebraucht werden, und zweitens würde die ausgetroschene Frucht weit reiner, folglich auch in mehreren Wert seyn, als die ausgetrettene.

39. Noch vor der würklichen Anlegung eines neuen Dorfs muss in dem vorhergehenden Herbst in den alten Deutschen Ortern publiciret werden, dass, wann jemand sein Haus an neu ankommende Leute verkauffen, und sich dafür gegen eine neue zweijährige Befreyung auf ein Prædium anssässig machen wolte, so soll er sich bis 1. Januar bey dem Verwalter-Amt melden.

40. In ein jedes ganz neu zu erbauendes Ort find wenigstens zwölf solche alte Würte vor allen anzunehmen. Diese bekommen ausser obiger Befreyung keine Hülfe, sondern werden angehalten ihre neue Häuser bis zum Heumachen zu verfertigen, um neu ankommende Leute ebenfalls bey ihnen einquartieren zu können. Aus diesen Leuten wird der Ehrlichste zum Richter bestellet, und Sie müssen insgesammt den neu ankommenden in allen die Anleitung geben.

41. So bald die Zeit der würklichen Ansiedlung herankömmt, muss in das Würtshaus ein Würt mit dem nöthigen Geträuk bestellet werden, welcher darauf sorgen muss, dass die ankommende Leute Fleisch bekommen, so ist es auch.

42. In diesem neu anzulegenden Örtern gleic anfänglich ein gutes genussbares Mehl an einem Lüftigen, und trockenen Orte in Bereitschaft zu halten, damit solches den ankommenden Leuten sogleich ausgetheilet, und Sie sich in den gemeinschaftlichen Backöfen ihr Brod backen können.

Von dem Kirchenbau.

43. Die Kirchen, und die Pfarrhöfe in den neuen Örtern müssen vermög Allerhöchsten Entschluss auf Unkösten des Höchsten Aerarij erbauet werden. Doch ist hierbey darauf zu sehen, dass dieser Kirchenbau immer vorzüglich in dem grössten, volksreichesten, und zwar solchen Örtern vorgenommen werde, allwo sich Colonisten schon in einem solchen Zustande befinden, dass die bei dem Bau nöthige Fuhren, und Handarbeiten zu Verringerung der Unkösten gratis verrichten können.

44. Die Kirchen müssen der Zahl der Inwohner nicht so genau angemessen, sondern etwas grösser angetragen werden, damit Sie die durch die Jahre anwachsende Menge Volk künftig in sich fassen können. Solche müssen zwar solide, aber nicht zu prächtig, und mit unnützen Zierath überhäufet werden.

45. Von derlei neu zu erbauenden Kirchen wird jedesmal noch das vorhergehende Jahr der Riss samt den Ueberschlag hieher einzuschicken seyn, damit solcher vorher approbiret, oder abgeänderet, und sodann die nöthigen Baumaterialien vorläufig zu rechter Zeit herbeygeschaffet, und vorbereitet werden können.

46. Die nöthigsten Messkleider, Kelch und andere Kirchen-Aparamente sind ebenfalls nicht prächtig, aber doch reinlich und anständig anzuschaffen, und dem Pfarrer gegen eine von ihm zu unterschreibende Specification zu übergeben.

Von der Art die Colonisten anzusiedlen.

47. Wann dergestalten all obiges veranstaltet ist, so muss in Temesvar jemanden die Commission aufgetragen werden, die Colonisten, wie sie daselbst ankommen in ein dazu bestimtes Buch einzuschreiben, und sogleich mit einer Anweisung in die in dem Bau begriffene Örter abzuschicken, und wenn Sie zu viel Bagage mit sich hätten, Sie allenfalls auch mit Wagen transportiren zu lassen, damit derselbe aber nicht zu viel Leute an einem Ort abschicke, so muss ihm ein Verzeichnuss wie viel in ein jedes im Bau begriffenes Ort Haushaltungen angetragen sind, übergeben werden, bis die Zahl eines derley Dorfs voll ist, muss derselbe sodann immer die Familien dahin anweissen und wohin er Sie abgeschicket habe, in sein Buch vormerken.

48. Sobald diese neuen Leute an dem Orte ihrer Bestimmung angelanget sind, müssen Sie in dem Würtshause, oder in anderen schon fertigen Bauern-Häusern mehrere Familien zusam einquartiret, und so gut es möglich untergebracht werden. Hernach mus einem jeden.

49. Sein künftiger Hausgrund, und die dazu gehörigen Felder angezeiget, und übergeben werden.

50. Die Hausstelle samt den Garten sind den Leuten, wie sie nach, und nach ankommen, von der Mitte des Ortes auf beyden Seiten in der Reihe fort zuzutheilen, und ihnen ihre Garten sogleich mit Pflügen umzureissen, damit Sie die Mühesame Schaufelarbeit ersparen, und sich gleich etwas zu ihrem Genusse anbauen können. Eben so mus es auch

51. Mit ihren Ackern geschehen, wie schon oben Puncto 28vo erwöhnet worden. Denn das erste Umreissen den Wasen kann besser durch die hiezu schon gewohnten, und mit starken Bespannungen versehenen National Unterthanen geschehen.

52. Die Leute sind gleich bey ihrer Ankunft mit allen zu ihrer Arbeit erforderlichen eisenen Instrumenten zu versehen. Und

53. Im Fall dieselben bey dem Hausbau nicht zugebrauchen sind, oder mit der Feldarbeit ihnen keine bessere Nahrung kann verschafft werden, statt der bisherigen Verpflegung zur Vestungs Arbeit nacher Temesvar, oder Arad zu verweisen den Winter hindurch aber zur Spinnerey anzuhalten.

54. Bey herannahender Zeit zum Heumachen mus einem jeden seine Wiesen zugetheilt werden, damit er sich auf den zukünftigen Winter einen Heuvorrath machen könne.

55. In dem Heumachen müssen sich alle bewerben bey den Arendatoren der Prædien Geld zu verdienen, worzu ihnen die alten Inwohner die Gelegenheit an die Hand geben müssen. Ja es kann auch die Landes Administration die Prædien Compagnie dahin vermögen, dass Sie derley Colonisten vorzüglich vor andern zum Heumachen auf ihren Prædien brauchen möchten.

56. Gleichfalls müssen alle zu den anderen Landes Inwohnern in den Schnidt gehen, um sich ihr Brod auf den Winter durch solche Arbeit selber zu erwerben.

57. Diejenigen die entweder zu spätt in dem Jahre, wann nämlich alle Feldarbeit, folglich die Gelegenheit zum Verdienst vorüber ist, ankommen, oder die durch Krankheiten sich ihr Winterbrod selber zu verdienen abgehalten werden, ist a Proportione ihrer Haushaltung etwas Frucht zum Winterbrod gegen künftigen Ersatz vorzustrecken.

58. Nach vollendeten Heumachen, und Schnidt sind alle anzutreiben damit Sie mit Ernst über ihre Häuser, und die Errichtung ihrer Würtschaft hergehen, und selbe zu Stande bringen. Diejenigen, die mit Vieh versehen sind, müssen gleich zur Aubauung ihrer Winterfrucht angehalten. für die Aermeren aber, und mit Zugvieh noch nicht versehenen muss das Ackerfeld durch aufzudingende National-Unterthanen geackert, und besaet werden, damit sie gleich folgendes Jahr von ihren eigenen Grunde zu leben anfangen können.

59. Weil aber die blosse Frucht zum Menschlichen Leben nicht hinlänglich ist, so können denen mittllosen, und ärmeren Familien nach Mass ihrer Dürftigkeit auch einige Gulden, zwar nicht als eine tägliche Verpflegung, sondern als eine baare, und auf einmal dargeliehene Anticipation vorgestrecket werden. Wobey jedoch hauptsächlich darauf zu sehen seyn wird, dass sie dieses Geld gut, und auf die Anschaffung der zum Lebensunterhalt nothwendigsten Dinge anwenden. Ein geschickter Beamter wird mit diesen Leuten bald bekant werden, und entscheiden können, welchen ein baares Geld anvertrauet werden könne, und welche hingegen solches auf eine liederliche Art anbringen würden.

60. Was denen sich zur Ansiedlung in das Banat begebenden Deutschen Familien für eine Beyhülf versprochen, und zugestanden worden seye, ist aus denen hier sub. Lit. E. beiliegenden Bedingnissen zu ersehen, in welchen durchaus gesagt wird, dass nur diejenigen Colonisten, die das Vermögen nicht haben, die zu ihrer Würtschaft nöthige Einrichtung beizuschaffen an die Hand wird gegangen werden. Welches dann bei der Impopulation beständig zur Hauptmas-Regel zu nehmen seyn wird.

61. Da die bisherige Erfahrung gelehret hat, dass diejenige Methode das Vieh herbeyzuschaffen, die beste seye, dass nämlich der Colonist sich seine Pferde, Kühe, und Ochsen selber aussuche, sodann zu dem Rechnungsführer bringe, und solche dem Verkäufer bezahlen lasse. Als wird auch in Zukunft diese Art das Vieh anzuschaffen, als gegen welche bei den Ansiedlern nie keine Klage vorkommen kann, beizubehalten sein. Doch ist

62. Bei den Anticipationen so, wie bei Austheilung der Gründen zu beobachten, dass nach Mass der Kräften, des Fleisses der stärkeren, oder schwächeren Familien, und übrigen Umständen diesen eine ganze, andern eine halbe Anssäsigkeit zugetheilet, also auch guten, und embsigen Würten, die sich dem Trunk nicht ergeben, das Melk- und Zugvieh vor andern anticipiret werden müsse, besonders aber ist darauf zu sehen, dass die mit mehreren Kindern versehene Haushaltungen vorzüglich ihr Melkvieh bekommen, um mit demselben die kleineren Kinder nähren zu können.

63. All denen Leuten beyschaffendes Vieh muss von guter Grösse seyn, damit auch die gute Art nachgezieglet werde. Zu welchem Ende dann auch gute Stier und grosse Beschelfer beizuschaffen sind.

64. In denjenigen Örtern, die von den Waldungen weit entlegen seyend, wird es besser seyn die Colonisten mehr mit Pferden als mit Ochsen zu versehen, indem Sie mit denselben ihr Holz bequemer herbey führen können. Bey denen Auwaldungen nahe hingegen gelegenen Örtern werden ihnen die zum Ackern viel tauglichere und stärkere Ochsen bessere Dienste thun.

65. Wie das Zug- und Melk-Vieh, also ist auch Schaaf. und Porsten-Vieh jenen, so es verlangen, in mässiger Quantitæt beyzuschaffen.

66. Diejenige, die einmal mit Zugvieh versehen sind, müssen auch gleich nach Art ihres Viehes Ochsen, oder Pferdswägen bekommen, diese aber sind, so viel es möglich ist, durch deutsche Wagner nach Deutscher Art, und aus trockenen Holze dauerhaft verfertigen, und dann nach der in neuen Ortern bereits eingeführten Art halb beschlagen zu lassen.

67. Im Anfang da nur einjeder Colonist noch 2 Stück Zugvieh hat, als mit welchen er allein nicht ackern kann, so muss dreyen Haushaltungen zusam ein Pflug gegeben werden, damit Sie zusam spanen, und mit vereinigten Kräften ihre Felder gemeinschaftlich beackern können.

68. Eysener Werkzeug, und Haus, wie Feld-Gerätschaften können den Leuten ebenfalls in Natura vorgestrecket werden. Allein nur immer das allernothwendigste, und nur solchen Hauswürten, die sich derley Einrichtung aus dem eigenen unmöglich anschaffen können. Ferners

69. Wird denenselben die zur Aussaat nöthige sowohl Winter, als Sommerfrucht, und auch Kukuruz aus den Districts-Vorräthen zu rechter Zeit, und so viel einjeder wahrscheinlicher Weisse anbauen kann mit Anmerkung des Aerarial Preises. Nicht münder.

70. Alle Gattungen von Saamen vorzustrecken, und daher auch bey Zeiten zerschiedene Hilsenfrüchten, Flachs, Hanf und Tobacksaamen beyzuschaffen seyn, damit hieran zu gehöriger Zeit kein Mangel seye.

71. Wann nun die Leute nebst Haus und Hof mit Viehwagen, und Pflügen dann auch mit der nöthigen Frucht versehen, folglich im Stande sind mittels einer guten Haushaltung sich ihre Nahrung zu erwerben, so ist bey denselben mit aller weiteren Anticipation aufzuhören, damit die Leute nicht in allzugrosse Schulden verfallen, und ihnen auch die Gelegenheit benommen werde aus Hofnung einer beständigen Geldvorstreckung in ihrer Arbeit nachlässig, und liederlich zu werden.

72. Sollte jedoch einem, oder dem andern sein Haus gleich die ersten Jahren einfallen, oder ein Stück des empfangenen Viehes bald nach dem Ankauff umstehen, so muss vorher genau untersuchet werden, ob dieses mit, oder ohne seiner Schuld, und ohne Verwahrlosung geschehen seye? In welchem Falle ihm neuerdings unter die Arme zugreiffen, und auch die Halbscheid eines solchen umgefallenen Viehes nachzulassen wäre.

Von den Rechnungen.

73. Gleichwie der letzthin als K. K. Commissarius in dem Banat geweste Hof-Kamer-Rath v. Kempelen daselbst bereits alle Formularien, wie in Zukunft die Impopulations-Rechnungen, nämlich die Haupt-Bücher, Tabellen, und Extracten geführet werden sollen, vorgelegt hat, also werden dieselben hiemit bestättiget, und haben zukünftiger diesfälligen Richtschnur zu dienen, nur mit dem Beysatz, dass

74. Mit Ende eines jeden Jahrs aus diesen Hauptbüchern, oder Tabellen ein Haupt Jahrs-Extract durch die Buchhalterey nach dem hier beyliegenden Formular verfertigen, und hieher zu weiterer Einsicht, wie viel Colonisten angesiedelt, und wie viel auf dieselben verwendet worden? unumgänglich eingeschicket werden soll.

75. Die obigermassen vorgeschriebene kleine Anticipationsbüchel sind einem jeden Colonisten sobald er ankömmt, oder nur das erste geringste Stück anticipiret bekommet, alsogleich zu behändigen, und ihm nicht das mündeste zu verabfolgen, ausser es würde solches in der Stelle in das Büchel sowohl als in das Haupt Anticipations Buch nach dem Haus Nro. eingeschrieben.

76. Zu Ende des Jahrs muss mit einem jeden die Abrechnung gepflogen, d. i. die empfangene Posten in eine Summa geschlagen, und dann, wann er etwas darauf abgezahlet hat, davon abgezogen, und ihm die annoch verbleibende Summa angemerket werden, damit er jederzeit sehen könne, was er annoch schuldig verbleibe.

77. Zur Sicherheit, damit weder Verstoss, noch Betrug einschleichen könne, wird einer von den ersteren Districts-Beamten, der Verwalter oder Gegenschreiber, wechselweise alle Monat, und einige Administrationsräthe jährlich ein- oder zweymal die neu angelegten Örter zu besuchen und nachzusehen haben, ob alles nach gegenwärtiger Instruction genau befolget worden. Bei welcher Gelegenheit sie in einem jeden Orte von den nächsten besten 10 oder 12 Colo-

nisten unvermuthet die Anticipationsbücheln abzufordern, und mit dem Hauptbuch zu confrontiren, auch einen jeden dieser Leute zu befragen haben werden, ob er alles das ihm angeschriebene auch richtig empfangen habe? Sobald Sie eine diessfällige Unrichtigkeit bemerken, haben Sie es der Landes Administration anzuzeigen, und diese den Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Sache nachdrücklich zu bestrafen.

78. Soll diesen Leuten von den Rechnungsführern und Beamten mit allen Glimpf und Menschenliebe begegnet werden, damit nicht etwann ein widrigen falls sich verbreitender übler Ruf die auswärtigen Nationen von ihrer Dahinkunft abschröcke, und der ferneren Bevölkerung des Banats nachtheilig werde. Wesswegen dann denen etwann betrückten Colonisten der Weg ihre Klagen bey der Landes Administration selbst vorzubringen nicht versperet seyn, sondern sie vielmehr jedesmal willig angehöret werden sollen.

79. Aus den Hauptbüchern sollen alle Monat die oben vorgeschriebene Extracten, oder Tabellen gezogen, der Landes Administration eingeschicket, von derselben übersehen, und der Buchhalterey übergeben werden, damit dieselbe bey Einlangung der Rechnung solche mit denselben zusamen halten könne.

Von verschiedenen Einrichtungen, und Veranstaltungen in den Dörfern.

80. Da die Colonisten ohnehin die ersten Jahre nicht im Stande sind alle ihre Grundstücke zu benutzen, und es nicht nöthig ist einen Theil des ohnehin noch nicht ausgesäugten Erdreichs brach liegen zu lassen, so hat sich die Gemeinde eines jeden Orts die ersteren Jahre einen grossen Fleck zum Gemein Anbau auf 70. 80. bis 100. Mtz. Frucht zu excindiren, zu beackern, und anzusaen, worzu ihnen der Saamen ebenfalls anticipiret werden muss. Von dem aus der Fechsung sodann zu lösenden Nutzen ist eine Gemein-Cassa zu machen, und das Geld zum Behuf der nöthigen Gemeinschaftlichen Ausgaben anzuwenden.

81. In eben diese Cassa muss auch das jenige Geld einfliessen, welches die Gemeinde für ihren den Viehhandlern etwann in Pacht zu verlassenden überflüssigen Grund empfanget. Nichtmünder

82. Der Nutzen aus dem Würtshaus und der Fleischbank, welche durch die ersteren drey Freyjahre derselben ohnehin überlassen werden muss.

83. Ueber den Empfang, und Ausgab dieser Gelder hat der Schulz unter der Gegensper einiger Geschwornen Rechnung zu führen, und solche mit Ende des Jahres dem Districts-Verwalteramt zur Einsicht zu übergeben.

84. Da die Schulzen, und Geschworne ohnehin mit denen übrigen Colonisten durch 3 Jahre die Befreyung zugenüssen haben, folglich vor der andern nichts bevor, und für ihre beschwehrlichen Dienste keine weitere Belohnung hätten, so kann denenselben aus erst besagter Cassa, jedoch nur die 3. Freyjahre, eine kleine Besoldung dem Schulzen 24. fl. denen ersteren zwey Geschwornen einem jeden à 12. fl., und dem Kleinrichter 10 fl. jährlich abgereichet werden.

85. Ein jedes Ort ist mit einen mehr des Lesens, und Schreibens, als der Music wohl kündigen Schulmeister zu versehen, und demselben ebenfalls aus dieser Gemein Cassa durch die 3. Freyjahre eine Besoldung von ungefähr 60 fl. zu bezahlen.

86. Ist zu sorgen, dass in ein jedes Ort die für den Bauern erforderliche Handwerksleute, als da sind, Schmid, Wagner, Schuster, Schneider, Weber, und dergleichen, doch aber nicht in allzugrosser Anzahl angesiedelt werden, dass einer mit dem andern nicht bestehen könne.

87. Diejenigen, welche von ihren Handwerk leben können, brauchen keine Acker, wie die andern Colonisten, doch bekommen sie ein Haus einen kleinen Kukuruz Acker und eine Wiese für 1. oder 2. Kühe. Denenselben muss auch imfall der Dürftigkeit eine Melk-Kuhe, und ihr Handwerkszeug anticipiret werden.

88. Denen neuen Örtern ist auch gleich der Ort anzuweisen, wo Sie ihr Brenholz, oder wann hieran kein Ueberfluss ist, das Rohr hernehmen sollen. In den Waldungen jedoch soll ihnen nur erlaubt seyn, das Windfällige Holz, und unnütze Gestreiche zum Brenholz, keines Wegs aber ganze frische Bäume zusam zu Hacken. Wie sie aber einiges Bauholz nöthig haben, soll ihnen durch die Waldaufseher angezeiget werden, wo sie selbes zu fällen haben, ohne Sie aber hiebey mit einer Taxbezahlung-Zettllesung, oder was immer für Erpressungen zu beschwehren.

89. In Örtern, wo das Brenholz weit entfernt ist, muss ein Gemeinschaftlicher Fleck ausgestecket, und durch die ganze Gemeinde gegen das Vieh wohl verwahret, mit Felbern besetzet werden, dass endlich die Inwohner auf ihren eigenen Grunde mit der Zeit ihr Brenholz bekommen können.

90. Ueber dieses hat ein jeder Hauswürt ausser denen in seinen Garten setzenden Obstbäumern vor dem Hause auf der Gasse, und in dem Hof wenigstens 20 Stück Papelfelber, oder Maulberbäume nach Beschaffenheit des Grundes, ausser deme aber um die Colonien zur Seiden-Manipulation zu gewöhnen benantlich in ihren Garten 12. Stück Maulberbäume zu setzen, und auf derselben Wachstum Sorge zu tragen, worüber jährlich die Visitation vorzunehmen, und darüber eine Tabelle hieher einzusenden seyn wird.

91. Ein jedes Haus muss mit einen eigenen grossen gleich in die Augen fallenden Nr. bezeichnet werden.

92. Der erste zu erwählende Richter oder Schulz muss sich gleich bey Antrettung seines Amtes ein in Zukunft beständig bey der Gemeinde verbleibendes Buch anschaffen, und in dasselbe alle Numeros der Häuser nebst dem Namen derjenigen die sie bewohnen einschreiben, mit dem Zusatz ob er ein ganzer, Halber oder Viertl Bauer sey, und was für Grundstücke er besitze?

93. Eben diese Richter haben Sorge zu tragen, dass sich keine Fremde Leute ohne Anweisung, und Bewilligung der Obrigkeit in das Dorf einschleichen, und etwann mit den Inwohnern die Gründe theilen, und sich eigen machen, als welches nur zu Unordnungen in dem Hauptsystem von Eintheilung der Gründen Anlass gebete.

94. Bis wegen den von beyden Eltern verlassenen Weysen eine andere Veranstaltung wird können getroffen werden, kann folgendes zur Richtschnur dienen, dass nämlich, wann solche verlassene Kinder ganz Mittelloss, und Arm sind, wann sie, wie bisher meist geschehen, bey solchen Leuten, die keine eigene Kinder haben, anzubringen suche. Wenn ihnen hingegen von ihren verstorbenen Eltern einiges Vermögen hinterlassen worden, so müssen alle Geräthschaften, und Einrichten, deren das Kind wehrend ihrer unmündigen Jahren sich ohnehin nicht gebrauchen kann, durch eine öffentliche Licitation zu Geld gemacht, und solches bei ehrlich, und vertrauten Leuten auf Interesse gelegt dergestalten dem Kinde sicher gestellet, und vermehret werden. Das Kind aber muss irgend wo bey guten Christlichen Leuten entweder in der Bauerrey, oder zu einem Handwerk auferzogen werden. Ueber derley Erbschaften aber ist durch die Vorgesetzten des Orts ein ordentliches Buch zu führen, und darin alle Habschaften derley Weysen genau aufzuzeichnen, damit dieselben, wenn sie einmal herangewachsen sind, jederzeit sehen können, was, und bey weme Sie ihren Erbtheil zu fordern haben.

95. Hat die Gemeinde sobald das Dorf zu einigen Kräften gelanget aus ihrer Cassa Feuerhaken, und etwelche Leitern sich beyzuschaffen, und diese bei dem Gemeinhaus, oder der Kirche wohl bewahrter aufzubehalten, ja wohl gar bey den öffentlichen Brünen, wenn solche etwann zu tief sind, und das Wasser beschwehrlich zu schöpfen ist, einige mit Wasser gefülte, und bedeckte Vasser oder Bodungen zu unterhalten.

Von den Feldscherern.

96. In einer jeden derley neuen Ortschaft wo ein Chyrurgus angestellt ist, wird ein Krankenhaus zu erbauen sein, um die mit Krankheiten behafteten Inwohner des nämlichen, oder auch der nicht weit entlegenen Örtern dahin bringen und gehörig versorgen zu können.

97. Ein solcher angestellter Chyrurgus muss mit einem kleinen Vorrath der nöthigsten Arzneyen versehen werden, damit er solche im Fall der Noth alsobald an der Hand habe, nicht münder muss demselben auch etwas auf Fleisch gegen Verrechnung passiret werden, damit er den Kranken Fleischbrühe geben könne.

98. Ein Chyrurgus kann 3. 4. oder mehrere Örter, darnach sie von ein ander entlegen sind, zu besorgen haben.

99. Damit die erkrankenden Colonisten nicht etwann anstatt eine Hülfe zu haben, durch die Unerfahrenheit eines Chyrurgi gar zu Grunde gerichtet werden, so ist keiner aufzunehmen, oder anzustellen, der nicht vorher in Temesvar durch Medicos genau exameniret, und approbiret worden.

100. Eben diese Chyrurgi müssen von Zeit zu Zeit, besonders, wenn in einigen Örtern häuffige Krankheiten ausbrechen, durch einen auszuschickenden Medicum visitiret, und ihnen nachzusehen werden, ob sie die Kranken auch recht tractiren, oder Sie etwann aus Nachlässigkeit ohne Hülfe dahin sterben lassen.

Beschluss.

101. Wird der K. K. Landes Administration obliegen, über samentliche das Jahr hindurch in Ansiedlungs Wessen getroffene Fürkehrungen eine gründliche Haupt Relation mit Ende eines jeden Jahrs hieher zu erstatten, und zugleich auch gutächtlich einzurathen in welchen Örtern die Impopulation künftiges Jahr zu unternehmen seye? Entlich aber auch anzuzeigen, war für Vorsehungen diessfalls bereits getroffen werden.

102. Von gegenwärtiger Instruction ist einem jeden Verwalteramt in dessen District eine Ansiedlung unternohmen wird; eine Abschrift hinaus gegeben, denen jenigen aber, die hiebey nur einen Theil der Manipulation zu besorgen haben werden, kann hieraus nur ein Extract der Sie betreffenden Punkten gemacht, und zur genauen Beobachtung communiciret werden.

103. Wenn ein und andere Fälle vorkommen solten, für welche in gegenwärtigen Instruction keine Vorsehung gemacht wäre, so überlasset man es der K. K. Landes-Administration hierwegen bey den untergebenen Beamten dasjenige, was Sie am fürträglichsten zu seyn erachten, wird vorzukehren.

II.

Hauptnormale

Ueber das Ansiedlungswesen, welches aus allen bishero über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen zusammengesetzt worden ist.

ddo. 3. April 1787.

(F. M. A. Galizischer Domänen-Act Nr. 53 vom Jahre 1787. Fasc. 8.)

Einleitung.

I. Abtheilung.

Instradirung und Einwanderung der Ansiedler nach Galizien.

II. Abtheilung.

Einquartirung und Verpflegung der Ansiedler.

§. 18. Verpflegung der Ansiedler.

§. 19. Verpflegung beträgt 4 kr. pr. Kopf, bei Kindern bis 10 Jahren aber nur 2 kr.

§. 20. Nur Kammeral- und Privatansiedler geniessen die Verpflegung.

§. 21. Bedingnisse unter welchen die Verpflegung für Kammeral- und Privatansiedler zu verabfolgen ist.

§. 22. Kurator soll jeden Veränderungsfall in dem §. 17. vorgeschriebenen Protokoll vormerken.

§. 23. Formular zur Zahlungsliste Lit. C.

§. 24. Verpflegung ist den Ansiedlern vorhinein zu bezahlen, und ohne Ruckersatz.

§. 25. Ansiedlungseingaben sind nach den bestehenden Formularien einzureichen.

§. 26. Vorsteher der einquartirten Ansiedler werden mit täglichen 12 kr. bestellt.

§. 27. Juden sind in die Einquartirungsortschaften nicht zuzulassen.

§. 28. Erhebung und Verrechnung der Ansiedlungsgelder.

III. Abtheilung.

Behandlung der kranken Kolonisten.

§. 29. Besorgung der einquartirten Kolonisten und schwangeren Weibspersonen.

§. 30. Kreisphisikus, Chyrurgus und Hebammen, ihre Obsorge auf die Kranken betreffend.

§. 31. Bestellung der Krankenwärter, und Krankenwarterinnen mit 6, 8 und 10 kr. täglich.

§. 32. Apothekerauszügl müssen vom Kreisphisikus oder Chirurgus unterfertiget, revidirt und anher eingesendet werden.

§. 33. Alle, den Kranken geleistete medizinische Hülfe und Arznei wird eben so, wie die Verpflegung für einquartirte unentgeltlich bewilliget.

§. 34. Obsorg auf Feuer und Licht in den Klöstern, wo Ansiedler einquartiret sind, dann auf die Reinlichkeit und Erhaltung der Gebäude.

IV. Abtheilung.

Einbauung, Dotirung, und Anlegung der Ansiedlungsortschaften.

§. 35 Fremde Ansiedler sollen nicht mit Nazionalisten vermischt, sondern in neue Dörfer angesiedelt werden.

§. 36. Krippelhafte und zum Akerbau untüchtige sind zur Ansiedlung nicht anzunehmen.

§. 37. Ansiedler, die weder Profession, noch Akerbau verstehen, sind ihrem Schicksale zu überlassen.

§. 38. Vermögliche Ansiedler sind nicht durch wiedrige Unterbringung zur Auswanderung zu verleiten.

§. 39. Gleiche Religionsgenossen sind beisammen zu dotiren, desgleichen auch Blutsverwandte.

§. 40. Katholiken sind nahe an Klöster und Pfarreien zu loziren.

§. 41. Von Vertheilung der öden und Maierhofsfeldern an die Ansiedler überhaupt.

§. 42. Grundaufnahme und Vertheilung überhaupt.

§. 43. Dorfslage, wie solche beschaffen seyn soll.

§. 44. Bauart der Ansiedlungshäuser, Stallungen und Scheuern.

§. 45. Grundzutheilung.

§. 46. Vorzubehaltende Gründe für Pfarrer, Schulmeister, Richter und zu Unterhaltung der Gemeidstiere und Hengste.

§. 47. Von der Grundaufnahme, Vertheilung und Verfassung der Plans zu Anlegung neuer Ansiedlungsortschaften.

§. 48. Ansiedlungsingenieurs sind den Wirthschaftsamtsvorstehern untergeordnet.

V. Abtheilung.

Seelsorge und Religionsübung der neuen Ansiedler, nach dem Unterschiede der Religionen.

VI. Abtheilung.

Schulwesen bei neuen Ansiedlungsortschaften und Erziehungsanstalten.

VII. Abtheilung.

Sterbfälle und Versorgung der Wittwen und Waisen.

VIII. Abtheilung.

Polizeianstalten bei neuen Ansiedlungsortschaften.

IX. Abtheilung.

Dotirung der Ansiedlerssöhne, der als Knechte eingewanderten und der republikanischen Einwanderer.

X. Abtheilung.

Ansiedlung der Professionisten.

Einleitung.

§. 1. Welche Einwanderer unter die Zahl fremder Ansiedler gehören?

In die Zahl der fremden Ansiedler werden alle jene Einwanderer gerechnet, die seit dem kund gemachten Ansiedlungspatent in diese Königreiche eingewandert, und keine sonst eingebohrne k. k. Unterthanen sind.

§. 2. Eintheilung der Ansiedler in verschiedene Klassen.

Die fremden Ansiedler werden eingetheilt nach der Eigenschaft ihres Gewerbes, in Ackersleute und Handwerker, oder Künstler. Beide Gattungen, sowohl Handwerker als Ackersleute theilen sich wieder nach Maass der ihnen zugedachten Begünstigungen in folgende Klassen:

1. In Kammeralansiedler.
2. Privatansiedler.
3. In Ansiedler auf eigene Gefahr.
4. In polnisch-republikanische Einwanderer.

Ad 1. Kammeralansiedler sind alle diejenigen, welche mittels Hofpass zur Kammeralansiedlung bestimmt sind, sie theilen sich wieder in Begünstigte oder unbegünstigte Kammeralansiedler. Beide Gattungen müssen auf Kammeralgütern dotirt und angesiedelt werden.

Als begünstigte Kammeralansiedler sind nur diejenigen anzusehen, in deren Pässen die Worte ausdrücklich enthalten sind: zur begünstigten Kammeralansiedlung.

Der Unterschied zwischen den begünstigten und unbegünstigten Kammeralansiedlern ist wesentlich, es muss folglich genauest darauf gesehen werden, dass nicht einer mit dem andern vermischt werde, denn

a) erhalten begünstigte Ansiedler immer in der geschwindern und besseren Lozirung den Vorzug vor den unbegünstigten.

b) erhalten selbe, nach Maass ihres mitgebrachten Vermögens mehrere Gründe, grössere Einbauung und mehr Vieh, wogegen die unbegünstigten sich mit verhältnissmässiger geringerer Dotirung begnügen müssen, wie an seinem Orte umständlich bestimmt werden wird.

Ad 2. Privatansiedler sind diejenigen, welche mittels Hofpass zur Privatansiedlung, das ist zur Dotirung auf irgend einem Privatgute nach Galizien eingeleitet worden sind, woraus folget, dass selbe auf keinem Kammeralgute angesiedelt werden können; wie solches ebenfalls in der Folge an seinem Orte umständlicher bestimmt ist.

Ad 3. Ansiedler auf eigene Gefahr sind diejenigen, die ohne Anspruch auf irgend eine Aerarialunterstützung blos auf Gerathewohl nach Galizien kommen.

Sie theilen sich wieder in folgende Gattungen:

a) Die Ansiedler, welche auf ihre eigene Gefahr mit Hofpass nach Galizien eingeleitet werden, und bei diesen wird jedesmal schon in dem Hofpass die Anmerkung beigesetzt, dass sie auf eigene Gefahr ohne Anschaffung einer Aerarialunterstützung nach Galizien eingeleitet werden.

b) Die mit blossen Reisepässen zu ihren Befreundten eingeleiteten, welche dem Normal vom 16. July 1785 zu Folge bei ihrer Ankunft über die in Wien angegebenen Freundschaft, worunter sich jedoch nur Eltern, Kinder und Geschwister verstehen, scharf befraget, und wenn dies wahrhaft befunden wird, vor anderen mit besondern Ernst angehalten werden müssen, sich ihre Verpflegung durch Arbeit zu verdienen, endlich aber doch nach dotirten begünstigten und vermöglich — oder mit ordentlichen Kammeralpässen einlangenden Familien mit halben, oder viertel Ansässigkeiten logirt werden können.

c) In solche, welche ohne Hofpass auf ihre eigene Gefahr einwandern.

d) In preussische über Zamość einwandernde Auswanderer.

Alle auf eigene Gefahr einwandernde Ansiedler sind nur als Taglöhner zu betrachten und von denen Ansiedlungsortschaften, wenn sie allda keinen Verdienst finden, zu entfernen [1]).

Bei den preussischen Einwanderern kommt aber zu bemerken: dass laut Hofdekret vom 31. July 1785 die preussischen Einwanderer, sie mögen Vermögen mitbringen oder nicht, in Böheim, wenn sie aber dort nicht untergebracht werden können, nach Galizien und Hungarn eingeleitet werden sollen; wenn also ein preussischer Einwanderer aus Böheim nach Galizien eingeleitet wird, so ist solcher gleich andern unbegünstigten Kammeralansiedlern zu behandeln, jene, welche über Zamość einwandern, haben sich an das Kreisamt zu wenden, und sind an selbes anzuweisen, welches bei der Landesstelle die weitere Entscheidung einholen wird, wie selbe behandelt, und was für Begünstigungen ihnen zugestanden werden sollen?

ad 4. Republikanische Einwanderer sind diejenigen, welche aus der Republik Pohlen nach Galizien zur Ansiedlung einwandern, und deren Begünstigungen §. 95 erklärt werden.

Nach diesen vorläufigen Erinnerungen wird zum Ansiedlungsgeschäft selbst geschritten, das ist zu jenen Vorschriften, nach welchen die in Galizien angekommenen, in obigen Klassen und Eintheilungen bemerkten Kolonisten behandelt werden sollen.

Eintheilung

§. 3. Des Ansiedlungsgeschäft in 10 Hauptabtheilungen.

Das ganze Ansiedlungsgeschäft theilt sich in folgende Hauptabtheilungen:

Erstens. Einleitung der Ansiedler.

Zweitens. Einquartirung und Verpflegung.

Drittens. Behandlung der Kranken.

Viertens. Einbauung Dotirung und Anlegung der Ansiedlungsortschaften.

Fünftens. Seelsorge und Religionsübung der neuen Ansiedler nach dem Unterschied der Religionen.

Sechstens. Schulweesen bei neuen Ansiedlungsortschaften.

Siebentens. Sterbfälle und Versorgung der Wittwen und Waisen.

Achtens. Polizeianstalten bei neuen Ansiedlungsortschaften.

Neuntens. Dotirung der Ansiedlerssöhne, der als Knechte eingewanderten, und der republikanischen Einwanderer.

Zehentens. Ansiedlung der Professionisten.

Die ersten 9 Abtheilungen haben blos auf die Ansiedlung der Ackersleute Bezug, wogegen in der zehenten Abtheilung von Ansiedlung der Professionisten und Künstler, in wie weit solche auf die Wirksamkeit der Kammeraladministrazion und Wirthschaftsämter einen Bezug hat, gehandelt wird.

Erste Abtheilung.

§. 4. Einleitung und Einwanderung der Ansiedler nach Galizien.

Alle mit Hofpass zur Kammeral- und Privatansiedlung, oder auf eigene Gefahr nach Galizien kommende Ansiedler, brechen bei dem Bialermautamte ein, sie erhalten alda bei ihrer Hereinreise 2 fl. pr. Kopf an Reisegeld unentgeltlich.

Sobald selbe bei dem Mautamte Biala einlangen, werden ihnen die von Wienn, Prag oder Brünn mitgebrachte Pässe abgenommen und dafür von dem Mautamte neue, welche die Ansiedler an den Ort ihrer Bestimmung leiten, ausgefertiget; nur muss der Nummer, womit der nach Biala mitgebrachte Pass bezeichnet war, auch dem neuen beigesetzet werden, damit am Ende der Dotirungs- oder Verpflegsrechnungsführer, zu dessen Händen derselbe zuletzt abgegeben werden muss, bei Legung seiner Rechnung sich darauf beziehen, und die Buchhalterei bei Revidirung dieser Rechnungen die Uebereinstimmung mit den von Biala einge-

[1]) Verordnung vom 7. August 1784 Nr. 307 und 28. Jänner 1786 Nr. 777.

langten Expedizionslisten untersuchen und prüfen könne. Nebst dem Nummer des mitgebrachten Hofpasses muss das Bialer Mautamt den auszustellenden neuen Pässen und respektive Anweisungen alle im Hofpass vorkommenden Bemerkungen genauest einschalten, damit sich die Wirthschaftsämter in Ansehung der Verpflegung als auch der Ansiedlung selbst hiernach zu richten wissen.

Damit aber das Mautamt wissen möge, an welchen Bestimmungsort die ankommenden Ansiedler von demselben anzuweisen sind, so muss demselben von der Kammeraladministrazion, und an diese von den Ansiedlungskommissarien und Kammeralwirthschaftsämtern von Zeit zu Zeit Nachricht ertheilet werden, wie viel an diesem oder jenem Orte derlei Familien, und von welcher Eigenschaft, entweder gleich in die Versorgung, oder in die einstweilige Verpflegung untergebracht werden können? in Gemässheit dieser Nachrichten wird das Mautamt die weitere Anweisung dieser Leute zu bewirken haben. Weil jedoch die weitere Einleitung fremder Kolonisten nach Galizien bereits aufgehöret hat, und es nur um die Unterbringung der schon im Lande befindlichen zu thun ist, so wäre es überflüssig von der diessfälligen Einleitungsmethode weitschichtiger zu handeln.

Zweite Abtheilung.

§. 5. Einquartirung und Verpflegung der Ansiedler.

Nach diesen Bemerkungen folget also die weitere Behandlung der im Lande befindlichen Ansiedler, und zwar zuerst die Einquartirung und Verpflegung.

Weil die Dotirung [1]) der Ansiedler die Ausmessung der ihnen zuzutheilenden Grundstücke der Bau, Anschaffung des nöthigen Viehes und Geräthschaften mehrere Zeit erfodert, und hieraus von selbst einleuchtet, dass die Ansiedler, wie solche im Lande eintrefen, nicht sogleich ihrer Bestimmung gemäss dotirt und angesiedelt werden können; so ist es erforderlich für die einstweilige Unterbringung, und Unterhalt derselben bis zu erfolgender Dotirung Sorge zu tragen, daher solche indessen in Klöstern, oder andern Aerarialgebäuden, oder auch bei Privatpartheien einquartirt werden müssen.

§. 6. Einfluss der Kreisämter in das Ansiedlungsgeschäft.

Die Besorgung der Kammeralansiedler und alle dahin einschlagenden Gegenstände sind blos ein Geschäft der Kammeralwirthschaftsämter und der Domainen-Administrazion; das Landesgubernium, und die Kreisämter haben hievon nur so viel Notiz zu nehmen, als wie von dem Zustande der Nazionalunterthanen, auf deren Ruhe, Ordnung und Wohlstand unaufhörlich zu wachen, ohnehin ihre Pflicht ist.

Dahingegen wird die Administrazion von der Obsorge für die Privatansiedler, für die anzusiedelnden Handwerker und Ansiedler auf eigene Gefahr künftighin befreiet, und solche den Kreisämtern übertragen, wobei die höchste Gesinnung dahin gehet, dass diese gleich genannten Ansiedler blos in Kreisstädten einquartirt und logirt werden sollen, um daselbst durch Verdienst und Lohnarbeit ihren Unterhalt zu erwerben.

Wenn aber der Fall ist, dass in einer solchen Kreisstadt sich ein Oeconomie-Beamter oder Curator zu Besorgung der Cameral-Ansiedler befindet; so hat dieser auch die Verpflegung und Verrechnung (in wie weit ihnen nach den unten festzusetzenden Grundsätzen eine Verpflegung gebührt) auf sich zu nehmen, widrigens muss auch diese vom Kreisamte besorgt werden.

§. 7. Behandlung der Ansiedler in der Einquartirung.

Wie die Ansiedler von dem Bialer Mautamte an das Wirthschaftsamt oder Ansiedlungs-Kuratel, so es betrift, angewiesen werden, und sich daselbst melden, müssen selbe, wie §. 5 erwähnet worden, bis zu ihrer Dotirung einstweilen in den hiezu bestimmten Ge-

[1]) Vid. Circulare vom 29. July 1784 Nr. 2991 sammt Instrukzion.

bäuden und Ortschaften einquartirt werden, wobei immer darauf zu sehen ist, dass die, welche eine stärkere Familie haben, auch in geräumigere Behältnisse verlegt, überhaupt aber alle in trockene und der Gesundheit zuträgliche Wohnungen einquartirt werden.

§. 8. Ansiedler auf eigene Gefahr gehören nicht in die Einquartirung ausser in Krankheitsfällen.

Es sind jedoch von dieser Einquartirung die Ansiedler auf eigene Gefahr ausgeschlossen, welche sich durch Arbeit, Taglohn und Dienen ihren Unterhalt zu verschaffen haben, und nur in den Krankheitsfällen zu unterstützen sind.

§. 9. Ansiedlungskuratoren, ihre Bestimmung und Gehalt.

Zu Besorgung der Ansiedler werden ordentliche Kuratoren mit 1 fl. täglich bestellt; wo sich eine zu beträchtliche Zahl Ansiedler in einem Orte befindet, und ein Kurator zu ihrer Besorgung nicht erkleken kann, ist ihm ein Schreiber mit 30 kr. täglich beizugeben oder sind nach Gestalt der Umstände auch 2 Kuratoren im nämlichen Orte zu bestellen.

In einem Kloster, oder sonst, wo die Ansiedler nicht weit von einander zerstreuet sind, kann 1 Kurator leicht 80 bis 100, wofern die Einquartirung aber in zerstreuten Privathäusern ist, 50 bis 60 Familien, ohne Gehilfen, versehen; hat er mehrere zu besorgen, so ist ihm ohne weiters ein Schreiber zur Aushilf beizugeben.

§. 10. Klosterkuratoren sollen zugleich auch die einquartirten Ansiedler besorgen.

Wo ohnehin Klosterkuratoren bestehen, haben selbe auch die Besorgung der einquartirten Ansiedler zu übernehmen, oder wiedrigens die Entlassung zu gewärtigen.

§. 11. Kameralwirtschaftsbeamte sollen im Amtsorte auch die einquartirten Ansiedler besorgen.

In Ortschaften, wo sich Kameralwirtschaftsämter befinden, soll dieses Geschäft einem Oekonomiebeamten anvertrauet, und wenn er solches nebst seinem Dienst allein zu versehen nicht im Stande ist, ihm ein Schreiber beigegeben werden.

§. 12. Wo eigene Ansiedlungskuratoren zu bestellen sind?

Ausser den Paragraphen 10 und 11 specifizirten Fällen müssen eigene Ansiedlungskuratoren, so wie §. 9 bemerkt worden, angestellet werden.

§. 13. Holz, Stroh und Licht erhalten die Einquartirten unentgeltlich.

Dem Kurator, oder dem zu Besorgung der einquartirten Ansiedler bestellten Beamten lieget es ob, für die Beischaffung eines hinlänglichen Holz- und Strohvorraths in möglichst wohlfeilen Preisen zu sorgen, und den Ansiedlern hievon das nöthige zum Kochen und Heitzen unentgeltlich zu verabfolgen;

Es können zwar hievon keine Portionen bestimmt werden, massen dieses von der Gattung des Holzes, Stärke der Familien, und Beschaffenheit der Wohnungen abhängt; doch ist es die Pflicht des Curators, dabei möglichste Wirthschaft zu beobachten, und, ohne die Ansiedler hieran einem Mangel, oder übermässigen Kälte auszusetzen, doch auch die der Gesundheit zu nachtheilige übermässige Hitze zu vermeiden; nebst dem Holz und Stroh haben die Ansiedler während ihrer Einquartierung vermög höchsten Normals vom 30. August 1784 auch das nöthige Licht unentgeltlich zu erhalten.

§. 14. Bei Bauern einquartirte erhalten kein Holz vom Aerarium.

Für die bei Bauern einquartirten Familien wird kein Holz bewilliget, da sie ohnehin Zimmerwärme und das Herdfeuer gemeinschaftlich geniessen.

§. 15. Für eine bei Bauern einquartirte Familie werden monatlich 30 kr. an Zinns bezahlt.

Für eine bei Nationalbauern oder schon dotirten deutschen Ansiedlern einquartirte Familie ist dem Wirth der Zinns mit monatlichen 30 kr. zu bezahlen, über den Betrag aber immer eine individual Konsignation zu verfassen, woraus der Name des Unterthanns und der Name des Ansiedlers, dann die Zeit, als lezterer daselbst einquartirt ware, entnommen werden kann, und diese Konsignation muss von den Dorfsvorstehern, der richtigen Zahlung wegen, gefertigt, und der Betrag in der Ansiedlungsrechnung unter die nicht rückzuvergütende Auslagen in Aufrechnung gebracht werden. Auf gleiche Art ist auch fürzugehen: wenn die noch undotirten Ansiedler bei schon dortigen deutschen Familien einquartirt werden.

§. 16. Formular zum Ansiedlungsprotokoll.

Der aufgestellte Kurator hat über die seiner Obsorge anvertrauten Ansiedler ein Protokoll nach dem sub Lit. A beigehenden Formular dergestalt zu führen, dass, im Falle solche in mehrere Klöster oder Ortschaften vertheilt einquartirt werden, auch über ein jedes Kloster oder Ort ein besonderes Buch oder Abtheilung gehalten werde, in welches eine jede Familie, wie selbe anlangt, und sich mit dem vom Bialermautamte erhaltenen Passe meldet, eingetragen wird.

§. 17. Formular zum Vorschusseinschreibbüchel.

Der mitgebrachte Pass wird den Ansiedlern abgenommen, und hat beim Kurator oder Amtsarchiv zu verbleiben, dagegen wird dem Hausvater, sobald dessen Familie in das Protokoll eingetragen worden, ein Vorschusseinschreibbüchel nach dem Formulare Lit. B behändigt.

Der Kurator muss also derlei aus einem oder zween Bögen Papier zu bestehen habenden Einschreibbüchel in hinlänglicher Anzahl immer vorhinein zubereiten, damit er dem Ansiedler solches, statt dem abgenommenen Pass gleich bei seinem Eintritt behändigen kann.

§. 18. Verpflegung der Assiedler.

Weil mehrere Ansiedler theils kein eigenes Vermögen haben, theils ausser Stande sind, sich durch Verdienst und Arbeit für sich und ihre Familie den täglichen nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen;

So haben Se. Majestät den Kammeral und Privatansiedlern aus dem Aerarium die Abreichung ihres nothdürftigen Unterhaltes oder die sogenannte Verpflegung bewilliget.

§. 19. Verpflegung beträgt 4 kr. pr. Kopf, bei Kindern bis 10 Jahre 2 kr.

Diese Verpflegung ist auf tägliche 2 kr. pr. Kopf und an Getraid auf 2 Pfd. Brod für erwachsene Personen, bei Kindern bis 10 Jahre aber, auf die Hälfte dessen festgesetzet worden, und wird ein Koretz auf 60 Pfd. Brod hinlänglich gerechnet, wobei es die Pflicht der Beamten ist, die Ansiedler gegen alle Bevortheilungen, und gesetzwiedrige Erhöhung des Mühlmässels zu schützen; Wenn aber die Verpflegung ganz im Gelde abgereicht wird, so ist solche mit täglichen 4 kr. für erwachsene, und für Kinder bis 10 Jahre auf 2 kr. festgesetzet.

§. 20. Nur Kammeral- und Privatansiedler geniessen die Verpflegung.

Jedoch ist diese Verpflegung nur für Kammeral- und Privatansiedler bewilligt, jene auf eigene Gefahr sind davon, so wie von allen Ansiedlungsbegünstigungen und Aerarialunterstützungen gantz ausgeschlossen und sind, gemäss Hofdekrets vom 24. Kristmonats 1785 nicht anders, als Taglöhner oder Handwerker, die auf Spekulazion in dieses oder jenes Land einwandern, zu behandeln.

Daher nur blos die Polizei für dieselben, in wie weit es möglich ist, dahin zu sorgen hat, damit sie mit Arbeit und Verdienst versehen werden, welches am füglichsten in Haupt und Kreisstädten, dann beim Strassenbau geschehen kann.

§. 21. Bedingnisse, unter welchen die Verpflegung für Kammeral und Privatansiedler zu verabfolgen ist.

Die höchste Sr. Majestät Gesinnung, welche den Kammeral und Privatansiedlern die oben ausgemessene Verpflegung bewilliget, ist jedoch keineswegs dahin auszudeuten, dass den Ansiedlern ohne ihr eigenes Zuthun, blos auf Aerarialkösten ihr Unterhalt verschafft werden soll; es gehet vielmehr die ausdrückliche Willensmeinung Sr. Majestät dahin, dass diese Leute in ununterbrochener Arbeitsamkeit und Thätigkeit erhalten werden sollen. Daher

a) sämmtlichen Wirthschaftsämtern und Kuratoren obliegt, den Ansiedlern nach Möglichkeit Arbeit und Verdienst zu verschaffen, um dadurch die kostbare Aerarialverpflegung möglichst zu ersparen, und die Ansiedler von dem so gewöhnlichen Hang zur Faulheit, welche bei ihrer künftigen Dotirung für sie selbst, für die Herrschaft, und den Staat die schädlichsten Folgen nach sich ziehet, zu entfernen; das müssen daher die Ansiedler zu allen Gattungen von Arbeit, die sich ihnen darbieten, und wozu sie ihrem Stand und der Leibesbeschaffenheit nach gewachsen sind, sich willig gebrauchen lassen, und den Kammeralwirthschaftsämtern liegt es ob: ihnen bei Aerarialbaulichkeiten, beim Ansiedlungsbau, beim Holzschlagen, Austroknung der Moräste, beim Strassenbau und überhaupt bei allen vorkommenden Aerarialarbeiten möglichst Lohnarbeit und Verdienst zu verschaffen.

b) Alle diejenigen, die Kräfte und Gelegenheit zum Verdienst haben, und solchen aus Faulheit nicht ergreiffen, sind keiner Verpflegung würdig, und folglich davon für ihre Person auszuschlüssen, doch versteht sich von selbsten, dass solche jenen Gliedern der Familie, welche keinen Verdienst ergreiffen können, desshalb nicht entzogen werden dürfe.

c) Jene so eigenes Vermögen oder eine sonstige Zubusse haben, um hievon sich und ihre Familie erhalten zu können, erhalten keine Verpflegung.

d) Jene so durch Lohnarbeit einen Verdienst erwerben, sind für ihre Person von der Verpflegung ausgeschlossen, doch wird solche den übrigen Köpfen der Familie, die keinen Verdienst erwerben können, verabfolgt, als z. B. Georg Brückner, Kammeralansiedler erhält für sich, sein Weib, und 3 Töchter an Verpflegung für 5 Personen a 4 kr. pr. Kopf, täglich 20 kr., weil keiner aus der Familie einen Verdienst oder sonstige Zubusse hat; nun trifft es sich, dass der Vater durch Lohnarbeit täglich 10 oder 12 kr. erwirbt, oder wenn er will, erwerben kann, daher ihm für seine Person die Verpflegung pr. 4 kr. zurückbehalten, solche jedoch den übrigen 4 Personen aus der Familie mit 16 kr., wie vorher, verabfolgt wird. Der nämliche Fall ist es, wenn der Vater diesen Verdienst zwar erwerben könnte, aber sich blos aus Faulheit hiezu nicht bequemt, auch dann ist ihm die Verpflegung pr. 4 kr. für seine Person zurückzuhalten. Finden mehrere Personen aus der Familie Verdienst, so wird jedem auf die nämliche Art die Verpflegung für seine Person abgezogen.

e) Jene die zu ihren Freunden auf eigene Gefahr einwandern, sind, wenn sie von ihren Anverwandten nicht unterstützet, oder durch eigene Arbeit ihren Unterhalt nicht finden können, lediglich so wie fremde Bettler zu betrachten und ausser Landes zu schicken, sind sie aber zur Rückkehr in ihr Vaterland Alters, oder Gebrechlichkeit halber nicht mehr vermögend, so müssen sie so wie andere inländische Arme behandelt werden.

f) Dagegen sind alle jene zur Kammeral- und Privatansiedlung bestimmte Familien zu verpflegen, die kein eigenes Vermögen haben, krank, gebrechlich, oder sonst ausser Stande sind, sich durch Arbeit und Verdienst, entweder aus Mangel an Gelegenheit oder an Kräften ihren Unterhalt zu erwerben.

g) Die auf eigene Gefahr, oder nur auf Verlangen zu ihren Freunden eingeleitet worden, sind nur in Krankheitsfällen zu unterstützen, wenn sie weder eigenes Vermögen haben, noch von ihren Freunden eine Unterstützung erhalten können, und bei solchen Fällen muss jedesmal von Schritt zu Schritt mit Bemerkung aller Umstände die Anzeige an die Administration erstattet, und die Passirung zur Verpflegung angesucht werden.

h) Die Verpflegung der Ansiedler hat nach diesen hier festgesetzten Massregeln so lange fortzudauern, bis die Ansiedler nach ihrer Dotirung eine ganze Fechsung erhalten haben, alsdann hat die Verpflegung für sie und ihre Familie ganz aufzuhören, wie solches an seinem Orte umständlicher abgehandelt wird.

i) Um aber die Ansiedler während ihrer Einquartirung destomehr zur Arbeit anzueifern, ist es die Pflicht des Kurators ihnen bei Abreichung der Verpflegung zu bedeuten und begreiflich zu machen, dass jene, welche selbst fleissig sind, und Verdienst suchen, und sich auf solche Art als arbeitsame Leute auszeichnen, bei jeder Ansiedlungsgelegenheit vor den übrigen und auf die bessern Plätze, die liederlichen und faulen aber zuletzt, und auf die schlechtere Plätze angesiedelt werden sollen; worauf bei erfolgender Dotirung auch zu sehen ist.

§. 22. Kurator soll jeden Veränderungsfall in dem §. 16 vorgeschriebenen Protokoll vormerken.

Da der aufgestellte Kurator unermüdet für die ihm anvertrauten Ansiedler zu sorgen, und auf alle häuslichen Umstände stäts wachsam zu seyn schuldig ist; so hat derselbe jeden Veränderungsfall in dem §. 16 vorgeschriebenen Protokoll anzumerken und daraus verlässliche Ausweise zu erstatten.

§. 23. Formular Lit. C zu den Zahlungslisten.

Aus diesem Protokoll hat der Kurator, ehe die Zahlung der Verflegung vorgenommen wird, die Zahlungslisten nach dem Formular Lit. C [1]) zu entwerfen, sonach die Leute Abends oder Früh, wenn die Hauswirthe zu Hause sind, mit ihren Einschreibbücheln vorzurufen, und in Gegenwart der Vorsteher und einiger anderer des Lesens und Schreibens kündiger Ansiedler die Zahlung zu leisten, den Betrag auf der Stelle in das Einschreibbüchel einzutragen, und nach beendigter Zahlung die Zahlungsliste von den Vorstehern unterfertigen zu lassen.

Sollten nach besondern Resolutionen noch anderweitige Vorschüsse zu leisten seyn, so müssen diese, so wie auch das verabfolgt werdende Holz und Stroh auf besondern Blättern eingeschrieben, und überhaupt zur Regel genommen werden, damit nicht das mindeste einzelnen Ansiedlern bezahlt, oder verabfolgt werde, was nicht in des Empfängers Einschreibbüchel gleich auf der Stelle eingeschrieben wird.

§. 24. Verpflegung ist den Ansiedlern vorhinein zu bezahlen und ohne Rückersatz.

Die Verpflegung ist auf die vorbesagte Art den Ansiedlern vorhinein, und zwar vom 1. bis 7., vom 8. bis 15., vom 16. bis 21., und vom 22. bis letzten eines jeden Monats zu bezahlen. Auch haben Se. Majestät mittelst Hofdecrets vom 16. März 1786 [2]) gnädigst bewilliget: dass solche den Ansiedlern nicht zum Ersatz angerechnet, sondern unentgeltlich, bis zu ihrer Dotirung geleistet werden soll, nach vollbrachter Dotirung erhalten sie aber keine Verpflegung mehr, sondern alle den Ansiedlern zukommende Unterstützung ist als eine Vorleihung anzusehen, die dem Rückersatz unterlieget.

§. 25. Ansiedlungseingaben sind nach dem bestehenden Formular einzureichen.

Damit die Administration von dem Stande der Ansiedler von Zeit zu Zeit unterrichtet sein möge, so hat der Kurator oder sonstige das Ansiedlungsgeschäft besorgende

---

[1]) Vid. Instrukzion für Curatores wie oben Lit. A. §. 16.

[2]) Vid. Gubern. Verordnung ex S. 18. Nr. 3570 ex anno 1786.

Beamte die Eingaben nach den, jedem Amte bereits zugekommenen, neuerlichen Ausweisformularien und Evidenzhaltungsinstruktion immer in der vorgeschriebenen Zeit an die Administration richtig einzusenden.

§. 26. Vorsteher der einquartirten Ansiedler werden mit täglichen 12 kr. bestellet.

Gleich Anfangs sind in jedem Kloster oder Einquartirungsorte einer oder auch zwei Ansiedler von bekannter besonders guter Aufführung als Gemeindevorsteher für die Zeit der Einquartirung zu bestellen, die auf das Betragen der übrigen zu sehen, die Gebäude und Zimmer täglich zweimal zu visitiren, alle kleinen Zwistigkeiten zwischen ihnen auszumachen, und auf die Befolgung der Befehle zu wachen haben.

Damit diese Vorsteher für ihre Mühe, wie auch für den dadurch verlierenden Verdienst entschädiget werden und ihren Unterhalt finden, sind ihnen täglich 10 bis 12 kr. zur Entschädigung für ihre Mühe zu verabfolgen, und gleich den übrigen Ausgaben zu verrechnen, doch ist ihnen ausser diesen 12 kr. zum Unterhalte keine weitere Verpflegung ihrer Person zu reichen.

§. 27. Juden sind in die Einquartirungsortschaften nicht zuzulassen.

Für die den Unterthanen überhaupt hier Landes so schädlichen jüdischen Ränken sind die Ansiedler gleich Anfangs zu warnen, und ist den Juden aller Zutritt in die Einquartierungen zu verbieten.

§. 28. Erhebung und Verrechnung der Ansiedlungs-Gelder.

Die Ansiedlungskassen müssen immer von jenen der Renten abgesöndert, aber doch bei dem Rentamte geführet werden; sobald die Ansiedlungskasse einen Vorschuss benöthiget, ist von dem Amte ein Ausweis über die Verwendung des vorhin erhaltenen beizubringen und die Anweisung der benöthigten Summe anzusuchen.

Alle aus den Renten in den Ansiedlungsfond geschehenen Verleihungen müssen, zu Vermeidung aller Vermischungen, dahin aus dem Ansiedlungsverlag rückersetzet, oder mit Beibringung eines Gegenscheines, dass nicht mehr oder weniger (als nemlich die dem Ansiedlungsfond vorgeliehene Summe beträgt) an das Hauptzahlamt abgeführet worden, und endlich mit einer Quittung über Empfang dieser Summe aus dem Zahlamt für den Ansiedlungsfond ausgeglichen werden.

Wie die Verpflegungs-Verabfolgung §. 24 vorgeschrieben ist, so kommen dem Ansiedlungskurator oder Rechnungsführer die erforderlichen Beträge aus der Hauptansiedlungskasse zu erfolgen, und solche den Ansiedlern nach Vorschrift §. 23 zur Berichtigung der Gebühren auszuzahlen.

Da die Taglöhner und andere Arbeiter bei den Kolonien nicht wohl bemüssigt werden können, zu Erhaltung ihrer Zahlung sich immer auf dem oft einige Meilen entlegenen Orte des Rentamtes zu sammeln; so hat der Kurator den wochentlichen Zahlungsentwurf dem Amtsvorsteher zur Koramisirung zu übergeben, die Summe aus der Hauptansiedlungskasse, gegen diesen koramisirten Zahlungsentwurf, und Quittung zu empfangen, und dann die Vertheilung der Beträge an die Arbeiter ordentlich zu veranlassen, und die Verrechnung richtig zu pflegen, wobei er von dem Amte fleissig zu revidiren ist.

Alle Kontrakts- und grössere Zahlungen aber sind bei dem Renntamte selbst zu besorgen, auch kann zur Abholung der — bei den Kreiskassen, oder Zahlamte geschehenden Vorschussanweisungen kein Kurator geschickt werden, sondern diese Abholung muss immer durch den Amtsvorsteher, Rentmeister, oder Amtskontrolor geschehen.

Die Verpflegungsrechnungen müssen ausser den Kuratelen bei Lemberg und Zamosc, wo ohnehin nur Privatansiedler, oder Einwanderer auf eigene Gefahr dermal bestehen, immer

vierteljährig unter Mitfertigung des Amtsvorstehers nach dem Formular Lit. D. gerade an die Buchhalterey eingeschickt werden, von vorbesagten zween Kuratelen aber sind selbe monatlich an die Buchhalterey einzusenden [1]).

Dritte Abtheilung.

§. 29. Besorgung der einquartirten Kranken, und schwangern Weibspersonen.

Um bei den einquartirten Ansiedlern vorzüglich die nöthige Obsorge für Kranke, dann für schwangere, und gebährende Weibspersonen auf das Beste zu erzielen; So muss in jedem aufgehobenen Kloster, wo eine Einquartirung der Ansiedler bestehet, der Speisesaal, oder sonst das grösste, zur Sache schicksamste Zimmer, so, wie bei der Einquartirung in Privathäusern, ein Haus zu einem Spital zugerichtet werden, wohin die erkrankenden Ansiedler zu übertragen kommen; Ausserdem muss in denjenigen Klöstern, wo mehrere Familien mit ihren Kindern in einem Zimmer bequartirt sind, ein kleines Zimmer mit einem Bett versehen, und leer gehalten werden, damit die schwangern Weiber sich daselbst ihrer Leibesfrucht entledigen können.

Das Spital muss voraus mit Bettstellen, Bettern, und allen anderen unentbehrlichen Nothwendigkeiten versehen, und also erstere von den Militarverpflegsämtern gegen gewöhnliche Zahlung übernommen, letztere aber erkauft werden.

Die von den Verpflegsämtern zu übernehmende Bettfurnituren sind von den Ansiedlungskuratoren den Verpflegsämtern gegen vorläufige Abschätzung zu bezahlen, wo sodann diese Better, wenn sie nicht mehr nöthig sind (mit Ausnahme der von ansteckenden Krankheiten behafteten) nach der Schätzung ihres nachherigen Werths wieder zurück zu geben sind. Diese Fürsorge der Spitäler beziehet sich jedoch nur auf die einquartiren Ansiedler, bei ganz dotirten Ansiedlungen aber findet solche nur damals statt, wenn gefährliche Seuchen einreissen; in welchen Fällen gleich die Errichtung eines Spitals zu besorgen, dem Kreisamte die Anzeige zu machen, und die Absendung des Kreisphysikus, oder Chyrurgus anzusuchen ist.

§. 30. Kreisphysikus, Chyrurgus, und Hebame ihre Obsorge auf die Kranken betreffend.

Bey den meisten Kameralansiedlungsortschaften bestehen eigene Ansiedlungschyrurgen, und wo diese nicht sind, werden entweder die nächsten Militarchyrurgen zu Besorgung des Gesundheitsstandes der Ansiedler verwendet, oder es ist die Schuldigkeit des im Orte befindlichen, oder nahen Kreischyrurgus (wie bei Sambor und Niepolomice) die Ansiedler von Zeit zu Zeit zu besuchen, ihrer Diät und Lebensart, ihren Leibesgebrechen, oder Krankheiten nachzuspüren, bey Entdeckung gesundheitsschädlicher Ausschweifungen, der Unreinigkeit in Ansiedlungsörtern, und Häusern, oder sonstiger gesundheitsschädlicher Unordnungen dem Amte von Zeit zu Zeit Nachricht wegen deren Abstellung zu geben, und falls sich verschwiegene Krankheiten vorfinden sollten, eben auch davon, zu Bestrafung der Ortsgerichte, welche darauf zu wachen verbunden sind, dem Amte die Anzeige zu machen. Diese Besuchung muss bei den Ansiedlungsortschaften wenigstens monatlich, oder vierzehntägig, bey den Einquartirungen aber, wo wegen engen Raum der beisammen wohnenden mehreren Menschen, leichter Krankheiten entstehen, oder sich verbreiten, wochentlich geschehen.

Zu Abholung des Chyrurgus müssen die Gemeinden, welche er besuchet, demselben die Fuhre schicken, bey Einquartirten aber ist selben die Fuhre aus der Robot zu verschaffen, wo keine Robot ist, kann solcher, besonders wenn es Militär- oder Kreischyrurgen betrifft, sein Reisausgaben Verzeichniss verfassen, und mittelst Wirtschaftsamtes an die Administration einsenden, wobey einem fremden hiezu nicht eigends bestellten Chyrurgus in der-

---

[1]) Vid. Circul. Nr. 7107 ex anno 1786.

ley Fällen täglich 45 kr. als Belohnung bestimmt ist. Eben so muss der Chyrurgus, so oft es der Zustand des Kranken fodert, selben besuchen, wozu die Gemeinde die Fuhren zu bestreiten hat; die einquartirten gefährlichen Kranken aber kommen nach der §. 29. gegebenen Weisung unterzubringen, und das Amt muss darauf wachen, dass die Ansiedler von dem Chyrurgus ordentlich gepflegt, und mit allen Erfordernissen versehen werden.

Wo Kreisphysikus und Hebamme vorhanden sind, müssen auch diese den Kranken fleissig nachsehen, vorzüglich hat ersterer, nemlich der Kreisphysikus genau darauf zu sehen, damit allen Krankheiten möglichst vorgebogen werde, und der Chyrurgus fleissig und ordentlich zu Werke gehe.

Der Kreisphysikus, Chyrurgus, und die Kreishebamme, wo selbe im Orte sind, oder die bestellten Ansiedlungschyrurgen müssen das Spital täglich besuchen, und wenn der Chirurgus zu Besorgung der Kranken nicht erkleckt, so sind im erforderlichen Falls 1. oder 2. Gehilfen jeder mit täglichen 30 Kreutzer beyzugeben, welche wechselweise das Spital zu besorgen und ferneren Krankheiten vorzubeugen haben.

§. 31. Bestellung der Krankenwärter, und Wärterinnen mit 6. 8. bis 10 kr. täglich.

Es sind deshalb für die Spitäler aus den Ansiedlern selbst eigene Krankenwärter und Wärterinnen zu bestellen, und mit 6. 8. auch 10 Kreuzer täglich, nach Mass ihrer mehreren oder minderen Beschäftigung zu bezahlen, doch verstehet es sich von selbsten, dass ausser dieser Bezahlung den Krankenwärtern, und Wärterinnen (wie schon oben bei den Vorstehern erinnert worden) für ihre Personen keine Verpflegung gebühre, man sagt wohlbedacht: für ihre Personen, weil die übrigen Köpfe der Familie einen Krankenwärter, wenn nicht andere Umstände eintreten, und sie noch undotirt sind, dennoch die Verpflegung erhalten; Es ist sich hiebey auf die nemliche Art zu benehmen, wie oben bey den Ansiedlern, welche Verdienst finden, durch ein Beyspiel erläutert worden ist. Zum Ueberfluss will man auch hier ein Beyspiel anführen, als:

Franz Klein, Kameralansiedler mit einem Weibe, 2 erwachsenen Söhnen, und einer erwachsenen Tochter genüsset bisher, aus Mangel eines Verdienstes, und eigenen Vermögens, für seine aus 5 Köpfen bestehende Familie die Aerarialverpflegung zu 4 kr. pr. Kopf mit täglichen 20 kr.: nun trifft es sich, dass der Vater, als Vorsteher mit täglichen 12 kr. bestellet wird, die Tochter versieht die Dienste einer Krankenwärterin mit täglichen 6, 8 bis 10 kr., der älteste Sohn erwirbt sich beym Holzschlagen täglich einen Verdienst pr. 10 kr., mithin erhalten diese 3 Personen aus der Familie keine Verpflegung, wohl aber ist solche dem Verdienstlosen Eheweibe, und dem jüngsten Sohne, wenn er über 10 Jahre ist, jedem mit 4 kr. täglich, zusammen 8 kr. auszubezahlen, wogegen solche für die übrigen 3 Personen mit täglichen 12 kr. in Ersparung gehet.

§. 32. Apothekerauszüge müssen vom Kreisphysikus, oder Chyrurgus unterfertigt, revidirt, und dahero eingesendet werden.

Wenn die Apotheke im Orte ist, so sind die geschriebene Rezepte dahin zu senden, gegen welche die Arzney verabfolget, und endlich darüber vom Apotheker der Konto verfasset, solcher vom Kreischyrurgus oder Physikus übersehen, und unterfertiget wird. Die Berechnung der — den Ansiedlern gereichten Arzneyen ist von Viertl zu Viertl Jahr, nach dem beyliegenden Muster in zween Abtheilungen, nemlich besonders für die ganz dotirten, und besonders für dir halb- oder gar nicht dotirten Ansiedler zu verfassen, und von dem Chyrurgus zu unterfertigen [1]).

Das Amt muss den Stand der Ansiedler, nemlich ob sie ganz, oder halb dotirt sind, richtig angeben, und ob ihnen die berechneten Arzneyen richtig verabfolget worden, ämtlich

[1]) Vid. Normal. vom 11. Dezember 1784. Nr. 5384.

bestättigen, und weil die Bezahlung derselben nur denen nachgesehen ist, welche noch nicht ganz dotirt sind, hingegen alle jene den diessfälligen Kostenbetrag selbst bestreiten sollen, welche schon die ganze Dotirung erhalten haben, so muss auch jeder Berechnung der Ausweis beygeleget werden, welche von den ganz dotirten Ansiedlern die Arzneyen gleich, oder nachträglich, oder gar nicht zu bestreiten vermögend sind.

Eben so muss es auch in Ansehung der Reisauslagsverzeichnisse fremder Chyrurgen gehalten werden, und müssen die zur Hilfe der ganz dotirten berechnete Unkösten, und jene für halb, oder gar nicht dotirte, wieder besonders aufgeführet werden. Die Krankenrapporte kommen monatlich nur der Administration einzusenden, wenn aber ansteckende Krankheiten einreissen sollten, ist sich nach der §. 29. bemerkten Vorschrift zu benehmen.

§. 33. Alle, den Kranken geleistete medizinische Hilfe, und Arzney wird eben so, als die Verpflegung für Einquartirte unentgeldlich bewilliget.

Alle den Ansiedlern in der Einquartirung, und vor ihrer gänzlichen Dotirung in Krankheitsfällen geleistete Hilfe ist denselben nicht zum Ersatz anzurechnen [1]), und haben Se. Majestät zu Erhaltung der Ansiedler allergnädigst bewilliget, dass auch vom Jahr 1787 den noch undotirten Ansiedlern bey ihrer Erkrankung die Medikamenten gratis verabfolget, und den von dieser Zeit an zur Dotirung gelangenden nur das erste Jahr noch eine gleiche Gutthat zu Theile werden solle.

§. 34. Obsorge auf Feuer, und Licht in den Klöstern, wo Ansiedler einquartirt sind, dann auf die Reinlichkeit und Erhaltung der Gebäude.

Endlich muss bey der Einquartirung der Ansiedler, besonders in Klöstern, auf Feuer, und Licht zu Verhüttung aller Unglücksfälle genau gesehen, und deshalb jeder Rauchfang fleissig gekehret werden. Die Oefen müssen zur Heitzung in Zeiten ausgebessert, nebstbei aber aller muthwillige Schaden an Fenstern, Thüren, Schlössern, Zäunen, Gärten u. s. w. vermieden, und derjenige, welcher in einem solchen Falle betretten wird, ernsthaft bestrafet werden, und da die Unreinlichkeit der Gesundheit am meisten Schaden bringet; so ist hierauf besonders zu wachen.

Die Weiber und Kinder der Ansiedler sind zu verhalten, damit die Klostergänge, Zimmer, Küche und Priväte täglich gesäubert, und gekehret, auch alles Waschen in Zimmern, und Küchen verbothen werde.

Aus eben dieser Ursache sind auch die Ansiedler monatlich mit frischem Laagerstroh zu versehen, und dazu zu verhalten, dass das Alte in einen abgelegenen Winkel getragen werde.

Vierte Abtheilung.

Dotirung der Ansiedler.

Die Dotirung der Ansiedler selbst, ist der eigentliche Endzweck der Hereinberuffung, und Vertheilung der Einwanderer, von dieser wird in gegenwärtiger Abtheilung gehandelt.

Zuerst werden die dabei zu beobachtende allgemeine Grundsätze, und dann die besondern hierüber erflossenen Vorschriften angeführet.

Allgemeine Grundsätze bei der Dotirung.

§. 35. Fremde Ansiedler sollen nicht mit Nazionalisten vermischt, sondern in neue Dörfer angesiedelt werden.

Bei der Ansiedlung kommt zuerst zu beobachten, dass die fremden deutschen Ansiedler nicht mit den Nazionalisten vermischt, sondern in neue anzulegende Dörfer angesiedelt werden.

---

[1]) Vid. Normal. S. 18. Nr. 3510 vom 10. April 1786.

§. 36. Krippelhafte, und zum Ackerbauuntüchtige sind zur Ansiedlung nicht anzunehmen.

Krippelhafte, und zum Ackerbau wegen ihrer Leibesbeschaffenheit, oder hohen Alter untaugliche sind zur Ansiedlung nicht geeignet, und es sollen auch derlei Leute nicht nach Galizien eingeleitet werden[1]. Wenn es aber doch geschehen sollte, so fiele solches demjenigen zur Last, der sie eingeleitet hat, und es müste im wirklichen Ereignissfall hievon an die Hofstelle die Anzeige gemacht werden. Jene hingegen, die unter Wegs, oder hier Landes, während der Ansiedlung verunglückt sind, und folglich schon den vollen Anspruch auf den Schutz des Staats haben, können, Leibesgebrechen halber nicht verstossen werden, sondern, wenn sie ihrer Wirtschaft durch sich, oder ihre Familie, oder Knechte vorzustehen nicht im Stande sind, mithin die Bedingnisse, unter welchen sie angenommen worden, nicht erfüllen können, muss ihr Grund verkauft und sie sodann nach der Armenpolizeivorschrift behandelt werden, und ist in jedem derlei Falle von dem betreffenden Wirtschaftsamt an die Administration Bericht zu erstatten.

§. 37. Ansiedler, die weder Profession noch Ackerbau verstehen, sind ihrem Schicksal zu überlassen.

Ansiedler die weder eine Profession, noch den Ackerbau verstehen, und folglich die Bedingnisse, unter welchen sie aufgenommen worden, nicht erfüllen können, sind ihrem Schicksale zu überlassen, damit sie nicht einem andern guten Ackersmann zur Unterbringung den Plaz entziehen, weil sie nur unter der Bedingniss aufgenommen worden, dass sie entweder mit einer Profession, oder mit dem Ackerbau ihre Nahrung sich zu verschaffen im Stande seyn werden; sollten sie aber dennoch wegen ihrer Familie, Bereitwilligkeit etwas zu lernen, oder andern guten Eigenschaften billige Rücksicht verdienen, so wird unter §. 85 deren Behandlung näher bestimmt.

§. 38. Vermögliche Ansiedler sind nicht durch widrige Unterbringung zur Auswanderung zu verleiten.

Bei vermöglichen Ansiedlern muss der besondere Bedacht genommen werden, damit selbe durch keine widrige Unterbringung zur Auswanderung verleitet, und dadurch auch andere von der Ansiedlung abgeschrecket werden.

§. 39. Gleiche Religionsgenossen, und auch Blutsverwandte sind beisammen zu dotiren.

Weil es sowohl in Rücksicht auf die Seelsorge, als den Unterricht der Jugend beschwerliche Folgen nach sich ziehet, wenn Ansiedler von verschiedenen Religionen beisammen dotirt werden, so ist diese Vermischung sorgfältig zu vermeiden, und sind immer in einem Orte gleiche Religionsverwandte beisammen zu dotiren[2].

Gleichwie auch in Ansehung jener Kameralansiedler, die nirgends anders, als bei ihren Verwandten untergebracht werden wollen, nach Möglichkeit getrachtet werden muss, dass ihrem Verlangen, allenfalls mit Verwechslung gegen andere, nicht in Verwandtschaft stehende Familien, Genüge geleistet[3], wo aber dieses nicht möglich wäre, sie wenigstens auf den — ihren Verwandten nächst gelegenen, zur Ansiedlung bestimmten Gütern untergebracht werden.

Sollten sie sich damit nicht begnügen, und alle Ansiedlungsörter, in welchen ihre Dotirung möglich ist, ausschlagen, so sind sie ihrem Schicksal zu überlassen.

§. 40. Katholiken sind nahe an Klöstern und Pfarreyen zu loziren.

Zu Erleichterung der Seelsorge bei katholischen Ansiedlern ist der Bedacht zu nehmen, damit selbe, so viel möglich, nahe bei Klöstern, oder lateinischen Pfarreyen ihre Dotirung erhalten[4].

---

[1]) Vid. Normal. vom 31. Jänner Nr. 339 pag. 86.
[2]) Vid. Normal. vom 13. September 1783.
[3]) Vid. Normal. vom 12. September 1785.
[4]) Normal. vom 12. April 1783. Nr. 2088.

§. 41. Von Vertheilung der öden, und Maierhofsfeldern an die Ansiedler überhaupt.

Zu Unterbringung der zur Kameralansiedlung nach Galizien eingeleiteten Ansiedler sollen nebst den vorhandenen öden Gründen, und Rottungen, die auf den kameral und geistlichen Gütern befindliche Maierhöfe verwendet, und nur auf jeder Herrschaft 1, 2, oder höchstens 3 Maierhöfe, nach Maass ihrer Grösse und Nothwendigkeit verbleiben.

Damit aber auch den Nationalunterthanen nicht alle Aussicht zu Vergrösserung ihrer Possessionen abgeschnitten werde, so muss bei Vertheilung der Maierhofsfelder auch auf die Grundbedürftigkeit der Nationalunterthanen, und Unterstützung der Robotabolitionsanstalten Bedachtgenommen, und die zu dem Ende nöthigen Grundstücke vorbehalten werden[1]). Und da auch die Erfahrung bisher bestättiget hat, dass die Anlegung deutscher Ansiedlungen nicht wohl von statten gehet; So ist der Bedacht zu nehmen, damit derlei Gründe, wo solche vorhanden sind, eher an grundbedürftige Nationalunterthanen vertheilet werden[2]).

Um aber durch Zutheilung blosser Maierhofsfelder alle Ansiedlungsplätze nicht auf einmal zu erschöpfen, und nachher zu weiterer Unterbringung der Ansiedler, an Gründen Mangel zu haben; So müssen sich auch die deutschen Ansiedler nöthigen Falls, die Dotirung auf öden Gründen, gegen die hieraufgesetzten Freyjahre gefallen lassen[3]), wozu jedoch immer die stärkere, gesündere, und arbeitsamere Familien fürzuwählen sind, damit die höchste Absicht leichter, und sicherer erreichet werde.

Auch müssen die Ansiedler bewogen werden, allenfalls mit Zugestehung mehrerer Begünstigungen, als z. B. noch einer Kuh, oder Schweines, die Lozirung in Gebürgsgegenden anzunehmen, und wenn sie sich hiezu nicht bequemen wollen, können sie auch durch Sperrung der Verpflegung hiezu bemüssiget werden.

Damit den Ansiedlern nicht blosse Rottungen, oder Moräste zugetheilt werden, wovon sie in ersten Jahren auch nicht den nöthigsten Unterhalt ihrer Familie erschwingen können, und auf diese Art dem Aerarium durch lange Zeit mit der Verpflegung zur Last fallen würde. Indessen müssen sie sich (wie bereits erwehnet worden) allerdings auch zur Annehmung einer derlei Zutheilung von Rott- oder Gebürgsgründen bequemen.

Aus dem vorhergehenden folget: dass nur auf jenen kameral und geistlichen Gütern die Ansiedlung deutscher Kolonien statt finden könne, wo nach Abschlag der Grundbedürftigkeit der Nationalunterthanen, und des nach Befund für die Herrschaft beizubehaltenden einen — oder mehrere Maierhöfe hiezu genugsamen Grundstücke erübrigen, und der Ansiedlung sonst keine aus den Ortsumständen herrührende Hindernisse entgegen stehen, als z. B. der gänzliche Mangel an Brenn- und Bauholz, und die Beschwerlichkeit solches aus entfernten Gegenden herzuholen.

§. 42. Grundaufnahm- und Vertheilung überhaupt.

Um zu bestimmen, wie viele Ansiedler bei jeder der nach obigen Grundsätzen zur Ansiedlung geeigneten Herrschaften untergebracht, und dotirt werden müssen, ist erforderlich: dass alle vorhandene, sowohl Maierhofs als öde Gründe ordentlich aufgenommen, hievon die zum eigenen Betrieb für die Herrschaft beizubehaltenden Maierhöfe, und die zu besserer Dotirung der Nationalisten nöthigen Gründe abgeschlagen, und sonach die zur Ansiedlung erübrigende Grundstücke ordentlich ausgewiesen werden.

Nach beendigter Grundaufnahme folget die Vertheilung der diesfälligen Gründe, die Aussteckung der neuen Ortschaften, und die Bearbeitung des Plans, nach welchen solche angelegt werden müssen, dann die Bauart und wirkliche Grundzutheilung.

---

[1]) Vid. Norm. vom 28. Julii 1785. pag. 291.

[2]) Norm. vom 18. Junii 1785. Nr. Prot. 154.

[3]) Norm. vom 6. August 1785. Nr. Prot. 176.

Ehe hievon umständlicher gehandelt wird, muss vorhero bestimmt werden, wie viele Grundstücke einer Familie zuzutheilen kommen, und was bei Anlegung neüer Ansiedlungen überhaupt, sowohl in Absicht auf die Bauart und Lage, als Grundzutheilung zu beobachten ist?

§. 43. Dorfslage, wie solche beschaffen seyn soll.

Bei Auswahl des Plazes, wohin ein neües Dorf zu stehen kommen soll, muss vorzüglich wohl überlegt werden, damit selbes

a) so viel möglich in der Mitte der zu vertheilenden Grundstücke bestimmt werde, weil dadurch die Ackersleüte einen beträchtlichen Umweg auf ihre Felder, und die dabei vorfallende umsonstige Abmattung des Zugviehes ersparen.

b) Ist es für den Inwohner, und das Aerarium vortheilhaft, wenn der Dorfsplaz auf einer Anhöhe, oder wenigstens an derselben fürgewählet wird, weil dort festerer Grund als in der Tiefe und Ebene anzutrefen ist, die Häuser dem Verderben nicht so viel ausgesetzt, und die Waldungen in der Folge länger hin verschonet bleiben, auch der Gesundheitsstand durch bessere Luft und mehrere Trokne dabei gewinnet.

c) Ist es in dem Falle, wo zum Beispiel ein Dorf von mehr als 50 Häuser angeleget werden soll, eben nicht am besten solches nur mit zwoen Reihen von Häusern zu versehen, weil durch die hieraus erwachsende Länge ein Theil deren beim Anfang oder Ende wohnenden Bauern, mit ihrem Vieh, wenn sie sich auf die Weiden oder Felder verfügen sollen, sehr beschweret wären.

Aus dieser Ursache ist es besser, wenn bei grossen Dörfern ein oder zwo Quer — oder sogenannte Zwerchgassen, nebst der Hauptstrasse, oder, wie es die Umstände erheischen, auch zwo Hauptgassen mit etwelchen Zwerchgassen bestimmt werden könnten.

d) Muss darauf gesehen werden, damit der Dorfplaz nicht gerade auf den besten Ackergründen angeleget werde, welches sonach die Nothwendigkeit nach sich ziehet, damit

e) auch die Häuser selbst, um nicht eine namhafte Strecke von guten Aeckern zu verliehren, nicht zu weit von einander gebauet werden, weshalb ein Zwischenraum von 10 Klaftern allerdings hinreichend ist.

f) Ist die Umzäunung der Häuser vorne, gegen die Strasse nicht nöthig, sondern es müssen eines Theils zur Verschönerung und andern theils zu Abwendung der Flammen bei ausbrechender Feüersgefahr, zwischen den Häusern selbst, dann zwischen diesen und der Landstrasse, Linden, Felber, oder andere Bäume gepflanzt werden.

g) zwischen den Häusern und Scheüern wird der Raum zum Hof mit 15. Klafter hinreichend sein.

h) zwischen der Landstrasse, und den Häusern muss von beiden Seiten ein ordentlicher Graben unterhalten werden. Die Strasse selbst muss eine verhältnissmässige Breite von 4 bis 5 Klaftern haben, die Zwerchgassen hingegen können etwas schmäler sein.

i) Bei Anlegung eines neüen Dorfes kommt auch fürzudenken, ob selbiges anders wohin eingepfarret werden könne, oder eine eigene Kirche und Geistlichen nebst Pfarr und Schulhaus nöthig habe? im letzteren Falle müste ein hiezu schicksamer Platz einstweilen vorbehalten, und seiner Zeit ein ordentlicher Riss, und Uiberschlag eingesendet werden, welches auch, in wie weit es die Vorbehaltung des Plazes betrift, von den protestantischen Bethhäusern, Schulen, Pastors- und Schulmeisterswohnungen zu verstehen ist.

k) Hat ein jedes Dorf, wenn es von andern Ortschaften entfernet ist, die Herstellung eines Wirthshauses nothwendig. Dieses aber fodert von darum eine sonderheitliche Uiberlegung, weil es hiebei darauf ankommt, ob das Getränk in diesem Dorfe selbst erzeügt wird, oder anders woher zum Ausschank abgeholt werden muss.

Allem Ansehen nach wird sich das Aerarium gezwungen sehen, künftighin in den Kameralherrschaften das Bier und den Brandwein thunlichstermassen selbst erzeugen zu lassen, wor-

nach also in einer Kameralherrschaft nicht aller Orten grosse Wirthshäuser (wobei das ersagte Getränk zugleich zu erzeugen wäre) nöthig sein werden.

Es hängt demnach die Grösse und Beschaffenheit des zu erbauenden Wirthshauses von den Umständen ab, worüber allemal zuvor die Risse und Bauüberschläge eingeschickt werden müssen.

l) Die Grabung und Anlegung der nöthigen Brunnen, muss mit Rücksicht auf die Ortsumstände, und Bedeckung des hinlänglichen Wassererfordernisses, unternommen werden.

§. 44. Bauart der Ansiedlungshäuser, Stallungen und Scheüern.

Die zu erbauenden Wohnhäuser sollen für alle Kolonisten gleich gebauet werden, und kann diesfalls kein Vorzug statt finden [1].

Jedes Haus hat aus einer grossen Stube, einer Nebenkammer, einem Vorhaus, Küche, und Backofen, einer kleinen Geräthekammer, dann Stallung auf Melk- und Zugvieh zu bestehen; nur kommen den stärker dotirten, so 30. und 40. Koretz Grund erhalten, wegen grösseren Viehstand auch ihre Stallungen zu vergrössern, und sonach ihre Häuser auf 9. bis 10. Klafter in die Länge, dann 4½ Klafter in der Breite anzutragen, wo solche doch auf eine halbe Ansässigkeit höchstens mit 8½ bis 9. Klaftern in die Länge zureichend sind.

Die Scheüern sind bei halben Ansässigkeiten nur mit einer bequemen Dreschtenne, und einer Panse zu beschränken; Bei grösseren Ansässigkeiten aber können doppelte Pansen statt finden.

§. 45. Grundzutheilung.

Die Grundzutheilung für die Ansiedler betrefend, kann kein Bauernansiedler mit weniger als 20. bis 25. Koretz Grund, nach Beschaffenheit der Gleba dotirt werden [2], weil eine mindere Grundzutheilung kein hinlängliches Auskommen reichet, zu stäten Klagen Anlass giebt, und diese Familien doch immer fast allein beim Ackerbau ihren Unterhalt finden müssen;

Bei den zur begünstigten Ansiedlung eingeleiteten Familien aber ist auf ihr wirklich beihabendes, und ohne Widerspruch und Zweifel besitzendes Vermögen zu sehen; Wenn dieses sich über 200 fl. erstrecket, sind sie mit 30. Koretz Grund zu dotiren.

Wenn es aber 500 fl. erreichet, oder übersteiget; So kommen ihnen 40 Koretz an Grundstücken zuzutheilen; jedoch sind bei so bemerkter Zutheilung die Hutweiden nicht begrifen, welche den Gemeinden besonders zugetheilt werden müssen. Die schon seit mehreren Jahren zur Kameralansiedlung eingeleitete, aber noch nicht dotirte Familien sind, wenn sie Vermögen besitzen, nach obigen, für die begünstigten Ansiedler fürgeschriebenen Bedingnissen, von welchen nicht abgewichen werden kann, zu behandeln.

Wenn einer aus den schon im Lande befindlichen Fremden Ansiedlern vor seiner Dotirung, durch Erbschaft, oder auf andere Art einiges Vermögen erwerben sollte; so kann selber ebenfalls zur begünstigten Ansiedlung genommen, und nach Maass seines erwiesenen Vermögens behandelt werden.

§. 46. Vorzubehaltende Gründe für Pfarrer, Schulmeister, Richter, und zu Unterhaltung der Gemeindstiere und Hengste.

Bei der Grundvertheilung an die Ansiedler, müssen jedoch folgende Gründe vorbehalten werden.

a) Wenn die Seelsorge bei akkatholischen Ansiedlungsgemeinden gleich dermal, oder in Hinkunft die Anstellung eines eigenen Pastors nothwendig machet, so erhält jeder angestellter Pastor durch die ersten 3 Jahre 300 fl. rh. jährlich vom Aerarium als eine Besoldung [3],

[1]) Norm. vom 12. April 1786. Nr. 3003. pag. 355.

[2]) Norm. vom 3. September 1785. pag. 309.

[3]) Vid. G. Resolutum ddo. 6. Junii 1785. Nr. 3316.

und werden ihm noch 6 Koretz Aussaatgrund, nebst einen mässigen Garten und Hausgrund, jedoch nicht Steuerfrey eingeräumet.

Es ist aber darob Sorge zu tragen, womit die Anstellung der Pastoren ohne Noth nicht vervielfältiget, und in dieser Rücksicht an jenen Ortschaften, die nur 1½ Stunde von einem Bethhaus entfernet sind, kein eigener Seelsorger angestellet, sondern höchstens jenen Ortschaften, wo die Zahl der Akkatholiken nicht 75 Familien erreichet, ein Kantor zugegeben werde.

Wo übrigens ein allgemeiner Riss für die Wohnungen der akkatholischen Seelsorger zu verfertigen, und dabei zum Hauptangenmerk zu nehmen ist, dass selbe für ihre Familien zwar hinlänglich geräumig jedoch so wenig als möglich kostbar angetragen werden.

b) Da bei den deütschen Ansiedlungsortschaften, sowohl katholischer als akatholischer Religion, mit Rücksicht auf den Stand der Volksmenge, und die Zahl der schulfähigen Kinder, Normal- oder sogenannte Trivialschulen errichtet werden sollen, So müssen auch für den anzustellenden Lehrer, nebst einem mässigen Gartengrund, 6 Koretz Ackerfeld vorbehalten werden.

c) Da die Hutweiden nicht einzelnen Bauern, sondern ganzen Gemeinden zuzutheilen kommen [1]), so muss bei jeder Gemeinde ein schicklicher Plaz zur Hutweide im Verhältniss mit der Zahl und Grösse, den Ansässigkeiten, und des damit verbundenen Viehstandes vorbehalten werden: es wäre dann Sache, dass die Ansiedler zu der so erwünschlichen Stallfütterung geneigt, und zu bewegen wären, sich mit grösserer individuellen Grundzutheilung statt der Gemeinhutweiden zu begnügen.

d) Wenn zu Erzielung einer besseren Viehzucht bei jeder Gemeinde, nach Maass der vorhandenen Anzahl an Kühen und Stutten, ein oder mehrere Gemeindstiere, und Hengsten zur Zucht unterhalten werden müssen; So muss auf deren Unterhaltung fürgedacht, und zu dem Ende bei den neü anzulegenden deutschen Ortschaften, wo die Gründe noch nicht vertheilt sind, ein verhältnissmässiger Grund vorbehalten werden [2]).

§. 47. Von der Grundaufnahme, Vertheilung und Verfassung der Plans zu Anlegung neüer Ansiedlungsortschaften.

Nach demjenigen was §§. 43. 44. 45. et 46. von der Lage und Beschaffenheit der neüen Ansiedlungsortschaften, von der Bauart der Häuser, und von der Grundvertheilung an die Ansiedler festgesetzet worden ist, wird nunmehr zu der Grundaufnahme, und Vertheilung, dann zu Verfassung der Plans, zu Anlegung neüer Ansiedlungsortschaften selbst geschritten.

Dieses ist ein Geschäft der zu dem Ende eigends bestellten Ansiedlungsingenieurs, welche solches unter der Leitung der Wirthschaftsämter zu Stande zu bringen haben.

Die ökonomische Grundsätze sind in den obigen 4. §§. 43. 44. 45. und 46. angeführt worden, nach welchen sich bei der Arbeit selbst auf das genaueste benommen werden muss. Es kommt daher in den folgenden §§. darauf an: die Wirksamkeit der Ansiedlungsingenieurs, ihre Beschäftigung, und ihr Verhältniss gegen die kameral Wirthschaftsämter zu bestimmen.

§. 48. Ansiedlungsingenieurs sind den Wirthschaftsamtsvorstehern untergeordnet.

Da Se. Majestät zu Bestreitung der beim Ansiedlungsgeschäft vorfallenden geometrischen Arbeiten eigene Ansiedlungsingenieurs zu bestellen bewilliget haben: so ist zugleich auch verordnet worden [3]): dass diese Ingenieurs unmittelbar den Wirthschaftsamtsvorstehern unter-

---

[1]) Norm. vom 6. März 1784. Nr. 827. pag. 97.
[2]) Norm. vom 9. October 1784. Nr. 4220. pag. 196.
[3]) Vid. Norm. 26. April 1785. pag. 240.

geordnet seyn sollen, nur haben die Amtsvorsteher denselben mit gebührender Achtung zu begegnen, und sind alle daraus entstehenden Beschwerden zu vermeiden.

§. 49. Beschäftigung der Ansiedlungsingenieurs.

Die Beschäftigung der Ansiedlungsingenieurs, bestehet in der Ausmessung, Aufnahm und Vertheilung derjenigen Gründe, welche zu Anlegung einer neüen Ansiedlung bestimmt sind: in Bearbeitung der Grundvertheilungsplans: Aussteckung der neü anzulegenden Ortschaften, und Bearbeitung der Dorf, und Hausplans; zu deren Anlegung nach den oben §§. 43. 44. 45. und 46. festgesetzten Grundsätzen, dann Verfassung der Grundvertheilungstabellen und Köstenüberschläge der Ansiedlungsgebäuden.

§. 50. Verfassung der Grundaufnahms, und Vertheilungsplans.

Die Grundaufnahms- und Vertheilungsplane von jeder neü anzulegenden Kolonie, müssen zweifach verfertigt, denselben die Grundberechnungen beigefügt, und der Maasstab mit 1. Wiener Zoll auf 100 Klafter angenommen werden; der Brouillon ist beim Amte zu belassen, und eine Kopie muss an die Administration eingesendet werden. Von den ganz neü angelegten Ortschaften müssen, in so weit es die Häuser, Stallungen, Scheüern und Gärten, dann die Lage und Gestalt des neü anzulegenden Dorfes betrift, besondere Plans, im grossen Maasstabe verfasst, und diesen Planen an einem Ende der Grundriss sammt Facciade und Profil von einem Haus, Stall und Scheüern beigefüget werden; ein Exemplare hievon hat beim Amte zu verbleiben, und eines ist mit dem obbemeldeten Plan an die Administration einzusenden.

§. 51. Einsendung der Beschäftigungsraporte von den Ansiedlungsingenieurs.

Die Ansiedlungsingenieurs sind verbunden, über ihre Beschäftigung monatlich ordentliche Beschäftigungsraporten durch das Wirthschaftsamt an die Administration einzusenden.

Diese Raporte müssen mit der Unterschrift des Amtsvorstehers, welcher die Arbeiten der Ingenieurs zu kontrolliren hat, bezeichnet, von selben koramisiret, und unter seiner eigenen Dafürhaftung bestättigt werden: dass die im Raport angesetzte Arbeit richtig geschehen seye: jeder Ingenieur, welcher einen Raport entweder gar nicht, oder nicht zu rechter Zeit, oder nicht verlässlich einsendet, ist für jeden Fall zu einer Geldstrafe von 1 Dukaten zu verhalten, und ihm solche an seinen Taggeldern abzuziehen.

Um aber die obbemerkten Beschäftigungen der Ingenieurs, vor deren Beendigung die Dotirung der Kolonisten nicht vor sich gehen kann, bestmöglichst zu beschleunigen, sind die Ingenieurs zur wahren Thätigkeit anzueifern, mit dem Beisatze, dass sie auch an Sonn und Feyertägen keineswegs müssig zu seyn, und bei regnerischen Tägen, wo die Arbeit auf dem Felde unthunlich ist, sich mit Zeichnungen und andern Berufsarbeiten im Zimmer zu beschäftigen haben [1]).

§. 52. Taggeld-Ausmass für Ingenieurs, nebst andern Emolumenten.

Die Ansiedlungsingenieurs erhalten Sommers und Winterszeit 2 fl. rh. täglich, ohne Arrha Abzug [2]), nebst freien Quartier in herrschaftlichen Gebäuden; wenn sie aber in einem herrschaftlichen Gebäude nicht untergebracht werden können, haben sie die von ihnen ausser den Kammeralgebäuden beziehenden Wohnungen aus ihrem eigenen zu bestreiten [3]).

---

1) Vid. Norm. vom 6. August 1785. pag. 288.

2) Norm. vom 22. Jänner 1785. pag. 225.

3) Norm. 14. August 1784. pag. 171.

Bei der Feldarbeit werden denselben 5 Handlanger bewilliget, welche zu Ersparung der baaren Beköstigung soviel möglich, aus der Robot beizugeben, oder zu Ersparung der Verpflegung gegen Taglohn, aus den Ansiedlern zu nehmen sind.

Zu Winterszeit werden jedem Ingenieur monatlich 2 Klafter Brennholz und 5 Pfund Unschlittkerzen bewilligt; sie sind verbunden des Tags wenigstens, bis 7 Stunden, und auch bei Lichte zu arbeiten, da das Kopieren eben so gut bei Lichte, als bei Tage von statten gehen kann, wenn ein Paar Lichter hinter das Kopierglas gestellt werden[1]).

§. 53. Ansiedlungsbau.

Sobald bei einer Herrschaft, nach Maass der vorhandenen Maierhofs- und andern Gründen bestimmt ist: dass daselbst eine deutsche Kolonie angelegt werden könne, und nach aufgenommenen Ortsumständen die Zahl der daselbst unterzubringenden Kolonisten festgesetzet ist; so muss sogleich zum Ansiedlungsbau geschritten werden, ohne damit so lange zuzuwarten, bis sämmtliche Gründe durch den Ingenieur vermessen und aufgenommen sind, weil dieses oft eine längere Zeit erfordert und die Dotirung der Kolonisten dadurch der höchsten Absicht zuwider, allzu lange verzögert würde, über dieses aber jedem Wirtschaftsamte, die Zahl der vorhandenen Maierhofsfelder nach der Aussaat bekannt ist, und dermal bei der Steuerregulirung ohnehin sämmtliche, sowohl Maierhofs, als öde Gründe vermessen worden sind, woraus sich die Zahl der unterzubringenden Kolonisten mit Rücksicht auf die §§. 43. 44. 45. et 46 festgesetzten Grundsätze leicht bestimmen lässt.

§. 54. Bau der Häuser, Scheuern und Stallungen.

Die allgemeinen Grundsätze, nach welchem Maasstabe die Häuser, Scheuern und Stallungen für Kolonisten erbauet werden sollen, sind bereits so, wie auch die Beschaffenheit der Dorfslage selbst §§. 43 et 44 festgesetzet worden; daher nur noch die besondern, in Absicht auf den Bau selbst, die hiezu zu wählende Materialien, und den Kostenaufwand betreffende Maassregeln und Vorschriften anzuführen kommen.

a) Obschon die Ansiedlungshäuser an Grösse und Gestalt nach der §. 44 gegebenen Weisung allenthalben gleich sein sollen, so gestattet doch die Verschiedenheit der Landesgegenden nicht, diese Gleichheit auch in Absicht auf die Wahl der Baumaterialien allenthalben zu beobachten, weil zum Beispiel bei einer Herrschaft ein Theil oder die gantze Erforderniss des Bauholzes mangeln kann, mithin von den allenfalls vorhandenen Steinen, oder in deren Abgang, von egiptischen Ziegeln, oder von sogenannten Flechtwerk, nach hungarischer Art mit gestampften Laimwänden gebauet werden muss [2]).

Es ergibt sich auch der Fall, dass hin und wieder wenigsten der Grund von Mauer, das übrige des Hauses hingegen von Holz errichtet, und in Ermanglung der Schindeln das Dach mit Stroh gedeckt werden muss. Es ist sich also hierinn durchgehends nach den Ortsumständen zu richten und an keine kostbare Bauart zu binden, wo solche mit wohlfeilern Kösten den Ortsumständen gemäss erzielt werden kann [3]).

b) Ist noch darauf zu sehen, dass unter den Dächern durch grosse Gübellöcher Licht anangebracht, und die Dächer dadurch zu Verwahrung allerlei Vorräthe tauglich gemacht werden.

c) Der Oberboden der Stallungen und der Geräthkammer ist nur mit Brettschwarten zu dielen. Auch hat jeder Ansiedler in seinem Hause sodann die Legung eines guten Estrichs selbst zu besorgen, nur die Hausstube selbst in jedem Hause muss, mehrerer Reinlichkeit wegen, mit Brettern ausgedielet werden.

---

[1]) Vid. Normal. vom 8. Jänner 1785. pag. 221.
[2]) Vid. Norm. vom 12. April 1786. pag. 355. Nr. 3003.
[3]) Normal. vom 12. April 1786. pag. 355. Nr. 3003.

Die Rauchfänge der Kolonistenhäuser müssen durchaus gemauert seyn, indessen wird den Wirtschaftsämtern obliegen, die nothwendige Ersparung hiebei zum Augenmerk zum nehmen. Es muss also vorzüglich in Ueberlegung gezogen werden, wie am leichtesten und schicklichsten die Rauchfänge und Feuerheerde mit Ersparung der kostbaren gebrannten Ziegeln jedoch gut, und dauerhaft hergestellet werden können? ob nicht ein Theil der Zimmerwände nächst der Ofenheitzung mit einer Feuermauer von egiptischen Ziegeln, oder sonstigen auf dem Dominio vorfindigen guten Bausteinen aufgeführet, hieran der Feuerheerd angelegt, der Rauchfang und Mantel auf diese Mauer und gute Mantelbäume aufgesetzt, diese aber auf der entgegengesezten Seite mit guten Eichensäulen oder egiptischen ungebrannten Ziegeln unterstützt werden können.

Es kommt hiebei noch auf die Prüfung und Untersuchung an, ob nicht auf der Herrschaft und bei jenen Orten, wo gebauet wird, tauglicher Laim zu Erzeugung haltbarer egiptischer Ziegel vorhanden sey? wobei sich jedoch von selbsten verstehet, dass wegen Haltbarkeit des Baues nicht nur die gute Jahreszeit, sondern auch hinlänglich geschickte Arbeiter gewählet werden müssen.

d) Muss darauf fürgedacht werden, dass bei jedem deutschen Ansiedlungsdorfe in einer angemessenen Entfernung ein gemeinschaftliches Hanf- und Flachsdörrhaus erbauet werde, wozu die Herrschaft jedoch nur das Materiale zu verabfolgen, die Ansiedler aber die Arbeit zu bestreiten hätten.

§. 55. Beischaffung der Baumaterialien.

Wenn nach den in dem vorhergehenden §. angeführten Grundsätzen zu Erbauung der Ansiedlungshäuser die den Ortsumständen angemessenste Bauart in Absicht auf das Materiale fürgewählet worden, so hat es auf die schleunige Beischaffung der nöthigen Baumaterialien anzukommen.

Diese müssen so viel möglich aus eigener Herrschaftlichen Erzeugung oder von andern unweit entlegenen ebenfalls Kammeralherrschaften und geistlichen Gütern hergenommen werden: als z. B. das Bauholz und Schindeln, wo hiezu taugliche Waldungen vorhanden sind; die Steine bei vorhandenen eigenen Steinbrüchen, Ziegeln und Kalk, aus den herrschaftlichen Kalk und Ziegelöfen, jene Baumaterialien hingegen, so aus eigener Erzeugung nicht zu haben sind, müssen angekauft und zu dem Ende ordentliche Kontrakte in möglichst wohlfeilen Preisen, angestossen werden als z. B. Schindelnägel, Bretter, wo keine eigene Brettmühle vorhanden ist, und die Erzeugung nicht durch Handsägen, wobei nur der Unterthan Verdienst gewinnt, in erforderlicher Anzahl, und gleichen oder geringerem Preise bewirkt werden kann. Dachlatten und dergleichen, wobei jedoch ausdrüklich verboten wird, dass mit Juden Kontrakte über Sachen, die nicht von ihnen selbst erzeugt, sondern von ihnen aus der zweiten Hand erkauft werden, angestossen werden.

Es müssen also alle derlei Materialankaufskontrakte immer mit Verkäufern aus der ersten Hand, das ist: mit solchen, welche die anzukaufenden Materialien selbst erzeugen, und wenn nicht besondere Anstände entgegenstehen, so viel möglich, mittels Lizitazion angestossen, die Preise so wohlfeil als möglich, dann die Lieferungszeit, und Versicherung guten Materials sub vadio festgesetzet, und die solchergestallt angeschlossenen Kontrakte immer zur vorläufigen Begnehmigung an die Administrazion eingeschikt werden.

§. 56. Fuhren und Handarbeiten sind aus der Robot zu nehmen, auch die Kolonisten hiezu gegen Taglohn zu verwenden.

Die zum Ansiedlungsbau erforderlichen Fuhren und Handarbeiten sind aus der Robot, in wie weit solche zureicht, und vor vertheilten Maierhöfen zu anderem Wirtschaftsbedarf nicht erforderlich ist, herzunehmen. Weil jedoch, wie bereits bei der Einquartirung erwähnt worden, die höchste Gesinnung dahin geht, die Ansiedler in beständiger Arbeitsamkeit zu erhalten, und durch Verschaffung eines Verdienstes ihre Verpflegung zu ersparen: so muss der vorzüglichste Bedacht

darauf genommen werden, damit die Ansiedler bei dem Koloniebau selbst, gegen Taglohn verwendet und ihnen hiedurch Arbeit und Verdienst verschaffet werde.

Wohin gegen die Roboten, so, wie die Arbeiten der Kolonisten nicht erkleken, muss auf andere Mittel fürgedacht, und wohl erwogen werden, ob nicht durch Aufstellung eigener herrschaftlichen Ochsen oder Pferdzüge, welche nach zu Stand gebrachten Bau den Ansiedlern als Dotirungsstüke können zugetheilet werden, oder durch Erpachtung der Robot von benachbarten Dominien oder durch Fuhrenkontrakte mit den Nazionalunterthanen, dem Mangel am füglichst und wohlfeilsten könne abgeholfen werden?

§. 57. Maurer- und Zimmermannsarbeit.

Die Zimmermanns und Maurerarbeit betreffend, da ist es ebenfalls die Sache des Wirtschaftsamtes, solche so, wie die übrigen Professionistenarbeiten als Tischler, Schmied, Glaser, und Hafnerarbeit, auf das wohlfeilste, und mit möglichsten Aerarialersparniss zu besorgen, und zu dem Ende hierüber ebenfalls ordentliche Kontrakte anzustossen, und zur Bestättigung einzusenden.

Doch sind zu diesen Arbeiten möglichst versicherte Leute aus den Städten und Marktflecken fürzuwählen, bei welchen das Aerarium Schadloshaltung finden kann, falls solche nicht ihre Arbeiten nach den Kontraktsverbindlichkeiten zu Stande bringen. Bei diesen Kontrakten ist, nebst Beobachtung der möglichsten Wohlfeilkeit, noch vorzüglich zu bestimmen, dass die Arbeiten in einem der Erforderniss und der Bestreitungsmöglichkeit angemessenen Zeitraum sub vadio zu Stande gebracht, und dann immer unter der Versicherung gut besorgt werde, dass der die Arbeit übernehmende Meister für alle, nach der Hand sich zeigende Fehler, die ihm wegen Uibersehung, Nachlässigkeit, oder Eigenutz zur Last kommen, dergestalt hafte, dass er die ganz neue Herstellung der unbrauchbaren Arbeiten, oder deren Verbesserung unentgeltlich, ohne einigen, nie statt findenden Ausflüchten ohne weiters besorgen muss. Es ist jedoch die Sache des Wirtschaftsamtes, zu beurtheilen: ob, besonders in Ansehung der Zimmer- und Maurerarbeit die Bezahlung gegen Taglohne, und eigene Bedingung der Arbeiter der Kontrahirung nicht vorzuziehen ist, weil es aus der Erfahrung bekannt ist, dass kontrahirende Arbeit meist schlecht und schleuderisch verrichtet wird, wodurch am Ende statt gehofter Ersparung, nur beträchtlicher Aerarialschaden zu beförchten steht.

§. 58. Bestellung der Bauaufseher mit 30 kr. täglich.

Weil ohne äussersten Nachtheil kein Bau ohne hinlänglicher Aufsicht betrieben werden kann, so ist bei jedem neu anzulegenden Koloniedorfe zur Aufsicht auf den zweckmässigen Betrieb des Baues, die fleissige Verwendung der Arbeiter, gute Besorgung der Bauarbeiten, richtige Uibernahm, und Verwendung der Materialien, deren kontraktmässige Ablieferung, Vermeidung aller Verschleppung, oder Verschleiderung, und Verderbniss, ein eigener Bauaufseher mit täglichen 30 kr. anzustellen. Diesen Aufsehern muss jedoch über die Erfüllung ihrer Obliegenheiten fleissig von dem Amte nachgesehen werden, und da sie über die tägl. auf den Bauplaz erscheinenden Handwerker, Handlanger aus den Kolonisten, Roboten, und Materiallieferungen, und Verwendung eigene Register zu führen haben, so kommen solche öfters zu untersuchen. Diese Bestellung findet aber nur in jenen Orten statt, wo keine eigene Dispositorn mehr vorhanden sind, wo aber diese bestehen, müssen diese Obliegenheiten von den Dispositorn besorget werden.

§. 59. Zutheilung, und Uibergabe der Gründe an die Ansiedler.

Wie die Häuser, samt Stallungen, und Scheuern hergestellet, und die Ansiedler dadurch zur Uibernahme der ihnen zugedachten Dotirung geeignet sind, muss die Grundzutheilung an die Ansiedler, ohne weiters für sich gehen, wobei Folgendes zu beobachten kommt:

a) wie viel Gründe jedem, sowohl begünstigten, als unbegünstigten Kameralansiedler zuzutheilen kommen, ist bereits oben §. 45. umständlich bestimmet worden; und da bei Anlegung eines neuen Dorfes die daselbst zu dotirenden Kolonisten dem Wirtschaftsamte ohnehin von der Administrazion aus, namentlich bekannt gemachet, und in wie weit sie nicht schon im Orte der Herrschaft einquartieret sind, dahin eingeleitet werden, so liegt es lediglich dem Wirtschaftsamte ob, den in der Administrazionseinleitungsliste genannten Familien, je nachdem sie zur begünstigten, oder unbegünstigten Kameralansiedlung mit mehr oder weniger eigenem Vermögen bestimmt sind, ihre Gründe nach der §. 45. gegebenen Weisung zuzutheilen, und durch den Ingenieur zumessen zu lassen.

b) weil sich bei Zutheilung der Gründe öfters ereignet, dass einiger Orten lediglich die Maierhofsgründe, anderer Orten aber, nebst den Maierhofsgründen, auch ein Theil von Gestrippe, Rottäcker, und Zinnsfeldern zu vertheilen kommen, so muss in den hierüber aufzunehmenden Grundvertheilungsverzeichnissen genau angemerket werden, wieviel jeder Ansiedler von dieser oder jener Gattung Felder, oder Wiesen zugetheilt erhalten haben? um hienach auf die Bestimmung des Zinnses fürdenken zu können.

c) die Maierhofsgründe sind den Kolonisten, wo möglich, samt der Fechsung zu übergeben [1]), selben aber dabei die möglichste Sparsamkeit einzubinden, weil jene, so bereits die zum Unterhalt erforderliche Fechsung, nebst Haus, Scheuer, Vieh, und Stallungen, samt allen übrigen Dotirungsstücken erhalten haben, ohne weiters aus der Verpflegung austreten, und keine weitere Aerarialunterstützung zu gewärtigen haben.

Wenn es aber nicht thunlich ist, die Felder den Ansiedlern samt der Fechsung zu übergeben [2]), so muss die erste Aussaat sowohl, als Bestellung aller — den Ansiedlern als urbar angewiesenen Felder vom Aerarium besorget werden.

Nebst dem ist den Kolonisten auch zu Erzielung eines besseren Futterbaues der nöthige Klee- und rothe Rübensaamen, dann Erdäpfel zum ersten Anbau unentgeldlich zuzutheilen [3]), und von den Aemtern das Verzeichnis, was hierann erfoderlich ist, an die Administrazion zur Beischaffung einzusenden, wo dieses noch nicht geschehen, oder die erste vollständige Aussaat noch nicht verabreichet worden ist.

§. 60. Beischaffung der Wirthschafts- und Ackergeräthschaften.

Zu Dotirung der Kolonisten gehört ferner die Beischaffung der nöthigen Wirtschafts- und Ackergeräthschaften. Um hiebei alle willkührlichen Fürgänge zu beseitigen, und eine vollkommene Gleichheit zu erzielen, werden die hierunter verstandenen Geräthschaften hiemit ausdrücklich benannt.

Sie bestehen in Folgendem:

1. Erd- Spitzrothaken, oder Hauen.
1. Schleif- oder Wezstein.
1. paar Dingelgeschürre.
1. Habersense.
1. Grassense.
1. paar grosse Sicheln.
1. paar kleine Sicheln.
1. Dunggabel.
1. Dunghacken.
1. paar Heugabeln.

---

[1]) Norm. vom 19. Juli 1783. pag. 28.
[2]) Norm. vom 12. April 1786. pag. 362. Nr. 3003.
[3]) Kleesaamen vid. 14. August 1785. pag. 308.

1. Wagen.
1. Pflug.
1. Egge.
1. paar Zuggeschürre.

Alles für einen halben mit 20 bis 25 Koretz dotirten Bauer gerechnet. Ein ganzer Bauer, der mit 30 bis 40. Koretz dotirt ist, erhält nebst obigen Geräthschaften, noch

1. Erd- Spitzrothacke, oder Haue.
1. Schaufel.
1. Habersense.
1. Grassense.
1. paar grosse Sicheln.
1. paar kleine Sicheln.
1. Dunggabel.
1. Dunghacken, und
1. paar Heugabeln.

Nebst diesen kommen annoch, vermög neuerlicher höchsten Resoluzion vom 5. September 1785, den Ansiedlern auch Spinnräder beizuschafen, daher, nebst den oben berührten Geräthschaften, jeder Familie ohne Unterschied der Ansässigkeit, und zwar nach Maass, als sie zu spinnen gewohnt sind, entweder Spinnräder, oder nur Spindeln zu vertheilen, und kann auch jeder eine Weife noch abgegeben werden.

Was die nöthigen Hausgeräthschaften betrift, diese sind zwar ebenfals nach Maass der nothdürftigsten Erforderniss für jede Familie beizuschafen, jedoch den Ansiedlern zum Rückersaz vorzumerken.

§. 61. Beischafung des zum Fundus instructus nöthigen Zug- und Zuchtviehes.

Zu gänzlicher Dotirung der Ansiedler gehöret noch die Beischafung des zum Fundus instructus erforderlichen Zug- und Zuchtviehes.

Hierann erhält jeder halber Bauer:

2 Pferde, oder 2 Ochsen.
2 Kühe, und
1 Zuchtschwein.

Ein ganzer, oder begünstigter Bauer erhält aber 2 Pferde, und 2 Ochsen unentgeltlich. Es muss hiebei auf die möglichst wohlfeile Anschafung eines grossen, und dauerhaften Viehes aller Fleiss angewendet, und hiebei die Ansiedler, deren eigenes Wohl es betrift, selbst zu Rathe gezogen werden; daher bei Gelegenheit eines Marktes einige der verständigsten, und redlichsten Ansiedler mit einem kündigen Wirtschaftsbeamten zum Einkauf des Viehes abgesendet werden müssen, welche solches auszusuchen und zu behandeln haben, wofür sodann der Oekonomiebeamte in ihrer Gegenwart die Zahlung leistet; nur kommt genau darauf zu sehen, dass das anzukaufende Vieh, und zwar die Pferde nicht über 6, die Zugochsen aber nicht über 4 Jahr alt seyn mögen. Auch ist unter den zuzutheilenden Pferden, soviel möglich, jedem Ansiedler wo nicht zwey, doch wenigstens eine Mutterstutte beizugeben.

Sollten sich jedoch Gelegenheiten zu besonders vortheilhaften, und versicherten Ankaufkontrakten vorfinden, so sind solche immer mit aller Behutsamkeit und Bestimmung aller Eigenschaften, Höhe, Alter etc. dann mit Ausnahme aller Gebrechen, als: Blindzeit, Dampf, Koller, Rotz, Steife der Glieder, oder sonstigen Hauptfehler, anzustossen, bei deren Entdeckung in Zeit von 6 Wochen, der Lieferant derlei Stücke rükzunehmen hat.

Die Lieferungen müssen bis auf den Amtsort geschehen, und die Uebernahm ist jederzeit in Beiseyn der verständigsten Gemeindleuten zu besorgen, welche dann den guten Zustand des lieferenden Viehes mit den Beamten zu beurtheilen, und zu bestättigen haben.

Da die Beischaffung des Zug- und Zuchtviehes unnütz ist, so lange die Ansiedler noch nicht mit Gründen, Häusern und Stallungen versehen sind, und hiedurch nur zu dessen Verwahrlosung, und Aerarialnachtheil Anlass gegeben wird: so wird solches hiemit ernstlich eingestellet, und werden sämmtliche Wirtschaftsämter unter schwerester Verantwortung sich hiernach genauest zu achten, und die Viehzutheilung erst dann zu veranlassen haben, wenn der Ansiedler für dessen Unterhalt zu sorgen, und hievon den abgesehenen Gebrauch zu machen im Stande ist. Da es jedoch allerdings der Billigkeit angemessen ist, den zum Vieheinkauf bestimmten Ansiedlern, die — von ihrer Familie abgesöndert mit der Verpflegung pr. 4 kr. auf der Reise nicht bestehen können, für die Zeit dieser Verwendung eine Zulage zu bewilligen; so ist ihnen für diese Zeit die doppelte Verpflegung pr. 8 kr. für ihre Person zu verabfolgen, und in der Verpflegsrechnung auszuweisen.

Ferner bewilligen Se. Majestät, und befehlen, dass zu Erzielung einer besseren Viehzucht in den neuen Ansiedlungen, jedoch blos für mehrere Dörfer, nach Maass der vorhandenen Stutten und Kühe, in so weit solche von einem Bescheller, und respective Stier beleget werden können, ein Hengst, und Stier angeschafet, und für jeden das Standort, und dann die Oerter, deren Vieh zu dieser Belegung geeignet ist, namentlich bestimmet werden.

Es ist sich daher allenthalben nach den Ortsumständen zu benehmen, und hiernach die Beischafung angemessen einzuleiten.

Was die Unterhaltung der Gemeindstiere, und Hengste betrift, da muss bei alljenen Ortschaften, deren Anleg- und Dotirung erst besorget wird, auf Vorbehaltung eines Gemeindgrundes für den Bescheller, und Gemeindstier der Bedacht nach Erforderniss genommen werden. Sowohl Stier, als Bescheller ist bei dem Richter einzustellen, und dieser hat genau darauf zu sehen, dass gedachte Zuchtthiere von der Gemeinde reihweis gereiniget, und gepfleget werden, gleichwie auch die Besorgung des diesfalls vorbehaltenen Grundes, ebenfalls reihweise von der Gemeinde geschehen muss, welche die zu deren Unterhalt und Pflegung erforderliche Arbeit, und Auslagen, da es nur ihr gemeines Wohl betrift, zu bestreiten schuldig ist.

Bei jenen Ortschaften, wo die Gründe schon vertheilt sind, mithin keiner mehr vorbehalten werden kann, ist es die Schuldigkeit der Gemeinde, die Futter- und Säuberung des Stieres, und Hengstes auf sich zu nehmen, und der Richter, bei welchem solche einzustellen kommen, hat selbe hiezu zu verhalten, und genau darauf zu sehen, damit die nöthige Pflege nicht verabsaumt werde.

Um jedoch auch hierin die Ansiedler zu erleichtern, so ist bewilliget worden: dass die Unterhaltung der Hengste durch die ersten 3 Jahre, wo hiezu kein eigener Grund übrig ist, vom Aerarium getragen werden soll, worunter jedoch nur die Verabreichung des nöthigen Futters, keineswegs aber die Wartung, und Pflegung, als welche gleich dermal die Gemeinde nach der Reihe auf sich nehmen muss, verstanden ist; wornach also die Wirtschaftsämter aller Orten das Nöthige einzuleiten haben.

§. 62. Einstelung der Verpflegung, und Vorschüsse nach der Dotirung.

Alle bishero erwähnten Begünstigungen, als da sind die Verpflegung, Einquartierung, Verabfolgung der Arzneien, und medicinischen Hilfe bei Krankheitsfällen, Grundzutheilung, Häuser, Scheuer, und Stallungen, Wirtschafts- und Ackergeräthschaften, Zug- und Zuchtvieh, nebst der ersten Aussaat, und derselben Bestelung werden den Ansiedlern unentgeldlich vom Aerarium bewilliget.

Nachdeme nun dieselben nach sogestaltig erhaltener Dotirung vollkommen im Stande gesetzet sind, für ihren eigenen Unterhalt selbst zu sorgen; so muss bei jenen Ansiedlern, welche auf diese Art dotirt worden, und eine Fechsung von den zugetheilten urbaren Gründen erhalten haben, alle weitere Vorschussleistung, es sey an Geld, oder Getraid a 1. September 1786. ohne Weiters aufhören, und eingestellet werden, und die Aemter haben zu dem Ende von

Gemeinde zu Gemeinde den heurigen Fechsungsstand der Ansiedler individuel zu erheben, und zu verzeichnen, nicht um die Ansiedler in dem freien Verkauf ihrer Erzeugnisse im mindesten zu beschränken, sondern um beurtheilen zu können, in wie ferne die erhaltene Fechsung zu seinem Auskommen hinreiche.

Für den Fall, wo eine Familie von der erhaltenen Fechsung sich das nöthige Auskommen zu verschafen nicht im Stande wäre, muss selber von Seite des Amtes ein Verdienst durch Lohnarbeit angewiesen, aber keine Aerarialaushilfe geleistet werden, da es einem fleissigen Wirth nach einmal erhaltener Fechsung nicht fehlen kann; mit Beihilfe seines Zug- und Zuchtviehes sein Auskommen zu erwerben, wenn er, besonders zur Zeit, wo keine Feldarbeit ist, theils mittelst der Fuhren, theils durch Lohnarbeit einen Verdienst suchen will, die Nachlässigen, und Faulen aber, durch Abreichung einer weiteren Unterstützung nur in ihrer Liederlichkeit bestärket wurden [1]).

Wenn jedoch besonders ruksichtswürdige Umstände eintreten, so in ein, oder anderem Falle herrschaftliche Unterstützung nothwendig machen, so muss hierüber nach vorläufiger genauen Untersuchung mit Aufführung aller Umstände, und Bewegursachen, dann Beibringung des individuellen Fechsungsbefunds, an die Administrazion Bericht erstattet, und die Passirung angesuchet werden, welche, wenn die Ursachen für gültig erkannt werden, jedoch nur gegen Rückersaz solche ertheilen wird.

§. 63. Medizinische Hilfe bei dotirten Ansiedlern.

Gleichwie bereits erwähntermassen, den Kolonisten vor ihrer Dotirung auch die medizinische Hilfe, und die Arznei in Krankheitsfällen unentgeldlich gereicht wird, so haben doch die bereits dotirten hierin keine Nachsicht zu erwarten, sondern selbe sind zum Rückersatze der nach ihrer Dotirung in Krankheitsfällen verabreichten Arzneien, so, wie aller übrigen nach der Dotirung erhaltenen Vorschüsse verbunden. Weil jedoch bei vorkommenden Krankheitsfällen jede Grundobrigkeit ihre Unterthannen mit den nöthigen Arzneien zu unterstützen, verpflichtet ist, und diese Verbindlichkeit sich auf alle, folglich auch auf die ganz mittellosen, bei welchen kein Ersaz zu hoffen ist, erstrecket: so müssen die Arzneienberechnungen der — sowohl ganz — oder nur zum Theil, oder gar nicht dotirten Ansiedler, oder der Nazionalunterthannen nach der oben §. 32 gegebenen Weisung verfasst und eingeschickt werden.

§. 64. Rechnungspflege über das ganze Ansiedlungsgeschäft.

Die von den Kameralherrschaften über die Ansiedlung fremder Kolonisten zu haltende Rechnungspflege betrefend, hierüber hat es bei der im Jahre 1783 von der Kameralbuchhalterei entworfenen Rechnungsinstrukzion, und bereits eingeführten Verrechnungsart der Dotirungsköston sein Bewenden, welche daher in der Anlage samt den hiezu gehörigen Rechnungsmustern beigeschlossen wird; wornach sich also alle Ansiedlungsämter genauest zu achten haben.

§. 65. Freijahre, und Zinnsbelegung der deutschen Ansiedler.

Die den Kolonisten bewilligte Freijahre werden nach der Gattung der ihnen zugetheilten Grundstücke ausgemessen [2]). Jene, so auf öden Gründen, Rottungen, oder Revisionsfelder angesiedelt werden, erhalten die vermög Patent zugesicherten 10 ganzen Freijahre, oder Zinnsbefreiung, jene hingegen, denen urbare Maierhöfe zugetheilt werden, erhalten nur ein ganzes Freijahr, oder eine ganze Fechsung ohne Bezahlung des Zinnses; eben so ist sich auch mit jenen Ansiedlern zu benehmen, welche zum Theil Maierhofs- zum Theil öde

[1]) Vid. Hofkommissionsdekret vom 10. August 1786. Nr. 6313.

[2]) Vid. Norm. vom 30. August 1784. pag. 174. Item vom 30. Juni 1785. pag. 277.

Gründe erhalten haben, als zum Beispiel: Hurber Kristian, ein Halber Bauer, hat seine Ansässigkeit pr. 25 Koretz zum Theil in Maierhofsfelder erhalten: er besitzet daher in Maierhofsfelder 10, an öden Gründen, oder Rottungen 15 Koretz, und hat von den Maierhofsfeldern pr. 10 Koretz ein Freijahr von den übrigen 15 Koretz aber 10 Freijahre Zinnsbefreiung zu geniesen.

Was die Zinnsbelegung der — den Ansiedlern überlassenen Gründe, dann die Verwendung der von Nazionalisten verrichtenden Naturalrobot betrift, da werden beide Gegenstände der gutächtlichen Anordnung die Robotabolizionskommissärs überlassen, und soll, soviel möglich, die Robotabolizion in den Ansiedlungsortschaften noch vorher, und vor Beendigung des Ansiedlungsgeschäfts eingeführet werden; wenn jedoch dieses wegen allzuvielen Geschäften nicht thunlich ist, so wird doch nach einigen in jeder Gegend zu bearbeitenden Dörfern ein Interimsdivident angegeben werden können, nach welchem die Reluizion indessen blos durch die Aemter vertheilet werden könnte.

Die Zinnsbestimmung von Maierhofsgründen nach dem Nutzen eines 6jährigen Rechnungsdurchschnitts ist der besste Interimalfuss, nach welchem die Ansiedler von jedem Wirtschaftsamte belegt werden können; wenn die Robotabolizionskommission nicht indessen die immer bestehenden Grundzinnsen ordentlich reguliret hat. Um aber die Ansiedler in dem ersten Jahre noch mehr zu schonen, und sie, im Fall die Robotabolizion, und Grundvertheilung, nicht vor Ausgang des ersten Freijahres vollendet werden könnte, durch den nur gedachten Interimalfuss zuverlässig nicht zu hoch zu belegen, so kann ihnen immer in den ersten Jahren einiger Nachlass an den — nach dem Rechnungsdurchschnitt ausfallenden Interimalfuss bewilliget werden. Es ist also dieser Nachlass durch ein eigenes Hofdekret vom 30ten August 1784 [1]) auf die Hälfte des — von dem Robotabolizionskommissär bestimmten Zinnsbetrages, und auf die nach dem ersten Freijahre nächstfolgenden 3 Jahre festgeseczt worden; wodurch also einem Ansiedler ein ganzes, und 3 halbe Freijahre zu statten kommeten, es wäre denn, dass mittelst Robotabolizionskontrakten, oder besonderen Verordnung hie, oder da etwas anders festgesetzet worden wäre.

Es muss daher bei jeder neuen Kolonie nach diesen Grundsätzen der Grundzinns sogleich, entweder interimaliter, oder durch die Robotabolizion bestimmt, und nach Verlauf der Freijahre nöthigen Falls auch durch Zwangsmitteln eingetrieben werden [2]), um hiedurch das auf sie verwendete grosse Kapital doch einigermassen nuzbar zu machen.

In Ansehung der Revisions- oder öden Gründen aber hat der Robotabolizionskommissär bei Bearbeitung einer solchen Herrschaft die neuen Ansiedler eben so, wie die Nazionalunterthanen zu belegen, und sie haben nur die patentmässigen 10 Freijahre zu geniessen, nach deren Verlauf der festgesezte Zinns so, wie von Nazionalunterthanen einzutreiben ist.

§. 66. Bestellung der Richter, und Geschwornen.

Ein eigener Richter ist nur bei jenen Gemeinden, die wenigstens 25 Familien stark sind, anzustellen: Bei jenen Ansiedlungen aber, die an die Nazionaldörfer anstossen, muss die Einleitung getrofen werden, womit auch diese deutsche angesiedelten Familien mit der Zeit dem Nazionaldorfe einverleibet, und für ein — und andere nur ein und der nämliche Richter bestellet werde. Diesem, und, bei Gemeinden die weniger als 25 Familien enthalten, dem Geschwornen lieget ob, auf die Befolgung der Befehle, den Wirtschaftsbetrieb, und Fleiss, dann auf das Betragen der Ansiedler zu wachen, die Rapporte bei dem Amtstag, oder in besonderen Fällen, so oft es nöthig, dem Amte zu erstatten, und seiner Zeit vorzüglich in Betreibung der Gaben an die Hand zu gehen.

---

[1]) Vid. Pag. 174 bis 178.

[2]) Vid. Hofkommissionsdekret vom 10. August 1786. Nro. 6313.

§. 67. Wahl der Richter.

Die Dorfrichter, oder Schulzen müssen alle 3 Jahre von der Gemeinde gewählet, und immer 3 Individuen dem Amte zur eigentlichen Ernennung des fähigsten vorgeschlagen werden, doch sind hiezu rechtschafene, und thätige Männer zu bestellen, und kann ein solcher, wenn er seinem Amte mit Fleiss und Thätigkeit vorstehet, besonders aber den Ansiedlern mit gutem Beispiele vorleuchtet, auch auf mehrere Jahre bestättiget werden.

§. 68. Dotirung der Dorfrichter.

Der Richter muss jederzeit aus der Gemeinde gewählet werden; er hat aber für die Zeit seiner 3jährigen Amtirung weder Grundstücke, noch eine Befreiung von Grundzinnsen zu genüssen, sondern es muss sich hierin bei Galizien eben so, wie bei anderen deutscherbländischen Provinzen benommen, und ein jeweiliger Richter für die Zeit seines Amtes der allgemein üblichen Richtersergözlichkeiten (wie z. B. die Befreiung von der Robot ist etc.) theilhaftig gemacht werden.

§. 69. Beschreibung, und Numerirung der Häuser, dann Belegung der Ortschaften mit schicklichen deutschen Namen.

Die neu erbauten Häuser der Kolonisten sind mit jenen Nummern der Ordnung nach zu bezeichnen, die auf die Häuser der Nazionalisten folgen, und hat eine separirte Numerirung für erste nicht statt; dessen ungeachtet müssen derlei Kolonisten immerhin bei den ihnen verheissenen Vorzügen patentmässig geschützet werden.

Da übrigens fast jedes Ort einen deutschen, und einen Nazionalnamen hat, so muss die Fürkehrung getrofen werden, damit bei den Fürschreibungen in den Urbarien-Konskripzionsbüchern, Kontrakten etc. jeder Ort mit seinem zweifachen Namen aufgeführet, und dadurch künftiges Missverständniss, und Irrung vorgebogen werde.

§. 70. Bezahlung der Vorspann bei Uebersetzung der Kolonisten.

Weil es sich zuweilen ereignet, dass Kolonisten von einer Herrschaft auf die andere übersezt werden müssen, und zu dem Ende Vorspann erhalten; so wird hiemit festgesetzet dass die nöthige Vorspann in solchen Fällen nur gegen baare Bezahlung verabreichet werden soll, und ist der zu diesem Ende dem Ansiedler gemachte Vorschuss in sein Einschreibbüchel einzutragen, und dabei die Ursache der Uibersetzung nebst dem zu bemerken, ob die Uibersetzung ohne sein Verschulden, oder aber zur Strafe, und wegen schlechter Aufführung erfolget ist, weil im ersteren Fall die Vorspannsköster vom Aerarium getragen werden müssen, im letzteren aber der Ansiedler zum Ersaz verbunden ist[1]).

Fünfte Abtheilung.

Seelsorge, und Religionsübung der Kolonien nach dem Unterschied der Religionen.

§. 71. Bestellung der nöthigen Seelsorger bei Katholischen.

Für die Bestellung der nöthigen Seelsorger bei katholischen Dörfern wird von Seite der Landesstelle ohnehin bei der allgemeinen Pfarrregulirung Sorge getragen werden, welchen auf jedesmaliges Verlangen die in Sachen nöthigen Auskünfte zu ertheilen sind, auch in billigen Fällen, ohne die Regulirung est abzuwarten, eine gegründete Vorstellung zu machen ist[2]).

---

[1]) Vid. Norm. 9. Oktober 1784. Num. 4221, pag. 203.
[2]) Vid. Hofkommissionsdekret vom 10. August 1786.

§. 72. Bethäuser bei Protestanten, oder Akatholischen.

Dort, wo für akatholische Gemeinden die Errichtung eines eigenen Bethauses nothwendig ist, haben solches die Gemeinden die es betrift, so, wie die Pastorswohnung, aus Eigenem zu bestreiten. Damit aber die Kosten hiezu der Gemeinde nicht unerschwinglich werden; so sind das Bethaus sowohl, als die Pastorswohnung nach der jedem Orts wohlfeilsten Bauart von Holz, oder Flechtwerk herzustellen, und mit Schindeln einzudecken, wozu das Aerarium nur die Materialien ohnentgeldlich verabfolget; den Bau selbst aber müssen die Kolonisten besorgen, welche hiebei alle Fuhr- und Handdienste zu leisten haben.

Weil jedoch diese Gemeinden zu Bestreitung der — ausser dem Materiale, dann Fuhr- und Handdiensten, erforderlichen baaren Auslagen, kaum noch vermögend genug sind; so können diesfalls die Unkösten den Gemeinden vom Aerarium, jedoch nur gegen dem vorgeliehen werden[1]), dass alle zu diesem Bethaus eingepfarrten Gemeinden sich mitsammen gemeinschaftlich verbürgen, auf welche thunliche Art, und in welchen Raten sie die Rückzahlung dieser Kösten dem Aerarium zuverlässig leisten werden.

Gleichwie aber hiebei ein zu weit aussehender Termin, als etwa 15, oder 20 Jahre nicht angenommen werden kann, so sind doch auch die Gemeinden durch zu kurze Terminen nicht zu beschweren, sondern es ist immer hiebei auf die Grösse des rückzuersetzenden Betrages, und die Vermögensumstände der Gemeinden Rücksicht zu nehmen, und dabei zu erwägen, dass sie unter dieser Zeit auch die sonstigen nicht unentgeldlich erhaltenen ärarischen Vorschüsse berichtigen, die aufgelegte, oder aufzulegende Zinszahlung bestreiten, Gemeindlasten tragen, und auch nach Verlauf dreyer Jahre den Pastor aus Eigenem erhalten müssen.

§. 73. Anstelung der akatholischen Pastorn, und Seelsorger.

Die Anstelung der nöthigen Pastorn, und akatholischen Seelsorger betrefend, da haben Seine Majestät jedem der angestellten akatholischen Pastorn durch die ersten drey Jahre 300 fl. Rhein. jährlich an Besoldung gnädigst bewilliget, und ist denselben zugleich 6 Koretz an Feldbau, jedoch gegen Entrichtung der gewöhnlichen Steuer zuzutheilen[2]), daher da Orten, wo die Anstelung eines akatholischen Seelsorgers nothwendig ist, hierauf der Antrag zu machen seyn wird.

Sechste Abtheilung.

Schulwesen, und Erziehungsanstalten.

§. 74. Errichtung ordentlicher Trivialschulen, Besoldung der Lehrer, nebst Grundzutheilung.

Zum Behuf des Unterrichts, und Erziehung der Jugend, bewilligen Seine Majestät, vermög Hofdekrets vom 18. Mai: dass in den Ansiedlungsorten, nach den bestehenden Direktivregeln, das ist: mit Rücksicht auf die vorhandene Anzahl der schulfähigen Kinder, und auf die Lokaleintheilung, sowohl für katholische, als akatholische deutsche Kolonien Trivialschulen errichtet, und den Lehrern jener Gemeinden, die für ihre Kinder einen Beitrag von 15 kr. jährlich zu leisten ausser Stande sind, 100 fl. Rhein. aus den Renten, jenen aber, deren Gemeinden diesen Beitrag zu leisten das Vermögen haben, so viel, dass die Lehrer mit Einbegrief besagter 15 kr. ebenfalls 100 fl. Rhein. jährlich zu geniessen haben, aus den Renten, die es betrift, einstweilen auf drey Jahre gereichet, und nebst einem mässigen Gartengrund, 6 Koretz Ackergrund zugetheilt werden sollen; Es muss daher ein tabelarisches Verzeichniss sammentlicher Ansiedlungsortschaften, mit Bemerkung der Häuser, und der Zahl

---

[1]) Vid. Verordnung wegen Bethaus von Reichsheim Nro. 954 ex Anno 1786.

[2]) Bethausbau bei Reichsheim, und Raniszow.

der schulfähigen Kinder, beiderlei Geschlechts, samt der Entfernung der Kolonieörter bei jeder Herrschaft voneinander, und der Vermögensumstände der Kolonisten jedes Orts, wo dieses noch nicht geschehen ist, an die Administrazion eingesendet werden, um sodann den Hauptausweis unterlegen, und wegen der Zutheilung, und der Emolumente der Schullehrer, zur weiteren Veranlassung allerhöchsten Orts Bericht erstatten zu können.

Siebente Abtheilung.

Sterbfälle, und Behandlung der Wittwen, und Waisen.

§. 75. Versorgung der Wittwen, und Waisen nach Absterben der Ansiedler.

Die Wittwen, und Kinder der wirklich angesiedelten Kolonisten sind auf die nämliche Art, wie jene der Nazionalunterthanen, nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen in Rücksicht der Sukzession der Verlassenschaft, oder sonst, zu behandeln.

Achte Abtheilung.

Polizeianstalten bei neuen Ansiedlungsortschaften.

§. 76. Was für Gegenstände zu dieser Abtheilung gehören?

Zu dieser Abtheilung gehören folgende Gegenstände, als:

a) die Obsorge auf den Fleiss, Wirtschaftsbetrieb, Erhaltung des Fundus instructus und sittliches Betragen der Ansiedler.

b) Bestrafung der lüderlichen, und Abstiftung der unverbesserlichen Kolonisten.

c) Auswanderung, und Rükzug der Kolonisten in ihr Vaterland, oder ausser Lande.

d) Feueranstalten, Untersuchung, und Bestrafung der — an Ausbruch des Feuers Schuldtragenden, dann Wiedererbauung der abgebrannten Häuser, Scheuern, und Stallungen.

Von jedem dieser Gegenstände wird in den folgenden §§. besonders gehandelt werden.

§. 77. Obsorge auf den Fleiss, Wirthschaftsbetrieb, und sittliches Betragen der Ansiedler, dann Erhaltung des Fundus instruktus.

Der Hauptzweck der deutschen Ansiedler in Galizien ist die Emporbringung der Landeskultur, und des Kunstfleisses, Urbarmachung öder unbenutzter Grundstücke, Vermehr- und Verbesserung der Viehzucht, dann Ausbildung des sittlichen Karakters der Nationalunterthanen durch das Beispiel der Ansiedler.

Dieser Endzweck wird verfehlet, wenn die Ansiedler selbst im Betrieb ihrer Wirthschaft träg, und nachlässig, und in ihrem sittlichen Betragen den eingebohrnen Unterthanen mit üblem Beispiel vorleuchten; Es muss also das Hauptaugenmerk der Wirthschaftsämter immer dahin gerichtet seyn, damit selbe auf den Fleiss, und sittliches Betragen der deutschen Ansiedler theils unmittelbar, theils durch die bestellten Richter, und Geschwornen unermüdete Aufsicht tragen, die Kolonien selbst, so oft möglich, besuchen, und nichts ausser Acht lassen, was zu Erhaltung der guten Ordnung, und zum Aufkommen der Kolonisten erforderlich ist.

Gleichwie aber zu Erreichung dieser Absicht am meisten zuträglich, und nothwendig ist, dass die Gemeindrichter, und Geschwornen ehrliche, gutgesinnte, selbst fleissige, nichterne, uneigennützige, und wahrhaft gute Männer sind, welche sich angelegen halten, den Nutzen der Herrschaft sowohl, als der Gemeinden, auf all mögliche Art, zu befördern, jeder keimenden Unruhe in Zeiten vorzubeugen, jede einschleichende Unordnung in Zeiten abzustellen, durch gutes Benehmen, Rath und Verträglichkeit ihre etwa ausschweifende, oder faule und unwissende

Gemeidemänner zu bessern, oder dem Amte von Zeit zu Zeit die gewissenhafte, und wahre Anzeige jeder Beobachtungen zu machen; So muss hier vorzüglich noch die Erinnerung beygefügt werden, dass die sorgsamste Auswahl bey Bestellung der Gemeindrichter, und Geschwornen getroffen, und bey solchen jeder Schritt gegen die Vorschriften gute Ordnung, und Anständigkeit, oder eigennütziges Betragen mit besonderer Strenge nach Verhältniss geahndet, und bestrafet werden müsse.

§. 78. Obsicht auf die Aussaat, und Bestellung der Felder.

Es muss genau nachgesehen werden, dass jeder Ansiedler seine Felder ordentlich bestelle, und besäe, und da den schon dotirten Kolonisten, ohne ausdrückliche Administrationsbewilligung bereits erwehntermassen kein weiterer Vorschuss geleistet werden darf; so muss in dem Falle, wenn doch ein- oder der andere wegen besondern Unglücksfällen, aus triftigen Ursachen, besonders zur Aussaat, eine Unterstützung gegen Rückersatz benöthigte, hievon zu gehöriger Zeit der Bericht mit Anführung aller Beweggründe erstattet, und dabey zugleich der Rückzahlungstermin bestimmet werden, damit erforderlichen Falls die Passirung zu gehöriger Zeit ertheilt werden könne.

§. 79. Was bey der Fechsung zu beobachten?

Zur Erndtezeit wird es dem Amte obliegen, dass gleich nach der Erndte eine verlässliche individuele Fechsungsbeschreibung sämmtlicher Ansiedler, unter Mitfertigung der Richter, und Geschwornen zweyfach verfasset [1]), eine hievon an die Administration eingeschickt, die andere beym Amte behalten, und auf das Benehmen der Ansiedler beym Schnitt, beym Ausdrusch, und Verwahrung der Früchte, sorgfältig gewachet, und für den Fall, wo jemand mit der erhaltenen Fechsung nicht auslangen könnte, muss ihm von Seite des Amtes ein — so viel möglich zugleich den Nutzen der Herrschaft befördernder Verdienst durch Lohnarbeit angewiesen, aber ausser dem Nothfall keine andere Acrarialaushilfe geleistet werden. Uebrigens müssen die Saumseligen, und Verschwender, nach gepflogener Untersuchung, mit aller Schärfe bestrafet werden.

§. 80. Obsorge auf das häusliche Betragen der Kolonisten.

Da den Kolonisten ihre Häuser, Grundstücke und der Fundus instruktus ohne Kaufschilling umsonst gegeben worden, mithin nachlässige Wirthe, wenn sie die Häuser zu Grunde gehen lassen, die Grundstücke schlecht bestellen, oder den Fundum instruktum verkaufen, oder nicht in gutem Stand erhalten, von ihrem eigenen Vermögen nichts zu verlieren haben; So ist es die Pflicht der Beamten des Orts, mit Beyhilfe der Schulzen, und Geschwornen darauf zu sehen, dass an den Häusern, Stallungen, und Scheunen, die nöthigen Ausbesserungen in Zeiten vorgenommen, und nicht durch Verwahrlosung derselben, kleine Schäden gross werden.

Ferner, dass die Kolonisten, wie es bereits befohlen ist, vor den Häusern, und in den Gärten Bäume pflanzen, wozu die Säumigen um so mehr mit Ernst anzuhalten sind, als diese Bäume bey Feuersbrünsten, wenigstens einige Zeit, die Flammen abhalten, und dadurch die Löschanstalten erleichtern.

Es ist die Pflicht der Ortsbeamten, dass sie mit Beyhilfe der Schulzen, und Geschwornen, vorzüglich darauf zu sehen, damit jeder Hauswirth seinen Acker gut, und tüchtig bearbeite, von Unkraut, und Steinen reinige, sich auf die Erhaltung guten, und hinlänglichen Dungers befleisse, und das Saamengetreide von aller Trespe, und Unrath säubern.

Sie müssen sich äusserst angelegen seyn lassen, die Ansiedler zum Bau anderer nützlicher Früchte, als: des Rubensaamens. des Leins, und Hanfs, Hopfen, Tabak, Erdäpfel, etc.

---

[1]) Vid. Hofkommissionsdekret vom 10. August 1786.

aufzumuntern, und sie nach Möglichkeit dazu anzueifern. Es muss darauf gehalten werden, dass die Saat zu rechter Zeit, und richtig in die Erde gebracht, kein Acker unbesäet, und keine lange Stoppeln gelassen werden.

In Ansehung der Viezucht müssen von Zeit zu Zeit die Viehställe untersucht werden, ob solche sowohl im Dach, und Fach, als überhaupt im gehörigen Stande mit Krippen, und Heuraufen versehen sind? ob das vom Aerarium erhaltene Vieh wohl gepfleget, nicht ausgetauscht, oder gar veräussert werde? Es verdienet auch ein vorzügliches Augenmerk, damit von den Gemeinden eigene Gemeindhirten gehalten, die Wiesen zu rechter Zeit geschonet, das Vieh bey neblichten Wetter nicht ausgetrieben, gute tiefe Brünnen angelegt, solche mit Kränzen versehen, auch dabey grosse Tränkkumpen angebracht werden.

Die Wiesen müssen von dem Ausschlag der Weiden, und andern Strauchwerks gereiniget, alle Gräben ausgeraumet, und neue gezogen, hochgelegene Wiesen zuweilen ungepflüget, mit Haaber, und andern guten Saamen bestreut, Klee, und andere Futterkräuter angebauet werden.

Auch muss vorzüglich darauf gesehen werden, dass die zugetheilten öden Grundstücke, welche mit Holzwerk bewachsen, und erst urbar zu machen sind, wie eher gereinigt, und gerottet werden, als wozu den Ansiedlern die Anleitung, und der Werkzeug zur Ausrottung zu geben wäre.

Ueberhaupt ist auch erforderlich, den Ansiedlern die nöthige Leitung zu ertheilen, welche Grunderzeugnisse in der Gegend, wo sie sind, am besten fortkommen, und am vortheilhaftesten an Mann gebracht werden können? woher sie ihre Nothwendigkeiten am leichtesten beyschaffen? und wie sie nach ihren Fähigkeiten Verdienst, und Nahrungsmittel erhalten können?

Ein vernünftiger, und bescheidener Beamter wird es an Gedult zur Anweisung, und an guten Anstalten, welche zum Endzweck taugen, niemals ermangeln lassen; Er wird nach Gestalt der Umstände, nach der Lage, und Fruchtbarkeit, und auch nach den Fähigkeiten der Menschen, in vielen Vorfallenheiten selbst Mittel, und Rath schaffen, oder in schicksame Wege einschlagen, und solche Vorschläge zur Genehmhaltung einsenden, welche dem Gegenstand angemessen sind, und einen glücklichen Erfolg versprechen.

Ausser der hier vorgeschriebenen Aufsicht, und Anleitung sind die Kolonisten in Ansehung des Wirthschaftstriebes nichts anders, als die Nationallisten in der Aufsicht zu behandeln.

Endlich muss über Gemeindauslagen ordentliche Rechnung geführet, ohne Vorwissen der Ortsbeamten keine Sammlung gemacht, die Rechnung vierteljährig abgehört, und untersucht, Witwen und Waisen nach der bestehenden Vorschrift versorgt, erledigte Ansässigkeiten sogleich vorschriftmässig wieder besetzet, und in allen Vorfallenheiten sich genauest nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften benommen, und wo diese nicht zureichend wären, an die Administration Bericht erstattet, und die nöthige Weisung eingeholet werden.

§. 81. Aufsicht auf die Erhaltung des Fundus instruktus an Vieh, und Geräthschaften.

Der den Ansiedlern zugetheilte Fundus instruktus an Vieh, und Ackergeräthschaften muss beständig in gutem Stande erhalten, und zu dem Ende von den Dorfrichtern, und Geschwornen genaue Nachsicht gepflogen werden, wie der Richter oder Geschworne daran etwas verwahrloset, oder abgängig findet, ist es seine Pflicht, hiervon sogleich dem Amte die Anzeige zu machen; das Amt hat sodann jedesmal den Umstand genau zu untersuchen, und wenn es sich zeiget, dass das Abgängige, es seye an Vieh, oder Geräthschaften, aus Schuld des Ansiedlers zu Grunde gegangen ist, denselben, nach Gestalt der Umstände, mit Arrest, oder Strafarbeit zu belegen, doch muss das Abgängige, wenn es zum Wirthschaftsbetrieb unumgänglich nothwendig, und der Ansiedler sich solches aus eigenen beizuschaffen, ausser Stande ist, von der Herrschaft angeschaft, dem Ansiedler zum Rückersatz in leidentlichen Raten angeschrieben, in seinem Einschreibbüchel vorgemerket, und hierüber in jedem Falle an die Administration Bericht erstattet, und die Passirung eingeholet werden.

§. 82. Wie die — des Ackerbaues ganz — oder zum Theil unkündige Ansiedler zu behandeln sind.

In Ansehung jener Ansiedler, die zwar des Ackerbaues nicht ganz unkündig, aber doch mit den ächten Grundsätzen desselben nicht bekannt sind, ist es die Pflicht eines jeden Wirthschaftsamtes, sie in der Güte, und durch anhaltende Zurechtweisung auf bessere Grundsätze zu bringen [1]); es kann also in solchen Fällen, auch, wenn es nöthig wäre, von anderwärts ein geschulter Landwirth unter den Ansiedlern aufgesucht, und gegen ein Taggeld, oder Belohnung, auf einige Wochen verwendet werden, um die nicht genug erfahrnen Ansiedler zu unterweisen, wie sie nach der Lage und Eigenschaft ihrer Gründe, ihre Wirthschaft, und besonders den Futterbau einzurichten haben. Jene Ansiedler hingegen, die gar nichts vom Ackerbau verstehen, sich aber dem ohngeachtet zur Ansiedlung eingeschlichen, und Gründe erhalten haben, sind ohne weiters zur Abstiftung anzutragen, und ihnen höchstens nur ganz kleine Ansässigkeiten in solchen Gegenden einzuraumen, wo sie nebst dieser kleinen Beyhilfe vom Taglohn, oder einem andern Nebenverdienst leben können.

§. 83. Bestrafung unfleissiger, und nachlässiger Kolonisten, und Abstiftung der unverbesserlichen.

Liederliche, und faule Ansiedler, welche ihre Wirthschaft vernachlässigen, und verwahrlosen, müssen mit allem Ernste zur Arbeitsamkeit angehalten werden, und sind nach Gestalt der Umstände, und vorläufig vorgenommener Untersuchung, auf einige Zeit zur Strafarbeit mit täglichen 5 kr. zu verhalten; sollte keine Strafe etwas fruchten, und keine gegründete Hoffnung zu deren Besserung erübrigen, so müssen selbe zu Erspahrung fernerer Aerarialauslagen, ohne weiters, ihrem Schiksale überlassen werden, und sind dahero zur Abstiftung anzutragen [2]).

§. 84. Wie sich bey der Abstiftung zu benehmen ist.

Wegen Abstiftung der Ansiedler, und Bestrafung der Ungehorsamen, ist sich lediglich an die allgemeine Patentalvorschrift vom 1. September 1781 zu halten.

§. 85. Behandlung entflohener Kolonisten.

Allen Wirthschaftsämtern, Magistraten, Jurisdizenten, und Kreisämtern ist ohnehin untersagt, den Ansiedlern Pässe, sowohl nach Wien, als ausser Landes auszufertigen. Weil sich jedoch Fälle ereignen, dass liederliche Ansiedler nach vorläufig auf sie verwendeten Aerarialkösten entweichen, und dadurch die auf sie verwendeten Kosten verlohren gehen [3]), so ist bey jedesmaligem Entweichungsfalle die Personsbeschreibung des Flüchtigen den benachbarten Kreisämtern, nebst den Ursachen der Entweichung in wie weit solche bekannt sind, mitzutheilen, und solche auch an die Administration, nebst dem Einschreibbüchel desselben und Ausweisung der auf ihn verwendeten Vorschüsse, dann was er allenfalls an Vermögen, oder aerarial Dotirungsstücken (wenn er schon dotirt ware) hinterlassen hat, einzusenden.

Wird ein derley Flüchtiger eingebracht, so ist mit ihm sogleich, wie in dem vorhergehenden §. verordnet worden, über die Ursache seiner Entweichung ein Protokoll im Beyseyn eines Kreis- oder Ansiedlungskommissärs, des Richters, und Geschwornen aufzunehmen, und an die Administration einzusenden, wo sodann, nach Gestalt der beym Verhör vorkommenden mehr- oder weniger beschwerenden Umstände, der eingebrachte Flüchtling in Eisen geschlossen, zur Gemeind- und Herrschaftlichen Arbeit verurtheilt, und zum Ersatz der Aerarialvorschüsse seine Habseligkeiten, in so weit sie erklecklich, und nothwendig sind, nach vorläufiger gerichtlicher Schätzung durch Versteigerung veräussert und ordentlich verrechnet, er aber zu aller Kameral-

---

[1]) Vid. Nom. vom 2. Julij 1785. pag. 258. et seq.

[2]) Norm. Num. 3940 vom 18. May 1786. pag. 372. et 373.

[3]) Norm. 30. Dezember 1785. Nro. 8314. pag. 338.

ansiedlung für untüchtig erklärt, seinem Schicksale überlassen, und die Wirtschaft nach der §. 84. gegebenen Vorschrift, wieder besetzet werden muss.

Nur ist aber vorläufig in jedem derley Falle der Antrag der Administration zu unterlegen, und bis zur erfolgenden Entscheidung der Flüchtling nur in guter Verwahrung zu halten.

Wenn der Flüchtling ledig, und ohne Kinder ist, so ist selber nach überstandenem Arrest, falls er tauglich befunden wird, dem nächsten Militär als Rekrut abzugeben.

§. 86. Feueranstalten.

Einer der wichtigsten zur Dorfpolizey gehörigen Gegenstände ist noch die Verhütung, und Abwendung der Feuersgefahr; Es muss daher sämmtlichen Kolonisten die möglichst vorsichtige Gebahrung mit Feuer und Licht nachdrucksamst eingebunden, und auf die Befolgung von den Richtern, und Geschwornen von Zeit zu Zeit fleissig nachgesehen, die unvorsichtig gefundenen aber dem Amte zur Bestrafung angezeigt werden [1]).

§. 87. Beschaffenheit der Feuerlöscherfodernisse.

Um aber bey, wider Vermuthen, ausbrechenden Brande, schleinige Hilfe zu verschaffen, müssen die nöthigsten der Bauart angemessensten Feuerlöscherfodernisse ohne weiters beygeschafft werden: diese hätten in Wasserkörben, Feuerhagen, und einigen Feuerleitern, und Handspritzen zu bestehen. Jedem Wirthschaftsamte wird es daher obliegen, die bei jeder Gemeinde, nach Verhältniss ihrer Grösse, nöthige Zahl derlei Erfordernisse, sammt ihren Preisen anher auszuweisen, und zur Beyschaffung die Passirung anzusuchen.

§. 88. Feuerlöschordnung.

Weil es aber an der blossen Beischaffung dieser Erfodernisse nicht genug ist, sondern es hauptsächlich darauf ankömmt, dass bey entstehendem Brande schleinige Hilfe geleistet werde; so hätte jedes Wirthschaftsamt die schon bestehende Landfeuerlöschordnung jeder Gemeinde hinauszugeben, und auf die Befolgung feste Hand zu halten.

§. 89. Untersuchung bey entstehendem Brande.

Bey entstehender Feuersbrunst ist es die Pflicht des Wirthschaftsamtes, über die Entstehungsart des Brandes, im Beyseyn der Richter und Geschwornen, eine genaue Untersuchung vorzunehmen, und so genau, als möglich, zu erheben, wann, und wo das Feuer zuerst ausgekommen? Ob der Verunglückte kurz vorher Licht, oder Feuer im Hause hatte? damit auf den Boden, oder in Stall gieng? oder bey seinem Ausgehen solches zu löschen unterlassen hat? oder was für Leute kurz vor entstandener Brunst nächst dem Hause gesehen worden? ob keine Spur auf andere Mitnachbarn? oder sonstige Leute ausgekundschaftet worden? dann, von was für Aufführung, und Betragen der Beschädigte selbst sey? oder was sonst für Umstände sich durch das Verhör entdeckt haben? dann ob der Verunglückte selbst wegen Nachlässigkeit, oder nicht genug thätiger Hilfe sich etwas habe zur Last gehen lassen?

Dieses solchergestalt unter allseitiger Fertigung aufgenommene Protokoll ist sodann nebst Verzeichniss, und Schätzung des verursachten Schadens, mittelst ausführlichen gutächtlichen Bericht an die Administration einzusenden, und zugleich über die nöthige Aushilfe der Abgebrannten, dann Bestrafung der Schuldtragenden, der Antrag zu machen, welche letztere nach Beschaffenheit der Umstände, in einer mehr, oder weniger langen öffentlichen Arbeit, oder wenn Bosheit, oder schwere Nachlässigkeit zugleich mit einträten, in der Abstiftung, und noch schärferer Bestrafung

[1]) Vid. Norm. vom 29. May 1784. Num. 2030. pag. 114 und 115. item 6. August 1785. pag. 289.

zu bestehen hätte. Sollte sich aber veroffenbaren, dass das Feuer durch Jemand angelegt, oder sonst vorsetzlich verursacht worden sey; So ist bey vorkommenden Inzichten ein solcher dem nächsten peinlichen Halsgericht zur weitern Untersuchung, und Behandlung zu übergeben.

§. 90. Verbrannte Wirthschaftserfodernisse, und Häuser sind wieder herzustellen.

Die zu Grunde gegangene Ackergeräthschaften bey den Brand müssen wieder beygeschafft, und den Ansiedlern in ihr Einschreibbüchel zum Ersatz fürgemerkt werden; Eben so müssen auch die abgebrannten, oder beschädigten Häuser wieder hergestellet werden, wobey die Abbrandler selbst, als auch die ganze Gemeinde mit Zug- und Handarbeit unentgeldlich thätigst mitzuwirken haben.

§. 91. Neckereyen der Beamten, und Annahme der Geschenke werden verboten.

Gleichwie nun nach dem Vorhergehenden, es die Pflicht der Wirthschaftsbeamten ist, über das Betragen der Ansiedler genau zu wachen, und die Bestrafung der nachlässigen, und strafbaren hinzuleiten; so haben auch sie selbst sich der schärfesten Strafe ohne Nachsicht zu versehen, wenn sie die Ansiedler nicht nach den diessfalls erlassenen Vorschriften behandlen, oder muthwillige Neckereyen gegen selbe sich zu Schulden kommen lassen.

Vorzüglich wird die Annahme, was immer für Geschenke von Ansiedlern, den Wirthschaftsbeamten bey Strafe der Dienstentlassung, und den Richtern bey Strafe der Entlassung, oder Abstiftung schärfest verboten; gleichwie auch die Ansiedler selbst, welche sich dem Beamten ein Geschenk anzubieten beygehen lassen, scharfe Bestrafung zu gewärtigen haben [1]).

§. 92. Vermögensfoderungen der Ansiedler in ihrem Vaterlande.

Schüsslich da ein- und andere Ansiedler in ihrem vorigen Vaterlande noch einiges Vermögen zu fodern haben; so hat das Amt selbe zur Verzeichnung ihrer Foderungen anzuweisen, hierüber verlässliche Beweise und Urkunden abzufodern, und nebst Benennung des Landes, Kantons, oder Kreises, dann Orts, und Gerichts, auch den Namen der Herrschaft deutlich ausweisen zu lassen, und sodann derley wohlinstruirte, und durch Urkunden erwiesene Foderungen der Administration zur weiteren Beförderung an die Hofbehörde einzureichen [2]).

Neunte Abtheilung.

Dotirung der Ansiedlerssöhne, der als Knechte eingewanderten, dann der Republikanischen, und der Nationalansiedler.

§. 93. Dotirung der Ansiedlerssöhne [3]).

Was die erwachsenen Söhne der dotirten Kameralansiedler betrift; so ist selben zu bedeüten: dass man mit der Zeit, wenn sie sich durch Fleiss, und gutes Betragen auszeichnen, eine eigene Wirtschaft zuzutheilen, den Bedacht nehmen werde, welches jedoch erst damals geschehen kann, wenn sämmtliche zur Kameral- und Privatansiedlung bestimmte Kolonisten untergebracht seyn werden, da bereits Eingangserwehntermassen nach Unterbringung der Kameralansiedler, auch die Privatansiedler, wenn Privatobrigkeiten sich zu deren Uebernahme nicht herbeilassen, auf Kameralherrschaften dotirt werden müssen, nach deren Unterbringung sodann erst, in wie weit noch Grundstücke erübrigen, auf die Ansiedlerssöhne (unter welchen jedoch immer wieder den Vermöglichern der Vorzug zu geben ist) nach Maass der erübrigenden Grund-

---

[1]) Vid. Norm. vom 14. Julij 1786 und vom 4. August 1786.

[2]) Norm. 24. Julij 1786.

[3]) Vid. Norm vom 17. July 1784. Num. 2746. pag. 143 und 5. Juny 1785. Nr. 2087. pag. 117.

stücke, der Bedacht genommen werden muss, jedoch wären ihnen höchstens nur halbe- oder viertl Ansässigkeiten zuzutheilen, und ihnen zu überlassen, ihre Besitzungen mit erkaufenden Gründen nach und nach zu vergrössern.

§. 94. Dotirung der als Knechte eingewanderten Ansiedler.

Die nämliche Beschaffenheit hat es auch mit den als Knechten eingewanderten, und in ihren Pässen, oder sonst wo, als solche bemerkten Kolonisten; auf deren Unterbringung eben erst nach beendigter Dotirung der Kameral- und Privatansiedler, wenn sie anderst einer Wirtschaft vorstehen können, fürzudenken seyn wird.

§. 95. Begünstigung der Republikanischen Einwanderer.

Die aus der Republik Pohlen einwanderenden Ackersleüte betrefend, diese kommen nach der unterm 21. April 1785 [1]) erflossenen, und zu jedermanns Wissenschaft kund gemachten gedruckten Zirkularvorschrift, zu behandeln.

Ihre Begünstigungen bestehen in folgenden :

1. Erhalten selbe alle zu einem Bauernhaus erforderliche Baumaterialien unentgeltlich, und werden jeder Familie 2. Kühe, nebst dem Saamen zum ersten Anbau, ohnentgeltlich bewilligt; und da ihre Häuser durchgehends mit gemauerten Rauchfängen versehen werden müssen, so verstehet sich von selbst, dass die zu diesem Bau erforderlichen Ziegel, und Kalk ebenfalls unter die ohnentgeltlichen Baumaterialien gerechnet, und den Ansiedlern verabfolgt werden müssen.

2. Bei Uebernehmung öder Gründe, und Moräste, die erst in fruchtbare Felder umgeschaffen werden müssen, haben selbe eine 10jährige Befreyung von Steüern, und Grundzinsen zu geniessen, und es wird ihnen zugesichert, dass sie nach Verlauf dieser Zeit nur eine mässige Vergeltung oder Zinsung in recognitionem Dominii zu entrichten haben.

3. Durch 3 Jahre sollen sie aber von allen Roboten, oder Frohndiensten befreyet seyn.

Wenn aber statt der sonst üblichen Roboten, und Frohndienste — gleich Anfangs eine Ablösung derselben im Gelde, oder Naturalien eingeführt würde, so versteht sich von selbst, dass diese 3jährige Befreyung sich auch auf das — die Stelle der Robot vertretende Surrogat beziehen, und die republikanischen Ansiedler hievon durch 3 Jahre frey zu bleiben haben.

Was dagegen die allgemeine Landesfrohnen betrift, da muss in dem Falle eines allgemeinen, und dringenden Umstandes, die Ausnahme gemacht werden, und ist in dergleichen Fällen jeder Unterthann, folglich auch der republikanische Einwanderer, nach seinen Kräften beizutragen, und mitzuwirken verbunden.

4. Nach Verlauf dieser 3 Jahre werden selbe keine stärkere Zug- oder Handrobot zu leisten haben, als welche nach dem Maass ihrer überkommenen grössern, oder kleinern Ansässigkeiten vorschriftmässig ausfallen wird, und es soll ihnen, gleich den übrigen Kameralunterthanen zugestanden werden, diese Robot in Geld, oder Körnern zu reluiren.

5. Nicht nur allein jenen republikanischen Einwanderern, welche auf den Kameralherrschaften, sondern auch denjenigen, welche sich auf Privatherrschaften ansiedlen, soll die vollkommene Befreyung von der Rekrutenstellung, sowohl für sich selbst, als auch für alle ihre Söhne zu statten kommen.

Die von daher einwandernde Handwerker und Künstler aber, geniessen die nemlichen Begünstigungen, wie jene, so aus Deütschland einwandern, und wovon bei der Professionistenansiedlung insbesondere gehandelt werden wird.

---

[1]) Vid. Circ. vom 21. April 1785. pag. 249 und 250.

§. 96. Begünstigung der Nationalansiedler.

Endlich geht die höchste Willensmeinung auch dahin: dass zu Erhaltung einer besseren Bevölkerung die Ansiedlung auch durch eigene — bereits vorhandene, an das Klima gewöhnte Unterthanen befördert werden soll[1]), zu welchem Ende da Orten, wo hiezu Gelegenheit ist, gute und fleissige Hausväter, so, wie auch die Popen, Soltisten, und Fabrikanten, in den Stand zu setzen sind, mehrere ihrer Söhne auszuheirathen, welchen sonach alle mögliche Begünstigungen, und sonderheitlich auch zum Theil jene, die für republikanische Ansiedler bestimmt sind, zugetheilet, und die Mittel zu ihrem Fortkommen bestens erleichtert werden sollen.

Zehnte Abtheilung.

Ansiedlung und Behandlung fremder Professionisten.

§. 97. Ansiedlung der Professionisten haben die Kreisämter zu besorgen.

Die Ansiedlung der Professionisten und ihre ganze Besorgung ist ein Gegenstand der Kreisämter, welche solche eben so, wie bereits Eingangs in Ansehung der Privatansiedler erinnert worden, zu besorgen haben [2]).

Wie nun künftighin die Wirtschaftsämter blos in publico politicis den Kreisämtern zu unterstehen, und eben so, wie Privatdominien zu behandeln seyn werden; so folget aus obigen der sichere Schluss, dass Wirthschaftsämter, auf Verlangen der Kreisämter, zu Unterbringung der Professionisten nur so viel mitzuwirken haben, als es ihre Dotirung auf Kameralherrschaften und in Kameralstädten betrifft.

§. 98. Einwandernde Professionisten sind in die Kreisstädte an die Kreisämter anzuweisen.

Daher alle einwandernden Professionisten, welche sich bei ein oder dem andern Wirthschaftsamt melden, an die Kreisämter in die Kreisstädte anzuweisen; der Administration aber mit der Bemerkung anzuzeigen sind, ob, und welche hievon, Falls sie mit Pass zur Kameralansiedlung bestimmt sind, auf dem Dominium, und in welchen Ortschaften, ein angemessenes Fortkommen finden.

§. 99. Professionistenansiedler die in der Verpflegung, Einquartirung, und in Krankheitsfällen so, wie die Ackersleüte zu behandeln.

Alle zur Kameral- und Privatansiedlung nach Galizien eingeleiteten Professionisten sind in der Einquartirung, Verpflegung und Krankheitsfällen, eben so zu behandlen, wie oben in Ansehung der Ackersleüte verordnet worden, welches sich auch von den aus der Republik Pohlen einwandernden Professionisten, und Künstler zu verstehen hat.

Die fremden Professionisten sind aber nicht bloss an die Kreisstädte zur Bequartirung und Verdienstsuchung anzuweisen, sondern solche müssen auch in andere Städte verleget, besonders aber Wagner, Schmide, Maurer und Zimmerleüte auch auf den Dörfern angesiedelt werden.

§. 100. Verpflegung der Professionisten dauert einen Monat nach ihrer Dotirung.

Die Verpflegung der Professionisten dauert noch einen Monat nach ihrer Dotirung, wo selbe sodann eingestellt werden muss.

§. 101. Dotirung der Professionisten muss in solchen Gegenden geschehen, wo sie mit ihrer Profession fortkommen.

Bei Dotirung der Professionisten ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, dass solche nach Verschiedenheit der Professionen, immer in solchen Gegenden, und Ortschaften angesiedelt werden, wo sie mit ihrer Profession am besten fortkommen können[3]).

---

[1]) Norm. 7. September 1782, pag. 6 et 7. Nr. 3318.

[2]) Vid. Verordnung der Hofkommission vom 10. August 1786, et concord. Prot.

[3]) Vid. Norm. 5. Jänner 1784. pag. 72.

§. 102. Welche Professionisten in deütschen Kameraldörfern loziret werden sollen.

In jedem deütschen Ansiedlungsdorfe kann nur nach Maass der Grösse ein Schmid, 1. Schuster, 1. Wagner, und ein Schneider, jedoch nicht als Ackersmann, sondern als Professionist dotiret werden, die übrigen müssen in die Städte versetzet und untergebracht werden; doch können ihnen dort, wo es möglich ist, und sie von ihrer Profession allein sich nicht genugsam ernähren können, einige Grundstücke, höchstens eine 4tel oder eine halbe Ansässigkeit zu besserem Unterhalt zugetheilet werden.

§. 103. Verzeichniss der in einem Kreise nicht zu unterbringenden Professionisten ist an die Landesstelle durch das Kreisamt einzusenden.

In welchem Orte jeder Professionist untergebracht werden könne, hängt von der Anstalt der Kreisämter ab, und haben die Wirthschaftsämter wegen Ansiedlung der Professionisten auf einem Kameralorte sich unmittelbar, sofort ohne diese Sache durch die Kameraladministration laufen zu lassen, an das Kreisamt zu wenden.

Wenn jedoch in einem Kreise keine Professionisten mehr untergebracht werden könnten, so hat das Kreisamt das Verzeichniss der noch im Kreise vorhandenen, an die Landesstelle einzusenden, welche ihre Unterbringung in andere Kreisen veranlassen wird.

§. 104. Vorschuss per 50 fl. erhalten Professionisten ohnentgeltlich.

Jeder angesiedelter Professionist erhält einen ohnentgeltlichen Vorschuss per 50 fl. Rheinisch, welcher gegen koramisirte Quitung des Kreisamtes aus der nächsten Kasse, wo er angewiesen wird, bezahlt, und in eigener Ansiedlungsrechnung aufgerechnet werden soll. Mit diesem Betrag hat das Kreisamt und das Dominium zu schalten, und hievon das Materiale, Handwerkszeüg und andere ohnentbehrliche Erfordernisse beizuschaffen.

§. 105. Fleissige Professionisten erhalten über die 50 fl. auch einen weiteren Vorschuss.

Jenen neü angesiedelten Professionisten aber, die zu Betreibung und Emporbringung ihrer Handwerks, einigen Verlag bedürfen, wozu die erhaltenen ohnentgeltlichen 50 fl. nicht zureichen, kann nach erprobter Geschicklichkeit, Fleiss und guter Aufführung auch noch ein weiterer Vorschuss bewilligt werden, worüber das Kreisamt in vorkommenden Fällen die Passirung bei der Landesstelle anzusuchen, und auf die Verwendung sowohl unmittelbar, als durch die Grundobrigkeit, die es betrift, zu wachen hat.

§. 106. Professionisten erhalten das Bürger- und Meisterrecht ohnentgeltlich.

Den in Städten angesiedelten Professionisten ist das Bürger- und Meisterrecht ohnentgeltlich zu verleihen, selbe mit fertigen Häusern zu ihrem Nahrungsbetrieb zu versehen, und ihnen nebstbei, wo es möglich, und zu besserem Auskommen nothwendig ist, einige Grundstücke zuzutheilen[1]).

§. 107. Zutheilung der Häuser an Professionisten.

Den Kreisämtern liegt es sodann ob, solche Häuser ausfindig zu machen, die den Professionisten eigenthümlich eingeräumt werden können, wozu allenfalls die Häuser derjenigen Juden, die nach den bestehenden Gesetzen den allerhöchsten Schutz, und die Landesverweisung verwirket haben, oder in besonderen Aerarialschulden haften, zu verwenden seyn werden, welche dann nach ordentlich vorgegangener Abschätzung, die nach ihrem innerlichen Werth, doch ohne Rücksicht auf die Länge des Hauses, oder auf andere etwann eintrefende mehr, oder weniger vortheilhaften Umstände vorzunehmen ist, und nach gepflogener Abrechnung gerichtlich zu Handen des Aerariums zu übernehmen, und an die Ansiedler käuflich gegen mehrjährige Terminenzahlung zu überlassen sind. Auch können andere städtische Häuser nach vorläufiger Abschätzung für die Professionisten eingekauft, und wie oben mittelst Kontrakt an die Professionisten überlassen werden, worüber doch von Fall zu Fall von dem Kreisamte mit Beibringung der Kontrakts Bericht an die Landesstelle zu erstatten ist. Wenn jedoch fertige Häuser für selbe nicht aufzutreiben, oder zu theüer ist

---

[1]) Vid. Norm. 5. Jänner 1784. pag. 72.

stehen kommen, so sollen selbe vom Aerarium erbauet, und dem Ansiedler gegen Kontrakt wegen Rückzahlung des Kostenbetrages, ausser dem ohnentgeltlichen Materiale übergeben werden.

§. 108. Abschliessung der Hausankaufskontrakte.

Diese Kontrakte müssen von den Kreisämtern vidiret, und an die Landesstelle eingesendet werden. Es muss darinn

a) Der Name des vorigen Besitzers, und die Ursache der Abnahme desselben bemerket —

b) müssen die Rückzahlungstermine, in welchen nemlich der Ansiedler den Kaufschilling dem Aerarium rückzuersetzen hat, deütlich ausgedrücket werden, wobei dem Rückzahler ein Jahr frey zu belassen, und sonach zur Rückzahlung 5. 6. 7. oder auch 10. halbe Jahre festzusetzen sind.

c) Alle auf dem Haus haftende Lasten, als: Militärquartiersbeitrag, Grundzins etc. etc. müssen im Kontrakt monatlich angemerkt, und zur Sicherheit des Aerariums, all liegendes, und fahrendes Vermögen des Ansiedlers beschrieben werden.

d) Der sogestalt verfaste Kontrakt ist grundbücherlich bei dem Stadtrath zu intabuliren, ein Exemplar davon dem Dominium, eines dem Professionisten, und das 3. mittelst Kreisamts, der Landesstelle einzureichen, von welcher die Anweisung des Kaufbetrages erfolgen wird.

§. 109. Professionisten können als Ackersleüte angesiedelt werden.

Jene Professionisten, welche mit ihrer Profession nicht fortkommen, oder solche nicht verstehen, und des Ackerbaues kündig sind, können als Bauern auf Kameralherrschaften angesiedelt werden[1]), doch müssen selbe vorher in Beiseyn eines Oekonomiebeamten, dann zweer Richter, und Geschwornen praktisch geprüfet, und wenn sie unfähig befunden werden, ihrem Schicksal, und eigenem Erwerb überlassen werden.

§. 110. Kunstgärtner sind nicht als Professionisten, sondern wie Ackersleüte zu behandlen.

Desgleichen sind die unter den Ansiedlern befindliche Kunstgärtner nicht als Professionisten, sondern als Ackersleüte zu betrachten, und als solche zu behandlen.

§. 111. Behandlung der unter den Ansiedlern befindlichen Müllern.

Den unter den Ansiedlern befindlichen Müllern, wenn sie hiezu fähig sind, können Kameralmühlen in Pacht überlassen werden[2]), doch müssen selbe den Pachtschilling samt Grundzins viertljährig vorhinein entrichten[3]), und dadurch das Aerarium gegen all zu grossen Schaden decken.

Nur die kleinen Mühlen, so nicht über 100 fl. Rhein. ertragen, können den Ansiedlern in Erbbestand nach der à 5 pCto zu Kapital geschlagenen Erträgniss überlassen werden, wovon jedoch die — auf den Mühlgründen haftenden, und fernershin zu entrichtenden Abgaben abzuschlagen sind.

§. 112. Professionisten, so auf eigene Gefahr ohne Hofpass einwandern, müssen für ihre Lozirung ohne Unterstützung von Aerarium selbst sorgen.

Für die Professionisten, welche ohne Hofpassanweisung, oder auf eigene Gefahr einwandern kann nur in so weit gesorget werden, damit ihnen ein Unterkommen auf ihre eigene Rechnung, oder bei andern Meistern geschaffet werde, da sie auf eine Aerarialaushilfe keine Ansprüche haben; Wenn jedoch diese Leüte, ehe sie auf einen bestimmten Ort angewiesen sind, erkranken sollten; so hat sodann die Ortspolizey für sie zu sorgen, und aus Menschenliebe immer so, wie andere Ansiedler zu behandlen.

Wien den 3. April 1787.

---

[1]) Norm. 6. August 1785.

[2]) 26. März 1785, pag. 233.

[3]) 6. December 1785, pag. 337.

III.

Privilegien.

I.

Maria Theresia's Privilegienbestättigung für die Jazyger und Kumanen, vom 6. Mai 1745.

Nos Maria Theresia etc. etc. Memoriae commendamus, tenore praesentium significantes, quibus expedit Universis: Quod fideles Nostri Prudentes et Circumspecti Andreas Horvàth, Joannes Nànàssy et Stephanus Varrò, qua Regio Coronalium Districtuum Nostrorum Jazygum et utriusque Maioris videlicet et Minoris Cumaniae, in iisdemque sitorum universorum locorum Deputati, et eorum Personalis Praesentiae Nostrae Regiae in Judiciis locumtenente et Actuali Intimo Consiliario fideli Nostro Nobis sincere dilecto Comite Antonio Grassalkovics de Gyarak, sub die Vigesima Octava praeteriti mensis Februarii legitime constituti Plenipotentarii suis ac reliquorum universorum Jazygum et Cumanorum, seu Philistaeorum nominibus et in personis exhibuerunt et praesentarunt Nobis varias antiquas et vetustas literas Privilegiales Divorum olim Hungariae Regum gloriosae memoriae Praedecessorum Nostrorum, de et super certis eorundem Immunitatibus, Libertatibus et Praerogativis sonantes, demisse in eo supplicantes: quatenus benigne consideratis tum Antenatorum, et in iisdem Districtibus olim etiam existentium Praedecessorum suorum, pro diversitate occasionum et circumstantiarum persaepe cum sanguinis etiam profusione Divis olim Hungariae Regibus, et Sacrae Regni Coronae praestitis fidelibus atque utilibus obsequiis, tumque etiam propriis ipsorum servitiis et meritis, diversis occasionibus pro Rege ac Regno, communique salute ac iam Maiestati quoque Nostrae fideliter aeque ac utiliter, signanter vero, dum occasione postremae Tartarorum in regnum nostrum Hungariae irruptionis et Partium Transtybiscanarum inundationis, et hostilis devastationis praeterito bello turcico interventae, moderni praefatorum Districtuum Incolae et Inhabitatores notabili numero arreptis proprio motu armis, praefatos Tartaros Partium illarum Incolas in duram captivitatem abigentes, Loca incinerantes, ferroque et igne in praenotatas partes hostiliter grassantes, fideliter persecuti, ereptis plurimis e manu eorundem Captivis, cum ingenti Publici bono, e Regno profligari iuverunt. Dein vero, in supprimendis pacem et tranquillitatem publicam turbare volentibus, nefariis et seditiosis Peroanis assectis: in expediendis item adversus molimina Regis Borussiae, in Silesitica castra nostra armis et aliis omnibus militaribus requisitis bene provisis quadringentis Equitibus; Phalangis item legionis Hallerianae in Comitatu Bekessiensi adversus officiales eidem praefectos tumultuantis oppressione praestitis, et in futurum quoque, pro viribus suis, pari fidelitate et alacritate praestandis servitiis; praeexhibita avita Ipsorum Regia Privilegia, in quantum Legibus Regni non adversarentur, extractive clementer confirmare, Possessiones et Praedia universa ad Districtus ab antiquo spectantia, pro usu Inhabitatorum eorundem Districtuum, clementer concedere: super exercitio autem Juris Gladii benignam Concessionem iisdem Privilegiis per expressum inseri facere dignaremur: Unde nos attentis et consideratis cum fidelium Nostrorum demissa commendatione, tum et antelatorum Jazygum et utriusque Cumaniae Incolarum et Inhabitatorum humillima suplicatione, Nostrae propterea facta Majestati, tum vel maxime ex eo, quod dicti tres Districtus, et eorum Incolae, pro moderna etiam gravissima Belli necessitate nostra, propriis suis sumptibus et expensis, Mille Equites armis et aliis requisitis militaribus bene instructos, pro servitio nostro se daturos et statuturos, et in futurum quoque in casibus generalium vel particularium Regni Insurrectionum se iuxta vires et possibilitatem suam insurrecturos; ac praeterea semet pro Sui Redemptione, Domui Invalidorum Militum nostrorum Pestiensium, velut eosdem tres Districtus hactenus possidenti Quingentena Millia, ac pro meliorationum sumptibus et expensis aliis, Quindecim Millia florenorum semet deposituros, ac praeter et ultra publicam Regni Contributionem

Ipsis a proportione obvenientem, in sortem Salarii Palatinalis, quod nunc ex Aerario nostro Regio solvitur, annue adhuc ter mille aureos ducatos, duodecim mille Sexcentos florenos Rhenenses facientes, ad Aerarium nostrum Regium Camerale de tempore in tempus rite semet persolituros appromiserint, imo scripto etiam, medio supranominatorum Plenipotentiariorum suorum, sub die vigesima mensis Aprilis et Anni currentis, semet ita, ut Corpus eorundem Districtuum etiam pro illis locis, quae ad praedeductas Conditiones accedere nollent, stare debeat, firmiter et in solidum obligaverint et obstrinxerint, Instantia antelatorum Andreae Horvàth, Ioanis Nànàssy et Stephani Varrò, suo et reliquorum universorum Jazygum et Cumanorum nominibus, modo uti supra, facta clementer exaudita et admissa, praeexhibitas avitas literas eorundem Districtuum Privilegiales, in quantum legibus Regni non adversantur, et pro moderno Ipsorum statu et usu Ipsis deservire possunt, in subinsertis punctis benigne confirmandas; ac insuper, ex speciali et nova Regia Gratia et munificentia nostra, Jiisdem praefatorum trium Districtuum Incolis et Inhabitatoribus etiam Jus Gladii, seorsive in quolibet Districtu, modo ab infra denotato, libere exercendum, clementer superaddendum et concedendum esse duximus. Quorum itaque Confirmationis et Punctorum Privilegialium series et tenor in hunc modum sequitur; Et quidem:

1. Ut Ipsos praefatorum trium Districtuum Incolas et Inhabitatores in Causis praecise contra Ipsos motis, nullus omnino Judicum et Justitiariorum Regnis Eclesiasticorum videlicet et Saecularium, praeterquam Regni Palatinus, qua Iudex Cumanorum et illius Capitaneus, ac etiam Capitanei et Judicis Ipsorum, in medio Ipsorum constituti, ad cuiusvis Instantiam, et in quibuscunque Causis, exceptis duntaxat ad forum Ecclesiasticum de Jure spectantibus et praeterea Netalibus in Articulo 19. Anni 1635 declaratis, vel respectu rerum ac bonorum extra Districtus per Ipsos, vel Ipsorum aliquam possessorum, vel etiam Delictorum extra Districtus commissorum, si non in loco Delicti comprehensi fuerint, movendis iudicare, vel iudicatui suo adstare compellere possit aut valeat.

2. Iidem Jazyges et Cumani intra ambitum Regni de eorum personis et mercibus ac quibusvis rebus secum habitis, ad nullam penitus Tributariam Teloniorum vel Naulorum solutionem compellantur vel adstringantur, Regias tamen Tricesimas ab omnibus eductis et inductis solvere obligentur.

3. Ut a nullo Judicum et Justitiariorum Regni pro debitis sive propriis sive alienis, vel etiam aliis quibusvis praetensionibus, in personis vel rebus suis arestentur, detineantur, vel iudicatui ipsorum, in quantum extra Districtus possessionati non essent, stare cogantur: verum Eosdem, ut supra, coram suis Capitaneis et Judicibus convenire teneantur.

4. Ut supremum, seu Palatinalem Capitaneum ipsemet Regni Palatinus constituat, sub illius autem praesidio Ipsi Incolae et Inhabitatores suos Capitaneos, Assessores, et alios necessarios officiales Districtuales, Judices vero, et reliquos locorum servitores, soli Incolae et Inhabitatores locorum e medio sui, vel aliunde etiam, si inter ipsos apti et idonei pro hoc aut illo officio non reperirentur, libere eligere valeant. Et quia:

5. Ex particulari sane Gratia et Benignitate nostra, dictis Districtuum Incolis principaliter id etiam clementer concessimus, ut semet a Domo Invalidorum militum nostrorum Pestiensi, depositis modo praevio deponendis, redimere possint; igitur facta eadem Redemptione, persolutisque in futurum etiam iis, quae ad rationem Quanti nostri Contributionalis, ac praeterea in sortem Palatinalis Salarii, Aerario nostro Regio Camerali annue, uti praemissum est, praestare tenebuntur, liberam Territoriorum et Praediorum suorum ad Eosdem Tres Districtus de iure et ab antiquo spectantium, signanter vero: Oppida Jászberény; Karczay-Szállás et Halass. Possessiones item: Árok-Szállás; Apáthi; Fénszaru; Fölsö seu Gál Szent György; Dósa; Jákó-Halma; Mihály-Telke; Alsó Szent György; Ladány; Kiser; Madaras; Kún-Hegyes; Kis-Uj-Szállás; Turkevi; Kún Sz. Márton; Filip-Szállása; Jakab-Szálása; Kún Sz. Miklós; Lasz-Hára; Dorosma; Fel-Egyháza et Maysa; Praedia praeterea: Boldog Háza; Agó; Négy Szállás; Sz. András; Aszszony-Szállás; Margyarka; Boltsa; Köd-Szállás; Orgonda; Szent Miklós; Ka-

polnás; Fabianka; Kolbasz; Kiset Toó Turgony; Maria Laka; Kis-Kaba; Móricz; Pohamara; Csorba; Mester Szállása; Boldoglár; Tajó; Kis-Balás; Bösztör; Babony, Kató; Csókás; Lajos; Miszc; Kotsér; Kára; Sz. László; Moricz; Gálya; Szank; Orgovány; Kis-Szállása; Galambos; Ferencz Szállása, Jakab Szállása; Bene; Csólgos; Agas Egyháza; Palka; Kömpösz Matko; Kerek; Egyháza; Arok-Háza; cum eo pertinente Diverticulo: Serególyes; Pálos; Üllés; Zsana, seu Kökút; Mérges; Kinyos, Fehértó; Füzes; Balota et Jakabháza, in quantum sive per ipsos sive vero ad rationem dictae domus Invalidorum militum nostrorum hactenus realiter possessa fuerunt; utendi et fruendi, non tamen abalienandi, habeant potestatem.

6. Praefatis Jazygum et Cumanorum Districtibus, Eorundemque locis etiam in liberum erit, ut quosvis liberae migrationis et conditionis: adeoque nulli Domino Terrestri obligatos Advenas, undecunque advenientes, in medium sui recipere, et eosdem ad praestanda in medium Ipsorum publica et communia onera, ad instar reliquorum Incolarum suorum adstringere, receptos tamen, et per Dominos Terrestres repetitos Colonos observatis de iure observandis, edoctisque ad mentem legum edocendis, sub poenis legalibus repetentibus restituere teneantur. Et sic:

7. Universi saepefatorum Districtuum Jazygum et Cumanorum Incolae et Inhabitatores, quoad praemissa Communia eorundem Districtuum Privilegia et Beneficia paris conditionis sint, aequalibusque gaudeant Imunitatibus et Praerogativis. Demum:

8. Locorum Communitatibus Romano Catholicis in iisdem Districtibus sitis, Jus etiam Patronatus eo modo benigne concedimus, ut in casu cuiuspiam Parochiae Ipsorum vacantiae aptum et idoneum, bonaeque vitae ac morum Presbyterum Ordinario Episcopo suo Dioecesano, vel eiusdem in spiritualibus Vicario, pro Plebano Ipsorum praesentandi facultatem habeant; praesentatum tamen et canonice introductum, debita reverentia et honore prosequi, proventusque eiusdem consuetos eidem administrare, et caeteras Patronis Ecclesiarum incumbentes obligationes rite adimplere debeant. Ultra haec autem omnia:

9. Ex Speciali nova Gratia et munificentia nostra, praerecensitis libertatibus et praerogativis etiam hoc superaddimus et benigne concedimus, ut omnes tres, praefatorum Jazygum et Cumanorum Districtus in medio Ipsorum Jus quoque Gladii, sub praesidio tamen et Directione Palatinalis Capitanei, adhibitisque Districtualibus ipsorum Capitaneis et Assessoribus, convocatisque etiam aliis e medio Ipsorum vel aliunde etiam, si opus fuerit, Juris Peritis et Justitiam amantibus Viris, pro Juris et Justitiae exigentia, ad instar Magistratuum, Comitatensium et aliorum ad id Privilegiatorum libere exercere possint atque valeant; salvo nihilominus tam in Criminalibus quam Civilibus Eorundem Causis, in quantum de lege Regni appellabiles sunt, ad Palatinum Regni pro tempore constitutum, velut legalem et privilegialem Cumanorum Judicem; officio vero Palatinali vacante, ad Regium Locumtenentem, eo autem non existente, ad Curiam nostram Regiam intra vel extra dominium, Appellata. Tamen huius et aliorum iudiciorum politicorum provincialium item et domesticorum, ulterioris Eorundem Districtuum Regulationis intuitu interea, ac donec aliter circa regulandum Eorundem statum, conditionem et obligationem in futura generali Regni Diaeta dispositum fuerit, Regni Palatino benigne committemus, ut Is eatenus, auditis etiam Ipsis Districtibus, Projectum elaboret, et cum opinione sua Maiestati Nostrae pro benigna nostra ratificatione ac suprema resolutione quantocyus submittat.

Finaliter demum etiam id pro superabundanti nostra in crebro fatos Jazyges et Cumanos benigna Regia Gratia atque Clementia clementer admittimus, ut iidem tres Districtus, Eorundemque Incolae et Inhabitatores cum praerecensitis, vel etiam in futurum concedendis Imunitatibus, Libertatibus et Privilegiis, Ipsorum Judicatui et Jurisdictioni Palatinali applicentur: in provincialibus vero etiam a Regio Locumtenentiali Consilio nostro dependeant. Hoc proinde toties repetitorum Jazygum et utriusque Cumaniae Districtuum Puncta Privilegialia partim ex avitis, uti praemissum est, Eorundem Regiis privilegiis extracta, in parte vero etiam per nos ex speciali Gratia et munificentia Nostra superaddita et concessa sub praemissarum obligationum et Praestationum, conditione sine qua non, quoad omnes eorundem continentias Clausulas et Articulos acceptamus, roboramus, concedimus et adprobamus, ac pro memoratorum trium Districtuum Incolis et Inhabitato-

ribus, modernis et futuris, perpetuo valitura declaramus, damus, et confirmamus. Salvo Jure alieno. Datum per manus fidelis nosti, nobis sincere dilecti Spectabilis ac Magnifici Comitis Ludovici de Batthyany et in Archi Ducali Civitate nostra Vienna Austriae, die sexto mensis Maii Anno Domini 1745 Regnorum Nostrorum etc. etc. etc.

(Ex Libro Regio Tabularii Exc. R. H. A. sub. Nr. 21 p. 523.)

II.

Maria Theresia's Privilegium für die 16 Zipser Städte vom Jahre 1778.

Nos Maria Theresia etc. memoriae comendamus etc. Quod posteaquam 13 oppida Scepusiensia suis cum appertinentiis anno 1772 ex temporaneo Reipublicae Polonae possessorio ad Sacram antelati Regni nostri Hungariae coronam Dei Benedictione redivissent, eidemque Regno nostro Hungariae in consequentiam tot Regni legum reincorporata exstitissent, nosque subinde spretata Summi Servitii nostri convenientia ac relate ad hoc securius consequendum publicae administrationis opportunitate cum antelatis 13 oppidis Scepusiensibus tria etiam privilegiata oppida Lublyo, Podolin et Gnezda vigore Benignae resol. nostrae C. R. sub 4. Novembris 1774 emanatae ita conjungenda duxissemus, ut omnia haec 16 oppida collective sumpta unum provinciale corpus constituant, idemque comes Provincialis seu Graffius, unus idem provincialis Notarius et unus ibidem provincialis Perceptor Negotia eorundem aequali cum anthoritate et influxu manipulent, et sic etiam Regius administrator ex communi status politici, et cameralis Contilis nobis futuris quibusvis temporibus proponendus et a Nobis subinde clementer nominandus utriusque oppidis his absque eo quin in duplicem partem distrahi debeat, tanto facilius praesse possit; Postquam item spectata publici et rementionatorum 16 oppidorum ulterioris conservationis ratione normam in publicis, Judicialibus et oeconomicis futurae eorundem 16 oppidorum administrationis defixissemus, ac una in perennum Epochae illius, qua affulgente memorata 16 oppida suis cum appertinentiis suo felic, Nostro, filiique et Corregentis nostri clarissimi Josephi II. Romanorum Imperatoris, Nostri alias etiam in regime successoris Gubernio Jurisdictioni Sacrae memorati Regni nostri Hung. Coronae restituta sunt memoriam momentumque perpetuum saepius dictis jam 16 oppidis Scepusiensibus in concreto de plenitudine Potestatis nostrae Regiae ex specialique gratia et clementia Nostra C. R. Sigillum novum, inferius per omnes Circumstantias descriptum concessimus, rementionata 16 oppida nostra praevia ratione in unum respective corpus conjuncta, utpote: Leibitzium, Iglovia, Szepes Varallya, Olaszinum, Beela, Mons Georgii, Lublyovia, Felka, Podolinum, Popradinum, Gnezda, Menhard, Durand, Mathaei villa, Michaelis villa et Rusquinum nobis exhibuerint et praesentaverint varias antiquas et vetustas litteras privilegiales diversorum olim Hungariae regum nostrorum videlicet gloriosae memoriae Praedecessorum de et super certis eorundem Immunitatibus emanatas, et prostremo quidem per divum olim Imperatorem et Hungariae Regem Leopoldum pro antelatis 13 oppidis in concreto anno 1688, pro oppidis vero Lublyo et Gnezda seorsive et quidem pro illo anno 1689, pro hoc vero praeattacta 1688, nec non pro oppido Podolin per divum itidem olim Imperaterem et Hungariae regem Ferdinandum II. anno 1636 confirmatas, demisse in eo supplicantes, quatenus benigne consideratis tam antenatorum suorum, quam et propriis pro Diversitate occasionum Divis olim Hungariae Regibus, ac jam Nostrae quoque Majestati Regiae Sacraeve memorati Regni nostri Hungariae Coronae etiam sub temporanei Possessorii Polonici intemerata fidelitate praestitis obsequiis, ac in futurum quoque pari fidelitatis zelo praestandis Servitiis praeexhibita avita ipsorum privilegia clementer ratihabere, et corroborare ac illa etiam in specie, quae a Reincorporatione ipsorum per nos pro Systemate Regulationis illorum coordinata sunt solenni Privilegio benigne stabilire dignaremur. Unde nos attentis et consideratis tum nonnullorum fidelium nostrorum demissa comendatione cum et antelatorum 16 oppidorum Scepusiensium humillima supplicatione Nostrae propterea facta Majestati benigne admissa et clementer exaudita praeexhibitas avitas literas eorundem 16 oppidorum privilegiales, in quantum legibus, Constitutionibusque Regni et statui publico non adversarentur, ipsisque pro moderno

ipsorum statu et usu deservire possent, modalitate ut sequitur confirmandas ac respective ex speciali Gratia et Clementia nostra C. R. in subinserta puncta concentratas, et prout praemissum est, mox ab exordio secutae reincorporationis pro regulatione praescriptas, et quasi municipales constitutiones crebrofatorum 16 oppidorum Scepusiensium Incolis et Inhabitatoribus collective sumptis clementer concedendas esse ducimus et elargiendas. Quorum itaque Confirmationalium et respective concessionalium punctorum tenor sequitur in hunc modum; etquidem:

1. Ut. oppida haec 16, modalitate superius declarata, in unum respective Corpus coalescentia superius attacto Sigillo ipsis per nos sub 4. mensis Novembris anni 1774 clementer, privilegialiterque impertito, ad normam aliarum quarumvis in Regno Jurisdictionum in omnibus et singulis literalibus Instrumentis, expeditionibus tam forensibus et politicis, quam Juridicis, aliisque quibuslibet nomine suo communi expediendis, ac cera quoque rubra a modo in posterum futuris et perpetuis quibusvis temporibus, uti possint. Cuius quidem novi Sigilli arma seu Insignia praesenti etiam benigno Privilegio nostro adjungenda benigne duximus, sequentia sunt: Scutum videlicet in figura Sphaerica seu rotunda coronatum horizontaliter sectum superiore sui parte caruleum, in quae ad allusionem Iugarum carpaticorum terram Scepusiensem occupantium exhibentur terni candidi scopuli excelsi seu Rupes lapideae, quarum media ementius cernitur producta, comitantibus in capite scutario hinc Sole, illinc stella Selangulla, hac et illo aureis, Pars Scuti inferior Cocco tincta ornatur binis Baltheis undulatis fluvios Hernad et Poprad praerepetita oppida Scepusiensia perluentes, repraesentantibus. Scutum denique insitum seu pectorale dictum aureum Nomina Sua Majestatis Rom. Imperatricis, Josephi II. filii et Coregentis Nostri charissimi et Nostrum Mariae Theresiae literis Majusculis J. II. et M. T. atro colore (utpote Caesareo) tinctis. Telamonum vices obeunt duo Gryphi aurei Sigillum, Sigillum demum ipsum ambit circularis Peripheria cum Epigraphe, seu super inscriptione Sigillum 16 oppidorum Scepusiensium 1774. Quemadmodum haec omnia in Principio seu Capite praesentium etiam litterarum Nostrarum pictoris edocta manu et artificio propriisque et genuinis suis coloribus clarius depicta, et ob oculos intuentium lucidius posita conspicerentur.

2. Ut 16 haec oppida nostra Scepusiensia unice a Majestate Regia nunc et futuris quibusvis temporibus suo habendam Depedentiam, Mandata Regia, et quasvis altiores Dispositiones immediate medio concernentium Dicasteriorum, et quidem in publicis et politicis seu provincialibus a Consilio R. L. H. in oeconomicis vero a Camera R. H. T. accipiant, adeoque Comitatus Scepusiensis nullum ad idem hoc provinciale, privilegiatumque 16 oppidorum Scepusiensium superius speciatim recensitorum Corpus seu dispositive, seu alio quocunque modo influxum habeat.

3. Ut 16 haec oppida Administratori regio moderno, et futuris subsint, idem vero Administrator Regius non solum Dominium Terrestrale repraesentet et Cameralia curet, verum etiam Negotia quaecunque, ut praemissum est, publica et privata pertractet, necessariasque circa praemissa cum dicta Camera R. H. A. et memorato Consilio R. L. H. Correspondentias foveat.

4. Ut ad pertractanda publica Negotia rementionato Administratori Regio ad latus praeter Comitem Provinciae seu Graffium, tres Assessores, Notarius item et fiscalis assistant, oppida vero in concreto generali, singula autem singulo particulare perceptore ex cassa domestica Salaria habituris provisa sint; Ipso porro administratore absente, vel quacunque ratione impedito. Comes seu Graffius, ac isto quoque publicorum negotiorum pertractatione occupato, senior assessorum cum caeteris Negotia pertractet.

5. Ut Comes Provinciae sub Praesidio Administratoris Terminum celebrandae Restaurationis omni Triennio profixuri per 16 oppidorum Judices cum uno ex electa Communitate sua, praeferenter autem Tribuno Plebis comparituros elargitur, eodemque modo assessorum (quorum duo ex 13 oppidis tertius vero ex oppidis Lubblyo, Podolin et Gnezda deligentur), Notariorum et Perceptorum (qui alias in officiis suis, quam diu his rite functi fuerint, stabiliter permanere deberent) vacantiae morte,

aliave ratione enatae suppleantur, et Candidatio tam horum, quam et Comitis Provincialis seu Graffii penes influxum Administratoris Regii fiat.

6. Ut Restauratio Magistratuum oppidanorum in consueto termino ita peragatur, ut candidatio Judicum ex dispositione administratoris cum cointelligentia Comitis fiat et Judices, Senatores, ac Notarii, per mortem aut secus desiderati ita eligantur, ut Igloviae 12, in mediocribus 8, in minoribus vero oppidis 4 adsint una cum Notario ex Cassa Domestica salarisandi sportulis penitus abrogatis; Senatus porro exterior in majoribus oppidis ad 30 augeatur, apud minora autem oppida in 15 Individuis subsistat.

7. Ut 16 horum oppidorum Incolis velut arctioribus terrenis provisis, quaestiisque causa domo frequentius absentibus, ubi fieri potuerit, et spectata summi Servitii Regii, cumque eo conjuncti Boni publici ratione nihil obstiterit, militia potius pedestris illocanda obveniat, numerus vero Militiae via et modo quoad Comitatus ipsos, vel Districtus separatas Portas habentes observari consueto ad eadem etiam haec 16 oppida designetur acceptaque eatenus via Consilii R. L. H. Intimatione Repartitio seu Dislocatio illius individualis juxta aequam Proportionem per ipsam Privilegiatorum istorum 16 oppidorum Jurisdictionem instituatur.

8. Ut Officium pupillare in duabus vel tribus a Magistratibus oppidanis eligendis Personis ita consistat ut non expectata agnatorum aut cognatorum insinuatione Pupillis Tutores et Curatores dare, ab iisdemque rationes altius repraesentandas exigere, ac semestraliter medio administratoris Regii ad ixigentiam articuli 26 novissimae Diaetae praescriptas Relationes ad Consilium R. L. H. transmittere oppida eadem debeant.

9. Ut causae gremiales ad Iudicatum primae Instantiae spectantes (praeter criminales Provinciali sedi Judiciariae in 13 oppidis competentes) Iudex et Magistratus oppidanus discutiat, appellatione ad forum Iudicis Provinciale, et abinde ad sedem personalis Praesentiae Regiae deducenda oppida autem Lublyo, Podolin et Gnezda in seorsivo usu Juris Gladii eo pacto relinquantur, ut idcirco idoneos et Juris peritos Cojudices adhibere teneantur.

10. Ut sedes Judiciariae Causarum appellatarum revisoriae 16 horum oppidorum ex Dispositione administratoris adminus ter in anno celebrentur, ac praeter Comitem et assessores Provinciae mutatis vicibus adminus quinque idonei Deputati ex oppidis per Magistratus oppidanos eligendi semper eiusmodi Judiciis fixis toties quoties per duas adminus hebdomadas duraturis interesse debeant, causis eorundem post assumptas Regni Hungariae leges iuxta Jus Regni corsuetudinarium, objectis vero montanisticis secundum constitutiones montanas dijudicandis.

11. Ut tota haec 16 oppidorum Scepusiensium Provincia in concreto sibi fiscalem constituat, et praeterea singuli quoque eorundem oppidorum Circuli proprium habeant fiscalem ex Cassa domestica salarisatos, et modalitate superius Puncto 5 declarata eligendos.

12. Ut Contributionale quantum, quod futuris quoque temporibus juxta generalem portarum palatinalium rectificationem iisdem his 16 oppidis Scepusiensibus incumbet, medio generalis sui Perceptoris immediate ad Cassam Bellicam; Censum vero Regium ad Cassam Generalem eisdem viciniorum administrent repartitione utriusque huius, ac caeterorum Praestationum in medio sui proportionate inter se ad normam in L. R. Civitatibus observari solitam, instituenda iisdem 16 oppidis in salvo relicta.

13. Ut Beneficiis territorialibus omnibus, Jure videlicet venandi, Sylvis (Inspectione earum in sensu Sylvarum ordinis Regnotenus publicati penes Regium terrestrale Dominium permansura) quocunque modo utendi, molendinisque fruendi, mineras quaerendi et inventas colendi ac Salvo Jure Regio usibus suis applicandi, vinum educillandi, carnes emacillandi, et non modo Cerevisiam braxandi et perinde epocillandi, verum etiam Crematum sublimandi et distrahendi, Nundinas item et forisationes, prout etiam Depositoria et Stateras habendi gaudeant; quoad nundinas porro annuales perinde ac hebdomadales eodem prorsus

modo, prout singulum eorundem 16 oppidorum in actuali earum usu constituitur, celebrandi jus in futurum quoque habeant.

14. Ut eadem 16 oppida in facultatibus defficientium Civium suorum seu emersuris in gremio sui Caducitatibus ita succedant, ut hae ad rationem et emolumentum Publici convertantur, Rationesque superinde reddantur.

15. Ut Incolae 16 horum oppidorum velut civilis Conditionis et liberae migrationis homines, Domorum aliorumque fundorum libera emtione et venditione ultro quoque fruituri jus Concivilitatis ad normam in L. R. Civitatibus observatam et quidem Civium filii tanquam Incolatus paterni haeredes, et jam in Parentibus quoque suis publica et civilia onera supportantibus favorem quempiam promeriti erga taxam florenorum 4 alii vero Patriae attamen filii erga taxam 6 florenorum, extranei autem erga taxam florenorum 8 Cassae domesticae inferendorum, consequantur.

16. Ut extranei et vicini contra 16 oppidanos seu collective, seu singillatim sumptos, et vicissim oppidani Scepusienses contra extraneos et vicinos Causas seu in realibus seu personalibus nomine fisci Regii tractent, lites vero inter se ortas oppidani proprio suo Actoratu ac nomine prosequantur. — Quod si vero passive in litem eadem 16 oppida attraherentur, quodlibet oppidum nomine suo, in causis quidem, proprietatem alicuius terreni vel Jurium et beneficiorum pro objecto habentibus coram Tabula Regia in controversiis item metalibus coram delegato Palatinali Judicio penes Assistentiam Fisci Regii, in aliis autem quibusvis Causis coram foro Comitis Provinciae Juri stare teneantur.

Haec proinde toties repetitorum Scepusiensium 16 oppidorum Puncta privilegialia partim ex avitis, uti praemissum est, eorundem Regiis Privilegiis depromta, partim vero etiam per Nos ex speciali Gratia et munificientia Clementique Nostra C. R. superaddita Continentias, Clausulas et Articulos acceptamus, ac pro memoratorum 16 oppidorum Scepusiensium Incolis et Inhabitoribus modernis et futuris perpetuo valitura declaramus, damusque benigne et confirmamus salve Jure alieno. Datum per manus fidelis Nostri, Nobis sincere dilecti Spectabilis ac Magnifici Comitis Caroli Pauli Pálffy ab Erdöd (Tit.) Viennae Austriae die 5. mensis Junii anno Domini 1778, Regnorum nostrorum etc. Reverendissimis etc.

(Kriegs-Ministerial-Archiv, Juli 1778, Nr. 1121.)

IV.

Privilegien und Acten
in Bezug auf die Serben.

I.

Kaiser Rudolph's Privilegium für die neuerbaute Festung Karlstadt 1581.

Wir Rudolphus des Namens der ander. Von Gottes genad erwöltter Römischer Khayser, all Zeit merer des Reichs, Khönig in Germanien, Hungarn, Behm, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien, Erzhörzog in Oesterreich, Hörzog zu Burgund, Marggraff zu Marhan, Graff zu Tirol vnd Görtz, etc., Thuen khund vnd zu wissen, inhalt dises, denen es fürkhumbt.

Nachdem der durchleichtigist Furst vnd Herr, Herr Carolus Erczhörczog in Oesterreich, Hörczog zu Burgund, Steyer, Khärend vnd Crain, Graff zu Tirol etc. vnser geliebter Vetter zu Beschiczung vnseres Reiches in Crobatten, welliches Ieren Landschaften zu einer Mauer, oder für wehr gelegen, wider den Turgkhen christliches Namens Erbfeundt auf Ir und derselben Landschaften vncossten, ein besondere Vesstung, in Form einer Statt vntter den Fleghen Dawowäcz, welliches in gemelten vnsern Crobattischen Reich gelegen, gebaut, und selbigen orth, von Ieren Namen Carlstatt genendt, desgleichen mit sonderlichen Privilegien vnd Freyhaitten, In vnser vnd Ierem Namen begabt, auch mit Khriegsvolgkh vnd andern Inwonern desselbigen, auf bekhräfftigung sollicher Priuilegien, durch vnns als des ungerischen, vnd deren Zuegethanen graniczen Khönig bescheehen versicheret. An vnns angelangt und ersuecht hat gemeltem Khriegsvolgkh, sambt andern Inwonern diser neu erbautten Vesstung Carlstatt, vnd derselben nachkhumen gewise Articel, wegen der Priuilegien vnd Freyhaitten, so von gemelten Durchleichtigisten vnsern Vettern, beide von Ierer, als Obristen derselben Graniczen, vnsern Anwald, vnd auch vnserer Khönigkhlichen hochait, aussgangen vnd bewilliget: freundtlich zu erkhennen; vnd auss Volmacht vnsers Khönigkhlichen gewalts, mit sondern Gnaden zu bekhräfftigen. Welliche Artikel oder Punckhen hienach gesetzt sein, wie Volgt. Erstlich dass ein ieder Khriegsmann, er seye Teutsch, Unger, oder Crobatt, zu Ross oder zu Fuess, der nach aussgestegkhten Zill oder mass, auf Gruenen boden grundt bauen wuerde, dasselb gebey oder grundt soll sein vnd seiner Erben, aigen vnd erblich sein vnd bleiben, welliches er oder seine Erben, sambt den darauf erbautten hauss verkhauffen, leichen oder schengkhen, vnd mit denselbigen seines gefallens als mit aignen guett, handlen vnd wandlen möge. Doch mit der Condition, dass allewegen vnsere oder des Durchleichtigisten vnsers ehegemelten Vettern, in gemelter Vesstung besolte Khriegsleit an sich erkhauffen mögen. Ob siehs aber Zuetruege, dass durch Tod vnd Abgang aines oder merer Khriegsleit ain oder mer heiser, Erblich an dessen oder deren befreunde khumen sollten, die in Steyer oder Khärendten oder deren genachpatten Landschafften khain hauss oder Erbguett hetten, vnd die anch auf den Graniczen, dises vnsers Crobattischen Reichs, mit in Khriegsdiensten, das alsdan dieselbigen Erben ohne ainiches widerssprüchen sollen schuldig vnd bunden sein, ainem Jeden Khriegsman in der Vesstung, so desselhig bedurfftig, gemeltes hauss, nach billicher, aufrechter, vnd leidlicher schäczung erlicher leit, vmb sein bezallung zuuerkhauffen, oder nach desselbigen orths furgeseczten Guett ansechen, auch des hauses raumb vnd gelegenhait, etlich besoltte Khriegsleit darein aufzunehmen.

Nachdem auch wir auss vollmacht vnserer Khöniglichen hocheit auf anhalten des ehe gemelten Durchleichtigisten vnsers Vettern gemelte Carlstatt mit Freyhait vnd sonderlichen gnaden zu gaben fur haben, so sollen alle und Jede, so Iere Behausung darin haben, oder haben werden,

sich der gemainen burgerlichen Freyhaitten gebrauechen, desgleichen auch alle Burger und Inwoner dasselbsten, alles das Jenige so Zu erhaltung gueter Pollicey vnd Zucht gehörig, ieder Zeit fleissig in achtung haben, heyser vnd gassen, vnd wass zu aufendhaltung des gesündts vonnötten in rainer und guetter Ordnung halten. Das Feuer bewaren, dass khain schaden thue, wie dan solliche vnd dergleichen ordnungen bei andern Stetten gewandlich. Es soll auch khainen wass Standts oder Wuerden der seye, vergundt sein, ein hauss in der Vorstatt, Statt-Graben, Obstgarten, Kheller, grueben, Zein vnd dergleichen so zu nachtaill vnd schaden der Vesstung oder Statt geraichen möchten: nemblich zwischen der Vesstung und Perg oder Piechel, darauf man Scart helt zu Pauen oder auf zu richten: sondern wass Khrautgärten vnd anders so zur Chuchel notturfft gehörig (doch also, dass es zweyhundert Claffter von der Vesstung hinden seye) mag nach der mass ausgetheilt vnd solliche gartten mit einen Zaun beschlossen werden. — Vnd vber das alles, zu merer der ehemelten Vesstung Carlstatt vnd in derselben besolten Khriegsleit nucz und frumen, hatt vnns für guett, rattsam, und nottwendig angesechen, dass Järlichen zwen Jarmargkht, (der Erste auf's Fest S. Carolj, welliches ist der achundzwanzigist Januarii, der Andere aber auf den dreyzechenden tag heymonats, wellicher ist das Fest B. Margarete) als an wellichen Tag die Statt ist zu bauen angefangen, zu ewigen gedächtnus, nach derselben fürgeseczten ordnung vnd guett ansechen bestölt wurden. Doch ohne Gefahr deren Jarmärgkht, so an andern genachpartten ortten, gehalten werden. Neben wellichen auch, glichsfals durch das ganze Jar über, jhe am Sambstag der gewendliche wochenmargkh angestelt und behalten werden solle, doch sollen alle Jar vnd wochenmörgkh ausser der Vesstung an einem bequemen Orth, wie sollicher von den Obristen ausgezaigt, gehalten werden.

Hierauf dan wir, als denen das hail vnd verbleibung Unserer gethreuen Reichs-Inwonern in Crobatten vnd so Volgundts gemelter Vesstung Carlstatt so zu Beschiczung desselbigen aufgericht worden, sonderlich angelegen: Auf anhalt und begeren des ehegemelten durchleichtigisten Herrn Carolus Erzherzogen, Vnsers geliebten Vettern, obgeseczte Articel, betreffend die Libertates, Privilegien und Freyhaitten gemelter neuerpautten Vesstung Carlstatt, vnter den Schloss Dawowäcz in Unseren Reich Crabatten, wölliche Ausgang vnd disen vnsern gegenwärtigen Briefen einverleibt, doch Alles und Jedes so darinnen begriffen so fern als dieselbigen Ordnungen Publiciert vnd aussgangen, das sy gemelt Khriegsvolgkh, Burgern und Inwohnern gemelter Vesstung oder Statt, auch Ieren Erben und naechkhumen dasselbsten, zur Zeit wanend vortan gelten sollen, approbirt, bekhröfftigt und bestättiget haben. Jeder Zeit ohne Schaden vnd nachtail des alten Recht vnd gewanhaidt vnseres vngerischen Reichs, vnd desselbigen Untterthanen graniczen. In Massen wir dann solliches approbiren, bestätigen vnd bekhröfftigen, in Khraft dises vnseres Briefs, wellichen wir vnser Insigel, dessen wir vns als Khönig in Ungern gebrauchen angehengt haben. — Geben in Unserem khönigkhlichen Schloss Brag den vierundzwanzigisten Aprillis, anno aintausend, fünffhundert vnd ainundachzig, Vnserer Reich des Römischen im Seechsten, des hungerischen vnd anderer im Neunten, des behemischen aber desgleichen im Seechsten.

Rudolphus.

(Kriegs-Ministerial-Archiv Nr. 39 vom Jahre 1581.)

II.

Georg Rakoczy bestätiget den Szava Brankovits als Erzbischof von Weissenburg 1655.

Nos Georgius Rakoci Dei Gratia Princeps Transylvaniae Partium Regni Hungariae Dominus et Siculorum Comes, memoriae commendamus tenore praesentium significantes, quibus expedit universis: Quod cum Honorabilis Szava Brankovits et Korenits, ab admodum Reverendo viro Georgio Zsulaj, Universarum in Regno Transylvaniae Ecclesiarum Orthodoxarum Superintendente, Albensis vero Concionatore singulari quadam intercessione commendatus Nobis fuerit de ejus modestia vitaeque integritate, ac eruditione, in Suae Religionis professione, eoque nomine assecurationem a Nobis de Episcopatu Albensis Transylvaniae, Hunyadiensis, Zoriniensis, Vihoriensis, Zarandiensis, Krasznensis, Szolnok Mediocris et Interioris Dobocensis, Colosiensis, Thordensis, de Kukullo et a Maramaros Comitatuum: Kovariensis, Bistriciensis et Belengensiensis Districtuum, nec non Universarum Sedium Siculicalium et Saxonicalium inter Graecos, Rascianos et Valachos Sibi a Nobis conferendo, consecutus sit. Eidem itaque Szavae Brankovits et Corenits Universarum Ecclesiarum in praedictis Regni nostri Transylvaniae et partium Hungariae eidem annexarum, Commitatibus et Districtibus et Sedibus Siculicalibus et Saxonicalibus, inter Graecos, Rascianos et Valachos existentium Episcopatum illarum videlicet, quae Graecum sequuntur Religionem, dandum et conferendum atque in eodem Episcopatu ipsum confirmandum duximus: dantes et concedentes eidem Szavae Brankovits et Corenits plenam atque omnimodam in Ecclesiis seu praenaratis Diecesibus suis Jurisdictioni suae subjectis, ea omnia, quae muneris sui fuerint, rite et legitimine peragendi, exequendi, Ecclesias visitandi, moderandi, Causas Matrimonii cognoscendi, errata Ministrorum vitae dissolutae corrigendi, doctrina, pietate et morum integritate munus Ecclesiasticum administrandi, personas habiles assumendi, minus vero idoneas resiciendi et alia quaecunque ad suam pertinent, vocationem juxta morem et consvetudinem, quae tamen divinae Doctrinae contraria ne sint, administrandi, et suis legitimis Proventibus ac redditibus fovendi, iis nimirum, quibus alii Ecclesiarum Graecorum, Rascianorum et Valachorum Superintendentes praedecessores antiquitus interductis, usi sunt, a singulis item Pastoribus, seu Sacerdotibus, ac etiam senioribus, seu Protopopis Ecclesiarum Valachalium seu Graecarum in praeallegatis Commitatibus, Districtibus et Sedibus Siculicalibus ac Saxonicalibus census annuatim pendi solitos exigendi potestatem prout damus, conferimus et confirmamus praesentem per vigorem. Quocirca Vobis Fidelibus, Illustribus, Spectabilibus, Magnificis, Generosis, Egregiis et Nobilibus, Comitibus, Vice-Comitibus, Iudicibus-Nobilium; Item Capetaneis, Vice-Capitaneis, Judicibus Regiis, ac Sedium Judicibus, quorumcunque Comitatuum, Bihor, Maramaros, Civitatum, Districtuum (maxime Belengesiensis) Sedium Siculicalium, et Saxonicalium, jam antea nominatorum, modernis scilicet, et futuris quoque pro tempore constituendis, vel vices eorum gerentibus; Cunctis etiam aliis, quorum videlicet interest, seu intererit, tam Ecclesiasticis quam Saecularibus, praesentium notitiam habituris, harum Serie firmiter committimus et mandamus, quatenus praefatum Szavam Brankovits et Corenits dictarum Ecclesiarum Valachalium, Graecorum, Rascianorum, et Valachorum in saepe dictis Comitatibus, Districtibus, ac Sedibus Siculicalibus et Saxonicalibus existentium Superintendentem, sive Episcopum agnoscere, atque eundem admittere, omnibus in Locis libere versari, ire et redire permittere, imo etiam officiis, et subsidiis eidem adesse debatis et teneamini, ut Ecclesiis suis invigilet publice, eas visitet, curet, moderetur, in suoque officio legitime procedat, scandala corrigat, et excedentes quosque tam

pastores et seniores, quam saeculares digna poena afficiat, in ordinem redigat atque ea quae ad censum ejus attinebunt, jure mediante puniat ac legitimos Proventus Suos percipiat, ut impensas pro libris linqua Ecclesiarum, quibus praeest, vernacula excudendis, Scholis sustentandis, ac Honorio Nostro, ab antiqua consuetudine Principibus Transylvaniae tribui solito, sufficientes haberi possit, eos nimirum, quibus alii Ecclesiarum, Graecorum, Rascianorum et Valachorum Superintendentes sive Episcopi antiquitus interductis, usi sunt, a singulis pastoribus seu sacerdotibus et senioribus seu Protopopis Ecclesiarum praemissarum, in antea dictis et nominatim specificatis Comitatibus, Districtibus ac Sedibus Siculicalibus et Saxonicalibus exigere, prosequi, percipere valeat, ac possit. In cujus rei memoriam firmitatemque perpetuam praesentes Literas Nostras pendentis et authentici Sigilli Nostri munimine roboratas, et communitas memorato Szavae Brankovits et Corenits clementer dandas duximus et concedendas. Datum in Castro Nostro Colos-Monostor die 28. Mensis Decembris Domini 1655.

Georgius Rakoczi m. p.



Новый сербскій Лѣтописъ за год 1841. pag. 129. (Raič, serb. Gesch.)

III.

Extract aus Kaiser Ferdinand's II. Privilegien für die Serben 1627, mit den 1630 und 1642 erfolgten Bestätigungen.

Cupientes deinceps quoque tam Regno isti Sclauoniae adjacentibus partibus Securiori, et tranquilliori permansioni, et etiam communi Statui ditionum Sacrae Regni Nostri Hungariae Coronae optime consultum esse, non Secus ac praelibati Praecessores Nostri benigne inclinamur, uti imposterum pariter absque cujusuis impedimento ac Impeditione, non Secus quam hactenus in Sedibus et domicilijs Secure permanere possint, utpote quorum clientelam et directionem nobismet clementer reseruandam esse duximus, ita nimirum, ut a quoquam alio, quam a Majestate Nostra aut vero Successoribus Nostris legitimis Scilicet Regibus Hungariae moderationem et directionem accipiant et agnoscant, a nobisque futuris temporibus Praefectum Seu Gubernatorem pro beneplacito nostro nominandum et constituendum, aut per Successores nostros nominandos et constituendos, a quibus nempe dependentiam habeant, ijs denique Subjectionem et obedientiam praestare Sineque quorumuis injuria, laesione, damnificatione, aut quauis molestiae illatione uitam ducere debeant. Prouti nos etiam de Secura et tuta permansione ipsorum in ditionibus Sacrae Coronae, ubi nempe domicilia et sedis mansionem Susceperunt, clementer prospecturi ipsosque super inde assecuratos reddituri sumus, ut quiete et tranquille degere possint, in partibus quidem Ditionum ad Jus sacri Regni Nostrae Coronae, Fiscumque nostrum Regium per caducitatem aut alium quemvis titulum deuolutorum ac Spectantium ex peculiari indulto et concessione Nostra. In aliorum vero Regnicolarum, qui Jus haereditarium in territoria ejusmodi habere dignoscerentur per comutationem aut alias contentationes per nos ijsdem proprietarijs et Dominis Terrestribus impendendas. In quorum omnium fidem et documentum proque assecuranda et affidenda praemissa Natione Wallachorum, quae in debita consuetaque ac hactenus constanter declarata fidelitate et obsequio juxta necessitatis exigentiam fuisse et permansisse Majestati Nostrae commendata extitit, eademque natio etiam post modum pari obsequio, constantique ac fidelitate studio perdurare debebit, ac obbligata Praesentit etc. etc.

Extractus ex Privilegiis a Ferdinando Imperatore II. Clementissime concessis, Ratisbonae 5. Octobris 1630 in rubro libro, pagina tertia circa medium.

Unde cum tota Valachorum Communitas, quae ex antecessorum nostrorum Diuae memoriae Rudolphi II. et Matthiae Romanorum Imperatorum et Hungariae Regum concessionibus et gratijs jam triginta ab hinc annis in partibus Regni Nostri Sclauoniae inter Sauum et

Dravum domicilium habuerunt, nuper a nobis etiam Singulari Nostrae, Successorumque Nostrorum Legitimorum Hungariae Regum protectionis et directionis diplomate donati fuissent; nos jam ulteriori benignitatis nostrae cura, cum ipsorum Wallachorum, tum totius Christianae Patriae commodo et tranquillo ac Securo Statui et Conseruationi, in alijsque etiam, quae a benigna directione nostra dependent, utiliter prospectum esse Cupientes eidem Vallachorum Communitati inter praedictos Sauum et Drauum commoranti Sequentes legum et Statutorum articulos, quorum norma imposterum uitam ducant et gubernentur Secundum praesentem rerum statum et conditionem clementer concedendos Sanciendosque et praescribendos duximus et nimirum Regna Ditionesque nostrae contra infestissimos Christiani Nominis Turcas, ac alios hostes, non minus egregia et fideli hujus populi militari opera ac fortitudine, quam certarum etiam tramite, atque in legum, quarum observatione inter eosdem Wallachos, tam in toga, quam in Sago, juxta Justitiae et disciplinae incrementa, vel maxime omnipotentis gratia et benedictio fructifere conciliari ac bene, Christianoque more recte uiuendi ratio Salutariter conseruari possit, tanto magis, ac firmius munirentur, obuallarenturque. Quorum etc. etc.

(In Folio penultimo invenitur.) Articulus XII.

Si contra hostem extra Provinciam ducentur, absque Stipendio in partibus Turcae subjectis per quatuordecim dies, in alijs vero Provincijs per octo dies Castra Generalis Sequentur, quibus elapsis, uti reliqui Stipendia accipient.

(Sequenti Pagina.)

Quapropter omnibus et Singulis Nostris Ministris et officialibus, alijsque subditis et fidelibus cujuscunque Status, Gradus, Conditionis, vel praeeminentiae existant, praesertim vero Regimini Nostro Bellico, nec non praesentibus ac futuris Confiniorum Regni Nostri Sclauoniae Generalibus nec non Supremis Capitaneis, caeterisque omnibus militaribus officialibus nostris hisce benigne ac Serio committimus, atque mandamus, ut praememoratam Wallachorum Communitatem inter Sauum et Drauum commorantem Secundum clementem nostram et Successorum nostrorum legitimorum Hungariae Regum uoluntatem praescriptis legum et Statutorum articulis quiete et absque omni molestia, impedimento et perturbatione, uti, frui, et gaudere sinant, illosque in ijsdem manuteneant atque defendant et nihil contra eorum tenorem et continentiam attentent aut ab alijs quovis modo attentari et fieri permittant; quatenus nostram, successorumque nostrorum indignationem ac poenam grauissimam euitare uoluerint etc.

Ferdinandus.
Joannes Baptista L. B.
de Werdenburg. Casparus Frey.

Hoc praemissum Privilegium de verbo ad verbum in Separato Donationis Libro confirmat Imperator Ferdinandus Tertius pijssimae memoriae anno 1642. Viennae die 2. Aug.

Moderna Gloriosissima Majestas Leopoldus Primus non Solum confirmaverat haec omnia in Separato Libro de verbo ad verbum Viennae 21. February 1659 Sed etiam Subjunxit circa finem:

Quare et nos intuentes horum supplicantium et totius Vallachorum Comunitatis, Longis jam annis egregia contra infensissimum Turcarum hostem pro comunis Patriae bono praestita Servitia humillima eorum petitioni clementer annuere ac proinde ex certa scientia, Sano consilio et de potestatis nostrae plenitudine, quae dictos legum articulos approbare et confirmare voluimus, prouti eadem omnia tenore praesentium Similiter approbamus et confirmamus, volentes et expresse decernentes, ut ab omnibus firmiter et inviolabiliter observentur, dictaque Vallachorum Comunitas ijsdem ita imposterum libere, et expedite uti, frui et gaudere possit. Idcirco omnibus et singulis nostris Ministris et officialibus, alijsque fidelibus cujuscunque Status, Gradus, Conditionis etc. etc. prouti superint.

Leopoldus.

Joannes Joach. Comes
a Sintzendorf. G. Schidenitsch.

Extractus praesentes veris et genuinis Originalibus Suis per omnia concordes, ac consonos compertos esse, testatur, appressum Secretum Suae Sacrae Caesareae Regiaeque Catholicae Majestatis Sigillum, propriumque Syngraphum meum.

Viennae 1. Marty 1717.

Antonius Leonardus Frey
a Schönstein, Cancellariae
Caes. Aulico-Bellicae
Registrator.

(Das Original-Privilegium ist im Archive des Warasdiner Generalates aufbewahrt.)

IV.

Privilegium Kaiser Ferdinand's II. für die Serben 1627.

Nos Ferdinandus Secundus Dei gratia electus Romanorum Imperator Semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Stiriae, Caryntliiae, Carniolae, ac Superioris, ac Inferioris Silesiae, Marchio Moraviae, et utriusque Lusatiae, Comes Habspurgi, Tyrolis et Goritiae etc.

Memoriae comendamus tenore praesentium, significantes quibus expedit universis, quod nos clementer considerantes, dignitatis et eminentiae Regalis fastigij, ad quod Dei praepotentis nutu et Dispositione nos quoque constitutos esse agnoscimus.

Id cum primis cura et sollicitudine incumbere et Regna et ditiones populosque sibi subditos ex lege et gubernatione moderari satagat, quatenus, et salutem Populi constabiliendum sibi maximopere cordi, fuisse constare possit, et tutamen limituditionum suarum longe lateque pro possibilitate propagare adlaborasse.

Hinc est, quod nos quoque inde ab initio Regiminis et gubernationis nostrae, quo Regni istius nostri Hungariae et Regnorum ditionumque ejusdem Sacrae Regni Coronae Subditorum habenas moderandas suscepimus, eorum quoque mediorum, et adminiculorum procurandorum curam haud quaquam nobis deponendam existimavimus, ut etiam Regnorum nostrorum Croatiae et Sclavoniae injuriae temporum per hostes Turcas non solum multis cladibus, attritam et vastatam, verum etiam potiori ex parte, in Servitutem sibi subrogatos securitati et tranquilitati quam optime prospectum esse potuisset. Unde etiam ad Instar Suarum Majestatum quondam Rudolphi Secundi, et Matthiae Similiter Secundi Romanorum Imperatorum et Regum Hungariae et Praecessorum nostrorum felicis Recordationis, qui nimirum Nationi Vallachorum dum sub Certis ductoribus et ante Signanis, ex ditione Turcarum emigrarent ac in domiciliorum loca, quae nunc in partibus Sclavoniae et Croatie incolunt, collocarentur peculiaribus gratijs et favoribus prosecuti fuerunt, sub quorum etiam clientela et protectione hactenus permanserunt. Nos quoque considerantes et expertum plane habentes, dictam Nationem Valachorum, militarem eorum operum excubandoque et Vigilias agendo, quae pro bono et emolumento partium illarum et etiam locorum confiniariorum (inde a tempore emigrationis et condescensionis in Sedes ac domicilia, quae etiamnum incolunt) exhibuerunt et impenderunt etiam communi Reipublicae Christianae rebus, non nihil commodi attulisse, cupientes deinceps quoque tam Regno isto Sclavoniae adjacentibus Partibus, Securiori ac tranquilliori permansioni et etiam communi saluti ditionum Sacrae Regni nostri Hungariae Coronae optime consultum esse, non secus ac praelibati praedecessores nostri benigne inclinamur, ut imposterum pariter absque cujusvis impedimento, ac impetitione non Secus, quam hactenus in sedibus, et domicilijs Secure permanere possint, utpote quorum clientelam et directionem nobismet clementer reservandum esse duximus, ita nimirum, ut a quoquam alio quam Majestate nostra, aut vero Successoribus nostris legitimis scilicet Regibus Hungariae moderationem et directionem accipiant, et agnoscant, a nobisque futuris temporibus Praefectum seu gubernatorem pro beneplacito nostro nomi-

nandum et constituendum, aut per successores nostros, nominandos et constituendos, a quibus nempe dependentiam habeant, ijsdemque Subjectionem et obedientiam praestare, hineque quorumvis injuria, laesione, damnificatione, aut quavis molestiae Motione vitam ducere debeant, prouti etiam nos quoque de Secura, et tuta permansione ipsorum in ditionibus Sacrae Coronae, ubi nempe domicilia et Sedes mansionem Susceperunt, clementer prospecturi, ipsosque Superinde assicuratos reddituri sumus, ut quiete et tranquille degere possint, in partibus quidem ditionum ad jus sacri Regni nostri Coronae fiscumque nostrum Regium per caducitatem, aut alium quemvis titulum devolutorum ac spectantium ex peculiari indulto, et concessione nostra in aliorum vero Regnicolarum, quae jus haereditarium in territoria ejusmodi habere, dignoscarentur, per commutationem, aut alias contentationes, per nos ijsdem proprietarijs Dominis terrestribus, impendendas, In quorum omnium fidem et documentum proque assicuranda et affidenda praemissa natione Valachorum, quae indebita consultaque, ac hactenus constanter declarata fidelitate et obsequio juxta necessitatis exigentiam fuisse et permansisse Majestati nostrae comendata Existit, eademque natio postmodum etiam pari obsequio, constantiaque ac fidelitate alacri studio perdurare debebit, ac obligata erit, Praesentes literas nostras Secreto et authentico Sigillo nostro, quout Rex Hungariae utimur impendenti communitas dandas duximus et concedendas. Datum in Civitate nostra Viennae 15. Mensis Novembris Anno Domini 1627. Regnorum Nostrorum Romani Nono, Hungariae et Reliquorum decimo, Bohemiae vero anno undecimo.

Ferdinandus.

Stephanus Sennyey
Episcopus Vesprimaeus.

V.

Sendschreiben Leopold's I. an den Patriarchen Arsenius Chernovich 1690.

Leopoldus, Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator, semper augustus etc. etc. Honorabilis, Devote, Dilecte; Pluribus Nobis relatum est quantopere vobis cordi sit rei Christianae incolumitas et incrementum, cujus egregia vos praebuisse specimina fideli defuncto Generali Piccolomini ibi locorum agenti opera navata non sine satisfactione intelligimus, id ipsum Nobis deinceps a singulari fide, ac studio vestro, praesertim vero in Deum cultu promittentes, dum non dubitamus vos, pro ea, qua apud Populos illarum Partium et imprimis Albanenses et Rascianos polletis authoritate, strenue collaburaturos, ut oblata a Deo tam opportuna occasione jugum Turcicum, sub quo hactenus deplorandum in modum gemuerunt, exutiant et armis Nostris sociati barbaram ottomanorum Tyrannidem deprimere modis omnibus extinguereque juvent. Opus certe Deo gratissimum praestituri, Nostra etiam gratia Caesarea Regiaque omnino dignum: quam uti vobis clementissime offerimus, ita vivis documentis comprobare in se ferentibus occasionibus non omittemus. Datum in civitate Nostra Vienna, Die sexta mensis aprilis Anno millesimo sexcentesimo nonagesimo. Regnorum Nostrorum: Romani trigesimo secundo, Hungarici trigesimo quinto, Bohemici vero Anno trigesimo quarto.

Leopoldus.

F. A. Henr. Comes de Stratman.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Regiaeque Majestatis proprium
Steph. And. de Werdenburg.

(Geheimes Haus-, Hof- und Staats-Archiv. — Abgedruckt in Raič, serb. Gesch. pag. 369.)

VI.

Aufruf Kaiser Leopold I. an die Völker Albanien's, Serbien's und der Herzegovina.

Nos Leopoldus Divina favente Clementia Electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Bosniae, Serviae, Bulgariae etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Lucemburgi, ac Superioris et Inferioris Silesiae; Wirtembergae et Theckae, Princeps Sueviae, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviae, Moraviae, Superioris et Inferioris Lusatiae, Comes Habspurgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi, et Goriciae, Landgravius Alsatiae, Dominus Marchiae Slavonicae, Portus Naonis et Salinarum.

Omnibus Populis, et Provinciis ab Haereditario Nostro Hungariae Regno dependentibus, et quibuscunque aliis praesentes lecturis, aut audituris, imprimis vero Populo Albanensi Gratiam Nostram Caesaream, Regiamque, et omne Bonum.

Notum sit vobis, quod bellum Turcicum, ad quod foedifrage et injuste provocati sumus, pro munere Nostro Caesareo et Regio, in Protectione Divina, et causae Nostrae Justitia confisi, prosequamur, eo solo fine, ut populos Nobis Jure subjectos et Jure a memorato nostro Hungariae Regno dependentes omnesque alios Christianos, immani Turcarum servituti ereptos, pristinae libertati, pristinis privilegiis, pristinaeque, cum corpore, a quo dependent, Unioni, abusu omni sublato, reparatoque defectu per Tyrannidem Turcicam introducto et reddito unicuique Jure suo restituamus, quapropter omnes populos per universam Albaniam, Serviam, Mysiam, Bulgariam, Sillistriam, Illyriam, Macedoniam, Rasciam constitutos, aliasque provincias a praedicto Regno Nostro Hungariae dependentes, omnesque alios populos sub jugo Turcico gementes benigne hortamur, ut Pio et Paterno Nostro desiderio correspondentes, in hac tam favorabili occasione attritis tot cladibus, per victricia Arma Nostra: Turcarum viribus, pro sua salute et liberatione, Religioneque Christiana promovenda, omnes ad partes Nostras accedant, contra Turcas arma sumant, copiis Nostris pro opportunitate et necessitate ad Mandata Nostrorum Belli-Ducum et Generalium, qui justo, numerosoque Exercitu proxime in campo comparaturi sunt, se adjungant, iisdem, pro posse annonam, caeteraque necessaria pro earum conservatione subministrent et promptas in quibuslibet occasionibus contra hostem communem ferant suppetias, dictis Belli-Ducibus Nostris iisdem Protectionem omnem contra Turcarum impetus impertituris, exactamque ubilibet, prout serio demandavimus militarem disciplinam servaturis et legitimae Nostrae Dominationi voluntarie se restituant, si Gratiam et Clementiam Nostram experiri velint. Promittimus vobis omnibus praedictis populis, et Provinciis Nobis, qua Regi Hungariae de Jure subjectis et legitime subjiciendis, servata imprimis Religionis suae eligendique Vaivodae libertate, Privilegiis, et Juribus exemptionem ab omni Onere publico et Contributione, exceptis tamen antiquis et solitis, ante omnem Turcarum invasionem, Regum et Dominorum Juribus, sublato etiam in iis omni abusu per Dominium Turcicum introducto, nisi in casu necessitatis Bellorum, in quibus pro vestra propria salute, ac defensione, per modum gratuitae Contributionis, pro posse necessaria Subsidia concedetis, quibus copiae Nostrae possint conservari, defendi Provinciae et Onera Belli sustineri, excusso autem jugo Turcico, omnia in formam stabilem et ordinem debitum pro futuro ad Votum et satisfactionem vestram redigemus, et cuilibet Juribus suis, Libertate Religionis, Privilegiorum et Immunitatum redditis, cunctis et singulis Justitiam administrabimus, universis Gratiae, Clementiae, Benignitatis et Paternae Nostrae Protectionis documenta uberrima praebituri. Promittimus insuper, donamus et concedimus omnibus et singulis liberam bonorum, sive immobilium, quaecunque Turcis in Confinibus suis ademerint, possessionem.

Agite igitur pro Deo, pro Religione, pro Salute, pro Libertate, pro Securitate vestra restauranda, intrepide ad Partes Nostras accedite, Lares vestros, culturamque agrorum non deserite,

Socios vestros ad sequenda vestigia vestra invitate et occasionem hanc a Deo et Nobis oblatam vobis et nunquam amplius redituram arripite, si vobis, si filiis vestris, si denique Dilectae Patriae et Saluti consultum velitis, dum vobis in reliquo universum et singillatim gratiam Nostram Caesaream et Regiam luculenter offerimus.

Datum in Civitate Nostra Viennae, Die Sexta Mensis aprilis Anno millesimo sexcentesimo nonagesimo; Regnorum Nostrorum, Romani trigesimo secundo, Hungarici trigesimo quinto, Bohemici vero trigesimo quarto.

Leopoldus.



F. A. Henr. Comes de Stratman.
Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Regiaeque Majestatis proprium.
Steph. And. de Werdenburg.

(Das mit den Bestätigungen Joseph's I., Karl's VI. und Maria Theresia's versehene Transsumt dieses Privilegiums ist im geh. Haus-, Hof- und Staats-Archive aufbewahrt.)

VII.

Leopold's I. Privilegium vom 21. August 1690, mit den Bestätigungen Joseph's I., Karl's VI., Maria Theresia's.

Nos Leopoldus, Divina favente Clementia, Electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Bosniae, Serviae, Bulgariae etc. Rex; Archi-Dux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Lucemburgi ac Superioris et Inferioris Silesiae, Wirtembergae et Thekae, Princeps Sueviae, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviae, Moraviae, Superioris et Inferioris Lusatiae, Comes Habspurgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi et Goritiae, Landgravius Alsatiae, Dominus Marchiae Slavonicae, Portus Naonis et Salinarum.

Honorabili, Devoto, Nobis Dilecto Arsenio Czernovich, Orientalis Ecclesiae, Ritus Graeci Rascianorum Archi-Episcopo, Episcopis, omnibusque aliis Ecclesiasticis, et Saecularibus Statibus, Capitaneis, Vice Capitaneis, toti denique Communitati ejusdem Graeci Ritus et Nationis Rascianorum, per Graeciam, Bulgariam, Rasciam, Herczegovinam, Dalmatiam, Podgoriam, Jenopoliam, caeteraque annexa Loca, et quibuscunque aliis Praesentes lecturis, inspecturis vel audituris, gratiam nostram Caesaream, Regiamque, et omne Bonum.

Non solum ex demisso Libello Nobis vestrum omnium nomine, per Ablegatum ad nos Episcopum Jenopolitanum Isaiam Diakovich, verum et verbali ejusdem expositione luculentius clementissime percepimus demissam gratiarum actionem vestram, quod vos e faucibus barbarae Turcarum Tyrannidis ereptos pristinae restituerimus Libertati, obligationemque perpetuam, qua Nobis ob tanti beneficii exhibitionem, obstrictos vos, posterosque vestros profitemini, debito quidem vestro, Nostra tamen eo majori satisfactione, quod agnito Jure Nostro, vos in sinum Gratiae; clementiaeque Nostrae, qua Domini, et Regis vestri Legitimi projicientes, sub umbra Protectionis Nostrae, postac vivendum vobis et moriendum esse, laudabili animi fortitudine declaretis. Cujus Nobis perquam acceptae contestationis et exhibitionis vestrae intuitu, vos universos et singulos in Tutelam Nostram Caesareo Regiam clementissime non tam suscipimus, quam ad egregium propositum animis vestris fingendum et filiis inculcandum perpetuo, omnibusque in occurentiis realibus documentis, magis magisque confirmandum, Arma, proinde contra infensissimum Christiani nominis hostem, et persecutorem vestrum sub Auspiciis Nostris, Nostrorumque Belli-Ducum directione sumenda, propulsandasque injurias, calamitates, ac miserias vobis iniquissimeque hactenus illatas, Paterne hortamur, vicissim ut lenitatem, ac dulcedinem Imperii, Dominatusque Nostri in ipso limine sentiatis, petitionibus vestris, Pietate Nobis connaturali annuentes, Benignissime decrevimus: Ut juxta Orientalis Ecclesiae Graeci Ritus Rascianorum consuetudinem, ac normam veteris Calen-

darii libere conservemini et prout hactenus ita et deinceps a nullis Ecclesiasticis vel Saecularibus Statibus ulla afficiamini molestia: liceatque vobis, inter vos, ex propria Facultate, ex Natione et Lingua Rasciana constituere Archi-Episcopum, quem Status Ecclesiasticus et Saecularis inter se eliget: isque Archi-Episcopus liberam habeat facultatem disponendi cum omnibus Orientalibus Graeci Ritus Ecclesiis, Episcopos consecrandi, Sacerdotes in Monasteriis disponendi, Templa, ubi opus fuerit propria facultate exstruendi, in Civitatibus et Villis Rascianos Sacerdotes subordinandi: verbo, sicut hactenus, Graeci Ritus Ecclesiis, et ejusdem Professionis communitati praeesse valeat et propria Authoritate Ecclesiastica, vigore Privilegiorum et Praedecessoribus Nostris divis quondam Hungariae Regibus, vobis concessorum, in tota Graecia, Rascia, Bulgaria, Dalmatia, Bosnia, Jenepolia et Herzegovina, nec non in Hungaria et Croatia, ubi de facto existunt, et quatenus et quamdiu Nobis universi et singuli fideles et devoti erunt, facultate disponendi gaudeat. Statibus porro Ecclesiasticis, velut Archi-Episcopo et Episcopis, Monachis, omnisque generis Sacerdotibus Ritus graeci in Monasteriis et Templis maneat propria facultas disponendi, ita, ut nemo in praedictis Monasteriis, Templis et Residentiis vestris violentiam exercere valeat: verum in Decimis, Contributionibus et quartiriis antiqua Immunitate gaudeant nec super Ecclesiastico statu ullus Saecularium, praeter Nos, potestatem habeat arrestandi, vel incaptivandi aliquem, sed Archi-Episcopus tales a sedependentes Ecclesiasticos, poenam aliquam incurrentes, jure Ecclesiastico seu Canonico punire queat: conferimus etiam, et confirmamus, Graeci Ritus Templa, Monasteria et ad haec spectantia, prouti etiam Archi-Episcopum, et Episcopos concernentia Bona, qualiacunque illa sint, juxta collationem Pradecessorum Nostrorum possidenda, quae autem Templa Christiani Nominis hostis Turca vobis ademit, ea quoque recuperata manibus vestris resignari demandabimus: Archi Episcopo denique, vel Episcopis vestris necessitate sic exigente, Monasteria et Ecclesias in Civitatibus aut Pagis visitantibus, vel etiam Parochos et Communitatem instruentibus a nemine tum Ecclesiastico, tum Saeculari molestiam inferri patiemur [1]). Quam munificentissimam, clementissimamque Concessionem Nostram a vobis omni conatu et viribus demerendam, Fidemque ac Devotionem vestram inviolabiliter observandum continuo, nullisque procellis concutiendam fore, vobis firmiter promittimus, et in reliquo vobis universim et singillatim Gratiam nostram Caesaream Regiamque Clementissime confirmamus. Datum in Civitate Nostra Viennae die vigesima prima Augusti, Anno millesimo, sexcentesimo nonagesimo; Regnorum Nostrorum, Romani trigesimo tertio, Hungarici trigesimo sexto, Bohemici vero trigesimo quarto.

Leopoldus.



F. A. Henr. Comes de Stratmann.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis proprium.

Steph. And. de Werdenburg.

---

[1]) In der sonst wörtlich gleichlautenden Bestätigung vom 20. August 1791 ist an dieser Stelle noch beigefügt: Adhibebimus quoque pro possibili omnem conatum, ut per victoriosa Arma nostra auxiliante Deo, repetitam gentem Rascianam quocitus in Territoria seu habitationes antehac possessas denuo introducere et inimicos abinde repellere possimus, volumusque ut sub directione et dispositione proprii Magistratus Eadem gens Rasciana perseverare et antiquis Privilegiis Eidem a Majestate Nostra benigne concessis, Eiusque consuetudinibus imperturbate frui valeat. Insuper annuimus et in eo, quod si ex ipsis Graeci Ritus sine consolatione Prolium et Consanguineorum aliquis decederet, ex tunc talis omnnis Substantia in Archiepiscopum et Ecclesiam, non secus si Archi-Episcopus et Episcopus quispiam moriatur, talis etiam omnis substantia in Archiepiscopatum devolvatur; denique ut omnes ab Archi Episcopo tanquam capite suo ecclesiastico tam in Spiritualibus quam saecularibus dependeant, clementissime volumus et jubemus.

Considerantes igitur benigne memorati Patriarchae et Archi-Episcopi, Arsenii Czernovich, nec non Statuum totius Gentis et Populi Illyrici sive Rasciani Preces Rationalibus et merita praestantissima de Augusta Domo Nostra sibi comparata, dum nempe dicta gens et Natio, per omnes rerum vicissitudines, flagrantibus cum acerrimo hoste bellis, durantibus etiam rebellium violentiarum, invasionum, damnorum aliorumque casuum adversorum turbinibus, in illibata et integerrima erga eandem fidelitate; immota non tantum semper perstitit, verum etiam specialem suum Devotionis, Obsequiique zelum plurimis in occasionibus, tam promovendo commodo, servitioque Domus Nostrae, quam ferendis promptis suppetiis et sublevandis Oneribus communibus magno animo demonstravit, hostiliumque ac perduellium conatuum avertendorum causa cum immortali Laude, nec Sanquini, nec Substantiae pepercit, sed posthabitis bonis omnibus et spretis vitae periculis, cunctisque difficultatibus, Legitimo Regi, et Domino suo constanter adhaerens, vere fidelium subditorum, Vasallorumque obligationem adimplevit, ac imposterum adimplere spondet et in votis habet, humullimae praefatorum Supplicantium petitioni clementer annuere voluimus, ac proinde ex certa nostra Scientia, sano Consilio, animoque bene deliberato, deque Caesareae, Regiaeque Potestatis Nostrae Plenitudine ac Authoritate, praerecensitas Privilegiorum, Immunitatum, ac Praerogativarum, per Augustum Dominum et Genitorem Nostrum clementisime concessas Regias patentes Literas, juxta omnes et singulas earundem Continentias, Clausulas, et Expressiones hisce benignissime ratihabemus, et in omnibus et per omnia clementer approbamus et confirmamus. Reservantes insuper Nobis plenissimam facultatem, reddita per Dei benignitatem, eorundem Illyricorum, et aliorum Fidelium Nostrorum Subditorum conjunctam operam Regno Nostro Hungariae et finitimis Provinciis nostris tranquillitate easdem Immunitates, Praerogativas et Privilegia ulterius explicandi ac in meliorem, pro temporum conditione, formam redigendi, simul et propensissimum Nostrum in gentem Illyricam animum amplius demonstrandi, prout ad Nostram, Regnorumque Nostrorum, et Provinciarum atque adeo ipsiusmet Populi Illyrici utilitatem et bonum conducere videbitur.

Quapropter omnibus et singulis Nostris ordinatis Tribunalibus, tum Ecclesiasticis, tum Saecularibus, et cunctis demum Regnicolis Nostris, Ministris, et officialibus, cujuscunque Gradus, Ordinis, Dignitatis et Nominis, reliquisque subditis Nostris fidelibus et Dilectis hisce serio mandamus et praecipimus, ut memoratum Patriarcham et Archi-Episcopum, Statusque universos dicti Populi Rasciani omnibus et singulis praeallegatis Privilegiis, Praerogativis, Immunitatibus, Facultatibus, Gratiis, Indultis, Juribus et Literis hisce Nostris Confirmatoriis quiete et absque omni molestia, impedimento, ac perturbatione uti, potiri et gaudere sinant, in eisque manuteneant atque defendant, nihilque contra eorum tenorem attentent aut faciant, vel ab aliis quovis modo attentari, fierique permittant, secus Nostram, Successorumque Nostrorum gravissimam Indignationem incursuri et, praeter nullitatem actus, ipso facto Poenam triginta Marcarum Auri puri, partem dimidiam Fisca seu aerario Nostro et alteram injuriam passis exsoluturi. Harum testimonio Literarum manu nostro subscriptarum, et Sigilli nostri majoris appensione munitarum. Datum in Civitate Nostra Viennae die Septima Mensis Augusti Anno millesimo, septingentesimo sexto, Regnorum Nostrorum Romani Decimo septimo, Hungarici decimo nono, Bohemici vero secundo.

Josephus.



Joann. Frid. B. a. Seilern.
Phil. L. Com. a. Sinzendorff.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Regiaeque Majestatis proprium.
Jac. Ernestus Nob. de Plöckner.

Eine gleichlautende Abfassung desselben Privilegiums beginnt mit Folgendem:

Considerantes igitur benigni memorati Metropolitae et Archi-Episcopi Vincentii Popovich, nec non Statuum totius Gentis et Populi Illyrici, sive Rasciani Preces u. s. w. und schliesst mit folgender Datirung:

Datum in Civitate Nostra Viennae, die secunda Mensis Augusti Anno Millessimo septingentesimo decimo tertio, Regnorum Nostrorum, Romani secundo, Hispanicorum decimo, Hungarici et Bohemici vero tertio.

Carolus.



VIII.

Karl's VI. Privilegienbestätigung für die Serben 1715.

Nos Carolus Sextus, Divina favente Clementia, Electus Romanorum Imperator, semper Augustus, Germaniae, Hispaniarum, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae, Bosniae, Serviae, Bulgariae etc. Rex, Archi-Dux Austriae, Dux Burgundiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae et Wirtembergae, Comes Habspurgi, Flandriae, Tyrolis et Goritiae etc.

Notum facimus et tenore praesentium Memoriae commendamus, quorum interest, universis; exposuisse Nobis devote per Libellos supplices Fidelem Nostrum Dilectum, Venerabilem Vincentium Popovich, Orientalis Ecclesiae Graeci Ritus Archi-Episcopum, et Rascianorum Metropolitam, nec non Gentis Illyricae, seu Rascianae Status universos, quod etiamsi sibi ab Augusto, Pientissimae Memoriae, Domino ac Genitore Nostro Colendissimo Leopoldo, Romanorum Imperatore et Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, etc. etc. Rege gloriosissimo, die sexta Mensis Aprilis, et die vigesima prima Mensis Augusti, Anni millesimi sexcentesimi nonagesimi, Indulta quaedam seu Privilegia, Immunitates, atque Praerogativae, ob comprobatam Fidelitatis suae constantiam, ac proficua servitia Augustae Domui Nostrae praestita, clementissime impertita, nec non a Dilectissimo Beatissimae Reminiscentiae, Domino Fratre Nostro Josepho, Romanorum Imperatore et Hungariae, Croatiae, Dalmatiae, Slavoniae, Bosniae, Serviae et Bulgariae etc. Rege, die septima Mensis Augusti, Anni millessimi septingentesimi sexti uti et a Nobis die secunda Augusti, Anni millesimi septingentesimi decimi tertii gratiosissime confirmata fuerint, hucusque nihilominus nonnullos Nostros utriusque, Ecclesiastici videlicet et Saecularis Status subditos reperiri, qui non sine gravi cum praefatorum Privilegiorum, et Indultorum Nostrorum laesione, tum insupportabili dictae Gentis Illyricae, seu Rascianae praejudicio, et damno praememoratum Archi-Episcopum, suosque subalternos Episcopos et Sacerdotes, una cum Populo in avito Ritus sui exercitio turbare necessariorum Templorum erectionem impedire, Sacerdotes et Religiosos ejusdem Ritus arrestare, ad incongruam praetensarum decimarum praestationem, ac quarteria militaria subeunda cogere et compellere attentarent dimisissime Nobis supplicantes, ut non solum gravibus istis praejudiciis efficaciter mederi, incompetentes hujusmodi ausus serio inhiberi, et devotam Nobis Illyricam seu Rascianam Nationem in usu, et possessione pacifica Indultorum et Privilegiorum Nostrorum imperturbate tueri, praecipue autem cum praememoratis a Dilectissimo Domino Fratre Nostro, uti et a Nobis clementissime impertitis Literis confirmatoriis sequens, in ipso Privilegiorum contextu et concessione, non reperibilis Clausula: Reservantes insuper Nobis plenissimam facultatem, reddita per Dei benignitatem, eorundemque Illyricorum et aliorum Fidelium Nostrorum subditorum conjunctam operam Regno Nostro Hungariae et finitimis Provinciis Nostris tranquillitate, easdem Immunitates, Praerogativas et Privilegia ulterius explicandi ac in meliorem pro temporum conditione formam redigendi etc. inserta reperiatur, ex cujus sinistra interpretatione praedictae Nationi a nonnullis clementissimae mentis Nostrae sensum, sive non callentibus, sive perverse eum sumentibus, non modicae collisiones et incommoda causarentur, Nos, ad melius corroborandum Caesareo-Regiae Nostrae erga eandem Nationem, in modo dictis Privilegiis, Immunitatibus et Indultis expressae uberrimae Propensionis et Gratiae effectum, penitusque tollendam et avertendam omnem perversae explicationis et exinde in detrimentum et praejudicium dictae Nobis devotae Nationis resultantis controversiae

ausam super praedicta clausula reservatoria mentem, voluntatemque Nostram, jamdum benignissime explicare et elucidare dignaremus Nos, qui universos Fideles Subditos Nostros et Vasallos in Privilegiis, Immunitatibus et Praerogativis, a Nobis vel Praedecessoribus Nostris probe impetratis inviolabiliter tueri, conservarique semper cupimus, dignum sane et justum esse censuimus, ut non minus praefatae Nobis dilectae Nationis Illyricae, seu Rascianae (quae excusso jugo Turcico sub umbram Protectionis, Potestatisque Augustae Domus Nostrae, Legitimorum utpote Regni Hungariae Regum, cum Laude confugit et se suosque Posteros inviolabilis Devotionis, Fidelitatis atque Obedientiae Juramento et Vinculo demississime subjecit, fidelia quoque et proficua hactenus servitia Nobis et Reipublicae Christianae praestitit, atque imposterum et cunctis futuris temporibus demisse praestare spopondit) commodis studeamus, eumque in finem permissae hummillimae illius Petitioni et Supplicationi benigne deferamus, eamque in Juribus suis et Privilegiis hactenus imperditis contra Turbatores quoscunque, aut mentis, intentionisque Nostrae depravatores clementer manuteneamus et protegamus. Animo igitur bene deliberato, sano Consilio, atque de plenitudine Potestatis Nostrae Caesareo Regiae, inhaerendoque Diplomati Nostro Protectorio ex Cancellaria Nostra Hungarica Aulico Regia, die decima sexta Februarii nuperi ad Status et Ordines Regnorum Nostrorum Hungariae, Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae etc. emanato et expedito, per recens hoc Mandatum Nostrum perpetuum valiturum non modo clementer statuimus, ordinavimus, atque volumus ut praemissa Indulta, Immunitates atque Privilegia dictae Genti, Populoque Rasciano, ipsiusque Archi-Episcopis, sive Metropolitis et Episcopis clementer hactenus concessa, semper firma atque rata sint, et maneant, ipsique contra praemissa Gravamina et Turbatores quoscunque mediantibus Dicasteriis et Magistribus Nostris in dictis Regnis Nostris Stabilitis et subordinatis, ad instantiam, sive Requisitionem praemissae Nationis illiusque Rectorum et Officialium, manu forti prompte prosequantur, atque defendantur; verum et reservatam, in praefatis Confirmationibus clausulam eatenus declaramus et benigne explicamus.

Ut videlicet saepedicta Privilegia, Immunitates et Indulta saepedictae Nobis Dilectae Nationi Illyricae, seu Rascianae clementer concessa tamdiu illaesa persistere et dicta nobis devota Natio in eorum quieta et pacifica possessione, usu et fruitione, sine omni impedimento et molestia conservari debeat, quamdiu eadem in debita erga Nos et Augustam Domum Nostram, uti semper confidimus, Fidelitate, Devotione ac Obedientia illibate perstiterit atque duratura est. Quapropter omnibus et singulis Nostris Tribunalibus, tum Ecclesiasticis tum Saecularibus et cunctis demum Regniculis Nostris, Ministris et Officialibus cujuscunque Gradus, Ordinis, Dignitatis, et Nominis, reliquisque Subditis Nostris, Fidelibus et Dilectis hisce serio mandamus et praecipimus, ut memoratum Metropolitam et Archi-Episcopum, Episcopos aliosque Sacerdotes, Religiosos, et Saeculares cujuscunque Status, et Conditionis, Orientalis Ecclesiae Graeci Ritus Homines, Gentem quippe Illyricam, seu Rascianam Nobis Dilectam, in omnibus et singulis praeallegatis Privilegiis, Praerogativis, Immunitatibus, Facultatibus, Gratiis, et Literis hisce Nostris Protectionalibus quiete, et absque omni molestia, impedimento, aut pertubatione uti, frui et gaudere sinant ac in eis praesertim saepefatum Archi-Episcopum, illiusque Successores in eorum Authoritate, necessariorum Templorum exstruendi facultate, in Sacerdotes et Religiosos, ac eorundem Personas et Bona resque suas usitato hactenus Jure, et Animadversione, et vetita quorumvis aliorum, Suprema tamen Nostra et dicti Archi-Episcopi Jurisdictione semper salva, nec non in Decimarum, signanter ex propria Sacerdotum et Religiosorum Oeconomia praetensarum et Militarium Quartiriorum Personalium quoque Contributionum Immunitate conservent et manuteneant, nihilque contra dictorum Privilegiorum Tenorem Mentemque et Clementissimam Voluntatem Nostram super praedicta Clausula hisce expressam et declaratam, in praejudicium aut detrimentum dictae Nobis Devotae Nationis attentent, aut faciant, vel ab aliis quovis modo attentari, fierique permittant. Secus Nostram, Successorumque Nostrorum gravissimam Indignationem, et praeter nullitatem actus, ipso facto poenam triginta Marcarum Auri puri, partem dimidiam Fisco seu aerario Nostro et alteram injuriam passis exsolvendam incursuri. Harum Testimonio Literarum, Manu Nostra subscriptarum et Sigilli Nostri majoris

appensione munitarum. Datum in Civitate Nostra Viennae, die decima Mensis Aprilis, Anno reparatae salutis supra millesimum septingentesimo decimo quinto. Regnorum Nostrorum, Romani quarto, Hispanicorum duodecimo, Hungarici et Bohemici vero item quarto.

Carolus.

Phil. L. Com. a Sinzendorff.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae et Catholicae
Majestatis proprium.
Jac. Ernestus Nob. de Plöckner.

Considerantes igitur benigne memorati Patriarchae Archi-Episcopi et Metropolitae Arsenii Joannovich totiusque Gentis Illyricae praestantissima merita, quod nempe ille in nupero bello Turcico ad exemplum Praedecessoris sui Arsenii Czernovich, Patriarchae et respectivae Metropolitae, relicta quoque sua sede Patriarchali Ippeckiensi cum Populo Illyrico sibi concredito ex Turcia ad Nostros Ditiones transierit, eundemque Populum ad fidelia et proficua Nobis, et Augustae Domui Nostrae praestanda servitia animaverit, idemque Populus, contractis ex Regno Hungariae, Croatiae et Slavoniae in magno numero armatorum copiis bene instructus et militaribus requisitis proprio aere comparatis debite provisus ad Exercitus Nostros in Bavaria, Bohemia et Italia locatos contra hostes quoscunque fortiter et strenue militaverit, taliterque fidelium Subditorum et Vasallorum obligationem rite adimpleverit, ac imposterum adimplere spondeat, et in votis habeat. Ex his causis, rebusque bene, et laudabiliter gestis, in facto comprobatis et per se notoriis humillimae praefatorum supplicantium petitioni clementer annuimus ac proinde ex certa Nostra Scientia, sano Consilio, animoque bene deliberato et Regia potestatis Nostrae plenitudine, ac Authoritate praerecensitas Privilegiorum, Immunitatum et Praerogativarum per Augustissimum Dominum, ac Avum Nostrum clementissime concessas, atque a Dilectissimo Domino Patruo et gloriosissimo Genitore Nostro, uti dictum est, confirmatas Regias patentes litteras juxta omnes et singulas eorundem continentias hisce benigna ratihabemus, et in omnibus, et per omnia clementer approbamus et confirmamus.

Quapropter omnibus et singulis Nostris Tribunalibus, tum Ecclesiasticis, tum Saecularibus, et cunctis demum Regnicolis Nostris, Ministris et Officialibus, cujuscunque gradus, ordinis, dignitatis et nominis, reliquisque Subditis Nostris fidelibus et dilectis hisce serio mandamus et praecipimus ut memoratum Patriarcham, Metropolitam et Archi-Episcopum, universumque dictum Populum Nostrum Rascianum omnibus et singulis praeallegatis Privilegiis, Praerogativis, Immunitatibus, Facultatibus, Gratiis, Indultis, et Juribus, per hasce patentes literas Nostras approbatis, et confirmatis, quiete, et absque omni molestia, impedimento, ac turbatione uti, potiri, ac gaudere sinant, in eisque manuteneant, atque contra omnes violentos impetitores, turbatores et damnificatores toties quoties a praefato Archi-Episcopo et eidem subordinatis requisiti fueritis, aut alter vestrum requisitus fuerit, quamdiu Natio haec et Gens Rasciana in illibata erga Nos, Augustamque Domum Nostram Austriacam fide, et devotione perseveraverit, defendant, nihilque contra eorum tenorem attentent, aut faciant, vel ab aliis, quovis modo attentari, fierique permittant: secus Nostram Successorumque Nostrorum gravissimam indignationem, et praeter nullitatem actus in ipso facto poenam triginta Marcarum auri puri, partem dimidiam Fisco, seu Aerario Nostro et alteram Injuriam passis exsolvendam incursuri. Harum Testimonio Literarum manu Nostra subscriptarum et Sigilli nostri majoris appensione munitarum. Datum in Civitate Nostra Viennae, die vigesima quarta Mensis Aprilis; Anno millesimo, septingentessimo quadragesimo tertio, Regnorum Nostrorum tertio.

Maria Theresia.

C. Comes ab Ulfeld.



Ad Mandatum Sacrae Regiae
Majestatis proprium.
Joh. Christophorus Bartenstein.

IX.

Ernennung des Johann Monasterly zum Vice-Wojwoden 1691.

Nos Leopoldus, Divina favente Clementia, Electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae Rex, Archi-Dux Austriae, Dux Burgundiae, Styriae, Carinthiae, Carnioliae et Wirtembergae, Superioris et Inferioris Silesiae, Marchio Moraviae, Superioris et Inferioris Lusatiae, Comes Habspurgi, Tyrolis et Goritiae etc. Universis, et singulis nostris Militibus Hungaris tam Equestris, quam Pedestris Ordinis officialibus Supremis Capitaneis, Vice Capitaneis, Vexilliferis, signanter vero toti Communitati Gentis Rascianae Gratiam Nostram Caesaream, ac Regiam et omne Bonum notum facientes. Nos Electum a mentionata communitate Rasciana Vice Ductorem Joannem Monaszterly ad demissam ejusdem Gentis Instantiam benigne confirmasse, nec non Punctis ab eodem decem porrectis clementer annuisse et desuper Mandatum dedisse, ut praefatis Punctis plenarie satisfiat, minime dubitando eundem Ioannem Monaszterly aeque ac ceteros sibi concreditos Rascianos secundum oblata strenue contra Ottomanos belligeraturos et in quibusvis accurentiis opes et vires suas pro possibili impersuros esse, ut Nostrum et totius laborantis Christianitatis servitium quoquo modo promoveatur. Quapropter universis Vobis, ac Singulis benigne committimus, et serio mandamus, ut suprafatum Joannem Monaszterly pro Vice-Ductore Gentis Rascianae agnoscatis, et honoretis, ejusque Auctoritati nulla in re derogetis, quemadmodum ita vos facturos esse benigne confidimus. Dabantur in Civitate Nostra Viennensi Die undecima mensis Aprilis, anno Millesimo Sexcentesimo Nonagesimo primo, Regnorum Nostrorum Romani Trigesimo Tertio, Hungarici Trigesimo Sexto, Bohemici vero Trigesimo quarto.

Leopoldus.
Starenberg.



Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.
Cristophorus Dorlelm.
Ioannes Adamus a Vöbler.

(Raič, serbische Geschichte p. 412—413.)

X.

Bestätigung des Adelspatentes für Georg und Sava Brankovich.

Nos Leopoldus Divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Ramae, Serviae, Gallitiae, Lodomeriae, Cumaniae, Bulgariaeque etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Marchio Moraviae, Dux Lucemburgae ac superioris et inferioris Silesiae, Wirtembergae et Thekae Princeps, Sveviae, Comes Habspurgi, Tyrolis, Ferreti, Kyburgi et Goritiae, Landgravius Alsatiae, Marchio sacri Romani Imperii, supra Anasum Burgoviae, ac utriusque Lusatiae, Dominus Marchiae Slavonicae, Portus Naonis et Salinarum etc.

Memoriae commendamus tenore praesentium significantes, quibus expedit universis, quod Communitas Nationis Rascianae, seu graeci ritus, defacto in fidelitate, ac sub Caesareo Regia protectione nostra persistens, uti et Spectabilis ac Magnificus Comes Georgius Brankovich de Podgoricza, pariter ejusdem nationis medio dimissi eorundem memorialis per certos suos ad Augustam Aulam nostram deputatos porrecti Nobis exponendum curaverint hunc in modum. Qualiter ipsi paribus certarum duplicis ordinis benignarum litterarum nostrarum privilegialium et primarum quidem super honore Baronatus, ac simul certae avitae hereditatis per Volffgangum olim Brankovics Podgoriczensem, alias ab Augusto olim Romanorum Imperatore gloriosissimae memoriae

Carolo Magno sacri Romani Imperii Principis titulo condecoratum, ac deinceps per alios quosque sub nomine Volffgangi Brankovichios usque ad ultimum Georgium pariformiter Brankovich, ultimi itidem Volffgangi nominati filium (uti perhiberetur) tentae ac posessae confirmatione pro parte supra fati Comitis Georgii Brancovich in anno Domini millesimo sexcentesimo, octuagesimo tertio, aliarum vero sive secundarum super titulo Comitis ejusdem in subsequenti expost Millesimo sexcentesimo octuagesimo octavo jam praeteritis emanatorum, ac in prothocollis, seu libris regiis de more et consuetudine Cancellariae nostrae Hungaricae aulicae insertarum, inscriptarumque et repositarum pro jurium suorum cautela, majori item ac evidentiori erga praefatum comitem et consequenter gentem ac nationem ipsorum graeci ritus declarata eatenus gratiae nostrae testimonio plurimum indigerent, essentque necessarii Supplicantes Majestati Nostrae debita cum instantia humillime, quatenus praeattactarum binarum litterarum nostrarum privilegialium tenorem in antereceusitis protocollis sive libris regiis perquiri facere, ac in transsumpto aliarum litterarum nostrarum iisdem supplicantibus dare et concedere dignaremur. Quarum quidem litterarum in ordine primarum tenor sequitur in hunc modum:

Leopoldus Divina favente Clementia electus Romanorum Imperator, semper Augustus ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Ramae, Serviae, Gallitiae, Lodomeriae, Cumaniae Bulgariaeque Rex etc. etc. Tibi fideli nostro nobis dilecto nobili ac generoso Georgio Brankovich salutem et gratiae, clementiaeque nostrae Cesareae ac Regiae continuum erga te incrementum. Quoniam inter eas ingenii animique dotes, quibus reges ac principes, et rerum publicarum moderatores insignitos esse convenit nostra quidem sententia hae vel imprimis videntur connumerandae, ut quos et virtutum agmine munitos et rebus praeclare gestis insignitos, aut in futurum gerendis quibusvis negotiis aptos et idoneos ac insuper fide, atque sinceritate spectatos agnoscunt, eosdem gratia sua fovendos, novisque dignitatibus, titulis ac honoribus condecorandos arbitrentur, ut ejusmodi beneficiis excitati non modo illi alacriores et ad quaevis fidelitatis specimina obeunda promtiores reddantur, verum reliqui talibus propositis muneribus et praemiis allecti, omne studium et industriam eo convertant quatenus Principibus quibusvis virtutibus et praeclaris factis suis, quam acceptissimi est mereantur. Hoc enim boni vel maxime summa Regum et Principum fastidia in antecellendis privatis hominibus obtinere videntur, quod eorum probatis et benemeritis viris ac subditis largiendi, remunerandique, cohonestandi facultas sit uberior, nulla namque est virtus, quae in reconciliandis hominum animis, augendisque studiis Principum munificentia sit praestantior. Hinc apud priscos orbis terrarum Rectores, qui ab ortu et occasu Imperii metiebantur terminos, nihil benignitate, nihil munificentia aut frequentius aut antiquius habebatur, quo eorum laus et gloria, quae in viris benemeritis honore et dignitate cumulandis quam maxime fulgere soleret, longe lateque propagaretur. Quibus rationibus nos quoque inducti et Majorum nostrorum in hoc genere laudis vestigia sedulo studioseque sectantes, te Georgium Brankovich, qui tum ab insignibus animi dotibus, solertia, industria, fidelitate, prudentia et judicii maturitate, tum vero a natalium splendore summe laudatus, nobisque commendatus extitisti, ex ea siquidem familia te originem trahere percepimus, quae olim in tanto flore existimationeque ac celebritate fuerat, ut nonnulli ex eadem in sublimi regiae dignitatis culmine collocati, Bosniae, Bulgariae, Dalmatiae, alii Croatiae, ac universorum Illyrici regnorum imperio, atque dominatu potiri, quidam vero ob insignia talenta sua, rarasque qualitates et praeclara quaeque facinora sacri Romani Imperii principum titulo ab augustissimis olim Romanorum Imperatoribus, signanter vero gloriosae reminiscentiae, Carolo Magno condecorari, ac inter caeteros singularis sane fortitudinis, prudentiae, dexteritatis ac solertiae Vir Volffgangus Brankovich, Podgoriczensis, haereditarius Herczegovinae, Syrmiae et Ivanopolis Districtuum Dominus, ea praebuit eximiarum qualitatum, virtutumque specimina, ut harum intuitu, in realis et actualis praelibati sacri Romani Imperii Principis honorem sublimari meruerint. Te inquam Georgium Brankovich ac per te Szavam pariter Brankovich fratrem tuum carnalem et uterinum haeredes item ac posteritates tuos utriusque sexus universos, masculos et faeminas in futurum et in infinitum nascituros

ex certa nostra scientia, motuque proprio, ac animo deliberato, non solum in ordinem et numerum, coetumque ac consortium verorum et indubitatorum Regni nostri Hungariae liberorum Baronum evehendos, aggregandos, annumerandos et cooptandos, verum etiam in haereditate suprafatorum Herczegovinae, Syrmiae et Ivanopolis districtuum, qua antelatus olim Volffgangus Brankovich Podgoriczensis, gavisus fuisse perhiberetur confirmandos et ratificandos esse duximus. Etquidem vel ex eo etiam hanc benignitatis nostrae propensionem et singularem gratiam erga te Georgium Brankovich praenominatumque fratrem tuum jam liberos Barones nominatos et creatos exhibere et declarare voluimus, quo vestro exemplo, aliis etiam fidelibus subditis, nostris et extraneis quibusvis, praecipue vero haeredibus et posteritatibus vestris fidelia obsequia et benemerendi studia amplectendi, ac imitandi calcar et majus quodammodo incitamentum addatur. Decernentes eadem Caesarea et Regia auctoritate nostra et hoc Edicto nostro statuentes, ut de caetero tu Georgius Brancovich et suprafatus frater tuus haeredes item ac posteri vestri utriusque sexus universi perpetuis futuris semper tempuribus veri ac indubitati liberi Barones, tanquam de genere liberorum Baronum procreati, a nobis, nostrisque successoribus, ac universis et singulis aliis cujuscunque praeeminentiae, status, conditionis aut dignitatis existant, teneri, dici, nominari et ubique locorum ac terrarum haberi debeant, tituloque Spectabilis ac magnifici, sed et caeteris praerogativis liberis Baronibus debitis uti, frui et gaudere, prout etiam in praespecificatorum districtuum haereditate per nos benigne confirmata, et ratihabita in aevum permanere possitis ac valeatis. — Mandantes insuper universis et singulis Majestatis nostrae Regnorum ac Provinciarum subditis et praeeminentiae, status, gradus, ordinis et conditionibus existant, ut te Georgium Brankovich, praememoratumque fratrem tuum, haeredes et posteritates vestros utriusque sexus, universos, pro veris liberis Baronibus habeant, nominent et honorent, eoque titulo et praerogativis universis jugiter uti fruique et gaudere sinant, nec adversus illa, et hunc Caesaream atque regiam Concessionem gratiamque et indultum nostrum impediant, molestent et perturbent, aut ab aliis impediri, molestari, perturbarique sinant quovis modo. Si quis vero ex nobis subjectis id attentare praesumserit, nostram successorumque nostrorum noverit indignationem se incursurum. Ut autem perpetuum et celebrius hujus nostrae benignitatis et clementiae in oculos hominum incurrat signum et monumentum, ea qua praemissum est Caesarea Regiaque Authoritate et gratia nostra, antiqua et gentilitia armorum vestrorum, quibus hactenus usi estis, insignia non modo clementer approbavimus, roboravimus, ratificavimus et confirmavimus, augemus, amplificamus ac illustramus et hunc qui sequitur in modum gestanda, deferendaque concedimus et largimur. Scutum videlicet militare erectum bifariam per medium diametraliter divisum, in cujus superiori coelestini coloris medietate nigra aquila, expansis alis rostroque adaperto et linqua rubicunda exerta velut in sublime evolatura, alias in majori, anteriorique corporis parte conspicita, in dextram scuti oram conversa esse, in alia porro inferiori trifariam oblique subdivisa ac in ternas inaequales, viridem nimirum triangularem, rubram et rursum viridem portiones distincta medietate Leo integer nativo colore adumbratus, ore hiante, linguaque rubea exerta, elevata post tergum cauda, per majorem rubro colore tinctam portionem, in dextram scuti plagam decurve visuntur. Scuto demum incumbentes binas militares Galeas craticulatas, sive apertas regiis Diadaematibus, dextro quidem integram alis expansis Aquilam, sinistro vero leonem mediotenus eminentem alias in mutuo cum jam fata Aquila obtutu situatum proferentibus ornatas. Asumitatibus vero sive conis Galearum, laciniis sive lemniscis, hinc flavis et caeruleis illinc vero candidis et rubris in scuti extremitates sese placide diffundentibus, illudque ipsum decenter et venuste exornantibus. Quem ad modum haec omnia in principio sive capite praesentis diplomatis nostri pictoris edocta manu et artificio, propriis et ingenuinis suis coloribus clarius depicta et ob oculos intuentium lucidius posita esse conspiciuntur. Liceat itaque tibi Georgio Brankovich et supradicto Savae itidem Brankovich fratro tuo, haeredibusque et posteritatibus vestris utriusque sexus universis in infinitum Dei Beneficio nascituris, praefato scuto, sive armis, ubique in praeliis, certaminibus, pugnis, hastiludiis, torneamentis, duellis, monomachiis, aliisque omnibus et singulis, ac quibusvis exerciis militaribus et politicis, nec non sigillis, velis, cortinis, annulis,

vexillis, clipeis, tentoriis, domibus et sepulchris, generaliter vero quarumlibet rerum et expeditionum generibus ferre, gestare, illisque in avum uti frui et gaudere: Ac insuper apti etiam et idonei sitis ad ineundum et recipiendum omnes gratias et libertates, exemptiones, jura foeuda, vacationemque a muneribus ac oneribus quibuscunque realibus, personalibus et mixtis, ad utendum denique singulis juribus, quibus caeteri a liberis Baronibus progeniti foeudorum capaces et participes veri memorati Regni nostri Hungariae, partiumve eidem annexarum liberi Barones et indigenae utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent quomodolibet consuetudine vel de jure, nemine unquam prohibente, nec obstantibus quibuscunque consuetudinibus, statutis et privilegiis Regnorum Provinciarum et Ditionum nostrarum praesentibus et futuris quae modo aliquali contra hanc benignam nostram annuentiam et concessionem facere possent. Quibus omnibus praedeclarata authoritate nostra Caesarea atque Regia per praesentes derogamus, et derogatum esse volumus. In cujus rei memoriam fidemque et firmitatem perpetuam, hocce nostrum privilegium, manus nostrae subscriptione, sigilloque nostro secreto impendenti munitum et roboratum emanari commisimus. Datum per manus fidelis nostri nobis dilecti Reverendi Joannis Gubasoczy Episcopi Nitriensis, locique ejusdem et Comitatus supremi et perpetui Comitis, Consiliarii nostri et Aulae nostrae per Regnum nostrum Hungariae, Cancellarii in castro nostro Laxemburgh die septima mensis Junii Anno Domini Millesimo sexcentesimo, octuagesimo tertio. Regnorum nostrorum Romani vigesimo quinto, Hungariae et reliquorum vigesimo octavo, Bohemiae vero anno vigesimo septimo. Reverendissimis ac venerabilibus Patribus Dominis Georgio Szelepchenj Metropolitanae Strigonensis etc. Secundum vero series ita se habet: Leopoldus etc. Tibi fideli nostro nobis dilecto magnifico Georgio Brankovich salutem et gratiae Caesareae atque Regiae continuum erga te incrementum. Quemadmodum Imperatoria sublimitas non sine singulari Divinae mentis consilio supremum inter mortales locum obtinet, sic Augustum Majestatis Thronum nil magis decere videtur, quam subjectos clementer fovere, extraneos vero quoscunque sibi sincera fide deditos, non solum in recto fidelitatis promptissimaeque submissionis proposito, clementissima uberrimae erga ipsos demonstrandae gratiae propensione confirmare, verum etiam honestissimos in declarando sincerae fidei studio conatus, munificentia, quae magnanimitate Principum digna sit, benevole prosequi, tum ut ipsi in praeclara sua recte vivendi methodo magis ac magis roborentur et alii iis quasi stimulis ad paria eximiarum virtutum studia sectanda incitentur. Unde nos quoque tanquam ex summi et omnipotentis Monarchae Dei providentia in summo Caesareae et Regiae dignitatis fastidio constituti, non solum fidelium subditorum animos ad Thronum Majestatis Nostrae alicere, per hocque in Regnis et ditionibus nostris illustres familias augere, ipsarumque splendorem hactenus sive turcica tyrannide, sive alio quocumque modo subpressum faventibus superis, ceu postliminio reducere, utilitatemque ac salutem ipsarum promovere cupientes, postquam tum vetustatem familiae tuae, quae nimirum in tanto olim flore existimationeque ac celebritate fuerat, ut nonnulli ex eadem in sublimi Regiae dignitatis culmine collocati, Bosniae, Serviae, Bulgariae, Dalmatiae, alii Croatiae imo orientis quoque Imperio, ac Dominatu potiri, quidam vero ob plurima eaque insignia merita titulo quoque Sacri Romani Imperii Principum condecorari, ac inter caeteros singularis sanae fortitudinis, prudentiae, dexteritatis ac solertiae vir Volffgangus Brankovich de Podgoricza, haereditarius Herczegovinae, Syrmiae et Ivanopolis (in qua nimirum Vlaska et Batska continentur) terrarum olim dominus, ea praebuit eximiarum qualitatum, virtutumque specimina, ut horum intuitu una cum successoribus suis ac alios inter, Georgio itidem Brankovich postmodum Despote Illyriae et magno duce superioris et inferioris Myssiae et praerecensitarum terrarum haereditario pariter Domino, in realis et actualis praelibati Sacri Romani Imperii Principis honorem sublimari meruerint, tum praecellentes tuas virtutes et qualitates, prudentiam nempe, dexteritatem, solertiam, industriam et generositatem, quas ab avito antecessorum tuorum stemate non minus quam antelatae haereditatis successionem trahere dignosceris, sufficienter contemplati ac experti fuissemus. Quamvis Te Georgium Brankovich de dicta Podgoricza hujus nominis secundum mediante benigno nostro diplomate in Castro nostro

Laxemburgh die septimo Junii anno Domini Millesimo, sexcentensimo, octuagesimo tertio transacta praeterito, emanato, in praedicta Majorum tuorum haereditate, benigne confirmandum et ratificandum duxerimus, ac insuper in numerum quoque liberorum Baronum memorati Regni nostri Hungariae et partium eidem annexarum annumeraverimus et agregaverimus, nihilominus cum praedeclarata tua merita et virtutes ad te uberius adhuc cohonestandum et condecorandum nos inveutent et quodammodo exstimulent, dignum justumque censuimus, ut non solum praeclare gestorum tuorum cum immortali et insigni nominis tui memoria duraturum a nobis summas testimonium, sed etiam in altiores honorum et dignitatum gradus tuis ipse commendatus virtutibus eveharis, quo posteris tuis et aliis fidelibus nostris subditis similia benemerendi studia amplectendi et imitandi majus incitamentum et calcar a nobis addatur. Motu igitur proprio, ex certa nostra scientia, animoque deliberato et sano accedente consilio, deque Caesareae et Regiae potestatis nostrae plenitudine, Te Georgium Brankovich de antelata Podgoricza, omnesque liberos, haeredes, posteros, ac descendentes legitimos utriusque sexus natos, et aeterna serie nascituros, titulo comitum vulgo germanice „Graf" nuncupari solito cum praedicato Illustrissimi, Spectabilis et Magnifici honori ejusmodi debito insignivimus, condecoravimus et numero coetuique aliorum verorum, ac indubitatorum praefati regni nostri Hungariae, aliorumque regnorum et ditionum nostrarum haereditariarum Comitum aggregavimus, cooptavimus, anumeravimus et adscripsimus, gratiarumque, libertatum, praerogativarum et dignitatum Comitibus debitarum capaces et consortes fecimus. Quo vero perpetuum et celebrius amplissimae hujus nostrae benignitatis et clementiae clarius in oculos hominum incurrat signum et monumentum, eadem qua praemissum est Caesarea et Regia authoritate nostra et gratia, antiqua et gentilitia Armorum tuorum insignia quibus hactenus usus es, non modo clementer approbavimus, roboravimus, ratificavimus et confirmavimus, verum etiam auximus, amplificavimus et illustravimus, quemadmodum vigore praesentium approbamus, roboramus, ratificamus, confirmamus, augemus, amplificamus ac illustramus et hunc, qui sequitur in modum gestanda, deferendaque benigne concedimus et elargimur. Scutum videlicet militare erectum, primum quidem quadrifariam divisum, in cujus superiori dextra, et inferiori sinistra flavi seu aurei coloris partibus, singulae nigrae bincipites Aquilae Imperiali diademate redimitae alis expansis, pedibusque distentis erecte stare, in leva demum et dextra aliis binis mediotenus transversaliter subdivisis partibus et quidem superne singulae unicipites nigrae Aquilae expansis alis, in campo caeruleo mediotenus eminere, inferne vero Leo naturaliter adumbratus, ore hiante linguaque rubicunda exerta, inter geminos flavios in rubea planitie, versus dextram scuti partem decurrere, meditulium denique scuti aliud minus pectorale argentei coloris scutum coronatum litteram auream L. Augusti nominis nostri initialem continens occupare visuntur. Scuto demum incumbentes ternas militares galeas craticulatas sive apertas Regiis diadematibus et quidem medio bicipitem Imperialem inferioribus similem, dextro vero unicipitem Aquilas, sinistro denique leonem erectum inguinetenus eminentem, praefatasque Aquilas intuentem proferentibus ornatas. Asumitatibus vero sive conis Galearum laciniis seu lemniscis hinc flavis et caeruleis, illinc vero candidis et rubris in scuti extremitates se placide diffundentibus, illudque ipsum decenter ac venuste exornantibus. Quemadmodum haec omnia in principio sive capite praesentis diplomatis nostri pictoris edocta manu et artificio propriis et genuinis coloribus suis clarius depicta conspiciuntur. Licea itaque Tibi Georgio Brankovich de praerepetita Podgoriza vero ac indubitato Comiti, haeredibus item posteritatibus ac successoribus tuis legitimis utriusque Sexus universis jam natis et deinceps, Dei beneficio nasciturіs praedeclarata armorum insignia praevio modo aucta ac illustrata, in omnibus singulisque honestis et decentibus actibus, exercitiis atque expeditionibus, tum serio, quam joco in hastiludiis seu hastatorum dimicationibus pedestribus et equestribus, in bellis, duellis, singularibus certaminibus et quibuscunque pugnis cominus et eminus in scutis, baneriis, vexilis, clipeis, tentoriis, caenotaphiis, sepulchris, monumentis, clenodiis, annullis, munilibus, sigillis, aedificiis, parietibus, fenestris, ostiis, lacunaribus, tapetibus ac supellectilibus libere, pacifice et absque omni molestia ac impedimento vel

contradictione habere, gestare et deferre, iisdemque pro rei necessitate et voluntatis tuae arbitrio pro libitu uti quovis modo. Aptus insuper et idoneus sis, tuique praefati universi apti sint et idonei, ad ineundum et recipiendum omnes gratias, libertates, exemptiones, jura, foeuda, privilegia vacationemque a muneribus et oneribus quibuscunque realibus, personalibus et mixtis, ad utendum denique singulis juribus, quibus caeteri ab antiquis Comitibus prognati, foeudorum capaces et participes, veri memoratorum regnorum, provinciarumque ac ditionum nostrarum haereditariarum Comites et Indigenae utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent quomodolibet de jure vel consuetudine nemine unquam prohibente, nec obstantibus quibuscunque consuetudinibus, statutis, privilegiis praefatorum regnorum, provinciarum et ditionum nostrarum praesentibus et futuris, quae quomodocunque contra hanc benignam annuentiam et concessionem nostram facere possent, iis omnibus praedeclarata Authoritate nostra Caesarea et Regia per praesentes derogamus et derogatum esse volumus. Imo aggregamus, cooptamus, annumeramus et adscribimus, consuetoque Comitibus Illustrissimi, Spectabilis, ac Magnifici titulo insignimus et condecoramus. In cujus rei memoriam, fidemque et firmitatem perpetuam hocce nostrum Privilegium manus nostrae subscriptione Sigilloque nostro Secreto, quo ut Rex Hungariae utimur impendenti communitum emanari commisimus. Datum per manus fidelis nostri nobis dilecti Reverendi Petri Korompay Episcopi Nittriensis, locique ac Comitatus ejusdem supremi et perpetui Comitis, Consilarii Nostri et Aulae nostrae per dictum Regnum nostrum Hungariae Cancellarii in civitate nostra Vienna Austriae, die vigesima mensis Septembris, Anno Domini Millesimo, Sexcentesimo, Octuagesimo Octavo, Regnorum nostrorum Romani trigesimo, Hungariae et reliquorum trigesimo tertio, Bohemiae vero anno trigesimo secundo. Reverendissimis ac Venerabilibus in Christo Patribus, Dominis Georgio Szechenj, Ecclesiae Metropolitanae Strigoniensis Archiepiscopo sede alterius Archiepiscopatus Colocensis et Bacsiensis Ecclesiarum canonice unitarum vacante Georgio Fenyessj Agriensis, Alexandro Mikulicz Zagrabiensis praenotato, Petro Korompay Ecclesiae dictae Nittriensis, Leopoldo Sacrae Romanae Ecclesiae Presbytero, Cardinale a Kolonicz Jauriensis, Fratre Augustino Benkovics Varasdinensis, Stephano Kuda Ecclesiae Transylvaniensis, Fratre Paulo Szechey electo Vesprimiensis, Nicolao Balogh Vaciensis, Michaele Duomikovich Ecclesiae Csanadiensis, Matthia Radonay Eccl. Quinque-Ecclesiensis, Francisco Janay Eccl. Syrmiensis, Godefrido Kapaun Eccl. Szamandriensis, Andrea Peterffy Eccl. Noviensis, Francisco Csikuliny Eccl. Scopiensis, Comite Valentino Drugeth de Homoua Eccl. Korbaviensis, Jakobo Hasko Eccl. Rosonensis, Blasio Jaklin Eccl. Tininensis, Ioanne Babics Eccl. Scardonensis, Sede Episcopatus Segniensis et Modrusiensis Ecclesiarum canonice unitarum vacante, Fratre Nicolao Plumbeo Bosnensis Ecclesiarum Episcopis ecclesias Dei feliciter gubernantibus. Item illustrissimis, Spectabilibus ac Magnificis Paulo Esterhas de Galantha S. R. Imperii Principe, aurei velleris Equite dicti Regni nostri Hungariae Palatino, Comite Stephano Csaky perpetuo terrae Scepusiensis Iudice curiae nostrae Regiae, Comite Nicolao Erdödj de Monyorókerek antelatorum, Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae Regnorum nostrorum Bano, Comite Emerico similiter Erdödj de dicta Monyorókerek Tauernicorum Comite, Adamo a Zrinio Agazonum, Comite Georgio Illyeshazy de eadem dapiferorum Comite, Georgio Erdödy pariter de dicta Monyorókerek Cubiculariorum, Comite Ioanne Draskovich de Trakosstyan Curiae, Comite Stephano Zichy seniore Janitorum, Comite Adamo de Battyan pincernarum nostrorum regalium in Hungaria magistris, ac Comite Ioanne Palffy ab Erdöd Comite Posoniensi caeterisque quam plurimis toties fati Regni nostri Hungariae Comitatus Tenent. et honores. Nos itaque hujusmodi humillima supplicatione praememoratae Communitatis Rascianorum, ac ipsius quoque Comitis Georgii Brankovich de saepe dicta Podgoricza, modo praevio facto, Regia benignitate exaudita clementer et admissa, praerecensitas utrasque litteras nostras privilegiales in annotatis prothocollis, perquisitas et reinventas de verbo ad verbum sine diminutione et augmento aliquali transcribi et transsumi praesentibusque litteris

nostris inferri et inscribi facientes, praefatae Comunitati Rascianae, dictoque Comiti Georgio Brankovich de jam fata Podgoritza, in uberius declaratae eatenus erga ipsos Caesareo Regiae gratiae et clementiae nostrae testimonium, juriumque eorundem futuram ad cautelam necessarias, dandas duximus et concedendas communi suadente justitia: Harum nostrarum vigore et testimonio litterarum mediante, Datum in Civitate nostra Vienna Austriae, die prima mensis Septembris Anno Domini Millesimo Sexcentesimo Nonagesimo Secundo. Regnorum nostrorum Romani trigesimo quinto, Hungariae et reliquorum trigesimo octavo. Bohemiae vero anno trigesimo sexto.

Leopoldus.

M. Jaklin
Episcopus Nitriensis
Joannes Maholany.

(ИСТОРІЯ разныхъ славенскихъ народовъ наипаче Болгаръ, Хорватовъ и Сербовъ изъ тмы забвенія изятая и во свѣтъ историческій произведенная Іоанномъ Райчемъ, архімандритомъ во свято — Архангелскомъ монастырѣ Ковилѣ. Raič serbische Geschichte pag. 282—301.)

XI.

Erlässe an den Erzbischof Arsenius Czernovich wegen Uebersiedlung der Raizen. 1694.

a)

Sacrae Caesareae Regiaeque Hungariae et Bohemiae Majestatis, Domini nostri Clementissimi Nomine Orientalis Ecclesiae Graeci Ritus Archi-Episcopo, Domino Arsenio Csernovics et Rascianae Militiae Vice-Ductori Domino Ioanni Monasterly, hisce benigne significandum, Eosdem haud dubie Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis positivam et praecisam resolutionem, vigore cujus Gens Rasciana tam pro Inclyti Regni Hungariae, quam propria etiam Rascianorum convenientia, in partes intra Danubium et Tybiscum sitas, eidemque rite assignandas translocanda sit, ab alte fatae Suae Majestatis Camerario, Generali Commissario bellico et Equitatus Generali Domino Donato Heisler Comite ab Heidershaimb uberius intellexisse.

Cum igitur haec summe dictae Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis benigna Resolutio nec immutari nec differi possit, sed sine mora, et ad amussim adimplenda esset, idemque Dominus Archi-Episcopus, cum Domino Vice-Ductore non ob aliam rationem, quam eum in finem huc citati sint, ut cum iis modus et tempus transmigrandi statim, et taliter concertetur, ut haec translatio sine ulteriori mora effectui mancipari possit, ad quam transmigrationem memorata Natio Rasciana eo libentius inclinabit, cum eidem terra abundans fertilis et tam spaciosa assignabitur, ut respectu habitationum se largius dilatare et intuitu oeconomiae ibidem multo commodius vivere et subsistere poterit.

Ea propter minime dubitatur, Eundem Dominum Archi-Episcopum et Dominum Vice-Ductorem cum supra dicto Domino Commissario Generali modum et tempus translationis absque ulteriori mora concertaturos et re plenarie conclusa statim operam adhibituros esse, ut repetita Gens Rasciana in loca eidem assignanda festinanter, et bono ordine se conferat, fidelitatem suam hucusque laudabiliter exhibitam in futurum immobiliter continuet, indeque mereatur a saepe fata Sacra Caesarea Regiaque Majestate majoribus et amplioribus gratiis imposterum praemiari. Quibus de reliquo alte dicta Majestas gratia sua Caesarea et Regia benigne propensa manet.

Per Imperatorem ex Consilio Bellico.
Viennae, die 11. Maii 1694.
Christophorus Dorsch. — Joannes Adamus a Wöber.



Sacrae Caesareae Regiaeque Hungariae et Bohemiae Majestatis, Domini Nostri Clementissimi Nomine Orientalis Ecclesiae Graeci Ritus Archi-Episcopo, Domino Arsenio Csernovich et Rascianae Militiae Vice-Ductori Domino Ioanni Monasterly benigne assignandum.

b)

Sacrae Caesareae Regiaeque Hungariae et Bohemiae Majestatis, Domini Nostri Clementissimi Nomine Orientalis Ecclesiae Graeci Ritus Archi-Episcopo, Domino Arsenio Csernovics et Rascianae Militiae Vice-Ductori, Domino Ioanni Monasterly, hisce benigne significandum, intelexisse Sacram Caesaream Regiamque Majestatem qualia petita iidem Nomine memoratae Gentis Rascianae, in puncto fiendae ejusdem translationis in Campum Cumarum et partes Sclavoniae et signanter in parvam Vallachiam sic dictam, apud altae fatae Suae Majestatis Camerarium, ejusdemque Equitatus et Generalem Comissarium Bellicum, Dominum Donatum Heissler, Comitem ab Heidershaimb in Commissione Eidem hunc in finem delegata decenter proposuerant et siquidem Servitium Suae Caesareae Regiaeque Majestatis exposceret, ut dicta translatio quo citius, eo melius effectui mancipetur et quidem taliter, ut messem in locis pro nunc possessis proxime sperandam, quidem colligere possit, caeterum vero certum numerum suorum statim seligant, qui loca: et territoria iisdem assignanda, confessim in possessionem recipiant, aedificia exstruant et habitationes ita accomodent ut peracta messe, et ad futurum mensem Octobris totius Gentis Rascianae Communitas infallibiliter subsequatur et commoda habitandi domicilia inveniat, quem in finem supra dicto Domino Commissario Generali intimatum est, ut per Comissarios sibi subjectos Sufficientes Stationes et loca ad inhabitandum apta, quantocius assignari et Rascianis cum iisdem eo proficiscentibus rite distribui et repartiri faciat; Praeter ista repetita sacra Caesarea Regiaque Majestas ad demissa ejusdem Domini Archi-Episcopi et Domini Vice-Ductoris exhibita puncta et quidem ad primum et secundum ratione libertatis et independentiae benigne annuit, ut saepe fata Gens Rasciana hunc in modum translata, et in fidelitate sua huc usque exhibita, perseverans, solummmodo Suae Caesareae Regiaeque Majestati subjecta, ab omni alia dependentia vero tam Comitatuum, quam Dominorum Terrestrium exempta maneat, prouti etiam ad tertium benigne propensa est, quod si Divina favente Clementia, in terra ante hac ab iisdem Rascianis inhabitata quies, et securitas restabilita fuerit, pristina domicilia restitui curare, ea sub infallibili spe, saepe dictos Rascianos se, uti fideles Subditos imposterum comprobaturos et ad promovenda Servitia publica, repellendosque hostium conatus sedulo, et strenue adlaboraturos esse.

Quod Eidem Domino Archi-Episcopo, repetitoque Domino Vice-Ductori, pro Resolutione Caesarea et Regia, hisce notificandum fuit. Manetque saepe fata Majestas iisdem Gratia sua Caesarea et Regia benigne propensa.

Per Imperatorem ex Consilio Bellico.
Viennae, 31. Maii 1694.



Cristophorus a Dorsch. — Joannes Adamus a Wöber.

Sacrae Caesareae Regiaeque Hungariae et Bohemiae Majestatis, Domini Nostri Clementissimi Nomine Orientalis Ecclesiae Graeci Ritus Archi-Episcopo Domino Arsenio Csernovics et Rascianae Militiae Vice-Ductori, Domino Ioanni Monaszterly, benigne assignandum.

(Raič, serbische Geschichte S. 137 und 141.)

XII.

Instruction für die k. Commissäre: Ferdinand Graf von Herberstein, inner-österr. Hofkriegsraths Vice-Präsident, und Joseph Graf von Rabatta, inner-österr. Hofkriegsrath und Schlosshauptmann zu Gratz etc. über die Scheidung der innerösterreichischen von den türkischen Gränzen etc. Vom 28. März 1690.

Erstens. Wird denenselben zu dero besserer Information und Direction das Instrumentum pacis Caesareo-Ottomanicum, datirt Carlovitz in Sirmien, nahend an Unseren und denen Türkischen Confinen den 26. Jänner dieses laufenden 1699. Jahres sub lit A zu dem Ende hiermit comunicirt, damit sich dieselbe darinnen, und sonderlich in denjenigen Articeln, welche die Scheidung obberührter Confinen und das dabei versirende J. ö. Kriegs- und Gränz-Staats-Interesse betreffen, umbständig ersehen, selchem gemäss die operationes Vornemben und nichts geschehen lassen, was berührten Articulis, und solchemnach Unseren J. ö. Kriegs- und Gränz-Staats-Interesse zugegen sein möchte.

Secundo. ist denenselben zwar ohnedem wohlbekannt, wasmassen die an der Unna liegende Festung Constanovicz in diesem vorgewesenen Krieg vi armorum an Uns gediehen, mit deutscher Mannschaft besetzt, unter Petrinianischen Commando gestanden, und gleich wie die ex Turcico neu herübergegangener Wallachen, und der ganze District diesseits der Unna und bis zu dessen Ausfluss in die Sau, also auch dieses Castanovitz dem warassdinischen Generalat devot und gehorsam gewesen, im Jüngstverlassenen 1695. Jahr aber erst diese blosse Festung Castanovicz, Jedennoch ohne besagten Wallachen und districtu, et cum pacto expresso, der jedesmaligen restitution, quocunque tempore es uns gnädigst belieben würde, der Banatischen interims defension überlassen worden sei. Nichtsdestoweniger aber wird Ihnen Commissarien zu mehrerer dersachen Nachricht die dessentwegen von Unseren J. ö. Geheimen- und Hof-Kriegsräthen untern 19. Decembris 1695 Uns unterthänigst erstattete Relation, wie auch das Gutachten Unserer geheimen Hofkanzlei den 19. Septembris 1695 und dann Unsere den 23. ejusdem darauf erfolgte Hofresolution zu dem Ende Sub lit. B hiemit ingleichen auch beigeschlossen, damit Sie die Gränzscheidung diesseits der Unna und anzufangen von dessen Auslauf in die Sau bis auf Novi, als dem Warassdinischen Generalat unterworfenen und von den Petrinianischen Comando dependirenden districtu unserer hierunter in §. 7. und 8. mit mehreren begriffenen Intention gemäss, von dar aber gegen die Carlstätterische Gränzen, mit Umfangung des diesseits der Unna liegenden und Kraft Instrumenti Pacis der Türkischen Potentz und possesion zugestandenen districts und solchernach mit formirung: und Ziehung deren artificial Linien, biss in die Gegend des Türkischen Posto Cremen, oder Unserer Festung Sluin: von Sluin bis Dresnicz, sodann über den Fluss Coronna gegen Bassaluca, mit Einziehung und diesseitiger approprijrung des Gebirgs Blissiviz auch Durchschneidung des Gebirgs bei dem Türkischen Socoloza, bis hart wieder an den Unna Strom, so oberhalb erstgenannten Socoloza mit approprijrung der diesseitigen ripae, Unserer Territorio und Podtmässigkeit, biss an den Berg Pupina inclusive abermals die natürlich Gräniczen macht; — Von dar aber weit hinaus mit Formirung: und weiter Continuirung deren artificial Linien bis Sternize inclusive und von diesem äussersten Posto, Landt einwärts bis an das Uffer des Morlackhischen Canals Maris Adriatici Ingleichen auch jnclusive und also mit Einziehung des Flusses Zermagna, das Posto Obroaz und folglich der beiden ganzen Grafschaften Lika und Carabavia (alss welche Ihnen Commissarien ohne deme bestermassen bekhant, welchergestalten beide diese graffschaften in dissem letzt vorgewessenen Krieg von der Ottomanischen Porten vi armorum erstritten, von dem Carlstättischen Generalat erobert, vnd in possession genomben,

auch Folgendes von Vnserer Kays. Hof-Camer Vnserer J. ö. Hofkammer tituto Emti et Vendit hinübergegeben worden seye) so wohl angefangen vnd vornemben alss anch vollenden thuen.

Tertio. Wird Ihnen Comissarien zu Ihrer Vollkommenen Information dieses Hauptwerks der bevorstehenden Gränzscheidung, hiebei sub lit. C. Ingleichen communciret, was Unser allhiesiger Hofhriegsrath unterm 27. April 1698 dieses Unna-Strombs und Grenzscheidung halber, an Unser J. ö. Geheime Hofkanzlei requirendo hat ergehen lassen und was den 9. Juni darauf von seithen Unserer J. ö. geheimen und Hofkriegs Räthen für berichtliches Gutachten in Wiederantwort erstattet worden, dessgleichen sub lit. D. Was in puncto vorgewesener sowol beständiger als temporal Einrichtung und translocirung der wallachischen und Rayzischen Gränzen erstermal vor Unser hiesige Hofkriegs Rath an Vorgedachte Unsere geheime Hofkanzlei unterm 26. Juni hat ergehen, und was darauf von seithen Unserer geheimen Hofkanzlei an Ihre Hof-Kriegs-Rath den 9. Juli hernach für ein Decretum expedirt worden, und sich dessen bei künftig erstattenden dero werthesten Bericht, oder Relation in ain und anderen Ersehen und praevaliren zu können.

Quarto. Ist Ihnen Comissarien bestens erindlich, wasmassen bey letzt vorgewesener belagerung Wihatsch, diese Festung und olim Metropolis Croatiae zwar nicht erobert, dannoch aber der eine Tagreiss von Sluin Situirte Posto Dresnik emportiret und noch unweit davon fortificirten das umliegende Land dominirenden Pass, seiner Unnöthigkeit halber folgends rasirt worden sei, wessentwegen dann Sie Commissarien bei dermaliger Grenzscheidung mit allem Eifer und Interponirung Ihrer Möglichste officire daran und darob sein sollen, dass dieser Posto Dresnik sammt seinen ganzen Umkreiss, welchen von dar an der Fluss Coronna bis nach Sluin macht und denen ausserhalb demselben liegenden türkischen Posten Bassa, Luka, Tersacz, Sturlitz und Cremen ohne denen die natürlichen limites setzt Unsere bothmässigkeit und folgbar dem Carlstätterischen Generalat incorporirt verbleib.

Dagegen die türkischen Comissaryi sich um desto weniger zu beschwähren haben, als gleichwohle notorium, dass wider die erste bereits verglichene abred, uti Possidetis, alle Jenseits der Unna von Unsere Waffen glücklich eroberte namhaffte und diesen geringen district ganez nicht zu vergleichen stehende sondern Weith praválirende Posten, Pacis et confinium gratia, der Türkhischen bodtmässigkeit überlassen, und restituirt werde, folgents auch Sy Türckhische Commissarij der aequitaet dissfahls zu weichen, und ratione dieses bey belagerung Wihätsch, von Unserer Militz deme eroberten geringen Posto und districts, Ihr fridliebendes Gemüeth, dem Friedenschluss gemäss in effectu zu erzeugen haben.

Quinto. Wird Ihnen Comissarien hiemit ausdrücklich anbefohlen, dass was die manutenirung beeder Grafschaften Lika und Carabavia, und folgents die schaidung derer Confinen, anzufangen von dem Berg Pupina biss nach Sternize inclusive, und von dar die Durchschneidung des Landts, bis an den Auslauff des Flusses Zermagna, in dem morlackischen Canal des adriatischen Meerbusen anbelangt, Sy Comissarij dem anderten punct disser Ihrer Instruction absolute nachkhomben, in dem geringsten nichts nachgeben, und sich also entweder von denen Türckhischen noch Venetianischen Deputirten oder Jemandt anderen, wer der auch seye, an Formirung selbiger artificial linien im geringsten Irr machen lassen sollen; Wie dann im ybrigen und pro aliquali Idea Ihre hiermit sub lit. E mitkommende Landt Karten beigeschlossen wird.

Sexto. Haben Sy Comissarij bei schaidung dieser Unserer J. ö. Gränitzen vor dem türkhischen Territorio, und solchemnach bey Formirung der artificial Linien auch bemerckhung der natürlichen limitum Vnseres J. ö. angeseczten Ingenieurs, Johann Friedrichs von Hollstain sich in Allweeg zu gebrauchen, massen derselbe, laut sub F hiebeyligende Decreti, unterm 26. huius an Sy Comissarien, so vill erstberührte J. ö. Gränizschaidung und Formirung deren Linien betrifft, mit gebührendem Gehorsamb und Dependent gewissen worden, welchen Sy dan auch zu Verfertigung einer accuraten Landtkardte, über erstere unsere J. ö. Gräniczen und derer extradirung entweder an Sy Comissarien, oder aber immediate an Unsere geheimbe Hoffkanzlei allhier anzumahnen wissen werden.

Septimo. ist zwar von seithen Vnseres hiesigen Hofkriegs Raths Erinnert, auch indessen Expeditionen die Ordre dahin gegeben worden, dass bis 15. Aprilis Sy Unsere J. ö. Comissarij auf dere Carlstätterischen gräniczen sich Einfindten, und mit unseren Camerern, bestelten Obristen, Und lieben getreuen Ludwig Ferdinand Conte Marsiglio, ratione Loci, wo Sy mit Ihme, alss Unsere immediate Kays. Commissario, Und dann mit denen Türkhischen Deputirten zusamben zu kommen habe, sich Vnterreden sollen; Vmb Willen aber dem Vernemben nach der 15. Aprilis auf den 20. ejusdem differiret worden, die gräniczschaidung auch zu Salankement an der Donau seinen Anfang Nemben, vnd aufwärts der Sau, biss an den Einfluss dess Flusses Unna continuirt werden soll, solchemnach werden Sy J. ö. Commissarij in conformitate sub lit. B obbeyliegenden Berichts Vnserer J. ö. geheimbe und Hofriegs Räth de dato 10. Septembris 1695. und dene beigelegten beeden reversative Unseres Bani vnd Vice Bani, (so bei denen darinnigen Stöllen zu finden) Item dass guetachtens Vnserer geheimben Hof Kanzley de dato 19. Novembris ejusdem und Vnserer den 28. darauf gnädigst erfolgte Hauptresolution, wie auch in conformitet obiger beylaagen C. D. E. F. G. H. I und K. alles Fleisses darob seyn vnd Ihre sorgfältige officia dahin anwendten auf dass die J. ö. Gränicz-schaidung eben daselbst, dass ist bei obermelten Einfluss der Unna in den Saustromb seinen anfangen nembe, und sodann weithers auffwerts den Unna Fluss, jedoch diesseits der Unna (zumahlen die Jenseits der Unna liegende Posten dem Bano Croatiae Undisputirlich zuekhomben, und also auch derer in dem Instrumento Pacis capitulirte rasirung und evacuirung, nach vollenter Gränczschaidung Ihme Bano Croatiae et Regnicolis gebührt) continuiret werde; massen dann Sy Comissarij nicht Ermanglen sollen, dissfahls mit Ihme Conte Marsigli alsobaldt vertraulich zu correspondiren, Ihme auch zu dem Endte Und Vorkehrung der Gehörde das Nöthige zu communiciren, und anbey sowohl ratione Loci et diei Ihrer ersten Erscheinung, alss auch wegen des Anfangs der gräniczschaidung und dessen Ankunft an dem Auslauff des Unna Flusses von Ihme nöthige Kundtschafft und Vnterrichtung einzuziehen, sich darnach (Jedoch allenfahls Vnserer künfftigen Gränicz-Einrichtung vnd J. ö. Kriegs und Gränicz Staats Interesse auch erfolgenden ferneren Dispositionen ganz unpraejudicirlich) zu reguliren, mit Ihnen sich wohl zu verstehen, und darob zu seyn, dass alle Zuegehörungen zu disser Gräniczschaidung und Formirung deren linien, es seye gleich in Persohn als Werkzeug gält und proviantirung, Pferdt und Wägen, sowohl in tempore als loco in promptu stehen, und dissfahls Ihnen in Einigersach khain Mangel, Versaumbens, oder Miss-Verständtnuss imputiret werde.

Wie dann pro Octavo Sy Comissarien sowol bei Vnseren J. ö. geheimben und Hof Kriegs-Räthen, alss auch bei Unsserer darinnigen Hoff Cammer, und dann dene Landtschafften in Stewr, Kärndten und Crain sorgfältigist, Und Eyffrigst darob sein sollen, dass bei Ausstekhung deren Gräniczen an dem Ausslauff des Unna Strombs in die Sau, auch Formirung der artificial Linien, anzufangen von Novi bis über den Berg Pupina, nacher Sternicza inclusive Und von der, biss an den Auslauf des Flusses Zermagna in dem morlakischen Kanal dess Adriatischen Meeres nicht nur allein gegen 500 arbeither mit benöthigten sattsamben Schantzzeug, von schaufflen, Kramppen, Hackhen, Und scheubdruchen sich congruis locis et tempore einfinden, auch von district zu district mit frischen Leuthen ordentlich abgelöset, dessentwegen auch gehörige zuverlässige ordres an Unsere beede, nemblich die Warassdinische und Carlstätterische Generalaten und dero Subordinirte Capitaneaten ergehen, sondern auch, dass eine anständige Convoy von der gränicz Militz Sumptibus dictae militiae Ihnen Comissarien mitgeben und wo nöthig, dieselbe mit frischen Volckh wieder abgeleset, sondern auch dass Sy arbeither, sambt der Türkischen Deputirten Ihren Leuten, vnd Convoy, wie auch vorermelter Unser Comissarius graff von Marsigli mit seinem Comitat, vnd mit sich bringender Convoy Per 200 Teutsche Reuttern beyläuffig, anzufangen von disseitigen J. ö. Gränitzen, vnd nicht ehender noch länger, mit benöthigten brod, so vill die 500 arbeither betrifft, die ybrigen aber mit benöthigten Proviant Brod, Fleisch, Haber und Hay versehen werden, auch nirgend diser orthen einiger Mangel, an Wägen Vorspahn, vnd Samb Pferden sich eraigne, vnd dadurch etwas dieses Geschäfft zu grossen Schaden des Publici, und Verursachung grösserer

Vnkosten, welche ex quacunque mora et defectu nothwendig entstehen müssen, retardiret oder gar unterbrochen werde, wessentwegen dann sowohl Unsere J. ö. Hoff-Cammer als auch obberührte Unsere darinnige Landtschafften zu alsobaldiger Verschaffung, dess hierzu benöthigten nambhaften Unkosten oder Paarschaft auf instruirung und depechirung Ihnen Comissarien inständigst nicht nur allein von vorberührten Unserm J. ö. Stöllen aussondern auch von Ihnen Commissarien zu erwiedern und zu belangen sein werden.

Nono. Wird Ihnen Comissarien zu Ihrer vollkhommenen Information hiebey sub lit. G, Ingleichen auch communiciret, was in puncto Ueberlegung des, zu Einrichtung deren gränitzen verfassten Projects unser Kays. Hoff-Kriegs-Rath allhier unter 11. Novembris 1698 an Unsere geheimbe Hof Canzley herübergegeben und was darauf untern 12. ejusdem an Vnsere J. ö. geheimbe und Hofkriegs Räthe expedirt worden; Item was sub lit. H. wegen deren zur Gräniczschaidung benöthigten arbeithern vntern 12. Decembris 1698 ebenmässig von erst vorgedachten Unseren hiesigen Hofkriegs Rath anbesagte Unsere geheimbe Hof-Canzley erlassen vnd wass dieselbe sowol hierüber, alss auch auf hiebeyliegenden bericht Unserer J. ö. geheimbe und Hofkriegs-Räthen de dato 23. Novembris 1698 den 14. Febr. 1699, wie auch wegen inhibirung aller hostiliteten den 11. ejusdem an Sy Unsere J. ö. geheimbe und Hofkriegs Räth wiederrumb für expeditiones ergehen lassen, vnd sich solcher notturfften allenfahls, jedoch ohne abbruch oder transgredirung gegenwärtiger Ihrer Instruction praevaliren zukhönnen.

Leztlich so zeiget auch sub Lit K. hiebeyligende hiesige Hoff Kriegs-Räthliche requisition de dato 10. hujus mit mehreren, wass so wohl wegen gueter correspondenz vnd Erscheinung allerseits deputirenden Commissarien, deren Verpflegung auf 500 Mundt vnd 450 Pferdtportionen, stellung vnd alimentirung deren arbeither, schaidung deren gränitzen sattsamber anzahl deren wägen, vorspahn: vnd Saamb Pferdten, sonderlich in der Lika vnd Carabavia, herüberlassung des Ingenieurs Hollstein, evacuirung Vnserer Jenseits der Unna situirten, vnd mit Banatischen Troupen besetzten Posten vnd von dem Graffen von Marsigli verlangten sattsamben Information, wegen Lika vnd Corbavia oder deren Bosnesischen vnd Croatischen Gränitzen, von seithen Vnseres hiesigen Hoff Kriegs Raths in ein vnd andere erinnert vnd begehrt werden.

Vnd weillen hierüber unter heutigen dato dassgehörige, vnd zwar mit beyschliessung gegenwertiger Instruction in Originali et copia, lauth beylaag L. an Unsere J. ö. geheimbe vnd Hoff Kriegs Räth, an die löbl. J. ö. Hoff Camer aber, das nöthige bereits vor 8 Tagen gnädigst rescribiret worden, alss werden Sy Vnsere hiemit gnädigst gekhist vnd bevollmächtigte J. ö. Commissarij diser Ihrer Instruction in allen Ihren puncten gehorsambst nachzukhomben, Ihme Graffen Marsigli auch, Verlangter Massen mit sattsamber Information an die Handt zugehen vnd Ihnen dieses Werkh dergestalten angelegen seyn zulassen Wissen, Wie es Vnser Dienst, das Interesse Vnseres J. ö. Kriegs- und gränitz Staats vnd mithin die allgemeine Wohlfarth der Christenheit, vnd des Vatterlandts erfordern thuet. Massen Wir dan das gnädigste landsfürstliche Vertrauen zu Dero unterthenigisten Eyfer, Trew und Wohlbekannter Conduite allerdings sezen, von denenselben nach also vollzogener gränitzschaidung eine ausführliche relation des ganzen Werkhs, sambt beyligend zueverlässiger Landt Kardten diser Vnserer J. ö. von dem ausslauff des Flusses Unna in den Sau Stromb, biss auslauff des Flusses Zermagna in den Morlackhischen Canal des Adriatischen Meerbussens gnädigst erwartten, hingegen aber auch sothane dero trew gehorsambste Dienst vnd Eyffer, bei Vorfallenden begebenheiten gnädigst zuerkhennen gedenkhen, vnd denenselben anbey mit Kay. vnd Landesfürstl. Hulden vnd Gnaden Wohlzuegethan verbleiben. Geben in Vnserer Statt Wienn den acht- vnd zwainzigsten Martij, im Sechzehnhunderdt, Neün vnd Neünzigsten, Vnserer Reiche, des Römischen im 41., des Hungarischen vnd des Böheimbischen im 43. Jahre.

Leopold.
Iul. Frid. gr. Bucellius.



Ad Mandatum Sacr. Caes.
Majestatis proprium.
Ign. von Plöckhner.

(Kriegs-Ministerial-Kanzlei-Archiv, VII/154 de 1699.)

XIII.

Bittgesuch der Raizen in Ofen, von der militärischen Gerichtsbarkeit enthoben und dem Magistrate unterstellt zu werden.

a)

Sacrae Casareae Regiaeque Majestatis Excelso Consilio Aulae Bellico hisce perquam officiosi Significandum. Presnitz sub A inclusum Iudicis et Juratoris totiusque Communitatis Rascianorum Budensium, in inferiori Civitati vulgo Tabany nuncupata degentium dimissum memoriali, per Nicolaum Emanuel Plenipotentiarium exundem, penis sufficientis Literas Plenipotentiales, coram hanc Cancellaria Regio Hungarica pariter Aulica productas presentatu uberius exhiberi, qualinam de Causa et ratione ijdem supplicantes Rasciani, non obstanti priori memoriali huic sub B annexo, ac expedito per subsequentem contradictionem ex rationibus ibidem fusius declaratis annullato et revocato, a nullo alio nisi solo praefatae Civitatis Budensis Magistratu uti Reliqui Cives Budenses depedentiam habere cuperent, id ipsumque Domino Commendanti Budensi per expeditionem istius Excelsi Consilij Aulae Bellici intimari facere demissi efflagitarent.

Cum autem Universi Cives et Inhabitatores Budenses, notanter vero Rasciani tam de Lege Regni, quam etiam virtuti Privilegiorum Caesareo Regiorum antelatae Civitati Budensi clementer elargitorum ac confirmatorum, Jurisdictioni Magistratus Civilis subjicere dignos carentur, memoratique Rasciani in id sponti consentirent.

Hinc praesentem eorundem Rascianorum humillimam Instantiam Praetitulato Consilio Aulae Bellico perquam officiosi comunicari, simulque in eo recommendari, quatenus ydem Excelsum Consilium Aulae Bellicum iusto posito supplicantium differendo, necessarios eatenus ordinis ad suprafatum Dominum Commendantem emanari facere Landgravatim velit. Cui ad exhibenda reciproca grati officij studia Cancellaria haec Regia manet prompta et parata.

Ex Cons. Cancellariae Regio Hungaric. Aulicae.

Vegh. Viennae, 10. Septembris 1708.

b)

Sacratissima Caesarea Regiaque,

Majestas Domine clementissime!

Ex acclusa hisce authentica copia Majestas Vestra Sacratissima uberius benignissime percipere non dedignabitur, qualiter quidem Communitas Rasciana Budensis, exemptionem a Jurisdictione Magistratuali et dependentiam a Commendanti Generali ibidem, praetendisse ferebatur, sed quia eam ipsam Instantiam, ad solam Unius ibi existentis Baptizati Turcae Pergassy dicti, intrigationem, per solum Iudicem, inscia communitate factam, et exhibita fuisse, jam antea edocuerimus, et desuper contradixerimus, conclusum proinde conferentialiter erat, ut communitas nostra Budensis, a nullo alio, quam Magistratuali et civili Jurisdictione dependentiam habere, ijsdemque Juribus et Privilegijs ad instar aliorum Civium frui et gaudere possit: Quod ipsum autem, ut eo securius et certius, militari quoque ex parte absque omni impedimento observari debeat, Majestatem Vestram humillime implorandum duximus, quatenus praevia ad Excelsum Consilium Bellicum fienda intimatione, necessarios propterea benignissimos suos Ordines ad Commendantem ibidem existentem elargiri, et si praeterea quosqiam nationis Rascianae, ex alijs Locis Budam se locare contingeret, et Jurisdictione Magistratuali subjicere intenderet, eosdem qua Cives, per Magistratum acceptandos demandare velit. Quibus emorimur

Sacratissimae Caesareae Regiaeque

Majestatis Vestrae

Humillimi perpetuoque
fideles subditi
Judex et Jurati totaque Communitas
Rasciana Budensis.

c)

Augustissime, Potentissime et Invictissime Caesar, Hungariae Bohemiaeque Rex etc.

Domine Domine Naturaliter clementissime!

Demissimo hoc Nostro praesenti Libello supplici Caesareae Regiaeque Majestati Vestrae repraesentare necessitamur, qualiter Libera Regiaque Civitas Budensis omnibus viribus eo collimetur, ut Nostram nationem Rascianam hic Budae in Taban exsistentem cum pleno jure tam quoad Personas nostras quam quoad Commercium et fundos nostros Terrestres sub Jurisdictione ejus Civili compellere velit, ex eo, quod praetensam hanc Jurisdictionem in Nos, nostraque a Privilegijs suis Caesareis edocere queat.

Cum autem Natio nostra Rasciana, modo a tempore felicissimorum armorum Caesareorum in hoc Regnum Hungariae introducta sit, et antehac nulla Regia Liberaque Civitas, similes Regnicolas in tam numerabili Copia sub Jure Civili fovisse, sibi abblandiri possit, ita et nos prioribus damnis nostris a Civitatensibus nobis illatis abunde edocti ne initium faciemus, sed Sicuti nos in Terris inferioribus Circa Belgradum antehac sub militari protectione constanter viximus, imo tempore necessitatis, imperante Instantia nostra ibidem Militari, arma contra hostes Suae Majestatis Sacratissimae ex instituta Submissione lubentes arripuimus, Sic et in posterum Constans nostrum homagium tam in armis tempore Belli, quam in dulci quiete tempore pacis, unanimiter sine fidefragio in submississima devotione praestabimus, demississime rogantes, quatenus Sacratissima Sua Caesarea Regiaque Majestas unica hac gratia clementissima nos respicere et sub Jurisdictione plenaria Militari Domini Generalis Budensis cum hac expressa Modalitate et observatione onerum realium, ut quoad fundos et domicilia a proportione Consideremur, secus contra Injuriam praeter spem Nobis impositam recursum ratione inaequalitatis et improportionalitatis pro medela ad nostram Instantiam Militarem habere possimus, nos Constanter hic Budae in Taban vivere clementissime dignari velit. Hanc hucusque immeritam gratiam Caesareo-Regiam una cum Sanguine demereri Nos et nostra immolabimus perseverantes.

Sacratissimae Caesareae Regiaeque Majestatis Vestrae

Devotissimi et submississimi Subditi in Taban.

Thomas Judex.	Dimo Judex.
Nicolaus Csukorhardi.	Nenad.
Maritij.	Milutin.
Marian.	Vusco Amant.
Arestie.	Stephanus.
Blasius.	Anchia.
Guro.	Dragutin.
Nesco.	Klofrano.
Guressi.	Stanoe Juratus.
Hristo Juratus.	Guro Juratus.
Guro Tepprovac.	Jvan Stepin.
Antonius.	Jvan Maritij.

Petar Typrovacs.



Nos omnes Rasciani subcripti non habentes quisque Sigillum, sed posuimus Civitatis Sigillum.

(K. K. Kriegs-Archiv, Nr. 18 ex Septemb. 1708.)

XIV.

Bittgesuch des Isaias Diakovich 1708.

Augustissime, Invictissime Rex, et Domine Domine Clementissime!

Perceptis benignis Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Vestrae Mandatis, quibus ad Generalem Regni Ungariae Diaetam inter reliquos ejusdem Regni et Partium eidem annexarum Status et Ordines, etiam Universitatis Sirmiensis et Bachiensis districtuum comparare jubentur.

Iis igitur benignis mandatis homagiali ex obligatione satisfacturi, duos ex singulo praefato districtu eo destinavimus, debite comparituros. Occasione autem ejusdem Generalis Diaetae sequentia Nationem Nostram concernentia puncta Majestati Vestrae humillime repraesentamus.

Primo: Siquidem jam Anno 1694 ea erat benignissima Augustissimi Caesaris Leopoldi, Majestatis Vestrae Genitoris Gloriosissimae recordationis, mens et voluntas, ut Nationi Nostrae separatum exscindi debuisset Territorium, ut A., quod autem eo tum effectui mancipatum non est, Majestas Vestra Sacratissima eatenus Clementissime providere dignabitur. Jam vero benignissime notum erit Majestati vestrae, qualiter in nuperna per eandem ad Nationem Nostram facta Deputatione, per Universum Populum in Metropolitam Orientalis Ecclesiae Ritus Graeci per Provincias Majestatis Vestrae unanimi omnium voto electus et publicatus fuerim. Ut itaque pro

Secundo: Ecclesia Nostra et Ecclesiastici, utpote ego Metropolita, Episcopi, Monasteria et Parochi, in Metropoli Kruschendolensi (a qua omnes Nostri Episcopatus et Episcopi actuales etiam futuri, totaque Natio in Provinciis Caesareo-Regiis ad victoriosam usque per gloriosa Vestrae Majestatis arma sedis Nostrae Patriarchalis Ippekiensis recuperationem dependere debeant), scilicet Sirmiensis et Essekiensis Districtus, cum eidem adjuncto Episcopatu Jenopolitano et Monasterio Gergetekiensi et ad hoc spectantibus pago Neradin et deserto Bankovacz, aliisque ejusdem appertinentiis, vigore Donationis Majestatis Vestrae Cancellariae Ungaricae, Anno adhuc 1691 mense Augusto clementissime elargitae, ex post 15. Octobris 1702 per Commissionem Cameralem, demum Anno 1706 die 18. Septembris, vigore sub A. acclusorum parium, recenter confirmatae et incluso oppido Daly, Borovo, Beloberdo, etc. Cameraliter collato, cum appertinentiis aestimatis, post mortem meam, una cum tota substancia mea (quod etiam de Successore in Successorem intelligendum est) ad hanc fatam Sedem Kruschendoliensem et Ecclesiam perpetuo et irrevocabiliter, Sede autem vacante, alter Metropolita per Populum eligendus succedat, jam fatae Metropolis et dictarum appertinentiarum, ille per Populum et Nationem constituendus Episcopus Administrator esse. Praeterea si Metropolitam vita decedere contingat, ut is, vivente adhuc Metropolita usque subsecuturam Nationis Electionem constituendus, vigore solummodo Decreti Caesarei authoritate sua et Privilegiis Nostris jam emanatis et in futurum elargiendis potiri: deinde Episcopi in eorundem Episcopatibus, Callugeri in Monasteriis et Plebani una cum suis domibus et familiis in suis Parochiis, usitata jam antiquitus de Ritu Nostro receptaque consuetudine in quocunque religionis et fidei Nostrae actu, visitatione Dioeceseos et perceptione abinde cedentium proventuum, ad mentem etiam Privilegiorum Nostrorum (nemine, quocunque et cujuscunque status. huic obstare valente) liberam et ad instar Romanae Ecclesiae imperturbatam, secundum Graecum Ritum Nostrum et in hoc receptum modum, authoritatem et jus habere: neque Populus noster in Civitatibus, Oppidis et Pagis, ad celebranda festa Romanae Ecclesiae et Processiones (cum per duplicia festa, praeter diem dominicalem, maximum Nationi Nostrae accrescat damnum, et taliter subsistere nequeat) compelli, sed Nostra sola, secundum vetus Calendarium, absque ulla turbatione et impedimento celebrare possit.

Tertio: In casum (quod Deus avertat), si jam fata Metropolis Hosti cederet, liberam sibi ubicunque in Provinciis Majestatis Vestrae habitationem sumere, isque solus Episcopos Nostros, ab ipso solo et nullo alio dependentes, consecrandi plenitudinem habere: Episcopus e contra Episcopatum suum in vivis alteri cedere, donare, abalienare aut etiam testari nullo modo contra Ritus Nostri consuetudinem et Metropolitae Authoritatem, neque sine habitis super consecratione ejusdem aut etiam alterius cujuscunque Ecclesiastici Metropolitae Patentibus, confirmari possit. Quod autem si ex sinistra contingeret informatione, nullius sit vigoris.

Quarto: Si vero Metropolitam, Episcopum quempiam, aut Ecclesiasticum Nostrum Romanae Ecclesiae se unire contingeret, talis ipso facto Metropoli, Episcopatu et officio suo (ad avertendam inter Populum et in Ecclesia Nostra confusionem) privetur. Populoque alium Metropolitam et Metropolitae alium Episcopum aut Ecclesiasticum propria Authoritate fas sit eligere.

Quinto: Ut Militares officiales et Milites Nostri, affulgente Pace, in Charactere et dignitatibus suis conserventur, iisdemque de ulteriori persistentia (ne ad rusticitatem adigantur) benignissime provideatur.

Sexto: Ut non minus Nobiles et Cives Nationis Nostrae in Comitatibus et Civitatibus Regiis, ad instar Germanorum et Ungarorum, promovendi et ad Congregationes Senatusque cum libero Ecclesiae Religionisque eorundem Exercitio, intuitu tantorum pro Regno per eandem Nationem praestitorum Servitiorum Sanguinisque effusionis et familiarum Nostrarum perditionis, promiscue accipiendi admittantur. Neque ullus ex Nostris, cujuscunque Status et ubicunque degens, in quibuscunque occurrentiis, prae Germano aut Hungaro magis aggravari permittatur. Neque Mercatores Nostri Nobiles aut Ignobiles ad Majorem Germanis et Ungaris exsolutionem Tricesimae et Telonii adstringantur.

Septimo: Quod si contingeret, Incolas cujuscunque Loci Nationis Nostrae cum Dominis suis Terrestribus Contractus Arendatitios inire, ut in iisdem irrevocabiliter conservari debeant ne tales Contractus Arendatitios, bona fide initos, ex post in maximum Incolarum detrimentum, aut eosdem aggravatos experiri debeamus.

Octavo: Ut ad Publicas Regni Ungariae Diaetas et partium eidem annexarum Natio quoque vel in personis Praelatorum et Baronum suorum invitetur, sedemque in illis et vocem habeat; Quemadmodum anterioribus temporibus, quibus necdum eas Regiones Turca occupaverat, habuisse dignoscuntur, ubi Rasciae Despotus inter primarios Sacrae Coronae Hungariae Barones censitus, per Litteras proprias Procuratorem constituendi facultatem habuit, teste Part. 2. tit. 13, idemque Despotus cum Viris Ecclesiasticis Banderiatis exercituare, seu militare tenebatur cum Husaronibus mille, Vladis. dec. 3. Art. 22. Anni 1498. Ut nullum omnino dubium sit, stabiles amplasque eundem Despotum et Nationem suam Rascianam in Ungaria et Slavonia habuisse possessiones. Exstant innumera Scriptorum. Historicorumque non Nationalium duntaxat, sed vicinorum Austriacorum (uti Wolffgangi Laczij, et ejusdem aevi Scriptoris Thomae Ebendorffij) omni exceptione majora monumenta, quod Georgius Rasciae Despotus Albam suam Civitatem, vulgo Belgrad, communiter Alba Graeca dictam, pro multis aliis Castris, Civitatibus et Oppidis in Slavonia et Ungaria exsistentibus cum Alberto II., Romanorum imperatore ac Ungariae Rege felicis reminiscentiae, concambiarit; quae diligens Matthiae I. Ungariae Regis Historicus Antonius Bonfinius inter alia haec recenset Zalankemen, Beckiem, Kelpem, Vilagosvarum, Tokajum, Munkacsum, Thaallian, Rhegezum: Oppida vero Zathmar, Bezermen, Debreczin, Thurvasaz et pleraque alia, Budae autem Magnificas aedes, quae Regiae loco haberi potuissent, eademque Maurus Orbinus Patricius Ragusinus, Abbas Melitae, Joannes vero Leunclavius et plerique alii commemorant. Quin et ipse Albertus Aug. Decr. 6. Art. 35. affirmat, Quod Despotus Rasciae Dominia vel Possessiones, Castra, Fortalicia, Civitates, Oppida et alia bona, in hoc Regno habuerit et possederit. Ex his probabile omnino est, quod in similibus Regni Diaetis Nationales quoque Nostri Sedes Suas, de charactere et officio eisdem competentes, occupaverint. Quod ipsum autem si aliquo tempore, ob habitam majori ex parte per Turcas Ungariae possessionem, non observatum fuisset: jam vero cum Populus Noster tantorum millium animarum in Hungaria eidemque annexis partibus stabilitus esset: rogamus humillime, Ut Nobis, aliunde etiam per se Regnicolis, sedes tum Ecclesiastico, cum Saeculari Statui de competentia officii eorundem in quibuscunque Regni Diaetis in perpetuum concedatur, ut eatenus Privilegiis et Juribus Nostris ibidem obveniendis invigilare valeamus.

Nono: Ut liberum ubique Religionis Nostrae exercitium, ad instar aliarum in Ungaria Partibusque eidem annexis, diaetaliter resolvatur et articulariter observandum mandetur, permittaturque, ut inter nos Ecclesiasticos et Saeculares juxta morem nostrum et antiquam consuetudinem liberam (occurrente quotiescunque necessitate) congregationem instituere et habere valeamus.

Decimo: Ut Populus Noster Vigore Patriae legum, utpote Math. decr. 5. Art. 3. et 5., Vlad. decr. 2. Art., et Privilegiorum Nostrorum antiqua et Articulariter recepta decimarum immunitate (quae Decimae Ecclesiae et Clero Nostro cedere debeant) gaudere possit.

Undecimo: Ut Privilegia Nostra, per Divum Majestatis Vestrae Genitorem Sanctae recordationis Nationi Nostrae Anno 1690 die 6. mensis Aprilis et 25. Augusti per intimam Cancellariam et per Ungaricam Anno 1690. 11. Decembris, Anno 1691. 20. Augusti et anno 1695. 4. Martii, per Cameram vero Aulicam 1694 die 10. Septembris collata, et recenter per eandem Anno 1706 clementissime confirmata et hisce sub B. C. D. E. F. G. adjacentia, articulariter, una cum jam impetrandis, in simul, absque omni clausula, non tantum recipiantur, verum de puncto infallibiliter in punctum et sub gravi animadversione Regia observari demandetur.

Pro quorum omnium benignissimo effectu, intuitu tantorum Nationis Nostrae Majestati Vestrae fideliter et semper constanter praestitorum et in perpetuum praestandorum servitiorum, demississime imploro et cum tota Natione emorior

Sacratissimae Caesareae Regiaeque Majestatis Vestrae
Humillimus perpetuoque fidelis Subditus
et Capellanus,
Isaias Diakovich, Metropolita
Rascianorum et Caesareus Consiliarius.

4. Jannarii 1708.

Ad
Augustissimum Invictissimumque Imperatorem,
Regem et Dominum Dominum Clementissimum.
Humillima Instantia Isaiae Diakovich,
Metropolitae Orientalis Ecclesiae Ritus
Graeci et Caesarei Consiliarii,
Pro introsertis Gratiis Benignissime impertiendis.

V.

Regesten zur Geschichte der Serben.

1690, 18. Juni. Beglaubigungsschreiben (Creditio) der Communität der griechischen Raizen für ihren Abgeordneten an K. Leopold I., den Bischof von Jenopolis Isaias Diacovich.

(Geheimes Haus-, Hof- und Staats-Archiv.)

1690, 18. Juni. (Belgrad.) Gesuchspuncte der Communität der griechischen Raizen bezüglich der freien Religionsübung. Die Bitte ist auf Beibehaltung des alten Kalenders und darauf gerichtet, dass es den Raizen freistehe, unter sich durch die geistlichen und weltlichen Stände den Erzbischof zu wählen und einzusetzen.

Dieser Erzbischof habe freies Verfügungsrecht (liberam facultatem disponendi) mit allen Kirchen des griechischen Ritus.

Den Bischöfen, Mönchen und übrigen Priestern stehe dasselbe Recht in Klöstern und Kirchen zu, Niemand könne ihnen Gewalt anthun, sie seien frei von Zehnten, Contribution und Einquartierung (a decimis, contributionibus et quartiriis), über den geistlichen Stand habe kein Weltlicher (ausser dem Kaiser und seinen Hof) Gewalt zu verhaften (fac. arrestandi), hingegen könne der Erzbischof die Schuldigen nach dem Kirchenrechte strafen.

Der Erzbischof und die Bischöfe seien im Besitze der Klöster und übrigen Güter zu bestätigen, und auch jene, welche noch in Türkengewalt sind, für den Fall der Wiedereroberung zurückzugeben. Dieselben sollen bei Instructions- und Untersuchungsreisen (si Parochos et Communitatem instruendi visitandique gratia exiverint) von Niemandem beeinträchtigt werden (molestentur) weder von Geistlichen noch Weltlichen.

Gez. Arsenie Cernovic,
Erzbischof von ganz Serbien und Bulgarien.

(Geheimes Haus-, Hof- und Staats-Archiv.)

1690, 21. August. Privilegium für die raizische Nation. Sie soll beim Gebrauche des alten Kalenders erhalten und von keinem geistlichen oder weltlichen Stand beeinträchtigt werden; es wird ihnen auch gestattet, unter sich einen Erzbischof von raizischer Geburt und Sprache (ex natione et lingua Rasciana) einzusetzen, welchen der geistliche und weltliche Stand unter sich wähle (inter se eliget).

(Geheimes Haus-, Hof- und Staats-Archiv.)

1690, 23. August. Gnadenversprechen (exspectativa Gratia) für Paul, Anton und Jacob Brancovich. Für die vielen Verdienste der Familie Brancovich wird dem Paul, seinen Brüdern Anton und Jacob, und den Söhnen Johann, August und Franz versichert, dass sie nach der Wiedereroberung Bosnien's jene Aemter erhalten sollten, zu welchen jeder von ihnen verwendbar sei (idoneus, habilis et sufficiens fore videbitur).

Der Erzbischof soll freies Verfügungsrecht mit allen Kirchen gr. Ritus haben, er kann Bischöfe weihen, Priester versetzen, Kirchen bauen, in raizischen

Orten Priester einsetzen, überhaupt sollen sie das Verfügungs-Recht (disponendi) haben in ganz Griechenland (Graecia), Raszien, Bulgarien, Dalmatien, Bosnien, Jenopolia und Herzegovina, wie auch in Ungern und Kroatien, wo sie thatsächlich bestehen (in Hung. et Croatia, ubi de facto exsistunt), dann Zehent-, Steuer- und Einquartierungsfreiheit und eximirten Gerichtsstand des Clerus.

(Ungrisches Archiv. Nr. 52 ex Aug. 1690.)

1691, 4. März. (Wien.) Decret des Hofkriegsraths, wodurch die Raizen, indem sie den Komitatsgerichten nicht unterworfen sind (Comitatibus non subjecti), auch von der Lieferung der Winterbeiträge frei und ausgenommen sein sollen (a Contributione portionum hibernarum liberi et exemti relinquantur).

(Ungrisches Archiv. Nr. 22 ex Mart. 1691.)

1691, 11. April. Ernennung des Johann Monasterly zum Vice-Wojwoden. Allen Officieren jeder Waffengattung und besonders der Communität des raizischen Volkes wird bekannt gegeben, dass der von der Communität erwählte Vice-Wojwode Johann Monasterly bestätigt worden sei.

(Raič Serbische Geschichte IV. 412.)

1691, 20. August. Bestätigung des Privilegiums vom 11. April 1691. Enthält noch den Zusatz: Im Falle als die früheren Wohnsitze des raizischen Volkes zurückerobert werden, soll dasselbe dahin zurückgeführt werden und alle erhaltenen Privilegien geniessen. Wenn ein Bekenner der griechischen Religion ohne Erben stirbt, so soll seine Habe dem Erzbischof und der Kirche zufallen; stirbt ein Erzbischof oder Bischof, so fällt alle Habe (omnis substantia) dem Erzbisthume zu. Alle sollen vom Erzbischofe, als dem Oberhaupte (tanquam capite), in geistlichen und weltlichen Dingen abhängen.

(Ungrische Hofkanzlei Nr. 59 ex Aug. 1691.)

1692, 5. März. (Wien.) Reisepass für Isaias Diakovich, Bischof von Jenopol, und Arsenius Csernovich, Erzbischof der Raizen, zu ihren Visitationsreisen der griechischen Kirchen in Ungern, Kroatien, Rascien, Herzegovina, Dalmatien, Podgorien und Jenopol.

(Ungrisches Archiv. Nr. 11 ex Mart. 1692.)

1692, 6. September. (Wien.) Bescheid der ungrischen Hofkanzlei auf die Klage der Stadt Szathmar-Nemeth. Die Klage war: Dass den in der Stadt wohnenden griechischen Raizen Gründe und Aecker angewiesen wurden, nach Ausstellung genauer Reverse (datis strictis de se Reversalibus), dem Magistrate Folge zu leisten und die öffentlichen Lasten zu tragen. Nun wollten dieselben aber, auf gewisse Privilegien gestützt, weder Lasten noch Einquartierung wie die übrigen Bürger tragen.

Die Hofkanzlei entscheidet für die Stadt und befiehlt zugleich, über ähnliche Klagen in der Folge im gleichen Sinne zu entscheiden.

(Ungrisches Archiv. Nr. 43 ex Septemb. 1692.)

1693, 15. Juni. (Wien.) Entschliessung Kaiser Leopold's I. auf die Anfrage des Bischofs von Munkacs, Joh. Jos. de Camillis, was mit der Verlassenschaft eines in Gyarmat ab intestato ohne Erben verstorbenen griechischen Kaufmanns zu geschehen habe.

Die Allerhöchste Entschliessung lautet dahin, dass die hinterlassenen Gegenstände, laut der Privilegien der Raizen, der griechischen Kirche zuzufallen haben.

(Ungrisches Archiv. Nr. 34 ex Junio 1693.)

1694, 31. März. (Wien.) Kaiser Leopold I. ernennt den Peter Lubibratics, General-Vikar des Abts von Belgrad und Syrmien, zum Bischofe der Walachen von Läen (episcopus

Läensis) und Syrmien zum heil. Nicolaus Opowo, mit den einverleibten Klöstern (incorporatis monasteriis) des griechischen Ritus, und dem Genusse aller damit verbundenen Rechte und Freiheiten.

Dem Acte liegen 9 Empfehlungsschreiben (2 vom Feldkriegs-Commissär Johann Ant. Schweidker in Belgrad, 2 vom Grafen Guido von Starhemberg, 2 vom Kloster der Franciscaner in Ofen, 1 vom kais. Oberst Baron von Pfeffershofen, 1 vom Raaber Bischof Cardinal Leopold Kollonics und 1 vom ungrischen Commissär Nicolaus Radnich) bei, welche sämmtlich die Verdienste des Peter Lubibratics, besonders bei der Wiederansiedlung der zerstreuten Raizen und Walachen um Belgrad, hervorheben.

(Ungrisches Archiv. Nr. 79 ex Mart. 1694.)

1695, Juni. Kaiser Leopold bestätigt die Freiheiten des Erzbischofs Arsenius Czernovich und der Raizen im Allgemeinen, nachdem die Steuerfreiheit und kirchlichen Vorrechte mehrmals angegriffen wurden und der Erzbischof desshalb Klage erhob. Insbesondere wird mit Hinweisung auf die Privilegien-Ertheilung vom 4. März dieses Jahrs erklärt, dass der Požeganer und Syrmier District der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs unterstehen und dass dieser in seinen erworbenen Rechten daselbst zu schützen sei.

(Ungrisches Archiv. Nr. 11 ex Junio 1695.)

1695, 11. Juli. (Wien.) Kaiser Leopold bestätigt die Freiheiten der Raizen im Pest-Piliser Komitate. Nachdem die Privilegien und Freiheiten der Raizen und ihres Bischofs im Pest-Piliser Komitate durch viele Clauseln und Umschreibungen in Zweifel gezogen wurden, so werden dieselben, als durch die Verdienste der Raizen wohl erworben, vom Neuen bestätigt und in voller Kraft aufrecht erhalten.

(Ungrisches Archiv. Nr. 5 ex Julio 1695.)

1695, 8. October. (Wien.) Kaiser Leopold's Schutzbrief (Protectionalia) für die Stadt Szathmar gegen die griechischen und raizischen Kaufleute. Auf die Klage der Stadt, dass ungeachtet der Gesetze von 1567 und 1630, welche den Raizen und Anderen von zweifelhafter Treue und des Einverständnisses mit den Türken Verdächtigen verbietet, in die Städte des Reichs zu kommen, doch viele raizische und griechische Kaufleute sich ansiedelten und die Märkte besuchten und so der Stadt grossen Schaden brächten — wird erwiedert: „Raizen und Griechen dürfen sich in Szathmar nicht ansiedeln und bei Strafe der Confiscation ausser orientalischen keine Waaren und Gegenstände einführen und verhandeln“.

(Ungrisches Archiv. Nr. 61 ex Octob. 1695.)

1695, 21. October. (Wien.) Kaiser Leopold's Schutzbrief für die Stadt Szathmar-Nemeth gegen die vertragsbrüchigen (transactionem non observantes) Griechen und Raizen. Die Klage der Stadt: Die Griechen und Raizen gingen bei ihrer Aufnahme in die Stadt den Vertrag ein, sich den Anordnungen des Magistrats zu fügen, die öffentlichen Lasten mitzutragen, keine auswärtigen Griechen bei sich aufzunehmen oder mit solchen Verbindungen einzugehen, ausser orientalischen keine Waaren einzuführen und im Falle eines Vertragsbruchs 200 Gulden zu zahlen. Alle diese Puncte haben sie übertreten. ohne zu zahlen, wodurch der Stadt grosser Schaden entstehe.

Die kaiserliche Entschliessung:

„Die Stadt ist in diesem und allen künftigen Fällen bei ihrem Rechte gegen die Raizen zu erhalten und zu schützen und diese sollen das Strafgeld erlegen“.

(Ungrisches Archiv. Nr. 30 ex Octob. 1695.)

1697, 1. Juli. (Wien.) Bericht der ungrischen Hofkanzlei an den Hofkriegsrath. dass die Raizen wohl von der Lieferung der Proviantbeiträge (onerum Portionalium) und

der anderen Contributionen durch ihre zugesicherten Privilegien befreit seien, übrigens aber den auf sie entfallenden Theil der allgemeinen Komitatslasten jetzt und in Zukunft zu tragen haben.

(Ungrisches Archiv. Nr. 82 ex Julio 1697.)

1698, 16. Juni. (Wien.) Erlass Kaiser Leopold's I. an die königliche Commission in Ofen, wornach jene Raizen, welche den Feldzug gegen die Türken im verflossenen Jahre mitgemacht haben, von der Lieferung der Winterbeiträge (oneris hibernalis) und von den übrigen Lasten befreit sein sollen.

(Ungrisches Archiv. Nr. 2 ex Junio 1698.)

1698, 1. Juli. (Wien.) Patent Kaiser Leopold's I. wegen Ansiedlung der Raizen an der Gränze. Der General Guidobald von Starhemberg wird beauftragt, die Ansiedlung der Walachen und Raizen an den Gränzen in der Weise zu bewerkstelligen, dass ein Theil der Diensttauglichen zur Bewachung der Gränze bestimmt, die übrigen aber zur Oekonomie und zum Ackerbau angewiesen werden sollen. Um ihnen diese Wohnplätze angenehm und sie daselbst festsetzen zu machen, sollen sie nur dort und nicht in anderen Gegenden Steuer- und Abgabenfreiheit geniessen.

(Ungrisches Archiv. Nr. 4 ex Julio 1698.)

1699, 20. März. (Wien.) Erlass Kaiser Leopold's I. an die Vorstände des Bácser und Csongrader Komitats, laut dessen die den Raizischen Hauptleuten und ihrer Miliz zu Zombor und Szabatka abgenommenen Waffen denselben sogleich zurückgestellt und in Zukunft nie mehr entzogen werden sollen.

(Ungrisches Archiv. Nr. 46 ex Mart. 1699.)

1699, 21. April. (Protectionales 21. Juli 1699?) Vorstellung der griechischen Raizen. Der den Raizen zugesprochene Landstrich begreife die Länder der nahen (vicina) Reiche Dalmatien und Kroatien, welche von den Gränzen Ungern's zwischen den Flüssen Save und Drave bis zur Donau reichen. Dieser Theil wurde einst Pannonia Syrmiensis genannt. Jenseits der Donau ist von den Spitzen der Siebenbürger Alpen (a praecipitiis Alpium Transsilvaniae) durch den Lauf der Flüsse zur Theiss die Richtung angegeben (decursu fluviorum directa per Tibiscum linea).

(Von Bogdanovich dem Ministerium 1849 angeführt, aber in den Wiener Archiven nicht gefunden.)

1699, 2. Juni. (Laxenburg.) Kaiser Leopold's Schutzbrief für die Raizen des Syrmier Komitats. Nachdem die kirchlichen und weltlichen Stände der Raizen ungeachtet ihrer Verdienste durch das Verlassen der Türkei und die geleistete Kriegshilfe, vielfach in ihren Rechten und Freiheiten beeinträchtigt werden, so werden dieselben besonders in Schutz genommen und bei ihren Rechten erhalten.

(Ungrisches Archiv. Nr. 23 ex Junio 1699.)

1699, 22. Juni. (Wien.) Die ungrische Hofkammer übersendet die Beschwerden des Erzbischofs der Raizen und Bischofs von Unter-Slavonien (Inferioris Slavoniae), Peter Lubibratics, dem General Guidobald von Starhemberg, und ersucht denselben, da er mit den Zuständen der Raizen genau bekannt sei, um Aufschluss in dieser Sache (pro Informatione danda).

(Ungrisches Archiv. Nr. 105 ex Junio 1699.)

1699, 21. Juli. Schutzbrief (Protectionalia) für die raizische Nation. Die Verdienste des serbischen und raizischen Volks werden aufgezählt und versprochen, ihren körper-

lichen und dinglichen Rechten, jedoch mit Aufrechthaltung der Freiheiten der orthodoxen Kirche, fortwährende Geltung zu verschaffen, auch die schon begonnene Gränzbestimmung ihrer Wohnplätze zu vollenden.

Gez. Leopold, Cardinal von Kollonits.

(Ungrisches Archiv. Nr. 46 ex Julio 1699.)

1699, 24. Juli. Der Hofkriegsrath eröffnet dem Palatin von Ungern den gefassten Entschluss, die Wohnsitze der Raizen zu verändern und denselben neue Districte in Ungern und dessen Nebenländern anzuweisen.

(Ungrisches Archiv. Nr. 96 ex Julio 1699.)

1700. Bittgesuch des Isaias Diakovich, Bischof von Jenopol, an die k. k. Commission zur Einrichtung der Gränzen Slavonien's, bezüglich des unbeirrten Besitzes und Genusses der 1691 übernommenen verödeten Dörfer Narasdin und Benkovce.

(Finanz-Ministerial-Archiv.)

1700, 12. Juli. Bericht der ungrischen Hofkammer, dass der serbischen Gränzwache (militiae rascianae) wegen verschiedener Uebernehmungen eine militärische Execution drohe.

(Ungrisches Archiv. Nr. 85 ex Julio 1700.)

1701, 27. Januar. Die ungrische Hofkanzlei erklärt, dass auch die zwischen den Flüssen Unna und Kulpa (Colapis) wohnenden Walachen (Raizen) zum ungrischen Reiche gehören und daher alle von der Hofkanzlei ausgehenden Erlässe auch für sie Geltung haben.

(Ungrisches Archiv. Nr. 81 ex Jan. 1701.)

1701, 6. März. Kaiser Leopold's I. Erlass an den Erzbischof Arsenius, dass sich derselbe mit seinem Volke in den ihm angewiesenen Gränzen verhalten soll, um nicht in Streitigkeiten mit dem griechisch-unirten Bischofe von Unter-Slavonien (Slavoniae Inferioris) Lubibratich zu kommen.

(Ungrisches Archiv. Nr. 22 ex Marte 1701.)

1701, August. (Wien.) Aeusserung der ungrischen Hofkammer über die Beschwerden des Patriarchen und des raizischen Volkes. Die eingelaufenen Beschwerden werden zurückgewiesen und an die rechtmässigen Behörden zur Entscheidung angewiesen. und zwar: a) hinsichtlich der Verweigerung der Privilegien-Aufrechthaltung durch die Ofner Behörde an die Hofkammer, b) hinsichtlich der Abtretung des Gutes Szecsö an die Commission der neuerworbenen Ländertheile, c) hinsichtlich der Störung der freien Religionsübung an die Diöcesan-Bischöfe und d) in Betreff der Ausschliessung des raizischen Priesters in Gran an den Erzbischof von Gran, Cardinal Kollonits.

Mit 7 Beilagen: 1., 2. und 3., Berichte des griechisch-unirten Bischofs Peter Lubibratich, in welchen er die ihm gemachten Anschuldigungen, namentlich dass Kinder ohne Taufe und Leute ohne Beichte gestorben seien, zurückweist und den schismatischen Patriarchen Arsenius als Anstifter der Beschuldigungen gegen ihn und als Bedrücker des katholischen Glaubens anklagt.

4., 5. und 6., Atteste, von den Pfarrern der Pakracer Diöcese und den dortigen Officieren unterschrieben, dass die gegen Bischof Lubibratich erhobenen Anklagen ohne Grund seien.

7. Bericht der kaiserlichen Commission über das in Požega abgehaltene Verhör, wegen der Versammlung der Walachen beim Orahoviczer Kloster, die auf Anstiften des Erzbischofes Arsenius gehalten wurde, um den Bischof Lubibratich abzusetzen.

(Ungrisches Archiv. Nr. 90 ex Aug. 1701.)

1701, 17. August. Die ungrische Hofkammer berichtet über die Klagen des Békeser Komitates gegen die raizische Miliz von Gyula, welche, von dem dortigen Cameral-Provisor Ferdinand Lindner aufgereizt, verschiedene Excesse und Gewaltthätigkeiten gegen den Pfarrer (Plebano) von Gyula und andere Personen verübt hatte, und bittet um Einhaltung und Schadenersatz.

(Ungrisches Archiv. Nr. 96 ex August. 1701.)

1701, 7. October. Erzbischof Arsenius macht Vorstellungen gegen die Verlegung seines Sitzes vom Castell Szecsö an einen anderen Ort.

(Ungrisches Archiv. Nr. 82 ex Octob. 1701.)

1702, 23. September. Klage der Raizen von Turok, Baja und St. Andrae, weil sie von ihren Waaren und Weizen hatten Zoll zahlen müssen, wovon sie nach ihren Privilegium befreit seien.

(Ungrisches Archiv. Nr. 91 ex Septemb. 1702.)

1703, 28. Juni. Die ungrische Hofkanzlei berichtet in Betreff der Gränzregulirung an der Theiss und Maros, und führt in 23 Puncten die Bedenken dagegen an, nämlich: Die kriegslustigen Ungern würden empört sein, wenn man ihnen die verdächtigen (suspecti) Raizen als Gränzhüter vorziehe. — Auch bei der Steuererhebung und Gerichtsverwaltung führe die Absonderung der Raizen nur zu Misshelligkeiten. — Die Gränzen der einzelnen Komitate wären ohnediess bis auf Kleinigkeiten geordnet. — Auch die kirchlichen Sprengel stehen der Gränzregulirung entgegen. — Im Falle dieselbe vorgenommen wird, müssten auch hinsichtlich der Abgaben, der Conscription, dann in Bezug der Flüchtlinge neue Gesetze gegeben werden. — Die Raizen müssten von ihrer Feindseligkeit gegen die übrigen Bewohner abgebracht werden und gleiche Lasten übernehmen. — Endlich müssten im Brücken- und Strassenbau viele Verbesserungen stattfinden, der Bauernstand müsste Begünstigungen erhalten und die Abgaben desselben an die Grundherren und Geistlichen geregelt werden.

(Ungrisches Archiv. Nr. 100 ex Jun. 1703.)

1703, 5. November. Klage der Komitate Pest, Pilis und Solt über die Excesse der raizischen Soldaten, welche dieselben namentlich gegen die Bauern verübt hatten, und Bitte um Abstellung und Schadenersatz.

(Ungrisches Archiv. Nr. 41 ex Nov. 1703.)

1703, 9. November. Erneuerte Klage der obigen und des Tolnaer, Baranyer und Stuhlweissenburger Komitates, nachdem die Raizen auch Vieh geraubt, Geld erpresst, Kirchengüter weggenommen und andere Gewaltthätigkeiten verübt hatten.

(Nr. 49 ex Novemb. 1703.)

1703, 28. November. Bericht der ungrischen Hofkammer an den Hofkriegsrath über die zahlreichen und argen von der raizischen Miliz im Pressburger Komitate verübten Excesse, worüber dieses Komitat Klage führte und Schutz und Entschädigung verlangte.

(Ungrisches Archiv. Nr. 56 ex Nov. 1703.)

1703, 7. December. Mahnschreiben an den Erzbischof Arsenius, dass er das raizische Volk von weiteren Excessen abhalten, die Schuldigen strafen und Schadenersatz verschaffen solle, widrigenfalls strengere Maassregeln genommen werden müssten.

(Ungrisches Archiv. Nr. 34 ex Dec. 1703.)

1703, 18. December. Intimat des Hofkriegsraths an den Patriarchen Arsenius Cernovich. Auf das überreichte Memoriale wird erwiedert, dass die Privilegien der Raizen, insoferne dieselben noch nicht erfüllt sind (imperfecta mansere), vollständig sollen durchgeführt werden, es stehe aber der gegenwärtige wirre und aufgeregte Stand in Ungern entgegen (nisi praesens in Hungaria status turbidus et tumultuosus obstaret); zu Unterdrückung dieses Zustands sollen die Raizen schleunig beistehen.

Was den Erzbischof persönlich betrifft, so soll ihm die versprochene jährliche Pension ausgezahlt werden und er Entschädigung erhalten, wenn das ihm ertheilte Gut Szecsö ob jus Tertii zurückgegeben wird.

Gezeichnet.

Per Imperatorem.

Starhenberg m. p.
Car. Th. L. B. ab Aichpühl m. p.
Joh. David a Palm m. p.

(Finanz-Ministerial-Archiv.)

1704, 8. Januar. Klage des Pester und Piliser Komitates gegen die argen Excesse der Raizen, welche Früchte und Vieh aus den Dörfern fortgeführt, Brandschatzungen erhoben und Gewaltthätigkeiten verübt hatten. Die Komitate bitten um Schadenersatz und um Erlass strenger Verhaltungsmaassregeln für die Districts-Commandanten, welche sich in dieser Sache sehr zögernd benommen haben.

(Ungrisches Archiv. Nr. 20 ex Jan. 1704.)

1704, 29. December. Erlass des Hofkriegsraths, dass den Raizen in Gran ein gewisses Haus, in dem sie früher ihre Religionsübungen gehalten hatten, wieder zurückgestellt werden soll.

(Ungrisches Archiv. Nr. 34 ex Decemb. 1704.)

1708, 4. Januar. Vorstellungen des Metropoliten Isaias Diakovich. Bei Gelegenheit der erlassenen allgemeinen Reichsordnung (Diaeta generalis) für Ungern, welche auch den Syrmier und Báscer District begreift, wird vorgestellt:

Dass es schon 1694 der Sinn (mens) und Wille Kaiser Leopold's war, unserer Nation einen abgesonderten Grundbesitz auszuscheiden (ut nationi nostrae separatum exscindi debuisset Territorium). Diess sei aber bisher nicht geschehen und wird vom Neuen der kaiserlichen Fürsorge anempfohlen.

(Raič serbische Geschichte. IV. 420.)

1704, 21. April. Bericht der ungrischen Hofkammer an den Hofkriegsrath, dass sich die raizische Miliz in den Gegenden diesseits der Donau (Partibus Cisdanubianis) die gröbsten Excesse, Raub und Mord, erlaube, ungeachtet die Theilnehmer der Rakoczy'schen Unruhen Amnestie erhalten haben. Der Haupt-aneiferer zu diesen Uebergriffen sei der Oberst Baron Paul Andrasi, welcher die Raizen unter Drohungen fortwährend insurgire. Hierauf folgt die Bitte um gemessene Befehle zur Abstellung dieser Wirren.

(Ungrisches Archiv. Nr. 29 ex Apr. 1704.)

1705, 14. Mai. Erlass der ungrischen Hofkanzlei an die Stadt Pest, dass die Wahlen zum Magistrat der Stadt so bald als möglich vorgenommen werden sollen und auch die Raizen, wegen ihrer Verdienste bei den Rakoczy'schen Unruhen, daran Antheil nehmen können, so weit es ihre Privilegien erlauben.

(Ungrisches Archiv. Nr. 25 ex Majo 1705.)

1706, 16. Juni. Bittgesuch des Arsenius Csernovich, Erzbischofs und Patriarchs der Raizen, Ruthenen und Walachen. Von Arsenius eigenhändig geschrieben. Der Patriarch erzählt den historischen Verlauf der Einwanderung der Raizen und führt in 18 Puncten die erhaltenen Freiheiten vom 21. August 1690 und 20. August 1691 auf, um deren Bestätigung er bittet, nämlich die Wohnsitze in Ungern und darin namentlich die Districte von Sakmar, Warasdin und Belleno (Bellenosiensem), Kroatien und seine Seeplätze (portus maritimos), die Districte von Licca und Corbavien, den Karlstädter Bezirk (Confinium) und das Zrinopoler Feld, dann Slavonien und darin die kleine Walachei, überdiess Siebenbürgen und die anderen angestammten (haereditarias) Provinzen Walachei, Moldau, Illyrien, Mösien etc. Ferner wird um Widerruf der 2 Decrete gebeten, durch welche ihm die Gewalt und der Titel eines Erzbischofs entzogen und alle griechischen Bekenner den katholischen Bischöfen untergeordnet wurden.

In 24 Punkten wird hierauf gefordert: Aufrechthaltung der griechischen Kirche und der Rechte ihrer Bischöfe, freie Wahl von 2 raizischen Stadträthen in den gemischten Bezirken, ungehinderte Anlegungen von Buchdruckereien und Schulen, Abstellung des schimpflichen Titels Schismatiker, Gleichstellung mit den Ungern, die sich als erbitterte Feinde (infensos nostros hostes) zeigen, Beschleunigung der beschlossenen Umsiedlung des raizischen Volkes, Einsetzung zweier von der Nation gewählten Hofräthe bei der ungrischen Hofkanzlei mit angemessenem Gehalte, Gleichberechtigung der serbischen Soldaten und Officiere, Vergütung des Kriegsschadens, Aufrechthaltung der Maasse und Gewichte, Anerkennung des serbischen Adels, Handelsverboth für Türken und Juden etc.

Für seine Person begehrt endlich der Erzbischof Vergütung von 20.000 Gulden für das entzogene Gut Szecsö, Auszahlung von 16.000 Gulden rückständiger Pension, den Titel eines Rathes und Knesen von Albanien und Vererbung seines Wappens auf seine Familie.

(Finanz-Ministerial-Archiv.)

1706, 29. September (bezüglich 7. August). Privilegium für die serbische Nation von Kaiser Joseph I. Der Eingang enthält die Transsumte des Aufrufs vom 6. April 1690 und des Diploms vom 21. August 1690. Darauf folgt der gewöhnliche Confirmationsbeschluss mit dem Zusatze: Wir verwahren das volle Recht, diese Freiheiten nach den Zeitumständen (pro temporum conditione) weiter zu erläutern und in andere Form umzugestalten, je nachdem es zum Nutzen der illyrischen Nation sein wird.

Joseph m. p.  Ad Mandatum S. C. R. Mtis. proprium.

Joan. Frid. B. a Seilern. Joh. Ernest. Nob. a Plöckner m. p.
Phil. L. Com. a Sinzendorf.

(Ungrische Hofkanzlei Nr. 5. ex Octob. 1706. bei Raič, 374—585.)

1708, 9. August. Kaiser Joseph I. verordnet die Niedersetzung einer eigenen Commission von Civil- und Militär-Personen, um die Klagen der Raizen in Ofen gegen den Hauptmann Pergassi zu prüfen.

(Ungrisches Archiv. N. 2 ex Aug. 1708.)

1711. Prozess der Raizen mit den Städten Gran und Fünfkirchen wegen freier Religionsübung. Die Communität der Raizen in den beiden Städten wendet sich bittschriftlich an die Kaiserin Eleonore, Witwe Leopold's I., dann an die ungrische Hofkanzlei und die abgeordnete Hofcommission derselben, und fordert mit Berufung auf die Privilegien vom 12. Dec. 1690, 20. Aug. 1691 und 4. März 1695 die ungehinderte Reli-

gionsübung und Erlaubniss zum Kirchenbau. Zugleich wird gegen die Bürger der beiden Städte Klage geführt, welche sie in diesen Rechten beeinträchtigen.

Dagegen fordern die Magistrate von Gran und Fünfkirchen und der Bischof von Fünfkirchen, Graf von Nesselrode, die Entfernung der Raizen aus den Städten und berufen sich auf die alten Privilegien, dass kein Lutheraner, Calvinist, Schismatiker, Arianer, Jude etc. in Fünfkirchen wohnen dürfe, ferner auf den vorgeschriebenen Bürgereid dieser Stadt, keinen Nichtkatholiken zu dulden und auf den §. 11 des Privilegiums Leopold's I. 1700, dass kein Häretiker oder Schismatiker in Fünfkirchen sich aufhalten dürfe.

Am 5. April 1711 erfolgte der Erlass der ungrischen Hofkammer an die Stadt Gran und bald darauf an Fünfkirchen, mit allen Feindseligkeiten einzuhalten und die Raizen in ihren Religionsübungen nicht zu stören, bis die kaiserliche Resolution erfolgt wäre.

Die später erlassene kaiserliche Entschliessung gestattet ebenfalls den Raizen oder Serben (Rascianis seu Servianis) freie Religionsübung.

(Ungrisches Archiv. Act. particular. Nr. 471, 17 Stücke.)

1713, 8. October. Karl VI. bestätigt dem Vincentius Popovich, Metropoliten der Raizen, und den Ständen der illyrischen und raizischen Nation das Josephinische Confirmatorium mit der nämlichen Reservations-Clausel, nämlich Verbesserung, Erweiterung und Abänderung nach dem Zustande und Wohle des Reiches und der Provinzen.

(Raič, IV. p. 372—388. Staatskanzlei-Act. Ungrische Hofkanzlei. Nr. 32 ex Novemb. 1713.)

1715, 10. April. Erläuterungs-Diplom (Diploma Explicatorium). Nachdem die Illyrier vielfach in ihrer freien Religionsübung gestört und Steuern von ihnen gefordert wurden, namentlich aber die Reservations-Clausel falsch ausgelegt wurde, so bestätigt der Kaiser alle Privilegien und erklärt die Clausel:

„Die Illyrier und Raizen sollen so lange ihre Freiheiten unangetastet geniessen (tamdiuquamdiu), als dieselben in gleicher Treue und Gehorsam verharren."

(Laut Gutachten von 1744 H. H. und St. A. p. 95 aus der Staatskanzlei expedirt.)

1729, Jänner. Circular-Rescript an die Administration in Serbien des Temeser Banates und mutatis mutandis an den General Odwyer. Die serbische Nation scheint die Macht des Erzbischofs in geistlichen Dingen auch auf weltliche Gegenstände ausdehnen zu wollen. Da diese Herrschaft aber dem Kaiser als unmittelbarem Herrn zukömmt, so hat sich der Erzbischof in zeitliche Vorfälle (temporalia) nicht zu mischen. Die Oberherrschaft in geistlichen Dingen bleibt ihm wie bisher.

(In der Aeusserung von 1744 aus d. H. H. und St. A. wörtlich aufgenommen p. 131.)

1743, 24. April. Privilegium der Kaiserin Maria Theresia. Dem Arsenius Joannovich, Patriarchen des orientalisch-griechischen Ritus und Erzbischofe der Raizen, werden die von Joseph I. und Karl VI. confirmirten Privilegien vom Jahre 1690 und 4. März 1695 bestätigt.

Einfaches Confirmatorium mit der Schluss-Clausel: Der Patriarch und das illyrische Volk wird so lange in dem Genusse dieser Freiheiten aufrecht gehalten, als sie in unverrückter Treue ausharren.

Maria Theresia m. p.
C. Comes ab Ulefeld.

Ad mandatum S. C. R. M.
proprium.
Joh. Christ. Bartenstein m. p.

(Raič serb. Geschichte IV. 370—396.)

1778. Der Act enthält eine vollständige Schreibschule der illyrischen Sprache in 18 Blättern, mit in Kupfer gestochenen Anweisungen zum Linieren, zum Schneiden und Halten der Feder,

Stellung des Körpers beim Schreiben, dann der verschiedenen Buchstaben und einer Anzahl Vorschriften.

(Ungrisches Archiv. Act. particular. Nr. 553.)

1612—1771. Privilegien der Raizen. Referate, Commissionseingaben und Verhandlungen über die Privilegien der Raizen, namentlich die kirchlichen Angelegenheiten, Rechte und Gebühren der griechischen Geistlichen, Einsetzung der Bischöfe, Taxen bei Geburten, Hochzeiten und Sterbefällen, Todesfälle der Bischöfe; sodann Kirchenbau, Zehentangelegenheiten, Visitationsreisen der Bischöfe, Schulenbau, Streitigkeiten zwischen unirten und nichtunirten Griechen, Collisionen der raiz. Privilegien mit jenen der katholischen Geistlichkeit, Klosterregulirung, Feier der kirchlichen Feste nach dem alten griechischen Kalender, Processe wegen einzelner Kirchengüter, Pfarrangelegenheiten.

Ausserdem finden sich auch Verhandlungen wegen der Feststellung der Gränzen und Territorien.

Diese einzelnen Puncte führten nach verschiedenen Petitionen, Referaten u. dgl. zur Ausfertigung der Privilegien und Privilegiums-Bestätigungen unter folgenden Daten: 10. März 1612 — 19. Juni 1685 — 11. December 1690 — 20. August 1691 — 4. März 1695 — 29. September 1706 — 8. October 1713 — 16. Februar 1715 — 10. April 1715 — 10. October 1730 — 18. Mai 1735 — und dem grossen Kirchen-Regulativ sammt der Stolgebühren-Ordnung Maria Theresia's vom 20. Juli 1771.

Sämmtliche Privilegien liegen dem Acte in Abschriften bei.

(Nr. 208. Actorum Particularium. Ungrisches Archiv. 90 Stücke.)

1615—1724. Verhandlungen über die Zustände und Rechte der Valachi (in einigen Acten Rasciani), Sclavi und Praedauci in Kroatien und Slavonien.

(Rasciani oder Valachi werden immer im Gegensatze zu Praedauci und Sclavi angeführt, die beiden letzteren kommen als Regnicolae d. i. ursprüngliche Landesbewohner vor.)

In mehreren Bittschriften und Eingaben theils der walachischen Stände, theils ihrer Bischöfe (namentlich des Simon Oretania, Bischofs der Raizen [Rascianorum] vom 15. Januar 1615) werden folgende Hauptbitten gestellt:

Installation des Bans und Herstellung seiner Gewalt nach den Gesetzartikeln von 1569, 1573, 1579, 1584, 1585, 1599 und 1608. — Abstellung der Uebergriffe und Regelung der Macht der einzelnen Befehlshaber der Gränze — eine Summe von 27.000 Thalern zur Instandsetzung der Festungen, besonders des Castells von Berkissevina, Unterstützung mit Geschütz, Munition und Kriegsbedarf und Abordnung kriegskundiger Männer, zum Schutze wider die Türken, welche besonders an der Gränze von Bacun (confiniis Bacuncianis) beständige Raubzüge machten — Gränzregulirung und bestimmte Löhnung der Banal-Miliz, weil sonst die Bewachung der Gränze mangelhaft geschieht — Trennung der Walachen von den Landesbewohnern (Regnicolae, Sclavi, Praedauci) — Erfüllung der Versprechen, welche beim Auszuge der Walachen aus der Türkei gemacht wurden — Befreiung von der Jurisdiction der Gränzcapitäne — Gleichmässige Vertheilung der militärischen Posten der Gränze an Landeskinder (Indigenae) und Deutsche — endlich Befreiung von Robot und Abgaben nach dem Wortlaute ihrer Privilegien — Ferner kommen Klagen vor über willkürliche Rechtspflege und Bestechlichkeit der Gränzcapitäne.

Zur Regelung dieser Angelegenheiten wurden mehrere besondere Commissionen des Hofkriegsraths abgeordnet, wie 1618, 1628, 1635 durch den Gesetzartikel XXX., auch findet sich eine Instruction von 1624. Diese Commissionen erhoben an Ort und Stelle die Beschwerden und nach vielen Verhandlungen und Eingaben der walachischen und kroatischen

Stände, der Bischöfe und commandirenden Generale wurden die Relationen nach Wien gemacht, aus welchen folgende Puncte besonders hervorzuheben sind.

Einführung einer genaueren Gerichtsordnung und kirchlichen Ordnung, Wirkungskreis der commandirenden Generale, Obersten und Hauptleute, dann der Notare und Protonotare in der Gränze — Besondere Gesetzartikel sollen das Recht der walachischen Städte gegen die Uebergriffe der Capitäne, vorzüglich gegen die Wegnahme von Grundstücken, schützen. — Nur im höchsten Nothfalle soll Einquartierung (Condescensus militum) in die Dörfer gelegt werden — Genugthuung für die von den deutschen Soldaten erlittenen Unbilden — Regelung der städtischen Angelegenheiten von Warasdin, Kreuz, Kopreinicza — Die Slavi, Praedauci als Indigenen und die übrigen fremden Ansiedler, welche unter den Walachen leben, sollen zu ihren früheren Grundherren zurückgebracht werden.

Am 12. Juli 1620 erliess der Kaiser ein Decret an die walachischen Stände und an den Palatin, in welchem er die Ausgleichung der Wirren zwischen Walachen und Landesbewohnern (Regnicolae) befahl.

Nachdem die Walachen in der Versammlung zu Warasdin am 11. Juni 1628 stürmisch jede Abgabe an die Grundherren verweigerten und Zusammenrottungen veranstalteten, erfolgte auf das Referat der Commission am 14. Juli 1628 die kaiserliche Entscheidung: „dass die Walachen der Jurisdiction der Gränzgenerale entzogen werden und ihre Privilegien behalten, jedoch ernstlich zur Ruhe und Einstellung aller feindlichen Schritte ermahnt werden“.

Die walachischen Stände reichten neuerdings ein Gesuch ein, in welchem um gnädigeren Bescheid, Befreiung von der Oberherrschaft der Gränzhauptleute, Herstellung der Gewalt des Bans, genaue Rechtspflege und gleichmässige Vertheilung der Stellen gebeten wurde.

Die wiederholten Aufstände der Walachen, namentlich vom 14. April 1667, führten hierauf zum Beschlusse des Hofkriegsraths am 20. December 1668, wodurch der Bischof Miakich und die griechischen Mönche (Calugeri) abgesetzt wurden, weil sie ihre Nation beständig aufstachelten, den Walachen aber wurden zwischen der Drau und Save in Slavonien genaue Wohnplätze angewiesen und die deutschen Besatzungen vermehrt. Ausserdem wurde angedroht, die ohnehin durch die Aufstände verwirkten Privilegien einzuziehen.

Auf die Gesuche der Walachen, zwischen der Drau und Save den Befehlen des Gränzgenerals nicht entzogen zu werden, und die Klage jener zwischen Drau und Unna wohnenden (2. August 1701) gegen die Bedrückungen des Agramer Bischofs und des Vice-Ban's vermittelte der commandirende General Graf Herberstein eine theilweise Zurücknahme des obigen Befehles.

Das letzte Commissions-Referat von 1724 ist zu Gunsten der Reichsbewohner (Regnicolae) gegen die Walachen, weil die ersteren zahlreicher seien und alte Privilegien besitzen, die Walachen aber viele Uebergriffe verübt hatten.

(Nr. 444 und 445 Actorum Particularium. Ungrisches Archiv. 81 Stücke, 27 mit und 54 ohne Datum.)

1736—1740. 49 Stücke. Process gegen die der Brandlegung in Kecskemét verdächtigen Griechen. Nachdem im April 1736 in Kecskemét durch 7 Nächte hindurch mehrere Häuser in Feuer aufgingen, verhaftete man über 30 Personen, und darunter befanden sich auch 6 Griechen (Graeci, nur in 2 Acten werden sie Rasciani genannt), nämlich der Priester Herrmann, die Kaufleute Axin und Theodor, der Diener Stamo (Thomas), der 11jährige Johann Candesi und die 7jährige Margarith. — Stamo starb bald darauf an zu scharf erlittener Tortur und betheuerte auf dem Todten-

bette seine Unschuld. Das Gericht zu Kecskemét verurtheilte 5 verhaftete Weiber und einen abgedankten Soldaten zum Scheiterhaufen und wollte auch gegen die übrigen Griechen die Tortur anwenden. — Indessen hatte sich der Grieche Michael Candesi, dessen Waaren sequestrirt waren, sowie die gesammte Kecskeméter Griechengemeinde an den Hofkriegsrath und den Kaiser gewendet, und um Freigebung der Verhafteten und Auslieferung der Waaren, ausserdem um Genugthuung für den Tod des Stamo gebeten. Sie erklären auch darin, türkische Unterthanen zu sein und den österreichischen Gerichten nicht zu unterstehen. — Hierauf wurde eine gemischte Commission (1737) in Pest beauftragt, den Process zu revidiren, und der Gubernial- (Locumtenential-) Rath änderte das Urtheil dahin ab, dass nur die Haupträdelsführerin lebendig verbrannt, die anderen aber enthauptet werden sollten. Auf den neuerlichen Recurs der Griechen wurden die Gefangenen nach Pest transportirt, und nach verschiedenen Eingaben und Gutachten der Commission und vielen Zeugenvernehmungen wurde der Process 1738 den 3 kaiserlichen Referenten Managetta, Köller und Wöber übergeben. Obwohl nun Seitens der früheren Commission eingewendet wurde, dass die Griechen, welche sich schon vor langer Zeit in Kecskemét niedergelassen hatten und Kleinhandel trieben, wirkliche österreichische Unterthanen seien und den betreffenden Gerichten unterstehen: so gaben die 3 Referenten in der Sitzung vom 19. December 1740 die Schlussmeinung ab, dass die 5 verhafteten Griechen gegen den Schwur der Treue (erga fideijussionem) zu entlassen und fortzuschicken seien, gegen die übrigen vier noch verhafteten Inquisitinnen wurde das gesprochene Urtheil bestätiget.

(Ungrisches Archiv. Nr. 88. Actorum Particularum.)







